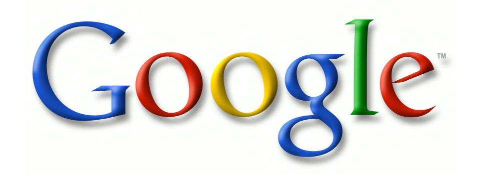
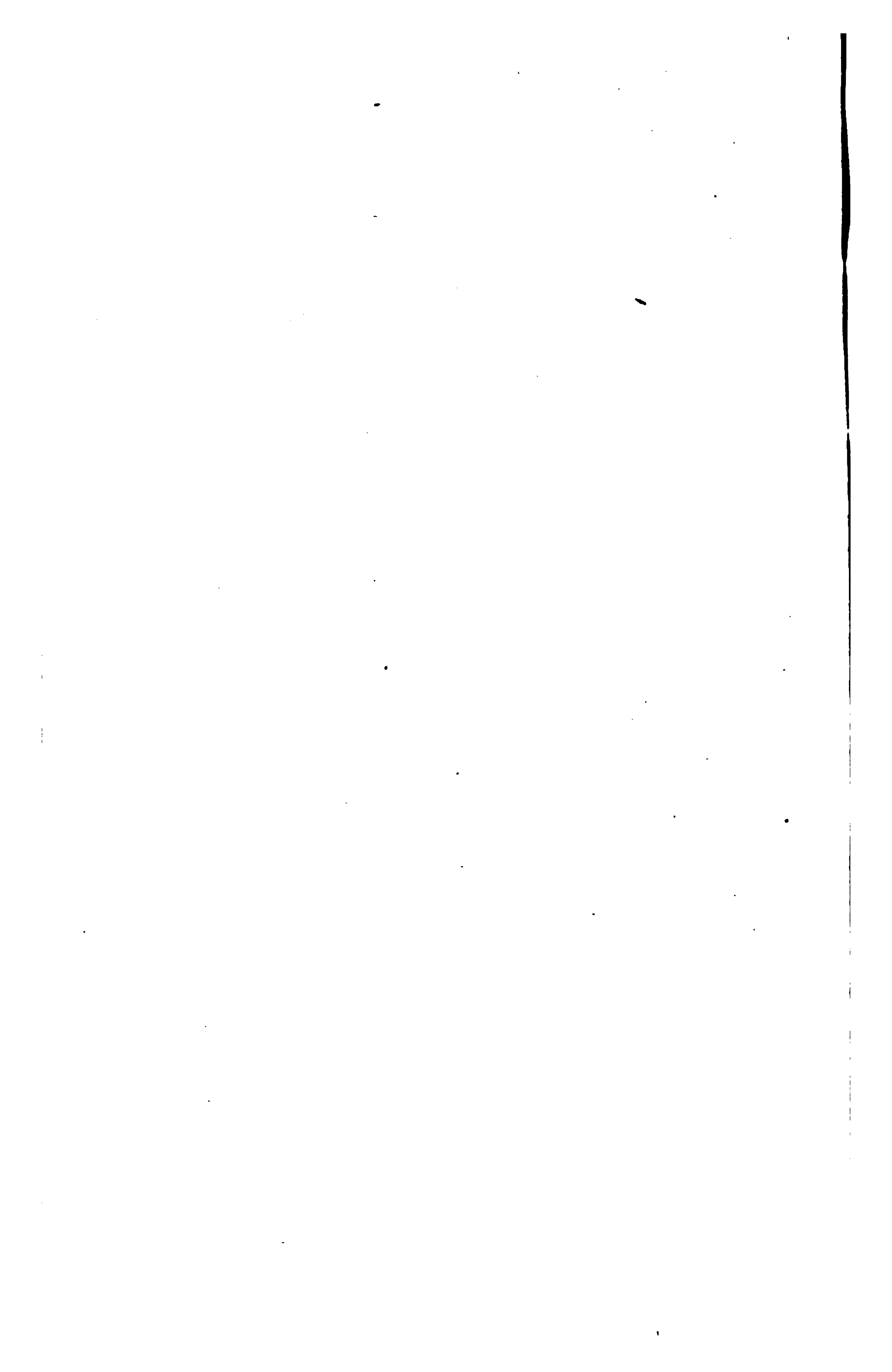
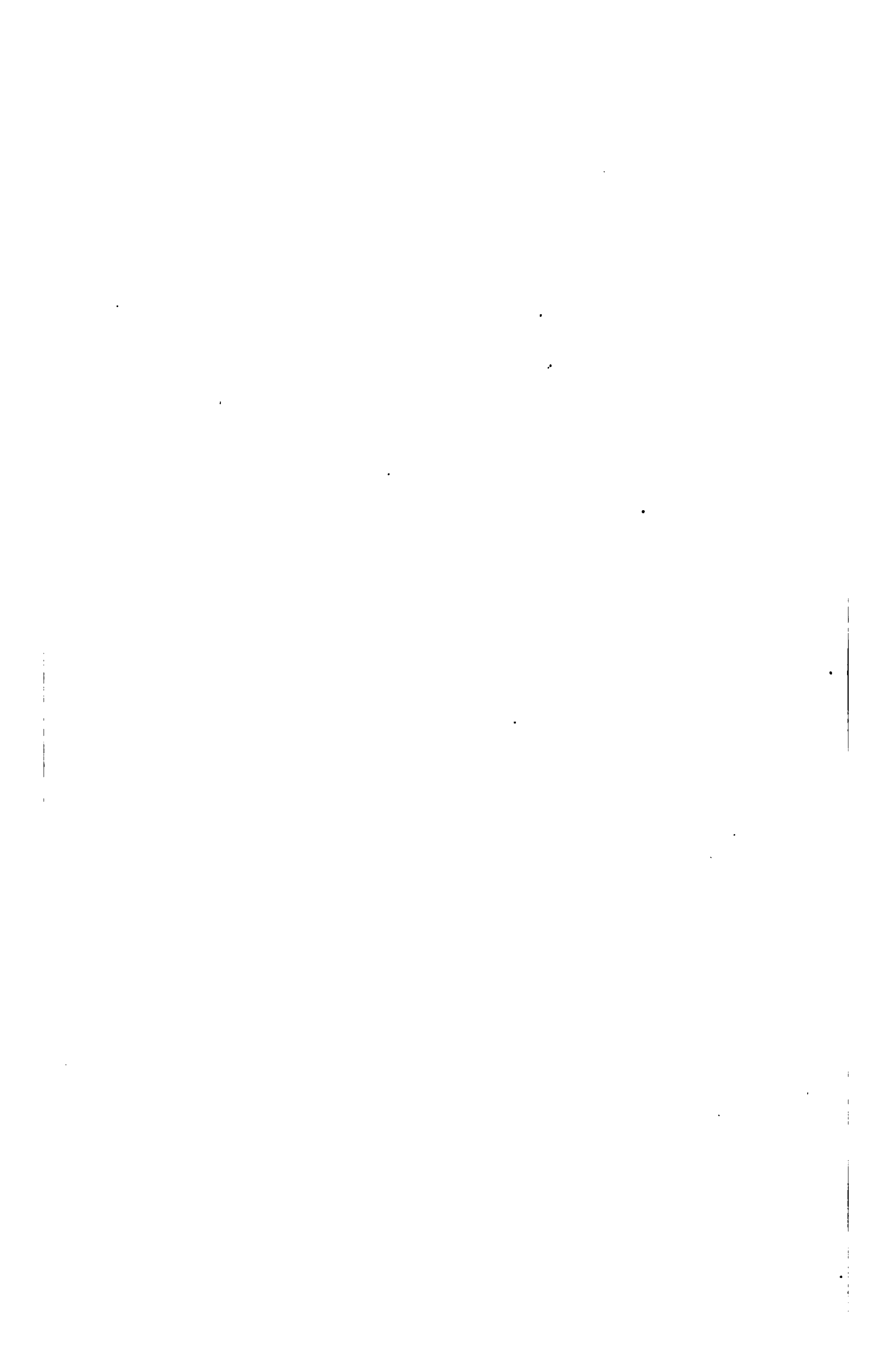
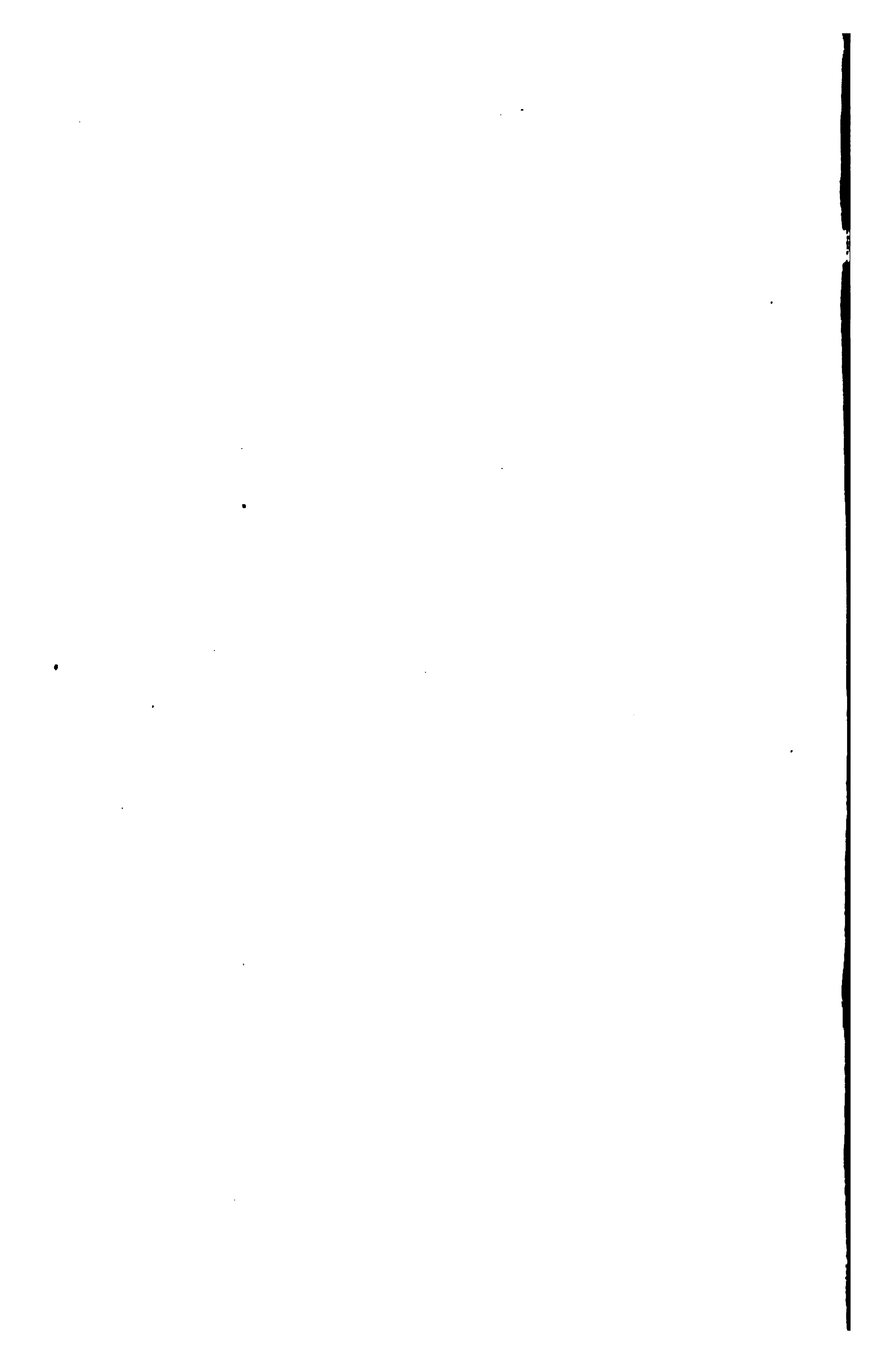










Die

Verfassung und Verwaltung

von

Oesterreichisch-Schlesien,

in ihrer historischen Ausbildung,

dann die

Rechtsverhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf,

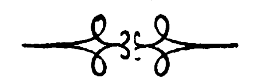
so wie

der mährischen Enklaven zu Schlesien.

Von

Christian d'Elvert,

k. k. Finanzrathe, landesfürstlichem Commissäre der Brünner Escompte-Anstalt, Mitgliede der mährischen Grundentlastungs-Fondsdirektion, der mährischen Landesorganisirungs-Commission, der Akademieen der Wissenschaften in Görlitz und Prag, des Museums in Linz, des Central-ausschusses der k. k. mähr. schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Vorsitzendem der historisch-statistischen Sektion derselben, Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses der k. Hauptstadt Brünn, Ehrenbürger der k. Stadt Iglau.



Brünn 1854.

Gedruckt bei R. Rohrer's Erben.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV. 7, 1919
MINOT FUND

Vorwort.

Schlesien hatte in Folge seiner geschichtlichen Entwickelung viele, von den Einrichtungen der übrigen deutschen Provinzen des österreichischen Staates sehr abweichende eigenthümliche Verfassungs- und Verwaltungsformen. Die letzteren wichen den Amalgamirungs-Grundsätzen der neuern Zeit größtentheils schon früher. In der Verfassung rettete sich aber aus dem Schiffbruche längst vergangener Institutionen manch' Eigenthümliches bis in unsere Tage. Schlesien besaß einen ganz eigenen Verwaltungs-Organismus, eine völlig unterschiedene ständische Verfassung; das Religions- und das Steuerwesen war nach besondern Principien eingerichtet, die Unterthanen, die Juden und Akatholiken hatten eigenthümliche Obliegenheiten und Rechte.

Später wurde die Verwaltungs-Einrichtung mit jener Mährens verschmolzen und nur die Urbarial-Besteuerung fußte noch auf den alten Grundsätzen. Die andern Haupt-Unterscheidungsmerkmale erhielten sich aber mehr und minder rein, und verschwanden erst mit der großen Umwälzung seit 1848. Die Geschichte des schlesischen Steuerwesens ist zu umfassend, als daß sie nur obenhin berührt werden könnte, und ist in ein solches Dunkel gehüllt, daß sie der Gegenstand einer eigenen Darstellung zu sein verdient *).

Ueber die schlesische Unterthans-Verfassung kann man sich zur Noth aus Lusche's: Besonderen Rechten der Personen Mährens und Schlesiens, Brünn 1823, 2. Auflage 1844, 2 Theile, über die schlesische Juden-Verfassung aus Scari's trefflichem Buche: Systematische Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und im k. k. Antheile Schlesiens erlassenen Gesetze und Verordnungen, Brünn 1835, Rath erholen und die etwas abweichenden Verhältnisse der Akatholiken in Schlesien sind nicht unbekannt.

Nur die ständische Verfassung Schlesiens, worin sich dieses eben

*) Für die Zeit von Mathias Corvinus bis zum 30jährigen Kriege (1474—1618) ist die: Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien, unter Theilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen. Ein Beitrag zur Geschichte der schles. Stände, von Gustav Kries, Breslau 1842, schätzenswerth.

von allen andern Provinzen des österr. Staates bis in die neueste Zeit wesentlich unterschied, ist von den wenigen Schriftstellern, welche derselben erwähnen *), so mangelhaft dargestellt, daß deren nähere Würdigung nicht unwillkommen sein dürfte. Auch die Verwaltungs-Einrichtungen werden hier besprochen, weil dieselben mit der ständischen Verfassung in inniger Verbindung standen, in Schlesien einen eigenthümlichen Weg gegangen sind und noch nirgend eindringend geschildert worden sind.

Gegenwärtige Arbeit ist der erste Versuch seiner Art, die Frucht sehr mühsamen Forschens in Druckwerken und Handschriften, weit mehr noch in den Akten des ehemaligen k. schles. Amtes und des mähr. schles. Guberniums.

Wohl Mancher dürfte die Frage stellen, wozu ein Werk über Einrichtungen dienen soll, welche großentheils nicht mehr bestehen? Wir haben es zwar in früherer Zeit zunächst für die Bedürfnisse der Gegenwart und des praktischen Lebens bearbeitet, und deßhalb wird auch Manches dermal bei geänderten Verhältnissen weniger beachtenswerth erscheinen. Dennoch glauben wir dasselbe unverkürzt an das Tageslicht treten lassen zu sollen; es gehört ja der Geschichte an, die nicht so bald veraltet. Auch war die Kenntniß der schles. Zustände sehr gering und der Menschen, welche sie aus eigener Anschauung gekannt, werden immer weniger.

---

*) Kneifel, Topographie des k. k. Antheiles von Schlesien, Brünn 1804, 4 Th.; Luksche in dem erwähnten Werke; Ens, Oppaland oder der Troppauer Kreis, Wien 1835, 4 Th.; von demselben eine (zum Theile irrige und mangelhafte) Abhandlung über das Ständeverhältniß in Oesterreichisch-Schlesien in der Zeitschrift Moravia 1841, Nr. 36, und aus dieser im Adler und im mährischen Wanderer für 1843; Oesterreichisch-Schlesien in seiner politischen, kirchlichen und militärischen Verfassung, von Held-Ritt, im österreichischen Archive 1836, Nro. 91, 92; Heinrich, Geschichte von Teschen, Teschen 1818. Für die Zeit von 1474—1618 ist das erwähnte Werkchen von Kries brauchbar.

Geschichtliche Entwickelung der am 29. Oktober 1741 (in Preußisch-Schlesien) aufgehobenen schlesischen Stände-Verfassung von Menzel, Schlesische Provinzial-Blätter 1817, Juni und Juli.

Ueber die ehemalige landständische Verfassung in Schlesien, vom Freiherrn von Lüttwitz, ebenda 1820, Sept. Die ständische Verfassung von Schlesien, von Simon, Breslau 1846. Wuttke, die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Werth in alter und neuer Zeit, Leipzig 1846.

I. Hauptabtheilung.

Von der Entwickelung der politischen Gestaltung Schlesiens.

Schlesien hat in der Heranbildung seiner politischen Gestaltung vier Hauptperioden durchgemacht:

1) Bis zur Trennung zwischen Oesterreich und Preußen (1742),

2) von da bis zur Vereinigung Oesterreichisch-Schlesiens mit Mähren (1742—1782),

3) von da bis 1848, und

4) vom Jahre 1848 an.

I. Abtheilung.

Die Entwickelung der politischen Verhältnisse Schlesiens bis zur Trennung.

I. Abschnitt.

In Schlesien überhaupt*).

Das schöne Land Schlesien war nach der frühesten Kunde der Römer und Griechen von den Lygiern, den Silingern und Korkonen, Stämmen derselben, bewohnt. Nach Tacitus waren es Deutsche vom großen Stamme der Sueven. Wahrscheinlicher gehörten sie zu dem großen slavischen Volksstamme, welcher sich östlich bis nach Asien hin ausbreitete, erst seit der großen Völkerwanderung im 4. und 5. Jahrhunderte unter dem Namen der Slaven nach und nach bekannt wird und sich von Osten nach Westen weithin ausdehnte. Er bestand aus den drei Hauptstämmen der Russen, Illyrier und Lechen. Zu den letzteren gehörten die eigentlichen Lechen oder Polen, die Czechen oder Böhmen, Mähren, Slowaken und Wenden, weche bis zur Elbe und Saale vorrückten. Lechische Stämme, zunächst der weißen Chrobaten oder Hrowaten, waren es, welche sich auch über die Gebirge, in denen die Weichsel und Oder entspringen, dann von ihrem Hauptsitze Krakau aus an der obern Oder ausbreiteten, und die Völkerschaften, welche sie hier fanden, unterwarfen oder vertrieben.

*) Bis in die Mitte des 14. Jahrhundertes nach der trefflichen Geschichte Schlesiens von Stenzel, 1. Th., Breslau 1853, S. 12—134. Zu vergleichen sind Palacký's Geschichte von Böhmen, Prag 1836 ff., Röpell's Geschichte von Polen, Hamburg 1840 und Scheltz, Geschichte der Lausitzen, Halle 1847.

Von den Polen in den weiten Flächen des späteren Großpolens mit dem Hauptorte Gnesen sind unstreitig die Striche an der mittleren und untern Oder in einer Zeit eingenommen worden, die man nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit näher angeben kann. Man darf indessen annehmen, daß Ober-Schlesien vorzugsweise von Hrowaten, Nieder-Schlesien von Polen bewohnt wurde.

Als sich etwa zugleich mit der Gründung des Königthums in Groß-Polen, angeblich unter Piast, um die Mitte des 9. Jahrhundertes, das großmährische Reich bildete, gehörte wahrscheinlich auch Schlesien dazu und empfing das Christenthum daher durch die Apostel Cyrill und Methud. Als Großmähren den Angriffen der wilden Magyaren zu Anfang des 10. Jahrhundertes erlag, erhoben sich die böhmischen Herzoge und dehnten, obgleich sie vom deutschen Reiche abhängig waren, ihre Herrschaft über Mähren, das Land der Hrowaten und Schlesien aus. Deßhalb wurden bei Errichtung des Bisthums Prag (967) von Schlesien wenigstens die Striche zwischen Glogau und Breslau und weiter hinauf bis gegen Krakau zu dessen Sprengel geschlagen. Boleslaw I., der größte Fürst, den Polen je besessen, eroberte Preußen und Pommern, Galizien, Krakau, Mähren, Böhmen, Schlesien und die Oberlausitz. Außer andern Bisthümern in Polen und seinen neuen Eroberungen gründete er auch (im J. 1000) Bisthümer in Krakau und in Breslau, dieses für Schlesien mit der Unterordnung unter das zu gleicher Zeit gegründete Erzbisthum Gnesen. Nach seinem Tode (1025) fing aber Polen wieder an zu sinken und kam immer mehr herab und in gränzenlose Verwirrung. Der tapfere Böhmenherzog Bretislaw vertrieb die Polen aus Mähren (um 1029), seit welcher Zeit in Grätz bei Troppau, als der Gränzburg gegen Polen, ein Burggraf saß. Im J. 1038 fiel Bretislaw in Polen ein und plünderte und zerstörte Krakau und viele andere Städte, im nächsten Jahre eroberte er auch Breslau und zuletzt Gnesen. Er behauptete zwar Schlesien als ein ehemals zu Böhmen gehöriges Land, gab es aber gegen einen jährlichen Tribut an Polen wieder zurück (1054).

Der polnische Herzog Boleslaw III. theilte bei dem Herannahen seines Endes (1138) das Reich unter vier seiner Söhne, wobei Krakau und Schlesien an den ältesten Wladislaw II. fiel. Zur Erhaltung der Einheit des Reiches sollte stets der Aelteste mit dem Besitze von Krakau den Ehrenrang vor seinen Brüdern haben und als Großfürst oder Großherzog eine höhere Gewalt über sie üben. Bald entstand blutiger Streit. Wladislaw starb (1162) landflüchtig. Auf die Vermittlung des Kaisers erhielten jedoch seine drei Söhne Boleslaw, Miecislaw und Konrad das Land Schlesien als ihren Erbtheil.

Der Umfang des Landes, welches im Jahre 1163 den Söhnen des Großfürsten Wladislaw überlassen und nun insgesammt Schlesien genannt wurde, und seitdem ein abgeschlossenes Reich mit eigener Geschichte bildete, war unstreitig auf den Umfang des alten — später mehrfach veränderten Kirchensprengels des Bisthums Breslau beschränkt. Es gehörte demnach außer dem

Krossenschen dazu, was bis auf die neueste Zeit unter dem Namen des preussischen und österreichischen Schlesiens begriffen wurde, jedoch mit Ausnahme des Plessischen und Beuthenschen, welches, wie Zator, Auschwitz und Siewierz, zum krakauer Sprengel und ferner des Troppauischen und Jägerndorfschen, welches zum olmützer Sprengel gehörte. Diese Länder wurden erst später zu Schlesien gerechnet und zum Theile mit demselben vereinigt. Das troppauer Land hat jedoch niemals wirklich zu Schlesien, sondern immer zu Mähren gehört. Auch das Glatzische gehörte vor der preußischen Zeit eigentlich nie zu Schlesien, sondern zu Böhmen, und so zum prager Sprengel, obgleich es wie Troppau mehrmals von schlesischen Fürsten besessen wurde.

Es scheint, daß von uralten Zeiten her das Land, welches wir seit dem Jahre 1163 insgesammt Schlesien nennen, in drei Haupttheile zerfiel, welche, wie es auch später noch mit den einzelnen Fürstenthümern und Kreisen oder Weichbildern gewöhnlich war, nach den Hauptburgen und ansehnlichsten Ortschaften genannt wurden; nämlich in das oppelner, breslauer und glogauer Land, was allgemein der Bezeichnung von Ober-, Mittel- und Niederschlesien entsprach. Das breslauer Land bildete das eigentliche Schlesien, von dem als dem ansehnlichsten Theile mit der Hauptburg der Name auf die übrigen Landstriche überging.

Von den innern Verhältnissen unseres Landes in dieser Zeit wissen wir außer einigen kirchlichen Angelegenheiten nur sehr wenig. Wir entnehmen aus der ältesten Bisthumsurkunde (v. J. 1155), daß das Land in viele einzelne Burggrafschaften eingetheilt war.

Die fürstlichen Brüder theilten Schlesien so, daß Boleslaw I., als der Aelteste, Oppeln, Breslau und Glogau, Mieczislaw aber Ratibor bis Teschen erhielt. Konrad war für den geistlichen Stand bestimmt. Die ungleiche Theilung erzeugte einen Krieg. Kasimir von Polen vermittelte den Frieden dahin, daß Boleslaw das Breslau'sche oder Mittelschlesien mit Oppeln erhielt, dagegen Konrad Glogau (Niederschlesien) abtrat. Dem Herzoge Mieczislaw von Ratibor gab Kasimir, sei es zur billigen Ausgleichung der brüderlichen Theilung, oder wegen der Ansprüche, welche die schlesischen Fürsten noch von ihrem Vater Wladislaw her hatten, Ober-Beuthen und Auschwitz dazu, ohne Zweifel auch Zator, Siewierz und Pleß, überhaupt was seitdem von Schlesien zum krakauer Bisthumssprengel gehörte (Stenzel, S. 31, 34, 117, 137, Röpell, S. 363, 368). Als Konrad von Glogau ohne Nachkommenschaft starb, entstand über dessen Besitz neuer Kampf, indem sich Boleslaw desselben bemächtigte, ohne auf Mieczislaw Rücksicht zu nehmen. Er mußte aber Oppeln mit dem Otmachauischen (so nannte man damals das Neissische nach der alten Hauptburg) an seinen erstgebornen Sohn Jaroslaw, mit dem Anfalle an Mieczislaw nach des ersteren Tode, abtreten. Bei der Erledigung des Breslauer Bischofsitzes (1198) erzwang Boleslaw die Annahme seines Sohnes Jaroslaw zum

Bischofe, welcher bei seinem Tode (1201) das otmachauer Land dem Bisthume vermachte, doch nur so weit, als er in demselben Besitzungen und Nutzungen hatte, ohne fürstliche oder landesherrliche Gewalt.

Nach Boleslaw's Tode (1201) schloß sein Erbe Heinrich I. 1202 mit seinem Oheime Mieczislaw von Oppeln einen Vertrag, in welchem er sich gegen 1000 Mark Silber mit den ihm zugetheilten Ländern und Burgen begnügte. Seitdem ist im Wesentlichen die Eintheilung Schlesiens in Ober- und Niederschlesien unverändert geblieben. Zu Oberschlesien gehörte demnach: das Oppelnsche, Ratiborsche, Teschensche, dazu Ober-Beuthen, Pleß, Zator, Auschwitz und Siewierz (Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 26, 34, 41, 60, 70, 117, 137). Die Fürsten beider Theile beerbten einander nicht mehr gegenseitig, sondern die Nachkommen des Mieczislaw unter sich in Ober-, die Nachkommen Heinrich I. ebenso in Niederschlesien.

Das gesammte polnische Reich wurde, obwohl getheilt, als ein zusammengehöriges Ganze, und zwar als Gemeingut der fürstlichen Familien der Piasten unter der Oberhoheit des Aeltesten, des Großfürsten, angesehen. Die schlesischen Fürsten suchten sich aber gleich anfänglich dieser Oberhoheit zu entziehen und fanden hiebei in Deutschland Unterstützung, wo sie längere Zeit mit ihrem Vater in Verbannung gelebt und durch ihre Mutter die angesehensten Fürsten und das kaiserliche Haus zu Verwandten hatten. So behaupteten sie sich. Auf diese Weise wurden die schlesischen Fürsten zunächst veranlaßt und genöthigt, sich mehr auf Deutsche zu stützen, als auf die eingebornen Polen. Sie gründeten Klöster mit deutschen Mönchen, welche für den Anbau des Bodens, wie der Wissenschaft und Kunst, sorgten, und zogen viele deutsche Ritter nach Schlesien, denen sie Güter verliehen; diesen folgten dann deutsche Bauern und Bürger, welche deutsche Dörfer und Städte gründeten und bald Schlesien fast völlig veränderten. Schon Boleslaw I. († 1201) zog Deutsche vorzugsweise in sein Land und begünstigte sie mehrfach. Sein Sohn Heinrich I. († 1238) und dessen Gemahlin, die heilige Hedwig, beschäftigten sich vorzüglich mit der Stiftung von Kirchen, Klöstern und Hospitälern und mit dem Anbaue des verödeten Landes durch zahlreiche deutsche Kolonisten in Dörfern und Städten. Er that dies sowohl selbst unmittelbar, als durch Privilegien, welche er den geistlichen Körperschaften und den Adeligen dazu ertheilte. In diesen Privilegien wurden den Kolonisten mancherlei Begünstigungen zugesichert, weshalb der Herzog genöthigt war, auf manche ihm zustehende Rechte zu verzichten. Neben vielen deutschen Dörfern in fast allen Theilen Schlesiens und im Zipserlande erhoben sich, als Heinrich I. Schöpfungen, nach deutscher Art eingerichtete Städte, wie die Musteranlage Neumarkt, Neisse, Steinau, Guhrau, Löwenberg, Goldberg, Naumburg. Auch Mieczislaw's von Oppeln († 1211) Sohn Kasimir († 1230), setzte viele deutsche Kolonisten in Dörfern und Städten ein. Oppeln, Ratibor, Leschnitz, Ujest, Zülz und Steinau wurden deutsche Städte. So schritt in beiden Haupttheilen Schlesiens die Einführung deutscher Kolonisten und Einrichtungen schnell vor-

wärts. Noch mehr förderten sie die Verheerungen des Landes durch die Tataren (1241) und die Kriege der Fürsten unter einander. Nicht nur die niederschlesischen Fürsten gründeten selbst deutsche Städte und Dörfer, besetzten sie mit Kolonisten und gestatteten auch den Rittern und Klöstern, das in deren eigenen Dörfern zu thun, und das magdeburger Recht verbreitete sich von Breslau aus über viele andere Städte Schlesiens, sondern auch in Oberschlesien begünstigten Kasimirs Söhne Mieeislaw II. von Oppeln und Wladislaw von Ratibor und Teschen noch vielfach die Ansiedlungen der deutschen Kolonisten in Dörfern und Städten. Mehr noch thaten dies die Bischöfe und Klöster.

Um die Mitte des 13. Jahrhundertes hatten die deutschen Einrichtungen fast in allen Theilen Schlesiens bereits tiefe Wurzeln geschlagen. Am Ende dieses Jahrhundertes waren Schlesien und Pommern schon im entschiedenen Uebergange zu deutschem Leben (Röpell, S. 345).

Schlesien empfing seine Gestaltung von der Theilung des Landes unter Herzoge, welche nach der Trennung von Polen (1163) mit den drei Söhnen Wladislaw II. aus dem Piastenstamme begann und sich mit Beschränkungen bis in die neue Zeit fortpflanzte. Da die Systeme der Erstgeburt und Untheilbarkeit in Schlesien nicht Eingang fanden, zersplitterte sich das Land maaßlos in viele kleine Herzog- und Fürstenthümer, deren Schlesien im 14. Jahrhunderte nicht weniger als 18 zählte. Der Piastenstamm allein gab demselben bis zu seinem Aussterben (1675) 123 Herzoge. Auch der Podebrad'sche Fürstenstamm zählte von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes bis zu seinem Erlöschen (1515) mehrere schlesische Herzoge. Diese Theilungen fanden insbesondere auch in Ober-Schlesien statt. Zwar wurde Wladislaw von Oppeln, seit 1260, nach dem Tode seines Bruders Mieeislaw Herr des gesammten Ober-Schlesiens. Allein nach seinem Tode (um 1280) theilten sich seine Söhne so, daß Boleslaw Oppeln, Kasimir Kosel und Beuthen, Mieeislaw und Přemysl gemeinschaftlich Ratibor, Teschen und Auschwitz erhielten. Ober-Schlesien war daher in drei abgesonderte Fürstenthümer getheilt; zu Anfang des 14. Jahrhundertes war es aber bereits in sieben Theile zerfallen, nämlich in die Fürstenthümer Kosel, Auschwitz, Teschen, ferner Oppeln, Falkenberg, Groß-Strehlitz und Ratibor.

Diese Zersplitterung der Kräfte und die innern Zwistigkeiten der Fürsten besonders in dem fluchbeladenen Atriden-Hause der Piasten (Stenzel's Preußen I. 111—114), brachten das schöne große Land frühzeitig um seine Selbstständigkeit. Schon vor dem Ende des 13. Jahrhundertes, noch vor der Krönung des böhmischen Königs Wenzel II. zum polnischen Könige, hatten sich einige schlesische Fürsten in den Schutz der böhmischen Krone begeben, namentlich die Fürsten von Beuthen (1289), Teschen, Oppeln und Ratibor, so, daß der König schon Lehensherr des gesammmten Oberschlesiens war. Die uneinigen niederschlesischen Fürsten konnten dies nicht hindern. Nach dem Erlöschen des böhmischen Königstammes der Přemysliden (1306) scheinen die ersteren aber den

früher geleisteten Lehenseid nicht mehr als bindend angesehen zu haben. Breslau (seit 1335), Schweidnitz und Jauer (seit 1392), Glogau (seit 1506) kamen nach dem Absterben ihrer Fürstenhäuser unmittelbar unter die böhmische Krone und hießen k. Erbfürstenthümer. Sie wurden von Landeshauptleuten regiert. Später folgten andere Fürstenthümer nach. Die böhmischen Könige Johann und Karl aus dem Hause Luxemburg verstanden es aber trefflich, diese Theilung zu benützen und sich (vom J. 1327 an) die schlesischen Fürsten nach und nach lehenpflichtig und botmäßig zu machen, namentlich 1327 die Herzoge von Troppau, Teschen und Auschwitz. König Johann nahm 1337 zu Breslau von allen lehenpflichtigen schlesischen Herzogen die Huldigung an. Die Zusammenkunft derselben hieß der Fürstentag, und diese Benennung wurde seitdem für ihre Versammlung beibehalten. Carl IV. vereinte Schlesien 1348 und 1355 durch Grundgesetze auf ewige Zeiten unmittelbar mit Böhmen *).

Es kann hier der Ort nicht sein, in eine nähere Auseinandersetzung der alten schlesischen Verfassung einzugehen, wir beschränken uns daher, mit Verweisung auf die einschlägigen Werke von Röpell, Kries, Simon, Wuttke, insbesondere aber Stenzel (S. 135—290), auf eine kurze Skizze, so weit dieselbe zum Verständnisse der späteren Zeit nöthig ist.

Die Hoheitsrechte der schlesischen Fürsten bestanden erstens in dem Besitze ihrer eigenen Güter, ferner in den sogenannten Regalien der Bergwerke, der Münze, der Forsten, der hohen und niederen Jagd und der Zeidelei; ferner der Gewässer, der Fischerei und des Rechts, Mühlen und Wehre anzulegen, der Straßen, Brücken und Fähren, der Zölle, des Salzverkaufes und der Anlegung und Gestattung von Märkten und Krügen und öffentlicher Verkaufs- und Gewerbeeinrichtungen jeder Art. Zweitens bestanden die Hoheitsrechte der Fürsten in einer großen Anzahl von Rechten über alle Unterthanen, welche mit dem Ausdrucke fürstliches, auch herzogliches und oberstes Recht bezeichnet werden. Dieses umfaßte zuvörderst die oberste Gerichtsbarkeit, außerdem Grund-, Geld- und Getreidezinsen, ferner Einkünfte oder Einnahmen als Schoß, Münzgeld, Beden, Gaben, Ehrungen, Leistungen und Abgaben von Ochsen, Kühen, Schweinen, Schafen, Lämmern und Gänsen, dann Leistung von Fuhren, Vorspann, Geleit, Herberge und Unterhaltung des Fürsten und seiner Diener, die Verpflichtung zum Kriegsdienste, zur Erbauung, Ausbesserung und Besetzung der Burgen und zur Befestigung der Städte, endlich zu Acker- und Pflugarbeiten. Ein großer Theil dieser Lasten der Unterthanen wurde auch polnisches Recht genannt, weil nach alter einheimischer Gewohnheit die Einwohner sie zu leisten verpflichtet waren **).

---

*) Wuttke, Entwickelung von Schlesien, Leipzig 1842, 1. Th, S. 27—30. Palacky's Geschichte von Böhmen, 2. B., 2 T., S. 161, 164, 174, 190, 220, 223, 230 u f. w. Die Urkunden über das Verhältniß der schlesischen Herzoge zu Böhmen sind in Balbini Miscell. lib. 8., pag. 181—247.

**) Die regelmäßige und ursprüngliche Abgabe, welche der Fürst als immerwährende Grund-

Zu den wichtigsten Hoheitsrechten des Fürsten gehörte die **Gerichtsbarkeit**. Alle öffentliche Gerichtsbarkeit ging vom Fürsten aus und konnte nur durch seine Beamteten oder durch die, welchen er sich verliehen hatte, geübt werden. Die Fürsten übten die oberste Gerichtsbarkeit in der Regel persönlich oder durch besonders dazu bestimmte Beamtete aus. Zugleich mit den wichtigsten Landesangelegenheiten und in Kriminalfällen des Adels, wenn sie bis an das Leben gingen, geschah das auf dem **Landtage**, der zugleich das hohe **Landesgericht** oder die alte **Landeszaude** war. Der Landtag wurde in der Regel jährlich an verschiedenen Orten und öffentlich gehalten. Es versammelten sich auf freiem Felde zunächst die Barone, auf welche es hauptsächlich ankam, mit dem übrigen Adel, umgeben von der Menge des herbeiströmenden Volkes. In Rechtsangelegenheiten fällten oder genehmigten die Barone unter dem Vorsitze des Fürsten das Urtel, welches dieser dann vollzog.

Herkömmlich standen alle nicht adeligen Unterthanen in Criminal- und Civilsachen unter den von den Fürsten eingesetzten **Kastellanen** oder **Burggrafen** in den Kastellaneien oder Burggrafengerichten. Unter dem Burggrafen standen die **Burgrichter**, welche ihn auch vertraten. Das gesammte Land war behufs der Verwaltung in **Kastellaneien** oder **Burggrafschaften** eingetheilt.

Im Allgemeinen waren die Einkünfte der schlesischen Fürsten verhältnißmäßig sehr bedeutend, und wurden mit dem steigenden Anbaue des Landes immer größer. Sie überstiegen ohne Zweifel weit, was damals die deutschen Fürsten mit gleichem Länderumfange bezogen. Die deutschen Fürsten waren aber auch ursprünglich und noch lange darauf nur Beamtete des Kaisers, bis sie auf Kosten desselben und des Vaterlandes nach und nach die sogenannte Landeshoheit errangen, sich fast ganz unabhängig machten. Die schlesischen Fürsten hatten dagegen vom Anfange an, was die deutschen erstrebten. Sie waren Fürsten von Gottes Gnaden und mit einer Fülle von Macht, Besitzthum, Rechten und Befugnissen ausgestattet, welche die deutschen Fürsten nicht hatten. Nur der schlesischen Fürsten unablässige Uneinigkeit und ihre Verschwendung machten sie ohnmächtig. Die immer größere Zahl der Hofhaltungen vermehrte natürlich den Aufwand zur Erhaltung derselben. Allein das war es nicht und kaum

---

steuer vom Lande erhob, war die zur alten polnischen Zeit sogenannte **Poradlne** oder Pflugsteuer, auch Grund- und Bodenzins, dann **Schoß** genannt. Dieser Grundschoß wurde von jeder angebauten Hufe erhoben, sie mochte Geistlichen oder Weltlichen gehören. Die zweite feste Grundsteuer bestand im **Hofplatzgelde** (Podworowe), einer Abgabe von jedem Gehöfte oder Bauplatze, die dritte im **Kornschoße** oder sogenannten **Herzogskorne**, und die vierte seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes im **Münzgelde** (statt des häufigen Umschlagens der Münze), beide letztere von jeder bebauten Zinshufe. Außer dem festen **ordentlichen Schoße** erhoben die Fürsten schon früh in gewissen Fällen (Krieg, Heirath u. a.) mit Einwilligung der Großen (Barone und Kirche) auch **außerordentliche Landessteuern**, welche zuweilen ebenfalls Schoß, häufig Beden und Hülfe genannt wurden.

hauptsächlich, was die Fürsten, vorzüglich seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes, so herabbrachte, denn gegen das Ende des 13. und im 14. Jahrhunderte stiegen die Einkünfte der Fürsten durch den größeren Anbau des Landes und durch die Städte ganz ungemein. Wahrscheinlich belief sich die Summe der Einnahmen der kleineren Fürsten damals höher, als früher der größeren mit ausgedehnterem Landesgebiete. Allein, konnte auch in jener Zeit eine eigentlich gut eingerichtete Staatswirthschaft nicht erwartet werden, so fehlte es doch hauptsächlich an aller verständigen Wirthlichkeit. Auch nicht der Verkauf und die Verschenkung ausgedehnter Grundstücke an geistliche Körperschaften, an den Adel, an die Städte und an die Kolonisten war wesentlich nachtheilig, da diese Grundstücke damals wenig oder nichts trugen und größtentheils erst in Anbau gebracht wurden. Sie vermehrten vielmehr durch vorbehaltene Grundsteuern und andere Leistungen und das mit dem Anbaue des Landes eng zusammenhängende Aufblühen der Städte und dadurch erhöhten Verkehr die Einkünfte des Landesherrn, statt sie zu vermindern. Vielmehr waren es die unmäßigen Verschenkungen, Vergabungen und Verpfändungen und Verkäufe der fürstlichen Einkünfte selbst, des Grundschosses, Münzgeldes, Herzogskorns, der Gefälle der Gerichtsbarkeit und vieler anderen Leistungen und Hebungen, wodurch die fürstlichen Einkünfte so ungemein verringert wurden. Diese Vergabungen fanden vorzüglich statt gegen das Bisthum, die zahlreichen Klöster und andere geistliche Körperschaften, und an den Adel. Damit nicht zufrieden, die ordentlichen regelmäßigen Einkünfte so wegzugeben, ertheilten die Fürsten hauptsächlich den geistlichen Körperschaften und auch Adeligen Befreiungen von außerordentlichen, allgemeinen und besonderen Landessteuern und Beden. Diese wurden dadurch für die übrigen Bewohner noch drückender, vorzüglich, als nach dem Verkaufe und der Verpfändung und Verschenkung fast aller ordentlichen Einkünfte nur noch außerordentliche Beisteuern oder Beden übrig blieben, welche doch auch ihre Gränzen finden mußten.

Durch das Verhältniß der Lehenpflicht und Bothmäßigkeit der schlesischen Fürsten zur böhmischen Krone verloren sie ihre Selbstständigkeit und gelangten unter die Obergerichtsbarkeit der böhmischen Könige, deren Vasallen sie größtentheils wurden. Doch vergingen Jahrhunderte, bevor der König von Böhmen außer dem Namen der Hoheit auch wirkliche Herrschaft über die Herzoge Schlesiens errang. Denn diese behielten noch das Recht, Kriegsvölker zu halten, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, zu münzen, Gesetze zu geben und die Obergerichtsbarkeit in ihren Herzogthümern auszuüben Im Kriege durfte aber der König die nöthigen Festungen besetzen (Menzel, I. 71, Wuttke, S. 30, Heinrich, S. 136, Hensel's Geschichte v. Schlesien u. a.)

Die nächste Stelle im Lande nach den Fürsten nahm der Breslauer Bischof mit der Geistlichkeit ein. Das fortwährende Streben der Kirche ging nicht nur dahin, ihre Hebungen, Güter, Besitzungen und Unterthanen zu vermehren, sondern dieselben auch frei von allen weltlichen Lasten, Steuern und

Diensten zu machen, so wie sich jeder weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Nach langen und heftigen Kämpfen ertheilte Herzog Heinrich von Breslau im Jahre 1290 auf Rath und mit Einstimmung seiner Barone dem Bisthume das große Privilegium, durch welches er sämmtlichen Gütern und Besitzungen desselben, namentlich im Neisseschen und Otmachauischen, auf ewig völlige Freiheit von allen Lasten des deutschen und polnischen Rechts, ferner von allen Diensten, Steuern, Fuhren, verlieh, und zugleich auf jede, auch die oberste Bluts-Gerichtsbarkeit, das Münzrecht und das fürstliche Recht insgesammt, verzichtete, dasselbe vollständig mit aller Herrschaft dem Bischofe überließ, und auch alle noch vorenthaltenen Güter und Besitzungen zurückgab.

Dieses Privilegium bestätigte (26. Juni) der Bischof Thomas, und auf Ansuchen der Prälaten (9. September) Papst Nikolaus IV., dann (14. Oktober) der Erzbischof von Gnesen in einer Provinzialsynode. Von dieser Zeit an zeigen sich die Bischöfe als Inhaber aller fürstlichen Rechte über die Güter des Bisthums, hauptsächlich im Otmachauischen und Neisseschen, ohne daß sie doch den Titel eines Fürsten geführt hätten, welchen sie erst weit später und auch erst viele Jahre nach Erwerbung des grottkauer Kreises erhielten.

Der Bischof Thomas übte seine landesfürstliche Gewalt auch bald aus, indem er (31. Dec. 1290) auf den Rath seiner Stadtvögte, Bürger und Mannen seine Stadt Neisse zum Oberhofe aller seiner zu deutschem Rechte ausgesetzten Städte und Dörfer einsetzte, damit in zweifelhaften Fällen in Neisse das Urtel geholt würde. Bald darauf (26. Juli 1291) erneuerte er auch das vom Herzoge Heirich IV. gegebene Gründungsprivilegium der Stadt Weidenau. Es bedurfte indessen fortwährender Anstrengungen der Bischöfe, das errungene Privilegium Herzogs Heinrichs von Breslau zu behaupten und auf ganz Schlesien auszudehnen.

Auch der breslauer Bischof kam in ein abhängiges Verhältniß zur Krone Böhmen. Nach heftigen Kämpfen zwischen dem Könige Johann und den breslauer Bischöfen Nanker und Precislaw von Pogarell erkannte dieser am 1. Juli 1342 den König als rechtmäßigen Herrn des Fürstenthums Breslau und als Hauptpatron des Bisthums an. Dieser nahm dasselbe in seinen Schutz und bestätigte dessen Privilegien. Als der immer geldarme Herzog Boleslaus III. von Liegnitz und Brieg dem Bisthume die Stadt und den Bezirk Grottkau, welche er demselben bereits verpfändet hatte, im J. 1344 mit allen fürstlichen Rechten verkaufte, belehnte der König den Bischof und das Domkapitel auf ihr demüthiges Bitten damit als einem rechten Lehn, und Bischof und Kapitel bekannten, dem Könige von Böhmen wegen dieses Landes nach Lehnrecht, wie ein Vasall und Fürst seinem Herrn verpflichtet zu sein. Das legte nun den näheren Grund zur fürstlichen Würde der Bischöfe von Breslau und zugleich zur engeren Abhängigkeit derselben von dem Könige als oberstem Lehnsherrn. Doch wurde erst im Jahre 1382, nach fast 40 Jahren, das grottkauische

Land ein Herzogthum genannt, während das Neissesche niemals für ein eignes Fürstenthum angesehen worden ist.

Die Bischöfe behaupteten zwar die fürstlichen oder Hoheitsrechte über die Güter des Bisthums, sie ließen schon im 13. Jahrhunderte Blechmünzen schlagen und jedenfalls seit Anfang des 14. Jahrhundertes Denare prägen, dagegen gelang es der Kirche in Schlesien so wenig das volle Zehntrecht, als die gänzliche Ausnahme ihrer Unterthanen von der weltlichen Gerichtsbarkeit und die Steuerfreiheit ihrer Güter und Besitzungen durchzusetzen. Überhaupt war es ihr trotz aller Anstrengungen nicht möglich, ihre Unabhängigkeit vom Staate in der Ausdehnung wie in Deutschland zu erzwingen. Sie blieb immer noch mehrfach abhängig von der weltlichen Gewalt, vorzüglich als an die Stelle der alten eigentlichen Patrone der Kirche, der schwachen Herzoge, die kräftigen Könige von Böhmen als Hauptpatrone der schlesischen Kirche traten. Hatte die Gewaltsamkeit der Herzoge zuweilen drückend auf der Kirche gelastet, so mußte sie bald die noch schwerere Hand der Könige fühlen, von denen sie freilich andererseits auch wieder wirksamer bei ihren Rechten geschützt wurde. Der Bischof mußte das von ihm erkaufte Grottkau vom Könige zu Lehn empfangen und sich, sowie das Kapitel verpflichten, als Lehnsmanne und Vasallen zu thun, was Herkommens sei, dem Könige gegen dessen Feinde Beistand zu leisten und ihm ihre Festen offen zu lassen.

Der in den eingebornen Familien erbliche Adel machte ursprünglich, wie in Polen, den eigentlichen Kriegerstand aus. Wie es scheint, bestand kein erblicher Rangunterschied einzelner Klassen, es gab also keine Theilung in hohen und niedern Adel. Dennoch fand ein anderer wesentlicher Unterschied unter den Adeligen insofern statt, daß man im gewöhnlichen Leben einen höheren, mittleren und niederen Adel nach dem größeren oder geringeren Reichthum am Grundbesitz unterschied, ohne daß verfassungsmäßig der Geburt wegen einer dem andern nachgestanden, oder Vorrechte oder Rechte über den andern gehabt hätte.

Die durch ihren Reichthum und vorzüglich durch ihre hohen Staatsämter angesehenen Adeligen wurden Barone genannt, ohne daß dieses eine besondere erbliche Klasse oder einzelne Familien bezeichnet hätte. Auch der Titel Graf war nur eine persönliche und Amtsbezeichnung, wie es denn in Schlesien niemals Grafschaften gegeben hat. Es scheint, als wenn die höchsten Beamteten Grafen genannt worden wären, während sie gemeinschaftlich mit den anderen angesehenen Adeligen Barone genannt wurden, ohne daß man genau die Grenzen des Unterschiedes zwischen den Titeln Graf und Baron angeben könnte. Im 14. Jahrhunderte kam der Titel Graf ab. Die Adeligen, wie es scheint insgesammt, wurden auch Ritter genannt, was nicht aus Deutschland entlehnt zu sein scheint, auch keine Beziehung zu der Aufnahme in den Ritterorden hatte, ja sich nicht einmal auf den Reiterdienst bezog, den die Ritter dem Landesherrn zu leisten hatten. Es ist lediglich die Bezeichnung des eingebornen polnischen

Adeligen, wenn gleich später die adeligen Lehnsmänner und Vasallen, welche ein Ritterlehn hatten, ebenso bezeichnet zu werden pflegten.

Der Adel war im Besitze des größten Theils der angebauten Grundstücke. Er bildete die Umgebung der Fürsten und bekleidete alle Hof- und Staatsämter, welche nicht in den Händen der Geistlichen waren, wie des Notars oder Kanzlers, wozu einige wissenschaftliche Kenntnisse gehörten, weshalb dazu in der Regel nur adelige Domherren gewählt wurden. Der Fürst that nichts Wichtiges, namentlich nichts, was das Land insgesammt, nicht etwa nur seine eigenen Güter und Angelegenheiten betraf, und konnte schwerlich etwas von Bedeutung thun, ohne seine Barone, seine natürlichen Räthe, zu befragen, und deren Einwilligung oder Zustimmung zu erhalten. Deshalb wird in den Urkunden, besonders seit der Mitte des 13. Jahrhundertes, des Rathes und der Zustimmung der Barone öfters ausdrücklich gedacht und deren Anwesenheit durch Nennung ihrer Namen beurkundet. In vielen Fällen wurde das als wesentlich und als die rechtliche Wirksamkeit der Urkunde bedingend angesehen. Endlich waren es die Waffen hauptsächlich des Adels, die dem Fürsten in seinen Heerzügen und zur Vertheidigung seines Landes dienen mußten. Ehe die Städte aufkamen, waren die Barone allein und nur in besonderen Beziehungen neben ihnen der Bischof mit der Geistlichkeit im Besitze dessen, was man später landständische Rechte nannte. Wir haben schon früher angeführt, daß die Barone Bewilligungsrecht außerordentlicher Landsteuern hatten; ebenso, daß die Barone das hohe Landgericht bildeten.

Außer diesen wichtigen Rechten und dem großen Einfluße, den ihm sein Besitzthum und seine Stellung am Hofe und im Staate gewährte, war der Adel von alten Zeiten her noch im Besitze mehrfacher besonderer Vorzüge und Rechte. Die Gutseinsassen des Adels waren nicht allen Lasten des sogenannten polnischen Rechtes in gleichem Maße unterworfen, wie die übrigen Unterthanen. Der eingeborne polnische Adel hatte bis gegen die Mitte des 14. Jahrhundertes das Vorrecht, den Zehent der von ihm angebauten Aecker an die Kirche seiner Wahl zu entrichten, was man den freien, persönlichen Zehenten oder den Zehenten nach Ritterrecht nannte. Von weit größerer Wichtigkeit war aber das eigenthümliche Erbrecht, welches bei dem polnischen Adel herkömmlich war. Die Erbgüter des Adels gehörten nämlich dem Besitzer nicht so weit, daß derselbe frei über sie verfügen und sie veräußern konnte, sondern insgesammt dem Geschlechte, dem Hause, dem der Einzelne angehörte. Daher war zur Veräußerung jedes Grundstückes oder eines Theiles desselben die Einwilligung sämmtlicher Verwandten nöthig, um sie rechtsgültig zu machen, weil es außerdem von jedem Verwandten gegen Erlegung des Kaufgeldes zurückgefordert werden konnte. Das machte Veräußerungen von Gütern nach polnischem Erbrechte sehr schwierig, machte es ungemein schwer, zu festem Grundbesitze zu gelangen und beschränkte den jedesmaligen Besitzer eines polnischen Erbgutes (väterlichen Erbgutes, im Gegensatze zu dem geschenkten, neuerworbenen) in der freien Verfügung über

dasselbe. Dies mochte auch manche Besitzer erbeigener Güter veranlassen, sie von den Fürsten zu Lehen zu nehmen und sich den in Schlesien ohnehin sehr erträglichen Beschränkungen, welche das Lehenrecht ihnen auferlegte, zu unterwerfen.

Die nicht adeligen und nicht geistlichen Bewohner Schlesiens bestanden in der frühesten Zeit theils aus Freien, theils aus Hörigen und Leibeigenen. Wahrscheinlich gab es außer dem Adel nur sehr wenige Freie, die auf ihrem eigen Grund und Boden saßen. Die freien Bauern, welche wir zuweilen, obwohl auch nicht häufig antreffen, waren wahrscheinlich nur persönlich frei, saßen aber in der Regel auf dem Grundstücke eines Herrn, gewöhnlich der Fürsten oder der Kirche.

Die hörigen und leibeigenen Bauern und Leute bestanden erstens aus solchen, welche erblich auf herrschaftlichem Grunde saßen und den Acker gegen Dienste und Fruchtlieferungen baueten. Zu ihnen werden die Smurden und auch die durch der Herren Gnade freigelassenen Lasanken gehören, ferner in einem günstigeren Verhältnisse die Zehntbauern und die sogenannten Gäste, wahrscheinlich von einem Gute auf ein anderes übersiedelte hörige Bauern, welche zum Theile auch als Knechte dienten. Es gab unter den fürstlichen leibeigenen Bauern auch wohlhabende, ja reiche Leute. Außer diesen hatten vorzüglich die Fürsten und die geistlichen Herrschaften noch Leibeigene, welche als Gesinde, zum Theil zu besondern Diensten oder auch als Handwerker auf den Höfen der Herren lebten, oder abgesonderte Grundstücke inne hatten. Das eigentliche Gesinde baute die Aecker, welche der Herr sich als Vorwerk zurückbehalten, und die er, wie man es nannte, unter dem Pfluge hatte. Einzelne Pflugdienste werden auch die dazu hörigen Ackerbauern gethan haben. Auf besonderen herrschaftlichen Grundstücken und zum Theile in besonderen Dörfern, zuweilen mit eigenem Grundbesitz, lebten leibeigene Fischer, Gärtner, Winzer, Zeidler, Jäger, Falkner, Biberfänger, Hundewärter, Pferdehüter und überhaupt Viehhüter, Kämmerer, Köche, Bäcker, Brauer, Schützen, Speerträger und Glöckner oder Kirchendiener.

Diese auf einzelnen Grundstücken oder in ganzen Dörfern angesessenen Familien leibeigener Dienstleute hatten wahrscheinlich die Verpflichtung, aus ihrer Mitte so viele für den bestimmten Dienst zu stellen, als nöthig waren. Ebenso finden wir einzelne leibeigene oder hörige, auf herrschaftlichen Grundstücken ansäßige Handwerker, als Schlächter, Schmiede, Drechsler, Böttcher, Schuhmacher, Ziegelstreicher, Steinhauer, Stell- und Rademacher, ja selbst Müller.

Die Leistungen der Hörigen und Leibeigenen vom Grunde und Boden an Arbeiten und Gaben waren natürlich sehr verschieden.

Die Bauern wurden von dem Adel und den fürstlichen Beamteten ungemein gedrückt, indem sie keinen Schutz bei kräftigen Fürsten fanden, an denen es seit Boleslaus Chrabri in Polen fast durchgehends fehlte. Nur die Kirche hat sich ihrer zuweilen gegen die schreiendsten Gewaltthätigkeiten angenommen.

Außer dem, was die Bauern und überhaupt die Hörigen ihren Grundherren zu entrichten hatten, waren sie, wie wir bereits angeführt haben, den Fürsten verpflichtet zur Hufensteuer (poradlne), Gehöftsteuer (podworowe), zum Bau und zur Ausbesserung der Brücken, Burgen und der Befestigungswerke der Städte, zur Bewachung der Burgen (stroza), zum Aufeisen der Burggräben, zum Gras- und Kornhauen und Holzschlagen (preseca), zum Anfertigen von Schauben zur Dachdeckung und zur Auflegung derselben, zur Verfolgung der Verbrecher und des gestohlenen Viehes, zu Frohnfuhren (powoz), zur Stellung von Pferden für fürstliche Beamtete (podwoda), zum Geleite der Fürsten und ihres Gefolges zu Lande und zum Uebersetzen derselben über Flüsse (prewod), zur Beherbergung derselben (stan), zur Aufnahme und Beköstigung der fürstlichen Beamteten, der Speerträger, aller Arten von Jägern, der Hundewärter und der Hunde selbst (psare) wie der fürstlichen Rosse, zur Aufziehuug der Falken, Habichte und Sperber, zur Lieferung von Ochsen, Kühen, Schweinen, Schafen, Lämmern, Schweineschultern, Hühnern, Eiern und Käse, ferner von Getreide und andern Erzeugnissen zum Unterhalte des Fürsten und seines Hofes, wie des Heeres im Kriege, endlich zur Entrichtung von außerordentlichen Grund- und Heersteuern, Beden und Gaben, ohne noch die außerordentlichen Vergewaltigungen in Anschlag zu bringen, denen sie bei den ungeregelten Heerfahrten und sonstigen Uebergriffen der Großen ausgesetzt waren. Wenn man alles das in Anschlag bringt, so begreift man kaum, wie der Landmann überhaupt noch leben konnte, und muß es als ein Glück betrachten, daß die Verwaltung nicht regelmäßig genug eingerichtet war und sein konnte, um den Druck völlig unerträglich zu machen.

Die sogenannten polnischen Städte bestanden aus den meistens mit Planken und Gräben umgebenen größeren Ortschaften neben den Landesburgen. Sie wurden wahrscheinlich zum Theile von den in der Umgegend begüterten Adeligen und deren Gesinde bewohnt, wie von Leibeigenen und Hörigen, welche das umliegende Land bauten, ferner von hörigen Handwerkern und freien Handelsleuten, während die Fürsten, die Burggrafen oder Kastellane und die zur Burg gehörigen landesherrlichen Beamteten in den Burgen saßen. In diesen Städten wurden mit Genehmigung der Fürsten Märkte gehalten, von denen die Fürsten einige Einkünfte, nämlich vom Markt- oder Platzgelde, vom Marktzolle, von Fleischbänken und Krügen zogen. In Kriegen dienten diese befestigten Städte zum Zufluchtsort für die Bevölkerung. Ein freies Gemeindewesen, welches alle Bewohner jeder Ortschaft gleichmäßig umfaßt hätte, war hier so wenig als auf dem Lande vorhanden.

Endlich befanden sich auch seit der frühesten Zeit Juden in Schlesien, welche unmittelbar unter dem Fürsten und zunächst unter dem Palatin standen. Sie waren hier wie in Polen sehr begünstigt, und besaßen jedenfalls schon im Anfange des 13. Jahrhundertes Grundstücke und Landgüter.

Das, was wir jetzt regieren und verwalten nennen, nahm im Mittelalter weit weniger Zeit und Thätigkeit in Anspruch, als jetzt. Die Verhältnisse wa-

ren einfacher, und man besorgte nur das Nothwendigste und Unerläßlichste, nämlich Gerichte, Einnahmen und Krieg.

Das gesammte Land bestand aus kleinen Bezirken, welche man Nachbarschaften (opole, vicinia) nannte. Diese wurden aus den in einem gewissen nicht näher bekannten Umfange in Dörfern und auf eigenen Grundstücken vorhandenen Landbauern gebildet. Die Bewohner einer jeden Nachbarschaft hatten bestimmte gemeinschaftliche Verbindlichkeiten und standen in einer Art von Gesammtbürgschaft ihrer Verpflichtungen dem Staate gegenüber. Sie mußten demjenigen, welcher auf der Straße beraubt oder angefallen wurde, besonders fremden Handelsleuten, auf deren Ruf zu Hülfe eilen; eben deshalb mußten sie auch gemeinschaftlich dafür einstehen und die Strafe tragen, wenn innerhalb der Nachbarschaft ein Mord oder eine Beraubung vorfiel und der Thäter nicht entdeckt wurde. Ferner hatten sie gemeinschaftliche Lieferungen an Vieh und Korn an die Fürsten, ebenso Leistungen von Diensten und Abgaben, für welche sie ebenfalls gemeinschaftlich einstehen mußten bei Strafe der Pfändung. Sie hatten die Verpflichtung, die Grenzen der Besitzthümer feststellen zu helfen, und mußten bei hoher Strafe darüber wachen, daß das nicht fälschlich geschah oder rechtswidrig verändert wurde. Die Nachbarschaften bildeten auch eigene Gerichtsbezirke, denen wahrscheinlich die Unterrichter oder Supane der Burggrafen vorstanden.

Mehrere Nachbarschaften bildeten die größeren Bezirke der Kastellaneien oder Burggrafschaften, in welche das ganze Land getheilt war. Es gab jedoch weniger Burggrafschaften d. h. Burgen mit dem zu denselben gehörigen größeren Landesbezirke (Landesburgen), da manche kleine Burgen nur befestigte Plätze zur Vertheidigung des Landes waren, und der Adel schon in der Mitte des 13. Jahrhundertes mißbräuchlich Burgen erbaute oder seine Landsitze befestigte, die eher Raub- als Landesburgen waren. In den Landeskastellaneien oder Burggrafschaften vertrat der Kastellan oder Burggraf den Fürsten, indem er die bewaffnete Mannschaft aufbot und führte, die obere Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen, doch mit Ausschluß des Adels, und wahrscheinlich auch die obere Aufsicht über die eigenen Güter des Fürsten und die von den Unterthanen zu leistenden Abgaben, Leistungen und Dienste hatte. Bei Feststellung der Grenzen der Besitzungen vertraten die Kastellane oder andere unter ihnen stehende in der Burg befindliche Beamtete den Fürsten in dessen Auftrage. Die Tribunen, welche sich in den Burgen befanden, vertraten wahrscheinlich den Burggrafen in dessen Abwesenheit oder sonst in dessen Geschäften. Die Kämmerer der Kastellaneien erhoben Geld- und Getreidesteuern, pfändeten die Nachbarschaften, welche dieselben nicht vollständig einlieferten, luden Parteien vor das Gericht des Burggrafen und führten nach gesprochenem Urtel die rechtmäßigen Besitzer in den Besitz ein.

Die Schlüsselträger, Schleußer (clavigeri) der einzelnen Burgschaften erhoben die Zölle, bestätigten Käufe und Verkäufe mit ihrem Amtssiegel (zwei

Schlüsseln) und bewahrten wohl auch die eingezogenen Gelder auf. Auch die Schlüsselträger vertraten zuweilen die Burggrafen als Gerichtsvorsitzer.

Der Wlodar, Meier oder Vogt, stand wahrscheinlich als Richter in den fürstlichen Hausgütern in der Burggrafschaft an der Seite des Burggrafen. Förster hatten die Aufsicht über die Wälder und deren Ertrag.

Die oberste Verwaltung außer den Kastellaneien hatten die oberen Staats- und Hofbeamteten. Sie wurden sämmtlich, wie auch die Burggrafen und anderen Beamteten, von den Fürsten auf unbestimmte Zeit ernannt und entlassen oder versetzt. Der vornehmste Staatsbeamte war der Palatin, wohl auch einmal Starost genannt, welcher den Fürsten in vielen Fällen vertrat, unter dem daher auch die Domainen und Juden standen. Dann finden sich, ohne daß die Rangordnung genau bekannt wäre, der Marschall, der Waffenträger, der Bannerträger, der Befehlshaber der Schützen, der Ober-Stallmeister, der Ober-Kämmerer, welcher auch für die Bedürfnisse des Fürsten auf Reisen zu sorgen hatte; der Schatzmeister, der Truchseß oder Vorschneider, der Schenk, der Ober-Jägermeister und der Landmesser. Fast alle diese Oberbeamteten hatten als Stellvertreter ihre Unterbeamteten, als Unter-Kämmerer, -Truchsesse, -Schenke, -Schatzmeister, -Jägermeister ꝛc. Diese Beamteten wurden nicht nur zu Geschäften, welche die Bezeichnung ihres Amtes andeutet, sondern überhaupt bei der Einfachheit der Verhältnisse zu Kriegs- und bürgerlichen Verrichtungen, auf Anweisung des Fürsten, verwendet, und wir sehen daher Kämmerer, Schlüsselträger wie Bannerträger dem obern Gerichte vorsitzen. Es waren auch die von uns bezeichneten zahlreichen Aemter nicht zu jeder Zeit, vielmehr nur sehr selten und ausnahmsweise sämmtlich besetzt, je nachdem das Bedürfniß und die Prachtliebe des Fürsten dahin führte. Die Fürstinnen hatten ebenfalls ihre Hofbeamteten, namentlich ihre Kämmerer und Unter-Kämmerer.

Die wichtigste Stelle von Allen nahm der Notar, Ober-Notar oder Kanzler ein, wesentlich gleichbedeutende Bezeichnungen, wenn sie nicht von Personen nebeneinander bekleidet wurden. Der Kanzler, wie er meistens später hieß, oder Notar, wie er früher genannt zu werden pflegte, befand sich immer um den Fürsten und leitete eigentlich die gesammte innere Regierung und Verwaltung des Landes. Von der Kanzlei ging die Veranschlagung der außerordentlichen Steuern aus, welche der Fürst ohne Bewilligung der Barone erheben durfte, und der Dienste, welche im Kriege zu leisten waren. Er hatte mit seinen Unter-Notaren und Schreibern auch die An- und Ausfertigung der Urkunden zu bewirken, wofür er ansehnliche Gebühren zog. Kanzler und Notar mußten, weil man sich damals noch mit sehr seltenen Ausnahmen dazu der lateinischen Sprache bediente, wissenschaftlich gebildete Männer sein. In der Regel mußten sie auch schön schreiben können, worauf im 13. Jahrhunderte und auch noch im Anfange des 14. Jahrhunderts weit mehr als später gehalten wurde. Kanzler und Notare waren daher Geistliche, und gewöhnlich von den Fürsten und durch deren Einfluß mit Kirchenpfründen als Domherren reichlich versehen

Außerdem bezogen sie noch ansehnliche Besoldungen. Die Besoldungen aller Beamteten bestanden theils in einem Antheile an den besonderen Hebungen, Steuern und Einnahmen, denen sie vorstanden, theils bestanden sie in Anweisungen auf die fürstlichen Einkünfte, vorzüglich von Grundstücken, deren Benutzung ihnen auf die Dauer ihres Amtes oder auf Lebenszeit überlassen wurde. Das letztere war besonders bei den Kanzlern oder Notaren der Fall, welche dadurch oft sehr reich wurden. Auch geistliche Stifter verliehen den mächtigen Kanzlern nicht selten Vorwerke und andere Grundstücke auf Lebenszeit.

Wenn man alle diese Verhältnisse der verschiedenen Klassen der Bewohner und die Einrichtung des alten Staatswesens überblickt, so weit es sich als ursprünglich und durch Deutsche noch nicht wesentlich verändert erkennen läßt, so findet man nirgends ein freies geregeltes Gemeinwesen, welches die Bevölkerung des Landes und der Städte, jede in gemeinschaftlichem Interesse vereinigt und damit gesichert und gefördert hätte. Wie nun mit der steigenden Schwäche der Fürsten die Macht des Adels, der ohnehin alle Staatsgewalt in seiner Hand hatte, bis zur Unwiderstehlichkeit wuchs, und alles, was außer ihm noch von Freiheit bestand, niederdrückte, so blieb sicher kaum eine Hoffnung übrig, es werde sich aus dem vorhandenen Kerne der Bevölkerung, aus den Bauern, ein irgend befriedigendes Gemeinde- und Staatsleben entwickeln können. Polen hat den Beweis davon geliefert. Vor dessen Schicksale sollte Schlesien durch Deutsche gerettet und bewahrt werden. Alle diese alten, aus einheimischen Verhältnissen entstandenen Einrichtungen wurden nämlich wesentlich verändert und zum größesten Theile völlig umgewandelt durch die Einwanderung deutscher Adeliger, vorzüglich aber deutscher Kolonisten. Diese besonders gründeten als Bauern und Handwerker Dörfer und Städte nach deutscher Art, und gewannen die Oberhand bald dermaßen, daß fast ganz Schlesien ein wesentlich völlig deutsches Land wurde. Die Lebensweise der Fürsten, ihrer Höfe, die gesammte Staats-, Rechts- und Finanz-Verfassung und Verwaltung, das Kriegswesen, die Verhältnisse des Adels, der Geistlichkeit, der Landleute, selbst viele Namen der Ortschaften und Familien, endlich Alles, was Landwirthschaft, Gewerbe und Handel betraf, wurde nebst den Gewohnheiten und Sitten des Lebens in einen neuen, dem Lande ursprünglich fremden Kreis gezogen und in diesem mehr oder weniger, doch immer entscheidend genug, verändert und neu gestaltet. Man braucht nur irgend einen Theil des alten Polens mit Schlesien, ja nur einen deutsch gewordenen Theil Schlesiens mit den Theilen vorzüglich Oberschlesiens zu vergleichen, welche mehr polnisch blieben, um zu ermessen, was dieses Schlesien insgesammt durch die Deutschen geworden ist. Die freien deutschen Bauern und Bürger wußten, für wen sie arbeiteten, und daß ihr Schweiß nicht hauptsächlich für einen Herrn vergossen wurde, sondern für sie selbst. Das spornte ihren Fleiß und Unternehmungsgeist an, und machte sie, verbunden mit Sparsamkeit, wohlhabend und so das ganze Land reich, wogegen der leibeigene und hörige Pole träge war und arm blieb.

Viele Ursachen führten die Germanisirung Schlesiens herbei. Die Verheerungen der vielen Kriege und die ungeheueren Wälder, welche das Land bedeckten, ohne den Besitzern viel einzutragen, bestimmten diese, fleißige und verständige deutsche Colonisten herbeizuziehen. Die fortwährenden, besonders ehelichen Verbindungen der schlesischen Herzoge mit deutschen Fürstenhäusern, vorzüglich mit den böhmischen Königshäusern, welche den Deutschen ganz besonders geneigt waren und sie ungemein begünstigten, machten sie mit deutschem Wesen und deutschen Einrichtungen bekannt. Sahen sie doch schon im 11. und 12. Jahrhunderte in Böhmen und Mähren, weit früher als in Schlesien, deutsche Dörfer und Städte gegründet, wie z. B. Troppau und Leobschütz. Durch die Kriege mit den Polen dazu genöthigt, riefen die schlesischen Fürsten deutsche Ritter in das Land. Nicht minder thätig waren die Bischöfe und die geistlichen Körperschaften, vorzüglich die Klöster, deren Bewohner guten Theils aus Deutschland stammten. Dieses Zusammenwirken macht es erklärlich, daß es schon vor der Verheerung Schlesiens durch die Mongolen (1241) eine ziemlich große Anzahl deutscher Dörfer in fast allen Theilen Schlesiens (auch bei Neisse, Ziegenhals, Frankenstein, Gleiwitz, Kosel u. a.) gab und bis zum Ende des 13. Jahrhundertes, so weit es sich urkundlich ermitteln läßt, über 60 deutsche Städte in Schlesien gegründet oder zu deutschen Städten gemacht waren.

Deutsche Dörfer und Städte nannte man diejenigen Dörfer und Städte, welche deutsches Recht erhalten hatten, oder zu deutschem Rechte ausgesetzt worden waren, weshalb sie jedoch nicht nothwendig nur von deutschen Kolonisten bewohnt sein mußten. Man verstand unter deutschem Recht die nach deutscher Art gebildeten Verhältnisse, in welche mit Verleihung desselben die Bewohner der Städte und Dörfer zu einander, zu ihrer Grund-, Gerichts- und Landesherrschaft traten. Es wurden dadurch in Dörfern und Städten freie und geschlossene Gemeinden gebildet. Diese waren von dem sogenannten polnischen Rechte, das heißt den Lasten, Diensten und Leistungen der polnischen Eingeborenen, größtentheils befreit. Sie hatten festen Zins, Theilnahme an der Verwaltung ihres Gemeinwesens und an den Gerichten als Schöffen unter ihren Schulzen und Vögten in Fällen der niederen, unter dem Fürsten und dessen Stellvertreter in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit. Endlich waren sie durch Willkühren und Beibehaltung alter guter Gewohnheiten Urheber neuer Rechtsverhältnisse.

Zur Anlage eines neuen Dorfes oder zur Aussetzung eines älteren schon vorhandenen polnischen Dorfes mit deutschem Rechte mußte der Landesherr seine Genehmigung geben. Diese wurde immer als Begünstigung den Grundbesitzern, Adeligen oder geistlichen Körperschaften, sowohl für einzelne Dörfer, als, besonders den letzteren, zuweilen für ganze Landstriche, ja für alle ihre Besitzungen ertheilt. Das Privilegium des Fürsten enthielt eine völlige oder theilweise oder auch zeitweise Verzichtleistung auf die eigentlichen Dienste und aus ihnen entsprungenen Abgaben, welche die eingeborenen Bauern nach polnischem Rechte zu leisten hatten, mit Vorbehalt der Grundsteuer, des allgemeinen Besteuerungs-

rechts, eines Theils der Gerichtsgefälle und des Heerdienstes. Allgemein wurden die sogenannten deutschen Dörfer von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Kastellane und der übrigen fürstlichen Beamteten befreit. Die niedere Gerichtsbarkeit erhielt der Schulz, die obere Gerichtsbarkeit, das heißt, die höheren Kriminalfälle, die Appellation vom Dorfgerichte und die Entscheidung der Streitigkeiten von verschiedenen Grundherrschaften, behielt sich der Herzog vor, der sie später den Hofgerichten überwies. Ein Drittheil der Gerichtsgefälle überließ der Fürst dem Schulzen des Dorfes, zwei Drittheile behielt sich der Fürst vor, neben dem sogenannten Herzogskorne, das heißt, in der Regel zwei Scheffel Getreide von jeder angebauten Zinshufe.

Bei Aussetzung eines Dorfes nach deutschem Rechte wurden die Grenzen der Flur sorgfältig festgestellt, sodann der Inhalt derselben nach Fluren vermesssen. Der Anleger verpflichtete sich, die ihm übergebene Zahl von Hufen mit Anbauern oder Kolonisten zu besetzen. Dafür erhielt er die Schölzerei oder Schultisei, wegen ihrer Freiheit Freischultisei genannt, als erbliches, auch auf weibliche Nachkommmen übergehendes, ursprünglich völlig freies Eigenthum, mit dem Rechte, über das Ganze oder einzelne Theile desselben verfügen zu können. Später war dazu oft die Genehmigung des Grundherrn nöthig, wie denn viele Schultiseien nach der Mongolenzeit gleich bei der Aussetzung Lehn der Grundherrschaft wurden.

Zur Schultisei gehörte erstens das Amt eines Schulzen oder Richters als Vorsitzers im Dorfgerichte der Schöffen, zur Entscheidung der Fälle der niedern, ausnahmsweise sogar, obwohl selten, der oberen Gerichtsbarkeit. Er erhielt den dritten Theil der beigetriebenen Geldstrafen, was man den dritten Pfennig nannte. Zweitens gehörte zur Schultisei eine bestimmte Anzahl oder auch ein gewisser Theil aller zum Dorfe geschlagenen Hufen, früher gewöhnlich die sechste, dann die siebente, achte, später die zehnte Hufe. Diese waren frei vom Zehnt und vom Zinse, weshalb sie Freihufen genannt wurden. Drittens gehörten zur Schultisei noch mancherlei Nutzungen und Befugnisse nach örtlicher Lage und Beschaffenheit des Dorfes, am häufigsten die Anlegung eines Kruges oder Kretschams, das heißt die Schankgerechtigkeit, ferner eine Fleisch- und Brotbank, das heißt, das Recht zu schlachten und zu backen, zuweilen wohl eine Schuhbank, das heißt das Recht, einen Schuhmacher anzusetzen, und eine Schmiede; ferner das Recht, Mühlen anzulegen, zu fischen, Gärten, (Sand- und Lehm-) Gruben, und seit dem Mongoleneinfalle häufig das Recht der Schaftrift auf den Aeckern der Bauern.

Dafür war der Schulz verpflichtet, den von den andern Kolonisten zu zahlenden Ackerzins einzusammeln und dem Grundherren zu überliefern; ferner, wenn der Grundherr die Obergerichte hatte und gewöhnlich drei Mal jährlich (daher Dreiding) Gericht hielt, demselben nebst dessen Gefolge eine Mahlzeit und Futter für die Pferde zu geben, während in der Regel die Bauern die zwei übrigen Mahlzeiten mit dem Futter zu geben hatten, was dann häufig in eine bestimmte

Geldabgabe verwandelt wurde. Endlich mußten die Schulzen häufig als Vasallen des Grundherrn diesem als Schützen zu Rosse den Lehnsdienst leisten.

Die Kolonisten erhielten durch förmlichen Vertrag, als persönlich freie Leute, die einzelnen Hufen der Flur ursprünglich als freies, erbliches, theilbares Eigenthum, über welches sie durch Verkauf, Verschenkung und Vergabung frei verfügen konnten. Zwar wurden schon im 13. Jahrhunderte einzelne Grundstücke zuweilen gegen erblichen Zins ausgethan, bei welchen sich der Grundherr bei Verkäufen das Vorkaufsrecht vorbehielt; allein erst seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts finden wir ganze Dörfer, deren Hufen als Erbzinsgüter (emphyteutisch) ausgethan wurden, wobei der Grundherr sich das Obereigenthum vorbehielt, was früher nicht der Fall war. Auch hieraus ergibt sich, wie die früher günstigen Bedingungen der Kolonisation später immer weniger günstig wurden.

Die Bauern entrichteten von jeder Hufe jährlich einen bestimmten Zins an den Grundherrn und den Zehent an den hiezu Berechtigten. Sehr selten ist in den Aussetzungsurkunden der Dörfer zu deutschem Rechte, ja in Urkunden bis zur Mitte des 14. Jahrhundertes überhaupt, etwas von Diensten der Bauern für den Grundherrn enthalten. Und da beschränkten sie sich auf einige Arbeitstage oder andere bestimmte Leistungen. Die größeren Frohn- und Jagddienste, die Entrichtung von Laudemien, Zähl- und Markgroschen und übrigen Leistungen und Lasten sind sämmtlich späteren Ursprungs. Sie sind erst in den späteren Jahrhunderten, ohne bekannten Rechtsgrund, den Bauern aufgelegt worden, als diese bei der überhandnehmenden Schwäche der Regierungen dem Drucke des Adels fast völlig preisgegeben waren.

Allerdings hatten die deutschen Bauern noch manche Lasten des Kriegsdienstes, der Heerfuhren, der Befestigung der Burgen und Städte, der Beherbergung und des Geleits der Fürsten auf deren Reisen, wenn sie nicht ausdrücklich davon befreit waren, was doch in der Regel zum Theile und oft ganz geschah. Sie mußten ferner die fürstlichen Abgaben, den Schoß, das Münzgeld und die außerordentlichen Beden oder Hilfsgelder entrichten, von welchen auch die Schulzen nicht befreit waren. Dennoch befanden sich die deutschen Bauern in einer vor den polnischen Bauern sehr bevorzugten Lage, zunächst durch ihre persönliche Freiheit, dann durch gemessene Leistungen und Abgaben, hauptsächlich aber durch ihre Gemeinde-Verfassung und eigenen Gerichte. Von der späteren Patrimonial-Gerichtsbarkeit, das heißt einer eigenen Gerichtsbarkeit des Grundbesitzers über diejenigen Freien, welche auf seinem Grunde und Boden saßen, oder gar über deutsche Dörfer, findet sich keine Spur. In Schlesien ging, wie gesagt, alle Gerichtsbarkeit von der Staatsgewalt des Fürsten aus, und konnte nur durch dessen Verleihung geübt werden.

Einen noch weit größeren Einfluß auf die gesammte Landescultur, als die Anlegung deutscher Dörfer, hatte die Gründung deutscher Märkte und Städte. Sie waren es, die noch zuletzt ihre Freiheiten behaupteten, als die Macht des Adels auch die deutschen Bauern größtentheils wieder zur Hörigkeit herabgedrückt

und mit fast unerschwinglichen Gaben, Lasten, Diensten und Leistungen jeder Art beschwert hatte.

Die Anlegung deutscher Märkte und Städte in Schlesien fand in sehr ähnlicher Weise, wie die Gründung deutscher Dörfer, statt. Sie geschah meistens von den Fürsten selbst, jedenfalls mit deren Genehmigung. Größtentheils erhielten bereits vorhandene Dörfer oder sogenannte polnische Städte deutsches Recht, d. h. sie wurden auf deutsche Weise eingerichtet, meistens nach dem Muster älterer Städte, am häufigsten in Schlesien, Polen und Lithauen nach Neumarkt (polnisch Sroda), d. i. nach dem neumarkter oder schroder Rechte. Zur Erreichung einer größeren Gleichförmigkeit hauptsächlich der Rechtsverhältnisse der Städte trug das Magdeburger Recht bei, welches sich seit 1211 über Schlesien verbreitete und namentlich die Städte Goldberg (1211), Neumarkt (1235), Breslau (1261 und 1295) Leobschütz, Ratibor, Teschen, Zuckmantel, Neisse u. a. erhielten. Die Stadt Magdeburg mit ihrem Schöffenstuhle wurde hiedurch Oberhof für diese Städte, von welchem sie sich in zweifelhaften Fällen Urtel holten, oder, weil diese bezahlt werden mußten, kauften. Die Fürsten setzten dann in der Regel für ganze Kreise die bedeutendsten Städte zu Oberhöfen ein.

Der Anleger (locator) einer Stadt zu deutschem Rechte erhielt für seine Mühe und Kosten die Erbvogtei (advocatia), d. h. er wurde ebenso Erbvogt oder Erbrichter (advocatus) der Stadt, wie der Anleger des Dorfes Erbschulz (scultetus) desselben. Die Erbvogtei war der Vögte erbliches, auch auf Frauen und Kinder beiderlei Geschlechtes übergehendes, selbst theilbares Eigenthum, mit Freiheiten, Rechten, Besitzungen, Einkünften, Nutzungen, Befugnissen und Pflichten sehr verschiedener Art (Freihufen, Freihaus, Antheil an den Fleisch-, Brot- und Schuhbänken der Stadt, hie und da auch am Kuttel- oder Schlachthofe, an den Tuchkammern, Kramläden, dem Schrotamte (Bierverlage im Ganzen). Grundzinse und Marktzolle, auch dem Rechte zu jagen und fischen, Mühlen und Teiche anzulegen u. a.). Alle deutschen Städte wurden wie die deutschen Dörfer von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der Kastellane und anderer fürstlichen Beamteten ausgenommen. Sie standen in dieser Beziehung nur unter den Fürsten und bildeten unter ihren Vögten als Erbrichtern für die Verwaltung des Rechtes und bald unter ihren Rathmännern für die Verwaltung des Gemeinwesens ein geschlossenes Ganzes. Vor Einführung des magdeburger Rechtes hatte der Erbvogt auch die meisten Befugnisse der nachherigen Rathmänner, die Aufsicht über Speisekauf, falsches Maß, Scheffel, Elle und Wage und die Einnahme der gewillkührten Strafen, die Aufnahme in die Innungen und den Erbzins, welchen die Handwerker entrichteten. Die Hauptsache blieb immer die Gerichtsbarkeit. Der Vogt hatte in der Regel die niedere; nur ausnahmsweise und meistens erst später durch besondere Verleihung die obere Gerichtsbarkeit in der Stadt und den zu ihrem Gerichtsbezirke gehörigen Dörfern und Grundstücken. Wer im Gerichtssprengel der Stadt wohnte,

mußte vor dem Erbvogte zu Recht stehen, und durfte vor kein anderes Gericht, außer in Appellationsfällen, geladen werden. Der Vogt bezog von allen Straffällen seines Gerichtssprengels den 3. Theil oder 3. Pfennig. Die oberste Gerichtsbarkeit über die Stadt hatte der Fürst, welcher sie durch sein Hofgericht übte. Ritter, Vasallen, Lehensleute und Adelige standen zwar überall unter den Hofgerichten, allein wegen Verbrechen und Vergehen, welche sie im Stadtgerichtsbezirke gegen Bürger verübten, besonders aber wegen Schulden, die sie in der Stadt machten, unterlagen sie dem Stadtgerichte, mit Vorbehalt des Zuges an das Hofgericht. Die Urtelsfinder in allen deutschen Gerichten waren die Schöffen (scabini, jurati). Die Zahl (gewöhnlich 7), wie die Erwählung und Amtsdauer, war in den verschiedenen Städten sehr verschieden und wurde auch im Laufe der Zeit öfters geändert. Jedenfalls waren sie aus der Bürgerschaft genommen und von ihr oder ihren Vorstehern, den Rathmännern, gewählt, um unter dem Vorsitze des Vogtes das Recht zu finden, d. h. Urtel zu fällen, welche der Vogt dann verkündete und vollzog.

Den eigentlichen Hauptbestandtheil, den wahren Kern aller Grundlagen städtischer Einrichtungen, bildete die freie Gemeinde der Bürger. Mit deren völliger Entfaltung wurden die erblichen Vögte ganz beseitigt und die Einflußnahme der Fürsten wesentlich vermindert. Die zur Stadt gehörigen Bürger waren sämmtlich persönlich frei. Außer dem Zinse und Zehente von den zur Stadt gehörigen Zinshufen entrichteten sie an die Grundherrschaft nur einen Erb- oder Erbzins von ihren Hofplätzen oder Häusern in der Stadt, so wie einzelne Bürger von den ihnen gegen Zins überlassenen Fleisch-, Brot- und Schuhbänken u. s. w. Dienste, wie sie erst später den kleinen oberschlesischen deutschen Städten aufgelegt wurden, hatten sie außer dem Heerdienste gar nicht zu leisten. Außer den Zinshufen, Wald, Land zur Viehweide, oder auch dem Fischerei- und Jagdrechte, Steinbrüchen, Wiesen und dem Rechte, Mühlen anzulegen, erhielten einige Städte schon bei der Gründung das Meilenrecht, welches später allgemein zum Rechte einer Stadt gehörg betrachtet und überall vom Fürsten gewährt wurde. Vermöge desselben durfte innerhalb des Umkreises von einer Meile kein Handwerk getrieben, kein Krug (Schank) oder auch Markt gehalten werden.

Die Bürger der Stadt bildeten eine geschlossene Gemeinde. Von der Bürgergemeinde ging die Erwählung ihrer Vorstände oder Behörden, der Rathmänner, der Aeltesten, der Geschworenen und Innungsmeister, oft selbst der Schöffen, entweder völlig aus, oder sie hatte doch Antheil an der Wahl, welche sie nach und nach mit größerem, oder geringerem Erfolge in ihre Hand zu bekommen strebte. Von den Vorständen der Bürger wurden die Ordnungen ihres Gemeinwesens eingerichtet, Gesetze, welche gegeben, Strafen, welche verhängt werden sollten, berathen und von den Bürgern selbst dann genehmigt. Es ist mit Ausnahme des Vogtes kein Gegenstand der städtischen Einrichtungen innerhalb der Mauern, welche nicht unmittelbar oder mittelbar von

der Gemeinde ausginge, oder woran sie nicht wenigstens Theil hatte, es möchte Handel und Gewerbe, Ordnung und Sicherheit der Stadt, deren Besitzthum und Rechte, oder sonst etwas betreffen.

Die Bürgerversammlungen wurden die eigentliche Quelle der Aus- und Fortbildung städtischer Ordnung und Freiheit durch Willkühren. So nannte man Satzungen, welche die Bürgschaft in den verschiedensten Beziehungen machte, hauptsächlich zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung, der Stadtverwaltung, des städtischen Eigenthums und dessen, was wir jetzt größtentheils Polizeiangelegenheiten nennen, als Maß und Gewicht, Handwerks- und Marktsachen, Wege, Stege und Brücken, innere und äußere Sicherheit, Reinlichkeit und gute Sitten. Alle einzelnen Satzungen dieser Willkühren betrafen Gegenstände, für die ein Bedürfniß vorlag, und die Abstellung fühlbarer Uebelstände. Häufig gewährten die Fürsten ausdrücklich den Städten diese mit dem magdeburger Rechte eng zusammenhängenden Rechte zu Willkühren, wie sie auch manche Willkühren der Städte ausdrücklich bestätigten.

Als Weisthümer theilten sich die Städte, besonders die größeren den kleineren, solche Willkühren mit. Das Bürgerding, die Bürgerversammlung, handhabte in jährlicher Versammlung die Beobachtung der Willkühren und der guten, löblichen Gewohnheiten, welche auch ungeschrieben stadtrechtlich galten, wie geschriebene Willkühren oder Gesetze.

War der Vogt der Mittelpunkt der vom Fürsten überkommenen eigentlichen Gerichtsverwaltung, so bildeten den wirklichen Vorstand der Stadtgemeinde in allen Verwaltungs- und Polizeisachen die Rathmänner (consules) als Stadtrath. Sie dürften erst seit Mittheilung des Magdeburger Rechtes an Breslau als Behörde an der Spitze der Bürgerschaft eingesetzt worden sein, kommen da erst 1266 und nirgends früher vor. Erst dadurch, daß die Stadtgemeinde ihren eigenen unabhängigen Vorstand erhielt, wurde der wahre Grund zu deren Selbstständigkeit gelegt.

Es herrschte rücksichtlich der Erwählung der Rathmänner, wie ihrer Zahl und der Dauer ihres Amtes, mancherlei Verschiedenheit, sowohl in den verschiedenen Städten, wie im Laufe der Zeit in einer und derselben Stadt. Seit der Einführung des magdeburger Rechtes wurden die Rathmänner von den Bürgern gewählt. Nach der ursprünglich aristokratischen Einrichtung der Städte war es aber nicht eine freie Wahl durch die gesammte Bürgerschaft, sondern nur der vornehmen oder eigentlichen Bürger, nämlich der Adeligen und Kaufleute (später wohl auch Patricier genannt), nicht der Handwerker, was denn auch im Anfange des 14. Jahrhundertes zu starken Reibungen zwischen beiden führte. Auch fand die Wahl nur mehr dem Namen nach statt, da es seit dem Ende des 13. Jahrhundertes in den größeren und wohl in allen Städten, welche magdeburger Recht hatten, gewöhnlich war, daß, wie in Magdeburg, jährlich der alte und abgehende Rath den neuen Rath für das folgende Jahr, nach dessen Ablauf dieser dann als alter Rath wieder den neuen Rath wählte, also

beide eigentlich nur in der Amtsverwaltung wechselten. Wahrscheinlich wurde auch der Abgang einzelner Rathmänner durch die übrigen Rathmännner aus den vornehmen Bürgern ergänzt. An der Spitze des Rathes stand der wahrscheinlich von den Rathmännern und aus ihnen gewählte Rathsmeister, dann Bürgermeister (magister civium).

Aus den freien Genossenschaften, den Verbrüderungen der Handwerker, bildeten sich nach dem Muster vorzüglich Magdeburgs auch in den deutschen Städten Schlesiens Gilden, Zünfte, oder wie sie bei uns gewöhnlich genannt wurden, Innungen der Handwerker, welche dann von den Fürsten anerkannt wurden (zuerst in Breslau 1273), unter ihren vom Rathe ernannten oder mit dessen Genehmigung durch die Meister gewählten Geschwornen standen und sich unter gewissen Beschränkungen eigene Ordnungen gaben.

So bildeten die Städte ein ordentlich gegliedertes Ganzes. Der Vogt mit den Schöffen handhabten das Recht, die Rathmänner verwalteten das Gemeinwesen, die Innungen standen unter den Geschwornen. Als später die Städte durch Handel und Gewerbe reicher geworden, suchten sie den ihnen hinderlichen und lästigen Erbvogt zu beseitigen, indem sie die Erbvogtei käuflich an sich brachten und statt dessen zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit einen Stadtvogt bestellten, welchen die Rathmänner jährlich aus ihrer Mitte wählten. Damit waren nun Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung der Stadt und öfters auch die Gerichtsbarkeit über viele Dörfer in der Nähe in den Händen der Bürger und ihrer Rathmänner und diese wurden erst hiedurch das eigentlich völlige Oberhaupt der Stadt, diese aber ein vollständig geschlossenes Gemeinwesen. Die Appellationen gingen dann immer noch an die Hofgerichte, welche jedoch in der Regel in den Hauptstädten der Fürstenthümer gehegt wurden.

Die Fürsten erhoben von den Städten ansehnliche Einkünfte und zwar gleich Anfangs mit der Gründung der deutschen Städte einen Erb- oder Erbzins von den Hofplätzen oder Häusern der Stadt, so wie von den zur Stadt gehörigen Zinshufen, ferner von jeder Stadt eine bestimmte Summe an Erbschoß und seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts an Münzgeld. Außerdem hatten sie mancherlei Zinsen von den ihnen vorbehaltenen Brot-, Fleisch- und Schuhbänken, vom Schlachthofe, vom Verkaufe des Bieres im Ganzen (Schrotamt), wie von dem Ausschanke des Bieres in den Krügen, vom Weinkeller oder Verkaufe des Weines, vom Verkaufe des Meths, vom Scheergaden, in dem die Tücher geschoren wurden, und von der Wage, auf welcher alle größereren Handelsgegenstände in der Stadt gewogen werden mußten, so wie vom Salzmarkte, von der Münze, vom Marktgelde und vom Stättegelde auf dem Markte.

Alle diese Gefälle und Einkünfte erhöhten sich mit dem Aufblühen der Städte eben so sehr, wie der Ertrag der verschiedenen dann vermehrter Zölle. Nicht wenig wuchsen die Einkünfte der Landesherren durch Benutzung der mannigfachen sogenannten fürstlichen Rechte. Die Fürsten gestatteten den Städten die Erbauung von Kaufhäusern, von deren einzelnen Kammern ihnen die

Kaufleute, welche sie inne hatten, einen jährlichen Zins, den Kammerzins, entrichten mußten, denn nur in den Kammern durften besonders die Tuchhändler oder Gewandschneider Tuch oder Gewand schneiden, das heißt im Einzelnen verkaufen. Auch von den Kramladen oder sogenannten Reichskramen, zum Kleinhandel und Verkaufe einzelner Gegenstände, entrichtete jeder dem Fürsten jährlich einen Zins.

Fast alle diese sehr ansehnlichen regelmäßigen Einkünfte der Fürsten in den Städten wurden ihnen nach und nach von diesen oder einzelnen Bürgern abgekauft oder abgelöst. Bei dem immer steigenden Mangel der geldbedürftigen Fürsten mußten sich diese an die Städte wenden. Sie erhoben und erhielten unter mancherlei Namen außerordentliche Steuern, Beden und Hülfsgelder, auch vielfache Geschenke, und bewilligten diesen dafür immer neue Privilegien. Seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes entrichteten viele Städte den Fürsten nicht mehr den alten Grundzins von den einzelnen Häusern, sondern jede derselben gab jährlich eine bestimmte runde Summe als Schoß und eine geringere unter dem Namen Münzgeld.

Die Städte hatten ihre stehenden Einkünfte an Grundzinsen von selbst bewirtschafteten oder gegen Zins ausgethanen Grundstücken, von Gewerbgeldern, von der Gerichtsbarkeit und dergleichen mehr. Weil diese Einkünfte jedoch nicht ausreichten, um das zu entrichten, was sie dem Landesherrn schuldig waren oder doch gaben, und was übrigens zur Verwaltung der Stadt so wie des gesammten Gemeinwesens nöthig war, so wurde das durch einen Schoß aufgebracht, der bald regelmäßig wurde. Diesem Stadtschoß, den man von dem an den Fürsten zu entrichtenden Erbschoß wohl unterscheiden muß, waren nicht nur alle Besitzthümer in der Stadt unterworfen, sie mochten Geistlichen, Baronen, Rittern, Juden, oder wem sonst, mit alleiniger Ausnahme des Pfarrers und des Erbvogts, gehören, sondern auch alle Besitzthümer der Bürger und Einwohner außerhalb der Stadt auf dem Lande. Die Städte hatten im Laufe der Zeit, außer den bei ihrer Gründung erhaltenen Grundstücken, viele andere, als Wälder, Wiesen, Aecker, Viehweiden und selbst ganze Dörfer, theils erworben, theils waren sie zum Stadtbezirke geschlagen und unter die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts gekommen. In der Regel wurden diese Grundstücke von den Fürsten den Städten so einverleibt, daß sie frei vom Landschoße nunmehr allein in der Stadt schoßten und dienten.

Der städtische Schoß wurde erhoben vom beweglichen und unbeweglichen Eigenthum und Gewerbe nach einem bestimmten Anschlage des Werthes, welchen in der Regel die Rathmänner und die Schöffen machten oder (wie in Breslau) die Eigenthümer eidlich angaben. Außer dem Schoße entrichteten die Bürger, in der Regel einzeln von jedem Hause, noch besondere Abgaben für Verwaltungsgegenstände, wie das Wachgeld, den Feuerheller und die Besoldung des Büttels.

So blühten die Städte durch Gewerbfleiß und Handel schnell zu Vermögen

und Reichthum auf und stiegen bald zu Ansehen und Macht empor. Hinter ihren Wehren, Mauern und Gräben, geschützt durch Bürgerwachen, sind sie sicher das zu genießen, was sie mit Anstrengung und außerhalb ihrer Mauern nicht immer ohne Gefahr erworben haben.

Die Germanisirung Schlesiens konnte nicht ohne die tiefgreifendsten Einwirkungen in den verschiedenen Richtungen bleiben. Wir wollen einige andeuten, die uns hier näher angehen. Das gegenseitige Erbrecht der Fürsten, wie es in Polen bestand, hörte auf. Seit der Unterwerfung unter böhmische Lehensherrlichkeit mußte in der Regel jedes einzelne Fürstenthum, dem deutschen Lehenrechte gemäß, nach dem Abgange des Mannsstammes des zuerst belehnten Fürsten an die böhmische Krone fallen. Als Vasallen mußten die schlesischen Fürsten den Königen von Böhmen hold und gewärtig sein, bei dem Antritte der Regierung sich von ihnen belehnen und ihnen ihre festen Plätze offen lassen. Wollten sie Burgen oder Länder veräußern, so mußten sie diese vorher dem Könige anbiethen, und erst wenn dieser sie zu kaufen ablehnte, durften sie dieselben Andern überlassen, welche damit ebenfalls böhmische Vasallen wurden. Uebrigens blieb den Vasallenfürsten alle frühere landesherrliche Gewalt in der innern Regierung und Verwaltung ihrer Länder. Nur wegen Verweigerung des Rechts durften sich die Vasallen der Fürsten an den König wenden, was jedoch auch nur nach Breslau zu geschehen brauchte, nicht außerhalb des Landes Schlesien.

Wenn auch die Fürsten an den Ausflüssen des polnischen Rechtes und den Regalien verloren, gewannen sie andererseits durch die Vermehrung der Einkünfte von den fürstlichen Gütern (Domainen), Bergwerken, Märkten, Zöllen, Weg- und Brückengeldern, außerordentlichen Gaben und Geschenken u. a. Seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes, wahrscheinlich seitdem nicht mehr Blechmünzen geschlagen, sondern Groschen und Denare nach böhmischer Art geprägt wurden, erhoben die Fürsten eine Grundsteuer, welche Münzgeld, auch Abgang von der Münze genannt, auf dem Lande von jeder einzelnen Zinshufe, in den Städten als feste runde Summe gezahlt wurde. Seit derselben Zeit entrichteten die Städte den Fürsten auch jährlich den sehr beträchtlichen Erbschoß und zwar als feste runde Summe und im Ganzen aus ihren städtischen Einkünften, weil es zu schwierig und für die Städte zu unangenehm war, eine Vermessung und Veranschlagung durch fürstliche Beamtete vornehmen zu lassen.

Nicht geringeren Einfluß haben die deutschen Einwanderungen auf die Veränderungen in der Rechts- und Gerichtsverfassung gehabt. Sowohl das alte oberste Landgericht oder die Landeszaude, welche in jedem Fürstenthume bestand, als die Kastellanei- oder Burggrafengerichte, wurden zuerst mehrfach rücksichtlich ihres Umfanges beschränkt, indem die Fürsten im Laufe der Zeit sehr viele Ortschaften der Gerichtsbarkeit derselben entzogen. Die Landeszaude oder das oberste Landgericht der ihre Güter zu Erb- und eigenem Rechte besitzenden Ritterschaft wurde zuerst mit Einführung des deutschen Lehnrechts räumlich viel-

fach eingeengt, seitdem die Fürsten an deutsche, in das Land eingezogene Ritter häufig Grundstücke zu Lehen gaben. Außerdem wurden alte Erb- und eigene Güter häufig in Lehngüter verwandelt und sicher auch eingeborenen Rittern zu Lehen gegeben. Diejenigen Ritter, welche Lehngüter von den Fürsten erhielten, oder ihre freien, Erb- und eigenen Güter den Fürsten übergaben, um sie als Lehngüter zurückzuerhalten, waren dem Fürsten als dessen Vasallen oder Ritter zur besonderen Treue und zum persönlichen Kriegsdienste verpflichtet. Zugleich wurden sie damit aus dem Verbande der Zaude herausgenommen und unter die Hofgerichte der Fürsten gestellt. Die vielen alten polnischen, ferner die größtentheils in Wäldern neu entstandenen, von den Grundherrschaften mit deutschem Rechte bewidmeten oder zu deutschem Rechte ausgesetzten Dörfer und Städte wurden ebenfalls immer von der polnischen Gerichtsbarkeit der Burggrafen ausgenommen und den Hofgerichten untergeben. Daher kam es, daß besonders seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes in den einzelnen Fürstenthümern die Zauden oder die alten hohen Landesgerichte merklich verfielen, in andern Fürstenthümern sich nur kümmerlich in großer Beschränkung erhielten. Die letzten Spuren ihres Bestandes finden sich 1340 in Ratibor, im 15. Jahrhunderte zu Neisse, Frankenstein u. a., 1611 zu Oels, in Guhrau, Glogau u. a. bis 1741, jedoch nur für die erbeigenen Güter zu polnischem Rechte und beschränkt auf Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Käufe und Verkäufe, Abtretungen, Schenkungen, Taxationen der Güter, Testamente, Versieglungen u. dgl. m.

An die Stelle der alten Zauden traten neben den Hofgerichten nach und nach (zuerst in Sagan 1289, seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts zu Neisse u. a.) die deutschen Landgerichte oder auch die Mannrechte, welche mit der angesessenen Ritterschaft besetzt wurden. Meistens wurden die Hofgerichte mit den Land- oder Manngerichten verbunden und in mehreren Fürstenthümern völlig mit einander verschmolzen, da nach Beseitigung der Zauden als Beisitzer des Land- wie des Hofgerichtes vorzugsweise nur Ritter, Lehenleute oder Manne vorhanden waren.

Bei den Theilungen des Landes in kleine Fürstenthümer hatte jedes derselben seinen eigenen Landtag und in demselben zugleich sein hohes Landgericht, vor welchem die Fürsten selbst Recht nehmen und auch geben, d. h. sich verklagen lassen mußten.

Eigentlich machten die Land- oder Obergerichte einen Theil der seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes entstandenen Landvogteien aus. Zu diesen gehörten auch die fürstlichen Getreide- und Geldzinsen, so wie der Schoß und andere Hebungen und Leistungen der Unterthanen. Diese hatte in den meisten Fürstenthümern der Landvogt, wie in den unmittelbar unter dem Könige stehenden Fürstenthümern der Landeshauptmann als Stellvertreter des Fürsten für diesen vom Lande zu erheben. Es bestanden diese zur Landvogtei gehörigen Gefälle einerseits regelmäßig in zwei Dritttheilen der Buß- oder Strafgelder, welche von den gesammten Gerichten im Lande verhängt wurden, ferner in dem Münz-

gelde, von jeder Hufe 3 bis 8 Gl., ferner im Geldschoße, von jeder Zinshufe 15 bis 36 Groschen, endlich im dem Getreideschoße und dem Herzogskorne, von 2 bis 6 Scheffeln Getreide von jeder Zinshufe. Die Einkünfte von der Landvogtei oder den Land- und Obergerichten begriffen einen Haupttheil dessen, was man herzogliches Recht nannte und müssen immerhin ansehnlich genug gewesen sein. Auch in Beziehung auf außerordentliche Steuern zeigt sich bald der Einfluß des deutschen Wesens. Seit dem Jahre 1260 wurden dieselben, zu welchen auch die Geistlichkeit verpflichtet war, nach und nach auf eine bestimmte Anzahl Fälle ganz in der Art beschränkt, wie in Deutschland herkömmlich war, nämlich wenn der vom Feinde gefangene Herzog, oder eine vom Feinde genommene, oder eine ursprünglich zum Lande gehörige Stadt oder Burg ausgelöst, oder ein übermächtiges feindliches Heer durch Geld vom Lande abgewendet werden müsse, ferner, wenn der Herzog wehrhaft, das heißt mit dem Schwerte umgürtet und so als Kriegsmann mündig wurde, endlich wenn er oder eins seiner Kinder sich verheirathete. Allgemeine Steuern gab das ganze Land, das heißt jedes einzelne Fürstenthum, seinem Herzoge; denn Steuern für das gesammte Schlesien kannte man noch nicht, weil dieses Land nicht insgesammt einem Fürsten gehörte. Besondere Steuern wurden außerdem auf einzelne Ortschaften oder auch Klassen der Bewohner gelegt.

Die allgemeine Landessteuer, welche man gleich nach dem ersten Viertel des 14. Jahrhundertes mit dem böhmischen Namen Berna bezeichnete, wurde auf dem platten Lande von den Hufen der Ritterschaft, der Geistlichkeit und Bauern und von den Freischulzen, ferner von den Mühlen nach der Zahl der Räder derselben und von den Städten erhoben. König Johann hatte bei seinem Regierungsantritte in Böhmen versprochen, die Berna solle nur bei der Krönung des Königs und bei der Verheirathung einer Tochter desselben gefordert werden. In diesem Falle sollte von jeder Hufe und von jedem Rade der Mühlen, an Strömen ein Vierdung, dagegen von jedem Handwerke, Kruge und von jeder Mühle an einem Bache, wie viel Räder sie habe, 4 Groschen entrichtet werden. Doch erhob König Johann diese Steuer weit öfter, in jedem Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses, was bei ihm häufig eintrat. Auch erhöhte er dieselbe. In den schlesischen Städten wurde die außerordentliche allgemeine Landsteuer nach einem Anschlage vom Werthe alles beweglichen und unbeweglichen Eigenthums erhoben. Außer diesen nach und nach immer häufiger wiederkehrenden außerordentlichen Landsteuern, welche dann zu ordentlichen wurden, sahen sich die Fürsten oft genöthigt, noch andere außerordentliche Steuern unter dem Namen von Hülfssteuern oder Beden zu erbitten, besonders bei geistlichen Körperschaften und hauptsächlich bei den Städten.

Wurde durch das Auffommen der deutschen Städte bei der immer mehr abnehmenden Macht der Fürsten schon das Verhältniß der bisherigen Stände einigermaßen verändert, so geschah das noch mehr durch die Einführung des deutschen Lehenwesens in Beziehung auf den Landadel. Es ist gewiß, daß die mit

Deutschland genau verbundenen schlesischen Fürsten, welche außer andern Deutschen auch viele deutsche Adelige oder Ritter in das Land riefen, diesen zuerst fürstliche Güter zu Lehen gaben, was früher in Polen und somit auch in Schlesien völlig unbekannt war. Vermöge des Lehensverbandes war der Vasall als Lehnträger verbunden, dem Fürsten als seinem Lehensherrn eine bestimmte Zeit hindurch Kriegsdienste zu leisten, wozu der polnische Adel wahrscheinlich nur bei allgemeinem Aufgebote, wenn der Fürst selbst mitzog, verpflichtet war. Ferner konnte der Lehnsmann nicht frei, sondern nur mit Genehmigung des Lehensherrn über sein Lehngut verfügen. Gewöhnlich fiel dasselbe bei Ritterlehen nach dem Abgange des Mannstammes an den Lehnsherrn zurück. Es scheint indessen, daß erstens die Fürsten den Kriegsdienst von denen, welche keine fürstlichen Güter zu Lehen erhielten, sondern ihre Erb- und eigenen Güter in Lehen verwandeln ließen, entweder gar nicht oder nur in geringem Maße forderten. Jedenfalls verliehen die Fürsten öfters solche Lehen als Freilehen, ohne Dienst. Ferner gaben die Fürsten den Vasallen oft Erbrecht für beide Geschlechter, und es ist wahrscheinlich, daß sie selbst Veräußerungen der aus erbeigenen Gütern entstandenen Lehen in der Regel nur insoweit beschränkten, daß ihre Zustimung dazu nöthig blieb. Vielfach wurden auch Lehen später wieder in Erb- und eigene Güter verwandelt, daher war der Vasall in Schlesien rücksichtlich seines Waffendienstes und besonders der Verfügung über seine Güter weit weniger beschränkt als in Deutschland, wo strenges Lehnrecht galt. Außer den eigentlichen Ritterlehen wurden auch Schultiseien und kleinere Grundstücke zu Lehenrechte verliehen, als Bauernlehen, meistens ohne Verpflichtung zum Dienste nur gegen Zins und mit Vorbehalt des Obereigenthums des Lehensherrn. Zum ersten Male wird das in Schlesien neue Lehenrecht im Jahre 1234 angeführt. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts findet man häufig sowohl Vorwerke als einzelne Hufen und Grundstücke und Schölzereien der Dörfer, wie Vogteien der Städte als Lehen, und etwa seit derselben Zeit wohl ziemlich alle Beamtete am Hofe und im Staate zugleich als Vasallen der Fürsten. Im 14. Jahrhunderte wurden schon viele Güter wieder aus dem Lehen in's Erbe versetzt, wie man es nannte, in der Regel gegen Entrichtung einer Summe Geldes an den Lehensherrn; dann fand aber nicht Wiedervererbung nach polnischem, sondern nach deutschem Rechte statt.

Die Vasallen der Fürsten waren deren natürliche und gewissermaßen geborene Räthe, und ihre Organe fast bei der gesammten Verwaltung des Landes. Der Fürst konnte ohne sie und gegen ihren Willen noch weniger etwas Wichtiges thun, als früher gegen den Willen des eingebornen Adels. Die Stellung der Vasallen wurde noch bedeutender, je ohnmächtiger die Fürsten wurden.

Die deutschen Städte waren das neue Element, das sich neben die Geistlichkeit und den Adel stellte und sein Ansehen bald geltend zu machen wußte. Die nächste Veranlassung gab hiezu die öffentliche Unsicherheit, welche bei der Ohnmacht der Fürsten überhandnahm und die Städte nöthigte, vorzüglich gegen

die räuberischen Adeligen zu den Waffen zu greifen und endlich unter einander in Bündnisse zu treten, welche schon 1310 in Schlesien vorkommen. Andererseits vereinigte wieder das gemeinschaftliche Interesse, wenn auch noch nicht in einer bestimmten Form, die Stände der Fürstenthümer. Als zu Anfang des 14. Jahrhundertes die Verschwendung des Vormundes der unmündigen breslauer Fürsten Vorkehrungen nöthig machte, traten zuerst die Bürger von Breslau mit den Rittern und Mannen zusammen, um mit ihnen in einer allgemeinen Landesangelegenheit gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen. Seitdem findet man dies häufiger und hierin zugleich die Anfänge der späteren landständischen Gliederung, als nämlich Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte in dieser Beziehung dem Fürsten gegenüber in eine engere Verbindung traten. Diese Verhältnisse führten dahin, daß die Fürsten bei ihrem Regierungsantritte die Privilegien der Manne, Ritter und Bürger der Städte bestätigten.

Nach der alten Kriegsverfassung bestand die bewaffnete Kriegsmannschaft aus der Ritterschaft oder dem Adel, welcher wahrscheinlich zu Rosse diente, wie die übrige waffenfähige Mannschaft des Landes zu Fuß. Es wurde zur Heerfahrt ein öffentliches Aufgebot erlassen, und wenn das Banner des Herzogs, seit der Mitte und vielleicht schon dem Anfange des 13. Jahrhundertes der schlesische Adler, flog, d. h. wenn der Herzog, wiewohl in der Regel, selbst mitzog, war jeder verpflichtet, sich zu stellen. Wer nicht erschien, wurde nach uralter Gewohnheit, war er reich, um eine Kuh, war er arm, um ein Schaf gestraft. Die einzelnen Abtheilungen, die Mannschaft der Burggrafschaften, befehligten die Kastellane derselben. Die Stelle des Herzogs mag zunächst der Marschall vertreten haben. Die gesammten Unterthanen waren ferner verpflichtet zur Leistung von Fuhren für das Heer, so wie zur Erbauung und Befestigung der Burgen und Städte. Als Heersteuer wurde von jeder Hufe eine Kuh oder eine halbe Mark erhoben. Außer dem Landesherrn durften, wie es scheint, Andere nur mit dessen Genehmigung Festungswerke anlegen oder feste Burgen besitzen. Bei den Städten war immer die ausdrückliche Genehmigung des Fürsten zur Befestigung derselben nöthig. Mißbräuchlich wurden jedoch mehrfach vom Adel Raubburgen angelegt.

Die sehr mangelhafte Beschaffenheit der alten Heerverfassung brachte mit anderen Ursachen die schlesischen Fürsten sehr früh dahin, zunächst deutsche Ritter in das Land zu rufen und ihnen Ländereien als Lehen mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste zu geben. Damit, und mit der Gründung deutscher Dörfer und Städte, wurde auch die Kriegsverfassung und das Kriegswesen fast völlig verändert. Durch die Verpflichtung deutscher Ritter, für die ihnen ertheilten Lehen Ritterdienste zu leisten, erhielten die Fürsten eine für sie immer bereite Mannschaft. Ebenso wurden bei der zahlreichen Anlegung deutscher Dörfer häufig die Lehenschulzen als Schützen zu Pferde, zuweilen auch die Vögte der Städte, diese wohl als Ritter, zum Dienste verpflichtet. Die deutschen Kolonisten, wie die Bürger der Städte, mußten dem Aufgebote der Fürsten bewaffnet auch außerhalb

des Landes zur Heerfahrt folgen. Von der Heerfahrt über die Gränze wurden zwar besonders die Bürger der Städte öfters befreit und viele Befreiungen von der Heerfahrt erhielten vorzüglich die Unterthanen der geistlichen Körperschaften. Sehr selten wurden aber Befreiungn von der Landwehr d. h. von der Pflicht zur Vertheidigung des Landes gegeben. Schon früh ward es Regel, daß der Fürst nur bittweise den Dienst außerhalb seines Landes erhielt, und dann nur auf seine Kosten und gegen Sold. Der Fürst mußte dann die in seinem Dienste verloren gegangenen Rosse ersetzen, ehe der Vasall wieder zum Dienste genöthigt werden konnte. Kriegsfuhren leisteten die deutschen Bauern, doch in minder drückender Weise, als die Polen. Der Lehendienst der Schulzen wurde häufig in eine jährliche Geldabgabe an den Lehensherrn verwandelt, oder ihnen auch freigestellt, ob sie persönlich bei dem allgemeinen Aufgebote erscheinen oder die festgesetzte Summe dafür entrichten wollten. Auch vielen Rittern wurde der Lehendienst ganz erlassen und schon im 14. Jahrhunderte war der Ritterdienst durch Erlasse oder Ablösungen stark im Verfalle. Wie denn auch von den Städten statt des persönlichen Dienstes Söldner, hauptsächlich Armbrustschützen, angenommen wurden, weil den Bürgern der Dienst zu beschwerlich und nachtheilig war. Wie früher hatte der Landesherr allein das Recht, Festungen zu besitzen und anzulegen, obwohl der räuberische Adel das ebenfalls häufig that. Die deutschen Städte wurden von den Fürsten selbst mit Gräben und Planken befestigt, wozu die Bauern Hand- und Spanndienste leisten mußten; die Deutschen wurden hievon meistens, außer in dringenden Fällen, befreit. In der Regel gestatteten die Fürsten den Städten, die Stadtmauern selbst und auf ihre Kosten aufzuführen. Zuweilen unterstützten sie dieselben hiebei durch den Nachlaß von Abgaben.

Wir haben die Anfänge des Ständewesens gezeigt; seiner stufenweisen Ausbildung können wir hier nicht folgen. Sie geschah im fünfzehnten, besonders aber im 16. Jahrhunderte. Am bemerkbarsten macht sich, obwohl in Schlesien weniger, als in Böhmen, Mähren, Österreich u. a., der Gegensatz zwischen dem Herren- und Ritterstande, worin sich der Adel scharf spaltete. Begünstigt durch die entscheidende Macht, welche die Ritterschaft in den hussitischen und späteren Kriegen erlangte, errang sie nach und nach eine wirksame Theilnahme an der Landesverwaltung, besonders bei der Besetzung der Landrechte und Landesämter *).

In der Regel waren die Stände in den schlesischen Fürstenthümern aus drei Bestandtheilen zusammengesetzt, aus der Ritterschaft, den Prälaten und den Städten. Jede Körpersaft berathschlagte sich, alle zusammen gaben aber die Landeserklärung der gesammten Stände ab. Kein Be-

*) Wie die Zemane oder Ritter in Böhmen, welche durch die Hussitenkriege zu großer Macht gelangt waren, 1437 unter Siegmund Antheil an den hohen Landesämtern und im Landesgerichte errangen, zeigt Palacky's III. B., 3. Abth., S. 248—252. In Mähren kamen erst 1492 die Ritter in das Landrecht.

schluß der einen verband die andern. Als Ritterschaft zählten die gesammten „Possessionirten,“ denn im Mittelalter lag die Wucht in den Grundbesitzern. In mehreren Herzogthümern (namentlich in Oberschlesien) machten die „Landleute“ zwei Körper aus, indem die Barone, der Herrenstand, sich von der übrigen Ritterschaft getrennt hatten, so daß nun vier „Corpora“ bestanden.

Diese Fürstenthumsstände wirkten bei der Gesetzgebung mit, welche aus dem Volksbewußtsein, den Gewohnheiten, Rechtssprüchen und der Annahme fremder Rechte (besonders der magdeburger) sich entwickelte und in den Landesordnungen hauptsächlich ihren Ausgang fand; sie bewilligten die Abgaben, welche sie selbst erheben ließen, wozu sie ihre eigenen Kassen und eigenen Beamteten oder Bestallten hatten; sie bestellten aus ihrer Mitte das Landrecht, das Mannrecht, das Zwölferrecht; sie wirkten bei der Verwaltung, Landesvertheidigung und Kriegsrüstung mit u. s. w.

Aus den allgemeinen Landeszusammenkünften bildeten sich, wie es scheint im 16. Jahrhunderte, Ausschüsse. Nach dem Beispiele der Stifte und Städte, welche nicht, wie die Gutsbesitzer, in Person erscheinen konnten, sondern Vertreter schickten, wählte auch die Ritterschaft zu ihrer Bequemlichkeit und Kostenersparung in jedem Kreise aus ihrer Mitte einige Personen (2—4) auf eine gewisse Zeit, die mit Vollmacht in des Landes Sachen handeln, gefaßte Beschlüsse in den Kreisen zur Kenntniß bringen und jedem Ritter, der ihre Hülfe anrief, nach seinem Rechte helfen sollten. Dieselben waren verbunden, der Gesammtheit über ihr Verhalten Rechenschaft abzulegen. Die allgemeinen Zusammenkünfte oder Landestage beschränkten sich seitdem auf hochwichtige Angelegenheiten, auf die Wahlen und die Bewilligung neuer Steuern. Sie wählten die Oberrechtsbeisitzer, die besoldeten Landesofficiere, nämlich den Landeskanzler, den Landesbestallten (der auch Syndikus hieß), den Landessteuereinnehmer, den Landschreiber u. dgl. In den einzelnen Kreisen wurden ferner auf besonderen Kreistagen einige Landesälteste als Vorstände und Deputirte (Deputati) gewählt. Der Ausschuß oder die engere Landeszusammenkunft, welche auch wohl als die repräsentative Zusammenkunft bezeichnet wird, bestand aus den Landesoffizieren, Landesältesten und Deputirten, versammelte sich regelmäßig von Zeit zu Zeit und besorgte die Geschäfte und übte bald beinahe die gesammte ständische Thätigkeit (Wuttke, die schles. Stände, S. 6—15, Schlesiens Entwickelung, I. 48—61) *).

Als aus den einzelnen schlesischen Fürstenthümern das einige Land Schlesien sich formte, wuchs über den Fürstenthumsständen ein allgemeiner Landtag, der Fürstentag, empor. Derselbe entstand, nachdem schon im 14. Jahrhun-

*) Diese Schilderung der ständischen Einrichtungen ist mehr nach dem allgemeinen Bilde der schlesischen Fürstenthümer entworfen, paßt aber, wie wir später sehen werden, weniger auf Troppau und Jägerndorf, welche sich an die mährische Verfassung hielten.

derte mehrmals Versammlungen der Herzoge stattgefunden hatten *), aus Verbindungen der Fürsten und Stände zu gemeinsamen Handeln in den Bedrängnissen des 15. Jahrhundertes (z. B. 1402, 1458. Sommersberg I., 1002, 1006); oder Karl IV. und die späteren Könige Böhmens veranlaßten als oberste Herzoge von Schlesien die schlesischen Fürsten, welche häufig mit einander in Streit und Fehden geriethen, sich der öffentlichen Ruhe wegen zu versammeln. Es geschah dies jedoch nur noch selten, meistens bei Huldigungen, welche die neuen Könige annahmen. Erst König Mathias Corvinus von Ungarn, welcher Schlesien der Krone Böhmen entrissen hatte, rief die Institution der Fürstentage mehr ins Leben und verband die schlesischen Fürsten und Stände dadurch enger mit einander, daß er zur Handhabung des Landfriedens, der königlichen Autorität und der oberherrlichen Gewalt in Landespolizeisachen im Jahre 1474 einen Oberlandeshauptmann **) in Schlesien einsetzte. Der erste, welcher diese Würde bekleidete, war ein ungrischer Magnat, Stephan von Zapolia, Graf der Zips (Menzel, schles. Gesch., S. 214). Auch seine Nachfolger hatten die Schlesier gegen sich. Daher errangen sie vom nächsten Könige Wladislaw die Zusicherung (1498), daß nur ein schlesischer Fürst Oberster Hauptmann (supremus capitaneus) werden soll und es wurde Brauch, daß der König die Oberhauptmannschaft dem angesehensten Herzoge, dem bedeutendsten Stande, übertrug. Dadurch kam nun der Oberhauptmann in die doppelte Stellung als königlicher Beamter und als Stand des Landes und sollte auf die ständischen Beschlüsse, wie auf die Vollziehung der k. Anordnungen dringen. Er wählte sich seine Räthe und Diener selbst und da dergestalt die Geschäfte des Oberhauptmanns von einem Collegium vollzogen wurden, nannte man den Oberhauptmann auch das Oberamt. Er leitete die Verwaltung und führte auf den Fürstentagen den Vorsitz. Mit des Königs Vorwissen berief er die Fürsten und Stände zu gemeinschaftlichen Zusammenkünften, welche nun öfter statt fanden und Fürsten- oder auch Fürsten- und Landtage hießen (Schickfuß III., 101—114).

Ungeachtet der Doppelstellung der Oberhauptleute trugen sie, besonders diejenigen, welche nicht zur Klasse der schlesischen Fürsten gehörten, wesentlich bei, die k. Gewalt zu mehren. Einer von Zapolia's unmittelbaren Nachfolgern, Georg Stein, früher Bernardiner Mönch, war das vorzüglichste Werkzeug zur festen Begründung der königlichen Macht, welche in dem sogenanten schwarzen Heere, der ersten stehenden Heeresmacht in Schlesien, die größte Stütze und die Hand zur Beruhigung des Landes und Bändigung rebellischer Unterthanen fand. Durch strenge, willkürliche, oft ungerechte Mittel hatte Mathias Ordnung eingeführt und das schwankende Feudalsystem zwar nicht abge-

*) Die Versammlungen der Fürsten und Stände aus Anlaß der Huldigungen in den Jahren 1337 und 1348 werden von den schlesischen Geschichtschreibern als die ersten Fürstentage bezeichnet (Menzel I. 85, 93).

**) Ihre Reihe findet man in Lucä schles. Chronik 1689, II., 1876—1901. S. Schickfuß schles. Chronik III., 96—100.

schafft, aber doch so umgebildet, daß der Lehensherr Oberherr, der Vasall wirklicher Unterthan geworden war. Nach Mathias Tode (1490) kam Schlesien wieder an Böhmen zurück. Ungeachtet sein Nachfolger, der schwache Wladislaw, die von ihm begonnene Bahn verließ und eine fast entgegengesetzte einschlug, war dennoch die veraltete Verfassung nicht mehr zu retten; sie ging unter den nachfolgenden Regenten bis auf die äußere Form zu Grunde, und Schlesien wurde aus einem, unter mächtige erbliche Vasallen zertheilten, einem fremden Könige mehr verbündeten, als unterworfenen Lande, eine völlige Provinz (Menzel II., 226, 236). Wladislaw fuhr zwar fort, die von seinem Vorgänger eingeführte allgemeine Steuer mit Beibehaltung des Reverses zu erheben (eb. 238), allein er gab bei der Huldigung in dem sogenannten Fürsten- und Oberrechte vom J. 1498 *) die Versicherung, daß künftig nur ein schlesischer Fürst oberster Hauptmann werden, die Streitigkeiten der Fürsten und Stände, so wie der Unterthanen mit diesen vor dem, unter dem Vorsitze des Oberhauptmanns von den Fürsten und Ständen jährlich zweimal zu Breslau abzuhaltenden Fürstenrechte (judico parium), ohne fernere Berufung an ein anderes Gericht, geschlichtet werden und sie nur zu Breslau dem Könige huldigen sollen. Auch wurde in diesem Landesprivilegium die Verpflichtung zur Heeresfolge auf die Landesgränzen beschränkt und die willkührliche Besteuerung aufgehoben. Durch den Kolowrat'schen Vergleich von 1504 (bei Weingarten S. 23—26) ward festgesetzt, daß der Clerus Theil an den Abgaben nehmen und nur Eingeborne aus Schlesien und den incorporirten Ländern zu geistlichen Würden erhoben werden sollten (S. auch Menzel II., 248—250). Ungeachtet der Rechte, die das große Landesprivilegium den Schlesiern einräumte, versprach Wladislaw doch 1510 den Böhmen, von den schlesischen Fürstenthümern nichts ohne ihre Bewilligung zu veräußern, und Nationalböhmen zu Landeshauptleuten der Erbfürstenthümer zu bestellen: er schien dadurch Schlesien zu einem untergeordneten Gliede des Böhmischen Staatskörpers herabzusetzen, da es doch nach der Vereinigungsurkunde Karls IV. ein völlig gleicher Theil desselben sein sollte.

Mit dem Tode des Herzogs Konrad VIII. von Oels (1492) fielen seine Länder dem Könige anheim. Ein Theil derselben, das Gebiet von Wartenberg, war schon 1490 an den Johann von Haugwitz durch Begünstigung des Königs Mathias gekommen, einen andern, die Herrschaften Trachenberg und Militsch verkaufte der König 1494 an einen Sigismund von Kurzbach. So entstanden diese vom Fürstenthum Oels abgesonderten Besitzungen, welche endlich den Namen freie Standesherrschaften erhalten haben. Die Besitzer dieser Herrschaften konnten auf der einen Seite, da sie nur von niederem Adel waren, den Fürsten nicht gleichgeachtet, auf der andern Seite aber auch wegen des Umfangs ihres Gebiethes, dessen Edelleute selbst ihre Vasallen waren, mit der übrigen Ritter-

---

*) In Schickfuß III. 271, Lucä II. 1878, Weingarten fasc. divers. jur. 2 B., S. 11—13, Brachvogel schles. Ges. Slg. I. T., Kries S. 100—106, Simon S. 5—14 u. a. m.

schaft nicht vermengt werden. Sie machten daher eine besondere Klasse aus, gelangten zu dem Ständerecht, und erschienen in ihrem eigenen Namen auf den Fürstentagen, hatten aber alle vier, — denn auch das von Troppau abgerissene Pleß gehörte in ihre Reihe — nur eine Stimme. Wenn dies geschehen, läßt sich jetzt aus Mangel der Nachrichten nicht mehr bestimmen: von Ferdinand I. wurde 1546 ihr Rang nach dem Alter ihrer Geschlechter bestimmt. Späterhin bestanden ihre Vorzüge vor andern Herrschaften, außer dem Rechte der Curialstimmen auf den Fürstentagen, darin, daß sie unmittelbar unter dem Oberlandeshauptmann, folglich nachher unter dem Oberamte, nicht unter den Fürstenthumsregierungen oder Landeshauptmannschaften standen, daß jede ihre besondere Steuerverfassung hatte, und daß der Standesherr die Abgaben von seinen Ständen selbst einhob, um sie in das Hauptsteueramt abzuliefern (Menzel, II., 244—245, Hensel, Geschichte Schlesiens, S. 94).

Von den freien Standesherrschaften (status majores) wurde Pleß als Leibgeding der troppauer Fürstin Helena (1407), oder noch früher, die erste, Trachenberg, Militsch und Wartenberg wurden schon zu Ende des 15. Jahrhundertes die nächstfolgenden freien Standesherrschaften; ihre Reihe schloßen: Carolat, Ober- und Niederbeuthen (1697). Diese sechs freien Standesherrschaften hatten den Rang nach den Fürstenthümern, für mehrere Besitzungen eine Stimme auf den Fürstentagen und andere den Fürsten zustehende Regierungsrechte. Geringere Vorrechte hatten die später entstandenen minderen Standesherrschaften (status minores); sie besaßen zwar kein Stimmrecht, unterstanden aber keinem Fürsten, sondern unmittelbar dem k. Oberamte und huldigten dem Könige, hatten aber auf dem Fürstentag keinen Sitz (Schickfuß III. B., S. 96, 135, IV., 7—9, Hensel, S. 158).

Die ständische Verfassung Schlesiens vor dessen Gelangung an Oesterreich (1526) schildert Menzel (II., 288—292 mit etwas unbefangenerem Blicke als Wuttke, Entwickelung Schlesiens, I., 38—78) in folgender Weise: Das Piastische Haus herrschte nur noch in drei Linien, der zu Oppeln und Ratibor, der zu Teschen und Troppau, und der zu Liegnitz, Brieg und Wohlau. Das Podebrad'sche Haus besaß nur noch Münsterberg und Oels.

Neben diesen beiden fürstlichen Häusern, die zusammen nur noch vier Herzoge hatten, gab es außer dem Markgrafen Georg von Brandenburg, dem Besitzer von Jägerndorf und Erspectanten von Oppeln und Ratibor, keine Stände fürstlichen Ranges in Schlesien mehr. Denn Sagan war unter seinen sächsischen Herzogen fast aus aller Verbindung mit Schlesien gekommen. Dafür hatten sich die schon oben sammt ihren Besitzern genannten freien Standesherrschaften Pleß, Militsch, Trachenberg und Wartenberg gebildet; auch einige andere reiche Güterbesitzer ihre Ländereien unter dem Namen freier Minderherrschaften dem Gehorsam der Fürsten oder Landeshauptmannschaften entzogen und sich eine gewisse Unmittelbarkeit unter dem Oberlandeshauptmann erworben. Gleiche Bewandtniß hatte es mit den Besitzern der königlichen Burglehne, veräußerter landesherrlicher

Güter, die als Domainen ehemals zur Burg oder zum Schloße gehört hatten, und als Lehne ausgethan worden waren.

Vermöge des Landesprivilegii Königs Wladislaus von 1498 sollte aus der Mitte der Fürsten der Oberlandeshauptmann ernannt werden, dessen Pflichten in Erhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe, in Zusammenberufung der Fürstentage und des Oberfürstenrechts, und in Uebernehmung der von den Ständen bewilligten Steuern und Hülfstruppen bestanden. Die Fürsten nebst den übrigen Ständen sollten in allen, Grund und Boden, Freiheit und Privilegien betreffenden Prozessen, die Fürsten allein aber in persönlichen Streitigkeiten unter einander von dem Oberfürstenrecht Recht nehmen. Dieses Oberfürstenrecht, als ein Gericht Gleicher (judicium parium) sollte von den Fürsten und Ständen des Landes und ihren Räthen jährlich zweimal, am Mondtag nach Jubilate, und am Mondtag nach Michaelis unter dem Vorsitz des Oberlandeshauptmanns in Breslau für Niederschlesien, und einmal am Mondtage nach dem h. Dreikönigstage in einer Stadt Oberschlesiens gehalten werden. Die gemeine Ritter- und Mannschaft und die Städte und ihre Einwohner wurden mit ihren Klagen gegen die Fürsten an das Oberfürstenrecht, mit ihren Streitigkeiten unter einander an ihre Behörden, jedoch mit Verstattung der Appellation an den Oberlandeshauptmann verwiesen. Diese Behörden waren in den mittelbaren Fürstenthümern der Herzog oder sein Hofgericht, in den unmittelbaren Erbfürstenthümern Breslau, Jauer, Schweidnitz und Glogau der königliche Landeshauptmann. Aber so wie in Schlesien überhaupt neben dem Oberlandeshauptmann ein Gerichtshof Gleicher unter dem Namen des Oberfürstenrechts sich bildete, so waren auch in den Erbfürstenthümern zum Theil schon früher solche Gerichtshöfe in den sogenannten Manngerichten entstanden, so daß der Landeshauptmann im Fürstenthum dieselbe Stelle, wie der Oberlandeshauptmann in Schlesien einnahm, und auch wie dieser Insasse des Fürstenthums sein mußte.

Die Städte der Erbfürstenthümer stellten Republiken unter landesherrlichem Schutze vor, die ihre eigene peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit und freie Rathswahl ausübten. In schwierigen Fällen, wo die Schöppen sich nicht Rath wußten, blieb man bei der alten Gewohnheit, Urtheile vom Schöppenstuhl in Magdeburg einzuholen, wiewohl schon Herzog Sigismund 1504 als Statthalter in Schlesien und Landvogt in der Oberlausitz den Ständen und Städten des letztern Landes im Namen seines Bruders, des Königs Wladislaus, den Vorschlag gemacht hatte, diese Berufungen nach Magdeburg, die das Recht verzögerten, und dem Könige und der Krone Böhmen zur Verkleinerung gereichten, abzuschaffen.

Demzufolge gab es in Schlesien dreierlei vom Landesherrn als Theilnehmer an der Regierung anerkannte Stände.

1. Fürsten und Standesherren.
2. Den Adel der Erbfürstenthümer.
3. Die Bürgerschaft der unmittelbaren Städte.

Diese Stände erschienen auf den von dem Oberlandeshauptmann zusammenberufenen Fürstentagen, auf denen die Abgaben und Hülfstruppen bewilligt und allgemeine Landesangelegenheiten berathschlagt wurden. Sie theilten sich in die drei angeführten Klassen oder Kollegien. Im ersten Kollegio saßen die Fürsten mit Virilstimmen und die vier Standesherren mit einer Curialstimme; im zweiten der Adel der Erbfürstenthümer nebst der Stadt Breslau, die eine Stimme hatte, während Schweidnitz nebst Jauer (so wie Oppeln nebst Ratibor in spätern Zeiten) zusammen genommen nur eine besaß. Das 2. Kollegium bestand demnach aus 4 Stimmen, nämlich der Stadt Breslau, des Fürstenthums Breslau, des Fürstenthums Glogau, und der Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz. Die 3. Klasse, aus den Abgeordneten der größern unmittelbaren Städte bestehend, hatte 4 Stimmen: 1) Schweidnitz für sich und die andern Städte des Fürstenthums. 2) Jauer. 3) Glogau wie Schweidnitz. 4) Neumarkt abwechselnd mit Namslau. Nach dem Aussterben des piastischen Hauses kam noch Oppeln und Liegnitz hinzu, das letztere zugleich für Brieg und Wohlau. Alle diese Formen waren nach und nach durch Observanzen entstanden und wurden erst in der Folge durch einzelne Gesetze bestimmt, keineswegs auf einmal durch eine ordentliche Konstitution erschaffen. Der Bischof nahm als Fürst zu Neisse an den Fürstentagen Theil, aber die Geistlichkeit bildete ein besonderes Korps, das früher sehr oft, späterhin immer seltner auf Synoden oder Provinzialkirchenversammlungen zusammenkam. Da sie vermöge des Kolowrat'schen Vertrages zu den Steuern und Landeslasten beitragen mußte, so konnte die beständige Anwesenheit des Bischofs auf den Fürstentagen als Repräsentation des geistlichen Körpers angesehen werden.

Das landesherrliche Ansehen, welches Mathias von Ungarn mit so vieler Kraft gehandhabt hatte, war, wie schon aus dem Gange der Erzählung klar geworden ist, unter Wladislaw und Ludwig in tiefen Verfall gerathen. Jeder Baron oder Ritter that auf seiner Burg, was ihm wohlgefiel, jede Stadt machte innerhalb ihrer Ringmauern neue Gesetze und Einrichtungen, die Herzoge waren in ihren Fürstenthümern fast wieder zur alten Unabhängigkeit gelangt. Als aufgerufene Bundesgenossen schickten die Stände ihre Truppen dem Oberlehnsherrn zu Hülfe und unterhielten Soldaten unter ihrem eigenen Namen zur Vertheidigung des Landes *).

Schon die nächste Zeit änderte aber viel an diesen Verhältnissen. Denn seit dem 16. Jahrhunderte gewann das System, nach festgeregelten und folgerechten Begriffen die landesfürstliche Macht mit Beschränkung des Feudalismus und der ständischen Rechte auszudehnen, immer mehr Boden in Europa, wozu in Schlesien insbesondere der Umstand beitrug, daß die Oberlandeshauptmannschaft regelmäßig von den mehr abhängigen breslauer Bischöfen verwaltet wurde (Menzel, II., 297, 308).

Unbestreitbar war die Gleichheit der Rechte, welche durch die absolute Ein-

*) Die Ritterschaften der mittelbaren Herzogthümer waren in diesen allgemeinen Ständen nur durch ihren Fürsten vertreten.

verleibung den schlesischen Fürsten und Ständen mit den böhmischen zu Theil ward. In der böhmischen goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1348 wird auf den Fall, daß Niemand mehr vom königlichen Stamme, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, übrig, und die Krone erledigt sei, das ganze Königreich Böhmen den Prälaten, Herzogen, Fürsten, Freien, Edlen und Inwohnern des Landes und dessen Zubehör aus kaiserlicher Machtvollkommenheit verliehen und geschenkt, um sich einen neuen König zu wählen. Da hier ausdrücklich von Herzogen geredet wird, und Böhmen keine andern Vasallen dieses Charakters als die schlesischen hatte, so erstreckte sich dieses wichtige Privilegium unstreitig auch auf die Schlesier, und die in folgenden Zeiten gemachte Forderung derselben, bei der böhmischen Königswahl mit zugezogen zu werden, war also in der besten Form Rechtens begründet. Dennoch wurden sie von den Böhmen fast immer von diesen Wahlen ausgeschlossen, und nur einmal, als man ihre Hülfe brauchte, bei der Wahl Friedrichs V. von der Pfalz, im Jahre 1619 zugelassen.

Bei der Wahl Ferdinands wurden die Schlesier, die auf einem Fürstentage zu Leobschütz versammelt waren, abermals nicht zugezogen. Dennoch genehmigten sie dieselbe, als sie ihnen von Ferdinand selbst angezeigt wurde, nach einigen Beschwerden über die ihnen widerfahrene Vernachlässigung, und gegen die gewöhnliche Versicherung, daß dies ihren Rechten künftig nicht nachtheilig sein sollte. Unter den Privilegien, welche Ferdinand, nach der Schlacht bei Mühlberg (1547) gegen den Churfürsten von Sachsen, den aufrührerischen Böhmen entzog, war auch die Wahlfreiheit, indem er durch die Ernennung seines Sohnes Maximilian zum Nachfolger in Böhmen mit k. Titel das bisherige Wahl- in ein Erbreich verwandelte. Schlesien verlor dabei wenig, indem die Königswahlen doch von den Böhmen stets ohne Zuziehung der incorporirten Provinzen geübt worden war (Menzel II. 298, 314).

Bei der Anwesenheit Ferdinands zu Breslau 1546 war es aber, wo der durch den Hussitenkrieg entstandene, und seitdem durch die beständige Ausschließung der Schlesier von der Königswahl, besonders aber durch die Befehdungen unter der Wladislawischen Regierung genährte Haß der Schlesier und Böhmen zum öffentlichen Ausbruch kam, wozu die hier betriebene Verhandlung wegen Kassation der Liegnitzisch-Brandenburgischen Erbverbrüderung Veranlassung gab. Zu Folge der Vereinigungsurkunde Karls des Vierten sollte Schlesien ein gleicher, kein untergeordneter Theil des böhmischen Reiches sein, und sowohl nach den bei der Lehnauflassung gemachten Bedingungen als auch nach dem Landesprivilegium Wladislaws und nach den besonderen, von Wladislaus und Ludwig den schlesischen Fürsten und Ständen ertheilten Freiheitsbriefen, genossen die letztern Rechte, deren sich die Stände Böhmens bei weitem nicht erfreuten: so konnte kein Böhme Oberlandeshauptmann in Schlesien, aber wohl ein Schlesier Statthalter in Böhmen werden. Dennoch ging aus dem gegen den Markgrafen Georg zu Jägerndorf in Hinsicht Oppelns und Ratibors, und gegen den Herzog von Liegnitz wegen der Erbverbrüderung mit Brandenburg beobachteten Verfah-

ren hervor, daß man Schlesien blos als böhmische Provinz behandle, und diese Meinung legten auch die böhmischen Großen, welche Ferdinand begleiteten, unverholen an den Tag, indem sie sogar die Gültigkeit des Wladislawischen Landesprivilegiums, welches Ausländer von schlesischen Staatsämtern ausschloß, anfochten. Es kam zwischen beiden Partheien zu einem heftigen Schriftwechsel: aber ungeachtet Ferdinand die von einem gewissen Wolf von Bock vorgetragenen Gründe der Schlesier überwiegend fand, wollte er doch lieber gar nicht als zu ihrem Vortheil entscheiden, weil er sich gerade damals die böhm. Nation nicht zu beleidigen getraute (Menzel, II., 311, Buchholz, Ferdinand I., 9. B., S. 204—219).

Die fortwährenden Türkenkriege nöthigten Ferdinand, auch von den schlesischen Fürsten und Ständen Geldhülfen anzusprechen. Sie bewilligten 1527 eine Steuer von 100.000 Dukaten und schätzten sich zu diesem Zwecke freiwillig. Diese Selbstschätzung, in welcher der Werth aller liegenden Gründe Schlesiens auf 11½ Millionen (Thaler) angeschlagen war, diente nachher als das erste Steuerkataster über 200 Jahre zur Richtschnur des Steuerfußes. Allein diese erste Schätzung war sehr übereilt: manche hatten sich aus Eigennutz zu niedrig, andere aus Eitelkeit oder um ihren Credit zu vermehren, zu hoch tarirt. Sie mußten dies später hart büßen, denn wiewohl anfänglich von jedem Tausend nur ein oder zwei Thaler gegeben werden durften, und man erwartet hatte, daß diese Steuer im Frieden aufhören würde, so kam es doch bald dahin, daß sie nicht blos jährlich bewilligt, sondern auch bis auf 7 und 8, ja wohl gar bis auf 12 und 20 Thaler vom Tausend erhöht werden mußte (Menze, II., 300).

Bei den alle böhmischen Länder betreffenden Angelegenheiten faßte in der Regel zuerst der böhmische, dann der mährische, weiter der schlesische, endlich der lausitzer Landtag Beschluß. Der schlesische verlangte daher, daß ihm die Beschlüsse der „vorstimmenden Lande" zunächst mitgetheilt werden, insbesondere mit Rücksicht auf den von ihm behaupteten Gebrauch, daß Mähren die Hälfte, Schlesien ein Drittel, die Lausitz ein Viertel der von Böhmen übernommenen Leistungen zu tragen hätte.

Zur Berathung wichtiger die böhmischen Länder insgesammt betreffenden Gegenstände fanden allgemeine Landtage, meist zu Prag, statt, zu welchen diese Länder auf vorhergegangenen Landtagen gewählte und mit Instruktionen versehene Abgeordnete schickten. Diese allgemeinen Landtage hatten jedoch mehr den Charakter von Berathungen, welche erst auf späteren Landtagen der einzelnen Länder zu Beschlüssen führten oder auch ohne allen Erfolg blieben, wie der Linzer (1614), an welchem sich auch die österreichischen Länder betheiligten.

Seitdem regelmäßig Geldbewilligungen der Krone gemacht wurden, ernannte der Fürstentag einen Landeszahlmeister (1542), später (1552) zwei Generallandesschatzmeister oder Generalsteuereinnehmer, ferner einen Buchhalter (1565), so daß ein ständisches Generalsteueramt entstand, welches die Leistungen der einzelnen Fürstenthümer von den ständischen Ausschüssen derselben in Empfang nahm, die ständischen Besoldungen auszahlte und die dem obersten

Herzoge, dem Könige, bewilligte Summe im Ganzen abführte. Zur Aufsicht über das Generalsteueramt wurde später eine Kassendeputation eingeführt, bestehend aus einem Fürsten, einem von der Ritterschaft und einem von den Städten.

Wie sich in dieser Art der ständische Verwaltungsorganismus fest gestaltete, unterließen auch die Könige, als oberste Herzoge, nicht, der Ausübung ihrer Rechte eine gesicherte Stellung zu verschaffen. Um das königliche Interesse bei den Berathungen des Fürstentages besser geltend zu machen, ließen sie ihre Anträge (Propositionen) nicht mehr durch das Oberamt, sondern durch von ihnen allein abhängige Kommissare machen. Sodann bestellte Ferdinand I. (1554) einen k. Vicedom (Vizthum), kurz nachher aber errichtete er (1558) statt dessen eine k. Kammer in Schlesien zu Breslau für die Verwaltung seiner Einkünfte. Nach dem Siege über die aufständischen Böhmen setzte er (1548) für die böhmischen Länder eine k. Appellationskammer in Prag ein, an welche, mit Aufhebung der Berufungen nach Magdeburg, von den Aussprüchen der Gerichte der niedern Stände appellirt werden sollte (Wuttke, Schlesiens Entwickelung I., 191—193). Aus der Beziehung von Räthen aus Schlesien, welche Ferdinand I. den schlesischen Fürsten und Ständen zugestand, entwickelte sich die k. schlesische Kanzlei, welche unter Ferdinand II. mit der k. böhmischen verschmolz, die seit 1624 ihren Sitz in Wien hatte.

Als Ferdinand II. die Rebellion der böhmischen Länder besiegt, war er darauf bedacht, die landesfürstliche Macht zu befestigen und gegen neue Angriffe sicher zu stellen. Wie in Böhmen und Mähren, nahm er dem k. Oberamte den ständischen Charakter, indem er dem Oberlandeshauptmanne oder obersten Hauptmanne im Herzogthume Schlesien ein Collegium von Kanzler und Räthen beigab (1630), welches nun mehr die Interessen des obersten Herzogs wahrnahm. Zum Theile überkam das Oberamt die Geschäfte des Fürstenrechtes. Es wurde Mittelsperson zwischen dem Monarchen oder seiner Hofkanzlei und den Fürsten und Ständen, da die ehemals unmittelbare Verbindung zwischen beiden nun durch das Oberamt hergestellt und die Geschäfte der Fürstenthums- und Landtage an dasselbe geleitet wurden (dessen Instruktion vom 7. Sept. 1639 ist in Weingarten's vindemiæ judiciales, Prag 1692, S. 282—293 und in dessen Codex Ferd. Leop. Jos., S. 185—188). Gegen die Erkenntnisse des k. Oberamtes, wie auch des Ober- und Fürstenrechtes, ging jedoch die Appellation nicht an die Appellationskammer in Prag, sondern unmittelbar an den König von Böhmen, als obersten Herzog und Landesfürsten von Schlesien (Resolution vom 4. Oktober 1644, Appell. Instruktion vom 26. November 1644, Patent vom 26. September 1674, Resolution vom 20. Febr. 1675, 11. November 1680, 29. Jänner 1681 und 25. Februar 1689, in Weingarten's Codex S. 235, 241, 407, 412, 453, 456, 532).

Es war natürlich, daß auch die Fürstenthümer in eine größere Abhängigkeit vom k. Oberamte kamen. In denselben führten im Namen der Herzoge Landes-

hauptleute die Verwaltung*), denen später Räthe beigegeben wurden, woraus die herzoglichen Kanzleien, fürstlichen Regierungen und Aemter erwuchsen. Dieselben unterstanden dem k. Oberamte, welches ihnen nach seiner Instruktion vom J. 1639 auch Erinnerungen wegen säumiger Administrirung der Justiz machen konnte. Sie durften sich über die Stadtmagistrate keiner Appellation anmassen, da diese aus Schlesien nur an die k. böhmische Hofkanzlei oder an die k. böhm. Appellationskammer ging (Rep. 9. Mai 1695 in Weingartens Codex S. 577).

Das durch den Wladislaw'schen Freiheitsbrief gestiftete Oberfürstenrecht ging um diese Zeit gänzlich ein, obwohl noch Kaiser Leopold 1675 den Fürsten und Ständen die beruhigende Versicherung ertheilte, daß vom Fürstenrechte nicht an die prager Appellationskammer, sondern nur an ihn die Revision zu gehen habe (Brachvogel, II., 472).

Die Kriegsvölker dienten nur unter dem Namen des Königs, welchem die Stände die erforderlichen Geldsummen pro militari bewilligten. Der König behielt sich das Recht der Gesetzgebung, der Appellation, der Ertheilung von Privilegien, das Münzrecht, der, mit Zunahme der Bedürfnisse sich mehr ausdehnenden Regalien u. a.

Die Eroberung Schlesiens (1621) und die allmählige Ausbildung der landesfürstlichen Machtvollkommenheit brachten eine Beschränkung sowohl der fürstlichen als der ständischen Rechte mit sich. Die obersten Herzoge ließen sich in Schlesien nicht mehr huldigen (die letzte geschah 1657 — Ens I., 141). Der oberste Hauptmann, früher mehr Präses der Stände, wurde (1630) Präsident eines Rathscollegiums, des k. Oberamtes.

Der Fürstentag, seit dem Abgange der Fürstengeschlechter passender (conventus publicus) öffentlicher Convent genannt, wurde gegen vorläufige Bewilligung des Königs nur einmal im Jahre gehalten, um die durch kaiserliche Kommissäre gestellten Postulate zu verhandeln. Es erschienen dabei nur meist fürstliche Abgeordnete. Der König gewann auf die Fürstentags-Beschlüsse, die nun durch Patente den Unterthanen insinuirt wurden, mehr Einfluß, da die Herzogthümer Troppau und Jägerndorf an das Haus Lichtenstein, Sagan an Waldstein, später an die Fürsten Lobkowitz, Schweidnitz und Jauer, Oppeln und Ratibor an den König, resp. die ersteren an den jeweiligen Thronfolger gelangten, für Neisse der breslauer Bischof stimmte, sonach nur die Herzoge von Liegnitz, Brieg, Oels und Bernstadt unabhängiger blieben. Noch günstiger für die Entwickelung der landesherrlichen Macht gestalteten sich die Verhältnisse, als nach dem Aussterben der Landesherzoge Teschen (1625), Liegnitz und Brieg (1675) an Böhmen fielen und die Fürsten Auersberg (1653) Münsterberg erlangten.

Die Lehenbriefe der neuen schlesischen Fürsten, welche meistens am kais. Hofe lebten, räumten ihnen nicht mehr diejenigen Vorrechte ein, welche die alten

*) Den ersten troppauer Landeshauptmann setzte König Mathias Corvin (1490) ein (Ens, I. 87.)

Fürsten aus dem Piastischen Stamme noch besaßen; der Kaiser hatte sich darin die völlige Landeshoheit, alle fiskalischen Rechte, das Recht des Krieges, die Gesetzgebung u. a. vorbehalten, während die Herzoge zu Liegnitz und Brieg noch die völlige geistliche Gerichtsbarkeit über Städte, Dörfer und Burgen, das Befestigungs- und Besatzungsrecht, das Bergregal, den Judenschutz uud andere Rechte ausübten, Ueberreste der Unabhängigkeit, deren sich ihre Vorfahren entäußert hatten (Menzel, III., 408, 451, 465, 474, 492). Insbesondere erkannte Ferdinand II., daß das Recht der Güterconfiscation wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (jus confiscandi bona ex crimine laesae majestatis commissa) weder dem Fürsten Lichtenstein noch den schlesischen Fürsten überhaupt zustehe (Ref. 7. April 1631, Walther Siles. diplom. II., 73 und 500) und Kaiser Leopold entschied, daß keinem Fürsten in Schlesien das Recht gebühre, einen Fiscus zu haben, was Ihre Majestät keinem Fürsten in ihren Erblanden gestatten wollen (Ref. 13. Oktober 1694 in Weingarten's Coder, S. 572) Der Prätension der Herzoge von Troppau auf das jus Fisci wurde vom Kaiser keine Folge gegeben, vielmehr der mährische königliche Kammerprokurator auch bezüglich des Fürstenthums Troppau im Besitze erhalten, wornach er alle jura fisci daselbst verhandelte und verfocht (Abhandlung über Troppau, um 1712, MS.) Kaiser Carl VI. verbot den schlesischen Fürsten, ihren Räthen den Titel von Geheim- und Hofräthen zu ertheilen, da die Ertheilung solcher Prädikate und Charaktere nur ihm allein, als obersten Herzoge in Schlesien, zukomme; diese Räthe hätten sich mit dem bloßen Prädikate der fürstlichen Räthe zu begnügen (Ref. 7. Mai 1715 in Brachvogels Ges. Slg., III., 1013.) Auch soll Niemand aus den freien oder mindern Standesherrschaften seinen Officianten den Titel eines Kanzlers beilegen, wenn er nicht speciell hiezu privilegirt ist (Oberämtliche Intim. vom 7. September 1715 in der Slg. schles. Priv., I., 378). Den Fürsten Lichtenstein und von Sagan wurde als ein Eingriff in die Regalia summi Principis scharf verwiesen, daß sie das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) usurpirten (Resolution 13. Oktober 1694, in Weingarten's Coder, S. 572 und Walther Sil., II., 464). Die Fürsten verloren die Landeshoheit, das Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht, das Befugniß, Militär zu halten, ihre Landstände, ohne des Kaisers Zustimmung, zu versammeln. Sie behielten nur das Regierungs- und Jurisdiktionsrecht über sie und unter dem jus ducale sollten nach der authentischen Erklärung des Kaisers vom 26. Juny 1694 nur jene Gerechtsame, welche sonst sub mero et mixto-imperio verstanden würden, und ein Mehreres nicht, als die Ober und Niedergerichte gemeint werden *).

---

*) Hensel's Geschichte von Schlesien, Wuttke, 2. B., S. 86—92,. 100—165, Brachvogel's schles. Ges. Slg., Breslau 1739, 1. B., S. 268.

Ueber die Stellung der schlesischen Fürsten zur Zeit der Trennung Schlesiens schreibt Friedenberg (von den schlesischen Rechten, 1. B., Breslau 1739, S. 70.): Weil ich also von unterschiedenen Particular-Fürstenthümern, so ihre eigene Fürsten haben, geschrieben, so

Das k. Oberamt, welchem das votum conclusivum, die Abfassung des Fürstentagsschlußes zustand, gewann großen Einfluß. Als Grundsatz galt fernerhin, daß der Convent in die Fürstentagserklärungen und Schlüsse nicht mehr Landesangelegenheiten, die mit den Diätalverwilligungen keine Verbindung haben oder abgeschlagen werden, am wenigsten in der Form von Bedingungen einrücken und künftig alle zu den Postulaten nicht gehörenden Vorstellungen auslassen, Erinnerungen oder Anliegen aber bei dem k. Oberamte einbringen soll (Resc. 26. März 1726, in d. schl. Ges. Slg., Breslau 1739, 2. B., S. 587). Die ständischen Versammlungen (conventus publici, oder auch publica) oder die Fürsten und Stände des Herzogthums Ober- und Niederschlesien bestanden fortan aus 3 Kammern oder Collegien, nämlich

---

fragt sich's nun: was dann die alten Souverainen Schlesischen Fürsten, zur selbigen Zeit; Als Sie ihre Fürstenthümer dem Könige zu Böheimb, als Obristen Hertzog in Schlesien zu Lehn angetragen, und übergeben, mit ihrer Untergebung, an den König transferiret haben? Resp. die Souverainität, Superioritatem Territorialem, und die hohen Regalia, dahero dann nach der Untergebung, kein Schlesischer Fürst, mehr befuget gewesen, seine Land-Sassen mit denen höchsten Regalien zu begnadigen, vielweniger können sich die anjetzigen Schlesischen Fürsten (als welche keine Feuda Regi oblata, sondern à Rege data, besitzen) nisi specialiter desuper sint investiti, untermassen, ihren Vasallen Jahr- und Wochen-Märckte, Ober-Gerichte, Brau-Urbar, Oberste Wild-Bahn, Zunfft- und Handwercks-Artikul zu ertheilen, oder zu confirmiren, Lehn-Güter ins Erbe zu transferiren, etwas vom Lehn zu verkauffen, oder zu verschencken, einen Fiscum zu halten, die zum Tod, Pranger, oder Staub-Besem verurtheilte Delinquenten zu aggratiiren, Edel-Leuthe zu creiren, neue Wappen zu geben, oder die alten zu vermehren, einige unehrliche Kinder zu legitimiren, geschwächte Weibs-Personen ihrer Ehre zu restituiren, Comites Palatinos, Laureatos Poëtas, oder Notarios publicos zu machen; denen Dörfern das Stadt-Recht zu ertheilen; Zölle zu verleyhen, noch die alten zu erhöhen, Collecten und Steuern anzulegen, die öffentliche Land-Strassen zu verändern, Juden zu hägen, und zu halten erlauben, Moratoria und Salvos Conductus zu ertheilen, usque ad quartum gradum Consanguinitatis vel Affinitatis inclusivè zu dispensiren; Commercien einzurichten; denen Geistlichen einige Ritter-Güther, andere Häuser oder Fundos, Kauff-Donations- oder Vermächtnißweise an sich zu bringen zu erlauben, Lehn-Güther ex Crimine Perduellionis, aut Crimine læsæ Majestatis in ihren Schlesischen Fürstenthümern einzuziehen, Gesetze zu geben, oder neu-errichtende Landes-Ordnungen, Statuta, oder Weysen-Ordnungen, ob defectum Juris Legum ferendorum zu confirmiren, Appellationes zu ihren Fürstlichen Cantzelleyen anzunehmen, die Schlesischen Partheyen, mit ihren Rechts-Angelegenheiten, ob Privilegium Provinciæ Silesiticæ de non evocando, ausser Landes vor sich zu citiren, und zu entscheyden; jemanden pro majorenne zu erklären, die von der Königlichen Pragerischen Appellation eingelauffne Criminal-Urthel in der Titulatur zu ändern, und in ihrem Fürstlichen Nahmen publiciren zu lassen, und was dergleichen Regalia Summa & Majestatica mehr seyn; und wann was dergleichen geschehen seyn sollte, oder in Zukunfft geschehete, würde es eine pure Nullität seyn, indem ein dergleichen Schlesischer Herzog sein unterhabendes Fürstenthum, sambt allen dessen Regalien, nur zu Lehen träget, den usum fructum davon genüsset, und sich mit denen Cammer-Güthern, Fürstlichen Intraden, unterthänigen Respect und Gehorsam seiner Vasallen, und Unterthanen vergnügen muß, dem Könige aber, als Domino directo, und Obristen Herzogen, der seine eigene Jura Regalium, vermöge der Goldenen Bull Kaiser CARL des Vierdten hat, keines weges durch dergleichen unbefugte Verleyhs und Begnadigungen, praejudiciren können.

a) den Fürsten und den freien Standesherren*), b) den Ritterschaften in den königlichen Erbfürstenthümern nebst der Stadt Breslau und c) den königlichen und andern Städten, beziehungsweise aus den Deputirten in den zwei letzten Kammern (deputati ad publica) (Schickfuß III., 103, 115 ff., IV., 7, Weingarten, vindemiæ judiciales, Pragæ 1692, S. 269–279; Hensel, Geschichte von Schlesien, S. 163, Kries, S. 26—28). Jede der drei Kammern bildete nur ein votum collectivum. Vor dem Aussterben des piastischen Fürstenhauses votirten in der ersten der Fürstbischof von Breslau und 5 Fürsten viritim, die vier freien Standesherren von Pleß, Militsch, Trachenberg und Wartenberg aber mit einer Curiatstimme. In der zweiten Kammer stimmte die Ritterschaft der Erbfürstenthümer und die Stadt Breslau, und in der dritten Kammer stimmten kollektiv die Abgeordneten der unmittelbaren Städte. Im Ganzen wurden bei 16 Stimmen abgegeben. Nach dem Aussterben der piastischen Fürsten traten jedoch die Fürstenthümer Oppeln mit Ratibor, Teschen, Liegnitz, Brieg und Wohlau in die Kammer der Erbfürstenthümer, die Städte Oppeln und Liegnitz (nicht auch Teschen? S. an seinem Orte) in die Städtekammer und die Zahl der Standesherren vermehrte sich durch Ober- und Niederbeuthen. Hiernach bestand im J. 1710 die Versammlung der Stände Schlesiens (conventus publicus) aus nahe 20 Stimmen, nämlich I) in der ersten Kammer 6, als 1) des Fürstbischofs von Breslau, 2) des Herzogs von Würtemberg-Oels, 3) des Fürsten Lichtenstein von Troppau und Jägerndorf, 4) des Fürsten Lobkowitz-Sagan, 5) des Fürsten Auersberg-Münsterberg, und 6) dem voto curiato der 6 Standesherren. Als aber Leopold Herzog von Lothringen Teschen erwarb, räumten ihm die Herzoge von Oels und Bernstadt zwar den Vorsitz bei dem Convente ein, jedoch, nach dessen Revers vom 2. Febr. 1722, nur als ein persönliches Recht, nicht als Annexum des Fürstenthums (Sammlg. schles. Priv., II., 419). II). In der 2. Kammer waren 9 Stimmen, nämlich 1) der Erbfürstenthümer Schweidnitz und Jauer, 2) Glogau, 3) Oppeln und Ratibor, 4) Breslau, 5) Liegnitz, 6) Brieg, 7) Wohlau, 8) Teschen und 9) der Stadt Breslau**). III) In der 3. Kammer der Städte

*) Nach Schickfuß III., 115 ff. erschienen 1611 bei dem Einzuge des Königs Mathias in Breslau 5 Fürsten, nämlich der Bischof, die Fürsten von Münsterberg und Oels, Jägerndorf, Liegnitz und Brieg, und Teschen (1619 war nebst diesen auch noch der Herzog von Troppau, eb. IV., 7), vier Standesherren, die Erbfürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Großglogau, Oppeln und Ratibor, Sagan und Münsterberg und Breslau, dann die Stadt Breslau, endlich die Städte der Erbfürstenthümer (18).

**) Kaiser Leopold entschied, daß die 3 Erbfürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau künftig bei dem conventu publico votum et sessionem nach dem Erbfürstenthume Breslau und also vor Teschen haben sollen (Ref. 22. July 1676, Walther, Sil. dipl. II. 63). Die Stadt Breslau hatte nach dem von Ferdinand III. am 18. Juni 1637 bestättigten Beschluße der Fürsten und Stände den letzten Sitz und Stimme unter den Erbfürstenthümern (Walther, II., 302).

Daß auch die troppauer Fürstenthumsstände die Fürstentage durch Bevollmächtigte

6 Stimmen der Abgeordneten von 1) Schweidnitz, 2) Jauer, 3) Glogau, 4) Oppeln, 5) Neumarkt wechselnd mit Namslau, und 6) Liegnitz, Brieg, Wohlau collektiv. Die Kammern stimmten nach einander, das Schlußvotum hatte der Oberlandeshauptmann (Wuttke, die schles. Stände, S. 84, Simon, S. 4. Ueber das Ceremoniel bei den Fürstentagen s. Lünig, theatrum ceremoniale, I., 1111). Ungeachtet die Wirksamkeit der schlesischen Fürsten und Stände gegen die frühere Zeit viel verloren hatte, war sie doch noch immer in der Mitwirkung bei der Gesetzgbung und Verwaltung nicht bedeutungslos. Steuern aufzulegen und zu erheben hatte der König von Böhmen als oberster Herzog von Schlesien nie das Recht gehabt. Sie wurden auf seinen Antrag von den versammelten Ständen auf den Fürstentagen jährlich, der Form nach ohne alle Verpflichtung, so weit es angemessen schien, frei bewilligt, nach einem alten Anschlage für jeden Landestheil von den Ständen ausgeschrieben, von den Steuerämtern der einzelnen Fürstenthümer erhoben und der gesammte Ertrag an das Generalsteueramt in Breslau abgeliefert. Dieses stand unter einem Ausschuße der Stände, der Generalsteuerkassendeputation, und in einigen Beziehungen unter dem Oberamte. Aus der Generalsteuerkassa erhielt der König von Böhmen die ihm von den Ständen bewilligten Summen, wesentlich ohne an der Art und Weise der Erhebung und dem Betrage der gesammten Einnahme Antheil zu haben, worüber die Steuerkassendeputation oder der ständische Ausschuß, auch Conventus publicus genannt, nur den Ständen selbst Rechnung abzulegen schuldig war (Stenzel, preuß. Gesch. IV., 121).

Auch die Stände der einzelnen Fürstenthümer verloren an ihrer frühern Selbständigkeit und Wirksamkeit; der Organismus löste sich später in einen formellen Mechanismus auf, besonders seit der Zeit, als unter Maria Theresia die Fürstenthums-Etats (status officii) fest bestimmt wurden, der Impuls oder vielmehr die Bestimmungen zu allen Staatseinrichtungen im Großen von der Regierung ausgingen, die Wirksamkeit der Stände der kleinen Fürstenthümer sich daher nur auf die Abnahme unbedeutender Jahresrechnungen in immer wiederkehrender Weise, die Wahlen von Würdenträgern u. drgl. beschränkte.

Vom Jahre 1526 an bis zum Tode Carl VI. und Aussterben des Habsburgischen Mannsstammes (1740) blieb Schlesien ungetrennt bei Oesterreich. Maria Theresia wurde aber nach unglücklichen Kriegen genöthigt, 1742 den größten Theil davon an Preußen abzutreten, um sich ihres mächtigsten Feindes zu entledigen. Bei Oesterreich verblieben nur das ganze Herzogthum Teschen, dann Theile der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf und des Fürstenthums Neisse.

---

beschickten, wurde, als Kaiser Maximilian II. den Streit wegen ihrer versuchten Absonderung von Schlesien 1566 untersuchte, von ihnen selbst eingestanden, daher der Kaiser auch 1567 entschied, daß diese Stände die Fürstentage zu Breslau zu besuchen und ihre öffentlichen Leistungen dahin abzuführen haben (Ens, I., 109 — Walther, II., 32, 336, 400). Die Beschickung der Fürstentage sowohl von Seite des Erbfürstenthums Troppau als Teschen wird aufgehört haben, als sie unter Herzoge kamen, also mittelbar wurden.

II. Abschnitt.

Die Entwickelung der politischen Verhältnisse der jetzigen österreichisch-schlesischen Fürstenthümer vor der Theilung Schlesiens.

I.

Die Herzogthümer Troppau und Jägerndorf.

A. Einleitende Uebersicht.

Diese Gebietstheile gehörten, so weit die Geschichte in bestimmter Beziehung zurückreicht, zu Mähren, und gelangten mit diesem zur Krone Böhmen. Es blieben dieselben jedoch, ungeachtet einer längeren Besitznahme durch die eingefallenen Pohlen, bei Mähren, bis König Ottokar II. sie von diesem trennte und für seinen natürlichen Sohn Nikolaus um die Mitte des 13. Jahrhundertes daraus das Herzogthum Troppau schuf. Dieses umfaßte die Gebiethe von Troppau, Jägerndorf, Leobschütz, Freudenthal, Zuckmantel u. s. w. König Karl erklärte 1348 dieses Herzogthum Troppau als unabhängig von Mähren und unmittelbares Kronlehen von Böhmen (Goldast de Bohemiæ juribus etc, Francof. 1627; Balbini miscellanea, lib. 8, p. 165—167).

Nachdem die wiederholten Versuche der troppauer Stände im 16. Jahrhunderte, Mähren einverleibt zu werden, gescheitert waren, blieben sie fortan bei Schlesien und beschickten dessen Fürstentage (Ens, Oppaland, 1. B., S. 103, 109, 117, 141). Gegen Ende des 14. Jahrhundertes (1371) theilten die troppauer Herzoge ihre Länder. Jägerndorf blieb seitdem ein eigenes Fürstenthum (Ens, 4 T., S. 5). Troppau und Jägerndorf wechselten nicht selten ihre Landesherren, welche gleich den übrigen schlesischen Fürsten unter Böhmens Botmäßigkeit standen, bis Troppau (1506) unmittelbar an die Krone Böhmen kam. Kaiser Mathias gab aber dieses Herzogthum Carl von Lichtenstein am 18. Dezember 1613 als ein böhmisches Kronlehen mit dem Titel eines Herzoges von Troppau und mit allen den Einkünften, Nutzungen, Rechten, Vorrechten und Gründen, wie es von Alters her die Herzoge von Troppau besessen hatten, wogegen Lichtenstein seinen Rechten auf die ihm verpfändete Herrschaft Pardubitz entsagte und 125.000 Thaler zahlte.

Das Herzogthum wurde zu einem Mannslehen mit der Erbfolge aller Agnaten, und als ein schlesisches Herzogthum erklärt, mit dem Stimmrechte bei dem schlesischen Fürsten- und Oberrechte und auf den Fürstentagen, wie es andere Fürsten in Ober- und Niederschlesien ausübten. Auch gestund Kaiser Mathias dem Fürsten Karl von Liechtenstein und dessen Leibes-Lehenserben statthaltersweise und erblich die Landeshauptmannschaft des Fürstenthums Troppau zu (Lehensbrief Kaiser Mathias und Brief wegen d. Landeshptm., beide vom 4. Jänner 1614 in Lünig's corp. jur. feud. III., 79, 86, 87; S. auch Ens I., 116). Das Fürstenthum Jägerndorf brachte Markgraf Jobok von Mähren († 1411) käuf-

lich an sich (1390) *). Er trat es aber (1410) an König Wenzel von Böhmen ab, welcher 1411 gelobte, Jägerndorf bei den vom ersteren erhaltenen Rechten zu schützen, nie von Mähren zu trennen und ihm zum Hauptmanne oder Verweser nie einen Fürsten, sondern einen gemeinen Mann, Ritter oder Knecht zu geben, der dem Lande nützlich sein könne (Ens IV., S. 6). Aber schon sein Nachfolger, König Sigmund, trennte, in seinem durch die Hussitenkriege herbeigeführten Bedrängnisse, Jägerndorf wieder von Mähren, indem er 1422 den Herzog Johann von Troppau und Ratibor mit Jägerndorf belehnte (Walther, Sil. dipl. II. 364). König Wladislaw von Böhmen verlieh dasselbe, als eröffnetes Mannslehen, in dieser Eigenschaft seinem Oberstkanzler Georg Freiherrn von Schellenberg (1493) und dessen Sohn Johann von Schellenberg, dem Gemahle der letzten Fürstin Barbara, mit allen Rechten, welche früher die Herzoge von Troppau und Jägerndorf darin ausgeübt hatten, und mit dem Stimmrechte auf den schlesischen Fürstentagen (1506). Letzterer verkaufte aber das Fürstenthum Jägerndorf nebst Leobschütz mit Genehmigung des Königs Ludwig von Böhmen (6. April 1523) um 58.900 gute ungr. Gulden dem Markgrafen Georg von Anspach-Brandenburg (1523) und dessen Brüdern und Nachkommen (von der fränkischen Linie) allerdings als Erb- und Eigengut zu rechter Erbschaft (19. Mai 1523) und besaß es, wie nach seinem Tode sein Sohn Georg Friedrich, als böhm. Lehen.

König Ludwig gab auch demselben Markgrafen Georg (1526) die Anwartschaft auf die vom Herzoge Johann von Oppeln als Pfand für 8000 Dukaten besessene Herrschaft Beuthen auf zwei Leiber, das heißt so, daß allein der Markgraf und dessen nächster Erbe sie nach dem Tode des Herzoges besitzen, dann aber dem Könige von Böhmen das Recht zustehen sollte, sie gegen Erlegung der Pfandsumme einzulösen. Die Herrschaft Oderberg übergab Herzog Johann dem Markgrafen Georg gutwillig. König Ferdinand I. von Böhmen vertrug später (1531), daß dem Markgrafen und seinen nächsten Erben die Herrschaft Beuthen verbleibe und nach deren Abgange gegen Erlegung des Pfandschillings, die Herrschaft Oderberg aber, welche ihm auf drei männliche Leibeserben gelassen wurde, nach deren Absterben ohne Bezahlung einer weitern Summe an den König zurückfallen solle. So wie das Fürstenthum Jägerndorf, so vererbte Markgraf Georg auch die beiden Herrschaften auf seinen Sohn Georg Friedrich (1543). Dieser war kinderlos und der letzte Markgraf der fränkischen Linie (1583). Vergeblich hatte er den Kaiser gebeten, über das Fürstenthum und die Herrschaften testamentarisch verfügen zu dürfen. Dennoch vermachte er das Herzogthum Jägerndorf als Erb- und Eigengut seinem Vetter, dem damaligen Kurprinzen Joachim Friedrich von Brandenburg, und bemühte sich mit diesem, aber ebenfalls vergeblich, vom Kaiser die beiden Herrschaften erblich zu erhalten. Dennoch

*) Urkunde im österr. Staatsarchive; er entzog es daher nicht seinen Fürsten, wie Ens (IV. 6) angibt.

setzte sich nach des Markgrafen Georg Friedrich Tode (1603) der Kurfürst Joachim Friedrich in den Besitz des Fürstenthums und der Herrschaften und übergab Alles (1607) seinem zweiten Sohne, dem Markgrafen Johann Georg. Weder Kaiser Rudolph, noch Mathias erkannten das an, vielmehr lehnten beide die Anträge des Hauses Brandenburg auf erbliche Ueberlassung dieser Länder ab und drangen auf Herausgabe derselben, wagten aber nicht bei der damaligen Stimmung der Protestanten und der Verwirrungen, in denen sich die österreichischen Staaten befanden, gegen den entschlossenen Markgrafen Johann Georg Gewalt anzuwenden. Der daher über die Herausgabe der beiden Herrschaften der Landesverfassung gemäß (1610) vom Kaiser vor dem schles. Ober- und Fürstenrechte erhobene Proceß wurde, um den Gang desselben zu beschleunigen, im J. 1615 von dem Processe über das Fürstenthum Jägerndorf getrennt und abgesondert betrieben, allein durch alle nur erdenkliche Einwendungen und Hindernisse von Seiten des Markgrafen so hingezogen, daß der Spruch erst nach acht (1618) Jahren erfolgen konnte. Vermöge desselben sollte der Markgraf die Herrschaft Beuthen gegen Ersatz des Pfandschillings, eingelöster Stücke und angewendeter Verbesserungen insgesammt für 45.746 Thaler, die Herrschaft Oderberg aber wegen der seit dem Jahre 1603 aus ihr gezogenen Nutzungen (ohne Rücksicht auf angewandte Verbesserungen und eingelöste Stücke) unentgeldlich binnen sechs Wochen und drei Tagen an den Kaiser abtreten.

Der Proceß über Jägerndorf konnte unter den damaligen Verhältnissen der österreichischen Staaten gegen den Markgrafen Johann Georg, das wahre Haupt der Protestanten in Schlesien, und den Befehlshaber ihrer bewaffneten Macht gar nicht wieder aufgenommen werden. Johann Georg wich daher nicht, behauptete sich vielmehr im Besitze der Herrschaften wie des Fürstenthums Jägerndorf, bis er (1621) in die Acht erklärt und das Fürstenthum eingenommen wurde, welches der Kaiser als ein im J. 1603 erledigtes Lehen dem Fürsten Karl von Lichtenstein gab. Die Herrschaften Oderberg und Beuthen wurden der Familie Henkel von Donnersmark, der sie bereits im J. 1618 als Pfand verschrieben worden waren, im J. 1623 als Pfand wirklich, dann für 500.000 Gulden erb- und eigenthümlich überlassen. Das Haus Brandenburg behauptete schon damals, der Markgraf Georg Friedrich habe ein Recht zur freien Verfügung über Jägerndorf, Oderberg und Beuthen zu Gunsten der Kurlinie gehabt, was Oesterreich mit gutem Fuge bestritt, wie denn auch die Kurlinie niemals mit Jägerndorf belehnt worden ist. Nur auf die im Jahre 1618 durch rechtmäßiges Urtel festgesetzte Ablösungssumme der Herrschaft Beuthen im Betrage von 45.746 Thaler würde das Kurhaus Ansprüche behalten haben, wenn sich der Markgraf Johann Georg demselben sofort gefügt und nicht widerrechtlich die Herrschaft mit den Fürstenthümern noch länger inne behalten hätte (Stenzeel preuß Gesch. IV. 105).

Markgraf Johann Georg war, als Anhänger des eingedrungenen böhmischen Königs Friedrich von der Pfalz, in die Reichsacht verfallen (1621) und hatte sein Herzogthum verloren. Kaiser Ferdinand II. schenkte es lehenweise dem Fürsten

Carl von Lichtenstein zum Ersatz für die in Mähren an seinen Besitzungen erlittenen Verheerungen (Lucä schles. Chronik, I., 740) als ein böhmisches Kronlehen (15. März 1622, Lehenbrief 13. Mai 1623) *). Jägerndorf wurde aber im Verlaufe des 30jährigen Krieges sowohl von seinem früheren Besitzer († 1624), als später von den Dänen und Schweden besetzt, und die letzteren hatten es noch 1646 inne, als sie bei den Friedensverhandlungen unter anderem dem Kaiser die Abtretung von ganz Schlesien ansannen. Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hätte Jägerndorf wegen der Ansprüche seines Hauses auf dasselbe gern gehabt (1647), wovon aber die kaiserlichen Commissäre um so weniger etwas hören wollten, als Jägerndorf bereits dem Hause Lichtenstein gegeben war (Stenzel, preuß. Gesch., II., 46, 54). Nach dem Aussterben des piast'schen Fürstenhauses (1675) machte zwar (1682) der Churfürst, von Frankreich gegen Oesterreich aufgestachelt, außer Liegnitz, Brieg und Wohlau auch Ansprüche auf Jägerndorf (welches damals kaum 8.000 fl. getragen haben soll); allein in dem Vertrage vom J. 1686 mit Kaiser Leopold verzichtete er auf alle diese Ansprüche gegen Ueberlassung des schwiebuser Kreises und einer Forderung an Ostfriesland (Menzel, schles. Geschichte, III., 472, Stenzel, Geschichte des preuß. Staates, II., 414, 417, 430, 444, Walther, II., 357, 369, 370). Daß sie 1740 gleichwohl erneuert wurden, ist bekannt.

Seit 1622 blieben die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf bei dem Hause Lichtenstein als böhmische Kronlehen und Bestandtheile Schlesiens. Die wiederholten Versuche der Stände des Herzogthums Troppau, im 16. und 17. Jahrhunderte Mähren einverleibt zu werden, scheiterten an dem Widerstreben der schlesischen Fürsten und Stände und dem festen Willen der Kaiser Ferdinand I., Maximilian II. und Ferdinand II. Vielmehr wurden die Stände, zu gleichen Diensten und öffentlichen Leistungen mit den übrigen schlesischen Fürstenthumsständen (bis zur Gelangung unter das Haus Lichtenstein) in Breslau mittelst Abgeordneter verpflichtet, der k. Kammer, dem k. Oberamte uud dem Fürstenrechte zu Breslau unterworfen **). Doch hatten beide Fürstenthümer bis zur Theilung in Folge des breslauer Friedens (1742) ihre eigenen Stände, Landrechte, Landeshauptleute und Landhäuser (Ens, IV., 21, 46). Beide Herzogthümer theilten das Geschick des übrigen Landes hinsichtlich der Regelung ihrer Verhältnisse zu dem Fürsten und zu dem Kaiser, als obersten Herzoge Schlesiens. Karl Euseb Fürst von Lichtenstein war der letzte Herzog, welcher die feierliche Huldigung der troppauer Stände in Person empfieng (1632) ***); sein Sohn Johann Adam nahm sie schon durch seinen Hofkanzler, später hörte sie ganz auf. Der erste Landeshauptmann der beiden vereinten Fürstenthümer, Freiherr von Bereczko (1746), war der letzte Landeshauptmann, welcher vor seiner Installation und Beeidigung einen feierli-

*) Walther, Sil. dipl. II., 364—368.

**) Ens, Oppaland, I., 102—109, III., 124; Kries S. 30.

***) Die Beschreibung bei Ens, 2. Th., S. 119—130.

chen Einzug in Begleitung der Stände hielt (Ens, I, 166—167). In Jägerndorf hatte zwar der Fürst Karl Lichtenstein (1622) nicht persönlich, sondern durch einen Bevollmächtigten die Huldigung angenommen. Karl Euseb ließ sich aber, auch hier das letzte Mal (1632), persönlich huldigen (Ens, II., 128, IV. 18).

II.

Das Fürstenthum Neisse.

Bei der Theilung Schlesiens unter die Piastiden (1163) gehörte das neisser Gebieth zu Mittel-Schlesien. Herzog Boleslaw trat dasselbe, als ein getrenntes Fürstenthum, seinem Sohne Jaroslaw ab (1199). Dieser wurde Bischof von Breslau und legte dies sein Eigenthum auf den Altar Gottes nieder, indem er († 1201) dasselbe dem (im J. 1000) gegründeten Bisthume Breslau vermachte. Doch begriff es damals noch nicht ganz den heutigen österr. Antheil des Fürstenthums Neisse, indem das Bisthum in späterer Zeit noch mehr dazu erwarb. Auch blieb das Vermächtniß, obwohl vom Capitel erhalten, nicht unangefochten. Erst nach langem Streite sprach der breslauer Herzog Heinrich IV. der breslauer Hofkirche dieses Gebiet sammt der Landeshoheit darüber förmlich zu (1290), was der Papst Nikolaus IV. auch gleich bestätigte.

Der Bischof kam, wie die übrigen Fürsten Schlesiens, unter die Oberbothmäßigkeit der böhmischen Könige und wurde Lehensfürst (princeps ligius, nicht Bundesfürst, wie man in neuerer Zeit irrig annahm), erlangte aber den Rang des ersten Standes in Schlesien (1342). Das vom Herzoge von Brieg erkaufte Herzogthum Grotkau war, wenn gleich nur ein aufgetragenes, Lehen der Krone Böhmen. Dagegen kam das Fürstenthum Neisse nach dem mit Böhmen 1336 geschlossenen Reverse in kein Lehensverhältniß, sondern nur in ein Schutzbündniß und blieb es auch fortan, als alle übrigen schlesischen Fürstenthümer unter mancherlei Beschränkungen und Vorbehalten gereichte böhmische Lehen wurden. Häufig waren die Bischöfe Oberlandeshauptleute desselben, bis unter Kaiser Rudolph II. in Folge des Majestätsbriefes über die freie Religionsübung erklärt wurde, daß nur ein weltlicher Fürst oberster Hauptmann sein soll. Die Bischöfe übten dieselben Rechte, wie die übrigen schlesischen Fürsten aus und hatten ihre eigene Regierung *).

III.

Das Herzogthum Teschen.

Dieses Herzogthum bildete seit 1163 ununterbrochen einen Theil von Schle-

*) Lucä schles. Chronik, Frankfurt 1689, I., 769—772. Herber, Silesiae sacrae origines, Vratislav. 1821. Desselben Statistik des Bisth. Breslau, eben 1825. Schipp, Catal. Cleri Dioec. Vratisl., Teschen 1808 (mit hist. Nachrichten). Ritter, Geschichte des Bisthums Breslau, eb. 1845. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter, Breslau 1845, 4. (mit einer einleit. Gesch. d. Bisth. bis z. 16. Jahrh.) und dessen Gesch. v. Schlesien, 1. B., eb. 1853.

sien und hatte seine selbstständigen Herzoge *). Der teschner Herzog Casimir bekannte sich aber mit seinem Lande, Städten und Burgen 1327 als Vasallen des Königs von Böhmen (Sommersberg, script. rer. Sil., I., 804). Karl IV. vereinigte 1348 und 1355 das Herzogthum Teschen insbesondere auf ewige Zeiten mit der Krone Böhmen (dessen Leben, von Pelzel, I., 210, II., 491).

Nach dem Aussterben des alten Herzogstammes mit Friedrich Wilhelm (1625) fiel das Herzogthum Teschen der Krone Böhmen als cadukes Lehen anheim, die Einkünfte desselben wurden aber seiner Schwester auf Lebenszeit zugestanden. Kaiser Karl VI. verlieh am 12. Mai 1722 das Herzogthum sammt allem Zugehör mit den Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Jurisdiktionen, Ob- und Bothmäßigkeiten über Land und Städte, Lehen und Baustellen, dann den dazu gehörigen Kammergütern, Jagden, auch allen anderen Appertinentein, Recht- und Gerechtigkeiten, wie solches die Vorfahrer im Königreiche Böhmen, als Herzoge zu Teschen, innegehabt, possedirt und genossen, dem Herzoge Leopold von Lothringen als ein rechtes Lehen für sich und seine ehelichen Leibeserben in absteigender Linie sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes (Füldener's Anmerkungen über den Lauterbach, II., 323, III., 464, Sommersberg, I., 813). Gleichmäßig wurde auch dessen Sohn, der nachherige Kaiser Franz, am 26. Juni 1731 damit belehnt.

Die Herrschaft Bielitz bildete in früheren Jahrhunderten einen Theil dieses Herzogthums. Allein durch Kauf kam die Herrschaft und Stadt Bielitz, als exemt von Teschen, an die Freiherren von Prommitz (1563). Von diesen gelangte diese Minderstandes-Herrschaft an die gräflichen Häuser Schaffgotsch, Sunek und Solms.

IV.

Die Herzogthümer Auschwitz und Zator.

Wir müssen noch der am Weichselstrome, in der Nähe von Krakau gelegenen Landstriche gedenken, welche unter der gesetzlichen Bezeichnung der „böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator" vorkommen **). Dieselben sind aber nicht mit dem bei Oesterreich gebliebenen Reste Schlesiens vereinigt; hierauf gerichtete Versuche der schlesischen Fürsten und Stände im Jahre 1790, des verstorbenen Erzherzogs Karl, als Besitzers von Teschen und Seypusch, und auch später anderer Interessenten, gingen eben so erfolglos vorüber, wie die öffentlichen Stimmen (wiener resp. brünner Zeitung 1848, S. 1005) verklangen, welche sich dafür aussprachen.

Bei der Theilung Schlesiens unter die drei Söhne Wladislaw II. (1163)

---

*) Heinrich, Geschichte von Teschen, Teschen 1818, desselben Geschichte Ober-Schlesiens von 1163—1327, in Wolny's Taschenbuch 1829.

**) So heißen sie in dem a. h. Patente vom 2. März 1820, nach welchem der österr. Antheil an dem Herzogthume Schlesien mit Inbegriff dieser zwei Herzogthümer zu dem deutschen Bunde gehört (Prov. Ges. Slg., 2. B., S. 175).

erhielt Mieczyslaw Oberschlesien mit den Residenzen Oppeln und Teschen. Er gerieth mit seinem Bruder Boleslaw von Breslau in einen Kampf, als dieser nach dem Tode ihres Bruders Konrad (1179) dem Vermächtnisse gemäß Mittel-Schlesien in Besitz nahm. Ihr Oheim Casimir, regierender Herzog von Polen, vermittelte die Sache dahin, daß Boleslaw ganz Mittel- und Nieder-Schlesien behielt, wofür er dem Mieczyslaw von Ober-Schlesien, als Taufgeschenk für dessen Sohn Casimir, vom krakauer Gebiethe die Ländereien Auschwitz (Oswiecim) und Beuthen abtrat (1181), welche sonach von Polen getrennt wurden und zu Ober-Schlesien kamen. Sammt Zator, Seypusch (Zywiec) u. a. blieb Auschwitz seitdem bei Ober-Schlesien. Als die 4 Söhne Wladislaw I. († 1288) dieses theilten, kam Auschwitz mit Teschen an Casimir II. Dessen Söhne Johann und Casimir theilten abermal das väterliche Erbe. Der erstere erhielt das 1306 zu einem Herzogthum erhobene Auschwitz mit Zator und Seypusch, stiftete eine eigene Linie und begab sich 1327, mit den andern sechs oberschlesischen Herzogen, freiwillig unter den Lehensschutz Böhmens, indem er sich als Fürsten und Vasallen des böhmischen Königs Johann bekannte und sein Land Auschwitz mit dessen Städten und Burgen, namentlich Auschwitz, Zator, Kant (Kenty), Zipscha (Seypusch), Wadowitz und Stilkowitz, für sich und seine Erben als Lehen von demselben empfing *).

Als König Casimir von Polen 1335 und 1339 auf alle Ansprüche und Rechte Polens auf Schlesien förmlich Verzicht leistete, begriff er auch namentlich das Herzogthum Oswiecim darunter, welches also ein böhmisches Lehen, wie zuvor, verblieb. Kaiser Carl IV. verband 1348 und 1355 Schlesien, namentlich mit Einschluß des Herzogthums Auschwitz (und Zator), auf ewige Zeiten mit Böhmen (Pelzel, I., 210, II., 491; Menzel, I., 95).

1371 erhielt zwar Kasimir des III. Bruder Johann das Gebiet Zator, mit dem Titel eines Herzogthums, als abgesonderten Besitz; allein nach seinem Tode wurde es wieder mit Auschwitz vereinigt. Im Jahre 1433 theilte Kasimir das Herzogthum Auschwitz unter seine Söhne, Wenzel bekam Zator und Rybnik, Premyslaw Tost und Johann Auschwitz.

Polen, dessen Streben nach Wiedereroberung von Schlesien noch in neuerer Zeit (1635 und 1648) zu Tage kam (Wuttke, II., 68—72, 76), suchte wenigstens Theile desselben zu erwerben.

Der Bischof von Krakau kaufte dem Herzoge Wenzel von Teschen das Fürstenthum Siewierz oder Severien 1443 ab. Als dieser und Herzog Johann von Oswiecim in Folge von Händeln mit dem Unterkämmerer von Krakau 1452 Einfälle nach Krakau machten, verwüstete und besetzte König Kasimir IV. von Polen ihre Länder, nöthigte Johann, sein Herzogthum Auschwitz für 50.000 Mark prager Groschen abzutreten (1457) und Wenzel, sein Herzogthum Zator

*) Balbini Miscell. dec I. lib. VIII., vol I., epist. 62; Gesch. Ober-Schlesiens 1163—1327, vom Professor Heinrich in Wolnys Taschenbuch für die Geschichte Mährens und Schlesiens 1829, S. 197, 217—227, Menzel, schles. Gesch. I., 29, 66.

vom Könige von Polen zu Lehen zu nehmen (1454). König Georg von Böhmen machte zwar Ansprüche auf diese und andere Ländereien, gab sie jedoch 1462 im Vergleichswege auf. Nach dem Tode Wenzels (1465) fiel sein Antheil Zator an Herzog Johann, welcher 1494 das Herzogthum Zator um 80.000 ungrische Gulden unter der Bedingung des lebenslänglichen Besitzes dem polnischen Könige Johann Albrecht verkaufte und die Huldigung leistete († 1498). König Sigmund I. (1506—1548) soll dessen Sohn Johann III., welcher 1513 auf der Jagd erschlagen worden, das Herzogthum zum lebenslänglichen Genuße verliehen haben. Nach den Privilegien Sigmund II. von 1563 und 1564 wurden beide Herzogthümer Auschwitz und Zator der Wojwodschaft Krakau förmlich einverleibt. Bei der ersten Theilung Polens machte jedoch Oesterreich die älteren (auch in den Traktaten von 1489, 1528, 1538, 1549, 1589, 1677 und 1732 zur Sprache gebrachten) Ansprüche Böhmens auf diese zwei Herzogthümer wieder geltend und ließ sich 1773, nebst Galizien, auch Auschwitz und Zator von Polen abtreten *).

Diese zwei Herzogthümer blieben seitdem mit Galizien unter Einer gemeinsamen Verfassung und Verwaltung und wurden, obwohl schon seit 1815 als Theile des deutschen Bundes erklärt (Patent 2. März 1820), zur Zeit der neuesten Organisirung der politischen und Justizverwaltung und Ertheilung einer neuen Landesverfassung Galiziens noch ferner bei diesem Kronlande belassen (a. h. Entschl. 29. Sept. 1850 und kais. Verordnung vom 6. Nov. 1850, Patent vom 29. Okt. 1850 im österr. Reichsgesetzblatte 1850, Stück 136, 138, 165) und neuestens (1854) dem Verwaltungsgebiete Krakau zugewiesen.

B. Verhältniß der Herzogthümer Troppau, Jägerndorf und Leobschütz zu Mähren und Schlesien. Ständische Verhältnisse.

Einleitung.

Diese Herzogthümer gehörten, mit Schlesien überhaupt (urk. 885) zum großmährischen Reiche unter Swatopluk (regierte 870—894). Mit Mähren vereint (Palacký, Gesch. Böhmens, I., 289, II. 2. S. 161; dess. Dějiny národu českého, I, 157, Ens, I., 13, 15) kamen sie, nach dessen Zerstörung durch die Magyaren (907), wenn nicht früher, doch wenigstens um 955, an Böhmen.

Wenn es richtig ist, daß die Diöcesan-Gränzen der alten bischöflichen Kirchen auch die Landesgränzen bildeten (wie Dudik meint), so müssen die oben ge-

*) Jurium Hungariae in Russiam minorem et Podoliam Bohemiaeque in Osvicensem et Zatoriensem ducatus praevia explicatio, Vindobonae 1773, 4; deutsch 1772 mit 42 Urkunden; Lengnich, Hist. Polon., p. 24; dess. jus publ. polon., I., 32, 52—55; Sommersberg, script. rer. Siles., I., 774—778, 807—810; Lucä, schles. Chronik, Frankfurt 1689, I., 4—5; Lelewel, Geschichte von Polen, S. 94; Statistik des österr. Kaiserstaates, vom Freiherrn von Lichtenstern, Brünn 1820, S. 23, 47. Wuttke, I., 43. Menzel, II., 144, 150, 153, 164. Schriften der histor. statist. Sektion der m. s. Ackerbaugesellschaft, 5. H., S. 188—193, wo auch die späteren Verhältnisse und die Bestandtheile dieser Herzogthümer dargestellt sind.

nannten Herzogthümer in der prager Diöcese gelegen gewesen sein und zu Böhmen gehört haben. Denn die Nordgränze der ersteren erstreckte sich, nach der Stiftungsurkunde von 973 und ihrer Bestätigung vom Kaiser Heinrich IV. auf der Mainzer Synode 1086, bis an die obere Warta, die Oder zwischen Glogau und Breslau (wo bereits im Jahre 1000 ein Bisthum errichtet war, das auf diese Gebiethe keinen Anspruch machte), den Zobtenberg, die Bober u. s. w. (Cosmas † 1125, script. rer. Boh. I. 166, Boček, Codex diplom. Moraviæ, I., 114, 172).

Als 990 blutige Kämpfe zwischen Böhmen und Polen ausbrachen, kamen diese Gebiethe und der nördliche Theil, vielleicht auf kurze Zeit ganz Mähren an Polen, während der südöstliche Theil Mährens dem magyarischen Drucke erlag.

Erste Periode.

Das troppauer Gebiet ein mit Mähren vereinter, von demselben nicht unterschiedener Antheil. Von Břetislaw bis Herzog Nikolaus (1028—1318).

Dies währte, bis, nach des gewaltigen polnischen Fürsten Boleslaw Chrabry's Tod (1025), der böhmische Achilles Břetislaw die Uneinigkeit und Schwäche der Söhne des ersteren benützte, in einem Siegeslaufe die Polen und Ungarn aus Mähren verdrängte und in einem förmlichen Friedensschluße mit Stephan dem Heiligen 1028 die Gränzen Mährens sowohl gegen Ungarn wie gegen Polen festsetzte. Die alten Gränzen, wie sie noch 990 erscheinen, wurden jedoch nicht wieder hergestellt, vielmehr blieben die spätern Fürstenthümer Neisse, Oppeln und Ratibor bei Polen, die Waag-Gegenden bei Ungarn. Am Zusammenfluße der Taya und March mag nun die ungrische (Boček I. 112) längs der Oder und Zinna (Pszzinna) die polnische Gränze gegen Mähren, zugleich die Diöcesan-Gränze von Breslau und dem 1063 neu gegründeten und daselbst später begüterten Bisthume Olmütz gewesen sein (S. Stenzel, script. Sil, I., 74 und breslauer Bisthumsurkunden, S. 4, 7; Wieland-Schubart'sche Karte von Troppau, 1736; olmützer Diöcesan-Karte von 1762; Boček, I., 192, IV., 402; Röpell, Gesch. v. Polen, I., 162, 652). Die letztere Gränze schützte Břetislaw durch die Befestigung des schon früher bestandenen Troppau mit einer starken Mauer, das nun fortan den Gränzort bildete (in terminis Polonorum, Boček, I, 115). Ein eigener Burggraf zu Grätz, schon 1054 (Boček, I., 130, 135) urkundlich, bewachte die polnische Gränze.

Die alte Feste Kosel an der Oder, unterhalb Ratibors, lag unfern der Gränze Mährens (Stenzel, script. Sil. I., 74, 78).

Břetislaw eroberte zwar 1039 auch das Gebieth und die Stadt Breslau, er trat sie jedoch 1054, gegen einen an alle künftigen Beherrscher Böhmens zu zahlenden Zins, an Kasimir von Polen wieder ab (Pulkava bei Dobner mon. III., 118; Palacký, II., 2, S. 12).

Als Mähren unter die jüngeren Glieder des böhmischen Fürstenhauses getheilt wurde (1055 Fürstenthümer Olmütz, Brünn, Znaim — Boček, I., 124,

129, 136), fiel das troppauer Gebieth dem olmützer Fürstenthume zu. Der olmützer Fürst Otto vertauschte 1062 seine Besitzungen im grätzer Bezirke und in Troppau an den Grafen Dirslaus, dessen Güter oberhalb des Flußes Hotzenplotz lagen (Boček I.. 138) und schenkte 1078 dem neu gestifteten Kloster Hradisch den 6. Denar von der Strasse (Maut), welche neben der Stadt Grätz nach Polen führte (de via, que ducit ad Poloniam juxta civitatem Gradech. Boček, I., 163). Noch 1160 wird Grätz als gelegen am Wege nach Polen urkundlich bezeichnet (eb. 270). Unter diesem Namen erscheint bis hieher Mährens nördliche Gränze. Der Namen „Schlesien" tritt erst in die Geschichte ein, als 1163 das polnische Reich unter die drei Söhne Wladislaw's getheilt wurde, Mieczislaw Ober-, Boleslaw Mittel- und Conrad Nieder-Schlesien erhielt (Sommersberg, script. rer. Sil., p. 7, 38, 673 u. a.) Zu Ober-Schlesien wurde Oppeln, Ratibor und Teschen, nie aber (wie Sommersberg I. 267, Kneifel, I. 61 u. a. angaben) das troppauer Gebieth gerechnet (Sommersberg, I. 305, 673, 674, 752, II. 9, 10, 31, 307, 654, 896 u. a., Math. de Miechov, Dlugos, Luca I. 68). Dieses gehörte vielmehr fortan zum olmützer Fürstenthume und Mähren (Stenzel, schles. Gesch., S. 19, 26, 254) und zwar zu dem letzteren ungefähr bis zum Jahre 1261 (wie auch Boček I. præf. XVIII. angibt. Dudik schiebt ohne hinreichende Begründung die Trennung bis zum J. 1280 hinaus) *). Aus den beinahe hundert Urkunden, welche hiefür den Beweis liefern (Boček eb.), wollen wir nur einige hervorheben.

1183 bestätigt der böhmische Herzog Friedrich unter der Zeugenschaft des olmützer Fürsten Wladimir dem Johanniter-Orden einige Besitzungen im Troppau'schen, als Gröbnig, Leobschütz (Hlubšice) u. a., mit den Worten: in provincia Preroviensi, pertinente ad castrum Gradec (Boček I., 308).

1185 schenkt Herzog Břetislaw, in Uebereinstimmung mit seinem Bruder Wladimir, dem Kloster Hradisch bei Olmütz einen Wald in circuitu villæ Oldřisov (Odersch) ad Opaviam (Boček, I., 315). Der letztere olmützer Fürst gab 1198 dem genannten Kloster die Hälfte des Prädiums in Odersch, einen Theil der Maut an der Oppawa und einen Wald im Bezirke Holasic an diesem Fluße (Boček I., 350). Dieser Bezirk, von 1198—1240 circuitus, districtus, provincia genannt, war wahrscheinlich der westliche Theil der troppauer Provinz, das spätere Jägerndorf (Boček II. 103, 210, 288, 367, IV. 42). Der breslauer Bischof Jaroslaw, Sohn des schlesischen Herzogs Boleslaw I., überließ 1201 als Herzog von Oppeln dem Cisterc. Kloster zu Leubus mille mansos magnos in districtu ducatus sui circa metas Moravie inter duo flumina

---

*) Ueber das frühere Verhältniß des Fürstenthums Troppau, von Ens, mit Ergänzungen von Dobrowsky, in der Monatschr. des böhm. Museums, 1827, 4. H.; Ens, Oppaland, I., 20—22; Tschoppe und Stenzel, schles. Urk. Samml., Hamburg 1832, S. 284; Palacky, II., 6; Monse, infulae doctae Moraviae, Brunae 1779, p. 23—33; Meinert im Anz. Bl. z. d. wiener Jahrb. d. Lit. 1823, N. 22.

Ozoblogam (Hotzenplotz) videlicet et stradunam cum omni decimatione inter eadem flumina usque ad Odram fluvium quem influunt (Boček II. 10).

Der mährische Markgraf Wladislaw Heinrich überläßt 1222 dem Wernhard das Dorf Wernersdorf (Wernhartice, im leobschützer Dekanate) „in terminis Polonie" (Boček II., 129)

Der böhmische König Wenzel überließ 1237 seinem Bruder Přemysl die troppauer und olmützer Provinz zu seinem Lebensunterhalte (Pulkawa bei Dobner III., Moravetz I., 141). Der oppelner Herzog Miecislaw tauschte 1245 mit dem Kloster Leubus die Orte Schönau (Sonovo) und Gläsen (Clyzino) „in confinis Moravie sitas" (oder, wie der olmützer Bischof Bruno 1256: villa Sconowe in Polonia sita und eben so 1255 von Gläsen bemerkt (Boček, II., 198, 210), beide nördlich von Leobschütz gelegen, gegen das Dorf Kazimir (an der Straduna) u. m. a. um (Boč., III., 51).

Der polnische Chronist Bischof Boguphal († 1253) setzte die Stadt Kosel im Fürstenthume Oppeln an die Gränze von Mähren (Sommersberg, II., 31). Aus diesen Urkunden wird klar, daß das Herzogthum Oppeln die Nordgränze Mährens bildete. Ueber dieselbe währte zwischen den böhmischen und den Fürsten von Oppeln langer Streit, welcher zu dem verheerenden Kriege Anlaß gegeben haben mag, der nach König Wenzels Tod (1253) und mit der empfindlichen Demüthigung des oppelner Herzogs Wladislaw durch König Otakar endigte (Ens I., 26—27). Zur Beilegung des langwierigen Streites bestimmten sie die Gränzen Mährens und des Herzogthums Oppeln in der Art, daß sie von der Gränze des Bisthums Breslau, nämlich dem Dorfe Lypa, anfangen, von da zum Dorfe Bogun des oppelner Herzogs gehen, von hier den Fluß Oder gegen das Dorf Grussene überschreiten und in den Fluß Ostrawa, welcher sich bis an die Gränze Ungarns erstreckt, laufen sollen (Palacký, Formelbücher, Prag 1842, I., 300).

Markgraf Wladislaw Heinrich übergibt 1222 dem Kloster Welehrad 2 Lahne juxta Oppaviam sitos (Boček, II., 128). König Přemysl bestätigt dem Kloster Hradisch seine taberna juxta Oppaviam (eb. 3). Der olmützer Bischof Robert überläßt 1220 dem Kloster Welehrad den Zehent von allen Stiftsdörfern, worunter Stebrovic cum omnibus suis pertinentiis in Opaviensi provincia (eb. 115).

König Otakar I., zugleich Markgraf von Mähren, verleiht 1224 der Stadt Troppau, welche er civitatem nostram nennt, die Rechte, que ad castrum nostrum Gradec nomine pertinebant, gibt der Stadt das Meilrecht und befreit die troppauer Bürger von der Maut in Leobschütz und von dem nach Polen zum Verkaufe geführten Weine (eb. II., 155).

Schon in dieser Zeit nennt Papst Gregor IX. Troppau Moravie civitatem (eb. II., 324).

Unter den Besitzungen des Klosters Welehrad, welche Otakar I. 1228 bestätigt, kommen vor: due curie in Oppavia und Zeboriz (Stěbrowic) in

provincia Oppaviensi cum nemore adjacente et omnibus attinentibus versus occidentem usque in torrentem, qui dicitur moravize (eb. II., 196, bestätigt 1250 v. Otokar II., eb. III., 124).

Markgraf Přemysl ertheilt 1234 dem Stifte Hradisch für seine Besitzungen in und bei Odersch (Oldrisov) diocesis Oppaviensis die Kriminalgerichtsbarkeit, so wie seine und seiner Beneficiarien Rechte (eb. II., 262), begabt das zum Kloster Obrowitz gehörige Dorf Löwitz in Holachiz (tropplowitzer Dekanat) mit denselben Rechten, wie sie die welehrader Besitzungen genießen (eb. II., 288) und gibt 1234 dem Kloster Osloman das Patronatsrecht zu Deutsch-Neukirch (Dekanat Katscher) in terminis Oppaviæ Olom. diœc. (eb. II., 288, 332, III., 162, 388).

König Wenzel I. bestätigte 1240 dem Kloster Hradisch alle Besitzungen und Gerechtsame sive sint in Moravia sive in Boemia, darunter auch die dem Kloster seit 1078 gehörige Maut in Hradecz secus Oppaviam und das Schankrecht auf eine Meile in dessen Dörfern bei seinen Städten Olmütz, Gewitsch, Neustadt und Troppau (eb. III., 112). Eine ähnliche Bestätigung ihrer Besitzungen erhielten die Nonnen zu Tischnowitz, darunter Hohendorf (auch Bochuwalewiz genannt) circa Oppaviam (eb. III., 268, 383).

Als die Tataren einen großen Theil des Landes zerstört hatten, verlieh Markgraf Otokar II. 1247 seinen Bürgern von Troppau einen Jahrmarkt (eb. III., 72), den Bewohnern von Freudenthal die Einkünfte der Maut „e Polonia versus Olomuc per Kirnov (Jägerndorf) et Freudenthal“ auf fünf Jahre und einen Antheil vom Ertrage des Silberbergwerkes in Benisch, wenn es wieder in den früheren Stand gelangt (eb. III., 73), endlich dem Kloster Hradisch die zu seiner Kammer gehörigen Einkünfte e villa Vualno (Uwalno, Uwalina, deutsch Lobenstein) in districtu Oppaviensi sita (eb. III. 80).

1256 bestätigt König und Markgraf Otakar die von Boček, Herrn auf Riba und Bernek, dem Kloster Saar gemachte Schenkung der Dörfer Milhostowizi (Milostowitz) und Plesna juxta civitatem oppaviensem (eb. III., 200, 203), was Bischof Bruno von Olmütz 1261 genehmigt (eb. 295).

1256 bestätigt Otakar den Tausch des Hofes zu Opaviez (Tropplowitz), welchen die troppauer Bürger mit der deutschen Ordens-Commende zu Troppau gegen ihre Besitzung in Schlackau (böhm. Slavkov) machten (eb. 220), und genehmigt die von den Johannitern zu Gröbnig (Dekanat Leobschütz) an den olmützer Kämmerer Pardus mit dem Dorfe Auiezd gemachte Schenkung (eb. 221).

1259 weiset Otakar seinem Kaplan Elias einen Antheil an dem Kirchenzehente von Leobschütz (Hlubčice) (eb. 275) und 1260 erläßt er den troppauer Bürgern „civibus nostris in Opavia“ den üblichen Zins von ihren Schankhäusern (eb. 277).

Diese urkundlichen Belege dürften unzweifelhaft darthun, daß Troppau nicht erst um die Mitte des 13. Jahrhundertes an Mähren kam (wie Pessina, p. 424,

Sommersberg, Moravetz I., 141, 154, Kneifel I. 70, II. 16, II. 2. B., S. 8, Menzel I., 59, 61 u. a. glaubten) und daß die mährischen Markgrafen und böhmischen Fürsten ununterbrochen Hoheitsrechte in jenem Antheile Mährens ausübten, welches man seit 1220 das troppauer Gebieth zu nennen anfing, wozu auch Leobschütz und Jägerndorf gehörten.

Wir sind nun bei dem Zeitpunkte angekommen, wo Otakar im Jahre 1261 dieses Gebieth von Mähren getrennt und seinem, um 1256 mit der Agnes von Kuenring *) außer der Ehe erzeugten, vom Pabste (1260) nebst zwei Schwestern zwar legitimirten, jedoch von der Thronfolge ausgeschlossenen (Palacky II., 185—6, Boček III., 283—291, Schrötter, österr. Gesch., III., 241, 243) Sohne Nikolaus verliehen haben soll (Dubraw hist. Boh., lib. 17, fol. 106; Ens I., 27, Boček I., præf. XVIII). Dudik findet es, bei dem Abgange von Beweisen zu dieser Behauptung, wahrscheinlicher, daß Otakar gleich bei Nikolaus Geburt beschloß, ihm die Einkünfte der troppauer Provinz als Appanage anzuweisen, womit er den am 16. Juli 1256 in Troppau gehaltenen Landtag (colloquium generale) in Verbindung bringt. Auch glaubt er, daß Nikolaus um diese Zeit nicht ein eigener, der Krone Böhmen lehenpflichtiger Fürst von Troppau, wie man gewöhnlich annimmt, sondern im troppauer Gebiethe nur appanagirt gewesen sei und zwar im westlichen Theile um Jägerndorf herum, wo Otakar viele Familiengüter z. B. Lobenstein, Zuckmantel, Tropplowitz (Boček V., 265) besaß.

Es ist wohl richtig, daß Nikolaus die ersten und letzten Male 1269 und 1270 nur als Nicolaus dominus Opavie (Boček V., 27, 43) erscheint und von da sein Name bis 1281 in den Urkunden verschwindet. Allein für die Behauptung (Palacky, II., 226), Otakar habe Nikolaus, den er im Kriege gegen Ungarn 1273 feierlich mit dem Ritterschwerte umgürtete, bereits früher zum Herzoge von Troppau ernannt, liegt in den später zur Sprache kommenden Staatsurkunden von 1348 und 1350 ein unumstößlicher Beweis. Denn nach denselben trennte Otakar († 1278) das Land Mähren, schuf das neue Herzog- und Fürstenthum Troppau und erhob Nikolaus zum Fürsten (princeps). Dem steht nicht entgegen, daß Otakar seiner zweiten Gemahlin Kunigunde die Nutznießung der Provinz Troppau bis zur Höhe von jährlichen 3000 Mark Silbers und bis zu dem Zeitpunkte der Volljährigkeit des Herzogs Niklas als Heirathsgut überließ (Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg, I., 266).

Otakar übte in dem troppauer Gebiethe bis zu seinem Tode (1278) fortan Hoheitsrechte aus. Er bestätigt 1270 die Freiheiten und Rechte der Stadt Leobschütz (Boček IV., 53, Böhme, schles. Rechte, I., 1—4). Er gestattet 1271 den troppauer Bürgern, bei der Ausfuhr von Blei nur drei Tage in Ung. Brod sich aufhalten zu müssen, sodann aber, ohne an das Stappelrecht dieser Stadt weiter gebunden zu sein, ihre Waaren wo immer absetzen zu können (eb.

*) Fraſt sucht in Hormayr's Archiv 1819, N. 126, darzuthun, daß Otakar's Geliebte keine Kuenringerin war.

IV. 85). Er läßt im nämlichen Jahre den troppauer Bürgern von den markgräflichen Forsten bei Grätz 40 Lahne zum Eigenthume und einen Antheil an den zwei Meilen südöstlich von Jägerndorf gelegenen Silberbergwerken bei Benisch anweisen (eb. IV., 85). Und noch 1277 beschenkt er die Bürger „seiner Stadt Troppau" mit einem Walde bei Klipow (Skřip, eb. 188). In dieser Stadt traf ihn der Burggraf von Nürnberg, welchen Kaiser Rudolph zur Ausgleichung der Streitfrage abgeordnet hatte (Lichnowsky, I., 233, Palacký, II., 264).

Nach Otakar's tragischem Ende in der Schlacht bei Laa (1278) besetzte Kaiser Rudolph Mähren. Er wies der verwittweten böhmischen Königin Kunigunde als Witthum 3000 Mark Silber jährlicher Einkünfte auf die troppauer Provinz und andere Gebiethe an, wogegen ihm diese eine Unterwerfungsurkunde ausstellte (Bodmann's Codex epist. Rudolphi, p. 105 und 109, Lichnowsky I., 266, Palacký II., 323, Boček, Mähren unter Rudolph I., Brünn 1836, S. 21, 57—59). Rudolph suchte sich, wie in Mähren, die Städte durch Gnadenertheilungen, z. B. an Leobschütz (Minsberg, Gesch. v. L., S. 123), geneigt zu machen. Kunigunde nannte sich 1279—1281 Herrin der troppauer Provinz (regina bohemie et domina terrre oppavie) und übte als solche darin Hoheitsrechte aus. Sie befreit z. B. die Leute und Güter der Johanniter in Gröbnig in der ganzen Provinz (per universam oppaviensem provinciam) von der Gerichtsbarkeit der Landesbeamten (Boček, Codex IV., 221 und 229, dann dessen Mähren unter Rudolph I., S. 32), bestätigt (noch 1281) den Johnnnitern und beziehungsweise der Kirche in Leobschütz den von Otakar II. eingeräumten Zehent (Boček, IV., 264), macht dem Herbord von Füllstein eine Schenkung, erklärt den oppelner Herzog Wladislaw als Gubernator ihres Landes (Palacký, Formelbücher, I., 313—314), zwischen welchem und Oppeln wegen ihrer Abwesenheit sich Beschwerden und Kriege ergeben hatten (eb. 316, Palacký II., 338—9). Kunigunde hielt auf dem uralten Schlosse Grätz bei Troppau Hof. Sie ließ sich heimlich mit ihrem Günstlinge Zawisch von Rosenberg trauen und versuchte es, das ihr zum Leibgedinge bestimmte troppauer Land ihren neuen Erben zuzuwenden, welches Otakar's natürlichem Sohne Nikolaus gehörte (Lichnowsky I., 328, Palacký II., 338—340).

Allein der olmützer Bischof Bruno, der Niklas von seinem Vater gesetzte Vormund, trat diesem Beginnen entgegen. Nikolaus hatte in der Schlacht bei Laa an seines Vaters Seite gefochten und war da in Gefangenschaft gerathen (Lichnowsky I., 252, Palacký II., 273—5, 320, 339). In Folge der Einwirkung des olmützer Bischofs Bruno entließ ihn nun Kaiser Rudolph der Haft, und der erstere setzte denselben im Mai 1280 mit bewaffneter Macht in das troppauer Gebieth ein (Boček, Mähren unter Rudolph I., S. 32—35). Als dessen Herzog (dux opaviensis, dux opavie, filius Othacari regis Bohemie) erscheint er zum ersten Male 1281 urkundlich, indem er das Patronatsrecht der jägerndorfer Pfarre an den deutschen Orden gab und seine jägern-

dorfer Bürger belohnte (Boček IV., 254, 259, 265). Von 1281—1296 kommt Niklas fotan als dux oder auch dominus Opavie vor (eb. 271, 272, 276, 285, 319, 349, 354, 371, 402, V., 6, 7, Sommersberg I., 753). Das troppauer Gebiet wird noch als provincia oder districtus opaviensis (1256, 1270, 1282) bezeichnet (Boček III., 218, 220, IV., 43, 271). Kunigunde († 1285) erhielt auf dem böhmischen Landtage zu Anfang des Jahres 1281 eine Jahresrente von 1200 Mark in Böhmen. Troppau aber war fortan alleiniges Eigenthum des Herzogs Nikolaus (Palacký II., 241).

Er behauptete sich zwar hier während der Besitznahme Mährens durch Rudolph und der Unordnungen in Böhmen und Mähren, jedoch nicht ohne harten innern Kampf, besonders mit den Städten, die ihn nicht anerkennen wollten. Nachdem aber Otakars Sohn Wenzel die Regierung Böhmens und Mährens übernommen (1283) und geordnetere Verhältnisse zurückkehrten, machte Wenzel Einsprache gegen die Besitznahme Troppau's durch Nikolaus und bekriegte diesen mit Hülfe der im Troppau'schen angesessenen Barone. Erst im Jahre 1286 kam in Brünn zwischen den kriegführenden Theilen ein Vertrag zu Stande (Bodmann, codex epist. Rud. p. 281, Palacký, II., 349, Boček, Cod. IV., 311), nach welchem König Wenzel und Nikolaus, die in Brünn erschienen waren, das zwischen ihnen streitige Recht auf das Herzogthum Troppau der Entscheidung des Kaisers Rudolph anheimstellten, Wenzel seinem Halbbruder indessen für die nächsten drei Jahre volle Sicherheit seiner Person und seiner Besitzungen zusagte und über alle während dieser Zeit etwa zwischen den beiderseitigen Unterthanen entstehenden Irrungen auf den Herzog Heinrich von Baiern und den Markgrafen Heinrich von Meißen compromittirten. In Folge dessen dürfte Nikolaus in den ruhigen Besitz der troppauer Provinz gelangt sein. Er stand an der Spitze des k. böhmischen Heeres, welches (1290) die aufrührerischen Rosenberge unterwerfen sollte, und ließ seinen Feind Zawisch von Rosenberg enthaupten (Palacký II., 361—2). Er war mit dem prager und olmützer Bischofe und mehreren Fürsten im Lager vor Syraz 1292, als der Herzog Wladislaw zu Gunsten des Königs Wenzel auf Krakau und Sendomir verzichtete und sich ihm unterwarf (Röpell, S. 690). Nikolaus war 1293 Marschall von Böhmen (Boček, IV., 402). Im Jahre 1298 befand er sich mit Wenzel in der großen Fürstenversammlung zu Wien (Palacký II., 378).

Als Nikolaus um 1296 von seinen Unterthanen vertrieben wurde und nach Brünn floh (Ens I., 40), setzte ihn Wenzel nicht wieder in sein Land, sondern zog es an sich. Von 1298 an wenigstens waltet er als Herr von Troppau. Schon 1296 ertheilt er seinen Bürgern in Troppau das Stappelrecht, 1298 der Stadt Leobschütz das Recht, Lehen zu besitzen (Minsberg, S. 125), und in demselben Jahre erklärte er (Boček V., 84), daß er „sein während seiner Jugendzeit von andern occupirtes Land Troppau" (terra nostra Opavie, per alios occupata tunc temporis) unlängst wieder zu eigenen Händen zurückgenommen habe (nuper post reuocationem dicte terre ad manus nostras),

1302 nennt er Nikolaus urkundlich einen ehemaligen Herzog, sich aber den Herrn des Landes oder der Provinz Troppau (eb. V. 133, 145). Nach Pulkawa (Dobner mon. III., 251) forderte König Wenzel das Herzogthum schon 1290, nach Hayek 1291 von Nikolaus zurück. Niklas erscheint auch von 1300 an bis zum Aussterben der Premysliden (1306) im Dienste der böhmischen Könige Wenzel II. und III. als Statthalter in Klein-Polen, besonders im krakauer Gebiethe, später als Heerführer (Sommersberg, script. rer. Sil. I., 763, Dlugoš chron. Polon. ad a. 1301, 61; Neplacho fälschlich z. J. 1307; Dobner mon. IV., 118; Palacky II., 381, 405; Ens I., 41). Die Verhältnisse zwischen Wenzel und Nikolaus hinsichtlich Troppau's sind nicht hinreichend klar. Daß der Entziehung kein genügender Rechtstitel zu Grund gelegen sein mag, geht aus dem Umstande hervor, daß Kaiser Albrecht von dem nach Vergrößerung strebenden Könige Wenzel 1303 nebst der Herausgabe von Eger, Meissen, Sandomir, Krakau und Ungarn, auch die Zurückstellung Troppau's an Nikolaus forderte (Lichnowsky II., 238), jedoch ohne Erfolg. Kaum ist daher durch Wenzel III. Ermordung die böhmische Königskrone erledigt, so tritt Nikolaus wieder im Troppau'schen auf und erscheint schon im Dezember 1305 (als dei gracia dux, dominus et verus Heres Opavie) als Herr der Städte Troppau, Leobschütz, Jägerndorf und Freudenthal, welche sich ihm von Neuem unterwarfen (Minsberg, S. 126, Boček V. 209). Allein! wie früher, konnte er sich auch diesmal, ungeachtet aller Gnadenbezeugungen, nur mit Waffengewalt und nur während des Streites zwischen Rudolph von Oesterreich und Heinrich von Kärnthen um die böhmische Krone (1306—1310) behaupten (Ens, Oppaland I, 44). Als aber Johann von Luxenburg König wurde, sah sich Nikolaus genöthigt Troppau zu verlassen. Er betrat es nie wieder und starb 1318 arm zu Brünn (Chron. Aulæ reg. Dobn. V., 270, 368). Plumenau in Mähren, welches er von 1273—1309 besessen, hatte er schon früher an König Johann verkauft (Wolný V., 647)*). Wahrscheinlich in Folge einer Verpfändung führte der liegnitzer Herzog Boleslaw bereits 1302 und noch 1309 mit seinen Brüdern Heinrich und Wladislaw den Herzogstitel und die Herrschaft von Troppau, das eine zur olmützer Diöcese gehörige Provinz genannt wurde (Boček V. 133, Sommersberg I., 335, 943, Luca, schles. Chronik, II., 1279).

Als der neue König Johann 1311 die Huldigung in Olmütz annahm, fand sich Boleslaw daselbst ein und stellte ihm Troppau zurück. Johann überließ es ihm aber sogleich wieder pfandweise für die Morgengabe von 8000 Mark Silber, welche Johann des letztern Gemahlin Margaretha, Schwester des letzten Premysliden, schuldete, unter der Bedingnng, daß Boleslaw, gegen Rückzahlung des Pfandschillings, dieses Gebieth jederzeit abtrete. Unter dieser Bedingung huldigten die Städte Troppau, Leobschütz und Jägerndorf den Brüdern Bo-

*) Ens Abhandlung: Ursprung des Herzogthums Troppau. Nikolaus, erster Herzog, in d. Monatsch. d. Ges. d. böhm. Museums 1828, S. 365—380, ist ganz in sein: Oppaland, I., 25—46 übergegangen.

leslaw, Heinrich und Wladislaw, Herzogen von Breslau und Liegnitz, 1311 (Balbini misc. VIII., 231, Sommersberg I., 830, 840; Walther II., 495, Pubitschka VI., 16, 84; chronicon aulæ regiæ in Dobner's mon. V., S. 270). Es ist bemerkenswerth, daß schon diese gleichzeitige Chronik bemerkt, das Herzogthum Troppau habe von altersher zum Königreiche Böhmen gehört — nam ducatus Oppavie ab antiquo ad regnum pertinuit Bohemie. Die erwähnte Abtretung mag 1318 stattgefunden haben, wenigstens belehnte König Johann in diesem Jahre Niklas II, den Sohn Niklas I., förmlich mit dem Gebiethe von Troppau.

Erst von da (nicht von 1261) an wird es (von Dudik) als ein förmlich von Mähren ausgesetztes Fürstenthum betrachtet und nach Ens (I. 45) dürfte es vom Zeitpunkte der Gelangung an Boleslaw zu Schlesien zu rechnen sein. Also mehr denn 400 Jahre (sagt Dudik) bildete das troppauer Gebieth einen integrirenden Theil von Mähren. Seine Gränze gegen Norden blieb stets dieselbe. Auch gegen Osten, wo es an das Fürstenthum Teschen stieß, waren die Gränzen näher bestimmt, indem die Ostrawitza seit undenklichen Zeiten die Gränze zwischen den Besitzungen des olmützer Bisthums oder Mährens und dem polnischen oder schlesischen Fürstenthume Teschen bildete. Da aber dieser Fluß (qui deberet metas Polonie et Moravie distinquere) häufig das Bett änderte, so schloßen der olmützer Bischof Theodorich und der teschner Fürst Mieczislaw, unter Beiziehung des benachbarten oppelner Herzogs Boleslaw, zu Ostrau 1297, einen Gränzvertrag. Nach demselben sollen von Landek aus, wo die Ostrawitza in die Oder fällt, der erstere Fluß und die bis zur ungrischen Gränze hin an seinen Ufern errichteten Erdhügeln in der Art als Markscheide dienen, daß alles Land am linken Ufer gegen Mähren (versus Moraviam) zum Bisthume, dagegen jenes am rechten Ufer gegen Polen (versus Poloniam) dem teschner Lande zu gehören hat. Nur die bei Hrabowa und Paskau am rechten Ufer gelegenen einigen Fluren sollen auch ferner noch dem Bisthume verbleiben (Boček, V., 72, 594). Höchst unsicher ist die Gränze des troppauer Gebiethes in jener Zeit gegen Süden anzugeben, da noch im 17. Jahrhunderte über die Zugehörigkeit der bedeutenden Herrschaften Fulnek und Odrau gestritten wurde, von denen die erstere früher in der troppauer, seit 1476 aber in der mährischen, Odrau aber früher in der mährischen, seit etwa 1550 jedoch in der troppauer Landtafel erscheinen. Das troppauer Gebieth mag zur Zeit Niklas I., innerhalb der noch bestehenden olmützer Diöcesangränzen, im Süden vielleicht bis an die Oder und Schwarzbach ausgedehnt gewesen sein, wo dann die Mora die weitere Gränze im Westen bildete. Bischof Theodorich und der teschner Herzog machen 1297 keine Erwähnung von einem troppauer Fürstenthume. Der erstere erwähnt dessen (1299) auch nicht in der Gründung neuer olmützer Bisthumslehen in der Nähe von Freiberg am Bache Sedlnitz (Fluvius Cedlic ad metas comitum de Vriburch), welcher an Troppau's Gränze bei Neuhübel in die Oder fällt (Boček,

V., 118). Wohl bezeichnet aber der breslauer Bischof Thomas, als er vom böhmischen Könige Wenzel den Schutz gegen die Gewaltthaten des breslauer Herzogs Heinrich IV. ansucht (1285), die Burg Edelstein bei Zuckmantel als Bestandtheil des böhmischen Reiches, als Theil Mährens (cum pertineat regno vestro, cum sit in Moravie partibus — Stenzel, Urkunden des Bisthums Breslau, Einleitung S. 56—82, p. 128, 165).

Der Ausdruck „Herzogthum Troppau" (ducatus Opavie) erscheint urkundlich bis 1318 nicht, wohl aber die Benennung „Troppauer Provinz." Im J. 1302 ist villa Spatendorf (Spachendorf) vel Leschoviz in provincia Opaviensi et Olomucensi diœcesi, Lubschiz in provincia nostra (Wenzel II.) Opaviensi — Boček V., 133, 146).

Diese troppauer Provinz hatte zwar eigenes Maß und Gewicht, eigene Gerichte, Kastellane, Archidiakone, Dechante u. s. w, wahrscheinlich selbst eigene Münzen (von eigenen Rechten ist keine Spur), sie stand aber ganz in denselben Verhältnissen, wie die Provinzen Brünn, Znaim, Ollmütz u. a.

Auch die Sprache und das Volksbewußtsein war dasselbe mit Mähren und ganz verschieden von jenen im benachbarten Teschen. Die Ansiedlung der Deutschen im Troppau'schen ist blos die Folge des unter Otakar II. so beliebt gewordenen, vom olmützer Bischofe Bruno aus dem deutschen Grafengeschlechte der Schaumburge so sehr begünstigten Lehenwesens, wodurch sich die sogenannten mähr. Enklaven, als Lehen des olmützer Bisthums, von 1250 —1300, bildeten.

Erst die Verpfändung des troppauer Gebiethes an den Herzog von Liegnitz, seit 1302 etwa zeitweilig, von 1311—1318 aber ununterbrochen (Sommersberg, p. 839, 846), dann der Anfall Ratibor's an Troppau unter Niklas II. vermittelte die Annäherung des troppauer Gebiethes zu Schlesien, sofort dessen Trennung von Mähren.

Zweite Periode.

Das troppauer Gebieth ein böhmisches (nach Dudik ein böhmisch-mährisches?) Lehenherzogthum unter eigenen Lehensfürsten aus dem Přemysliden-Stamme. Vom Herzoge Niklas bis zum Herzoge Johann (1318—1464).

Die Bewohner des troppauer Gebiethes huldigten am 16. Juni 1311 unmittelbar dem neuen böhmischen Könige Johann von Luxenburg (Orig. Urk. im k. k. geh. Haus-Hof- und Staatsarchive, Abschrift im Copiar der böhm. Reichsurkunden im Landesarchive).

Durch die Auszahlung des Pfandschillings an den Herzog von Liegnitz mag es wieder frei geworden sein. Denn am 3. Juli 1318 verleiht König Johann Niklas II., Sohne des 1318 zu Brünn gestorbenen Niklas, aus Gnaden wegen der ihm geleisteten nützlichen und treuen Dienste „sein Land oder Herzogthum Troppau mit der Würde und dem Titel eines Herzoges als Lehen nach Lehenrecht für sich und seine Erben. Niklas und

seine nachfolgenden Erben sollen als treue Vasallen den böhmischen Königen, als ihren wahren Herren, den Lehenseid und die Lehensdienste leisten und bei dem Abgange legitimer Söhne das Herzogthum Troppau an den böhmischen König und das Königreich Böhmen zurückfallen (Orig. Urk. ddo. Pragæ V. Nonas Julii 1318 im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive, gedruckt bei Balbin, lib. 8, p. 229, Sommersberg, p. 840 u. a.; Pulkawa in Dobner's mon. III., 276; chronicon aulæ regiæ in Dobner's mon. V. 368; Pubitschka VI., 84). Diese Belehnung mit Troppau unterscheidet sich von jener der schles. Fürstenthümer (1289—1368); Urk. bei Sommersberg und in der schles. Chronik von Schickfuß, Jena 1619) insbesondere dadurch, daß die schlesischen Fürsten ihre Länder zu Lehen nehmen und zu gewissen Leistungen verpflichten.

Der troppauer Adel ließ es sich sehr angelegen sein, in seinen Rechten nicht schlechter als der böhmisch-mährische gestellt zu werden.

Schon auf der Reise von der Huldigung und Belehnung in Prag versicherte Nikolaus, zu Brünn am 19. Juli 1318, die Barone und Adeligen seines Herzogthums Troppau, sie in allen Rechten und guten Gewohnheiten erhalten zu wollen, welche die Barone und Adeligen des Königreichs Böhmen und Markgrafthums Mähren haben und erhalten. In einer zweiten Urkunde von demselben Tage bestätigte er ihnen alle von den böhmischen Königen denselben verliehenen Privilegien, mit welchen sie sich bei ihm ebenso zu Recht helfen sollen und können, wie sie es gegen seinen Herrn, den König Johann, hätten thun sollen und können (Beide Urk. absch. in Stredowsky's Apographie lib. Oppav. MS. im erzbisch. Archive zu Kremsier).

Als Niklas, durch harte Behandlung seiner Unterthanen und Verletzung ihrer Privilegien, mißliebig wurde*), erneuerte er zur Versöhnung mit seinem Adel beide Urkunden, Olmütz am 8. Juli 1339, und ertheilte den troppauer Ständen, für den Fall der verweigerten Justiz nach dem Landesgebrauche, das Recht der Appellation an den König von Böhmen. Des Königs Johann Gnade gewann er durch die Abtretung der Familiengüter bei Zuckmantel wieder (Urk. ddo. Olmütz 8. Juli 1339, gedruckt bei Balbin, lib. 8., 230, absch. bei Stredowsky, p. 9, fehlerhaft gedr. bei Sommersberg, I. 841). Aber auch in der Steuerzahlung wollte der troppauer Adel dem böhmisch-mährischen gleichgestellt sein. Derselbe erlangte vom Könige Johann die Bestimmung, Brünn am 13. September 1323, daß sein Land oder Herzogthum Troppau und dessen Bewohner derselben Gnade und Rechte, welche die Barone und Adeligen Böhmens und Mährens genießen, sich erfreuen, daher

*) S. über diesen Nikolaus II. Ens I., 47—51, Palacky II., 2., S. 101—2, 136—7, 153, 162, 219, 231, 239, 261, 266, 276, 281, 283, 313, Pelzel, Leben Carl IV., 1. Th.. S. 72, 85—87, 95, 134—5, 140, 175, 183, 187, 207, 209, 282, 327, 436, 2. T., S. 461, 466, 477, 515, 696, Urk., B.. 1. T., S. 16, 17, 93, Pubitschka VI., 234, 302, 325, Scheltz, Gesch. d. Lausitz, I., 262, 361, Walther II. 315, 495—7, Kurz, Friedrich der Schöne, S. 469.

die Barone und Adeligen, so wie die Inwohner dieses Herzogthums dem troppauer Herzoge Nikolaus zu keiner Landessteuer (Berna) verpflichtet sein, und dieser Herzog kein Recht zur Forderung oder Abnahme einer Landessteuer haben soll, als wenn er (König Johann) diese von seinen Inwohnern Böhmens und Mährens abnehmen würde. Alsdann haben die Bewohner des Herzogthums Troppau die Landessteuer mit einem Vierling, nämlich 16 Groschen Denare, von einem Lahne zu geben (Urk. ddo. Brunæ jdib. Sept. 1323, absch. bei Střebowský).

Nach den Privilegien für Böhmen (1310, Palacký II., 2., S. 92—95) und Mähren (1311, Palacký, II., 2, S. 102, jura primæva Moraviæ, Brunæ 1781, mähr. Magazin, Brünn 1789) war demnach der Herzog von Troppau zur Abnahme der Berna nur dann berechtigt, wenn sie in den Fällen einer Krönung oder der Verheirathung der königlichen Töchter vom böhmischen Könige verlangt oder sonst von den Ständen (die hiedurch ihre Macht und Wirksamkeit immer mehr begründeten) in Böhmen und Mähren verwilligt wurde.

Diese Gleichstellung in den Rechten ist der Grund, warum Troppau nie eigene Rechte oder eine eigene Landesordnung hatte, sondern sich stets an die mähr. Rechte hielt und auch in Mähren Recht suchte.

Niklas II., welcher von 1318 wahrscheinlich bis 1366 regierte, bekam durch die Heirath mit Anna, Tochter des piastischen Herzogs Přemysl von Ratibor († 1295), als Mitgift dieses Herzogthum (chron. aulæ regiæ in Dobner's mon. V., 369, Carl IV. Diplom v. 1367), und nannte sich (1341 bekanntlich zuerst) Oppaviæ et Raliboris dux. Letzteres gehörte unzweifelhaft zu Schlesien und (wie Teschen) zur breslauer Diöcese (S. Beschreibung derselben in einer Urk. des Papstes Innocenz IV. von 1245 bei Sommrsberg, p. 779). Daher wird auch Niklas schon 1342 vom breslauer Bischofe Przecziſlaw von Pogarel als dux noster Vratislaviensis diœcesis bezeichnet (Sommersberg, p. 788), was doch nur auf Ratibor bezogen werden kann, nachdem Troppau immer einen Bestandtheil der olmützer Diöcese bildete.

Da nun Ratibor bis 1516 bei Niklas II. Familie blieb (Schickfuß II, 139) und häufig mit Troppau Einen Herrn hatte, wurde hiedurch insbesondere die Betrachtung des letzteren als schlesischen Herzogthums angebahnt *). Noch mehr befördert wurde diese Absonderung zur Zeit, als der deutsche Kaiser und böhmische König Carl IV. die staatsrechtliche Stellung zwischen Böhmen und den Nebenländern regelte. Dies geschah mit der goldenen Bulle vom 7. April 1348 (Pragæ VII. Jdus April. 1348, Orig. im k. k. geh. Archive, fehlerhaft im mähr. ständ. Archive, correkt in Střebowský's Apographie, MS., VII, p. 9, gedruckt in Goldast Suppl.

---

*) Wuttke, Entwickelung Schlesiens, I., 43, setzt die Verschmelzung der bis dahin mährischen Länder Troppau und Jägerndorf in das 14. Jahrhundert. In diesem beschränkten Sinne dürfte auch Stenzel, schles. Gesch., I. B. (bis in die Mitte des 14. Jahrh.) S 254, zu verstehen sein, daß Troppau nie zu Schlesien gehört habe.

291, Balbin Miscell. lib. VIII., 165 u. a.) zwischen Böhmen, Mähren, dem olmüzer Bisthume und Herzogthume Troppau, die Incorporation Schlesiens mit der Krone Böhmen aber am 7. Okt. 1355 (Goldast II., 235).

In der ersteren Urkunde leitet Carl den Ursprung des Herzogthums Troppau „von der Schenkung des böhmischen Königs Otakar II. ab, welche dieser dem Vater des jetzigen troppauer Herzogs Nikolaus machte, als er, das Land Mähren theilend, das Herzog- oder Fürstenthum Troppau von Neuem (ex novo, fehlt bei Goldast) schuf und den troppauer Fürsten, welchen er aus bloßer Gnade zum Fürsten erhob, sowie dessen Erben und Nachfolger, sammt dem Herzog- oder Fürstenthume, sich, seinen Erben und Nachfolgern, den Königen von Böhmen und der Krone des Königreichs Böhmen unmittelbar unterordnete."

Die ansehnlichen Fürstenthümer, nämlich das olmützer Bisthum, das Markgrafthum Mähren und das Herzogthum Troppau seien seit langer und alter Zeit her von den böhmischen Königen und Herzogen und von der Krone und Herrschaft dieses Königreiches immer als Lehen gehalten und besessen worden, und die olmützer Bischöfe, Markgrafen Mährens und Herzoge von Troppau hätten den böhmischen Königen und Herzogen in Uebernahme der Lehen und in andern Vasallenpflichten, wie ihren ordentlichen und natürlichen Herren, stets die schuldige Verehrung und Ehre erwiesen.

Diese Fürstenthümer sollen daher auch künftig zur Gerichtsbarkeit und unmittelbaren Herrschaft der Könige und der Krone des Königreiches Böhmen rechtmäßig gehören und die olmützer Bischöfe, Markgrafen Mährens und Herzoge von Troppau, so wie ihre Erben und Nachfolger, auf immerwährende Zeiten diese Fürstenthümer und Dominien in Todes- oder andern rechtmäßigen Erledigungsfällen, von den Königen und der Krone Böhmens als Lehen empfangen und die Huldigung mit einem körperlichen Eide leisten.

Hiedurch wurde bestimmt, daß das olmützer Bisthum und das Herzogthum Troppau nicht von Mähren, sondern alle drei, als unmittelbare Kronlehen oder, wie sie der gleichzeitige Pulkawa (Dobner mon. III., p. 251) bezeichnet, ansehnliche Lehenschaften (insigne vasallagium) nur von der böhm. Krone abhängen sollen.

Die Urkunde von 1348 beweiset wohl ohne Zweifel, daß Troppau früher ein Theil Mährens war und von Otakar II. getrennt und seinem unehelichen Sohne Nikolaus gegeben wurde. Damit stimmt der Chronist Pulkawa aus dem 14. Jahrhunderte überein (derselbe sagt, Dobner, mon. III., 223, generavit filium, nomine Nicolaum, quem postea fecit Ducem Oppaviensem, nam antea spectavit Oppavia ad Moraviam, sed data fuit Nicolao, ut a regno Bohemiæ in feudum dependet perpetuis temporibus affuturis).

Damit stehen auch im Einklange die andern, das Verhältniß Mährens zu Böhmen regelnden Urkunden vom J. 1350 (3 Urk. ddo. Pragæ in die beati

Stephani 1350, d. i. nach unserer Zählung vom 26. Dez. 1349, da man damals das Jahr vom 25. Dezember an zu rechnen anfing, Palacký II., 2., S. 298, 314; Sommersberg p. 976; Středowský MS.; ständ. Archiv), vom 27. Sept. 1355 (Goldast suppl. 291 299, Dobner mon. IV., 324, Schriften der hist. stat. Sektion II., 63, 67), 1366, 1371 (ständ. Copiar I, 139, 141). Andererseits bestätigt aber die Bulle über die Incorporation Schlesiens mit Böhmen vom Jahre 1355, daß Troppau damal nicht zu dem ersteren gerechnet wurde, denn es wird unter den namentlich angeführten schles. Fürstenthümern nicht genannt. Auch war beider Verhältniß sehr verschieden. Die schlesischen Fürsten waren noch mehr „Bundesfürsten" mit bedeutenden Rechten, die olmützer Bischöfe, mährischen Markgrafen und troppauer Herzoge Vasallen des Königs von Böhmen. Zwischen Olmütz und Troppau bestand übrigens der wesentliche Unterschied, daß wohl von den Gütern des Bichofs in Mähren die Berna (Steuer) dem Markgrafen und Herren des Landes zu Mähren gehörte, nicht aber von Troppau, wie 1372 König Wenzel erklärte, als er bestimmte, daß der Titel „Markgraf und Herr des Landes Mähren, welchen Jodok führte, der Krone Böhmen, dem olmützer Bischofe und dem Herzoge von Troppau nicht nachtheilig sein soll (Pelzel, Leben Wenzels I., Urk. B., S. 16, Schriften der hist. stat. Sekt., II., 80).

Troppau blieb aber ungeachtet der Trennung von Mähren im Verbande mit demselben, weil es sich an dessen Gesetze und Rechte hielt. Auch sollen (nach Dudik) die troppauer Stände bis etwa 1485 nur provinziell, nicht aber staatlich von Mähren getrennt gewesen sein, vielmehr bei den mährischen Landrechten und Landtagen, auch noch in viel späterer Zeit, frei haben erscheinen können (?). Richtig ist es, daß die brünner Stadtrechte die Bürger von Jägerndorf, so wie überhaupt die Unterthanen des Herzogs von Troppau nicht für Fremde oder Gäste in Brünn ansehen, weil derselbe dem Markgrafen von Mähren als Vasall untergeben und das Herzogthum Troppau nur ein Theil oder Distrikt von Mähren sei*). Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß nach den mährischen Landesordnungen der späteren Zeit auch Böhmen, Schlesier und Lausitzer nicht als Fremde angesehen wurden. Wer wird hieraus eine Zugehörigkeit begründen wollen? Unverkennbar ist andererseits schon

---

*) Diese Bemerkung der in der Mitte des 14. Jahrhundertes gesammelten und niedergeschriebenen Brünner Rechte bezieht sich wohl auf eine frühere Zeit. Dort heißt es: Verum tamen civis de Jegersdorff vel alter, qui est (homo) ducis Opaviensis, in judicio Brunensi non sunt hospites. Ille namque censetur hospes qui est homo de dominio alicujus principis, qui non subest Marchioni Moraviæ. Dux autem Opaviensis, utpote vasallus et homo ipsius existens, sibi subest. Item, ducatus Opaviensis non est terra distincta a Moravia, sed est quædam pars et quidam districtus ipsius. Unde notandum est: omnem hominem in judicio civitatis Brunensis esse hospitem, qui extra Moraviam residentiam vel mansionem habet, quamvis etiam sit de dominio regis Bohemiæ. Unde homo de Bohemia, Polonia vel Luczelburga hospes est censendus in judicio civitatis. Hospitem enim non facit dominii sed potius terræ Moraviæ distinctio ab aliis terris (Monse, p. 25, Rößler, S. 12).

seit ungefähr 1370 eine Hinneigung Troppaus zu Schlesien. Herzog Niklas II. starb wahrscheinlich 1366. Seine vier Söhne Johann (schon 1355 urk. als dux Oppaviæ genannt, Goldast I., 299, S. über ihn Pelzels Carl IV., 2. T., S. 485, 523, 559, 564, 573, 601, 607, 654, 668, 722, 765, 785, 787, 831, 844, 870; Ens I., 51—55, Pelzel, Leben Wenzel I., 14, 46, Schriften d. hist. stat. Sekt. II., 42), Niklas, Wenzel und Přemysl waren mit der vom Vater gemachten Theilung unzufrieden und wandten sich an ihren Lehensherrn Kaiser Carl IV. Dieser verglich sie 1367 dahin, daß Johann das mütterliche Erbe Ratibor allein, vom Fürstenthume Troppau aber einen gleichen Antheil mit seinen Brüdern erhielt (Urk. ddo. Pragæ 1367, Sommersberg S. 842). Nach erlangter Volljährigkeit der jüngeren Brüder geschah 1371 eine neue Theilung. Alle vier Brüder waren gemeinschaftliche Herren von Troppau. Johann I. erhielt noch insbesondere Jägerndorf mit Freudenthal, Niklas III. Edelstein, Zuckmantel, Leobschütz und Neukirch (Ens I, 54, IV., 5; Walther II., 497). Alle vier Brüder nannten sich Herzoge von Troppau, wie dies noch später alle troppauer Přemysliden thaten, wenn sie auch im Troppauischen nicht begütert waren. Doch geboth Niklas III. († 1394) in Leobschütz (Hlubčice), Wenzel († um 1381) und Přemysl (Přemek) im Jägerndorfschen (Holasice) und der ratiborer Fürst Johann († 1378) in Troppau (Boček, mähr. Würdenträger, Brünn 1850). Von dieser Zeit (1367) an wurde das troppauer Gebieth (bis 1622) in seinen alten Gränzen nicht mehr unter Einem Herzoge vereint.

Nach dem Tode seiner drei Brüder Johann, Niklas und Wenzel regierte der jüngste Přemyslaw (Přemek) in Troppau, nahm aber auch Antheil an der Verwaltung von Jägerndorf. Dieses nebst Leobschütz fiel an Johanns jüngeren Sohn Niklas IV., Ratibor an den älteren Sohn Johanns, Johann II. König Wenzel belehnte 1404 gemeinschaftlich diese drei Herzoge von Troppau und bestätigte das Gemeineigenthum der Brüder Johann und Niklas mit wechselseitigem Erbrechte und dem Zurückfalle an ihren Oheim Přemek im Falle ihres erblosen Hinscheidens (Sommersberg I., 845). Niklas starb 1414 ohne Erben (Ens IV., 7). Přemek († 1433) hinterließ die fünf Söhne Wenzel Nikolaus, Wilhelm, Ernst und Přemyslaw, Herzoge von Troppau *). Den troppauer Přemysliden gehörte, nebst Ratibor (seit 1341), auch das von Wilhelm 1443 erworbene schles. Fürstenthum Münsterberg. Diese Besitzungen insbesondere zogen auch Troppau immer mehr zu Schlesien. Schon Herzog Johann von Troppau erscheint in Carl IV. Brief von 1367, Přemysl, Herzog von Troppau, 1370 und Johann, Herzog von Troppau, 1378 in Wenzels Briefen unter den schles. Herzogen.

*) S. Ens, I. 51—69; Walther II., 413, 415, 497; Pelzel, Leben Wenzel I., 14, 36, 46, 122, 163, Urk. B., S. 10, 11, 16, II. B., S. 342, 349, 372, 498, 529; Böhme I. 65; Schriften der hist. stat. Sektion II., 42, 63, 67, 72, 80, 91; Tanner, Gesch. d. Sternberg I., 150, 156, 160—2; Palacký III., 101, 111, III., 2., S. 259, 264, 336, 461—4, 474, 505; Lichnowsky V. 218, Regesten, S. 31, 59—61, 377.

Troppau selbst wird 1372 (das erste Mal) unter den schlesischen Fürstenthümern aufgezählt, als der ungrisch-polnische König Ludwig allen Ansprüchen auf Böhmens Kronländer entsagte (Goldast I., 322). 1402, dann 1432 u. s. w. kömmt Troppau wieder unter den schlesischen Fürstenthümern vor. 1435 unterzeichnete Herzog Wenzel II. von Troppau den Landfrieden der schlesischen Stände mit (Sommersberg, S. 1006, 1019). Ohne Bedeutung für dieses Verhältniß ist es, wenn der troppauer Herzog Přemek 1421 auf dem großen Landtage zu Brünn erscheint, auf welchem Kaiser Sigmund Maßregeln gegen die Hussiten beschloß (Archiv Česky, III, 234), denn es betheiligten sich auch Böhmen dabei, sowie überhaupt schlesische Fürsten an den böhmischen Land- und Reichstagen (Palacky III., 2., S. 13). Als Kaiser Sigmund seinen Schwiegersohn Albrecht von Oesterreich und dessen Gemahlin Elisabeth 1423 mit der Markgrafschaft Mähren als rechtem Fürstenlehen der Krone Böhmen belehnte, führten Albrecht und Elisabeth in ihrem Reverse als nicht unter den ersteren gehörig den Bischof von Olmütz und Herzog Přemko von Troppau, welche beide aber „ihre Stimmen zu geben haben zu dem Königreiche Böhmen," stürbe Sigmund ohne männliche Erben (Lichnowsky V., 218).

Selbstständig, ohne Zuthun Böhmens oder Mährens, tritt Troppau 1438, noch mehr aber 1447 auf, als es, in Verbindung mit Teschen und Auschwitz (Oświeczim), ein Bündniß mit Polen schloß (Sommersberg, p. 1010, 1011), wobei aber nicht unberücksichtigt bleiben kann, daß die troppauer zugleich ratiborer Fürsten waren.

Markgraf Jobok von Mähren nahm Jägerndorf nicht als heimgefallen an Mähren (wie Ens IV., 6 sagt), sondern in Folge eines Kaufes 1390 in Besitz. Er trat es aber 1410 an König Wenzel IV. von Böhmen ab, welcher das Versprechen gab, dieses Fürstenthum nie mehr von Mähren zu trennen (Urk. im k. k. Hofarchive). Die Bedrängnisse des Hussitenkrieges zwangen aber seinen Nachfolger Sigmund, Jägerndorf wieder von Mähren zu trennen und 1422 den Herzog Johann von Troppau und Ratibor damit zu belehnen (Walther, Sil. dipl. II., 364). Einige Jahre nachher starb dieser und es folgte ihm in Ratibor und Jägerndorf sein Sohn Niklas IV., gest. 1452 (Ens IV, 9), Troppau und Leobschütz aber kamen nach dem Tode Wilhelms (1452), seiner minderjährigen Söhne und ihres Oheims Ernst (1454, Ens I., 68), an Johann, des Herzogs Johann Enkel, Wenzel II. Sohn (Böhme II., 84, Minsberg, S. 149) den letzten Fürsten aus Přemysl's Stamme.

Johann war seit 1457 Herzog von Troppau und Leobschütz (Urk. im mähr. Landesarchive). Während seiner Regierung bestätigte König Georg (ddo. Olomucii 18. Januarii 1461, in Středowsky's Apog. 27) den Baronen, Adeligen und Inwohnern des Landes Troppau die ihnen von seinen Vorfahren, den böhmischen Königen (Wenzel 1378, Sigmund 1420 u. a.) ertheilten Briefe, nach welchen sie und ihre Nachkommen derselben Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten sich erfreuen sollen, wie die Barone, Adeligen, militares

und anderen Ansassen (terrigenæ) Böhmens und Mährens, und der Herzog von Troppau das Recht zu einer Landessteuer nicht haben, noch diese fordern oder nehmen soll, als wenn sie die böhmischen Könige von den Bewohnern Böhmens und Mährens abnehmen würden. In diesem Falle hätten die Bewohner des Herzogthums die Berna mit 1 Vierling vom Lahne zu entrichten.

Herzog Johann der ältere verkaufte 1464 sein Fürstenthum Troppau an König Georgs Söhne (Urk. im Malthefer-Archive zu Prag*). Dieser belehnte sie am 16. Dezember 1465 mit dem Herzogthume Münsterberg, dem Schlosse Grätz und dem dritten Theile der Stadt Troppau (Urk. im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive). Troppau nannte demnach Georgs Sohn Viktorin seinen Herrn. 1469 gerieth dieser in ungrische Gefangenschaft, in welcher er bis 1472 verblieb (Sommersberg I., 200). Ein Hauptmann (1471 Bernard Bielkow von Nasidl) verwaltete das Fürstenthum. Zwar nannten sich 1469 auch Johann zu Troppau und Liebschitz und Hanns der jüngere zu Troppau und Ratibor Fürsten von Ober-Schlesien (Sommersberg I., 1054), dann Johann der jüngere († 1489), ein Sohn Wenzels von Ratibor, Herzoge von Troppau. Dies kann jedoch nur einen Titel bezeichnen. Johann der ältere († 1480) behielt Leobschütz. Er erklärte sich zwar (Urk. 12. August 1479 im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive) dem Könige Mathias von Ungarn, als Erbkönige von Böhmen, unterthänig, jedoch mit der Beschränkung, daß er nach dessen Tod wieder der Krone Böhmen einzuverleiben sei. Deßhalb kam 1490 Leobschütz wieder an Troppau.

Jägerndorf hatte seit 1452 der Přemyslide Johann III., Niklas V. Sohn (Schickfuß II., 140, 143) inne. Nach seinem kinderlosen Tode 1483 zog es König Mathias als erledigtes Mannslehen an sich und ließ dasselbe durch einen Oberhauptmann verwalten. Sein Nachfolger König Wladislaw belehnte aber 1493 seinen Kanzler Georg von Schellenberg damit (Walther II., 365) Johanns Schwester Barbara und deren Gemahl Johann, Herzog von Auschwitz, versuchten zwar wiederholt, Jägerndorf zu behaupten. Barbara, Herzogin von Jägerndorf, versprach 1498 dem Könige Wladislaw getreu und unterthänig zu sein und ihm zu Breslau nach Gebrauch und Ordnung der Lande Schlesien Pflicht und Eid zu leisten (Walther II. 365). Barbara führte auch (1498) den Titel einer Fürstin von Troppau und Ratibor und (1501) Erbin von Jägerndorf (Sommersberg I., 1040, 1062). Eine Ausgleichung fand erst statt, als Barbara, nach ihres 1. Gatten Tod, Johann von Schellenberg, den

*) Menzel, Gesch. Schles., I., 158, 163, 175, gibt an, Georg habe das Fürstenthum Münsterberg, welches nach Wilhelm's Tod (1452) an Ernst gefallen war, von diesem nebst der Hälfte von Troppau gekauft. Die andere Hälfte von Troppau habe Herzog Bolko von Oppeln käuflich an sich gebracht, König Georg dieselbe jedoch nach dessen Tod (1460) als heimgefallenes Lehen an sich gezogen und sodann Münsterberg und Troppau seinen Söhnen Viktorin, Heinrich I. und Heinrich II. gegeben. Ens I., 68—72 stimmt damit in der Wesenheit überein. Die Sache ist nicht hinreichend aufgeklärt (S. auch Sommersberg I., 268; Schickfuß II. Buch, S. 95).

Sohn des Oberstkanzlers Georg, ehelichte und ihm das Herzogthum Jägerndorf als Heirathsgut mitbrachte. König Wladislaw belehnte ihn 1506 damit, sprach ihm in Jägerndorf, Leobschütz, Loslau, Hultschin und Beneschau alle Rechte zu, welche früher die Herzoge von Troppau und Ratibor in denselben ausgeübt hatten, gab ihm das Stimmrecht auf den schlesischen Fürstentagen und den ersten Rang nach den alten schlesischen Fürsten (daß Jägerndorf nicht erst seit dieser Zeit zu Schlesien gehört, wie Dudik angibt, zeigt schon die bezogene Urkunde von 1498). Johann verkaufte Loslau an Balthasar, Niklas und Melchior von Wlczek (schon um 1515, nicht erst 1521, wie Ens sagt) und das Herzogthum Jägerndorf (Lobenstein, Jägerndorf, Leobschütz, Benisch u. s. w.) 1523—4 um 58.900 ungrische Gulden an Georg Markgrafen von Anspach-Brandenburg. König Ludwig bewilligte (1523) den Kauf unter der Bedingung, daß der Käufer und seine Erben der Krone Böhmen in der Art verpflichtet sein sollen, was ein anderer Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist, und belehnte (1523) den Markgrafen mit dem Herzogthume Jägerndorf (Walther II., 365—366, Ens IV., 9—12).

Dritte Periode.

Vom Abgange der Přemysliden bis zur Gelangung Ferdinand I. auf den böhmischen Thron. (1464—1526.)

Nach König Georgs Tod (22. März 1471) wurde auf dem großen Wahllandtage zu Kuttenberg (Mai 1471) nicht dessen, schon früher als Kronprätendent aufgetretener, Schwiegersohn, König Mathias von Ungarn, sondern (27. Mai 1471)) der polnische Prinz Wladislaw zum böhmischen Könige gewählt, weil er ein Slave sei und seine Mutter Elisabeth (Tochter Albrechts von Oesterreich und von Sigmunds Tochter Elisabeth) vom größten Wohlthäter Böhmens, Carl IV., abstamme (Archiv Česky, IV., 444). Unter den Landboten Böhmens und Mährens, die ihm die Nachricht von der Wahl nach Krakau brachten, befand sich auch Bernard Bielkow von Nasidl, Hauptmann des Fürstenthums Troppau, das also nicht zu Schlesien hielt, welches mit der Lausitz auf der Seite von Mathias stand. In den Wladislaw vorgelegten Artikeln wird nur von Böhmen und Mähren gesprochen; dachte man sich Troppau als dazu gehörig?

Die Söhne Georgs wurden, auf dessen eigenes Einrathen, bei der Wahl übergangen. Doch machte man dem neuen Könige zur Pflicht, für die Befreiung des 1469 in ungr. Gefangenschaft gerathenen Fürsten Viktorin zu sorgen und Georgs Söhne in allen Würden und Besitzungen zu belassen (Archiv Česky, IV., 451).

In Folge der Einwirkung Polens erlangte Viktorin auch seine Freiheit und erschien am 2. März 1472 auf der Burg Poděbrad im Familienrathe wegen Theilung des väterlichen Erbes in Böhmen, Mähren und Schlesien. Dazu gehörten das Herzogthum Münsterberg, das Schloß Grätz, der dritte Theil der Stadt Troppau, womit Georg schon am 16. Dezember 1465 seine Söhne belehnt

hatte (Orig. Urk. im k. k. Hofarchive), das Fürstenthum Troppau, Kolin u. s. w. Bei dieser Theilung verblieb das Fürstenthum Troppau dem Herzoge Viktorin, welcher noch dazu in Böhmen Kolin u. a. erhielt. Heinrich der ältere bekam das schon früher besessene Fürstenthum Münsterberg, das Gebieth der Städte und Burgen Frankenstein und Glatz, nebst Besitzungen in Böhmen u. s. w. Boček und Heinrich dem jüngeren, gewöhnlich Hynek genannt, blieben die Stammgüter in Böhmen. Das Kloster Saar in Mähren und die Goldbergwerke bei Zuckmantel sollten als gemeinschaftliches Gut angesehen werden (Sommersberg, I., N. 174; Archiv Český, I., 300; Ens I., 79).

Den blutigen Thronstreit zwischen Wladislaw und Mathias endete der Friede zu Olmütz vom 22. Juli 1479. Der erstere blieb im Besitze Böhmens und der Churwürde, der andere im lebenslänglichen Besitze von Mähren, Schlesien, der Lausitz und Sechs-Städte Mathias († 1490) befestigte und erweiterte die königliche Macht in Schlesien beträchtlich, indem er in der Person des ungrischen Magnaten Stephan Grafen von Zips einen obersten Hauptmann für ganz Schlesien bestellte (1474), zugleich die erste allgemeine Steuer abnahm und ein stehendes Heer hielt.

Das Fürstenthum Troppau, dessen Herzog Viktorin ein treuer Freund des Königs Mathias war, mußte sich diesen Anordnungen fügen, die ungewohnte Steuer entrichten und dem Herzoge Viktorin noch danken, daß er drei Zahlungs-Termine festsetzte und den Städten die Münzgelder nachließ (Ens I., 84). Dies mochte die Veranlassung sein, daß Johann von Zierotin, den Kauf über die von Viktorin und seinen Brüdern (1475) erstandene Herrschaft Fulnek, welche um 1276 mit der Hand einer natürlichen Tochter Otakars aus landesfürstlichem Besitze in jenen der mächtigen Familie Krawarz gekommen war und einen Theil von Troppau bildete, nicht in die troppauer Landtafel, worin Fulnek bisher gelegen war, sondern in die olmützer Landtafel eintragen ließ (Kneifel II., 19, Wolný I., 121, österr. Archiv 1833, Urk. Bl., S. 6). Es wurde da ohne Anstand vollzogen, entweder, weil man Troppau als einen Theil Mährens ansah, oder dieses hiedurch zu vergrößern wünschte. Die Dörfer des Kloster-Stiftes Fulnek blieben aber bei Schlesien. Auch Zuckmantel und Edelstein kamen (1477) aus dem Besitze des Herzogs in jenen des breslauer Bischofs.

Das Streben der mährischen Stände, das alte Band mit Troppau aufrecht zu erhalten oder zu erneuern, tritt in dem Maße mehr an Tag, als sich die Neigung zeigt, Troppau selbstständig zu machen oder zu Schlesien zu ziehen

Viktorin bestimmte in der Bestätigung der troppauer Privilegien (actum quatuor temporum ante trinitatis 1477) den Eid der Beisitzer des allgemeinen Landesgerichtes und verordnete, daß der jedesmalige Herzog, wenn er dem Gerichte beiwohnt, sich, wie es in Mähren üblich war, ein entblößtes Schwert nach dem ihm (Viktorin) vom Kaiser Friedrich IV. ertheilten Rechte vortragen lassen könne.

Mähren sah dies so sehr als neu und unerhört an, daß es dagegen protestirte und ein heftiger Streit zwischen beiden Ländern entstand. Erst auf des Königs Mathias Vermittlung kam zu Brünn am (Tage der Apostel Simon und Juda) 28. Oktober 1481 ein vom olmützer Bischofe Protas und dem Landeshauptmanne Ctibor von Cymburg im Namen der mähr. und vom Fürsten Viktorin im Namen der troppauer Stände unterzeichneter Vergleich zu Stande, welcher diesen Streit beendigte. Derselbe kann als die Erneuerung des seit einiger Zeit locker gewordenen Bandes zwischen Mähren und Troppau angesehen werden. Denn nach diesem Vertrage bleiben beide Gebiethe in ihren alten Gewohnheiten und Rechten. Eine Klage darf nur bei jenem Gerichte anhängig gemacht werden, unter welchem der Angeklagte steht. Von dem Urtheilsspruche des Gerichtes ist keine Appellation. In zweifelhaften Fällen bleibt die alte Sitte aufrecht, daß die troppauer, wie seit uralter Zeit, ihre Entscheidung vom mähr. Landesgerichte holen. Zur Zeit der Gefahr und Aufrechthaltung der Sicherheit gegen innere und äußere Feinde sollen sich beide Länder als Einen Körper ansehen und einander „jakoby vlastni vic byla" beistehen, auch innerhalb ihrer Gränzen keine Raubritter oder Wegelagerer dulden, sondern sie mit vereinter Kraft vertilgen. Es folgen schließlich einige Bestimmungen über das Pfandrecht, über gewisse Geldbeiträge und die Landesgränzen. Sollte nämlich nöthig sein, eine Gesandschaft zu schicken oder sonst einen Aufwand zu machen, so werden die Kosten gemeinschaftlich getragen. Hinsichtlich des Gränzstreites wegen der Herrschaft Odrau wurde nach dem Satze, daß die Oder überall die Gränzlinie bildet, Odrau nebst ihren am rechten Ufer gelegenen Gebiethe bis zur definitiven Entscheidung, welche am Reinigungs-Feste zu Olmütz stattfinden sollte, bei Mähren gelassen *). (Gleichzeit. Copie beim Landrechte, N. 2352, Kneifel, 2. T., 1. B., S. 22—25, Minsberg, Gesch. v. Leobschütz, S. 7). Troppau pflegte solche rechtliche Belehrungen oder Entscheidungen bei den Ständen oder Landesgerichten oder auch einzelnen Würdenträgern (als Schiedsrichtern) Mährens nicht selten einzuholen. Dies zeigen die Streitigkeiten zwischen dem troppauer Herzoge Johann und den ratiborer Fürsten (Orig. Landesarchiv Miscell, N. 259), welche 1457 vor den mährischen Landeshauptmann Johann von Cymburg gebracht wurden, die Streitigkeiten zwischen Viktorin von Troppau und Hanusch von Ratibor 1480 (Orig. Puhonen-Buch des L. Archivs N. 1), die Erbstreitigkeiten der Söhne Georgs 1482 (Archiv Česky, I., 311) u. a.

*) Dessenungeachtet kam 1580 die ganze Herrschaft Odrau aus der mährischen in die troppauer Landtafel, woraus langwierige Processe entstanden, die noch 1612 währten. Daß man die Oder auch als die östliche Landesgränze ansah, zeigt die Entscheidung der k. Commissäre vom Jahre 1561 im Streite zwischen dem olmützer Bischofe Markus, als Oberherrn von M. Ostrau, und dem troppauer Landeshauptmanne Stephan von Würben auf Hultschin wegen dessen Dörfern Lhotka und Hoschtalkowic (Copie im Landesarch. N. 2183).

Im Jahre 1485 vertauschte Viktorin sein Fürstenthum Troppau gegen einige Besitzungen in Slavonien, worüber ihm König Mathias zu Wien am 12. Mai 1485 eine Urkunde ausstellte (Archiv Česky I., 313). Nach derselben sollten die troppauer Stände: Ritterschaft, Edelleute und Bürger, „rytiřstwo, zemani a měšťani," dem vom Könige bestellten troppauer Landeshauptmanne Johann Trnka im Namen des Königs den Lehenseid leisten. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die alten Privilegien des Fürstenthums bestätigt (ddo. v Vidni v neděli před sv. pan. Marketu 1485, Copie in Střebowsky's Apogr S. 31).

Nach Mathias Tod (1490) fiel Troppau an seinen natürlichen Sohn Johann Corvin, Herzog von Slavonien, Troppau, Liptau u. a. Dieser bestätigte den troppauer Ständen nicht nur die alten Privilegien, welche sie mit den mährischen gemein hatten, sondern ertheilte ihnen, den Herren und Rittern des Fürstenthums Troppau, auch alle jene Rechte und Freiheiten, welche die mährischen Herren und Ritter von Mathias und Wladislaw mittlerweile erlangt haben oder, welche sie künftig erwerben würden (Ofen v středu prvni v postě 1496 *).

Außer dieser Gleichheit der Rechte des mährischen und troppauer Adels gab es noch manche andere gewichtige Anziehungspunkte zwischen Mähren und Troppau. Dieselben bewährt insbesondere das vom mährischen Landeshauptmanne Ctibor von Cymburg († 1494) über die Landesrechte verfaßte berühmte tobitschauer Buch, welches, nach den Landtagsschlüssen von 1550 und 1567 (Orig. Landtags-Quaterne in d. ständ. Registratur), neben der Landesordnung von 1535, Gesetzkraft hatte. Dasselbe nahm die Hauptbedingungen des Vergleiches vom Jahre 1481 über das Verhältniß Troppaus zu Mähren, als durch langen Gebrauch zum Gesetze erhoben, mit auf (Orig. N. 1 im L. Archive aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh., fol. 327). Auch wurde dieser ganze Artikel in die mährische Landesordnung vom Jahre 1545 (S. IX.) als Landes-Statut einbezogen. Weiter zeigt auch das tobitschauer Buch, daß der troppauer Herzog (also nicht die troppauer Stände) das Recht hatte, dem mährischen Landrechte beizusitzen **). Gefordert konnte jedoch weder der Fürst noch jemand anderer vor dieses Gericht werden, welches nur über Anrufen in zweifelhaften Fällen entschied ***). Der troppauer Herzog stand, wie der olmützer Bischof,

*) Wozu diese wiederholten Rechts-Gleichstellungen, wenn Troppau ein Theil von Mähren gewesen wäre?

**) Man übersehe nicht, daß auch der Herzog von Teschen (welches doch gewiß nicht zu Mähren gehörte), als Bundesgenosse oder Gutsbesitzer in diesem Lande, zeitweise den Versammlungen und Beschlüssen der mährischen Stände beiwohnte, wie z. B. 1458 Přemek (Pozenik) Herzog von Teschen (fontes rer. Austr. 2. Abth. 7 B., S. 130).

***) Es zeigt dies folgende Stelle des tobitschauer Buches: „Die Stadt Troppau war von Alter her und soll sammt diesem Fürstenthume zur Aushülfe des Landes (Mähren) stets zugethan gewesen sein, und wird auch unter andern schlesischen Fürstenthümern nicht begriffen, denn dieses Fürstenthum ist von Mähren ausgesetzt und ausgenommen, wie es auch

überhaupt in einem andern Verhältnisse, als die schlesischen „Bundesfürsten." Er gehörte zu den Fürsten der Krone Böhmens nach den königl. Prinzen und beide wurden als Einheimische nicht nur zu den (allgemeinen) Landtagen Böhmens und der einverleibten Provinzen, bei welchen auch die schlesischen Fürsten erschienen, sondern auch den Landtagen Böhmens allein beigezogen (Balbin, von den Landständen, in Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens, 11. H. (1793) S. 206). Auf den mährischen Landtagen insbesondere erschienen troppauer Herzoge 1421, 1434, 1481 (Moravetz II., 9, 35, 97).

Allein ungeachtet dieser bedeutenden Anziehungskräfte nahm dennoch eine immer schärfere Trennung Troppaus von Mähren und eigentlich von Böhmen überhaupt. Ja! es trat die feste Einverleibung nach Schlesien oder wohl gar nach Ungarn immer entschiedener zu einer Zeit hervor, wo Ungarn und

---

zum mährischen Bisthume gehört. Was nun das Landrecht anbetrifft, diesfalls hat es seine eigenen Gesetze und Rechte und kann weder Fürst noch jemand anderer zu dem mährischen Landrechte gefordert werden, sondern muß dort gerichtet werden. Jedoch ist's rechtlich, daß, wenn Herren und Edelleute das Recht nicht selbst beurtheilen können, oder es ihnen zweifelhaft vorkömmt, und sie diesfalls bitten; so werden beidertheilige erforderliche Streitschriften verzeichnet, ihr Urtheil verschlossen und versiegelt mit Vortrag des obersten Richters an die mährische Landesversammlung eingesendet, um die Belehrung und das Urtheil des Herrn Landeshauptmanns, der Stände und Herren zu erbitten. Nach Untersuchung und Erwägung des Gegenstandes wird das gefällte Urtheil ihnen schriftlich und vom Landeshauptmanne und Ständen gefertigt zugeschickt. Dort, wo es abgehandelt wird, in Olmütz oder Brünn, wird das Urtheil in Abschrift aufbewahrt, und von Acten (wenn einige vorhanden sind) Abschriften genommen, und die Originalien mit ihrem Urtheile versiegelt zurückgesendet. Dort soll dasselbe vor dem Gerichtsstande eröffnet, und den betreffenden Partheien vorgelesen werden." Damit stimmt überein, was der olmützer Lehnhofrichter Georg von Sedlnicky in seinem 1594 verfaßten Rechte sagt: „Das Fürstenthum Troppau ist von altersher dem Markgrafthum Mähren zu Hülfe gewesen, soll auch demselben zur Hilfe sein, und gehört nicht unter die übrigen schlesischen Fürstenthümer; denn es ist dieses Fürstenthum von Mähren ausgemarket und abgetrennt (wysazeno a wyňato); gleichwie es mit dem olmützer Bisthum die Beschaffenheit hat. Jedoch so viel es die Rechte betrifft, so hat es seine eigenen Satzungen und sein Gericht, und weder der Fürst noch sonst jemand aus besagtem Fürstenthum soll oder kann zu dem mährischen Landrecht aufgefordert werden, sondern ist dort zu richten. Aber das ist Rechtens: Wenn dort die Herren und Edlen eine Sache nicht entscheiden können und die Partheien es begehren, oder es ihnen selbst dünkt; so schreiben sie beider Streit zusammen, und diesem Briefe legen sie denen Parteien nothwendige schriftliche Urkunden bei, versiegeln Alles und schicken damit ihren Landrichter auf den Herrentag (Sněm Panský) in Mähren, welchen Herr Landeshauptmann, die Landesbeamte und Herren um Belehrung und Urtheil begehren und bitten. Die Herren durchsehen und erwegen die Sachen und schicken darauf ihr Urtheil (Nález) unter des Herrn Hauptmanns und der Landesbeamten Siegel, bewahren aber die beschriebene Rechtssache bei sich und stellen nur die Urkunden mit versiegelt zurück. Diese versiegelt dahingekommene Erkanntniß soll dort bei dem Landrechte geöffnet und das Urtheil den Partheien vorgelesen werden, und diese sind schuldig sich demselben zu fügen, ohne weitere Berufung. Und hier Landes müssen sie auch den Landschreiber für das Urtheil zahlen. Der Fürst von Troppau kann auch hier im Lande im Rechte sitzen: denn es ist zu finden, daß die Herren denen troppauer Fürsten zugestanden haben bei ihnen im Rechte zu sitzen."

Böhmen Ansprüche auf Mähren und Schlesien machten und der, 1490 auch auf Ungarns Thron gelangte schwache König Wladislaw († 1516) die Gemüther zu beruhigen glaubte, wenn er durch widersprechende Entscheidungen jedem Lande Recht gab.

Johann Corvin ließ Troppau seit 1490 durch den Landeshauptmann Johann Trnka als unmittelbares Herzogthum verwalten. 1501 vertauschte er es an den König Wladislaw (Ens I., 89), welcher nach dem Vertrage mit seinem Bruder Albert von Polen vom Jahre 1491 (Walther II. 48) verpflichtet war, Troppau von Johann Corvin zurückzuerwerben und Albert zu übergeben, einstweilen aber 3000 Gulden jährlich zu zahlen. Unter Einem, als Wladislaw den Tausch den troppauer Ständen, nämlich den Herren, Rittern und Edelleuten („páni, rytiřové a zemani") bekannt gab, bestätigte er auch alle ihre Privilegien als oberster Herzog von Schlesien und Herr von Troppau (ddo. na Budini ten auterý po sv. Jakubu (27. Juli) 1501). Sogleich belehnte er aber auch mit diesem Herzogthume, so wie mit Groß-Glogau, seinen jüngsten Bruder, den polnischen Fürsten Sigmund, der seit 1504 auch Statthalter über ganz Schlesien und die Lausitz wurde (Urk. Cop. in Středowský Apogr. S. 35, 36, Sommersberg I. 1056, Ens I. 90). Dies erklärt, warum Troppau unter seiner Regierung in die schlesischen Angelegenheiten noch mehr als bisher einbezogen ward. Die schlesischen Fürsten und Stände hielten 1505 zu Troppau (das also ohne Zweifel zu Schlesien gerechnet wurde) einen Fürstentag. Hier traten die troppauer Stände dem schlesischen Landfrieden und der schlesischen Münzordnung bei (Schickfuß III., 102, Luca, schles. Chronik I., 730, II. 2108). 1511 einigten sich die schlesischen Fürsten und Stände, unter ihnen der Herr von Jägerndorf, dann die Ritterschaft und Städte von Troppau, auf eine neue Münze (Schickfuß III., 170).

Die Herren, Ritterschaft, Mannschaft und die Stadt des Fürstenthums Troppau suchten, neben den andern Fürsten und Ständen in Schlesien, die Bestätigung des 1512 zu Breslau aufgerichteten Landfriedens vom Könige Wladislaw an und erhielten sie (Schrift der schlesischen Abgeordneten vom Jahre 1616). König Wladislaw entschied (ddo. v Holomauci v středu po sv. panně Pryšce 1502, Cop. in Středowský's Apog. 37) einen Streit wegen der im Herzogthume Troppau gelegenen Burg Wiegstein, als Herzog von Schlesien, zu Gunsten seines Bruders, den er für seine Person vom Beitrage zu den Landessteuern befreite, dieselben aber von den Unterthanen für sich behielt (Weitere Bestimmungen Wladislaws über Wiegstein vom Jahre 1512 eb. S. 44). Im sogenannten Kolowrat'schen Vertrage wegen Regulirung der Wahl der breslauer Bischöfe (Breslau am Sonnabende nach Maria Reinigung 1504, Schickfuß, Buch III., 44) führt Casimir, Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, den Titel: Von Gottes Gnaden Herzog in Schlesien zu Troppau, Glogau und Teschen.

Den Schlußstein und das Palladium der schlesischen Freiheiten bildete Wla-

dislaw's Majestätsbrief, Ofen Mittwoch vor dem St. Andreasfeste 1498 (am besten in Kries, schles. Steuerverfassung, Breslau 1842, S. 100). Nach demselben kann nur ein schlesischer Fürst oberster Hauptmann in Schlesien werden; zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Könige und den Ständen oder der Stände unter einander oder der Klagen gegen die Fürsten wird ein Fürsten- und Oberrecht eingesetzt; Niemand soll seinem natürlichen Richter entzogen werden, die Huldigung nur in Breslau geschehen; der König darf keine andern Steuern, als die althergebrachten Gefälle nachsuchen, keinen Zoll ohne der Stände Einwilligung errichten u. s. w.

In dem Majestätsbriefe, welchen Wladislaw, ddo. v Presburce v auterý po sv. Martinu (12. Nov) 1499, der Krone Böhmens ausstellte, wird für immerwährende Zeiten erklärt, daß, ohne Zustimmung der Stände des ganzen böhmischen Kronlandes, jede Veräußerung eines Gebiethes, einer Stadt u. s. w., sie mag welchen Namen immer haben und Böhmen, Mähren, Schlesien, die Lausitz oder die Sechsstädte betreffen, unzuläßig sei (Cop. bei Středowský S. 33). Und in einem spätern Privilegium, ddo. na hradě našem Pražském den pátek po sv. třech králích (11. Jänner) 1510 (Cop. b. Střed., S. 38, deutsch, aber nicht ganz richtig, bei Goldast Beil. S. 320, Buchholz, Gesch. Ferdinand I., 2. B., S. 439) verfügt Wladislaw für bleibende Zeiten, daß die schlesischen Fürstenthümer, weder ganz, noch theilweise, von der k. böhmischen Krone abkommen, heimfallende bei der k. Regierung bleiben, zum obersten Hauptmanne in Schlesien, zu Landeshauptleuten in den (königlichen oder sogenannten Erb)-Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer, Glogau, Troppau, zum Vogte in der Lausitz und den Sechsstädten nur ein geborner Böhme bestellt werden soll. Dies gab den böhmischen Ständen die Veranlassung, den schlesischen Majestätsbrief von 1498 im Jahre 1546 heftig anzugreifen, jedoch ohne Erfolg, weil Ferdinand I. einer Entscheidung des verbrieften Widerspieles klug auswich, daher auch dieser Majestätsbrief durch das ganze sechszehnte Jahrhundert seine Gültigkeit behielt (Schickfuß, Buch III., 374 ff.) *).

Ungeachtet Wladislaw die feierliche Verbriefung gab, keinen Theil der böhmischen Krone abtrennen zu wollen, ungeachtet er insbesondere diese Zusage rücksichtlich Troppaus machte, waltet gleichwohl kein Zweifel über seine Absicht ob, aus Troppau ein der Krone Ungarns gehöriges Fürstenthum zu machen.

Als nämlich Herzog Sigmund zum Könige von Polen gewählt wurde (1506), fiel Troppau als erledigtes Lehen wieder an Wladislaw.

---

*) Dudik behauptet, der schlesische Majestätsbrief von 1408 hätte auf Troppau keine Anwendung gefunden und erst 1613 sei es den schlesischen Ständen beigefallen, dieses Privilegium auch auf Troppau auszudehnen. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird die nachfolgende Darstellung zeigen. Dagegen läßt sich nicht bezweifeln, daß die troppauer Stände Belehrungen und Entscheidungen fortan bei dem mährischen Landrechte einholten.

Die Herren, Ritter und Bürger des Herzogthums Troppau verabreichten diesem bereitwillig 4.000 Schock böhm. Groschen zur Auslösung des Fürstenthums (k vyplacení tohož knižectví Opavského). Dagegen gab er ihnen, als König von Böhmen, Markgraf von Mähren und oberster Herzog von Schlesien, mittelst Reverses (ddo. v Bratislavě den pondělí po sv. Valentinu (17. Febr.) 1511 (Cop. bei Střed., S. 40, deutsche Copie im Minist. des Innern, Sig. IV., H. 1., Schlesien) für sich, seinen Sohn Ludwig und die künftigen Könige Böhmens das Versprechen, das Fürstenthum Troppau unter keinem Vorwande je zu verschenken, zu verkaufen, zu versetzen oder zu verpfänden, zu entfremden, zu vertauschen oder zu verschreiben, sondern es stets in eigener Verwaltung zu behalten. Auch sollen die Herren, Ritter und Bürger dieses Fürstenthums (die troppauer Stände) nie angehalten werden, außer dem Könige Böhmens irgend jemanden andern die Huldigung, Eid und Unterthänigkeit zu leisten.

Wahrscheinlich mochte Troppau an Sigmund oder Polen verpfändet gewesen sein (oder stand dessen Auslösung, wie Dudik meint, mit der Bezahlung der 400.000 ungrischer Gulden zusammen, welche seit Mathias auf Schlesien hafteten? — Schickfuß III., 168). Denn erst mit dem Briefe, ddo. Cracoviæ feria sexta ante dominicam Reminiscere proxima (14. März) 1511 (Copie bei Střed. S. 41) entband Sigmund die Stände und Bewohner des Fürstenthums der geleisteten Hulde und empfahl sie ihrem neuen Herrn Wladislaw.

Als dieser oder seine Rathgeber in Ungarn, wo er sich gewöhnlich aufhielt, von den troppauer Ständen verlangten, dem Königreiche Ungarn zu huldigen, mahnten sie die böhmischen Stände (oder Herren) hievon ab. Dies könne, auch wenn es der König fordern sollte, ohne Verletzung ihrer Ehre nie geschehen, weil, abgesehen von dem jüngsten Privilegium Wladislaws von 1511, alle schlesischen Fürstenthümer zur Krone Böhmens gehören (gezeichnet von Peter von Rosenberg, Zdeněk Löw von Rozmital und Wilhelm von Pernstein, ex Praga feria secunda post dominicam judica (7. April) 1511 (Cop. b. Středowský, S. 43).

Eine ähnliche Abmahnung erließ der böhmische Oberstburggraf Zdeněk Löw. von Rozmital später ddo. na Drahonicích den sv. Kříže povýšení (14. Sept). 1514 (Cop. b. Střed., S 47) an die troppauer Stände. Er hebt darin hervor, der König habe zwar gegen das Privilegium einem Fremden — den Ungar Emmerich Czobor — der nicht ein Böhme ist, die Hauptmannswürde im Troppau'schen übertragen; dies sei jedoch nicht gefährlich, weil es wieder geändert werden könne. Wenn aber einmal ihr Fürstenthum einem Fremden zufalle, dann sei der Schade viel bedeutender, weil sie sich nur mit Gewalt werden befreien können. Die troppauer Stände antworteten dem Oberstburggrafen ganz im Sinne des Privilegiums vom 17. Februar 1511 und baten ihn, sich ihrer beim Könige anzunehmen und ihnen zu helfen, ihre Privilegien zu wahren (ddo. v Opavě v neděli po sv. Václavě (1. Oktober) 1514 (Cop. bei Střed., S. 48).

Das Widerstreben der troppauer Stände und der Schutz der böhmischen

standen dem Versuche, Troppau an Ungarn zu bringen, zwar hinderlich im Wege, aufgegeben wurde aber derselbe nicht.

Um keine der beiden Nationen zu beleidigen, erklärte sich Wladislaw nicht, ob er über Schlesien als König von Böhmen oder Ungarn regieren wolle. Ueber Troppau verfügte er einmal als König von Böhmen, indem er der Stadt Troppau ein Privilegium als König von Böhmen verlieh. Dagegen setzte er in einer andern Urkunde über Troppau, als zu Ungarn gehörig, Kasimir, Herzog von Teschen, als Statthalter. Im Jahre 1515 überließ er nämlich diesem die Verwaltung des Fürstenthumes Troppau unter der Bedingung, daß er dieses Herzogthum Troppau mit seinen Burgen, Städten und allem Zugehör ihm und seinem Sohne Ludwig und diesem Königreiche Ungarn und seiner heil. Krone, nicht wie ein Fremder, sondern wie einer aus Ungarns Herren und Baronen, erhalten und er oder seine Erben dasselbe auf ihr oder ihrer Nachfolger Begehren ohne allen Widerstand ihnen und dem Königreiche Ungarn zurückstellen und daß er niemals darauf denken werde, dieses Herzogthum von Ungarn zu entäußern, vielmehr nach ganzen Kräften dafür sorgen werde, daß es ihnen und diesem Reiche, zu welchem es gehöre, verbleibe (ddo. Bude in festo Epiph. domini 1515, bei Sommersberg I., 1065).

Für unsern Zweck verdient einer besondern Erwähnung die neue Einrichtung der Landrechte unter Wladislaw. Bisher waren zu Troppau zweimal im Jahre Landrechte gehalten worden, nämlich ein großes unmittelbar nach Pfingsten und ein kleines nach Lucia (in der erwähnten Urkunde von 1502 právo zemské Opavské genannt). Auf die Bitten der troppauer Stände verwandelte nun Wladislaw dieses letztere gleichfalls in ein großes (ddo. v Opavě v pondělí po velikonoci 1511 (Cop. b. Střebowský, S. 44). Seit dieser Zeit bestanden zwei große Landrechte im Fürstenthume Troppau (wie in Mähren, Lukiche, S. 63) bis in Joseph II. Tage. Daß dieselben selbstständig und unabhängig von den Landrechten in Mähren ihr Amt handhabten, zeigt der Streit zwischen dem olmütz-brünner Propste Dr. Augustin und den troppauer Ständen im Jahre 1512. Die letzteren beriefen sich auf den Vergleich von 1481 und alte Gewohnheiten, nach welchen die troppauer Stände ihre Streitigkeiten vor ihrem Landrechte zu entscheiden, und sich nur in dem Falle, wenn dies nicht geschehen könne, an die mähr. Stände zu wenden hätten. Der König wies aber die troppauer Stände vor das olmützer Landrecht, weil dieselben in ihrer eigenen Sache nicht Richter sein könnten und daher die erwähnte Berufung nicht stattfinde (Moravetz, hist. Mor. II., 126, 146).

Wladislaw starb bald nachher (13. März 1516). Sein Nachfolger Ludwig war ein Kind, dessen Erziehung dem Schwiegersohne des ersteren, Georg Markgrafen von Brandenburg, und zwei Ungarn überlassen wurde. Ungarn verfiel einer oligarchischen Regierung, die böhm. Kronländer fielen ihrem Schicksale anheim. Es war dies besonders die Zeit, wo die Stände fast souveräne Rechte erlangten.

Als Ludwig großjährig geworden, bestätigte er am 27. Juli 1522 dem Fürstenthume Troppau alle Privilegien, mit besonderer Beziehung auf jenes vom 17. Februar 1511, und mit dem Zusatze: sollten die mährischen Stände in der Zeit nachhaltendere Privilegien bereits erlangt haben oder noch künftig erhalten, so mögen diese auch den Troppauern zu Guten kommen, weil sie sich des Rechtes der Landesordnung und derselben Freiheiten bedienen, welche in Mähren gang und gäbe sind."

Ludwig versicherte weiter dem Königreiche Böhmen das alte Landesprivilegium über die Untheilbarkeit der böhmischen Krone (ddo. na hradě Pražském v středu po swatých Šimona a Judy (29. Oktober) 1522 (Cop. bei Střed., S. 52).

Endlich gab er den troppauer Ständen das Privilegium (ddo. pod Wyssehradem v auterý po sv. Augustinu (1. September) 1523 (Cop. bei Středowský, S. 53), daß nach dem Tode des damaligen troppauer Landeshauptmanns, des Herzogs Casimir von Teschen, zugleich Hauptmanns von ganz Ober-Schlesien, oder wenn derselbe auf irgend eine andere Weise sich der troppauer Hauptmannschaft begeben sollte, für alle künftigen Zeiten nur ein dem troppauer Herren- oder Ritterstande Angehöriger Hauptmann des Fürstenthums werden könne. Sollten aber, ungeachtet dieses Vorrechtes, Böhmens Könige einen Fremden, der nicht Landsmann der troppauer Stände ist, zu dieser Würde befördern, dann seien sie nicht verpflichtet, ihn anzunehmen. Ebenso dürfe kein böhmischer König den Landeshauptmann, ohne ihm einen förmlichen Proceß durch einen Abgesandten des Königreichs Böhmen und einen Landrichter des Fürstenthums Troppau gemacht zu haben, seines Amtes entsetzen.

Die troppauer Stände stellten durch zwei aus ihrer Mitte im August 1523 an den König abgesandte Deputirte weitere Bitten. Die estere gewährte er ihnen; er bestätigte nämlich das Wladislawische Privilegium von 1499, daß die troppauer Stände stets unter der Herrschaft des böhmischen Königs bleiben und nie als Lehen ausgesetzt werden sollen. Mit dem zweiten Begehren aber, nämlich um die Vollmacht, von ihrem Hauptmannne, dem teschner Herzoge Casimir, die Rechnungslegung fordern zu dürfen, verwies sie der König an seine Kommissäre, die er nächstens nach Schlesien schicken werde (ddo. pod Wyssehradem v středu po sv. Jilí (2. Sept.) 1523 (Cop. bei Střed., S. 55).

Ob die troppauer Stände hiebei auch eine Vereinigung mit Mähren anstrebten, kann urkundlich nicht nachgewiesen, aber vorausgesetzt werden, denn die breslauer oder schlesischen Stände baten schriftlich den König, ja nicht zuzugeben, daß das Fürstenthum Troppau, wie es beabsichtige, für immer von Schlesien getrennt und mit Mähren vereinigt werde. Eine solche Aenderung wäre gegen alle Ordnung, Freiheit und die älteste Gewohnheit des Vaterlandes und die Rechte des Herzogthums, und würde

viele Schwierigkeiten, Auflösungen, ja den Ruin der Königreiche herbeiführen. König Ludwig antwortete (ddo. Vissegradi 12. Sept. 1523, Orig. im k. k. Min. des Innern, Sig. II., A. 3. Schlesien) dem breslauer Bischofe, teschen-glogauer Herzoge Casimir und liegnitz-brieger Herzoge Friedrich, Hauptleuten von Ober- und Nieder-Schlesien, kurz, er habe nie die Absicht gehabt, habe sie nicht und werde sie nicht haben, daß eine solche Neuerung und Aenderung auf wessen immer Begehren geschehe. Sie, so wie die ganze Provinz mögen ganz sicher sein, daß er diese Neuerung oder Aenderung auch nie dulden oder zugeben würde.

Die Sache hatte keinen weiteren Erfolg. Ludwig starb kurz nachher in der Schlacht bei Mohacz (28. August 1526). Der Gemahl seiner Schwester Anna, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, vereinte die Kronen Ungarns und Böhmens mit seinen Stammländern. Alsbald stellten ihm die böhmischen Stände auf dem Landtage zu Prag 1527 vor, das Herzogthum Troppau könne nicht vom Königreiche losgerissen werden, da dieses für die Wiedererlangung (pro redimendo) ein großes Geld dem Könige von Polen gegeben (Balbin in Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens, 11. H., S. 179).

Vierte Periode.

Troppau im unmittelbaren Besitze der Habsburger Fürsten (1526—1613).

Ferdinand I. bestätigte, als König von Böhmen, oberster Herzog von Schlesien und Troppau, den troppauer Ständen d. i. den wohlgebornen Herren, gestrengen Rittern, ehrsamen Wladyken und vorsichtigen (weisen) Bürgern (urozeným pánům, statečným rytířům, slovútným vladykům a opatrným messkanům*) ihre alten Privilegien, so, als wären sie in seinem Begnadigungsbriefe wirklich eingetragen (Prag v sobotu po sv. Zoffie 1528).

Damal war der teschner Herzog Casimir noch Landeshauptmann des Fürstenthums Troppau. Wie Wladislaw, dann Ludwig 1523 und 1525, soll ihm nun auch Ferdinand 1528 dasselbe auf seine Lebenstage übergeben haben (Schrift der schles. Abgeord. v. J. 1616). Er beschloß seinen Sitz von Teschen nach Troppau zu verlegen, ließ auch seine Waffenvorräthe dorthin abführen, starb aber noch in demselben Jahre. Ihm folgte Hynek von Würben auf Freudenthal in der Würde eines Landeshauptmanns (Ens I., 97). Troppau blieb (bis 1613), als Erbfürstenthum, unmittelbar bei der Krone Böhmen und dem Hause Habsburg, nachdem die böhmischen Stände (1528) gegen den angeblichen Verkauf an den Markgrafen Georg von Brandenburg Einsprache gethan haben sollen (Pubitschka X. 18, 33).

Auch jetzt gab es eine Differenz mit den schlesischen Ständen, aber nicht (wie Dudik meint) wegen der Zugehörigkeit Troppaus. Als nämlich Ferdinand I.

*) Der geistliche Stand war noch nicht vertreten, obwohl der Propst zu Fulnek in Mähren seit 1515 in der troppauer Landtafel das Gut Lukawitz besaß (Středowský, S. 49). Die Benennung Wladiken bezeichnet nach der mährischen Landesordnung v. 1545, S. 5 und 10 die früheren Zemané.

auch die Privilegien der schlesischen Stände bestätigte, vertheilte der Fürstentag die Kosten ihrer „Gefreiung und Auslösung aus der k. böhmischen Kanzlei" (des gewöhnlichen Honorars) auf alle Fürsten und Stände, insbesondere auf die troppauer 100 Gulden (Dukaten), welche sie an den breslauer Rath bringen sollten (Schreiben ddo. Breslau Sonnabend nach Jubilate (24. April) 1729 (Střed., Apog. S. 59). Diese erwiederten aber (v Opavie Pentecosten (16. Mai) 1529, eb. S. 60), man möge sie mit solchen Zumuthungen verschonen. Sie hätten schon auf dem Landtage zu Frankenstein deutlich erklärt, „daß sie der schlesischen Privilegien nicht bedürfen, indem sie sich nie nach diesen, sondern nach mährischen Rechten und nach ihren eigenen Gewohnheiten, die sich mit den schlesischen nicht vertragen, richten. Sollten jedoch die schlesischen Stände solche Begabungen erhalten, die auch ihnen ersprießlich wären, dann würden sie nicht abgeneigt sein, nach einem billigen Maßstabe beizusteuern. Daß aber, ungeachtet der Verschiedenheit der Rechte, Troppau sich zu Schlesien rechnete und gerechnet wurde, zeigt dessen Theilnahme an Ferdinand I. schles. Landfrieden vom J. 1528, welchen, nebst dem Könige, den Fürsten und Freiherren auch die Prälaten, Herren Ritterschaften und Städte der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Glogau und Troppau besiegelten (Schickfuß III., 294). Weiter zeigt dies Schlesiens erste Kreis-Eintheilung im J. 1529).

Wegen des drohenden Vordringens der Türken gegen Wien berief Ferdinand I. auf den Montag nach Jubilate (19. April) 1529 einen Fürstentag nach Breslau. Auf diesem wurde Schlesien zur leichteren Vertheidigung in 4 Kreise oder Quartiere, das glogauer, breslauer, schweidnitzer und oberschlesische, eingetheilt und eine eigene Defensionsordnung festgesetzt. Troppau, Oppeln, Ratibor, Teschen, Jägerndorf, Pleß, Oderberg, Loslau (böhm. Wladislawia), Leobschütz, Neustadtl, Zedlitz und Beuthen kamen in das vierte Quartier, unter dem Herzoge von Oppeln und dem troppauer Landeshauptmanne Hynek von Würben auf Freudenthal. Neisse gehörte zum dritten (Schickfuß, 1. B., S. 206, 3. B., S. 174). Bei der Eintheilung Schlesiens im Jahre 1541 in 4 Kreise kam Neisse, Jägerndorf und Leobschütz, Pleß und Breslau in den ersten, Oppeln, Ratibor, Teschen, Troppau und Fulstein in den vierten (eb. 4. B. S. 10). Bei der spätern Eintheilung von 1578 gehörten Teschen (mit allen Herrschaften), Bielitz, Oppeln, Ratibor, Pleß, Olberstorf, Troppau, Jägerndorf, Katscher, Fulnek, (beide Gebiethe im Streite mit Mähren), Steubendorf, Glinckau, Füllenstein, Wiest und Kostenthal zum ersten Kreise oder Ober-Schlesien (Schickfuß, 3. B., S. 140, 237). Es bildeten jedoch weiterhin die Fürstenthümer Teschen, Ratibor Oppeln, Troppau, Jägerndorf und Neisse mit Grotkau, dann die freie Standesherrschaft Pleß: Ober-Schlesien (Luca, schles. Chronik, Frankfurt 1689, I., 659; Schickfuß, 4. B., S. 7, rechnet in früherer Zeit Neisse und Grotkau zu Nieder-Schlesien).

Der erwähnte Fürstentag von 1529 bewilligte dem Könige Ferdinand I. 700 Reiter, 3000 Fußknechte, 200 Wagen, 800 Wagenrosse und 100.000 ungr. Dukaten (150.000 schles. Thaler), welche nach einer Selbstschätzung (das erste schles. Steuerkataster, von fast 200 Jahren Dauer) unter die Einzelnen repartirt wurden. Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf stellten 40 Mann zu Pferd; 4 bespannte Heerwagen und eine verhältnißmäßige Anzahl von Fußknechten (Schickfuß, I., 206, Ens, Oppaland I., 98). Auch 1532 halfen die troppauer Stände, neben dem gemeinen Lande Schlesien, über Pferde, Knechte und Kosaken den Anschlag machen und stellten ihr Contignent von 60 Reitern und 240 wohl montirten Fußknechten mit Schlesien (Luca, I., 730—1, Ens, I., 101).

Als 1538 die Schlesier der Königin Anna 3.000 Thaler verehrten, legten die Troppauer ihren Antheil von 210 Gulden bei (Luca, I., 730).

Bei der Entwerfung des ersten schlesischen Steuerkatasters im J. 1527 wurden die troppauer Stände neben dem gemeinen Lande Schlesien geschätzt und die Schatzzettel eingelegt, auch die Steuern allezeit dem Obereinnehmer gegeben bis auf ihre jetzige Absonderung (Schrift der schles. Abgeordn. v. Jahre 1616). Auch haben sie sonst viele andere Anlagen mit den Fürsten und Ständen gethan (eb.), weit über Menschen Gedenken neben den andern Ständen in Schlesien alle Anlagen und Steuern, auch alle andere Actus mehr verrichten helfen (eb).

Die außerordentliche Türkenhülfe wurde bei fortwährenden Gefahren und Kriegen bald regelmäßig. Die troppauer Stände sollen sich (meint Dudik) wegen gemeinschaftlicher Noth (war sie in Mähren geringer?) freiwillig den schlesischen angeschlossen und ihr Contignent nach Breslau abgeführt haben. Als aber die letzteren daraus ein Recht abgeleitet hätten, die troppauer gleich den übrigen schlesischen Herzogthümern zu besteuern, als sie denselben auch Beisteuern für die Bedürfnisse des Königs und seines Hofes und deren Abfuhr in die 1558 errichtete schlesische Kammer auferlegt hätten, als zu diesem Zwecke neben der allgmeinen Steuer auch die Beisteuer, der Gränzzoll und die Verkaufssteuer in Schlesien eingeführt worden (Kries, Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1842) und sich die troppauer Stände hiedurch, sowie durch ein Mißverhältniß in der Schätzung gegen andere Stände beschwert erachtet hätten, da sollen sie, besonders von 1563 an (sagt Dudik), die Zahlung nach Breslau eingestellt und feierlichst gegen eine solche Anmaßung protestirt haben.

Daß diese Behauptung nicht richtig und unbegründet ist, nur einzelne Stände und Körper und zwar nicht wegen des Zuständigkeitstreites, sondern wegen Ueberbürdung und andern Ursachen, und erst seit Mathias Regierungsantritt um 1611 alle obern troppauer Stände in der Steuerzahlung zurückbleiben, wird der weitere Verlauf dieser Geschichte zeigen. Welche ungeheuere Summe von Steuerresten hätte entstehen müssen, wenn wirklich alle höhern Stände seit 1563 nicht gezahlt hätten!

Anlaß zu Hader und Streitigkeiten der troppauer Stände unter sich oder mit den schlesischen gaben die Berufungen nach Breslau, der Besuch der Fürstentage daselbst, die Leistung der Reiterdienste, die Abtretung von Gebiethstheilen u. m. a. Alle diese Angelegenheiten liefern jedoch keine Anhaltspunkte für die Behauptung, Troppau gehöre zu Mähren. Die Stadt Troppau, schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundertes im Besitze des deutschen magdeburger Rechtes (Boček IV., 34, Ens I., 37), neigte mehr nach Breslau, welches demselben gleichfalls zugethan war (Schickfuß, 4., S. 133), der troppauer Adel mehr nach Mähren, wo größere Freiheit und geringere Last bestand. 1531 oder 1532 brachen zwischen den höheren troppauer Ständen, den Herren, Rittern und Wladyken (der geistliche Stand war noch nicht vertreten) und der Stadt Troppau wegen des Brau-, Maut- und Zollrechtes, wegen des Beitrages zur allgemeinen Steuer (Berna), wegen des Verfahrens mit Schuldnern, der Stellung zum Landrechte u. a. Streitigkeiten aus. Sie brachten dieselben Sonnabend am St. Antonsfeste (17. Jänner) 1534 zur Entscheidung des Königs Ferdinand I. Dieser beschloß hierüber (ddo. v Znojmě v auterý po neděli Postni, jenž slowe Lætare (9. März) 1535 in folgender Weise: Was die Berna anbelangt, werden die troppauer Bürger ferner nicht mehr, wenn die oberen Stände zwei Theile auf sich nehmen, den dritten Theil zu entrichten haben, sondern ihr Antheil müsse sich nach ihrem Besitzstande oder sonst nach einem freien Uebereinkommen richten. In Beziehung der Schuldner müssen die hierüber geltenden mährischen Gesetze befolgt werden. Was die Weigerung der Stadt, das troppauer Landrecht zu beschicken, und die Berufung auf Privilegien anbelangt, welche ihr ein gewisses Recht zur Erholung der Entscheidungen bei dem breslauer Oberrechte (S. über dasselbe Schickfuß III. Buch, S. 271—286) einräumen, so könne der König diesen Privilegien nicht beipflichten, indem sie sich nicht auf Landes-, sondern blos auf Stadtangelegenheiten beziehen. Diese letzteren mögen die troppauer Bürger immerhin in Breslau entscheiden lassen, mit den ersteren gehören sie aber unmittelbar vor das troppauer Landesgericht, welches die oberen Stände nach den mit Böhmen und Mähren gemeinschaftlichen Privilegien zu halten allerdings berechtigt sind und zu welchem sich auch die Bürger ohnehin bis auf die jüngste Zeit gestellt haben. Nur in dem Falle, daß der ganze Stadtrath oder die ganze Gemeinde geklagt werden sollte, könne der Streit vor des Königs Stellvertreter, den obersten Hauptmann in Schlesien, oder auch den König selbst gebracht werden (Cop b. Střed. S. 61 und vidim. Abschr. v. 1672 im Landesarchive N. 2353). Das Holen von Rechtsbelehrungen und Entscheidungen (wie es so viele Städte Böhmens, Schlesiens und Mährens in Magdeburg thaten) entscheidet für den staatlichen Verband eben so wenig, als die Bestimmungen der mährischen Landesordnungen von 1535, 1545, 1562, 1602 und 1604, daß die Bewohner des troppauer und jägerndorfer Fürstenthums bei dem mährischen

Landrechte nicht als Fremde, sondern als Einheimische zu betrachten und darnach zu behandeln sind. Denn dieß galt rücksichtlich aller böhmischen Kronländer unter sich; auch der Böhme, Schlesier und Lausitzer galt da nicht als fremd.

Ferdinand I. setzte 1548 in Prag eine k. böhm. Appellationskammer ein, wies derselben die incorporirten Länder, folglich auch Schlesien zu und untersagte jede Appellation an den magdeburger Schöppenstuhl (Rescript an den obersten Hauptmannn in Ober- und und Nieder-Schlesien, Balthasar, Bischof zu Breslau, ddo. Augsburg 20. Jänner 1548, Orig. im k. k. Hofarchive Sig. VI. A. II. Schles.) Die schlesischen Stände sahen darin eine Verletzung ihrer Privilegien und beschlossen, am Fürstentage Freitag nach Quasimodo (7. April) 1553: „die Appellationes zu Prag nicht anzunehmen... wie dann ihre Maj. sich zuvor gnädigst erklärt, daß sie die Appellationen hintan setzen, und blos die Supplicationes frei haben wollen." Da Ferdinand bei seinem Entschluße blieb, wiederholten die schlesischen Stände auf dem Fürstentage Freitag nach Galli (19. Okt.) 1554 (desgleichen 1556) ihre Vorstellung, jedoch mit der Bemerkung „die Schweidnitzer und Troppauer von Land und Städten vermeinen sich ihres eigenen Rechtes zu halten" (Schickfuß III. 193—6). Die troppauer Stände protestirten auch feierlichst gegen die Competenz des breslauer Oberrechtes, „weil in Böhmen und Mähren von den Obergerichten keine Appellation verstattet sei." Die Appellation nach Prag war bekanntlich auf die Städte und die untern Gerichte der böhmischen Länder beschränkt, von den Sprüchen der Landrechte fand keine Appellation, später nur eine Revision an den König statt.

Bei dem Fürstentage von 1554 führten auch die schlesischen Stände die Beschwerde, daß nicht nur die Troppauer Niemanden zum Oberrechte absenden wollen, sondern auch Hotzenplotz und Katscher die Fürstentage und Oberrechte nicht besuchen und (die letztern) die Steuern nicht erlegen. Diese zwei Gebiethe fanden einen Grund in der bei dem Fürstentage von 1553 vorgehaltenen Aeußerung der mährischen Stände, „daß der (olmützer) Bischof wegen des (dieses) Gutes in Mähren gehörig, derowegen diese Sache mit den mährischen Ständen berathschlagt werde."

Die Frage wegen Beschickung des Oberrechtes von Seite Troppaus zog der König zur Entscheidung nach Prag. Obwohl dies Schlesien hoch beschwerlich erschien, verordneten doch die Fürsten und Stände Bevollmächtigte dahin (Schickfuß, III. Buch, S. 190—194, Luca I. 729).

Die troppauer Stände und Einwohner sollen sich aber des schlesischen Gerichtszwanges und Oberrechtes gehalten, und, wenn sie dahin citirt, daselbst erschienen sein. So sei 1517 Herzog Valentin von Troppau vom Herzoge Friedrich zu Liegnitz und Brieg auf Anhalten des teschner Herzoges Casimir vor das Oberrecht zu Breslau citirt worden. Und 1561 seien bei denselben wegen der Troppauer gewisse Personen erschienen und gesessen und hätten Urthel und Recht

gesprochen. Ebenso 1562, 1563 und 1564 (Schrift d. schles. Deput. v. J. 1616, Luca I. 730). Uebrigens war das Oeberrecht in Breslau nach dem Majestätsbriefe von 1498 nur für Stritigkeiten zwischen dem Könige und den Ständen oder dieser unter einander oder für Klagen gegen Fürsten eingesetzt. Die Frage wegen dessen Beschickung hat offenbar nichts gemein mit jener der Zuständigkeit Troppaus, das nur gleiches Recht mit Mähren wahren wollte *).

Von keinem Belange ist das Ansuchen der troppauer an die mährischen Stände (ddo. Obrach v sobotu po sv. Michale (7. Okt.) 1542 um Entscheidung des dringenden Erbschaftsstreites nach Christoph von Zwole auf Hultschin bei dem nächsten mähr. Landrechte, weil wegen der im Troppau'schen ausgebrochenen großen Pest ein allgemeines Landrecht daselbst nicht zu Stande gebracht werden konnte. Dies war nichts als eine Gerichts-Delegation. Für das Verhältniß Troppau's zu Schlesien ist aber weit belangreicher dessen Theilnahme an den schlesischen Fürstentagen.

Nach dem Privilegium vom Jahre 1523 sollte der troppauer Landeshauptmann aus dem troppauer Herren- oder Ritterstande sein. Während der Hauptmannschaft des Georg Czetris von Kinsperg führten die oberen Stände des Fürstenthums unter Beziehung auf ihre Privilegien wegen der Unveräußerlichkeit bei König Ferdinand Klage, daß der erstere die k. Burg in Troppau inne habe. Ferdinand beruhigte sie mit der Versicherung, daß Czetris nur auf Lebenszeit im Genuße der k. Domäne verbleibe, dieselbe jedoch nicht vererben dürfe, und bestätigte die hieher sich beziehenden Privilegien der Könige Wladislaw und Ludwig (Entscheidung von demselben Datum, Znaim 9. März 1535, Cop. b. Střed., S. 74). Weiter gestattete er kraft des Privilegiums von 1523 den troppauer Ständen, nach Czetris Resignation, ihm aus ihrer Mitte 3 Personen vorzuschlagen, aus welchen er den Landeshauptmann ernennen werde (ddo. na hradě Prazském v autery den sv. Filipa a Jakuba (1. Mai) 1537 (Cop. b. Střed. S. 79).

Geldverlegenheiten zwangen später Ferdinand, sein Schloß zu Troppau mit dessen Einkünften an die Stände des Fürstenthums selbst um 20.000 fl. rhein. (dvaceti tisícův zlatých rýnských, zlatý po 15 pacích počítajíc) zu verpfänden. Dabei bestimmte er dem Landeshauptmanne einen Jahresgehalt von 250 Schock böhmischer Groschen, damit er die breslauer Fürstentage besuche und die Landrichter zur Zeit der Landrechte verköstige. Diese Verpfändung soll den Privilegien und Freiheiten nicht schädlich sein, welche seine Vorfahren, die böhmischen Könige und troppauer Fürsten, den Ständen verliehen haben (ddo. na hradě Prazském v středu po sv. Lukáši Evang. (22. Oktober) 1544 (Cop. b. Středowský, S. 79) **). Daß der

*) Dahin zielt auch der mährische Landtagsschluß vom Jahre 1518, daß die Landmänner aus Mähren, Böhmen, dann aus den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf die Zeugenschaft auch nur schriftlich geben können (Notizen v. Lukſche, S. 70).

**) Die Stände setzten Georg Laschke als Verwalter ihres Pfandgutes auf das Schloß. Dieser

Landeshauptmann nicht blos den Fürsten (wie Dudík behauptet), sondern auch die Stände auf den Fürstentagen vertreten, geht aus Ferdinand's Rescripte (ddo. v Brně v čtwrtek po sv. Frantissku (4. Oktober) 1554 (Cop. b. Středowský, S. 85) hervor, nach welchem er den Landeshauptmann „an Stelle der Stände des Fürstenthums Troppau" (na mistě Stawu knižestwi Opawského) zum Fürstentage geschickt wissen will. Es bestätigt dies auch die Thatsache, daß die Stände vieler schles. Fürstenthümer, z. B. Teschen, Neisse u. a. nur von ihrem Landeshauptmanne bei den Fürstentagen vertreten wurden.

Die Urkunden sind noch vorhanden, in welchen mancher vom Könige, aus dem Terno-Vorschlage der Stände, ernannte Landeshauptmann die Weisung erhielt, zu den Fürstentagen nach Breslau zu gehen.

1546 wurden die troppauer Stände zu dem Fürstentage in Breslau Freitag nach Jubilate eigends vorgeladen (Dudík will daraus die Nichtvertretung durch den Landeshauptmann folgern, denn wozu sonst die Vorladung?) Es sollte dabei der, aus den widersprechenden Privilegien von 1498 und 1510 entstandene Streit wegen Besetzung der obersten Hauptmannsstelle mit einem Schlesier oder Böhmen entschieden werden (Schickfuß III., 274—281, Menzel, schles. Gesch. II., 311; Buchholz IX., 204—219). Die troppauer Stände scheinen jedoch nicht dabei erschienen zu sein, da die schlesischen Stände schon 1546 mit denselben im Processe standen (Ens I., 104). Die Akten darüber waren aber bereits 1616 nicht mehr vorhanden (Beschwerdeschrift der schles. Stände von 1616 im k. k. Hofarchive, Luca I., 730).

1546 forderte König Ferdinand I., neben den schles. Fürsten und Ständen, auch Troppau und Jägerndorf zum Zuge gegen die rebellischen Böhmen auf und zwar von der troppauer Ritterschaft 50 Pferde, von der Stadt 50 Büchsenschützen und 15 Cent. Pulver, von Jägerndorf 100 gerüstete Pferde. Als der Sieg bei Mühlberg den Widerstand gebrochen, saßen (1547) aus Schlesien insbesondere auch der troppauer Landeshauptmann Lorenz von Drahotusch, der Kämmerer Johann von Wrbna auf Freudenthal und der Landrichter Hans Plankner über die Rebellen zu Gericht (Buchholz VI., 359, 406). Die Schlesier, welche sich geweigert hatten, gegen die Protestanten zu ziehen, kamen mit einer Geldbuße davon, wozu Troppau 355 Thaler beitragen mußte (Ens I., 105). 1549 forderte Ferdinand, wie von den schlesischen Erbfürstenthümern überhaupt, so insbesondere auch von den troppauer Ständen gewisse Ritterdienste und beschied sie zu diesem Ende 1550 nach Prag. Weil aber dieser Ritterdienst in Mähren und Böhmen nicht üblich war

---

wollte die Einkünfte desselben auf Kosten der Bürger vermehren, was die ohnehin bestandene Spannung des Bürger- mit dem Herren- und Ritterstande noch mehr nährte, bis endlich ein förmlicher Bruch erfolgte. 1562 überging die Burg in den Pfandbesitz der Stadt Troppau. 1563 wies der Kaiser den Ständen statt der üblichen Verköstigung der Landesbeisitzer bei den im Jahre gehaltenen zwei Landrechten jährlich 200 fl. an (Ens, II., 59).

(Schickfuß. III., 189), verweigerten die troppauer Stände dessen Leistung, wenn gleich sie (nach dem Ausschreiben) in den andern schlesischen Fürstenthümern („jakožto jiná knížestvi Slezska povinovati byly") als Pflicht bestand. Es mußte ihnen zur Rechtfertigung („aby ukázali, proč by těmi službami rytiřskými ze statkův svých powinni nebyli") ein neuer Tag auf den Donnerstag nach Lichtmeß in Prag angesagt worden. Um den guten Frieden zu erhalten, willigten sie dann nach einer vorhergegangenen Schätzung ein, von 2500 Gulden, 1 Gulden zu 30 Groschen, diesen zu 7 weißen Pfennigen (penězích bilých) gerechnet, zu entrichten und ihre Leute gehörig auszurüsten, jedoch mit der Klausel: „Jestližeby J. M. Královská je dále rácil z knížetstvi přez pomezi v službě potřebovati, tehdy aby sloužiti povinni byli, wšak aby jim J. M. K. na kůň tu službu, kteráž by jinému lidu služebnému v tomž tažení platil, dáti rácil," dann auch, daß durch diese Bewilligung weder ihren Privilegien, noch der freien Gebahrung ihrer landtäflich eingetragenen Güter ein Abbruch geschehe (ddo. v Vidni v čtvrtek po sv. Stanislavu (8. Mai) 1550 (Cop. b. Stk. S. 81). Die Ritter des troppauer Fürstenthums wurden auch alsbald, wie jene der in den andern Erbfürstenthümern, gemustert (Schrift der schles. Abgeordn. v. 1616).

Die mährischen Stände besaßen größere Freiheiten und Privilegien als die schlesischen. Die ersteren unterstanden zudem unmittelbar dem Könige; die schlesischen Fürstenthumsstände hatten dagegen nur in den kleinen Fürstenthümern zu schalten, das ganze Land war aber mehr durch die Fürsten am Fürstentage vertreten. Die Rechte in Mähren und Schlesien waren von einander verschieden. Manche Lasten und Einrichtungen Schlesiens bestanden nicht in Mähren. Schlesien soll in der Steuerzahlung überbürdet gewesen sein. Insbesondere zogen auch die nationalen Gefühle des guten Theiles böhm. Troppau mehr nach Mähren, als nach dem vorwiegend deutschen Schlesien. Alle diese u. a. Verhältnisse erklären genügend die Bestrebungen der troppauer Stände, sich dem Verbande mit dem letzteren zu entziehen und Mähren anzuschließen, ohne jedoch ihre Selbstständigkeit opfern und sich diesem ganz einverleiben zu wollen, wie es einzelne Gutsbesitzer versuchten.

Des ersten glücklichen Versuches Johanns von Zierotin mit Fulnek (1475) haben wir bereits gedacht. 1541 sonderte sich auch Johann von Rosenhain mit seiner ansehnlichen Herrschaft Kunzendorf im Troppau'schen vom Lande Schlesien ab und ließ sich in die mährische Landtafel einverleiben (Schickfuß III., 176—7, Luca I., 5, 728, 731, Ens I., 103). Die schles. Stände führten aber auf den Fürstentagen am 10. März und 30. April 1541 und noch später Beschwerde dagegen und erreichten doch endlich die Belassung Kunzendorfs bei Troppau. Die mährischen Stände erlangten sie aber nicht bei der Herrschaft Odrau, welche Johann Thomas von Zwole, bereits 1555 deren Besitzer, ohne Wissen der ersteren aus der mährischen in die schlesische Landtafel eintragen ließ.

Auf dem mährischen Landtage in Olmütz am 9. Jänner 1584 zur Rechenschaft gezogen, versprach er zwar die Löschung in der troppauer Landtafel zu erwirken und es wurden darum auch die Troppauer von den mährischen Ständen angegangen (Orig. Landtagsbuch Nr. I.. fol. 24, Copiarbuch zum Jahre 1584 im L. Archive). Thomas von Zwole starb jedoch vor der Löschung und die Sache hatte weiter keinen Erfolg. Der Streit wegen Odrau, von welcher Herrschaft 1607 zwei Dörfer nach Mähren einbezogen worden sein sollen (Copiarbuch II., fol. 5), war noch 1612 eben so wenig entschieden, wie der auf seinen Sohn und Erben Johann Bohuš von Zwole übergegangene Streit mit Johann Balthasar von Czetris auf Zauchtel (Sukdol) wegen der eigenmächtig errichteten Maut zu Maukendorf (Copiar II., 51, 90, 93, 94).

Für die Ueberbürdung Schlesiens in der Steuerzahlung gegenüber Mährens und Böhmens wird Manches geltend gemacht. Nach einem alten Gebrauche sollte zwar Mähren die Hälfte, Schlesien ein Drittel und die Lausitzen ein Viertel der Beisteuer Böhmens zahlen (Schickfuß III., 195). In der That wurde aber dieses Verhältniß, so unpassend es auch war, nicht eingehalten. Nach dem zu Prag am 2. Dezember 1556 abgehaltenen allgemeinen Landtage (aller böhmischen Kronländer) sollten zu 35.000 Schock Groschen, Böhmen 13.000, Mähren 8.000, Schlesien 11.000 und Lausitz 5.000 beitragen und 1569 von Maximilians Schulden nach dessen Antrag Böhmen 3, Mähren $1^1/_2$ Million, Schlesien 1,800.000, die Lausitzen 450.000 Schock Groschen meißnisch übernehmen. Als jährliche Türkenhülfe zahlte damals Böhmen 150.000, Mähren 100.000, Schlesien 120.000, die Lausitzen 30.000 schles. Thaler. Die Schatzungssteuer betrug von 1552—1570 gewöhnlich 12 vom Tausend. Dazu kam seit 1546 die Biersteuer, nach und nach von 1 bis 6 Groschen vom Faße steigend, seit 1556 der allgemeine Gränzzoll, welcher bis 1618 von 13 000 auf 100.000 fl. Rhein. anwuchs. An andern außerordentlichen Abgaben entstanden: die Verkaufssteuer, die Bewilligung zur Besoldung der Soldateska gegen die Türken, welche 40—50 vom Tausende betrug und die ordinäre Türkenhülfe bei Weitem überstieg. Zudem scheint die Schätzung des Fürstenthums Troppau übermäßig gewesen zu sein. Denn sie belief sich, ohne Jägerndorf, das seine eigene Schatzung hatte, 1542 auf 416.000 fl. Rhein., 1587 aber auf 723.182 Thaler (Kries, Beilage E. und Landes-Archiv-Copie Nr. 2357). Deßhalb und wohl auch wegen des Widerstrebens, nach Schlesien zu steuern, soll Troppau, seit Votirung der Schatzungssteuer in Geld 1552, ununterbrochen (?) im Reste geblieben sein, welcher bis 1613 auf 300.000 Thaler anwuchs. Auch habe es sich über seine Verpflichtung und die Gründe der Weigerung nur in Gegenwart der mährischen und böhmischen Stände auslassen wollen.

Alle diese Verhältnisse zusammengenommen wirkten nun dahin, daß Troppau immmer entschiedener sich von Schlesien loszusagen versuchte. Die gelungenen Trennungen von Fulnek und Kunzendorf ermun-

terten die meisten Stände des Fürstenthums Troppau zu einem gleichen Versuche. Ihre Gründe waren (sagt Ens I. 103): das Fürstenthum Troppau hätte bis in die neuesten Zeiten zu Mähren gehört, und jetzt noch wäre das mährische Recht die Richtschnur ihrer öffentlichen Geschäfte. Schon weigerten sie sich die breslauer Fürstentage zu besuchen, unter dem Vorgeben, sie würden da von den übrigen Ständen Schlesiens als Fremdlinge angesehen, und bei Stimmengebung den glogauischen Ständen widerrechtlich nachgesetzt.

Die Fürstenversammlung wandte sich daher an König Ferdinand und stellte ihm vor, daß durch die Trennung des Fürstenthums Troppau von Schlesien die allgemeine Ständekasse an Einkommen und das Land an Macht verlieren würde. Ferdinand setzte zur Untersuchung dieser Angelegenheit eine Commission zusammen. Diese erkannte, daß seit längerer Zeit die troppauer Stände Bevollmächtigte zu den Fürstentagen nach Breslau geschickt, deren Aussprüche rechtmäßig anerkannt, und ihre Steuern dahin abgeführt haben. Aus diesen Gründen erklärte Ferdinand das Fürstenthum Troppau vermöge Herkommens zu Schlesien gehörig, verpflichtete dessen Stände zu gleichen Ritterdiensten mit den übrigen und befahl ihnen, an den Fürstentagen zu Breslau durch Bevollmächtigte Theil zu nehmen. Ihre Beschwerde über den Vorzug der glogauischen Stände hob er dadurch, daß er ihnen, weil sie schon lange zur Krone Böhmens gehörten, vor jenen Sitz und Stimme zugestand.

1547 erschienen auch Abgesandte von Troppau auf dem schles. Fürstentage (Schickfuß III., 182).

Seit 1554 sollen aber die Beschwerden der schles. Stände wegen der Trennung von Troppau einen stehenden (?) Artikel bilden. Wie sich Troppau dem breslauer Oberrechte nicht fügen wollte, so entzog es sich von nun an auch jedem Mitleiden (sagt Dudik), fest erklärend, daß es nie ein Theil Schlesiens, sondern stets Mährens gewesen sei und nicht nach schlesischen, sondern nach mährischen Rechten gehalten werden wolle. Es stützte seine Behauptung auf die von Ferdinand I. genehmigte mährische Landesordnung vom Jahre 1545 S. 9 und den in Ferdinand's Gegenwart zu Stande gekommenen mährischen Landtagsschluß ddo. Brünn nach St. Georg 1550 (Cop. im L. Archive Nr. 113, fol. 132), in welche beide der Artikel des tobitschauer Buches: Vom Fürstenthume Troppau aufgenommen wurde.

Wenn im Jahre 1554, wie schon erwähnt worden, die schlesischen Fürsten und Stände nur klagten, daß die Troppauer zum Oberrechte in Breslau Niemanden absenden wollen und 1556 baten, die Sache mit der troppauer Landschaft auf das prager Verhör zu verschieben, so begehrten sie schon 1557 die troppauische und olmützer bischöfliche Mitleidung zu befördern und nicht zu verschieben (Schickfuß III., 194, 196, 198).

Die Veranlassung gab die Einsetzung eines k. Vicedoms und kurz nachher (1558), statt dessen, einer königlichen Kammer zu Breslau zur Besorgung der Finanzgeschäfte, dann die Unterwerfung der Landeshauptmannschaf-

ten in den k. Erbfürstenthümern (wozu auch Troppau gehörte) unter den Oberlandeshauptmann oder das Oberamt Schlesiens. Da die troppauer Stände von diesen Verfügungen keine Kenntniß nahmen, unterwarf sie Ferdinand I. durch eine besondere Zuschrift der k. Kammer, dem Oberamte und Fürstenrechte (Ens I., 106).

Als Ferdinand seinen Nachfolger Maximilian auf dem schlesischen Fürstentage vom 7. Dezember 1563 vorstellte und ihm huldigen ließ, erscheint unter den Beschwerden der schlesischen Fürsten und Stände auch jene: „daß Hotzenplotz, Katscher, Fulnek und Kunzendorf, welches kurz vorher in die mährische Landtafel einverleibt worden, nicht mitleiden, ingleichen, daß die Troppauischen sich auch gegen Mähren ziehen wollen; weil denn diese Stücke alle immediate in Schlesien gehören, damit sie diesem Lande nicht entzogen werden" (Schickfuß III., 210).

Von Ferdinand vorgefordert, leisteten die troppauer Stände, Herren, Ritter, Wladyken und die Stadt Troppau (urozeni, statečni, slovutni a opatrni Pani, Rytiřstvo, Vladyky a město Opava, Stavové knižetstvi nasseho Opavského) Maximilian, „als Könige von Böhmen und obersten Herzoge von Schlesien, wie die Stände des Markgrafthums Mähren, die Huldigung, und zwar mittelst einiger Abgeordneten in Breslau. Maximilian stellte ihnen aber auf ihre Bitte einen Revers aus (ddo. v Vratislavě v pátek po sv. Mikulássi (10. Dezember) 1563 (Cop. b. Střed. S. 89), daß die Huldigung in Breslau ihren Privilegien nicht zum Nachtheile gereichen soll, da die Frage, ob das Fürstenthum Troppau nach Schlesien oder Mähren gehöre, bereits dem Kaiser Ferdinand zur Entscheidung vorliege. Derselben Vorsicht gegen spätere Folgerungen wurde sich in Maximilians Bestätigungen der Privilegien besonders von Wladislaw und Ludwig, der Gebräuche und althergebrachten Gewohnheiten der troppauer Stände bedient, da er dieselbe aus k. böhm. Macht und als Markgraf von Mähren und oberster Herzog von Schlesien und Fürst von Troppau ertheilte (ddo. v Vratislavě v čtvrtek po sv. Mikulássi (9. Dez.) 1563 (Cop. b. Střed. S. 87).

Als das Fürstenthum Troppau nach dem Abgange der troppauer Fürsten an die Könige von Böhmen kam, hielten sich Land und Stadt, als ein Erbfürstenthum, neben andern Fürsten und Ständen, nicht weniger als ihre Fürsten, für ein Glied und Stand des Landes Schlesiens und halfen neben ihnen heben und legen. Deßhalb sei auch vom Kaiser Ferdinand 1562 ein Aussatz gemacht worden, daß der Landeshauptmann daselbst die Fürsten- und Oberrechtstage besuchen soll. Er habe in diesem Majestätsbriefe das Fürstenthum Troppau öfter als ein Fürstenthum in Schlesien bezeichnet, wie es auch andere vorhergegangene und nachgefolgte Kaiser gethan. Als die troppauer mit den glogauer Landständen stritten, wer von ihnen den Vorrang bei den Fürstentagen und Oberrechten haben soll, hätte ihn Ferdinand I. den ersteren zuerkannt (Schrift d. schles. Deputirten v. J. 1616; S. auch Schickfuß zum Jahre

1546, S. 216). Dieser Vorrangstreit erneuerte sich bei dem Landtage von 1563 wieder zwischen den Ständen des Fürstenthums Glogau und den Herren und der Ritterschaft des Fürstenthums Troppau. Die ersteren gönnten den letzteren für diesmal die Stelle, ließen sich aber vom schles. Oberhauptmanne Bischof Caspar einen Revers (ddo. Breslau 5. Dezember 1563, in Weingartens fasc. divers. jurium lib. II. 115) geben, daß sie sich durch diese Gutwilligkeit ihrer Rechte wegen des Vorsitzes nicht begeben hätten. Ferdinand soll aber denselben schon 1556 den Troppauern vor den Ständen Glogaus eingeräumt haben. Auf dem Fürstentage zu Breslau im November 1565, zu welchem Maximilian den olmützer Bischof Wilhelm Prussinowský von Wičkow, den mährischen Oberstlandrichter Albrecht von Boskowic und den böhmischen Landeskämmerer Wilhelm von Rosenberg als seine Commissäre schickte, klagten die schlesischen Stände: „daß die Stände des Fürstenthums Troppau nun etliche Obberrechtstage, auch diesen jetzigen Fürstentag, ungeachtet sie dazu erfordert worden, nicht besucht; weil denn Ferdinandus I. anno 1556 erkannt, daß die Troppauischen die Stelle für den Ständen des glogauischen Fürstenthums halten sollen, bitten sie, dahin anzuweisen, daß sie die Fürsten- und Rechts-Tage besuchen und in Einbringung der Schatzzettel und Erlegung der Steuern sich gebührlich verhalten (Schickfuß III., 212. Bei demselben Fürstentage beschwerten sich die schlesischen Fürsten und Stände, daß die Stände der unzweifelhaft schles. Fürstenthümer Oppeln und Ratibor die Contributionen nicht erlegen wollen). Zu diesen Klagen der schles. Stände gesellten sich auch jene der Stadt Troppau, welche mit den obern Ständen noch immmer in Zerwürfniß lebte und durch und durch protestantisch gesinnt, so wie der deutschen Sprache und dem deutschen Wesen zugethan (Ens II., 66), den Anschluß an Schlesien vorzog und fortan zu demselben hielt (Schickfuß IV., 133).

Die Beschwerde der schlesischen Fürsten und Stände wegen des Fürstenthums Troppau nahm einen so bedenklichen Charakter an, daß dieselben 1565 und 1566 erklärten, Ihrer Kaiserlichen Majestät gar nichts (an Steuern) geben zu wollen, wenn nicht ihrer Beschwerde abgeholfen würde (Kries, S. 34, Simon, S. 13). Kaiser Maximilian forderte daher zur Begleichung des Streites Abgesandte beider Partheien auf den Montag nach Jubilate (14. April) 1567 nach Prag vor. Die schlesischen Fürsten und Stände bathen zwar (ddo. Troppau 30. Jänner 1567) den Kaiser, die Sache durch unpartheiische Commissäre in Breslau entscheiden zu lassen, unterdessen aber den troppauer obern Ständen zu befehlen, bis zur Austragung an Breslau zu halten und an den gemeinsamen schlesischen Lasten sich zu betheiligen (Orig. im Archive des Minist. d. Innern, Sig. IV., H. 2.). Maximilian, welcher auf dem nach Troppau ausgeschriebenen Fürstentage der schlesischen Stände selbst erschien, ließ es aber (Troppau am letzten Jänner 1567) bei der Verhandlung in Prag. Die schlesischen Stände waren damit zufrieden und erklärten (ddo. Troppau 4. Febr. 1567, Orig. im Hofarch. Sig. 4. H. 2. Schlesien), auf den bestimmten Tag, welchem der Kaiser selbst vor-

sitzen wolle, ihre Abgeordneten nach Prag zu schicken. Die troppauer Stände erschienen auch auf dem am 1. Febr. 1567 eröffneten **Fürstentage** zu Troppau. Damit aber aus ihrer Gegenwart keine abträgliche Folgerung fließe, erbaten sich die **mährischen** Stände vom Kaiser einen Revers, daß dies ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten nicht nachtheilig sein soll. Derselbe ertheilte ihn auch (ddo. v Brně v auterý po sv. Fabianu a Sebastianu (21 Jänner) 1567 (Gleichz. Copie im L. Archive N. 821) mit dem Bemerken: „že nadepsaným stawům již dotčeného Margrabstvi Moravského položeni toho sněmu do města Opavy sprawedlnosti, též i privilegium a svobodám jich na ujmu a sstodu býti nemá, nyni a na časy budouci."

Die schlesischen Stände protestirten zwar gegen diesen Revers. Der Kaiser ließ es aber bei seiner Entscheidung vom letzten Jänner 1567 bewenden, nach welcher der ganze Streit erst in Prag beglichen werden sollte. Einstweilen geschah es in **provisorischer Weise**.

Die Klage „wegen der troppauischen Sonderung" führten die schlesischen Fürsten und Stände (nach Schickfuß schles. Chronik III. Buch, S. 215) in folgender Weise aus: „Das Fürstenthumb Troppaw hat weit vber verjährte Zeit zu dem Land Schlesien gehöret, vnd ist in der Ober Schlesien gelegen, zu denselbigen Fürsten-Tagen und Ober Rechten gewiedemet, mit gemeinem Lande in Dienste, Anlage, Stewren vnd andern geliten vnd getragen, sich auch der Müntz mit jhnen verglichen, wie aus nachgeschriebenen glaubwürdigen Nachrichtungen, aus den Fürsten-Tages vnd Ober Ampts Büchern gezogen, nothdürfftig vnd ausführlich zu befinden *).

Bitten jhnen aufferzulegen beim Lande Schlesien zu bleiben, darauff jhre Kay. May. sich also gnädigst resolviret.

Die Röm. Käys. auch zu Hungern vnd Böheimb Königl. May. vnser allergnädigster Herr haben der Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nieder Schlesien, vberreichte Schrifft, in welcher sie jhrer Käyserl. Mayt. von wegen der jetzigen, jhrer Mayt. Resolution, daß sie den Troppischen Ständen, mit gegeben, die Stelle vnd Stimme auff diesen Fürsten Tage wie vor Alters zu halten, vnterthänigst dancken, vnd ferner jhrer Käys. Mayt. in Vnterthänigkeit bitten thun, jhr Mayt. wolten erwehlte Fürsten vnd Stände, so viel jhre vnd der Troppischen Stände differentz der sonderung halben anlanget, bei jhrer possession gnädigst verbleiben lassen, auch jhrer dieser Sachen halben, mit dem Vorbescheidt gen Prag aus Gnaden verschonen, vnd dann was sich gedachte Fürsten vnd Stände von wegen des den Mährischen Ständen gegebenen Revers beschweren thun, gnädigst angehört vnd nach genüge vernommen, vnd hat gleichwol jre Käys. May. sich zu den Fürsten vnd Ständen in Ober- vnd Nieder-Schlesien dieses jhres verbringens, daß jhre Käys. Mayt. auch vor vnnothwendig erachten, vnd daß sie dadurch die Landtagshandlungen auffziehen solten, nit versehen, in erwegung, daß

*) Die wesentlichsten vom J. 1505—1564 wurden bereits im Verlaufe dieser Abhandlung geliefert.

sie jhrer Käy. Mayt. dißfalls allbereit beschehene Resolution zu vnterthänigsten Danck annehmen, dann die Fürsten vnd Stände in frischem Gedächtniß haben, daß jhre Käy. May. ermelten Ständen des Troppischen Fürstenthumbs diesen verschienen Tag vor Vberantwortung jhrer Käy. May. verfasten proposition, so wol als hievor allweg aufferlegt, daß sie bey den Fürsten vnd Ständen in Ober vnd Nieder Schlesien vnd in jhrem Mittel seyn, mit jhnen handlen, vnd den Fürsten Tag schliessen, auch die Oberrecht besuchen, vnd in Stewren anlagen vnd andern neben den Fürsten vnd Ständen mitleiden sollen, daraus austrücklich erscheinet, daß jhre Käy. May. die Fürsten vnd Stände jhrer hergebrachten possession gar nit entsetzen, jnmassen auch jhre Käy. May. solches auffer vorgehender genugsamer vnd statlicher Verhör der Partheyen berathschlagung vnd erwegung der Theil für- vnd einbrigen zu thun gnädigst nit bedacht seyn, sondern die Fürsten vnd Stände in dem angeregten Besitz, wie sie es anziehen, genädigst verbleiben zu lassen, aus welchen Vrsachen aber jhre Käyserl. May. solche differentz vnd fürgefallenen Streit zwischen allen theilen allhier, wie gern jhre Mayt. dasselbe auch thun wollen, nicht erörtern können noch mögen, haben die Fürsten vnd Stände aus jüngst jhnen gegebener antwort auch vernommen, dabey es jhre Käys. May. auch gnädigst verbleiben lassen, ꝛc. Actum Troppaw den letzten Januarij Anno 1567."

Ens (I. 109) liefert zu dieser Entscheidung einige nähere Motive. Er sagt: Darauf hörte er (Maximilian) die Klagen der Stände an. Unter diesen bezeugte der Rath von Troppau, als vierter Stand, welcher allein Schlesien treu geblieben war, daß bei ihrem Gedenken die troppauer Stände nie zu einem mährischen Landtage vorgeladen worden, dagegen schon öfters Bevollmächtigte zum Fürstentage nach Breslau geschickt, und an den Landsteuern und andern Leistungen Schlesiens Antheil genommen hätten. Da dieses selbst einige troppauer Stände wie Johann von Würben, der Zeit Landeshauptmann, Wenceslaw von Fullstein und Georg Sedlnicky von Choldic bejahen mußten: so erklärte der Kaiser, daß das Fürstenthum Troppau vermöge Herkommens zu Schlesien gehöre, dessen Stände also die Fürstentage zu Breslau zu besuchen, und ihre öffentlichen Leistungen dahin abzuführen hätten. Nur Fulneck ward ausgenommen, weil es schon längere Zeit an den mährischen Landtagen Theil genommen habe.

Gewiß ist es, der Kaiser Maximilian habe, Troppau am letzten Jänner 1567 angeordnet, daß **die Troppauer bis zur rechtlichen Entscheidung bei den Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien und in ihrem Mittel verbleiben, mit ihnen handeln und wandeln und den Fürstentag schließen, auch die Oberrechte besuchen und in Steuern, Anlagen und andern neben den Fürsten und Ständen mitleiden, und Schlesien bei dem Besitze des Fürstenthums Troppau gelassen werden soll** (Orig. im Hofarchive; Schrift der schles. Abgeord. v. J. 1616, Luca I. 730).

Zur (definitiven) Entscheidung des Streites war, wie wir erwähnt, eine

Verhandlung in Prag anberaumt. Ob die Abgeordneten der streitenden Partheien am bestimmten Tage (14. April 1567) daselbst erschienen, ist nicht bekannt. Daß aber der Streit nicht beigelegt wurde, zeigt die Bittschrift der mährischen Stände an den Kaiser (ddo. Olomauci v sobotu den navsstiveni Panny Marii (2. Juli) 1569 um die Erfolgung von 5 Urkunden, welche ihnen zur Führung ihres wegen Troppaus mit den schlesischen Fürsten und Ständen anhängigen Processes unumgänglich nöthig schienen, nämlich des Kaisers Heinrich III. ddo. Cal. Maji 1086, Carl IV. goldener Bulle von 1348, Otokar II. Lehensbriefes für seinen Sohn Niklas, der Urk. Friedrich II. von 1212 und Richards v. 1262.

Zur Führung dieses Processes wurde eine eigene Commission bestellt, welcher der Wladyk Lorenz Lechmann (auch Lehemann), der Rechte Doktor, und Mathäus Žalkowský als Prokuratoren beigegeben wurden. Auch erging an den Kaiser die Bitte (v Olomauci ve čtvrtek po sv. Peter a Paulu (30. Juni) 1569), ihnen bei der Ausforschung einiger wichtigen Urkunden, die im Besitze der troppauer Bürger seien, Hülfe zu leisten (Copiarbuch im Landesarchive fol. 8 Žalkowský's wird erwähnt in einem Landtagsbuche von 1567 u. ff. Landesarchiv Nro. 124 fol. 41 Boček's Sammlung) *). Der Streit wegen (Land und Stadt) des Fürstenthums Troppau hatte jedoch weiter keinen Fortgang. Die angesetzte Tagfahrt ging nicht vor sich. Die mährischen Stände verfolgten seit der kaiserlichen Resolution von 1567, welche die Schlesier im Besitze schützte, ihr damal angegebenes und prätendirtes Recht niemals ordentlich, ließen vielmehr die Verjährung eintreten. Auch sollen seitdem die troppauer Stände bis einige Zeit, ungefähr 3—4 Jahre, vor 1614, gleich andern Erbfürstenthümern die Oberrechte und Fürstentage besucht, die meisten Contributionen mitwilligen geholfen, auch abgelegt und alles das, was andere Stände gethan, beim Lande verrichtet haben (Schrift der schles. Abgeordn. v. J. 1616). Insbesondere stellten die troppauer Stände 1567 zu der Reiterei, welche die schles. Erbfürstenthümer dem Kaiser und Könige Maximilian errichteten, 95 wohlgerüstete Pferde und unterhielten sie (Luca I. 731).

Dies hinderte jedoch nicht, daß die troppauer obern Stände im Berufungs- oder Belehrungswege auch Nalezen (Urtheilssprüche) 1568, 1570, 1571,

---

*) In demselben Codex erscheint ein gleichzeitiges Verzeichniß der Steuerbezirke des olmützer Kreises, nämlich: der holleschauer, hradischer, hohenstädter (Zábřežský), kunstädter und troppauer, nebst dem üblichen Botheulohn. Zum troppauer Steuerbezirke werden folgende Orte (Steuersammlungs- oder Abfuhrs-Orte?) gezählt: Na Bystřici, na Lezniky, na Bsechovice, na Podstat (Bodenstadt), na Hranice (Weißkirchen), na Stary Gičin (Alt-Titschein), na Bartossovice (Partschendorf), na Petersvald, na Filsstinu (Füllstein), na Klinkovcu (Königsberg), na Slavkov (Schlackau), do města Gičina (Neu-Titschein), na Lissnu (Löschna), na Chorhn, na Fulnek a na Slatinu (Schlatten), na Studenku, na Hlinku (Glenkau), do Ketře (Katscher), na Petrovice, na Tlustomosty (Stolzmutz), na Přivoz (Freiberg), na Starau Ves (Altendorf), na Veselička atd. Man sieht, daß die mährischen Enklaven damals zum troppauer Steuerbezirke und olmützer Kreise gerechnet wurden.

1575, 1579, 1582, 1583, 1584 u. s. w. bei dem mährischen Landrechte holten (Orig. Copiarbuch im L. Archive fol. 3, 4, 6, 9, 19, 21, 43, 65, 78 u. s. w.). Als Kaiser Maximilian 1570 von den Mährern verlangte, sie sollten einen Streit zwischen den troppauer Standespersonen Hynek Bruntalský von Wrbna und Andreas Bzenez von Markwartowitz wegen Ehrenbeleidigung schlichten, schrieben sie ihm, es wäre gegen die Landesgewohnheiten. Zuerst müßten sich die Streitenden vor ihr Gericht, das troppauer, stellen und erst, wenn dieses die Mährer auffordert, wollen sie entscheiden (eb. 1570 fol. 6). Auch hier erscheint nur die bekannte Thatsache bestätigt, daß sich die troppauer obern Stände der mährischen Landesordnung und im Berufungswege des mährischen Landrechtes gebrauchten (eb. zum J. 1596). Deßhalb entschuldigten sich auch die troppauer Stände, als sie, wie die andern schlesischen Stände, der neue König Rudolph zur Huldigung nach Breslau vorforderte, mit der Berufung auf die mähr. Landesordnung, die ihnen jede Huldigung außerhalb der Landesgränzen verbiethe. Rudolph anerkannte zwar den Grund, forderte aber gleichwohl (ddo. Gerlici v pátek po křižowé neděli (17. Mai) 1577 (Cop. d. Střed., S. 90) die Herren, Prälaten*), Ritter, Wladyken und sonstigen Stände seines Fürstenthums Troppau (urozenym, velebným, statečným, slovútným Pánům, Prälatům, Rytiřům, Wladikám a jiným stavům knižetstvi nasseho Opavského) auf, mit den andern schlesischen Ständen ihm aus Breslau entgegen zu reiten, gab aber zugleich den Revers, daß ihnen diese aus Ehrfurcht gegen ihn, als böhmischen König, freiwillig geleistete Handlung nicht nachtheilig sein soll („aby takowé dobrovolné snessení jich, což tak ku poctiwosti nam, jakožto králi českému, při počátku, vladařstvi a panování nasseho z upřimné náchylné lásky učinili, k žádné nejmenssí ujmě a zlehčowáni Privilegium, obdarowánim, starobylým chvalitebným, dobrým pořádkům a obyčejům se nevztahowalo"). Die troppauer Stände erschienen nun zwar durch ihre Abgesandten in Breslau, ritten aber dem Kaiser nicht entgegen weil dieß, wie sie ihm am 27. Mai vorstellten, gegen die mährische Landesordnung wäre, nach welcher sie sich allein richten, und weil sie eine so unerhörte Neuerung nicht beginnen könnten, da noch nie etwas dergleichen von den troppauer Ständen gefordert worden sei. Wie Seine Majestät der König für die Mährer Olmütz als Ort der Huldigung bezeichnet habe, so bitten sie ihn nach Troppau einen Landtag auszuschreiben und hier rechtgemäß die Huldigung zu empfangen. Ohnehin seien mehrere Gegenstände zu begleichen, welche theils Maximilian's Anordnung wegen des Besuches des breslauer Oberrechtes, um deren Anullirung sie bitten, theils den Besitzer der

*) Die erste Spur des Prälaten-Standes. Wer waren aber die Mitglieder? Der Propst von Fulnek gehörte, wenn nicht früher, doch gewiß seit 1600 dazu. Der Rektor des troppauer Jesuiten-Collegiums trat erst seit 1629, der Propst von Großherrlitz als Repräsentant des mähr. Stiftes Welehrad, erst nach dem Kaufe von 1695 ein.

Herrschaft Loslau (Wladislava) angehen. Dieser wolle sich zu Breslau und nicht zu den troppauer Ständen halten und so ihrer Mitleidung, so wie dem mährischen Landrecht entziehen, obwohl diese Herrschaft früher zum Herzogthume Jägerndorf, seit 1528 aber zum Fürstenthume Troppau gehört und in dessen Landtafel eingetragen worden sei (Urkunde v. 1506 und 1521 bei Sommersberg fol. 1040, v. 1528 bei Středowský f. 56). Rudolph bestätigte (ddo. v Bruntali (Freudenthal) v auterý po sv. Janě křtitele (25 Juni) 1577 die Privilegien der troppauer Stände, mit besonderer Beziehung jener Wladislaw's, Ludwigs, Ferdinands und Maximilian's (Cop. b. Středowský S. 92). Den obschwebenden Streit entschied er aber noch viel weniger, als seine Vorfahren, obwohl ihm hiezu wiederholt Anlaß gegeben wurde. Die schlesischen Fürsten und Stände verlangten nämlich nicht nur 1576, 1577 und 1578 die Mitleidung von Hotzenplotz, Katscher, Kunzendorf und Fulnek, sondern stellten auch vor (1577), daß sich die Troppauer mit ihren Privilegien von den Steuern und prager Reisekosten nicht befreien könnten, bathen (1579), dem troppauer Hauptmanne zu befehlen, daß er Abgesandte, wie vor Alters, und unter ihnen eine adelige Person, zu den Fürstentagen und Steuerraitungen absende; und gaben dem Kaiser (1579) das verlangte Gutachten auf der Troppauer Entschuldigung wegen Nichtabgebung der Steuern (Schickfuß III., 230, 231, 233, 237, 240—245). Es wurde auch dem troppauer Landeshauptmanne befohlen, wie vor Alters, die Fürstentage und Steuerraitungen durch Abgesandte zu besuchen (Luca I., 731). Die mährischen Stände stellten in den Instruktionen, welche sie auf den Landtagen zu Brünn am 2. Dez. 1586 und 19. Mai 1587 ihren Abgesandten an den Kaiser ertheilten, und in einer eigenen Bittschrift an ihn von demselben Jahre vor, daß Mähren, ungeachtet der Theilung vom Jahre 1348 in drei Fürstenthümer, dennoch Eins sei und hiedurch nicht zu Schlesien kommen konnte, wohl aber Troppau zu Mähren gehöre. „Daß die Stände des Fürstenthums Troppau sich nach Ordnung der Rechte Mährens richten und die Urthel von den Rechten Mährens in's Fürstenthum Troppau holen, daß aber, weilen die handlung oder Zwyspaldt wehret umb daß Fürstenthumb Troppau, die Stende desselben Fürstenthumbs alle Stewer in's Fürstenthumb Schlesien verrichten, dadurch vom Marggraffthumb Mähren nicht abgesondert sein khönnen," Mähren habe öfter auf k. Befehl die Steuern nach Ungarn und Oesterreich abgeführt, ohne dahin zu gehören. Auch baten die mährischen Stände das Contingent der troppauer Stände an Reisigen und Fußvolk, welches früher zu dem schlesischen gestossen, nicht Schlesien, sondern Mähren, oder doch, so lange der Streit währe, Böhmen zu Guten zu rechnen und zum böhmischen Contignente abstellen zu lassen, wie es 1566 unter Maximilian und jüngst unter Rudolph, als er bewaffnet nach Ungarn zog, geschehen sei. Endlich willigten die mährischen Stände nicht in eine Commission wegen „etlicher gütter, die schon

nicht im Fürstenthumb Troppaw, sondern im Marggrafthumb Mähren gelegen sein Vnd dem H. Bischoff zu Olmuz, zu seinen Lehensgüttern vnd Mannsrechts desselben Bischthumbs gehören, als die hozenploz und etliche Dörffer, desgleichen auch wegen Fülneks," welche Güter die Schlesier als zu Schlesien gehörig darstellen wollen (die Instruktionen im Copiarbuche im L. Archive, die Bittschriften ohne Datum (über welche der Kaiser ddo. Prag 22. April 1587 ein Gutachten von den schlesischen Ständen abverlangte) in gleichzeitiger Copie im k. k. Hofarchive, Sig. IV., H. 2. Schlesien). Der ganze Streit, von andern Angelegenheiten in den Hintergrund gedrängt, ruhte bis zur nächsten Huldigung im Jahre 1611. Die troppauer Stände besuchten aber (sagt Dubik) weder die schlesischen Fürstentage, noch das Oberrecht zu Breslau (?), holten aber von 1588—1600 (mit Ausnahme von 1592) ununterbrochen Rechts-Belehrungen und Entscheidungen in wichtigeren Angelegenheiten vom mährischen Landrechte ein (Copiarbuch von 1569—1601 im L. Archive). Für das rechtliche Verhältniß zwischen Mähren und Troppau ist dies aber eben so wenig maßgebend, als der geltend gemachte Umstand, daß Paprocký, welcher unter dem Einfluße des mährischen Adels schrieb, in seinem „Spiegel vom Markgrafthume Mähren" vom Jahre 1593 auch die Geschichte des mit dem ersteren vielfach verbundenen Herren- und Ritterstandes des Fürstenthums Troppau erzählt, oder daß in der olmützer Universitäts-Matrik des 16. Jahrhundertes die Studenten aus Troppau als Mährer bezeichnet wurden (Monse p. 26—27). Der nicht viel spätere schlesische Chronist Schickfuß (Jena 1619, Leipzig 1625) zählt (IV. Buch, S. 7) die Fürstenthümer Jägerndorf und Troppau eben so bestimmt zu Schlesien, bemerkt aber auch (IV. B. S. 135), daß „jetziger Zeit die Landstände (Troppaus) mit dem Lande gleichen Namens den Mährern verwandt sind, dahero sie der Mitleidung halben sich nicht allein gewiedert, sondern auch etlichmal von den schlesischen Ständen abzusondern vnd zu den mährischen Ständen zu treten, de facto sich vnterstanden." Die ältesten Landkarten Mährens, nämlich jene des kaiserl. Mathematikus Fabricius von 1575, die von einigen mährischen Baronen verbesserte in Ortelius Atlas von 1584, Moravia oder Merhern, David Custodis sculpsit, rechnen Troppau und Jägerdorf zu Schlesien (Odrau, Hotzenplotz u. s. w. enthalten sie nicht), Fulnek, Mähr. Ostrau und Friedek zu Mähren (dagegen aber auch Eulenberg und Römerstadt zu Schlesien). Auch die mährische Karte von Comenius (um 1624) gränzt das Fürstenthum Troppau von Mähren ab, weiset Odrau dem ersteren, Friedek Schlesien, Mähr. Ostrau, Fulnek, Eulenberg und Römerstadt Mähren zu.

Auf den Hauptstreit nehmen auch keine Beziehung die Verhandlungen: wegen Fulnek, Odrau, das die mährischen Stände für die mährische Landtafel in Anspruch nahmen, wegen der Mauth zu Maukendorf und seit 1593 wegen Mistek, welches die schlesischen Stände als Bestandtheil des Herzogthums Teschen, also Schlesiens bezeichnen, wogegen die mährischen Stände urkundlich den Fluß Ostrawitza als Landesgränze gegen Teschen nach-

weisen *). Während die höhern Stände und die mährisch sprechende Bevölkerung die Verbindung mit Mähren betreiben, hielt die deutsche, protestantisch gesinnte Stadt Troppau fortan fest an Schlesien und Breslau. Dies zeigt insbesondere ihr Proceß mit dem verschwenderischen Stadtrathe (1594—6) und der Schutz, welchen sie bei den schlesischen Ständen suchte und fand, als Kaiser Rudolph im Oktober 1603 wegen Widerstandes gegen die Beschränkung der freien Religionsübung die Acht gegen diese Stadt verhängte, die, nach großen Leiden und Bedrängnissen, erst Mathias am 15. Dezember 1611 wieder aufhob. Als die schlesischen Stände verlangten, diese Streitsache der Troppauer selbst untersuchen zu wollen, erklärte ihnen Kaiser Rudolph (Prag 20. Juli 1604, Copie im Landesarchive N. 2358), daß dies dem schlesischen Oberrechte nicht zustehe, wohl aber die Eintreibung der Steuern, welche jene Stadt schon seit Jahren rückständig wäre. Der augsburger Religionsfrieden beziehe sich auf das deutsche Reich, nicht aber auf Schlesien, welches nicht zu dem ersteren gehöre (Ens II. 88).

Die troppauer Stände überhaupt blieben mit der Steuerzahlung, wohl nicht so sehr wegen des Streites über die Zuständigkeit, als wegen Ueberbürdung **) u. a. sehr zurück, so daß ihre Steuerreste 1609 die Höhe von 264.863 Gulden erreichten und wegen ihrer Tilgung eine Commission ernannt wurde. Nach der Instruktion für die schlesischen Commissarien ddo. zur Olssen (Oels)

*) Der olmützer Bischof Stanislaus Thurzo hatte im Jahre 1522 die olmützer bischöflichen Lehen Mistek und Friedland dem teschner Herzoge Casimir und seinen Erben bis in das dritte Glied überlassen, der Bischof Stanislaus Pawlowský aber 1581 die Herrschaft Hochwald von Hieronymus Syrakowský von Pierkow wieder eingelöst und zugleich von Georg von Logau die benachbarte schlesische Herrschaft Friedek und die oben genannten Lehen erkauft, welche mit Hochwald vereint wurden (Wolný I. 141). Noch 1619 verlangte der schlesische Fürstentag, daß der Streit wegen Miskaw (sic) vom General-Landtage in Prag entschieden werde (Dudik's Reise nach Schweden S. 266). Erst 1628 wurde das Städtchen Misca aus dem Steueranschlage Schlesiens gestrichen, weil es zu Mähren geschlagen wurde und daher dessen Schatzung von 4.400 Thalern von jener Schestens abgezogen (Kries, Beil. E. und F).

**) In der Instruktion Kaiser Rudolph's an seine Commissäre bei dem Fürstentage im Jahre 1603 bemerkt derselbe, durch einen Bericht der Troppauer und anderer Nachrichten werde angegeben, daß Troppau gegen andere Fürstenthümer ungleich hoch beschatzt sei und von 100: 5 geben müsse, wo andere nur 1 entrichten. Glogau sei dreimal so groß und habe 300 Ritter und Herren, deren Güter über 4 Millionen werth seien; dessenungeachtet sei die Schatzung des ganzen Fürstenthums nur 760.824 Thaler. Troppau habe nur 42 Ritter und Herren und der Werth des gesammten Grundeigenthums betrage noch nicht 1½ Millionen, dessenungeachtet sei seine Schatzung 789.373 Thaler. Eben so sei es gegen die andern Fürstenthümer um ⅓ zu hoch besteuert. Nicht minder sei bei den Städten Ungleichheit; Troppau, welches nur für 150.000 Thaler Landgüter habe, keinen Handel treibe, sondern nur vom Bierurbar sich nähre, läge so hoch in der Schatzung wie die fünf bedeutenden Städte Oppeln, Ratibor, Jägerndorf, Leobschütz, Neustadt zusammen. Deshalb wurde auch die Generalschatzung der Ritterschaft des Fürstenthums Troppau im J. 1623 von 532.780 Thalern um 212.734 Th. ermäßigt (Kries S. 56), jene der Stadt Troppau im J. 1615 um 90.770 Th. (eb. Beil. F.).

17. Mai 1610 waren die troppauer Stände längst und viele Jahre zuvor mit solchen Steuern säumig. Die schlesischen Stände mußten daher Gelder aufnehmen und verzinsen und von den „Pfennigen, so der kais. Maj. von solchen ihren Steuern gebühren und zustehen," das Geißberg'sche Regiment bezahlen, um es aus dem Lande abzufertigen. Die Klagen der Troppauer, daß ihre und ihrer Unterthanen Güter „gar zu hoch in der Schatzung liegen," wurden dahin beantwortet: vor vielen Jahren hätten ihre Vorfahren ihre Güter selbst geschätzt und so ist es geblieben." Die Commissionsverhandlung fand zwar am 18. Mai 1610 auf dem Landhause zu Troppau unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns Berthold von Tworkau auf Krawarn statt, blieb aber ganz ohne Erfolg. Die Bürger von Troppau anerkannten die Commission und gaben Auskünfte; die obern Stände wollten aber nur in böhmischer Sprache verhandeln, obwohl sie von den schlesischen Commissarien nur einer verstand; der Landes-Einnehmer erklärte, nur über die Reste bis 1601, so lange er im Amte sei, oder nur den troppauer Ständen Bescheid zu geben, andere Herren kenne er nicht. Die schlesischen Stände verlangten die Nachweisung der Reste vom Jahre 1552 an; die Troppauer gaben sie mit 252.683 Gulden 32 Groschen 9 Hellern an und bemerkten, ihre Ausmittlung sei schwierig, weil die Pfandbesitzer der landesfürstlichen Burgen Troppau und Grätz wenig oder nichts zahlten. Sie verwiesen die Commission wegen Kürze der Zeit auf St. Wenzel, weil seit vielen Jahren kein Landgericht gehalten worden, nun aber eins auf Pfingsten bevorstehe, viele der Stände zum Lehenrechte in Kremsier gehen mußten, die Troppauer einen Proceß mit Teschen hätten und es auch nöthig sei, früher ihre Privilegien zu berathen.

In dem Entschuldigungsschreiben an den Herzog Carl von Münsterberg, obersten Hauptmann Schlesiens (ddo. Troppau 12. Juli 1610), machten die troppauer Stände geltend: „Daß wir in deutscher Sprache die Verantwortung nicht gethan, ist gleichmässig soliches uns nicht zu imputiren, weil je vnd allewege wir vnd vnsere Vorfahren keiner anderen Sprache als der böhmischen in dergleichen Fällen gebrauchet vnd daher auch uns J. Kays. Maj. vnd dero hochgeehrte Vorfahren in Böhmischer Sprache privilegiret, sonderlich dieser Gestalt, daß wir vns aller vnd jeder löblichen Gebräuche der Kron Böhmens vnd des Markgrafthums Mähren zu gebrauchen befugt seind vnd bleiben sollen." Kein Exempel komme vor, daß man bei ähnlicher Gelegenheit deutsch verhandelt hätte (Akten im Archive des k. k. Ministeriums des Innern).

Während dieser Verhandlungen wegen der Steuerreste ruhte der Streit hinsichtlich der Zuständigkeit des Herzogthums Troppau, wenn auch 1600, 1605 und 1607 von Seite der mährischen Stände Commissäre zur Verhandlung über die „seit vielen Decennien zwischen Mähren und den schlesischen Fürsten und Ständen streitige" Frage der Incorporirung gewählt wurden (Monse insulæ doctæ p. 27, Dudik, mährische Geschichtsquellen I., 295, 297) und die schlesischen Abge-

ordneten nach Prag 1611 gegen böhmische und mährische Ansprüche auf das Fürstenthum Troppau protestirten (Hurter, Ferdinand II., 6. B., S. 510). Dieser Kampf brach erst wieder zur Zeit der Huldigung aus, welche die schlesischen Stände dem neuen Fürsten Mathias 1611 zu Breslau leisteten. Jägerndorf, Teschen, Ratibor u. s. w. waren dabei vertreten; von Troppau erschienen die obern Stände nicht, wohl aber 3 Abgeordnete der Stadt Troppau. Mathias verwies diese auf seine Ankunft im Fürstenthume Troppau und nahm erst zu Freudenthal am 22. Oktober 1611 von den obern Ständen sowohl, als den Bürgern von Troppau die Huldigung. Auf sein Verlangen sollen die ersteren von Neuem zur schlesischen Landschaft geschworen haben (Ens II. 113). Die obern Stände und die Stadt Troppau geriethen in heftigen Streit, da der Landeshauptmann Berthold Tworkowsky von Krawař die Abgeordneten nach Breslau in Arrest nahm, dessenungeachtet aber der Stadtrath drei Abgeordnete zum Oberrechte in Breslau am 3. Sonntage nach Ostern oder Jubilate 1612 sandte, von dem die obern Stände ungeachtet der Einladung nichts wissen wollten.

Nun schritten die schlesischen Fürsten und Stände ein. Sie beschlossen auf dem Fürstentage, Breslau am 17. Mai 1612: „Demnach bei diesem jetzo gehaltenen Fürsten- und Oberrechte sich Niemand wegen der Troppauischen Landstände befunden, die Abgesandten der Stadt aber dasselbe besessen und das gewöhnliche Jurament prästirt, beineben gleichwohl Bericht einkommen, sambt die Ober-Amts-Befehlich den Landständen nicht vorbracht, auch nichts in Steuern und Anlagen kontribuiret oder angeordnet worden, daraus die Herren Fürsten und Stände verspüren, daß sich die Landesstände gemeldten Fürstenthumbs gleichsamb de facto von dem Lande trennen wollen: als haben die Herren Fürsten und Stände dahin geschlossen, daß dieses alles ausführlich Ihro kais. Majestät gehorsamst berichtet, und, weilen dieses Land in notoria possessione des Fürstenthumbs Troppau gefunden worden, gebethen werden solle, daß Ihro kais. Maj. durch Zwangsmittel sie, die Stände des gemeldten Fürstenthumbs dahin anhalten wollen, damit sie die Oberrechte, Fürstentage und Zusammenkünfte besuchen, auch mit dem Lande gleiche Bürden tragen möchten, mit diesem Angeben, daß im nachbleibenden, widrigen, unverhofften Falle das Land die possessionem manuteniren müsse. Damit aber auch diejenigen Personen, so die Stadt anhero zum Obberrechte und dieser Zusammenkunft abgeordnet, nicht etwa von dem Landeshauptmanne derer Orten möchten beängstiget werden, als ist ihnen den Abgesandten ein Patent oder Geleite, wie auch ein Schreiben an den Landeshauptmann des Inhalts auszufertigen, daß die Herren Fürsten und Stände sie in ihren Schutz genommen und wo ihnen was Widriges von ihm, Herrn Landeshauptmann, begegnen sollte, daß allbereits die Verfügung geschehen, seine Person deswegen anzufassen und sie zu schützen, massen dann deswegen und auf so gesetzten Fall an Ihro Liebden durchlaucht. fürstl.

Gnaden (obersten Hauptmann, Herzog von Münsterberg) und fürstlichen Gnaden den Herrn Bischof (Erzherzog Carl), den Herrn Markgrafen (Fürsten von Jägerndorf) und Herzog zu Teschen Schreiben gefertigt werden sollen, daß sie sich der Stadt annehmen, sie vor Gewalt sichern und die Possession des Fürstenthumbs auf den äußersten Fall anstatt der Herren Fürsten und Stände defendiren sollen. Was aber die Commission des Steuerwesens anlangen thut, weil Ihro Liebden und fürstlichen Gnaden das k. Oberamt allbereit bei Ihro Kais. Majestät um Fortstellung derselben, und damit Ihro Kais. Majestät auch gewisse Personen dazu gnädigst verordnen möchte gehorsamst angehalten und solches auf Ihro Kaiserl. Maj. Resolution beruhet, so würde hierum nur ferner unterthänigst anzuhalten sein." (Chronik der Stadt Troppau im L. Archive S. 235; Ens I. 115).

In diesem Sinne ging unter demselben Datum die Klage an den Kaiser (Orig. im Archive des Minist. des Innern, IV. H. 2. Schlesien), die Schreiben an die genannten Fürsten und ein heftiges Schreiben (Breslau 16. Mai 1612) an den troppauer Landeshauptmann. Die drei städtischen Abgeordneten erhielten einen Geleitsbrief (Tropp. Chronik S. 220, 238, 239). Die drohende Haltung der schlesischen Stände und des Markgrafen von Jägerndorf bestimmten die troppauer obern Stände (den Herren-, Prälaten- und Ritterstand) die Mährer auf dem Landrechte zu Olmütz durch Abgeordnete um Schutz und Hülfe anzugehen. Diese sicherten ihnen als „ihren Mitgliedern" dieselbe zu, forderten sie auf, Abgeordnete zum nächsten allgemeinen mährischen Landtage zu senden, klagten dem Kaiser (ddo. v Olomauci 7. Juli 1612), daß der vierte Stand (der Bürgerstand) in Troppau, wider den Willen der drei obern Stände beim Oberrechte in Breslau erschienen, demselben sich verbunden und einen Eid geleistet habe, und bathen den Kaiser, nicht zuzugeben, daß gegen ihre (der mähr. Stände) Rechte und die Privilegien der troppauer Stände die Troppauer oder jemand anderer des Fürstenthums zum breslauer Oberrechte gefordert werden (Orig. im Hofarchive). Zugleich riethen sie (ddo. v městi Olomauci 9. Juli 1612) den schlesischen obersten Landeshauptmann Carl Herzog von Münsterberg, welcher als Besitzer von Sternberg und Jaispitz den mährischen Landfrieden mit unterzeichnet, von der Anwendung der beschlossenen Maßregeln ab (Orig. im Landtagsbuche v. d. J. fol. 34 und im Copiarbuche fol. 93, 94, 74 im L. Archive). Gestützt auf den Schutz Mährens zogen die obern troppauer Stände die Stadt Troppau wegen Beschickung des breslauer Oberrechtes und wegen der Einholung des Geleites, zur Rechenschaft, da diese wider die mährische Landesordnung, nach welcher sich das Fürstenthum richtet, verstoße; auch ermahnten sie die Bürger zur alten Ordnung und Ablassung von Breslau, mit der Erinnerung an Ferdinand I. Resolution, Znaim am 9. März 1535. Die Stadt blieb aber dabei, daß die von ihr gethanen Schritte nicht wider den Landfrieden und das Recht, worunter sie gesessen, sei (Troppauer Chronik S. 241—8 im L. Archive, Ens I. 115).

Am mährischen Landtage zu Maria Geburt (8. Sept.) 1612, welchem der Erzherzog Maximilian beiwohnte, erschienen die Abgeordneten der troppauer obern Stände. Die Mährer sprachen ihre Freude aus, daß die Troppauer in diesem Processe mit den schlesischen Ständen und den Bürgern nichts ohne ihren Rath unternehmen und erklärten, wegen dieser und andern Sachen eine eigene Deputation an den Kaiser abzusenden, welcher die troppauer Abgesandten sich anschließen mögen. Cardinal Dietrichstein sicherte seine Unterstützung zu (Original im Landtagsbuche v. d. J. fol. 39 im L. Archive). Die mährischen Stände wählten in diese Deputation den genannten Cardinal, den Landeshauptmann Carl von Zierotin, den Oberstlandschreiber Johann Czegka von Olbramowitz und den kaiserl. Rath Hanns Peterswaldský von Peterswald. Sie wiesen diese Commissäre an, die böhmischen Beamten in des Kaisers Nähe günstig für sich zu stimmen, da kein Land ein so entschiedenes Recht auf das Fürstenthum Troppau habe, als Mähren, was sie auch beweisen wollen. Auch sollen sie den Kaiser auf den sich zeigenden Mißbrauch aufmerksam machen, daß in den Titeln Schlesien Mähren vorgesetzt werde (ddo. město Brně 19. Sept. 1612 *).

Die schles. Stände, welchen die Eingabe der mährischen an den Kaiser vom 7. Juli 1612 zur ausführlichen Berichtserstattung zukam, ertheilten auf dem Fürstentage, Breslau am 9. Oktober 1612, den troppauer obern Ständen, die ungeachtet der Vorladung wieder dabei nicht erschienen waren, eine Rüge und erinnerten sie an ihre Reste (Tropp. Chronik S. 247). Dem Kaiser machten sie aber (ddo. Breslau am 10. Oktober 1612, Orig. im Hofarchive) insbesondere den Nachtheil bemerkbar, welcher der k. Kammer aus der Verweigerung der Steuern und andern Intraden, so wie aus der Nichtzahlung der Reste von Seite der Troppauer erwachse. Dies bestimmte den Kaiser, an die troppauer Stände, Prag am 7. November 1612, zu resolviren: „Da sie mit der Mitleidung und Steuern zu dem Lande Schlesien und dessen Fürsten und Ständen vor Alters vorwiedmet, auch mit denselben jeder Zeit und über Menschengedenken kontribuiret und die Steuer an das General-Steueramt in Breslau abgeführt haben, so bleibe es ferner bei dieser Einrichtung. Die Steuerreste müssen alle eingezahlt und dorthin abgeführt werden, nachdem diese schuldige Contribution mit der Streitigkeit wegen der Absonderung, deren sie sich jetzt neuerlicher Zeit unterfangen haben, nichts zu schaffen habe (Cop. im k. k. Hofarchive IV. H. 2. Schlesien).

Im Streite der troppauer 3 obern Stände mit der Stadt, daß diese durch

---

*) In den Titeln wurde Mähren Schlesien vorgesetzt von den Königen Georg von Podiebrad, Wladislaw, Ferdinand I., Rudolph II. und Friedrich, nachgesetzt von Mathias und Ferdinand I, (Dewerdek Silesia numismatica, Jauer 1711, S. 149—151).

Beschickung des breslauer Oberrechtes sich zuwider dem Privilegium Ferdinand I., Znaim 1535, von ihnen trenne, setzte der Kaiser (ddo. na hradě Pražském 11. Oktober 1612, Concept im Hofarchive) beiden Partheien eine Tagfahrt auf den 26. November 1612 an seinem Hoflager. Die Stadt bath alsbald die schlesischen Stände sich ihrer anzunehmen, „da sie auf das schles. Oberrecht jederzeit ihren Respekt gehabt, auch mit den schles. Ständen jederzeit gleiche Bürde verhältnißmässig getragen. Diese intercedirten auch bei dem Kaiser, welcher ihnen (Wien) 20. Dez. 1612, Orig. Concept im Hof-Archive) versprach, „außerhalb ordentlichen Rechtens weder gegen die breslauer Stände noch gegen die troppauer verfahren zu wollen.“ Der troppauer Stadtrath erhielt aus der böhmischen Hofkanzlei den neuerlichen Befehl (Wien Dienstag nach Dorothea 1612), bei einer Strafe von 1000 Schock böhm. Groschen seine Abgesandten auf den 24. Jänner 1613 nach Wien zu schicken. Dagegen wiesen die mährischen Stände, beim Landrechte, Olmütz 21. Jänner 1613, die Abgeordneten an den Kaiser an, die troppauer Gesandten bei der Tagsatzung am 24. Jänner 1613 kräftigst zu unterstützen, da die schlesischen Stände immer mehr ein Recht auf das Tropppauische zu vindiciren trachten, die Stadt Troppau sich offenkundig zu Schlesien wende und von dort gegen die obern Stände und den Landeshauptmann Schutz suche. Die mährischen Stände wirkten überhaupt in dieser Sache so sehr, daß die schlesischen auf dem Fürstentage, Breslau am 26. April 1613, dem Kaiser klagten, „wie sich die Mährer der Troppauer annehmen und ihrer Separirung patrociniren, da doch Mähren nie ein Recht auf Troppau nachgewiesen hätte und Troppau seit jeher nach Schlesien gehöre, wie Dubraw in seiner Geschichte Böhmens, die Entscheidung des Oberrechtes von 1546 im Streite zwischen Troppau und Glogau, ohne des ersteren Einsprache, und die Resolution vom letzten Jänner 1567 darthun. Zugleich veranlaßten die schlesischen Stände, daß die Expeditionen an die troppauer Stände nicht mehr, wie bisher, durch die böhmische, sondern die schles. Kanzlei erfolgen. Die troppauer Stände erklärten aber, unter keiner Bedingung Schriften dieser Expedition annehmen und ihre Steuer-Quote nicht mehr an das Generalsteueramt in Breslau, sondern unmittelbar an den Kaiserhof nach Prag abliefern zu wollen. Sofort bathen die schlesischen Stände auf dem Fürstentage, Neumarkt am 17. Oktober 1613, den Kaiser, aus seiner Machtvollkommenheit ein solches gesetzwidriges Beginnen der troppauer obern Stände zu hintertreiben,“ indem schon aus dem Privilegium (1498), welches ihnen das Oberrecht verschaffte und von welchen nur Schweidnitz und Jauer ausbedungen wurden, deutlich hervorgehe, daß das Fürstenthum Troppau zu Schlesien gehöre (Orig. Concept im k. k. Hofarchive).

Der Streit war im Jahre 1613 so verwickelt, aber auch eben so wenig gelöst, daß sich die schlesischen Stände in Einem Jahre fünfmal (30. Jänner, 26. April, 19. Juli, 17. Oktober und ohne Datum), das k. Oberamt aber am 19. August 1613 (Akten im Ministium des Innern IV. H. 2, Schlesien) bei dem

Kaiser beschwerten, und zwar wegen der Separirung und der Respektlosigkeit des Fürstenthums Troppau gegen das schlesische Oberamt, wegen dessen Weigerung, eine breslauer Commission aufzunehmen und die Steuerreste, welche sich schon auf 300.000 Thaler beliefen, zu tilgen. Da kam die Sache durch die Verleihung des Fürstenthums an die Fürsten von Lichtenstein in ein neues Stadium.

Fünfte Periode.

Das Fürstenthum Troppau ein Lehen der Fürsten Lichtenstein. (1613—1854) *).

I. Abtheilung.

Die Ueberlassung an die Fürsten Lichtenstein und feste Vereinigung mit Schlesien.

Carl von Lichtenstein (geb. 1569, † 1627) war durch die Ehe mit einer Boskowic'schen Erbtochter reich begütert, zur katholischen Religion übergetreten (1599), von 1604—1607 Landeshauptmann Mährens. Da ihn Kaiser Rudolph bei einer Bewerbung gegen einen Ausländer zurücksetzte, übertrat er zu Mathias und verhalf ihm, mit Carl von Zierotin u. a., zum Besitze Mährens, Böhmens u. s. w. Außer der bereits erlangten ungrischen Fürstenwürde sollte sein Verdienst um Mathias noch sonnst belohnt werden. Er hatte seit Rudolph Ansprüche auf die große Kammerherrschaft Pardubic in Böhmen, welche auch Mathias anerkannte. Allein diesem schien ihre Schenkung der kais. Familie nachtheilig und zur Erhöhung des Ranges, welchen Lichtenstein eigentlich beabsichtigte nicht ausreichend. Kaiser Mathias beschloß daher, ihn mit einem Fürstenthume in Schlesien, „gegen Begebung seiner zur Herrschaft Pardubic habenden oder vorgewandten Prätensionen, zu regaliren." Der schles. Vicekanzler von Schönaich berichtete ihm 1613 (Concept im Archive der gewes. k. k. Hofkanzlei, Sig. II. a. 4, Troppau 6), daß es in Schlesien 10 zur k. Kammer gehörige Fürstenthümer gebe, nämlich 6 große: Schweidnitz, Jauer, Glogau, Breslau, Oppeln und Ratibor, welche wegen ihrer Privilegien, ihres großen und mächtigen Adels und anderer Ursachen zu dem erwähnten Zwecke nicht bestimmt werden können, und 4 kleine: Sagan, Münsterberg, Namslau und Troppau. Diese letzteren seien vor Jahren öfter vergeben, verkauft und versetzt worden, nur für mäßige Herrschaften zu halten (außer Münsterberg), hätten keine verpfändeten Kammergüter und deren wenige Genüsse an der Biersteuer, Gränzzöllen, gemeinen Anlagen und am Ritterdienste müßten, als zu den Regalien des Königs und obersten Herzogs gehörig, diesem auch nach der Alienirung verbleiben. Ein solches Fürstenthum möge der Kaiser gegen etwas Besseres, sonderlich gegen Cedirung und Befreiung der Herrschaft Pardubic, welche etlichvielmal besser sein soll, als dieser Fürstenthümer eins, fahren lassen. Schönaich schlug Troppau vor,

*) Dudik macht daraus zwei Perioden, nämlich ein werdendes (1613—1620) und ein förmliches Leben.

weil für den Fürsten Lichtenstein kein bequemeres, welches sich auch leichter und besser alieniren lasse, sein dürfte. „Denn dasselbe ist (sagt Schönaich) dem Fürsten von Lichtenstein zu seinen andern in Merherrn habenden, ansehnlichen Herrschaften vnd Güttern nit allein gar wol gelegen, sondern hat gutte gelegenheit, die Landtstände vnd Städte dahin zu bewegen vnd zu behandeln, daß sie sich Ihme ohne wiederredt gutwillig vntergeben. Dann, so seindt sie jeziger Zeit keinem Lande zugethan, dannenhero so können sie sich auch auf keines Landes Recht und Privilegia beruffen. Es kann sich auch diesfalls kein Landt mit Fug und Billigkeit Irer annehmen, dann von den Fürstenthümbern Schlesiens begehren sie sich de facto zu entziehen, dannenhero dieselbe sich Irer gar nit annehmen werden. Den Mährischen Ständen haben sie sich noch aufdato nit vntergeben, seindt auch von Ihnen nit angenommen worden, können derowegen dieselbe sich Irer auch nit anmassen. Der böhmischen Jurisdiktion haben sie niemals begert sich theilhafft zu machen, sindt also neutral, vnd keiner dero Landes-Recht vnd Privilegien nit fehig vnd theilhafft. Dahero dieselbe besser als die andern (Fürstenth.) zu alieniren sein sollten."

Rücksichtlich der Ueberlassung der dem Kaiser eigenthümlichen fürstlichen Dignität über Troppau und der Regierung und Hauptmannschaft über Land und Städte, so wie auch der verpfändeten Kammergüter in diesem Fürstenthume und der Stadt Troppau fand Schönaich keinen Anstand. Schwieriger sei es mit der Unterthänigkeit der Landstände. Diese bezögen ein Privilegium, nach welchem sie künftig zu ewigen Zeiten erblich nicht alienirt und veräußert werden sollen.

Dem könne durch einen Revers begegnet werden, daß, im Falle die Landstände hiezu privilegirt wären und von solcher Freiheit nicht gutwillig ablassen und sich dem Fürsten untergeben wollten, Ihre Majestät dadurch ihnen nichts vergeben haben wollen. Auf diese Weise könnte auch den mährischen Ständen ihr vermeintes Recht, dessen sie doch gar keins haben, reservirt werden. Fürst Lichtenstein werde sich diese harte und hochbedenkliche, aber unausweichliche Bedingung gefallen lassen, da ihm hoch und viel daran gelegen, daß er einen Ort und Land habe, von denen er seinen fürstlichen Stand und Titel führen könne, er auch hiedurch Gelegenheit bekomme, die Landstände durch Traktate, Wechselkäufe, Gaben und Geschenke dahin zu bringen, daß sie dann bald völlig sich gutwillig ihm untergeben.

Als Punkte der zu schließenden schriftlichen Abrede bezeichnete Schönaich folgende:

1) Wäre das Fürstenthum Troppau dem Fürsten Carl von Lichtenstein und, seinen zwei Brüdern Maximilian und Gundakar, wie ihren männlichen Erben

lehensweise auf ewige Zeiten in der Art zu überlassen, daß sie es in Lehenrechten halten und dessen Besitzer Principes ligii (Bundesfürsten) Ihrer Majestät und der Krone seien,

2) daß sich dieselben als Fürsten zu Troppau in Schlesien schreiben und nennen, dafür geachtet und gehalten und aller fürstlichen Ehren, Würde Hoheit, gleich andern Fürsten in Schlesien, theilhaftig sein,

3) die Stelle und Session von diesem Fürstenthume bei den Ober- und Fürsten-Rechten, wie auch den Fürstentagen und allen andern Zusammenkünften, neben andern Fürsten, der alten Ordnung nach, haben sollen,

4) hätten ihm (Carl. v. L.) alle Kammergüter, Renten und Einkommen (die fast nichts betragen), so weit sie dem Kaiser, verpfändet oder unverpfandet, zuständig, sammt der Stadt zu verbleiben, er aber die verpfändeten Güter ohne Entgeld abzulösen *),

5) sollen ihm alle hohen Jurisdiktionen, Obmässigkeiten, Wildbann, oberste und niederste Gerichte, Kirchenlehen, Unterthänigkeit und alles, was in diesem Fürstenthume an Land und Stadt Ihrer Majestät zuständig, gehören,

6) wären die Landstände privilegirt, daß sie erblich nicht veräußert werden können und nicht schuldig sind, sich einer andern Herrschaft als einem Könige in Böhmen und obersten Herzoge in Schlesien mit Unterthänigkert zu untergeben, und sich mit Recht dawider setzen, so soll die Regierung und Obmässigkeit über die ganze Landschaft dem Fürsten von Lichtenstein, seinen männlichen Erben und rechten Lehensnachfolgern als einem Hauptmanne oder Statthalter erblich gebühren, ihm aber

7) unbenommen sein, sie durch allerhand rechtmäßige Mittel und Wege an und unter sich zu bringen, so lange jedoch

8) wegen der Unterthänigkeit nicht völlige Richtigkeit getroffen und sie sich ihm nicht völlig übergeben, sollen diejenigen, die sich der Pflicht gegen den Fürsten verwiedern, in Ihrer Maj. Pflicht verbleiben, die Regierung aber doch dem Fürsten zustehen,

9) soll durch diese Handlung und Uebergabe den Landständen an ihren Privilegien, Rechten nnd Gerechtigkeiten, so weit sie im Besitze sind, kein Schaden zugehen, auch Fürst Lichtenstein schuldig sein, Land und Städte dabei zu lassen,

---

*) Nach dem Berichte der schles. Abgeordneten vom J. 1616 waren gar viele Stücke, die zum Fürstenthume und dem Könige gehörten, verkauft, auch das Schloß vom Kaiser Rudolph dem Feldobristen Basta versetzt worden.

1596 hatte Rudolph die Herrschaft und das Schloß Troppau an den Reichshofrath J. U. Dr. Bartel Pezz für 76,500 Thaler auf drei Jahre verpfändet (Oesterr. Archiv 1837, S. 228).

10) sollen Ihre Maj. aller Gewehr erübrigt sein, den Fürsten aber in den gerechtesten Schutz nehmen,

11) alle Biersteuer, Anlagen und Gränzzölle Ihre Maj. wie zuvor behalten,

12) soll Fürst Lichtenstein neben den troppauer Landständen diejenigen Ritterdienste, welche von Alters auf dieses Fürstenthum geschlagen und sie zu leisten schuldig, auch noch ferner auf sich und dem Fürstenthume behalten und darin zu lassen, schuldig sein,

13) könnte ihn der Kaiser auch mit dem Münzrechte, gleich andern Fürsten in Schlesien, begnadigen,

14) soll Fürst Lichtenstein alle Prätension, die er auf die Herrschaft Pardubic zu haben vermeint, schwinden und fallen lassen.

Die Verhandlungen wurden nicht durch die böhmische, sondern die schlesisch-lausitz'sche Hofkanzlei geführt. Zu Linz am 28. Dezember 1613 kam der Vergleich zu Stande. Kaiser Mathias belehnte den Fürsten Carl von Lichtenstein für sich, seine zwei Brüder und deren legitime männliche Descendenz nach dem Rechte der Primogenitur mit dem Fürstenthume Troppau „zu desto Ansehnlicher vnd besserer Haltt: vndt Führung seines fürstlichen Standes," mit aller fürstl. Dignität und Hoheit „ingleichen mit allen den Privilegien vndt Freiheiten, wie solches Fürstenthumb vor Zeitten den Herzogen zu Troppav vndt andern Fürsten in Schlesien eignet vndt zustehet." Gleich den andern Fürsten in Schlesien soll der neue Fürst Sitz und Simme bei den Fürstentagen und dem Oberrechte haben. Für die Auslösung der seit Kaiser Rudolph (um 1604) verpfändeten Kammergüter, der Stadt und des Schlosses zu Troppau soll er 125,000 Thaler, jeden zu 72 Kreuzer gerechnet, binnen Jahresfrist in 2 Terminen erlegen. Er soll die Hauptmannschaft im Troppauischen und das Recht erhalten, die im Fürstenthume zu erkaufenden Güter lehensweise oder sonst mit Vorbehalt der Erbunterthänigkeit und Jurisdiktion zu vergeben. Was die troppauer Stände anbelangt, so erklärt der Kaiser: „daß sie durch die de facto fürgenombene absonderung von Fürsten vndt Stenden in Schlesien, sich der Privilegiis unfähig gemacht, vnd Ihre Majestät dahero fug vnd ursach genug hat, zur Verhütt- vnd Abwendung Allerhandt unheils vnd zerrüttlichkeit angeregte veränderung mit den Landtständen fürzunehmen, vnd dem Fürsten zu übergeben (Orig. im k. k. Hofarchive Sig. II a 4. Troppau 6 v. J. 1613; gedruckt in Lünings corpore jur. feudalis II. p. 79). Lichtenstein ging diese Vertrags-Bedingungen ein und stellte auch noch einen Revers, Linz 1. Jänner 1614, (im Hofarchive) aus, welcher ein nicht-kathol. Mitglied des Fürstenhauses vom Fürstenthume Troppau und der Lehensgnade ausschloß. Nun erhielt, Linz am 2. Jäner 1614 (Copie im Hofarchive und in der troppauer Chronik S. 234), der oberste Hauptmann von Schlesien, Carl von Münsterberg, den Auftrag, von Lichtenstein im Namen des Kaisers die Lehenspflicht „zum wenigsten des Schlosses

und der Stadt sammt der Cammer-guetter halben" und die üblichen Reverse abzunehmen und durch die schlesische Hofkanzlei einzuschicken. Am 3. Jänner 1614 ging ihm aber die Weisung zu, dem Fürsten Lichtenstein Stadt, Schloß und die Landschaft zu übergeben. Das k. Oberamt in Schlesien wurde zugleich beauftragt, eine Commission nach Troppau zu senden und dem neuen Fürsten Sitz und Stimme beim Oberrechte einzuräumen. Den Lehensbrief, ddo. Linz am 4. Jänner 1614 (bei Lünig p. 86), händigte ihm der Kaiser persönlich ein. Er erwähnt darin nur der Verdienste, welche sich Lichtenstein „umb die Einnehmung Unserer Königreiche und Lande erwarb." Gegen das schles. Oberamt gibt er als Hauptgrund der Vergabung an „die Erledigung dero Ihme auf Vnsere Herrschaft Pardowitz gethanen Vertröstung vnd bezahlung der Bastisch-Petzischen darauf hafftenden Schulden," mit dem Beisatze, daß diese Verleihung „verhoffentlich mit alleine zu Hinlegung der Streitigkeit, so solchen Fürstenthumbs halber, welcher orthe hier es gehörig, erwachsen, gar bequem vnd dienstlich sondern auch dem gemeinen Lande in Viel weege nutzlich vnd zu allen gutten ersprießlich sein würde."

Den böhm. Oberstlandesofficieren und Rechtsbeisitzern machte der Kaiser bemerkbar, es geschehe durch diese Verleihung keine andere Aenderung, als daß, wie solches Fürstenthum bisher durch einen Landesfürsten, künftig durch einen Erbfürsten regiert werden soll, welcher um so nöthiger sei, als den schweren Uneinigkeiten der Stände durch kein Haupt aus ihrem Mittel abzuhelfen wäre. Uibrigens sei „ziemlich klar, daß es (Fürstenthum Troppau) im Possessorio nicht wohl anderst alß bis zu endlicher erkanntnuß deß Petitorij bei Schlesien verbleiben müsse" Werde es durch dieses einem andern zugewiesen, so hätte sich sodann Lichtenstein dahin zu halten (Orig. Copie ohne Datum im Hofarchive). „Aus böhm. königl. Macht und Gewalt, als regierender böhm. König und obrister Herzog in Schlesien, verleiht der Kaiser das Fürstenthum mit Vorbehalt „der Königlichen vnd Landesfürstlichen Obrigkeit vber den Besitzer solches Fürstenthumbs, sowohl aller Bier-Stewer, gemeiner anlagen, Gränicz-Zölle, vnd alle Andere obmeßigkeit vnd Herrlichkeiten, so Vns vnd vorhergehenden Königen zue Böhaimb vnd Obristen Herzogen In Schlesien, welche die Fürsten besiczen vnd innehalten, bißhero zugestanden vnd gebühret haben." Auch die Ritterdienste soll der jedesmalige Fürst leisten und bei jedem Besitzwechsel „die Lehen bey Vnns vnd Vnsern Nachkommen künfftigen Königen zue Böhaimb vnd Obristen Herzogen in Schlesien zue suchen vnd auch die Lehenspflicht, gleich andern Fürsten in Schlesien, zu leisten schuldig sein." Der Kaiser verlieh auch dem Fürsten Lichtenstein und seinen Leibes-Lehens-Erben die Landeshauptmannschaft des Fürstenthums Troppau Statthaltersweise und erblich (Linz am 4. Jänner 1614, bei Lünig S. 87.)

Der gleichzeitige schlesische Chronist Schickfuß sagt (1. Buch S. 253, 4. B. S. 9), daß Lichtenstein, „ein hochbegabter und vernünftiger auch sehr gelehrter Fürst," im April 1614 nach Schlesien kam, mit Bewilligung des Kaisers und einmüthigem Belieben der schlesischen Fürsten und Stände die Regierung des Fürstenthums Troppau angetreten hat und dasselbe mit hoher Clemenz und besondern fürstlichen Discretion regieret."

Lichtenstein stellte auch den Revers ddo. Preßla den 28. April 1614 aus (Orig. im Archive des Ministerium des Innern Sig. II. a. 4 Troppau ad 2 von 1614, gedr. in Fuchs troppauer Reformations-Geschichte, Breslau 1771, S. 53—57). In diesem Reverse übernahm er die Verpflichtung, sich stets als einen Stand Schlesiens, zu welchem Land, Schloß und Stadt Troppau seit unbenklichen Zeiten gehöre, zu erweisen, dessen Fürstenrechte und Fürstentage zu besuchen, dessen Lasten mitzutragen, die Session nach den regierenden Herren alten fürstl. Häusern und Geschlechtern zu nehmen, sich an keine andere als die schlesische Expedition (bei der Hofkanzlei) zu halten, die jetzigen und künftigen Verwilligungen jederzeit in das General-Steueramt zu Breslau abzugeben, die Stadt Troppau bei der freien Religionsausübung, Privilegien, Rechten u. a. zu belassen u. s. w.

Fürst Lichtenstein machte auch alsbald von seinem Münzrechte Gebrauch und gab in den Jahren 1614 und 1616 Silbergroschen und halbe Reichsthaler mit der Aufschrift: Carolus Dei Gratia Dux Oppaviae Princeps et Gubernator Domus de Lichtenstein heraus (Dewerdek Silesia numism. S. 545 — 550). Diese Verleihung des Fürstenthums begründete eine noch größere Spaltung der tropp. Stände und eine heftige Opposition der obern. Der Kaiser hatte am allgemeinen Landtage zu Budweis in Böhmen 3 Abgeordnete der letzeren, an deren Spitze der kaiserliche Rath und Landeshauptmann Berthold von Tworkau und Krawař auf Rabun stand, im Febr. 1614 empfangen, ihre Klagen wegen Trennung der tropp. Bürger von ihnen angehört, die Gründe ihrer Absonderung von Schlesien vernommen und den Georg von Plauen (? z Plavce a na Plavčh) wegen der eigenmächtigen Ausscheidung seiner Herrschaft Loslau (Vladislava) aus der tropp. Landtafel hart getadelt. Auch wies der Kaiser die tropp. Stände in einem Schreiben an ihren Landeshauptmann Berthold von Tworkau auf Krawař (ddo. v městě našem Budejovicich 26. Febr. 1614, Orig. im Hofarchive) an die böhm. Kanzlei, nach deren Verordnungen sie sich zu richten hätten. Als nun die Verleihung des Fürstenthums bekannt wurde, hielten die tropp. Stände am 25. Febr. 1614 eine Zusammenkunft zu Kranowitz und ließen (28. Febr.) den 4. Stand, die Bürger von Troppau, durch eine eigene Deputation fragen, ob dieselben „ohne Nachtheil der Action, so zwischen ihnen schwebet" mit den drei obern Ständen halten wollten. Diese lehnten (ddo. 13. März 1614, tropp. Chronik S. 261) die Theilnahme ab, wohnten Lichtensteins Einzug in Troppau am 14. Mai 1614 bei und huldigten ihm am 21. Mai, dagegen empfingen sie von demselben aus dem

Zeughause die Waffen, die hier seit Troppaus Achtung erlagen; darauf wurden ihm die Stadtschlüssel übergeben.

Die troppauer obern Stände sahen die Belohnung des eifrig katholischen Lichtenstein mit Widerwillen, weil sie, größtentheils Protestanten, für ihre Religion besorgten und ihre Unmittelbarkeit verloren*). Als ihnen die Vornahme der Huldigung durch die schlesisch.-lausitz'sche Kanzlei bekannt gegeben worden, schickten sie am 12. Mai 1614, also den Tag vor der Ankunft der kais. Kommissäre, des schles. Oberlandeshauptmanns Carl Fürsten von Münsterberg, des schles. Kammerpräsidenten Nikolaus von Burghaus und des glogauer Landeshauptmanns Georg Rudolph von Zedlitz, an ihren Landeshauptmann einen Protest zur Ausfolgung an die Commission. Sie erklärten darin, mit Berufung auf die Versicherungen von 1511 und vom 26. Febr. 1614, daß sie sich, weil die Intimation aus der schles. Kanzlei komme, nicht für verpflichtet halten, vor der Commission zu erscheinen, vielmehr den Landeshauptmann bitten, das allgemeine Landrecht, welches ohnehin gehalten werden müsse, auf den 14. Mai 1614 nach Waagstadt (böhm. Bilowec, tropp. Bezirkshauptmannschaft) anzusagen. Dieß geschah und es erschienen hier die Stände zahlreicher als je. Die Ermahnung, sich dem Willen des Kaisers zu fügen, beantworteten sie (ddo. v městě Bilovci 15. Mai 1614) mit der Berufung auf des Kaisers Rescript vom 26. Febr. 1614. Am 16. Mai 1614 faßten sie den Beschluß, unter keiner Bedingung sich der Commission zu fügen, sondern falls ihnen deßhalb etwas Unangenehmes begegnen sollte, einer für den andern zu stehen. Am 21. Mai erhielt die Commission nochmals dieselbe Erklärung der tropp. Stände mit dem Beisatze, daß sie ihre Weigerungsgründe dem Kaiser vorbringen würden. Die Commission brach nun zwar jede weitere Unterhandlung mit ihnen ab, insinuirte aber in einem eigenem Patente, Troppau den 23. Mai 1614, sowohl dem Landeshauptmanne, als auch den in Waagstadt noch versammelten Ständen, daß Carl Fürst von Lichtenstein das Fürstenthum Troppau bereits übernommen, die Stadt, das Schloß und die Kammer-Guts-Unterthanen ihm gehuldigt haben, und daß es nun der Stände Pflicht sei, ihn gleichfalls als ihren Herrn anzunehmen, „als welcher deren vblichen Landtrechten, gebrauch, gewonheiten vndt sprachen wolerfahren vndt Kündig, bey solchen Landtrechten, allen andern Privilegien, freiheiten, gerechtigkeiten vndt wolhergebrachten gewonheiten erhalten vndt dabei geschützet, auch Ihro Kays. Maj. selbst allergnädigst darieber handthaben werden. Im wiedrigen Vngehorsamben fahl aber verwarniget sein sollen, damit J. K. M. die fernere Notturfft der ernstlichen mittel vor die Handt zue nehmen nicht Vrsache gewinnen dörffen." (Aus dem Original-Berichte der Commission mit 11 Beilagen im Hofarchive Sig. II. A. 4. tropp. 4 v. J. 1614.) Die tropp.

*) Daß religiöse Befürchtungen hauptsächlich im Spiele waren, zeigen die schlesisch. gravamina in puncto religionis 1619, in welchen namentlich auch der Herzog von Troppau, neben jenem von Teschen, dem Breslauer Bischofe u. a. der Bedrückung und des Versuches der Ausrottung der Akatholiken angeklagt wurde.

obern Stände sandten alsbald einige Abgeordnete aus ihrer Mitte zu dem in Brünn am 2. Juni abgehaltenen mährisch. Landrechte, um hier von den mährisch. Ständen Rath und Hilfe zu suchen. Diese wurde ihnen unter der Bedingung des Zusammenhaltens im Kleinen und Großen zugesagt und es wurden auch die Klagepunkte an den Kaiser gegen Lichtenstein, die Stadt Troppau, den Herzog von Münsterberg und die schles. Kanzlei vorgezeichnet. (Orig. im Landtagsbuche von diesem Jahre im L. Archive Fol. 33 ff.) Ganz hienach beantworteten die tropp. obern Stände von Waagstadt aus (v městě Bilovci dne 10 Juni. Orig. im Hofarchive) das Patent vom 23. Mai 1614 an den Herzog von Münsterberg dahin, wie schmerzlich es ihnen zu vernehmen sei, daß sie ihrem angestammten Herrn, dem Kaiser, entsagen und den Fürsten Lichtenstein als ihren Herrn anerkennen sollen, sie sich jedoch hiezu nicht verstehen können, weil es gegen ihre Privilegien und Begabungen verstoße und sonach dawider protestiren müßten. (Orig. im Hofarchive.)

Auch überreichten sie durch Abgeordnete dem Kaiser in Linz ein, vom mähr. Landeshauptmann Carl von Zierotin revidirtes Memorial vom 6. Juli 1614 (Landtagsbuch f. 35). Sie stellten ihm darin, unter Berufung auf die vom Kaiser 1611 zu Freudenthal bestätigten Privilegien, vor, daß Troppau unveräußerlich sei und der Landeshauptmann ein Einheimischer sein müsse. Sie klagten, daß Fürst Lichtenstein, ohne Wissen und Willen der mähr. Stände, die doch mit Schlesien wegen dieses Fürstenthums im Streite seien, zum Fürstentage nach Breslau gegangen „und alldort sich gegen Fürsten und Stenden verreversirt, vnd ohne alle Exception das Fürstenthumb Troppau Schlesien zugeeignet." Die schles. Commissäre hätten „die troppauer Bürgerschaft durch einen mit großer Exception aufgerichteten Contrakt den obern Ständen abtrünnig gemacht, im Fürstenthume Troppau, „wo sie doch nichts zu gebiethen haben," Patente ausgeschickt und die Unterthanen der Eidespflicht enthoben; sie verhandelten in deutscher Sprache durch die schles. Hofkanzlei, während doch erst vor Kurzem der Kaiser die troppauer an die böhm. Kanzlei gewiesen habe. „Diesem zuewider will gedachte schlesische Kanzlei eingreiffen vnd Ihr alda ein Gewalt erzwingen, welches Ihr nit gebürt, viel weniger vnser Thun versteth, dieweil Sy der Behömischen sprach nit kündig, vnd wir unß derselben bei allen vnsern Rechten, Zuesambenkünfften von vhralten Zeiten in Steten gebrauch bedient nicht anders alß wie im Marggraffthumb Märhern. Aber durch angeregter Schlesischer Cantzlei vnwissenheit müssen alle löbliche gewohnheiten, Recht vnd Ordnung, vnd in Suumma alles daß, warumb wir unß vor Alters hero nach gedachten Marggraffthumb regulirt, zur grundt gehen vnd verdreben. (Orig. im Hofarchive II. A 4 Tropp. 8 v. 1614). Die tropp. Deputirten begaben sich nach Linz, wohin auf den 27. Juli 1614 ein allgemeiner Landtag angesagt worden. Auch die 4 mähr. Stände beschlossen auf dem Landtage zu Olmütz den 10. Juli (ve čtvrtek po sv. Kylianu) 1614 (S. d. gedruckten Landtagsschluß v. 1614 Orig. im Landtagsbuche d. J. f. 53)

in Gegenwart des Erzherzogs Ferdinand eine Gesandtschaft, mit dem Cardinale Dietrichstein an der Spitze, in der troppauer Angelegenheit an den Kaiser zu schicken, ihm das Verfahren mit Lichtenstein und das Unrecht, welches durch die Uibergabe Troppaus an ihn Mähren geschehen würde, unumwunden darzustellen, offen zu bekennen, daß sie sich der Troppauer um jeden Preis, mit Geld und Leuten, gegen die schles. Stände anzunehmen Willens seien und den Kaiser um eine Tagsatzung zur endlichen Begleichung der Streitfrage, wohin Troppau gehöre, zu bitten. Ja! die mähr. Stände erklärten sogar den Titel „Fürst von Troppau," welchen Lichtenstein annahm, als eine Anmassung und verbothen, diesen ämtlich zu gebrauchen, weil er gegen die Privilegien und Freiheiten der tropp. Stände sei, und die mähr. Stände von keinem andern Fürsten von Troppau wissen, als allein von Ihrer Röm. Kais. Maj. Card. Dietrichstein erinnerte auch in seinem Vortrage den Kaiser an sein, 1611 gegebenes Wort und bath ihn nichts zu unternehmen, was Mähren nachtheilig sein könnte (Orig. im Hofarchive Sig II. A. 4 Troppau ad 9 v. J. 1614). Auch die böhm. Deputirten, die obersten Landesofficiere und Landrechtsbeisitzer, welche zum General-Landtage in Linz kamen, nahmen sich der troppauer obern Stände an. Sie übergaben dem Kaiser ein Gutachten, Linz den 11. August 1614, in welchem sie ihm vorstellten, er möge die Privilegien de non alienando, die „lauter und klar" sind, respektiren, alle den Troppauern nachtheiligen Patente, „als ex mala informatione erflossen, aufheben," den Fürsten Lichtenstein zur Entsagung seiner Ansprüche auf Troppau vermögen und die troppauer Stände in ihren vorigen Zustand versetzen. Die Stadt Troppau könne aber wegen der geleisteten Huldigung nicht gestraft werden (wie der Cardinal angetragen), weil es auf des Kaisers Anschaffen geschehen. Uebrigens glaubten die böhmischen Deputirten, daß im Streite zwischen Mähren und Schlesien, wohin das Fürstenthum Troppau eigentlich gehöre, beiden Theilen ein Tag zum Verhöre während oder nach dem bevorstehenden böhm. General-Landtage zu setzen wäre.

Die schlesischen Abgeordneten fanden am Vicekanzler Schönaich die größte Stütze. Sie überreichten, im Hoflager zu Linz, dem Kaiser eine Klageschrift gegen die troppauer obern Stände. Sie sagen darin: „daß die Troppauer dem Lande Schlesien (an Steuern) über zwei Tonnen Geldes (die Tonne zu 100.000 Gulden) schulden, welche die schlesischen Stände verzinsen müssen. Sie glauben, daß die Troppauer, wenngleich sie jetzt dem Fürsten Lichtenstein unterworfen sind, dennoch zur Tilgung dieser Schuld, selbst durch die den Schlesiern bereits bewilligte Exekution angehalten werden können. Ohnehin seien nur diese bedeutenden Reste, welche bei den vornehmsten der Landstände aushaften, die Ursache des Strebens nach der Absonderung von Schlesien, wohin die Troppauer seit jeher gehören; sie hätten 1562 ihrem Landeshauptmanne ein eigenes Deputat ausgeworfen, damit er die breslauer Fürstentage und Oberrechte besuche; 1567 habe Kaiser Maximilian die schlesischen Fürsten und Stände im notorischen Besitze des Fürstenthums Troppau

geschützt; sie wundern sich daher, wie die mährischen und böhmischen Stände, die doch auf das Fürstenthum gar kein Recht haben, sich ihrer annehmen können. (Orig. im Archive des Minist. d. Innern IV. H. 2. ad 3 v. J. 1616).

Ziemlich im Sinne des Gutachtens der böhmischen Abgeordneten erfloß ein (deutsches) Dekret der böhmischen Hofkanzlei (decretum per imperatoriam Majestatem in consilio Bohemico), Lincii 6. die Sept. 1614, an den Cardinal Dietrichstein, daß es dem Kaiser nicht beifalle, die Privilegien irgend eines Landes anzugreifen, und daß er entschlossen sei, zur endlichen Ausgleichung der langwierigen Streitigkeiten, wohin das Fürstenthum Troppau gehöre, und der neuen hieraus erwachsenen Irrungen eine Tagfahrt auf den 24. November 1614 dorthin, wo eben das Hoflager sein werde, anzusetzen, auf daß die Abgeordneten aller böhmischen Kronländer ihre Gründe vorbringen können. Bis zur Erörterung dieser Sache sollen jedoch die höheren 3 Stände des Fürstenthums in des Kaisers Unterthänigkeit wie vorher verbleiben und ihre Landrechte (die wegen Besitzergreifung der Stadt Troppau durch Lichtenstein nicht gehalten wurden) so wie früher, entweder in Troppau oder anderswo, abhalten, auch soll Alles in dem Stande, wie es betreten worden, belassen werden (Orig. Concept im Hofarchive Sig. II. A. 4. Troppau, 9 v. J. 1614).

Die Böhmen versuchten es zwar, den Streit vor den General-Landtag in Prag zu bringen, „dahin die ganze Angelegenheit eygentlichen gehört“ (Schreiben Prag am 9. Oktober 1614). Auch ließen sich einige Böhmen verlauten, das Fürstenthum Troppau könne nicht Mähren, sondern müsse dem Königreiche Böhmen einverleibt werden, wogegen zu remonstriren die mährischen Abgeordneten angewiesen wurden. Die schlesischen Stände erklärten (Breslau 5. November 1614), daß sie zum Verhöre nach Prag nicht kommen könnten, „massen es dann auch ziemlich ungereimbt sein würde, wann das beklagte Theil dem Kläger nachziehen müßte.“ Auch hoben sie hervor, daß die Troppauer „bereits in die drei Tonnen Goldes schulden.“ Zum festgesetzten Tage (24. November) erschienen die Abgeordneten von Mähren, Böhmen, Troppau und Schlesien in Wien.

Der schlesische Vicekanzler Schönaich gab, Wien den 27. Nov. 1614, dem Kaiser sein Gutachten, wie er bei diesem Gerichte vorgehen soll. Er wählte jene Formalitäten, die schon bei der ersten Verhandlung in dieser Sache 1546 beobachtet wurden. Er bemerkt, daß man nur manke und mutilirte Akte jenes Processes, aber ganz und gar keine Endresolution vorfinden könne. Uebrigens möge der Kaiser bedenken, wie dieser ganze Streit von Seite der mährischen Stände „mehr auß vebermuth vnd wehnig respecirung ihrer hohen Obrigkeit, als auß rechtmässigen billigen Vrsachen geführt werde,“ vnd wie darunter das kais. Ansehen leide; auch möge man Alles den schlesischen Ständen mittheilen; „dieweilen diese J. Mayst. nodturfft, Regal vnd hoheit höchst deduciren vnd defendiren werden“ (Orig. im Archive d. Minist. d. Innern IV. H. 2. Schles. ad

3. v. J. 1616). Im geheimen Rathe vom 9. Dezember machte man den Kaiser aufmerksam, „es sei die Härte der Herren Böhmen und Mährer zu besorgen," man müsse daher, wenn sie kommen, „caute vnd fürsichtlich mit ihnen reden vnd die vrsachen anzeigen, warum I. Maj. ihrem Ansuchen um Prorogirung des angestellten Verhörs nicht willfahren könne." Die Personen, welche von den böhmischen Statthaltern, Oberstlandesofficieren, Land-, Hof- und Kammerrechtsbeisitzern und den zum Defensionswerke Deputirten abgeordnet waren, wiederholten, Wien den 10. Dezember 1614, ihre Bitte, das Verhör nach Prag auf den nächstkünftigen General-Landtag zu verlegen. Sie wären zur Führung des Processes nicht bevollmächtigt, und die nöthigen Dokumente nur durch den Landtag zu erhalten. Auch könnten nach Carl IV. Bulle und dem Landtagsschluße von 1575 die Rechtssachen zwischen dem Kaiser und den mährischen, böhmischen, schlesischen und lausitzer Ständen nur in Prag oder überhaupt nur bei der böhm. Krone, zu welcher Schlesien unmittelbar gehöre, entschieden werden. Hierüber wurden die Gesandten der schlesischen Stände neuerlich vernommen (Dekret 20. Dezember). Dieselben rügten vor allem, „daß sich die böhmischen Stände für die Krone und das Königreich ansehen, die Worte in Carl IV. Incorporations-Bulle: Regi et Coronæ juramento fidelitatis, subjectionis et obedientiæ verbunden abstraktiv auf sich beziehen und daher vermeinen, der König habe keine absolutam regiam potestatem über die incorporirten Länder erlangt, und sich (Ständen) gleichsam eine concurrentem jurisdictionem mit dem gekrönten und regierenden Könige zumessen, sofort den Ländern ihre privilegia disputirt, sich für das Haupt ausgeben, auch endlich so weit gerathen, daß sie die Stände in Mährern für ihre Manne anziehen, auch die Fürsten und Stände gleichsam für ihre Unterthanen halten wollen. Wie ihnen aber die Stände in Mährern darauf begegnet und was auch die Fürsten und Stände schon 1527 und 1546 zur Antwort gegeben, sei noch unvergessen. Auch seien 1546 der böhmischen Stände Machthaber dahin gebracht worden, öffentlich vor dem Könige zu bekennen, es sei Niemand Herr über Schlesien, als der König allein. Gleichwol hätten sie später und neulich noch 1605 und 1606 in etlichen Concepten sich wieder das Haupt tituliren, auch bei dem allgemeinen Landtage 1611 öffentlich die Wörter Corona in der Incorporations-Urkunde auf sich beziehen lassen und daraus eine Subjection erzwingen wollen. Wie die Fürsten und Stände schon damal durch ihre Gesandten contradicirt, eben so wollen es jetzt auch sie (Gesandte) feierlich gethan haben, mit der Erklärung, daß sie das Wort Krone in der Incorporations- wie auch in allen andern Urkunden, Privilegien und Dokumenten, die von den incorporirten Ländern sammt oder sonders in puncto fidelitatis et subjectionis reden, gar nicht von den böhmischen Ständen, sondern vom gekrönten Könige und dessen durch die Krone erlangten Rechten verstehen, auch in keinem andern Verstande solche empfangen können (was sie nun zu beweisen suchen. S. auch Schickfuß III. 276). Die Unterthänigkeit sei dem klaren Buchstaben nach allein auf den König, die unzertrennliche Union aber

auf die Länder angesehen. Carl IV. Incorporation betreffe den gekrönten König hinsichtlich der Unterthänigkeit concretive, indem er alle vier Länder repräsentiren, Böhmen aber nur in so weit, daß es sich von dem Lande, mit welchem es durch die Incorporation ein Corpus geworden, durch ewige Zeiten nicht trennen soll. In dieser Deutung werde er abstraktive pro regno Bohemiæ gesetzt."

Die schlesischen Abgesandten rügten weiter die Einmischung der böhmischen Deputirten und räumten Böhmen nicht das geringste Recht auf Troppau ein. Die Berufung auf die aurea bulla und den Landtagsschluß von 1575 passe nicht, da durch das von Mähren angesuchte Verhör Niemanden in puncto evocationis ein Nachtheil zugehen soll. Die Entscheidung des Streites sei dringend, da, wie Ihrer Majest. bewußt, die troppauer Stände erst seit 3 oder 4 Jahren die Fürsten und Stände in ihrem öffentlichen notorisch adjudicirten Posseß wegen des Fürstenthums Troppau zu turbiren sich unterstanden, indem sie eigenes Gewalts die Cotributionen Ihrer Majestät und dem Lande entzogen, keinem kaiserl. Befehle gehorsamen, die Stadt Troppau zum höchsten injuriren und so wenige Personen sich gegen Ihre Majestät auflehnen und noch nicht zum Gehorsam gebracht worden. Hierin finden sie bei den Mährern Schutz, welche sich Troppau sebst zugeeignet, die kaiserliche Resolution aus eigener angemaßter Macht cassirt, das Contrarium statuirt und ihr Vornehmen wirklich zu vertheidigen vermerken lassen. Schon seien ganze schlesische Fürstenthümer nach Polen gezogen worden. Mit dem Cardinale und Bischofe in Mähren schwebe bis gegenwärtig der Streit wegen Katscher, Hotzenplotz, Viellenstein (Füllstein) u. a. Städten.

Die schlesi. Fürsten und Stände würden die bisher vorenthaltenen Steuerreste exequiren und ihr einmal adjudicirtes posessorium gegen Männiglich, nach Zulassung der Rechte, manuteniren, übrigens nicht zum Landtage nach Prag gehen, wozu sie nicht verpflichtet und wohin sie, dem Könige zu Ehren, stets nur gegen Reverse freiwillig gegangen seien (Orig. im k. k. Hofarchive ad 11. v. J. 1615).

Bei diesem Widerspiele der Länder konnte sich der Kaiser zu keiner Entscheidung entschließen. Vielmehr hob er die Conferenzen in Wien auf, nachdem sie viele Wochen gedauert und so zahlreich besucht worden waren, daß wegen Menge der mähr. Landrechtsbeisitzer, die deßhalb noch am Hoflager weilten, das mährische Landrecht am 7. Jänner 1615 zu Olmütz nicht abgehalten werden konnte. Ein kaiserl. Schreiben, Wien vom 15. Jänner 1615 (bei Středowský S. 93), setzte die troppauer (obern Stände von der Aufhebung mit dem Bemerken in die Kenntniß, daß eine Commission, mit dem Cardinale Dietrichstein an der Spitze, nach Troppau kommen werde, um den in Wien nicht beendigten Streit zwischen ihnen, den Schlesiern und dem Fürsten Lichtenstein auszugleichen. Die Entscheidung der Frage jedoch, welchem Lande das Fürstenthum Troppau angehören solle, bleibe nach dem Antrage der Böhmen dem General-Landtage zu Prag im März 1615 überlassen. Zugleich wurden die Stände zur Zahlung der Steuerreste und Fügsamkeit ermahnt.

Die in Hultschin zahlreich versammelten obern troppauer Stände lehnten in einem Schreiben an den Cardinal (ddo. Hulčin 27. Jänner 1615, mit 52 Insiegeln) die Beschickung der Verhandlung in Troppau ab, weil sie sich wegen der Steuerreste erst genauer ersehen müßten, nach Troppau nicht gehen wollten und ohne Wissen und Willen der mährischen Stände in nichts einlassen könnten. Er möge die Commission auf den General-Landtag in Prag verlegen, wohin er als Principal-Commissär gehen und sie Abgesandte schicken würden. Treu ihren Privilegien werden sie jedoch den Fürsten von Lichtenstein als ihren Herrn nicht anerkennen und sich in Allem und Jedem fest an den Rath und die Zustimmung der vier Stände Mährens halten. Sie sandten sofort Abgeordnete dahin ab. Auf deren Ansuchen sprachen sich auch die zu Brünn versammelten mährischen Stände in Schreiben an den Kaiser (26. Febr. 1615, im Copiar S. 136) und den Cardinal (26. März 1615) für die Verlegung der Commission auf den General-Landtag zu Prag aus. Sie beschlossen, sich an demselben gegen den üblichen Revers zu betheiligen, daß sie nicht verflichtet seien, zum böhmischen Landtage Abgeordnete zu schicken, sondern dieß nur aus freiem Willen thun.

Der General-Landtag begann im Juni 1615. Der troppauer Streit kam aber auch jetzt nicht zur Lösung. Die Gemüther waren zu heftig bewegt, als daß Zeit und Lust zur Entscheidung einer verwickelten Rechtsfrage gewesen wäre. Die akatholischen Stände drängten immer mehr auf den Weg, welcher zur Rebellion führte. Als der Kaiser ihrem Begehren gegen die Einstellung des Kirchenbaues in Braunau und Klostergrab nicht nachgab, schlossen die Stände der böhmischen Kronländer ein Schutz- und Trutzbündniß unter sich. Sie behaupteten das Recht der Verbindung mit Auswärts und nahmen eine feindselige Stellung gegen die Deutschen im Lande ein. Die Abgeordneten der drei obern troppauer Stände überreichten den Böhmen ein Promemoria (ddo. v Praze 16. dne měsíce July 1615). In demselben traten sie gegen den Fürsten Lichtenstein, die schlesische Kanzlei, gegen die von den schlesischen Ständen angesuchte Exekution der Steuerreste auf und sprachen den Schutz der Böhmen mit dem Bemerken an, sie seien durch die langwierigen Processe so herabgekommen, daß sie dem Kaiser die Steuern nicht mehr zahlen könnten. Die Böhmen sicherten ihnen zu, daß sie deren Beschwerden und Bitten dem General-Landtage vortragen würden. Allein dieser ging aus einander, ohne die troppauer Angelegenheit zu erledigen. Es wurde nur eine Tagsatzung zur Reglung des Verhältnisses zwischen der böhmischen und der jüngst creirten schlesischen Kanzlei bestimmt, an welcher sich, im Interesse der Troppauer, auch die Mährer betheiligen wollten (Landtags-Instruktion, Brünn 8. Dec. 1615).

In eine neue Verwicklung und zugleich Anregung trat der Streit, als Lichtenstein auf dem am 14. Dezember 1614 zu Breslau eröffneten Fürstentage von den schlesischen Ständen einen Nachlaß der alten Schatzung der Stadt Troppau erwirkte, dieser aber den vielen adeligen Hausbesitzern da-

selbst, als in der Bitte nicht begriffen, nicht zukommen sollte. Die troppauer obern Stände klagten hierüber beim Kaiser und sprachen durch ihren Landeshauptmann Berthold von Tworkau und Krawak (ddo. na Rabunk 15. Jänner 1616) die Unterstützung der beim olmützer Landrechte versammelten mährischen Landrechtsbeisitzer an. Diese beantworteten (v městě Olomauci 22. Jänner 1616) die Klage der Troppauer gegen das erwähnte Verfahren, welches den kais. Resolutionen (Linz den 6. Sept. 1614 und Wien 15. Jänner 1615) zuwiderlaufe, und stellten vor, wie es die höchste Zeit wäre, das Verhör wegen des Fürstenthums Troppau vorzunehmen. Es wurde auch auf den Mai 1616 eine Tagfahrt nach Prag angesagt. Vorläufig verständigten sich die Abgeordneten Böhmens und Mährens, die letztern unter der Leitung des Cardinals Dietrichstein, und am 14. Juni 1616 kamen sie auf dem prager Schlosse über folgende Punkte überein: 1) das Fürstenthum Troppau gehört immediate dem böhmischen Könige und der böhmischen Krone an, 2) es ist zwar aus Mähren als Fürstenthum ausgesetzt, verbleibt aber dennoch ein dem böhmischen Könige und der böhmischen Krone unterworfener Theil Mährens, 3) weil das Fürstenthum Troppau noch immer ein mährisches Land ist und nie nach Schlesien gehörte, wollen die böhmischen Stände den mährischen keine weiteren Einstreuungen in diesem Processe machen, sondern dieselben vielmehr in ihrem guten Rechte unterstützen (Stkeb. S. 94).

Die Abgeordneten der streitenden Länder traten nun am Kaiserhofe zusammen. Sie weilten mehr als 12 Wochen in Prag, konnten aber auch diesmal nicht den Proceß der Erledigung zuführen. Die schlesischen Abgeordneten saßen seit dem 4. Mai in Prag „wegen Bestellung eines judicii in der troppauischen Strittigkeit und restituirung in momentanea possessione.“ Inzwischen versicherte der Kaiser die schlesischen Fürsten und Stände mittelst eines Reverses (Prag 16. August 1616), daß die Uebertragung des Fürstenthums Troppau an Lichtenstein ihren Privilegien nicht nachtheilig sein soll. Die schlesischen Abgeordneten klagten dem Kaiser am 1. September 1616, „sie hätten dieses ganze Vierteljahr das wehnigiste nit vermerkt, daß die Herren Gevollmächtigte auß Böheimb oder Abgesandte auß Märhern ihre vermainte Ansprüche im allerwehnigsten nur befördern oder anbringen wöllen.“ Sie bathen daher den Kaiser um die Bewilligung zur Abreise und (præs. 31. August 1616, Orig. im Archive d. Min. d. Innern) um das gänzliche Aufheben dieser kostspieligen Streitigkeiten. „Weil auch der Herren Stände in Mähren hochansehnliche, fürnehme Abgesandten nunmehr 12 Wochen allhier gewesen, vnd Ihren allten fürgesuechten vermaynten anspruch zum Fürstenthumb Troppau ganz vnbefördert liegen lassen: So bitten Ewer Kays. Maj. wir nochmahls allervnterthänigst, Ewre Kay. M. geruhen Ihnen ain ewiges Stillschweigen aufzulegen vnd anzubevelhen, daß sy sich nunmehr zu ruehe geben, vnd Ihnen selbst vnd andern Ländern so große vnd den werth des Troppauischen Fürstenthums fast vbertreffende, alberait aufgewandte vnkosten nicht

ferner vermehren wollten." Die Troppauer seien zur Zeit, als Mähren sich von Böhmen abgesondert, bei Schlesien so lang standhaft verblieben, bis Ihre kais. Maj. in die königl. Regierung eingetreten. Auch seien viele der Personen, welche die Fürstentage in Schlesien besucht, noch am Leben und zum Theile hier anwesend.

Das Dekret Prag den 31. August 1616 vertröstete die Partheien mit der Fortsetzung des Processes. Zu dessen Beleuchtung seien die schlesischen Abgeordneten angehalten worden, mit Benützung der Schriften aller Partheien eine Alles umfassende schriftliche Information dem Kaiser zu überreichen. Dieselben thaten es wahrscheinlich schon in der 2. Hälfte Sept. 1616. Sie erörterten in dieser merkwürdigen Schrift (unbat. Orig. im Archive der k. k. Hofkanzlei, nun des Minist. d. Innern sub Sig. IV. H. 2. Schlesien ad 3. v. J. 1616) die Fragen: 1) ob das Fürstenthum Troppau zu Mähren oder Schlesien in possessorio und petitorio gehöre, 2) ob die mährischen Stände befugt seien, sich des troppauer Fürstenthums, als eines zu ihrem Lande gehörigen Fürstenthums, anzumassen und durch einen Landtagsschluß in Ihrer Maj. Hoheit und Regalien so weit einzugreifen, 3) ob der Kaiser das Recht hatte, den Fürsten von Lichtenstein mit Troppau zu belehnen, 4) wer in diesem Streite zwischen Mähren und Schlesien eigentlich Richter sei, wo dieselben zu bescheiden und wie der Proceß angestellt werden soll, 5) wie die Interessenten zu bescheiden wären.

Diese Schrift beantwortet die erste Frage in 36 Punkten. Sie sucht darzuthun, daß „das Fürstenthum Troppau ganz unzweifelhaft in possesserio und petitorio zum Herzogthume Schlesien gehöre, für ein schlesisches Fürstenthum und Glied desselben Landes zu halten und daß die Troppauische Landstände der separation im wenigsten befugt, noch ihnen nachzusehen und zu verstatten sei."

Nach dem, was in der ersten Periode nachgewiesen worden, sind die Anführungen nicht stichhältig, als wäre Troppau seit 1163 immer ein Bestandtheil von Schlesien und nie Mähren incorporirt gewesen. Dagegen haben die nachfolgenden Beweislieferungen gewiß mehr oder minder Grund für sich.

1) Nachdem sich Schlesien mit Böhmen vereint, sind die troppauer Herzoge jederzeit für schlesische Fürsten gehalten, von den böhmischen Königen dafür erkannt worden und haben von diesen das Herzogthum Troppau als Lehen empfangen;

2) die Privilegien der trop. Stände vom Könige Wladislaw sind ihnen vom Könige von Böhmen als obersten Herzoge in Schlesien ertheilt und bestätigt worden, woraus folgt, daß die Superiorität und landesfürstliche Obrigkeit auf dem Fürstenthume Tropppau dem Könige in Böhmen als obersten Herzoge in Schlesien zuständig ist;

3) die troppauer Fürsten haben alle Actus eines schlesischen Fürsten, insbesondere auch die Landfrieden, aufrichten helfen;

4) die troppauer Stände und Einwohner haben sich des schlesischen Gerichtszwanges und Oberrechtes gehalten;

5) die troppauer Stände sind 1527 neben dem gemeinen Lande Schlesien geschätzt, die Schatzzettel eingelegt, auch die Steuern von ihnen allezeit dem Obereinnehmer bis auf ihre jetzige Absonderung gegeben worden;

6) sie haben auch sonst viel andere Anlagen mit den Fürsten und Ständen gethan, insbesondere, wie die andern Fürstenthümer und Lande, dem Könige von Böhmen die Ritterdienste geleistet und sind sie zu leisten schuldig gewesen;

7) wie früher die troppauer Fürsten, so haben sich, als Troppau nach dem Abgange seiner Fürsten an die Könige von Böhmen kam, Land und Stadt als ein Erbfürstenthum neben andern Fürsten und Ständen als ein Glied und Stand des Landes Schlesien gehalten und neben ihnen heben und legen helfen;

8) haben die troppauer Stände über Menschen Gedenken neben den andern Ständen in Schlesien alle Anlagen und Steuern, auch alle andern Actus mehr verrichten helfen;

9) haben sie von der kaiserl. Resolution von 1567 an bis daher (außer von weniger Zeit her, ungefähr von 3 oder 4 Jahren) gleich andern Erbfürstenthümern die Oberrechte und Fürstentage besucht, die meisten contributiones mitwilligen helfen, auch abgelegt und alles das, was andere Stände gethan, beim Lande verrichten helfen; woraus dann zu schließen, daß die Fürsten und Stände in Schlesien in possessorio vel quasi dieses Rechtes sind, daß nämlich das Fürstenthum Troppau ein Mitglied des Landes Schlesien und sie bei demselben zu stehen, zu heben und zu legen schuldig sind;

10) da seit der kaiserlichen Resolution von 1567 weder die troppauer, noch die mährischen Stände in petitorio über rechtsverwehrte Zeit etwas angebracht, so ist ihr vormals angeregter Streit de petitorio erloschen und können nicht weiter gehört werden; sollten sie in petitorio klagen, so würden ihnen die schles. Fürsten und Stände die Verjährung entgegen setzen;

11) ist das Fürstenthum Troppau notorisch von ewigen immerwährenden Zeiten in der Landesgränze Schlesiens;

12) ist dasselbe landkundig und notorisch von Jedermann, auch ihnen selbst, bei Menschengedenken und darüber für einen Stand und Glied des Landes Schlesien gehalten worden und hat bei den Ständen in Schlesien, niemals aber bei den mähr., seinen besondern Sitz gehabt;

13) ist es notorisch, daß das Fürstenthum Troppau zu den Fürsten- und Landtagen, sowohl den Ober- und Fürstenrechten in Schlesien über Menschengedenken je und allweg verschrieben, dazu auch die ihrigen abgeschickt und denen beigewohnt, in Mähren aber gar nicht;

14) das Fürstenthum Troppau ist mit seiner Schätzung von altersher

nur allein dem Lande Schlesien und nicht Mähren einverleibt; es hat auch bisher über rechtsverwehrte Zeit alle gemeine onera und gemeine Landesbürden mit Ritterdiensten, Steuern und Anlagen, so dem Landesfürsten und dem Lande gegeben werden, mit Schlesien und nicht mit Mähren getragen, auch auf die schlesische Kammer und in das General-Steueramt abgegeben und nicht in Mähren,

15) es ist kundbar, daß alle Gränzzölle und Biergefälle vom ganzen Fürstenthume je und allweg nirgend anders wohin als in die schlesische Kammer abgegeben worden, die fürstliche Kammergüter auch dahin beraitet und alle darüber bestellte Amtleute mit ihrem Respekt dahin gewiesen sind;

16) als sich jüngst Mähren von Böhmen abgesondert und zur österreichischen Regierung geschlagen, ist ihm Troppau nicht nachgefolgt, sondern bei Schlesien geblieben;

17) die Absonderung Troppaus von Schlesien wäre übrigens auch für das kaiserl. Interesse wegen des großen Abganges an gemeinen Steuern und Anlagen nachtheilig, da allein an den jetzt einige Male verwilligten Steuern das Fürstenthum Troppau über 40.000 Thaler restire. Dieser Abgang würde in allen Verwilligungen erfolgen und bei Mähren nicht ersetzt werden, da Troppau daselbst bei Weitem eine solche hohe Anlage, als die jetzige, auf sich nicht behalten würde, und Mähren den Abgang nicht tragen wollte. Auch beim Bierbräuen, von welchem in Mähren Ihrer Maj. nichts gegeben wird, würden dieselben jährlich einige Tausend Thaler, wie auch an Gränzzöllen und anderen Intraden, einbüßen.

Nun überging die Schrift auf die Würdigung der von den mähr. Ständen angeführten 5 Gründe.

1) Rücksichtlich des Umstandes, daß Otakar Troppau für seinen Sohn Nikolaus von Mähren abgetheilt, daß es also zu diesem müsse gehört haben, bemerkt die Schrift, „man müsse nicht sehen, was vor 2 oder 3 hundert Jahren geschehen, sondern wie das Wesen jetzt über rechtsverwehrte Zeit beschaffen." Treffend werden die übrigen 4 Punkte abgefertigt;

2) daraus, daß die troppauer Stände nach Ludwig's Begabung aller und jeder Privilegien Mährens fähig, folge noch keineswegs, daß es aus seiner vorigen Jurisdiction genommen und einer andern unterworfen und zugeeignet worden;

3) daraus, daß die troppauer Stände in Mähren sich Rechtes erholen, folge noch nicht, daß sie mit der Jurisdiktion dahin gehörig, denn ganz Nieder-Schlesien, die Ober- und Nieder-Lausitz halten sich der sächsischen Rechte und haben sich vor Jahren zu Magdeburg des Rechtens erholt;

4) die 1481 aus nachbarlicher Freundschaft zwischen Mähren und Troppau aufgerichtete Erbvereinigung importire keine Jurisdiktion, da auch zwischen Böhmen und der Pfalz, Böhmen und Sachsen eine Erbvereinigung bestehe, ohne daß Pfalz und Sachsen mit der Jurisdiktion zu Böhmen gehören;

5) die Schuldigkeit Troppau's nach dieser Erbvereinigung, in außerordentlichen Fällen, welche beide Länder zugleich treffen, die Anlage abzugeben, fließe aus der Convention beider Länder und diese Abgabe geschehe nicht ex ratione unius et ejusdem territorii.

„Und erscheinet aus diesem allem (sagt die Schrift), daß die Troppauischen Landstände sich zur Vngebür, wider die notorische, durch Kaisers Maximiliani obgedachte Resolution, ihnen den Fürsten vnd Ständen zuerkandte vnd bißhero biß auff angetretene Euer Maj. löbliche Regierung continuirte possession, von ihnen wegen des Gerichtszwanges, contribution, Stewern vnd Anlagen abgesondert."

„Weil dann Fürsten vnd Stände hiedurch ihrer possession vel quasi notorie spolijrt worden vnd deßwegen von ihnen die restitution vor diesem hartt urgirt, wie auch anjetzo durch ihre Abgesandten insonderheit, daß sy die Troppawische Stände zu abgebung der versessenen Kaiserlichen Stewern, so sich vber viermal hundert Tausend Taler (?) erlauffen sollen, angehalten werden möchten, gebethen wirdt, vnd solche vnd derogleichen notoria spolia Keiner Rechtlichen Ausfuerung bedörfftig," so erachten die Abgeordneten, „Ihre Maj. hätten den Troppauer Ständen aufzuerlegen, daß sie Kaiser Maximilians Dekret gemäß sich der Fürsten und Stände in Schlesien halten vnd dieselben in ihrem Posseß vel quasi so lange unbeirrt lassen sollen, bis sie und die mährischen Stände in petitorio ein Anderes ausgeführt, daß sie auch den Steuerrest den Fürsten vnd Ständen ehestens abtragen und gut machen sollen."

Die zweite Frage, ob die mährischen Stände befugt sind, sich der Verleihung des Fürstenthums Troppau an den Fürsten Lichtenstein zu widersetzen, auch einen Landtagsschluß und ein Verbündniß mit einandner aufzurichten, müsse verneint werden. Denn die mährischen Stände sind weder in possessorio des Rechtes, welches sie am Fürstenthume Troppau zu haben vermeinen, von 50, 100 und mehr Jahren her, noch haben sie in petitorio einen scheinbaren Titel vorgebracht, vielmehr seit der kais. Resolution von 1567, welches den Fürsten und Ständen Schlesiens das possessorium ihres Rechtes an Troppau zuerkannte und in welchem sie auch seitdem bis auf die vor 3 oder 4 Jahren faktisch angemaßte Absonderung ruhig und unverhindert geblieben, ihr damal angegebenes und prätendirtes Recht niemals ordentlich verfolgt und darüber gar nahe eine doppelte sächsische, nach böhmischen und mährischen Rechten aber eine 15= oder 16fache Verjährung verstreichen lassen. Wenn sie aber auch ein Recht zu diesem Fürstenthume hätten, so stehe doch die Regierung über dasselbe nicht ihnen, sondern allein Ihrer Majestät zu, wie auch die Verleihung des Titels und der Würde eines Herzo-

ges von Troppau zu den Majestätsrechten gehöre, worin Ihrer Majestät einen Eintrag zu thun Niemanden, wer der auch sei, gebühre. Der Eingriff der mährischen Stände stelle sich als ein nicht geringes Verbrechen und zwar als ein Majestätsverbrechen dar, „wenn es von Ihrer Maj. gebuerlichen geeiffert werden sollte."

Hieraus ergebe sich auch die Beantwortung der dritten Frage, ob Ihre Maj. befugt gewesen, den Fürsten Lichtenstein mit dem Fürstenthume Troppau zu belehnen. Die böhmischen Stände gehe es nichts an, da das directum dominium bei dem Könige in Böhmen, also das Fürstenthum Troppau bei der Krone Böhmen verbleibe, und der Fürst Lichtenstein, als in Böhmen und den incorporirten Landen angenommen und angesessen, solcher u. dgl. Lehen und Würden fähig ist.

Seine Belehnung hindere auch gar nicht das von den troppauer Ständen entgegengesetzte Privilegium König Wladislaw's und Ihrer Majestät Bestätigung. Denn die Stadt Troppau ist derselben in Folge der Acht verlustig und darin nicht wieder restituirt worden, hat sich übrigens freiwillig dem Fürsten untergeben. Rücksichtlich des Schlosses und der Kammergüter sei dieses Privilegium niemals in Uebung gehalten worden, da nicht nur nach der täglichen Erfahrung aller Erbfürstenthümer der böhmische König hiemit jederzeit nach Gefallen zu gebahren, solche zu versetzen, zu verpfänden und zu verkaufen gut Fug und Macht gehabt, sondern die troppauer Kammergüter den Ständen selbst, nachher der Stadt u. a. m. versetzt gewesen, auch viele Stücke vom Fürstenthume ungeachtet des Privilegiums veralienirt und entäußert worden sind.

Der Landstände Alienation dürfte in suspenso zu lassen sein, da die Verleihung nur bedingnißweise geschehen, wenn nämlich die Stände den Fürsten gutwillig annehmen, dies nun aber nicht zu erreichen sei und auch die Frage, ob sich die Stände wegen der faktischen Absonderung von Schlesien solcher Begnadigung und Privilegien unfähig gemacht, könne erst nach der Beendigung des Streites zwischen Mähren und Schlesien, über Troppaus Zuständigkeit, entschieden werden. Bis zur Austragung der Sache könnte aber einstweilen dem Fürsten die Regierung über die Landstände zu verwalten anbefohlen werden, ohne Schaden für ihre Privilegien, Landrechte und Aemter.

Daß ohne Consens der Stände in Böhmen niemals ein Fürstenthum alienirt, bezeuge Crossen, Jägerndorf und viele andere Beispiele gar ein Anderes.

Zur vierten Frage bemerkten die schlesischen Deputirten, es sei kein Zweifel, daß in dem Streite zwischen Mähren und Schlesien, als zwei mächtigen Landen, welche beide der Krone Böhmen incorporirt sind, niemand anderer denn Ihre Maj. als König in Böhmen Richter sein köne. Es stehe denselben zu, als Verhörs-Ort jeden Ort ihres Hoflagers, in oder außerhalb der Krone Böhmen, anzusetzen und den Proceß entweder, wie in früheren Streit-

fällen zwischen böhm. Kronländern, mit Beiziehung ihrer geheimen und gelehrten Räthe „und wen sie hiezu aus den incorporirten Landen für bequem und verinteressirt erachten", mit mündlichem Verhöre der Parthenen, ohne Veranlassnng auf Schriften oder auf eine andere gefällige Weise behandeln zu lassen.

Zur Lösung der 5. Frage wegen Bescheidung der 4 Interessenten legten die schles. Abgeordneten vier verschiedene Concepte vor. Die entworfene Erledigung an die Böhmen, Mährer, Schlesier und Troppauer zielte dahin ab, 1) die Verhandlung einstweilen einzustellen, weil die Böhmen nicht vorbereitet gewesen, 2) die Schlesier in dem ihnen 1567 zuerkannten Besitze Schlesiens zu schützen bis der Zuständigkeits-Streit rechtlich entschieden seyn werde, 3) bis dahin die Troppauer, mit allen Steuern, Anlagen, Rechten und Pflichten anderer schles. Mitglieder bei Schlesien, dann aber auch bei dem Fürsten Lichtenstein, nach dem Inhalte der Belehnung, zu belassen und sich ihre Bestrafung wegen Ungehorsams vorzubehalten, 4) den mähr. Landtagsschluß als Eingriff in die a. h. Regalien zu cassiren.

Der Kaiser entschied, Prag 1. Okt. 1616, daß die Erkenntniß in dieser Sache ihm allein zukomme und er deren rechter ordinarius judex sey, er könne sich daher nicht Ziel und Maaß setzen lassen, welche Räthe er beiziehen wolle. Er werde sich aber hierin gewissenhafter, ganz partei- und leidenschaftsloser, mit einem besondern Eide zu verpflichtender Räthe bedienen (Orig. im Archive d. Minist. d. Innern).

Da die zur Führung dieses Processes ernannten Räthe von den gefahrdrohenden Bewegungen im römischen Reiche zu sehr in Anspruch genommen seyen, verlegte der Kaiser die prager Tagsatzung auf eine gelegenere Zeit, ließ es aber einstweilen bei seinen Resolutionen, Linz den 6. Sept. 1614 und Wien den 15. Jänner 1615, bewenden. (Dekret per imperatoriam Majestatem Pragæ 12. Okt. 1616, bei Stred. S. 96).

Diese prager Conferenz war die letzte in dem langjährigen Processe. Die mähr. Stände wählten zwar, durch die kaiserl. Propositionen am Landtage zu Brünn den 25. August 1617 aufgefordert, eine neue Commission zu den weitern Verhandlungen, nämlich den Cardinal Dietrchstein, den Landeshauptmann Ladislaw von Lobkowitz, Carl von Zierotin u. a., zusammen, nebst dem Cardinale, 3 Herren u. 3 Ritter. Dieselben sollten nicht länger als 6 Wochen ausbleiben, da dem Cardinale wochentlich 1000 fl., dem Landeshauptmanne 50 fl., den abgeordneten Herren jedem 30, den Rittern 20 fl. täglich an Diäten gezahlt wurden. Unter den Stürmen, die nun bald hereinbrachen, fand die Commission keine Gelegenheit mehr, ihre Wirksamkeit zu äußern; doch ergaben sich bis zur endlichen Lösung des langwierigen Streites noch einige Zwischen-Verhandlungen. So richteten die mähr. Stände an den Kaiser die Bitte (v městě Brně 22. Sept. 1617, im Copiar f. 184), er möge den zum böhm. Könige gekrönten Erzherzog Ferdinand bestimmen, die Huldigung in Schlesien von Lichtenstein nicht anzunehmen und der Stadt Troppau befehlen, sich mit den obern Ständen zu ver-

einigen, damit das schon so lange unterbrochene Landrecht seinen ordentlichen Verlauf nehmen könne. (Copiarbuch im L. Archive Fol. 183.) Bei der Huldi- dung in Breslau erschienen von den vorgeladenen troppauer Ständen nur so wenige, daß sie Ferdinand auch von diesen nicht annahm; er soll dieselbe zu Freudenthal empfangen haben. 1618 beorderten die schles. Fürsten und Stände der augsburg. Confession auf dem Fürstentage zu Breslau *) eine Gesandschaft an den Kaiser nach Wien, um dem Ausbruche der böhm. Unruhen vorzubeugen und die häufigen Religionsbeschwerden (auch wegen der Kirche in Troppau) abstellen zu lassen. Diese Gesandschaft überreichte dem Kaiser auch folgende Bittschrift (in Böhme's Beit. z. d. schles. Rechten III. S. 61) wegen der Absonderung von Troppau, welche wir hier ganz geben, weil sie eine der letzten in diesem Streite war.

Allergnedigister Kayser, König vnd Herr.

Wir seczen vntterthenigst in keinen Zweifel, E. K. M. werden allergnedigist Indenck sein, wie vielfältige Klagen sieder Ao. 1611. Numehr ganczer 7. Jahr, vnd also die gancze Zeit E. Kays. Mayest. löblichen Königl. Regirung entgegen vnd wieder die Troppowischen Landstände wir gefuhret, Indem das sie sich vnrechtmeßiger weise, vnd zwar zu der Zeit, da sie alrait grosse reste in Steuern vnd Contributionen die Sie selbsten mit willigen vnd schliessen helffen gemacht, vnd dem Lande außstendig verblieben, vnterstanden, von dem Lande Schlesien zu trennen, von E. K. M. Kayserlich Oberambts gehorsamb genczlich zu entziehen, Ihnen gleichsamb ein eigenes Regiment oder vielmehr eine vnerhörtte Confusion anzurichten, die Justiz in solchem Fürstenthumb zu strecken, die E. K. M. vnd dem Lande gehörige Contributiones einzuziehen, auch der grossen Reste sich zu entbrechen, vnd zu höchster verkleinerung E. K. M. vnd deß Landes sich zusamben zu verschweren vnd zu verbinden, bei den andern Ländern allerhandt verbitterungen anzurichten, alle deßwegen abgegangene Kayserliche vnd Oberambts befehliche verächtlich hindanzuseczen, Statum Silesiæ So wol pacem publicam zu turbiren, deß allgemainen Landes priuilegien zu opponiren, vnd also in offenen vngehorsamb biß auf dato zu continuiren, woraus erfolget, daß wir andern E. K. M. gehorsambe Fürsten vnd Stände die sich in Ihren Contributionen alzeit willig befunden, vmb solcher Troppauische Reste willen, schwere vnd große anlehn auf vnß nehmen, vnd solche verzinßen müssen, daß also wir vusers gehorsambs halben in damno, die Troppauer aber in ihrem vngehorsamb vnd wiederseczlichkeit biß anhero in lucro gewesen; So gereichet dieses Begunsten E. K. M. in Ihren eigenen Contributionen auch nicht zu wenigen schaden. Indem E. K. M. dieses waß auff die Troppawischen Landstände der Generalansage nachkommet, in Restanten annehmen, hingegen aber die Landstände ganz frey ohn einige Contribution, vnd Beschwer siczen sollen, da doch ofentlich vnd notorium

*) Uiber die Gesandschaft Gundakar's von Lichtenstein nach Schlesien 1618 sind Akten in der Lichtenst. Registratur zu Butschowitz in Mähren.

auch im ganczen Troppawischen Fürstenthumb bei allen Inwohnern wie auch in Mähren, vnd andern benachbareten Landen gancz vnuerneinlich, daß die Troppawischen Landstände, bey vnd vber Menschen gedencken, mit dem Lande Schlesien Contribuiret, vnd alrait Ao. 1567. durch einen ordentlichen vnd super rem judicatam ergangenen Sentenz darzu gewiesen vnd angehalten worden, Welches alles auch in den Königl. Canczeleien, auch bei E. K. Mayest. Hoffe Cammer mit mehrem zu befinden, Also daß weder bei E. K. M. noch Irgendt Jemandt anderm der quasi possession halben (an welcher weder die Troppauer, Böhmen, noch Mährer etwas zu prætendiren, alß deren anspruche bloß nur in petitorio beruhen) der allerwenigste Zweiffel gar nicht sein kan, vnd dannenhero wir vnß wol getröstet, vnd vnttertheniqst versehen, es solle der Ländständen vngehorsamb für lengst gedempffet, das Land Schlesien plenario restituiret, vnd sie per arctiora dahin compelliret worden sein, daß Sie mediate durch J. L. vnd F. Gn. der Herczog zu Troppaw, welcher die Session im Lande wegen gemelten Fürstenthumbs hatt vnd heltt, die vorlengst von Ihnen selbst gewilligte vnd in außstand verbliebenen Reste guttgemacht, auch folgends mit vnd neben vnß Contribuiret haben solten. Weiln aber biß dato in dieser offenen Sonnenklaren sachen wir keine entliche resolution erlangen mögen, vnd vnß in mehrer, vnd lenger geduldt zu stehen mit so grossen E. K. M. vnd des Landes schaden ganz schmerz- vnd kümmerlich fallen will;

Alß gelangt hiermit abermals an E. K. M. vnser vnttertheniqste gehorsambste vnd hochvleißigste Biet, E. K. M. geruhen, die so offene notorietet vnd Billigkeit Allergnedigist zu erwegen, der Landstände So weit außstehenden vngehorsamb zu steuren, vnd inteß, biß E. K. M. das petitorium vernehmen lassen können, zum schucz der alrait Anno 1567. zuerkenneten possession diese fernere ernste anfügung zu thun, damit sie alle verseßene Contributiones vnd anlagen, Samt den erlauffenen Zinsen, vnd bißhero grossen gevrsachten schaden vnd vnkosten dem Lande in gewissem termino gutt zu machen, vnd ferner durch J. L. vnd Fürstl. Gnaden dem Herczog in allen Lundeßanlagen, vnd andern dem Ao. 1567. gegebenen Abschiede nach, sich dem Lande beqvemen, auch wegen der bössen vnd gefährlichen attentaten erregten verbitterungen der Lender vnd andern oberzehlten begunsten zu geburender Abscheulicher Straffe geczogen werden möchten, Massen wir den der Vnttertheniqsten Zuuersicht sein, E. K. M. diesem vnsern in der offentlichen Billigkeit beruhenden Bietten allergnedigist statt geben werden, Daß seindt vmb E. K. M. wir Jederzeit zuuerdienen höchsten vermögen nach vnttertheniqst Pflichtschuldigst rc.

E. K. M.

Vnttertheniqste vnd gehorsambste
N. N. Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nieder-Schlesien, außer J. L. vnd F. G. des Herczogs von Troppaw.

Auch diese Eingabe hatte keinen Erfolg.

Die instruirte historische Deduktion, welche die schles. Abgesandten im April 1619 den Direktoren der Krone Böhmens, als Bestandtheil des „Memorials der politischen Punkte des Landes Schlesien", überreichten, hatte keinen andern Zweck, als gründlich darzuthun, „wie es umb das Troppauische Fürstenthumb beschaffen, vnd das von 600 Jahren hero, vnd Länger, solches Zue Schlesien gehörig gewesen, das auch weder Böhmen noch Mähren einigen Anspruch dazu haben können, ausser das es zu Böhmen, wie König Johannes in vita Caroli Quarti (Nro. 50 der Beilagen) davon redet, gehört, wie andere Fürstenthümer in Schlesien", daher sich die Herren Fürsten und Stände Schlesiens versehen, „die Herrn Stende in Böhmen sich niemals ferner sie vorlauten lassen, sondern vielmehr ihnen und ihren rechtmässigen Sachen im Künftigen assistiren."

Die Böhm. Stände, Direktoren und Defensoren erledigten (22. April 1619) den Punkt über das Fürstenthum Troppau in folgender Weise: „Zum andern ist in streittigkeiten wegen des Fürstenthumbs Troppau, weil die herrn Fürsten und Stende selbst in Ihrem übergebenen Memorial der Politischen Puncta bekennen, vnd aus Historien deduciren, daß es inn Böheimb wie andere Fürstenthümer inn Schlesien mehr gehören; lassen es die herrn Direktors Billich dabey verbleiben, vnd achten vor vnnötig sein, sich dieses theills ferner miet den herrn Fürsten vnd Stenden inn einige Dispputat zubegeben, Vielweniger sich vor Ihre Person, oder anstatt ihrer herrn Peincipaln, gegen Ihnen, wie bishero verhoffentlich nicht beschehen, niemals verleiten zu lassen: Sondern erbietten sich vielmehr friedlich dahin, damit bei dem general Landtage, oder sonsten bei anderer Occasion vnd gelegenheit, alle vmb dieses Fürstenthumb bieshero Zwischen den interessirten Parteyen entstandene strittigkeiten durch rechtmessige vnd bequeme mittel aufgehoben vnd beigeleget werden" (Dudik, Reise nach Schweden, Brünn 1852 S. 258 — 9).

In Folge dessen wurden die schles. Abgesandten nach Prag, vom Fürstentage in der Instruktion vom 20. Juni 1619 angewiesen: „Nachgehends auch was bies anhero wegen deren de facto dem Lande Schlesien entnommenen mitleidung vnd abreißung des Fürstenthumbs Troppau, Katscher, Hozenploz, Füllstein, Füllnek, Misskaw (sic) mit dem Markgrafftthum Mähren in streit gewachsen, entweder mit den Mährischen Herrn Gesandten für sich selbst, oder vermittels der andern Länder Gesandten vnterhandlung zu biellicher vergleichung, oder solchen mitteln vnd wegen, dadurch man ohne sondern weiterung derselben beschwerden nach biellichen Dingen abkommen möge, zu bringen (eb. S. 266).

Auch diesmal fand die Sache keine Erledigung.

Endlich blieben auch ohne irgend ein Resultat sowohl die Beschwerde der schles. Fürsten und Stände bei dem eingedrungenen Könige Friedrich während der Huldigung zu Breslau (27. Febr. 1620) wegen Absonderung der troppauischen Landstände (Henel II. c., Walther II. 32, Wuttke I. 338), als auch der Beschluß der mähr. Stände auf dem Landtage zu Olmütz den 15. Juni 1620

(Landtagsbuch im L. Archive), den Proceß wegen Troppau abermals aufzunehmen. Der Sieg Ferdinand II. bei Prag, am 8. Nov. 1620, beendete den langen Hader durch des gewaltigen Kaisers entscheidendes Wort. Die protest. obern Stände Troppaus, welche sich 1619 mit jenen von Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz gegen Ferdinand II. verbunden und Friedrich 1620 zu Freudenthal gehuldigt hatten, wurden nun gefügiger. Sie scheuten die Strafen in Böhmen und Mähren, suchten vielmehr den Pardon, welchen der Kaiser Schlesien ertheilte. Die schlesischen Stände beschieden sie, „daß dieselben dieses Pardons versichert sein, bei ihren Privilegien, altem Herkommen und Gewohnheiten geschützt und ihren Beschwerden abgeholfen werden soll, wofern sie sich 1) dem Lande Schlesien zu bequemen, 2) hinführo mit demselben zu gleiche zu heben vnd legen, 3) die versessene Steuern gar oder eines Theils vnd aufs wenigste Hundert Tausend Thaler zu erlegen, 4) vndt endtlichen Ihr fürstlichen Gnaden des Fürsten von Lichtenstein für ihren Herrn anzunehmen, zu erkennen vnd ehren sich Cathegorice erklären würden." Die der augsburg Confession verwandten obern Stände im Fürstenthume Troppau erklärten sich einhellig unter diesen Bedingungen, dann gegen Theilnahme an den schles. ständ. Privilegien und freie Religionsausübung zu allem diesem bereit. Sie übernahmen auf die 100.000 Thaler Steuerreste 60.000, während die übrigen 40.000 die kathol. obern Stände übernehmen sollen, baten aber um die Linderung der unerträglichen Steuerlast der obern Stände (in welcher Hinsicht die schles. Stände schon am 10. Aug. 1610 eine Commission beschlossen hätten) und um Abordnung einer Commission zur Ausführung dieses Unterwerfungsaktes (Concept im Archive d. Minist. d. Innern ad 8 v. J. 1622). Hiemit waren die Hauptschwierigkeiten behoben. Lichtenstein war, ungeachtet ihn die schles. Fürsten und Stände 1620 seines Herzogthums Troppau verlustig erklärt hatten (Fuchs S. 78), dem Kaiser unwandelbar treu geblieben. Er gelangte 1622 zum wirklichen Besitze des Fürstenthums Troppau. Der Kaiser beauftragte, Wien 15. März 1622, den Verwalter des schles. Oberamtes, den Fürsten Lichtenstein gegen die etwa Statt findende Widersetzlichkeit der schles. Landstände in Ansehung der Session auf den Fürstentagen als einen wirklichen schles. Landstand kräftigst zu schützen. Endlich erhielt Lichtenstein in demselben Jahre auch das, dem geächteten Markgrafen Johann Georg confiscirte Herzogthum Jägerndorf für sich und seine männlichen Nachkommen als ein rechtes Mannslehen (S. Luca I. 740). Eine aus Schlesiern zusammengesetzte Commission erklärte den in Troppau versammelten obern Ständen des Herzogthums Troppau, daß Ihre Kays. und Königl. Majestät entschlossen seyen, ihres Vorfahrers Contrakt und Einantwortung, welche „durch der Stände prätendirte privilegia de non alienando," den Tod des Kaisers Mathias und das böhm. Unwesen aufgehalten worden, in endliche Vollziehung zu bringen, „Sie auch gar nicht sehen, welcher maßen in solcher intention einczig privilegium Ihr im weg

stehen vndt entgegen gesetzt werden könnte, in viel mehr Sie Krafft erlangter freyer facultæt mehr geregte einantwortung angeregten Fürstenthumbs der Landt Stände halber würklich fortstellen zue lassen wolbefugt; alß haben dieselbe es den Landt Ständen hiemit allergnädigst andeuten zue lassen einer sondern notdurfft zue sein erachtet: Es sey auch Ihr Kays. vndt König. Mayst. allergnädigster, doch entlicher vndt ernster wiel vndt befehlich, daß vielangeregte Landt Stende ohn alles weiter dificultiren vndt widersetzen Ihr fürstliche Gnaden, den Fürsten von Lichtenstein alß Ihren rechten, natürlichen Landes Fürsten vndt Herrn annehmen, erkenneten, vndt Ihr Fürstl. Gnaden die schuldige Erbeydes-Pflicht vndt Huldigung leisteten vndt ablegeten ..... Auf den fahl der verweigerung könnten Sie leicht erachten, in waß große Gefahr, auch wol äußerste ruin Sie sich vndt die Ihrigen stürzen würden, dann dieß sey Ihnen nur rund zue vermelden, daß dieses J. K. Mayst. entlicher wille, dem Sie ohne alles disputat adimpliren sollen, sey vndt verbleibe." Uebrigens wird in dieser Instruktion der Commissarien noch bemerkt, daß Lichtenstein die ständ. Privilegien bestätigen werde.

Diesem categorischen Befehle fügten sich die troppauer Stände. Sie huldigten am 11. Juni 1622 dem neuen Herrn und unterzeichneten, 10 vom Herren-, 1 (der Propst von Fulnek) aus dem Prälaten- und 23 aus dem Ritterstande die Abhängigkeits-Urkunde (Umständ. Bericht über diese Uebergabe im Archive d. Minist. d. Innern Sig. II. A. 4. Troppau ad 11 v. 1622).

Die Commission war vom k. schles. Oberamte, Liegnitz 28. Mai 1622, mit der Untersuchung der Beschwerden der Landstände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, mit Erhebungen wegen der Steuerreste, Regulirung des Steuerfusses in diesen Fürstenthümern*), Abfassung von Urbarien und Nachweisung der Schulden auf den Gütern der tropp. Stände, Untersuchung der Beschwerden der Landstände wegen Einquartirung u. a. beauftragt.

Als sie ihr Geschäft in Troppau vollbracht, begab sie sich nach Jägerndorf und antwortete auch das Fürstenthum Jägerndorf, welches 36 ständ. Glieder zählte, dem Fürsten Lichtenstein ein.

„Weill nunmehr alle die Jenigen prætensiones, so etwan vor diesem von

*) 1623 kam das Kataster des Fürstenthums Troppau zu Stande. 1718 fand bei der neuen Indiktion desselben eine Combinirung aller Kataster und ihrer Differenzen von 1623 — 1718 Statt. Die Generalschatzung der Ritterschaft des Fürstenthums Troppau wurde im J. 1623 von 532,780 Thalern 19 Gr. um 212,734 Th. 19 Gr. ermässigt und den Ständen 10,000 Th. wie bei Schweidnitz zugeschlagen, so daß nur 310,046 Th. als die Schatzung der Ritterschaft des Fürstenthums eingetragen wurden. Eine gleich große Mässigung trat bei dem Fürstenthume Jägerndorf ein, dessen Schatzung im J. 1620: 291,333 Th. 12 Gr. mit einer Steuer von 23,889 Th. 12 Gr., im Jahre 1628 aber nur 195,000 Th. betrug. Die Schatzung der Ritterschaft von Troppau machte 1620: 512,748 Th. mit einer Steuer von 42,045 Th. 12 Gr. 1 Heller, 1628 aber 310,046 Th., dagegen der Stadt Troppau, wegen Erwerbung von 3 Dörfern, die vordem auf 5000 Th. geschätzt waren, seit 1626 um 3000 Th. mehr, nämlich 1620: 54,000 Th. mit 4,428 Th. Steuer, 1628: 57,000 Th. (Kries S. 56, Beil. E und F).

den Landt Ständen vorgewendet genczlichen erloschen, Er (Lichtenstein) auch in wirklicher völliger possession gedachten Fürstenthumbs sich befindet", gab und verlieh nun Ferdinand II., Prag am 13. Mai 1623, als König von Böhmen und oberster Herzog von Schlesien, das Fürstenthum Troppau, „mehrgedachtem Fürsten vnd seinen Mänlichen leibeslehens-Erben (beziehungsweise dessen Brüdern Maximilian und Gundakar, so wie ihren Erben) zu einem Fürstlichen Mannslehen, ohne einziges reservat, darauf sich etwan vorige Investitur wegen obberührter prætension gezogen." . . . Wie Er dann aller Fürstlichen Ehr, Würde, hoheit, Recht vnd gerechtigkeit gleich andern Fürsten in Schlesien fähig vnd Theilhaftig sein, vnd von Jedermeniglich für einen Fürsten vnd Herzog zu Troppau geehrt, genennet . . . werden soll. Er vnd Sy (die Erben) sollen auch von solchem Fürstenthum die Session vnd Stelle bey dem Ober- vnd Fürstenrechte, wie auch auf den Fürstentagen vnd andern Landeszusammenkünfften neben andern Fürsten der alten Ordnung nach haben und halten. . . . . Vnd wan, vnd so offt sich der Fahl an dem Inhaber vnd besiczer offtberürtten Fürstenthumbs zuetragen wird, So sollen die Lehensfolger die Lehen . . . . . . bey Vnnß vnd Vnsern Nachkhommen Künfftigen Königen zu Beheimb vnd Obristen Herczogen in Schlesien zu suechen, auch die Lehenspflicht, wie auch der Fürst selbst, vnnß hievon, gleich andern Fürsten in Schlesien, zu laisten schuldig sein (vide Absch. von 1631 im Archive d. Minist. d. Innern). Fast gleichlautend ist der Lehensbrief über Jägerndorf ddo. Prag 13. Mai 1623 (ged. b. Lünig II. 91). So waren beide Fürstenthümer wieder unter Einem Herrn vereint. Das letztere blieb Mähren noch weit mehr entfremdet. Es stand zwar in Rechtssachen in ununterbrochener Verbindung mit Mähren und dessen Landrechten. Noch der Markgraf Johann Georg von Brandenburg, Herzog zu Jägerndorf, bestätigt dieß, Jägerndorf 6. Febr. 1617, in einem Schreiben an Carl von Zierotin, welchem die mähr. Rechte mehr als Jemanden in Mähren bekannt seyen. In diesem Ansuchen um Belehrung in einem Erbstreite gibt er an, daß „die Gütter in Vnserm Fürstenthumb allhier vnter dem Mährischen Rechte gelegen seyen" und jede Erbfolge nur nach Mähr. Satzungen entschieden werden könne, was auch Zierotin in seiner Antwort deutlisch bestätigte (Absch. in Boček's Slg. 2363 im L. Archive). Dagegen waren die Städte Jägerndorf und Leobschütz nach ihren (1599 vom Markgrafen Georg Friedrich bestätigten) Privilegien vom mährischen Rechte befreit, wurden bei dem sächsischen und Kaiserrechte belassen und durften vor kein fremdes Gericht gezogen werden (Minsberg, Gesch. v. Leob S. 195). Die mähr. Stände erhoben jedoch nie Ansprüche auf das Herzogthum Jägerndorf. Vielmehr wurde 1608 bestimmt, daß die Streitigkeiten (zwischen Rudolph II. und Brandenburg) wegen Jägerndorf, Beuthen (Bitum) und Oberberg nur von dem Obergerichte in Schlesien entschieden werden sollen (Akt im k. k. geh. Haus- Hof- und Staats-Archive). Und die mähr. Stände erklärten in einem Schreiben an den Herzog von Jägerndorf, ddo. v

měšti Brně 29. Aug. 1612, daß es ihnen ganz gleichgültig sey, wen der Kaiser mit dem Herzogthume belehne (Copiar v. d. J. f. 87 im L. Archive). Auch die Beziehung zwischen Troppau und Mähren wurde immer lockerer, insbesondere auch dadurch, daß das fürstlich lichtenstein'sche Haus, selbst rücksichtlich seiner Besitzungen in Mähren, der Gerichtsbarkeit des mähr. Landrechtes entzogen wurde. Denn Ferdinand II. befreite, Wien am 15. März 1622, das lichtenstein'sche Haus und alle seine Untergebenen vom mähr. Landrechte, wies die Klagen gegen dieselben vor das troppauer, mit der Appellation an den Kaiser resp. König von Böhmen, und ertheilte diesen Fürsten zugleich das Recht, daß sie „in Ihren iezigen vnd khünfftigen Fürstenthümbern, hohen vnd Niedern Gerichten, Herrschaften vnd Gebitten allerhandt Zölle, Auffschläge vnd Mäuthe, auff Maaß vnd weise, als solches der Bischoff von Olmücz auf seinen Tisch- vnd Lehengüttern hat, anschlagen, auffrichten vnd Einnehmen mögen." Seit der Unterwerfung im J. 1622 scheint von Seite der troppauer Stände weder ein Versuch weiter gemacht worden zu seyn, sich der Abhängigkeit von ihren Fürsten aus dem Hause Lichtenstein zu entziehen, noch scheinen sie die Frage wegen Troppau's Zuständigkeit neuerlich zur Sprache gebracht zu haben. Die troppauer Stände huldigten dem neuen Fürsten Carl Euseb von Lichtenstein 1632 ohne Anstand (diese letzte Huldigung beschreibt umständlich Ens II. 119 ff.) Die obern Stände beschwerten sich nur wegen Absonderung der Bürger, richteten aber damit so wenig aus, als mit ihrer Bitte, die böhmische Sprache, wie bis jetzt üblich, durchgängig als Amtssprache gelten zu lassen. Der Fürst ließ es in seiner Resolution ddo. na zamku Walčickém (Feldsberg) 13. Juli 1637 rücksichtlich der Expedirung in böhm. Sprache bei der Uebung (Středowsky Fol. 97). Die Treue der troppauer und jägerndorfer Stände war aber noch nicht gesichert. Vielmehr mußte 1629 wider die untreuen Landes-Glieder, welche sich bei dem Einfalle Mannsfeld's in Schlesien, besonders die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, wider Ihre Majestät „vergriffen", ein peinlicher Proceß in Troppau eingeleitet werden (Walther II. 500).

Der Fürst Lichtenstein sprach zwar aus diesem Anlasse das Recht der Güter-Confiskation wegen Majestäts-Beleidigung an. Das prager Appellations-Gericht fand dieß aber in wiederholten Gutachten (1628, 1629) nicht gegründet und der Kaiser erkannte, Wien 7. April 1631, daß den Fürsten in Schlesien das Confiskationsrecht nicht zukomme. (Ludovici tract. de sacro fisci jure, 175—183; Walther II. 500).

Die mähr. Stände gaben sich noch nicht zur Ruhe. Als sie eine Revision der mähr. Landesordnung von 1628 (die das Verhältniß zu Troppau ganz unberührt ließ) veranlaßten, setzte ihre Commission unter die „dubia", welche eine eigene Deputation dem Kaiser Ferdinand III. im Sept. 1637 überreichte, die Behauptung, das Fürstenthum Troppau sei Mähren dergestalt incorporit gewesen und noch gegenwärtig incorporit, daß dessen Inwohner sich nicht allein unmittelbar Eines Herrn und Eines Rechtes gebraucht und vom hiesigen

(Land)-Rechte, als Oberrechte, die Belehrungen zu nehmen verpflichtet und schuldig, sondern auch gar zu diesem Lande (Mähren) gewärtig und verbindlich gewesen." Nun sei aber dieses Fürstenthum, den uralten Privilegien Mährens und der zwischen beiden Ländern aufgerichteten Erbvereinigung zuwider, von den Fürsten und Ständen in Schlesien noch vor etlichen vielen Jahren anspruchig gemacht worden und wolle dahin unter derselben Jurisdiktion gezogen und abalienirt werden."

Die Commission sagte weiter, wie die mährischen Stände bereits unter des Kaisers Vorfahren den Proceß eingeleitet haben, wie aber derselbe „bis anhero gänzlich erliegend und unerörthert geblieben, und wie die Troppauischen Stände sich selbsten zu Mähren bekennen und sich davon zu entziehen keineswegs gedenken." Auch klagte die Commission, „daß etliche particular Personen ihre sachen auß Mähren zu ihrer particular Instanz zu ziehen vermeinen" (über das dem Fürsten Lichtenstein ertheilte Exemtions-Privilegium vom mährischen Landrechte) (Copiar. v. d. J. f. 37 im Landesarchive und Normalienbuch des Obergerichtes 1. B.; Ulmann's Alt-Mähren S. 134). Der Kaiser beschied in der Erledigung der vorgebrachten Bedenken (pragmatica resolutio dubiorum) vom 12. Oktober 1638 (richtiger in dem ersten den Gesandten am 26. August 1637 gegebenen Bescheide (?), denn das Dekret vom 12. Oktober 1638 enthält nichts darüber) die troppauer Angelegenheit dahin, „daß weilen J. Kays. Maj. mit wichtigen Reichsgeschäften verhindert sind, Sie nächstens beide Parthen zu sich nacher Prag eitiren vnd diesem Streit ein End machen wollen." Abermal berührten ihn die mährischen Stände aus Anlaß der vom Fürsten Lichtenstein angesuchten Confirmation seiner Freiheiten, ddo. Olmütz den 21. Jän. 1639 (Copiar v d. J. im L. Archive f. 49). Sie bathen, „damit selbiges (Troppau) mit der allgemeinen Mitleidung und andern dieses Landes Verfassung anhangenden Juribus von dießes Marggrafftthumbs, und nicht biß (wieß) anhero anseiten dessen possessorn beschehen, deß Herzogthumbs Schlesien Jurisdiction und zu Standen wiederumb participiren möchte." Endlich brachten die mährischen Stände am 6. September 1640 diese Angelegenheit und ihre vorläufige Verständigung mit Böhmen (Copiar v. d. J. f. 106) im Landesarchive zur Sprache. Allein! der fortdauernde Krieg mit Schweden, Frankreich u. a. und die feindliche Ueberziehung der böhmischen Länder drängte die Sache in den Hintergrund.

Ferdinand III. bestätigte, ddo. v Vibni dne 26. Martii 1652, alle Privilegien der troppauer Stände, jedoch mit der Beschränkung: so wie sie dieselben haben und genießen (Středowský p. 101). Es werden dies die Privilegien und Freiheiten des Fürstenthums Troppau von 1311—1651 sein, welche 1651 eine Commission sammelte und ordnete und der eifrige mährische Geschichtforscher Středowský († 1713) mit einer Abhandlung, daß Troppau zu Mähren gehöre, in seine handschriftliche Apographa Moraviæ (im kremsierer erzbischöflichen Archive) aufnahm (Meine hist. Lit. v. M. u. Schl. S. 124).

Die langjährigen Kriege Leopolds (1657—1705) erhöhten die schlesischen Steuern beinahe auf den 10. Theil des Werthes der steuerbaren Güter. Da sollen sich die troppauer Stände, in Beherzigung dieser Noth, 1659 bereit erklärt haben, ihre Berna nach Breslau abführen und mit den Schlesiern nach ihrer Schätzung die Abgaben entrichten zu wollen. Sie hätten sich aber in demselben Jahre vom Kaiser einen Revers ausstellen lassen, daß dieser ihr freiwilliger Schritt sie keineswegs den schlesischen Ständen incorporire (k tomu i Cisarská jasnost ono v roku 1659 snessení, kdežto Opavšti Páni Stavové dobrovolně se do Sližska ukloniti, a na to potvrzeni Jeho Jasnosti wymocti se zavázali, nejináč potrabiti ráčila, než toliko v příčině sjednoceni stranivo Berni„ (aus einem Briefe des Stephan Georg Grafen Wrbna ddo. v Praze 10. lednan 1682, bei Střeb. p. 1). Diese Angabe dürfte aber auf einem Irrthume beruhen und wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Herzogthum Troppau seit 1622 ununterbrochen bis 1741 nach Breslau steuerte. Für die Innigkeit der Verbindung Troppaus mit Mähren spricht es nicht, daß die troppauer Stände, welche sich immer an das mährische Recht gehalten, 1673 eine eigene, von der mährischen Observanz abweichende, Landesordnung entwarfen und der kaiserl. Bestätigung unterzogen. Dieselbe trat jedoch nie in Wirksamkeit, obwohl nach dem kaiserl. Reskripte vom 15. Oktober 1681 die hierüber zwischen dem Fürsten Lichtenstein und den troppauer Ständen entstandenen Differenzen gröstentheils behoben waren und die Veröffentlichung in Aussicht stand.

Das kaiserl. Rescript vom 9. März 1674 aus Anlaß der Einführung der mährischen Landesordnung im troppauer und jägerndorfer Fürstenthume verordnete aber: Vor Allem soll das jus regium hier wie anderwärts festgestellt, übrigens sollen aber die Landstände bei ihren Landrechten quoad jura privatorum bei diesen ihren alten mähr. L. O. löblichen Bräuchen und wohlhergebrachten Gewohnheiten allerdings erhalten werden (Ges. Slg. d. m. s. Fiskalamtes 9. B., Weingarten, fasc. div. jur. II. 340 und 388 und dessen Codex S. 390 und 461).

Die Angelegenheit wegen der Zuständigkeit von Troppau ruhte*), bis sie im J. 1682 noch ein- und zwar, wie es scheint, zum letzten Male auftauchte. Damals verwendete sich nämlich der mährische Kammerprocurator Friedrich Schierl an den Grafen von Wrbna um die Mittheilung der zur Instruirung des Processes nöthigen troppauer Privilegien. Dieser ließ sie ihm auch mit dem Schreiben ddo. v Praze 10. ledna 1682 zukommen.

Die weitere Spur verschwindet aber von da an; wahrscheinlich hinderten die Belagerung Wiens durch die Türken und die fortdauernden Kriege

*) In einem Berichte an den Kaiser vom Jahre 1673 sagt der olmützer Bischof, daß „lis pendens ist, ob mehr gedachte beide Fürstenthümer (Troppau und Jägerndorf) auch nicht de territorio Moravico sein, mit welchem sie vorhin jederzeit gleiches Recht und gleichen modum collectandi gehabt, quod jura fiscalia auch zu Dato noch mährischen fiscum agnosciren müssen“ (Fuchs, jägerndorf. Reformationsgesch. S. 120).

mit denselben die Fortsetzung der Angelegenheit *). Deßhalb sagte Ullmann (Alt-Mähren, Olmütz 1762 S. 135), 'daß noch keine definitive Entscheidung erfolgt, die Entscheidung bei dem Richter stehe und dem Mährer ex antiquo jure die allgemeine Präsumtion zum Schilde bleibe.

Troppau entrichtete fortan die Steuern nach Schlesien, nahm an dessen Oberrechte und Fürstentagen Theil und unterstand dem k. schlesischen Oberamte in Breslau. Wie sehr sich die Erinnerung an den ehemaligen Verband zwischen Mähren und Troppau verloren, zeigt eine Schrift über Troppaus Verfassung aus der Zeit des Regierungs-Antrittes des Fürsten Anton Florian von Lichtenstein (1712) **). Diese Schrift wußte darüber nichts weiter zu sagen, als daß die Fiskal-Rechte in Troppau bei dem k. mähr. Kammerprocurator verhandelt werden und daß die alte mährische Landesordnung von 1605 (1604), nur durch die projektirte troppauer von 1673 modificirt, als maßgebend im Troppauischen angesehen wird. Die landesfürstlichen Rechte im Fürstenthume Troppau waren von zu geringem Belang, als daß man einen eigenen k. Procurator dafür hätte aufstellen können. Daher wurde die Aufsicht über die Fiscalia in diesem Fürstenthume, welche Ihre Majestät bisher nicht aufgegeben, sondern noch beständig besitzen, dem nahen k. mährischen Procurator anvertraut und belassen (Instrukt. dess. v. J. 1695 §. 9).

Der mährische Fiskus versuchte seine Wirksamkeit auch auf das Fürstenthum Jägerndorf auszudehnen. Unterm 26. September 1713 zeigten der Landeshauptman, die Oberlandesofficiere und gesammten Landrechtsbeisitzer des Fürstenthums Jägerndorf dem Fürsten von Lichtenstein, als ihrem gnädigen Landesfürsten und Herrn, an, der Substitut des mährischen k. Kammerprocurators habe sich unterfangen, bei gegenwärtigem Landrechte um Extrahirung der eingelaufenen Puhonen oder Ladungen supplicando einzukommen, und mithin beabsichtigt, das jus fisci in diesem Fürstenthume auszuüben. Da dergleichen hierorts niemals zugemuthet worden und solche Eingriffe wider des Fürsten hohe jura ducalia laufen, so hätten sie (Stände) billig Bedenken getragen, dem Verlangen zu willfahren, wohl aber die gnädigste Resolution und landesfürstliche Protektion unterthänigst ausbitten, mithin zu hochfürstlichen Gnaden, Hulden sich mit allgeziemender Submission empfehlen wollen und sollen.

„Auf die öftere instanz undt remonstrationes des Troppauer Landeshauptmanns und der Jägerndorfer Landes Stände wieder des Mährischen fisci eingrieff," wogegen sie von Seite des Fürsten allseits vertröstet worden, „das solch dem juri Ducali anhangige Jus fisci bereits unter der Feder seye undt an Ihro Kays. Maj. des nechsten gebracht werden solle," verfaßte die fürstliche Hofkanzlei

*) Es scheint, daß der größere Theil der an Schierl abgeschickten Urkunden in Střebowský's Apographie vol. VII. oder Liber Oppaviensis (in der olmützer erzbischöfl. Bibliothek zu Kremsier) überging.

**) Beilage zu Dudik's Abhandlung.

ein „bevor schon concipirtes, mit zuesammen suchung der allegaten entlich auch completirtes werckh" und sandte dasselbe, Feldsberg den 29. November 1713, dem Fürsten zur Unterfertigung ein (Aktenstücke in der butschowitzer Registratur).

Wir kennen zwar weder diese Vorstellungen, noch ihren Erfolg; es geht aber unzweifelhaft schon aus dem Gesagten hervor, daß es sich hier blos um Ansprüche des k. k. Fiskus und Vertheidigung der fürstlichen Rechte handelte.

Noch weniger kam die Frage wegen der Zuständigkeit Troppaus weiter in Betrachtung, als in Folge des berliner (1742) und dresdner (1745) Friedens Theile der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf an Preußen fielen und für den übrigen österreichischen Antheil Schlesiens ein k. Amt in Troppau eingesetzt wurde. Das k. schlesische Amt wurde zwar 1782 mit dem mährischen Gubernium vereint, erstand 1850 aber wieder als schlesische Statthalterei. Erst, als der schlesische Convent 1848 die Vereinigung der m ä h r i s c h e n E n k l a v e n mit Schlesien anstrebte und es sich um die Steuerverwaltung derselben handelte, tauchte die Frage wegen der Zuständigkeit und beziehungsweise Zutheilung (der österreichischen Antheile) Troppaus und Jägerndorfs wieder auf. Man beantwortete das Ansinnen wegen Vereinigung der mährischen Enklaven mit Schlesien durch die Zurückforderung von Troppau und Jägerndorf und sprach die Hoffnung aus, „man werde, mit Rücksicht auf die geschichtliche und ethnographische Stellung des troppauer Gebiethes zu Mähren, dessen unnatürliche Verbindung mit dem deutschen Fürstenthume Neisse und dem polnischen Herzogthume Teschen bei der bevorstehenden Reorganisation dieser Länder aufheben und die zeitgemäße, beiden Theilen ersprießliche Verbindung Mährens und des troppauer Gebiethes wieder herstellen (Morawské Nowiny 1849, Brünner Zeitung 1849 Nr. 134) *).

Diese Idee verfocht Professor Dr. D u d i k mit leidenschaftlicher Wärme in einer ausführlichen, diplomatisch ausgerüsteten Schrift über die staatsrechtlichen Verhältnisse Troppaus. Er verfaßte diese Handschrift, welche 41 halbe Bogen in 4. Text und 33 halbe Bogen Allegate stark ist, in Folge einer Aufforderung des mährischen Landesausschußes. Er benützte die Archive in Brünn, Breslau und Wien, Středowský's Apographie, MS. in Kremsier u. a. sehr fleißig und überreichte das Werk 1851 dem Landesausschuße **). Er gelangte darin zum Schluße, daß T r o p p a u (J ä g e r n d o r f wird nur nebenbei behandelt) r e c h t l i c h noch immer zu Mähren gehöre. Als Beweisgründe gelten ihm hauptsäch-

*) Dem Ansuchen der schlesischen Organisirungscommission (1853), die Bezirkshauptmannschaften Neutitschein und Mistek mit 115.000 Seelen oder doch die Gerichtsbezirke Fulnek und Mähr. Ostrau administrativ mit Schlesien zu vereinigen, gaben Seine k. k. Majestät keine Folge.

**) Der Landesausschuß machte zwar von demselben wegen dessen einseitiger Auffassung keinen weiteren Gebrauch, honorirte aber den Verfasser ansehnlich. Die Schrift ist dadurch Eigenthum des Landes geworden, ihre Benützung zur Förderung der Landesgeschichte zulässig und wünschenswerth.

lich folgende: 1) soweit die Geschiche zurückreicht, hat Troppau einen Bestandtheil Mährens gebildet, 2) dasselbe ist nie förmlich und rechtsbeständig davon abgetrennt worden, 3) die troppauer (obern) Stände haben die nämlichen Privilegien und Freiheiten wie die mährischen gehabt, 4) das mährische Recht gebraucht, 5) bei dem mährischen Landrechte Rechtsbelehrungen und Urtheile geholt, 6) gegen die Versuche der schlesischen Fürsten und Stände, Troppau zu Schlesien zu ziehen, stets widerstrebt, 7) Troppau hat zum Theile Bewohner desselben Stammes und derselben Zunge wie Mähren (nämlich noch jetzt im österreichischen Antheile des Herzogthums Troppau diesseits der Oppa 58.000 und im preußischen Antheile jenseits der Oppa 47.000 Bewohner mährischer Zunge, zur olmützer Diöcese gehörig — Brünner Zeitung 1849 Nro. 134 *), 8) Troppau hatte mit Mähren eine gleiche politische, judicielle und kirchliche Verfassung u. s. w.

Wir können uns hier nicht in eine Widerlegung der nur scheinbaren oder irrig und unrichtig aufgefaßten Gründe der sogenannten Deduktion einlassen, glauben aber, daß eine ruhige und parteilose Prüfung der Sache gerade zu dem entgegengesetzten Resultate führen wird.

Um zur Wahrheit zu gelangen und der historischen Unbefangenheit und Treue nichts zu vergeben, haben wir uns der Mühe unterzogen, nicht blos den Text der Schrift als Geschichts-Material zu würdigen, sondern auch, weil sie Vieles im halben Lichte oder im Dunkel läßt, die Dokumente selbst hervorzuheben und sprechen zu lassen, übrigens das beizufügen, was uns sonst bekannt war oder zur Beleuchtung nöthig schien.

Auf diese Art haben wir folgende Ansicht gewonnen. Troppau hat in früheren Jahrhunderten allerdings zu Mähren gehört, wurde aber schon 1261, oder doch 1318 und 1348 von Mähren getrennt, um dieses, da es Böhmen nicht selten gefährlich geworden oder Schwierigkeiten bereitet, zu schwächen. Troppau kam sofort als Lehensfürstenthum unmittelbar unter die Krone Böhmens. Es neigte schon zu Ende des 14., noch mehr im 15. Jahrhunderte zu Schlesien hin. Kaiser Maximilian II. sprach schon 1567 dessen Einverleibung mit demselben provisorisch aus und diese wurde 1613 und 1622 förmlich und rechtsbeständig vollendet, auch seitdem nicht mehr ernstlich angefochten. Die Abstammung und Sprache, die gleichen Rechte und Freiheiten, das Rechtsholen, das Opponiren, das Volksbewußtsein u. dgl. geben keinen Ausschlag in der Lösung einer Rechtsfrage **).

---

*) Der preußische Antheil der olmützer Diöcese oder das Archibresbyterat Katscher zählt nach dem Diocesan-Kataloge von 1854 in den vier Dekanaten Katscher, Hultschin, Leobschütz und Tropplowitz 107.046 Seelen, darunter 5.111 Akatholiken und 802 Juden.

**) Die breslauer Elisabeth-Bibliothek erlangte die Handschrift: Demonstratio quod Oppaviæ ducatus a quingentis annis Silesiæ pars fuerit. In der Bibliothek des Regierungs-Registrators Roppan († 1804) zu Breslau waren: Nachrichten von den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, MS. (Thomas schles. Lit. Gesch. S. 322). Beide Schriften sind hier nicht benützt.

II. Abtheilung.

Die Verfassung und Verwaltung des Herzogthumes Troppau zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Die schon erwähnte Abhandlung über die Verhältnisse des Fürstenthums Troppau aus der Zeit des Regierungs-Antrittes des Fürsten Anton Florian von Lichtenstein (1712) gibt Aufschlüsse über den Lehenseid des Fürsten, die Religion (ganz katholisch), die Intraden, den Fiskus, die jura, das regimen, die Landrechtsbeisitzer, die Landes-Zusammenkunft und contributio. Da wir hievon zum Theile schon Erwähnung gemacht, zum Theile bei den einschlägigen Abschnitten darauf noch zurück kommen werden, wollen wir hier nur Folgendes bemerken: Das Einkommen des Fürsten aus dem Herzogthume soll damal in Allem nicht 4000 fl. rhein. betragen und hievon das Meiste zur Unterhaltung der Officianten und Bediensteten, dann zur Bestreitung anderer Erforderniße verwendet worden sein. Die Contributionen, Steuern, Biergelder und Zölle flossen nämlich in das schles. General-Steueramt und die k. Kammer. Die Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf gaben dem Fürsten nichts als unterthänigen Gehorsam und Respekt, zum Zeugnisse, daß es ihr Fürst sei, welcher sich mit ihrem Eide und Treu und seinen Kammergütern begnügte. Die Intraden, welche zur fürstlichen Rentkammer gehörten, erstreckten sich nicht weit, weil der Adel die besten Güter besaß. (Luca I 732). An der Spitze der Verwaltung stand der Landeshauptmann. Ihn sowohl, als auch die andern Oberst-Landesofficiere, nämlich den Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter und Oberstlandschreiber, ernannte der Fürst über einen Terno-Vorschlag der Stände. Der Landeshauptmann hatte vom Fürsten Lichtenstein eine jährliche Besoldung von 583 fl. 20 kr. Die Stände legten, ohne Schuldigkeit, nur aus freiem Willen, jährlich ein Adjutum von 1500 fl. bei.

Der Dienst war beständig und es konnte der Landeshauptmann ohne Ihrer Majestät Vorwissen und Bewilligung nicht entsetzt werden. Der Fürst Hanns Adam († 1712) beabsichtigte zwar, nach Aufhebung des sogenannten Cancellariates, die Landeshauptleute alle fünf Jahre resigniren zu lassen. Allein Seine Majestät resolvirten 1704, daß nach dem ausdrücklichen Vorbehalte bei der Uebergabe des Fürstenthums eine Veränderung in forma regiminis nur durch kaiserliche Verordnung geschehen könne.

Der Obriste Landeskämmerer und der Obrist-Landrichter hatten keine fixe Besoldung, sondern der erstere bezog die eine Hälfte der Intabulations-Taxen und landrechtlichen Expeditions-Sporteln, der andere zwei Dritteln der andern Hälfte. Das dritte Drittel derselben (also $^1/_6$) erhielt der Obrist-Landschreiber, der auch gewisse bei dem Landrechte vorgekommene Accidenzien, dann, für die Führung des Protokolls bei den Landes-Zu-

sammenkünften und Landes-Deputationen, von den Ständen des Fürstenthums ein Adjutum von 350 fl. bezog.

Das Landrecht des Fürstenthumes Troppau hatte das Erkenntniß in Criminalsachen, dann in Civilsachen in petitorio oder im ordentlichen Processe der höheren Stände. Es bestand aus dem Landeshauptmanne, Obrist-Landkämmerer, Obrist-Landrichter, dann 6 Beisitzern des Herrn- und 6 Beisitzern des Ritterstandes. Bei den letzteren nahm der Obrist-Landschreiber den ersten Platz ein. Die Landrechts-Beisitzer dienten unentgeldlich; nur die 240 fl. rheinisch, welche der Fürst für jedes Landrecht als Tafelgelder zahlen ließ, wurden vertheilt.

Die drei Minder-Officiere, als: der Vice-Landkämmerer, Vice-Landrichter und Vice-Landschreiber (1712 mit Adels-Personen besetzt) wurden unmittelbar vom Lande, ohne Präsentation oder fürstliche Bestätigung, bestellt. Alle drei zusammen bekamen von den Ständen 180 fl. rheinisch jährliche fixe Besoldung, genossen aber außerdem von den Sperren und Inventuren jeder 3 schlesische Thaler täglich als Liefergelder. Bei der Landtafel kamen die nämlichen Geschäfte wie in Mähren vor.

Zur Zeit der Landrechts-Haltung waren, nach altem Herkommen, stets 2 Rathsverwandte der Stadt Troppau in der Landesstube in Bereitschaft, um die vom Landrechte etwa zu Arrest Verurtheilten zu übernehmen und zu verwahren.

Der Landes-Pohunczy (Puhoncz, Gerichtsbote) und die 2 Landes-Trabanten wurden vom Lande aufgenommen und von diesem der erste mit 72 fl., die andern 2 zusammen mit 72 fl. besoldet.

Dem Landeshauptmanne waren 2 Landrechtsbeisitzer, einer aus dem Herren-, der andere aus dem Ritterstande, als Assessoren der Landeshauptmannschaft, beigegeben. Sie wurden jährlich geändert, konnten jedoch wieder gewählt werden. Dieselben wurden vom Landrechte dem Fürsten vorgeschlagen und von diesem bestätigt, vom Lande aber, der erste mit 200, der andere mit 150 fl. jährlich besoldet.

Der Landes-Sekretär wurde von den Ständen dem Fürsten vorgeschlagen, von diesem bestätigt und vom Lande mit 250 fl. jährlich, nebst einem beliebigen Adjutum von 40—70 fl., besoldet. Der Fürst konnte ihn auch ohne Vorschlag der Stände ernennen, mußte ihn aber dann auch aus Eigenem besolden.

Die Landeshauptmannschaft besorgte die Publica und Momentanea (dringende Justiz-Sachen), fast auf dieselbe Weise wie in Mähren.

Das Land bestellte und besoldete auch den (adeligen) Ober-Steuereinnehmer des Fürstenthums mit 700 fl. rheinisch jährlich, wovon er aber den Cassier und andere Steueramts-Bediente mit 320 fl. belohnte. Zu dieser Besoldung wurde ihm noch ein Adjutum von 360 fl. rheinisch jährlich zugelegt, wogegen er die Gelder in das General-Steueramt (in Breslau) übermachen mußte.

Die Stände nahmen auch einen Landes-Bestellten auf und besoldeten ihn mit 240 fl. rheinisch jährlich, weiter einen, mit 240 fl. rheinisch jährlich be-

soldeten Landes-Comissarium für Militär-Märsche, Bequartirung, Rekrutirung, Remonten u. dgl., zwei Accis-Deputirte, einen vom Herrn-, den andern vom Ritterstande, beide zusammen mit 180 fl. rheinisch besoldet, und einen mit 150 fl. rheinisch jährlich besoldeten Landes-Physikus.

Der Postmeister erhielt vom Lande eine jährliche Bestallung von 150 fl. rheinisch.

Der mährische Kammerprokurator versah die Fiskalgeschäfte auch im Fürstenthume Troppau.

In der Stadt Troppau wurden bei der Raths-Verneuerung die Candidaten dem Fürsten vorgeschlagen und von demselben sodann die erledigten Stellen besetzt.

Ueber die „Landes-Zusammenkunfften" im Fürstenthume Troppau sagt die Schrift um 1712 Folgendes: Dieselben besuchen nur die 3 obern Stände, weil die Stadt Troppau ein abgesondertes Kataster hat, mithin auch die Lasten für seinen Antheil besonders vertheilt und trägt.

Bei den Zusammenkünften sitzen oben an einer großen Tafel die 3 obristen Landesofficiere vom Herren-Stande, rechts auf den an der Wand stehenden Bänken der Herren-, unter ihm der geistliche Stand (nämlich nur der Augustiner Propst von Fulnek in Mähren und der Administrator zu Groß-Herrlitz aus dem Cistercienser-Kloster Welehrad in Mähren), links der Ritter-Stand. Bei den Landes-Zusammenkünften ist entweder über die Verfassung und Einrichtung der von Ihrer Majestät an den schlesischen öffentlichen Convent gelangten und vom k. Oberamte dem Fürsten intimirten oder über andere besondere Sachen zu berathen. Im ersten Falle können und müssen die Stände so oft es nöthig, zusammenkommen, und nach dem Beschlusse des Conventes oder der an sie ergehenden oberamtlichen Verordnung das vorhabende Werk fassen und einrichten. Im zweiten Falle sollen sie die Gegenstände, welche sie zum Vortrage und zur Berathung bringen wollen, Ihrer Majestät vorstellen, dero Erlaubniß, daß sie es diaetaliter vorbringen dürfen, erbitten und sodann den Beschluß zur kaiserlichen Approbation einsenden.

„Die vornehmste Operation der Landeszusammenkunfft bestehet in dem, damit die onera Publica der Proportion und Billigkeit gemäß repartirt und getragen, alle Sublevationes und Praegravationes verhindert und Ihro Kays. Maj. Resolutiones, des Conventus Publici Conclusa und des Ober-Amts Verordnungen genau ad effectum gebracht und exequieret werden."

„Vorher haben dem Vernehmen nach die Herrschaft Loßlau, Oderberg, das Gut Deutsch-Leuthen und Olbersdorf, wie auch die Stadt Troppau, als zu dem Herzogthume Troppau gehörige Oerter, nicht weniger auch die Herrschaft Freudenthal (obschon diese letztere kein pars constitutiva Corporis Oppaviensis gewesen) die onera publica mit dem Fürstenthume getragen, und in dessen Steueramt die Contribuenda abgeführt. Es ist aber nach und nach ein und anderes separirt und daselbst ein eigenes Kataster aufgerichtet worden."

C. Die mährischen Enklaven in Schlesien.

Mitten im ehemaligen troppauer Kreise von österreichisch Schlesien haben sich seit Jahrhunderten mährische Landestheile als selbstständige Güter erhalten, welche seit etwas mehr als 100 Jahren unter dem Namen der „mährischen Enklaven oder Enklavouren" begriffen werden. Dieselben bildeten bis zum Jahre 1850: 16 mit politisch-judiciellem Jurisdiktionsrechte begabt gewesene Dominien oder Steuerbezirke, und zählten zusammen eine Bevölkerung von 36,000 Seelen in 52 Gemeinden, mit 48,729 Joch 226 Quadratklaftern oder nahe an 5 Quadrat-Meilen Grundbesitz (nach dem josephinischen, beziehungsweise provisorischen Steuerkataster) und einem Grunderträgnisse im Geldwerthe von 251,792 fl. 35 kr. Nach dem stabilen Kataster nehmen die mährischen Enklaven einen Flächenraum von 5·37 österreichischen Quadrat-Meilen ein und es entfallen hievon auf die Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf (Gerichts- und Steuerbezirk Hotzenplotz) 3'82, auf die Bezirkshauptmannschaft Troppau 1'55 Quadrat-Meilen (nämlich auf den Gerichtsbezirk Troppau 1'39 und auf den Gerichtsbezirk Wagstadt 0'16).

Die früheren 16 Bezirke wurden, da mehrere vereint waren' von 13 Wirthschaftsämtern und einem Magistrate (in Hotzenplotz) verwaltet, nämlich:

1. Die königl. böhmische Lehensherrschaft Hotzenplotz (mit der Municipalstadt Hotzenplotz) mit den Gütern Rausen und Wlastowitz (Lastovice), 2. die olmützer erzbischöflichen Lehengüter Grosse und Pilgersdorf, 3. die olmützer erzbischöfliche Lehens- und bartenstein'sche Majorats-Herrschaft Hennersdorf mit den Gütern Johannesthal, Batzdorf mit Seitendorf und Matzdorf, 4. die olmützer erzbischöflichen Lehengüter Leitersdorf und Oehlhütten, 5. das olmützer erzbischöfliche Lehengut Deutsch-Pawlowitz, 6. die olmützer erzbischöfliche Lehensherrschaft Roßwald mit den Lehengütern Füllstein, Ober- und Nieder-Pawlowitz und Butschafka, die olmützer erzbischöflichen Lehengüter 7. Schlackau, 8. Schönstein, 9. Stablowitz und Köhlersdorf und 10. Dorf-Teschen, 11. das, von der Verleihung des jeweiligen olmützer Dombechants abhängige olmützer erzbischöfliche Lehengut Sucholasetz. Diese Güter von 2. bis einschlüßig 11. wurden mit dem Hofdekrete vom 9. Juli 1781 als königl. böhmische Afterlehen bezeichnet, weil der Erzbischof Vasall der böhmischen Krone ist. — Weiter gehören zu den mährischen Enklaven in österreichisch Schlesien auch noch: 12. das Allodial-Gut Schlatten und 13. die Malthefer-Ordens-Herrschaft Maidelberg. 14. Zu den mährischen Enklaven gehörte ehemals auch der katscherer Bezirk. Derselbe wurde aber im Frieden von Breslau 1742 an Preußen abgetreten, verblieb jedoch dem olmützer Bisthume eigenthümlich. Er ist nun allerseits vom königl. preußisch-schlesischen Gebiete umgeben, und besteht aus dem olmützer erzbischöflichen Kammergute Stolzmütz, dem erzbischöflichen Lehengute Katscher und dem olmützer Präbendendorfe Kösling. Bis zu Ende des vorigen

Jahrhunderts gehörte zum katscherer Distrikte auch das olmützer erzbischöfliche Lehengut Groß-Petrowitz, welches aber damal allodialisirt und in ein Geldlehen auf dem mährischen Gute Pröblitz verwandelt wurde *).

Die mährischen Enclaven leiten ihren Ursprung von der Zeit her, als das spätere Herzogthum Troppau mit dem bis 1370 damit vereint gebliebenen Jägerndorf noch einen Bestandtheil von Mähren bildete. Während diese von demselben ab und zu Schlesien kamen, erhielten die olmützer Bischöfe diese Enclaven ungeschmälert bei Mähren, ungeachtet wiederholte Versuche von Seite der schlesischen Fürsten und Stände geschahen, sie für Schlesien zu erwerben. Das olmützer Bisthum begründete sich hier schon frühzeitig einen ausgedehnten Grundbesitz. Bischof Bruno (1245—1281) aus dem Hause der deutschen Grafen Schaumburg, hob dessen Größe, Werth und Macht dadurch bedeutend, daß er mit dem Gelde der Kirche und durch die überschwengliche Gnade des Königs Ottokar des „Goldenen" in den durch die Mongolen verödeten Gegenden große Grundcomplexe erwarb, Kolonisten nach deutschem Rechte ansiedelte und das ausgebreitete Lehens-Institut des olmützer Bisthums schuf, welches Ottokar 1274 (Boček IV. 110) freudig bestätigte, als er die Kraft und Hülfe wahrnahm, die ihm selbst daraus erwuchs **).

Schon 1107, vollends aber 1267, gehörten Hotzenplotz, Ober- und Nieder-Pawlowitz und Maidelberg (Boček, Codex dipl. Moraviæ I. 138, 193, III. 402), weiter 1267 der katscherer Bezirk (eb. III. 403), 1273 Kösling, 1238 Schlackau (Slavkov) dem olmützer Bisthume. Roßwald und Füllstein waren schon 1255 (eb. III. 198), Pilgersdorf, Hennersdorf, Deutsch-Pawlowitz, Petrowitz 1267 (eb. III. 403), Stolzmutz 1270 (eb. IV. 48) olmützer Lehen. Eben so erscheinen schon damal die kleineren Lehen Leitersdorf, Schönstein, Stablowitz und Teschen oder Deschna (eb. II. 334), Katscher 1273 (eb. 108). In Schlatten (Slatina) besaß die olmützer Kirche schon vor dem Jahre 1263 eine Präbende (eb. III. 351). Hieß Sucholasetz in alter Zeit Skorotin (nicht Suchotin, Wolný VI. 692), so mag es 1282 zur olmützer Kirche gekommen sein (Boček IV. 281).

Bischof Bruno brachte den Wald und einige Dörfer bei Hotzenplotz, welche Markgraf Otakar eigenmächtig an sich gezogen, wieder an das Bisthum, umgab die Stadt Hotzenplotz mit einer Mauer, legte die Dörfer Petersdorf, Johannisthal, Hennersdorf, Arnsdorf, Bartelsdorf, Pitarn, Liebenthal, Röversdorf und Pilgersdorf an und besetzte sie mit deutschen Ansiedlern. Waissak,

*) Siehe über diese Güter Wolný's Topog. v. Mähren VI. 630—698, die gesch. Notizen von Gregor Branowitzer im 5. H d. Schriften d. hist. stat. Sektion, S. 38—54 und das Oppaland von Ens IV. 123—174.

**) Das Lehenwesen in Mähren und Oest. Schlesien von d'Elvert, in Wagner's Zeitsch. 1831.

Groß- und Klein-Pawlowitz, Zottig, Maidelberg und Glenkau hatten schon vordem bestanden.

Bischof Bruno gab bischöfliche Güter als Lehen Rittern und Dienstmannen, welche dem Könige in Vertheidigung seiner Länder, ihm selbst aber in Beschützung seiner Kirche treue Dienste leisteten oder zu leisten versprachen, z. B. Fullstein und Hennersdorf an Herbort von Fullstein (Boček IV. 403 — Bruno's Testament von 1267 — Ens I. 30—31, IV. 124).

Das olmützer Bisthum ist nach der Bulle Kaiser Karl IV. vom J. 1348 (Balbin, miscell. V. 1. p. 165) wie das Herzogthum Troppau ein von Mähren abgesondertes Lehensfürstenthum der böhmischen Krone. Alle die oben genannten Lehengüter standen daher, als Antheile des olmützer Bisthums, zu Troppau in keiner andern, als einer nachbarlichen Verbindung. Mit dem Markgrafthume Mähren waren sie aber insofern im Verbande, als auch die Steuer (Berna) vom olmützer Bisthume dem Markgrafen Mährens gehörte, der Bischof sich für seine Lehensleute zum Landfrieden bekennen und bei einem landesfürstlichen Aufgebote die Lehensleute mit dem bischöflichen Haufen in's Feld ziehen mußten. Dagegen folgten sie den Lehensgesetzen und unterstanden in Civil- und Criminalsachen, nicht dem Land-, sondern dem bischöflichen Lehenrechte (Verträge von 1531 und 1538, Majestätsbrief Kaiser Rudolph II. von 1590, mährische Landesordnung von 1604, S. 99, 143). Erst die Gesetzgebung seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes machte der Unmittelbarkeit des olmützer Bisthums und der ausnahmsweisen Stellung seiner Vasallen nach und nach ein Ende (S. meine Abhandlung v. J. 1831).

Die mährischen Enklaven zahlten die Steuern nach Mähren. Auf dem Landtage vom J. 1530 bathen die mähr. Stände den König Ferdinand um die Verfügung an die schlesischen Stände, daß die Lehensleute des Bischofs von Olmütz in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf nicht in die Steuer mit einbezogen werden möchten, weil sie auch nach Mähren steuern mußten (Lukschе's Notizen S. 83). Die Enclaven gehörten auch nie in eine schlesische Landtafel. Die olmützer Lehengüter sind noch jetzt in der, nun in Brünn befindlichen, olmützer Lehentafel eingelegt. Hotzenplotz liegt in der k. böhm. Lehentafel zu Prag, Sucholasetz aber hat einen eigenen Quatern.

Wegen der Zuständigkeit der Enclaven oder doch gewisser Theile derselben gab es, in Verbindung mit dem Streite wegen des Fürstenthums Troppau, langjährige Uneinigkeiten zwischen den schlesischen und mährischen Ständen. Die ersteren mögen sie als Bestandtheile von Troppau angesehen haben; Katscher gehörte nie den teschner Herzogen (wie Luca I. 5, Schwoy III. 75 und Wolny VI. 696 angeben), sondern stets ritterlichen Vasallen der olmützer Bischöfe (Schriften der hist. stat. Sect. V. 41—46).

Auf dem Fürstentage von 1553 baten die schlesischen Fürsten und Stände den König Ferdinand, dafür zu sorgen, daß die getrennten und abgesonderten Landstücke, namentlich Hotzenplotz und Katscher, wieder zum Lande und

zur Mitleidung gebracht werden. Nach der hierüber erfolgten k. Resolution wendeten die mährischen Stände wegen Hotzenplotz ein, daß der Bischof von Olmütz wegen dieses Gutes zu Mähren gehöre, deßhalb soll diese Sache berathschlagt und derselben ehestens abgeholfen werden.

Auf dem Fürstentage von 1554 erneuerte sich die Beschwerde der schlesischen Fürsten und Stände wegen der Trennung von Hotzenplotz, Katscher u. a., welche die Fürstentage und Oberrechte nicht besuchen, auch die Steuern nicht erlegen.

Auf dem Fürstentage von 1556 baten die schlesischen Stände, die Sache mit dem Bischofe von Olmütz auf das prager Verhör zu verschieben. 1557 wollten sie aber die olmützer bischöfliche Mitleidung nicht verschoben, sondern befördert haben.

1563 kommt auf dem schles. Fürstentage abermal die Klage vor, daß Hotzenplotz, Katscher u. a. nicht mitleiden wollen, und auf jenem von 1576 verlangten die schles. Stände, Hotzenplotz und Katscher beim Bischofe von Olmütz zur Mitleidung und Bürdetragung des Landes zu bringen. Kaiser Rudolph versprach zwar, diese Angelegenheit nächstens zu erledigen, es kam aber, ungeachtet der neuerlichen Bitten der schlesischen Stände in den Jahren 1577 und 1578, nicht dazu (Schickfuß, schlesische Chronik, III. Buch, S. 190—198, 210, 230—240, Luca, schles. Denkwürdigkeiten, I. B., S. 5, 722, 731). Die schlesischen Stände rechneten jedoch fortan die mährischen Enclaven, wenigstens theilweise, zu Schlesien. 1541 wiesen sie Fullstein dem 4. schlesischen Kreise, 1578 Billenstein, Glinika, Katscher dem 1. Kreise zu (Schickfuß III. 237, IV. 10. Dieser rechnet Hoheplotz zum Fürstenthume Reisse, eb. IV. 98), 1542 wurde Fullenstein in die schlesische Steuerschatzung (6000 Gulden rhein. mit 6 Gulden 7 Groschen 3 Heller Beitrag) einbezogen (Kries, Beil. E.).

1587 lehnten die mährischen Stände die Intervenirung bei einer Commissionsverhandlung ab wegen „etlicher gütter, die schon nicht im Fürstenthumb Troppau, sondern im Marggraffthumb Mähren gelegen sein, Vnd dem H. Bischoff zu Olmuz, zu seinen Lehensgüttern vnd Mannsrechts desselben Bischthumbs gehören, als die hozenploz vnd etliche Dörffer.“ Nach einer Schrift der schlesischen Stände vom J. 1615 schwebte noch damal der Streit mit dem olmützer Bischofe wegen Katscher, Hotzenplotz, Füllstein u. a. Stücken. 1619 wollte der schlesische Fürstentag den Streit mit Mähren wegen „entnommener mitleidung und Abreißung von Troppau, Katschur, Hozenploz, Füllstein, Füllnek und Miskaw (sic) vom Generallandtage in Prag entschieden haben (Dudik's Reise nach Schweden S. 266) und noch 1620 brachten die schlesischen Fürsten und Stände den Grenzstreit wegen Katscher, Hotzenplotz und Fulnek auf die Bahn und begehrten vom Könige Friedrich, daß er der Beschwerde ein Ende machen und einmal abhelfen möchte. Er verlor aber früher seine Krone (Luca I. 5).

Nach einem Verzeichniße der Steuerbezirke des olmützer Kreises aus der 2.

Hälfte des 16. Jahrhundertes (mähr. ständ. Copiarbuch) gehörten die mährischen Enclaven zwar zum troppauer Steuerbezirke, jedoch zum olmützer Kreise. Schlatten kam, seitdem es 1475 durch Johann von Zierotin in Allodeigenthum überging, in die mähr. Landtafel.

Der Verband dieser Enclaven und beziehungsweise der olmützer Lehengüter und Lehensleute mit Mähren und dessen Verwaltungsbehörden, nämlich dem 1636 eingesetzten k. Tribunale und den, ein Jahrhundert früher bestellten, Kreishauptleuten, wurde weit inniger, als die Regierung die Absonderung und Trennung der bischöflichen Lehensleute vom Körper der mährischen Stände aufhob (Rescript vom 10. Juli 1704), und den Bischof, wie seine Lehensleute und Beamten, den Anordnungen des Tribunals und der Kreisämter unterwarf (Res. 27. März 1725, 13. und 30. August 1726).

Die mährischen Enclaven gehörten zum olmützer Kreise und beziehungsweise, da derselbe in vier Vierteln, nämlich das trübau-goldensteiner und prerau-freudenthaler, mit zwei Kreishauptleuten, zerfiel, zum prerauer Kreise. Die älteren Landkarten Mährens mit dem angrenzenden Theile Schlesiens aus dem 16. und 17. Jahrhunderte bezeichnen sie nicht insbesondere; in der großen Müller'schen Karte Mährens vom J. 1720 werden dieselben jedoch in den 5 zerstreuten Haupt-Bestandtheilen: 1) Hotzenplotz, 2) Katscher, 3) Leitersdorf, 4) Schlatten, 5) Goldenseiferhof (bei Kunzendorf) als Bestandtheile des prerauer Kreises angegeben.

Als 1741 das feindliche preußische Heer Oberschlesien mit der Bequartierung, Lieferung und Contribution in Anspruch nahm, wurden vom Feinde und den oberschlesischen Stände-Deputirten (ohne das Fürstenthum Teschen, welches befreit blieb) „die Mährischen Güter, welche im ober-schlesischen Distrikt liegen," beziehungsweise „Alles, was in Schlesien inclavirt ist, mit Ausnahme der Herrschaft Johannisthal und Hennersdorf" in's Mitleiden gezogen und, „da die in Schlesien liegenden Mährische Gütter mit Lahnen und Caminen zur Contribution gezogen werden, die Proportion getroffen, wie viel Lahnen gegen 1000 Thaler (schlesische Indiktion oder Steuerschätzung) ausmachen" (script. rer. Sil. 5. B. (1851), S. 264—277).

Hierüber ergab sich insbesondere ein Streit zwischen den (öster.) oberschlesischen Ständen, dann dem olmützer Bischofe nebst seinem Hochstifte. Die ersteren belegten nämlich auf dem Congresse in Neisse, ohne den Bischof, das Hochstift und dessen Vasallen zu dieser Zusammenkunft einzuladen, zur Verpflegung der k. preuß. Truppen durch 6 Wintermonate die bischöf. Herrschaften, Güter und Kirchenlehen mit 70.470 Gulden und wollten auch den Sacular- und Regular-Clerus in den oberschlesischen Fürstenthümern, nämlich Troppau, Jägerndorf und sonsten (olmützer Diöcese), mit der sogenannten Decima belegen. Das Hochstift hob in seinem dagegen eingebrachten Promemoria hervor, daß diese bischöflich olmützer Herrschaften, Güter und Kirchenlehen seit ihrer ersten Errichtung vor Jahrhunderten vom oberschles. Kataster hinsichtlich aller öffentlichen und Privat-Leistungen befreit waren, die Landesanlagen aber stets

nach Mähren und zwar zum prerauer Kreisamte bis auf den heutigen Tag geleistet haben. Sie mußten daher entweder das ohne alles Recht auferlegte, übrigens auch, mit Rücksicht auf das Fürstenthum Troppau, unverhältnißmäßige Quantum, neben ihrer Schuldigkeit an den prerauer Kreis, bezahlen und wären sonach doppelt in Anspruch genommen, oder es würde diese ganz neue Contribution dem prerauer Kreise abgehen und es müßte sie dieser ersetzen.

Die drohend geforderte decima der Geistlichkeit verstoße aber gegen die geistlichen Rechte und den westphälischen Frieden; es sei auch dieser Beitrag des sämmtlichen Clerus des Hochstiftes und der genannten Fürstenthümer niemals anders als auf ausdrückliches Verlangen der römischen Kaiser und Könige in Böhmen, wie auch Markgrafen in Mähren, und stets nur auf vorher eingeholte besondere Einwilligung des h. päpstlichen Stuhles und blos zur kräftigen Abhaltung des türkischen Erbfeindes, nämlich zur Fortsetzung des Türkenkrieges, Reparirung und Erhaltung der Gränzfestungen in Ungarn geleistet worden. Hiezu habe aber auch wirklich der Clerus das Seinige (decima, Vermögen- und Türkensteuer) bis zum Ende des letzten Türkenkrieges, nämlich bis 1740 beigetragen (gleichz. Copie Nro. 2585 im mährischen Landesarchive). Die weitere Verhandlung ist nicht bekannt. Die Enclaven blieben aber in der direkten Besteuerung bei Mähren *).

Ob sie rücksichtlich der indirekten Besteuerung (in Bankalangelegenheiten), für welche man eine eigene Administration in Schlesien bestellt, und in den 1770ger Jahren auch bei der Conscription (?) zu Schlesien gezogen wurden, kann ich nicht mit Verläßlichkeit angeben.

Als Kaiser Joseph 1782 das k. schlesische Amt mit dem mährischen Gubernium vereinte und eine neue Kreiseintheilung in Mähren und Schlesien vornahm, kamen, auf den Antrag des k. schlesischen Amtes, die „an das Herzogthum Schlesien anstossenden und zum Theil in demselben ganz eingeschlossenen mährischen Enclaven," mit Ausnahme der Enclavur Schlatten, welche beim prerauer Kreise verblieb, an den jägerndorfer (troppauer) Kreis in Schlesien. Doch sollte das Kreisamt die Besorgung der Geschäfte der mährischen Enclaven mit jener des schlesischen Kreises nicht vermengen, sondern darüber ein besonderes Protokoll und eine besondere Registratur führen. Weiter wurde angeordnet, daß das Contributionale, sowie die Kameral- und Bankalgelder der mährischen Enclaven zwar in die schlesische Kreiskasse abgeführt werden (bis dahin (?) sollen die Steuern an den Lehenhof und durch diesen an die mährische Hauptkasse abgeführt worden sein), jedoch diese Gelder mit den schlesischen nicht vermischt, sondern abgesondert in die mährische Hauptkasse geleitet werden (Resolution vom 15. März 1783).

Bei dieser blos administrativen Vereinigung blieb es. Die schlesischen Fürsten und Stände versuchten es zwar schon früher, als sie wieder eine eigene Lan-

*) Der hotzenplotzer Bezirk und die übrigen enclavirten mährischen Oerter standen unter dem prerauer Kreisamte (Tribunalsdkt. 14. Novemb. 1746).

desstelle erlangen wollten, auch eine Territorial-Verbindung der mährischen Enclaven, sowie der Herzogthümer Auschwitz und Zator, mit Schlesien zu bewirken, jedoch ohne Erfolg (Hfdt. 6. Mai 1791 Z. 558).

Bei den spätern Kreisregulirungen wurden die mährischen Enclaven zwar wieder nach Mähren, nämlich theils dem olmützer, theils dem prerauer Kreise zugewiesen (Hfdt. 30. Juni 1792), allein, nach Versetzung des Kreisamtes von Jägerndorf nach Troppau (1793), wegen zu großer Entfernung von ihren Kreisorten schon wenige Jahre nachher wieder dem troppauer Kreise administrativ einverleibt (1797). Bei diesem blieben sie sodann bis zur Aufhebung der Kreisämter (1850). Ungeachtet dieser Vereinigung waren aber die mährischen Enclaven fortan bis auf die neueste Zeit unangefochtene Bestandtheile von Mähren. Seine Gesetze fanden auf dessen Enclaven in Schlesien Anwendung und die mährischen Steuern und allgemeinen Landesanlagen wurden von den mährischen Ständen auf dieselben vertheilt und von den schlesischen Aemtern für Mährens Rechnung eingehoben und abgeführt. Die Einhebung der landesfürstlichen Abgaben von den mährischen Enclaven (damals 19 Dominien und 1 Freihof) wurde nämlich vom 1. November 1797 an die troppauer Kreiskasse mit der Bestimmung übertragen, daß diese Abgaben bei der mährisch-ständischen Landschafts-Hauptkasse einzufließen haben (Hfdt. 5. Okt. 1798 Z. 17288).

Auch gehören diese Enclaven, wie die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, die ehemalige Minderstandesherrschaft Freudenthal, dann die Dekanate Hultschin, Katscher, Leobschütz und Tropplowitz in Preußisch-Schlesien, mit mehr als 100.000 Bewohnern, seit jeher zur olmützer Diöcese.

Erst 1848 kam die Lostrennung der Enclaven von Mähren und ihre Vereinigung mit Schlesien zur Sprache. Es geschah beim schlesischen Convente der Antrag, die mährischen Enclaven, Gemeinde für Gemeinde, zu befragen, ob sie sich Schlesien anschließen wollten. Nach dessen Beschluß vom 16. Novemb. 1848 wurde aber vor Allem der mährische Landtag angegangen, darüber seine Ansicht auszusprechen und die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Landestheile zu beleuchten. Der mährische Landtag ging jedoch vor der Erledigung der Sache auseinander und überließ daher (24. Jänner 1849 Z. 179) die weitere Behandlung dem Landesausschuße.

Bei der Organisirung der landesfürstlichen Gerichte (a. h. Entschließung v. 26. Juni 1849) wurden die mährischen Enclaven nur im Interesse der Gerichtsinsassen und zur Erzielung eines gleichförmigen Gerichtsorganismus an das Gericht jenes schlesischen Bezirkes zugetheilt, in welchem sie liegen, jedoch mit der Erklärung, daß diese Zutheilung den politischen Verband mit dem Kronlande Mähren unberührt zu belassen hat.

Die mährischen Enclaven fielen sonach den Gerichtsbezirken Hotzenplotz, Troppau und Waagstadt im Landesgerichtssprengel Troppau zu (Darstellung der Gerichts-Eintheilung von Mähren und Schlesien vom 6. Sept. 1849), welche Gerichts- zugleich Steuerbezirke bilden (a. h. Entschließung

19. Juli 1849). Hinsichtlich der politischen Verwaltung kamen die mährischen Enclaven unter die Bezirkshauptmannschaften Troppau und Jägerndorf und die Statthalterei von Oest. Schlesien (a. h. Entschl. 4. August 1849), rücksichtlich der Verwaltung der direkten Steuern unter die schlesische Steuerdirektion in Troppau (a. h. Entschließ. 9. Jänner 1850, Erlaß des Fzminst. v. 21. Mai 1850).

Jedoch haben die Steuerämter bezüglich der mährischen Enclaven abgesonderte Bücher und Ausweise zu führen und die Steuern derselben fließen für Rechnung von Mähren ein (Erlaß der mährischen Statthalterei vom 15. Februar 1850 Z. 366 und der Generaldirektion des Grundsteuer-Katasters v. 4 Jänner 1851 Z. 2326). Die indirekten Steuern verwaltet in Mähren und Schlesien die m. sch. Finazlandesdirektion (a. h. Entschl. 9. Jänner 1850).

Die neue Landesverfassung von Mähren vom 31. Dez 1849 (Stück XI. des Reichsgesetzblattes 1850) ließ die Enclaven in Schlesien bei dem ersteren Lande.

Aus Anlaß der neuen Verwaltungs-Einrichtungen kam die Frage wegen gänzlicher Ueberweisung der mährischen Enclaven in Beziehung auf die Steuerverwaltung an das Kronland Schlesien und die daselbst zu errichtende Steuerdirektion in neue Anregung (Dekret des Finanzminist. v. 1. März 1850 Z. 5308). Der schlesische Convent versuchte es (22. April 1850), diese Vereinigung nicht nur als wünschenswerth, sondern auch als nothwendig darzustellen. Es ließe sich aus der Geschichte und Rechtsprincipien erörtern (was aber nicht geschah), daß diese Einverleibung vor sich gehen soll. Die Enclaven nähmen an den schlesischen Reichs-, Bezirks-, Gemeinde- und Privatanstalten für die Wohlthätigkeit, den Unterricht, die höhere Cultur, die Urproduktion, die gewerbliche und commercielle Industrie segensreichen Antheil. Die Bewohner der Enclaven bilden rücksichtlich ihrer Abstammung und Sprache, ihrer Verhältnisse und der Lage ihrer Wohnorte mit den Bewohnern Schlesiens (namentlich der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf) eine und dieselbe Bevölkerung. Ihre Interessen könnten bei dem schlesischen Landtage, wo ihre Verhältnisse und Bedürfnisse genauer bekannt wären, weit besser berücksichtigt und weit wirksamer vertreten werden. Das Band, welches alle Enclaven (mit Ausnahme von Schlatten) mit Mähren vereinigte, sei das Lehensband gewesen und die Eigenschaft des Lehensherrn habe dessen Vasallen und deren Unterthanen, sowie das von denselben bewohnte Gebiet nach sich gezogen; in der Gegenwart gestalten sich aber politische Verbindungen auf andern Grundlagen. Endlich werde die Geschäftsführung der Steuerbehörden wesentlich erschwert, weil die Enclaven in Schlesien zerstreut sind und wegen der für zwei Kronländer sich verschieden herausstellenden Steuerpostulate eine doppelte Behandlungsart eintreten müsse.

Der mährische Landesausschuß betraute den Professor Dr. Dudik mit der Beleuchtung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mährischen Enclaven *). Der-

*) Dr. Dudik schrieb hierüber, mit Hülfe von Boček's Diplomatar, d'Elvert's Abhandlung

selbe erwiederte in seiner Schrift auf die Gründe des Conventes, daß die Enclaven seit jeher Bestandtheile von Mähren bilden, ihre Volksthümlichkeit dieselbe wie im benachbarten Mähren sei, Schlesien keine andern oder besseren Anstalten wie Mähren besitze und das Lehensband der Enclaven noch aufrecht bestehe. Ueberhaupt handle es sich bei dieser Frage „nicht um die geistigen und materiellen Vortheile der Bewohner der Enclaven, sondern um eine bloße Vermehrung der Contribuenten und um die Auftreibung der Schlesien mangelnden Mittel, die ihm die Lebensfähigkeit sichern könnten. Dies scheine kein hinreichender Grund, 36.000 mährische Bürger aus einem tausendjährigen rechtlichen Verbande zu reißen, sie unverschuldet und ohne Noth in eine härtere Lage zu bringen (weil die Schlesier an Domestikalfonds-Auslagen mehr zu zahlen haben, als die Mährer) und dabei doch Mähren zu schwächen und die Integrität seiner Landesgränzen anzugreifen.“

II. Abtheilung.

Von der politischen Gestaltung Oesterreichisch-Schlesiens bis zu dessen administrativer Vereinigung mit Mähren (1742—1782).

I. Abschnitt.

Errichtung des k. Amtes.

Zu Folge des Friedensschlußes vom 28. Juli 1742 trat Maria Theresia den größeren Theil von Schlesien an Preußen ab. Bei Oesterreich blieben nur das ganze Fürstenthum Teschen, beträchtliche Theile der Fürstenthümer Neisse, Troppau und Jägerndorf und die 11 Minderstandesherrschaften (status minores) Freudenthal, Olbersdorf, Bielitz, Freystadt, Friedek, Deutschleuthen, Reichwaldau, Roy und Peterwitz, Stadt Troppau und Oberberg *). Für diesen österreichischen Theil Schlesiens bestellte Maria Theresia zur Besorgung der politischen Angelegenheiten (des Provinciale, Contributionale und aller andern Publica) ein, a. h. ihre Person repräsentirendes, königliches Amt, mit Collegial-Verfassung, als Landesgubernium, zu Troppau. Dasselbe wurde aus 1 Präses (Friedrich Wilhelm Grafen von Haug-

über das Lehenwesen vom J. 1831, Schwoy, Wolny, der Akten über die Vereinigung der m. sch. Verwaltung von 1783 u. a., eine Abhandlung, ddo. Brünn am 16. Okt. 1850, 11 halbe Bogen stark, für den mähr. Landesausschuß. Dieselbe wurde hier zum Theile berücksichtigt.

*) Unter den selbstständigen Steuerständen Schlesiens erscheinen 1741: Das Fürstenthum Teschen, die k. teschnischen Kammergüter, die Stadt Teschen, das Gut und die Stadt Freistadt, das Gut Roy, das Gut Reichwaldau, die Herrschaft Bielitz, die Herrschaft Friedek, das Fürstenthum Troppau, die Stadt Troppau, die Herrschaft Freudenthal, das Gut Deutschleuthen, das Fürstenthum Jägerndorf, das Gut Olbersdorf und die Herrschaft Oberberg (Script. rer. Sil. 5. B. (1851), S. 89, 110, 146, 222, 264).

witz), 2 Räthen (Gustav Freiherrn von Skronsky und Budczow, dann Johann Wolfgang von Dorsch) und 1 Sekretär (Ferdinand Ignaz von Glommer), einem Registrator, 2 Kanzelisten und einem Kanzleidiener zusammengesetzt *).

Zur Vollziehung der Befehle in politischen Sachen (publicis) wurden demselben die fürstlichen Aemter und Regierungen, so wie die Minder-Standesherrschaften untergeben (subordinirt). Auch wurde das k. Amt nach der Landesverfaßung als erste Instanz über die Minder-Standesherrschaften in Personal- und Real-Angelegenheiten bestellt; über die im österreichischen Antheile Schlesiens befindlichen Fürsten ward ihm aber nur die Judicatur in Personal-Sachen eingeräumt, da sich die Königin dieselbe in Real-Sachen der Fürsten unmittelbar ihrer Jurisdiktion vorbehielt, nachdem sich in dem kleinen Antheile Schlesiens kein Ober- und Fürstenrecht **) bestellen lasse. Von dem Rechtsspruche des k. Amtes in solchen Rechtsangelegenheiten ging die Appellation unmittelbar an Ihrer Majestät böhmische Hofkanzlei.

Die Königin beließ die Fürsten und Stände bei dem Rechte der ersten Instanz in der Art, daß in den Fürstenthümern durch angestellte Aemter oder Regierungen, auch Magistrate, dann in den Minder-Standesherrschaften durch deren Besitzer selbst oder ihre Magistrate die Justiz noch ferner in der ersten Instanz verwaltet und den Partheien Urtheil und Recht ertheilt werden sollte. Gegen deren Bescheide habe der Appellationszug an die k. Appellationskammer in Prag oder, nach der Größe des Streit-Geldbetrages, an die k. böhm. Hofkanzlei in zweiter Instanz zu gehen. Dem k. Amte wurde nur eine genaue Obsorge zur Pflicht gemacht, daß von den fürstlichen Aemtern und den Minder-Standesherrschaften die Justitz Armen und Reichen, Einheimischen und Fremden gleich und ohne Verzug geübt werde, und zu diesem Zwecke bewilligt, auf Anrufung der Partheien wegen nicht geleisteter oder verzögerter Justiz strenge Erinnerungen (promotorialien) zu erlassen.

Dieses k. Amt begann am 28. Jänner 1743 seine Wirksamkeit (a. h. Res. 17. Oktober und 6. Dez. 1742, 20. Jänner 1743, gedrucktes k. Amts-Patent 5. Februar 1743).

Die fürstlichen Abgeordneten zum Convente übernahmen 1743 ein jährliches Adjutum von 2000 fl. zur Bestreitung der Besoldungen des k. Amtes und kauf-

---

*) Mit dem k. Oberamtsdirektor Grafen von Schaffgotsch und dem k. Oberamtskanzler Sebastian Felix Freiherrn von Schwanenberg gehörten die k. Oberamtsräthe Graf Haugwitz und von Dorsch, der Generalsteueramts-Einnehmer von Beer, der Generalsteueramts-Buchhalter von Russig, Gustav Freihr. von Skronsky, sagan'scher Landeshauptmann und Deputirter des Fürstenthums Glogau, der von den Preußen gefänglich eingezogene fürstl. lichtenstein'sche Deputirte der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf Carl Franz Sala von Grossa, der Revisor v. Hannekart u. a. zu den nicht zahlreichen schl. Beamten, welche Oesterreich treu blieben und da zum Theile wieder angestellt wurden (S. script. rer. Siles. 5. B. (1851), Juder).

**) Das letzte Fürstenrecht in Schlesien hielt der breslauer Bischof und Cardinal Sinzendorf († 1747) über die freie Standesherrschaft Pleß.

ten zu Unterbringung desselben das ständische Haus in Troppau um 7000 fl. an. Daßselbe hatte auch die Einnahme und Verrechnung der Taxen, so wie die Kameral-Angelegenheiten zu besorgen. Als Maria Theresia 1748 zur Ausführung des neuen Kameral- und Militärsystems eigene Länder-Deputationen in militari, contributionali et camerali errichtete, übertrug sie deren Geschäfte in Schlesien an das k. Amt (Ref. 30. August 1748). Wie in andern Provinzen nahm diese Landesstelle den Titel Repräsentation und Kammer an (Resc. 13. Mai 1749), kehrte aber später, gleich den übrigen, zu seiner früheren Benenung eines k. Amtes zurück (Ref. 16. Juli 1763).

Dieser Landesstelle wurde auch das judicium delegatum in Contrabandsachen (Ref. 3. April 1750) und die Bildung eines Consesses in causis summi principis et commissorum (Resc. 28. Februar 1751) aufgetragen, bis dieser getrennt und eigends bestellt ward (Resc. 26. Nov. 1751).

Wie in den andern Provinzen einverleibte man auch der Landesstelle in Schlesien den Commercien-Conseß (Ref. 22. Sept. 1772).

Das k. Amt führte auch das schles. Hypothekenbuch. Die Fürstenthümer, Standesherrschaften und mindern Standesherrschaften wurden in ein besonderes Buch eingetragen, welches das Hypothekenbuch genannt wird. Dieses ist seit den ältesten Zeiten in Breslau geführt worden. Als aber der größte Theil Schlesiens dem Könige von Preußen zufiel, worunter auch Breslau begriffen war, ist auch das Hypothekenbuch dort zurückgeblieben; da aber das Hypothekenbuch für die österreichischen Unterthanen hergestellt werden mußte, so sind durch das Patent ddo. 19. Juni 1752 alle jene, welche eine Hypothek oder einverleibte Urkunden hatten, vorgeladen worden, solche zur Vormerkung zu bringen, und zwar die Inländer binnen 3, die Ausländer aber binnen 6 Monaten. Den Minderjährigen wurde die Einsetzung in den vorigen Stand vorbehalten.

Dieses Hypothekenbuch ist sodann bei dem k. Amte in Troppau fortgeführt, und nach dem Hofdek. ddo. 28. Oktober 1782 N. 98 mit der mährischen Landtafel unter der Leitung des damaligen Tribunals vereinigt, sodann aber durch Hofd. ddo. 11. Juli 1783 N. 157 dem Landrechte übertragen worden (Luksche altes und neues Recht II. 30).

II. Abschnitt.

Bestellung des Appellationsgerichtes.

Als Appellationsgericht für Oesterreichisch-Schlesien blieb die k. Appellationskammer zu Prag bestellt, an welche der Beschwerdeweg von den Erkenntnissen der Magistrate in den Städten und aller andern Gerichtsstellen in bürgerlichen Sachen, dann die Gnaden-Recurse gegen die Urtheile der Hals- oder Kriminalgerrichte zu gehen und bei welcher die Kriminalgerichte die nöthigen Belehrungen anzusuchen hatten (Rescr. 4. k. Amtsd. 10. April 1743) *).

*) Die k. preußischen Landräthe bathen 1741 den König, ein eigenes Ober-Appellations-Tribu-

III. Abschnitt.

Bestellung fürstlicher Regierungen.

Bei der Trennung Schlesiens bestanden zu Teschen, Troppau und Jägerndorf fürstliche Aemter und Regierungen. Da die Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf und Neisse zwischen Oesterreich und Preußen getheilt wurden, fanden sich die beiderseitigen Regierungen veranlaßt, für eine abgesonderte Verwaltung in diesen Fürstenthumstheilen zu sorgen.

A. In Troppau.

Fürst Lichtenstein mußte in dem preußischen Antheile seiner Fürstenthümer eine eigene Regierung zu Leobschütz bestellen.

Maria Theresia ließ ihm zwar ganz das Recht, für beide österreichische Fürstenthums-Antheile ein oder zwei Aemter zu bestellen und dieselben nach Belieben zu verlegen, in so fern es dem Publikum nicht nachtheilig wäre. (Resc. 27. August 1743).

Allein das f. Amt machte im Einklange mit den Bitten der troppauer Fürstenthums-Stände, gegen die Vorstellung des jägerndorfer Magistrates, die Vortheile für den öffentlichen Dienst geltend, welche für Troppau aus seiner Lage mehr in der Mitte beider Fürstenthümer, aus dem Sitze der Landesbehörden und aus der Größe des troppauer Fürstenthums sprachen. Denn dieses zählte 34 Landstände, 7 Städte und 159 Dörfer diesseits der Oppa, während das Fürstenthum Jägerndorf, nebst den Kammergütern, nur 9 Stände, 1 Stadt und 41 Dörfer diesseits der Oppa behalten hatte, wovon zudem die meisten Stände zugleich im ersteren Fürstenthume oder in Preußen begütert waren und wohnten, übrigens nur 1 Landstand im Fürstenthume Jägerndorf außer aller preußischen Bothmäßigkeit sich befand.

In Folge dieser Darstellung wurde mit allerhöchster Bewilligung statt der zwei fürstlichen Aemter in Troppau und Jägerndorf ein vereintes für beide Fürstenthums-Antheile in Troppau bestellt, welches am 16. Februar 1746 in Aktivität trat.

Auch wurden die Fürstenthums-Stände unter Einem Landeshauptmanne in Ein Collegium vereint.

B. In Weidenau.

Schon vor der Trennung Schlesiens und beziehungsweise des breslauer fürstbischöflichen Fürstenthums Neisse bestand eine fürstliche Regierung und eine Landeshauptmannschaft in der Stadt Neisse. Der ersteren stand allezeit ein

---

mal in Schlesien zu errichten, weil wegen des bisherigen Mangels besonders in criminalibus große Geldsplitterungen geschehen, in causis civilibus die lites quasi æternæ geworden und der Verfall Schlesiens zum Theile gewiß daher zu leiten sei (script. rer. Siles. 5. B. S. 220).

wirklicher Domherr von Breslau als Präsident vor, was das Domkapitel als ein besonderes Vorrecht ansah. Erst der Bischof Graf Schaafgotsch (1748 bis 1795) ließ es hievon abkommen und bestellte einen Weltlichen zur Leitung der Regierung unter dem Titel eines Regierungs-Kanzlers.

Vor der Landestheilung hatte die Regierung bloß Kaufs-Bestätigungen, Testamente, Processe und die publico-politica zu besorgen, die Landeshauptmannschaft aber die criminalia und gewisse Dörfer und Höfe unter ihrer Gerichtsbarkeit (Bericht des troppauer Kreishauptmanns vom 20. Juli 1799, Z. 3360, Gubernialzahl 12,521).

Nach der Trennung Schlesiens gab Maria Theresia dem breslauer Bischofe Cardinal Sinzendorf zu erkennen, daß ihr an einer guten Verwaltung der Justiz- und politischen Geschäfte und der Vermeidung von Collisionen mit der Nachbarschaft in den ihr nach dem Frieden vom 28. Juli 1742 verbliebenen Theilen Schlesiens besonders gelegen und sie die unter ihrer Herrschaft verbliebenen Fürsten und Minderstandes-Herrschaften bei dem bisherigen Rechte der ersten Instanz zu erhalten des Willens sei. Sie befahl daher dem Bischofe, in dem unter österreichischer Botmäßigkeit gebliebenen Theile des Fürstenthums Neisse ein eigenes Amt zur Verwaltung der Justiz, Ausübung der ersten Instanz und Vollziehung der in publicis et provincialibus dahin ergehenden Befehle und Verordnungen in einem Orte des österreichischen Antheils zu bestellen (Resc. 17. Dez. 1742)

Der Bischof errichtete daher nach der bisherigen Verfassung Schlesiens eine fürstliche Regierung in seiner Stadt Weidenau, welche aus einem Landeshauptmanne (Grafen von Almesloe), 6 Regierungsräthen, worunter 1 Kanzler, 1 Concipisten, 1 Registrator und 1 Amtsschreiber bestand.

Nach des Bischofs Instruktion hatte sie die politischen, Justiz- und Kriminalgeschäfte in dem der Krone Böhmen untergebenen Distrikte nach der Landesverfassung zu besorgen, an das k. Amt die Landesangelegenheiten zu bringen und von diesem die k. allerhöchsten Befehle zu empfangen und zu befolgen, ohne daß aus diesem österreichischen Antheile ein Unterthan in Rechtsangelegenheiten auf preußisches Gebiet gezogen und vorgefordert werden könnte.

Maria Theresia nahm diese Erklärung des Bischofs zur Kenntniß (Resc. 26. März 1743).

Am 22. April 1743 wurde die Regierung zu Weidenau installirt. Der Fürstbischof Graf Schaffgotsch verlegte sie aber mit allerhöchster Bewilligung vom 17. Jänner 1767 in sein Residenzschloß Johannesberg.

Das ständische Landhaus in Weidenau kam in Privatbesitz (Ens IV. 300).

Diese Regierung errichtete auch sogleich eine neue Landtafel für den österreichischen Antheil des Fürstenthums.

Da der Bischof seine Regierung allein hielt, war er in deren Bestellung nicht beschränkt. Nur machte die Kaiserin aus Anlaß der Dienst-Entlassung des Landeshauptmanns Emanuel Freiherrn von Stillfried und mehrerer anderer

Regierungsmitglieder dem k. Amte zur Pflicht, bei Bestellung eines anderen Landeshauptmanns sowohl auf die Majestätsrechte als die Verwaltung und Beförderung der Justiz von Amtswegen ein wachsames Auge zu tragen. (Dekret der obersten Justizstelle 20. Dez. 1765).

1784 wurde diese fürstbischöfliche Regierung in ein Landrecht umwandelt.

C. In Teschen.

In der Regierung des Fürstenthumes Teschen, welches nicht getheilt wurde, ergab sich keine Aenderung.

D. In Bielitz.

Eine neue Regierung erstand aber in dem während kurzer Zeit von einer Minderstandes-Herrschaft zu einem Herzogthume erhobenen Bielitz.

Die mindere Standesherrschaft Bielitz überging vermöge Kaufes von Friedrich Ludwig Grafen v. Solms im Jahre 1743 auf den um Oesterreich hochverdienten Grafen Friedrich Wilhelm von Haugwitz. Sein Geschlecht hatte sich schon durch mehrere Jahrhunderte Verdienste um das Erzhaus Oesterreich erworben. Er selbst hatte mit großem Eifer bei dem k. Oberamte in Schlesien gedient, nach der feindlichen Ueberziehung Schlesiens mit Hintansetzung Alles des Seinigen die angelobte Treue festbewahrt, sodann als k. Amtspräses die Verfassung im österreichischen Antheile Schlesiens dauerhaft eingerichtet, endlich als Präsident des Hofdirektoriums in publicis et cameralibus durch das in den böhmisch-deutschen Provinzen mit besonderer Klugheit und Einsicht zu Stande gebrachte neue Militär-, Cameral- und Bankal-System eine ganz neue Organisirung des Finanzwesens begründet, welche dem von allen Seiten auf das Höchste bedrohten Staate neue Kraft und Consistenz verlieh. Maria Theresia anerkannte dankbar diese großen Dienste. Um sie zu lohnen (und um gegen die zwei lichtenstein'schen Stimmen bei dem Convente, welche durch die zwei von Teschen und Neisse nicht aufgewogen wurden, ein Gegengewicht herzustellen) erhob sie aus eigenem Antriebe die Minderstandesherrschaft Bielitz zu einer freien Standesherrschaft mit allen den Vorrechten und Privilegien, wie sie die in Preußisch-Schlesien gelegenen damaligen freien Standesherrschaften Wartenberg, Militsch, Pleß, Trachenberg, Beuthen und Carolath genossen. Sie verlieh in Folge dieser Erhebung dem Grafen Haugwitz und allen seinen Besitznachfolgern in der Herrschaft Bielitz das Recht, bei Antretung dieser freien Standes-Prärogativ nur den Königen von Böhmen unmittelbar die Treue zu geloben und die Erbhuldigung zu leisten, gab den regierenden Herren von Bielitz Sitz und Stimme bei den Fürsten- und Oberrechten, Fürstentagen und allen anderen Landeszusammenkünften, gleich nach den Fürsten, bewilligte ihnen die Bestellung einer ordentlichen Regierung nebst einem Landeshauptmanne, die Hegung der Landrechte durch dieselbe in seinem Namen und die Jurisdiktions-Aus-

übung über den in dieser Standesherrschaft Bielitz wohn- und seßhaften Adel, Schlösser, Städte, Dörfer, und die darin vorhandenen Bürger- und Bauerschaften mit dem besonderen Privilegium, daß die Appellation gegen die von des Landesherrn Amt oder Landrecht gesprochenen Endurtheile in allen Fällen unmittelbar nur an den König von Böhmen oder die königl. böhmische Appellationskammer zu Prag gehen soll. Maria Theresia befreite weiter die Regierer der Herrschaft Bielitz in allen Personal- und außergerichtlichen Sachen von jedem Jurisdiktionszwange eines Gerichtes oder Magistrates in der Art, daß sie nur vor den Königen von Böhmen oder ihren Special-Delegirten zu erscheinen und diesen Rede zu stehen schuldig seien, es wäre denn, daß es Sachen anginge, welche nach dem Privilegium König Wladislaus vor das ordentliche und völlige Fürstenrecht in Schlesien zu ziehen und daselbst klagbar anzubringen und zu vollführen sind. Endlich bewilligte Maria Theresia, daß die Herrschaft Bielitz ihre Steuern und wie immer genannten Landesanlagen nur an das General-Steueramt in Schlesien zu Troppau abzuführen und die Repartitionen der Steuern, so wie die Anweisungen der Militär-Einquartirung, Märsche und Verpflegung von der k. Repräsentation und Kammer zu Troppau zu empfangen habe.

Alle diese Vorrechte sollten aber nur dem regierenden Besitzer der Herrschaft Bielitz, keineswegs aber andern Mitgliedern des Geschlechtes, zukommen, die landesfürstlichen Regalien und Oberbothmäßigkeit, dann das auf dieser freien Standesherrschaft nun haftende Fideicommißband nicht beirren. (Diplom ddo. Wien 30. Jänner 1751).

Die k. Repräsentation und Kammer erhielt die Weisung, den Grafen von Haugwitz oder dessen Bevollmächtigten bei der allgemeinen Landeszusammenkunft einzuführen, ihm den Sitz gleich nach den Fürsten anzuweisen und seine jedesmal ad Publica Abgeordneten mit Sitz und Stimme zuzulassen.

Graf Haugwitz verkaufte kurz darauf Bielitz an den reichen polnischen Grafen Alexander Joseph von Sulkowsky. Maria Theresia erhob denselben in Anbetracht des uralten Herkommens und der Verdienste, welche sein Geschlecht und er selbst, insbesondere als Anführer der königl. polnischen und chursächsischen Hülfsvölker im letzteren Türkenkriege, um Oesterreich sich erworben, nebst seinen Descendenten in der Primogenitur in den Fürstenstand (Wien 18. März 1752), seine freie Standesherrschaft Bielitz aber zu einem Fürstenthume mit allen Prärogativen, Vorrechten, Freiheiten und Privilegien der anderen schlesischen Fürstenthümer und befahl, denselben nach angetretenem Besitze und bei der Landesfürstin in Person oder durch einen Bevollmächtigten abgelegten Eidespflicht bei dem conventu publico mit Sitz und Stimme zuzulassen (Wien 19. März 1752). Maria Theresia gestattete dem Fürsten Sulkowsky weiter, aus dem Fürstenthume Bielitz ein Familien-Fideicommiß nach dem Rechte der Erstgeburt zu stiften (Wien 20. März 1752). Endlich erhob sie dieses Fürstenthum zu einem Herzogthume, dessen Besitzer nach dem Rechte

der Erstgeburt und Linealsuccession zu Herzogen von Bielitz mit allen Ehren, Würden und Vorzügen, deren sich andere schlesische Herzoge und Fürsten gebrauchen, die übrige ehelige Descendenz beiderlei Geschlechtes aber in den Fürstenstand des Königreiches Böhmen und seiner incorporirten Länder mit dem Prädikate Hochgeboren (Wien 2. Nov. 1754 *).

In Folge der erwähnten Bewilligung der Kaiserin wurde auch sogleich im Jahre 1751 eine fürstliche Landesregierung in Bielitz bestellt, welche aus einem Landeshauptmänne und zwei Regierungsräthen bestand und sich bis zu ihrer Umgestaltung in ein herzogliches Landrecht (1784) erhielt.

E. Allgemeine Bemerkungen rücksichtlich der fürstlichen Regierungen.

Die Verwaltung der Justiz war der vorzüglichste Ausfluß des Rechtes der Gerichtsbarkeit, welche den Fürsten und Ständen Schlesiens zugestanden wurde. Sie genossen auch die Früchte der Jurisdiktion in gewissen Taxbezügen. Die Fürsten von Teschen, Neisse und Bielitz erhielten deßhalb auch in der Regel die zur Justiz-Verwaltung erforderlichen fürstlichen Aemter ohne Beitragsleistung von Seite der Stände und Unterthanen. Nur die Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf ließen sich freiwillig zu einem Beitrage für das fürstliche Amt herbei (s. Amtsbericht 23. Nov. 1746).

Es wurde aber die Einführung eigener Taxordnungen nothwendig, da die Taxen ungeregelt waren und zum Theile alles Maaß in der Art überschritten, daß z. B. jede Parthei für eine jede Diät oder Session, ohne die Kanzlei-Sporteln, 16 Thaler Diätengelder zu zahlen hatte.

Mit der Einführung landesfürstlicher Kreisämter verloren die fürstlichen Regierungen viel an ihrer Wirksamkeit, und es war eine natürliche Folge der Beschränkung der Fürsten bei der zunehmenden Machtvollkommenheit des obersten Herzogs von Schlesien, daß den fürstlichen Aemtern die Benennung „landesfürstlich" eingestellt wurde (Res. 14. Dez. 1773).

Schon früher war angeordnet, daß sich in Schlesien Niemand des Titels eines geheimen Rathes oder Hofrathes ohne landesfürstliche Bewilligung anmassen und die Räthe der Fürsten sich nur fürstliche Räthe schreiben sollen (Resc. 7. Mai 1715).

Zur Zeit der Regulirung der Gerichte unter Kaiser Joseph verschmolzen die fürstlichen Aemter und Regierungen in die fürstlichen Landrechte und es blieben von ihnen nur die Landeshauptmannschaften übrig.

---

*) Betrachtungen über die Frage, ob Bielitz ein Majorat oder Fideicommiss oder Allod sei? Wien 1783. Untersuchung dieser Betrachtungen von Joh. Carl Spickermann, Wien 1783, 4. Aktenmäßige historische Darstellung des Herzogthumes Bielitz seit seiner Erhebung 1752, Bielitz (?) 1814, 4.

IV. Abschnitt.

Errichtung von Landesältesten-Aemtern.

Durch Connivenzen, Eigenmächtigkeiten in der Ausschreibung, Einbringung und Gebahrung der Steuern, unwirthschaftliche Gebahrung, Bevorzugung der Domestikal-Anlagen vor den k. Steuern, eigenmächtige Befreiungen von der Steuerzahlung war das Steuerwesen immer mehr in Verfall gerathen. Ueberdieß hatten die fürstlichen Aemter und Regierungen, als mit den Judicialsachen hinreichend beschäftigt, den publicis, also auch dem Steuerwesen, nicht die nöthige Sorge gewidmet. Deßhalb verordnete Maria Theresia nach Beendigung der Operationen zur Steuerrektificirung, daß künftig sowohl die Ausschreibungen der landesfürstlichen Abgaben, als der Domestikal-Auslagen des Universums und jeden Körpers (des Landes und jeden Fürstenthums) vom k. Gubernium allein vorgenommen, von diesem für jedes Fürstenthum und jeden Stand ordentliche Individual-Repartitionen nach Verhältniß der Steuerobjekte verfaßt, darin die Herrschaften von den unterthänigen Gemeinden deutlich getrennt, jedem seine Schuldigkeit bemessen und diese Special-Consignation unter dem k. Amtssiegel zu Jedermanns Wissenschaft publicirt werde.

Zugleich enthob sie die fürstlichen Aemter und Regierungen, unter bloßer Belassung der Justizadministration, von der Besorgung der politischen Geschäfte (publica und contributionalia) und bestellte für diese beeidete, bloß vom k. Amte abhängige und jährlich einer weiteren allerhöchsten Bestätigung zu unterziehende königliche Kreis-Beamte unter dem Titel Landesälteste*) und zwar für das Fürstenthum Teschen mit den einverleibten Ständen (status reuniti, d. i. den Minder-Standesherrschaften) einen, für die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf mit den vereinten Ständen einen zweiten und für den österreichischen Antheil vom Fürstenthume Reisse einen dritten. Ihre vorzüglichste Verpflichtung bestand in der Oberaufsicht auf das Steuerwesen, auf daß mit den Steuergeldern gewissenhaft gebahrt, diese bald an das Einhebungsamt abgeführt und die entstehenden Reste sogleich eingetrieben werden, in der Besorgung der Militär-Vorspann- und Marschgeschäfte, Bekanntmachung und Vollziehung aller politischen Anordnungen. Zur Einhebung und Abfuhr der Steuern wurde in jedem Fürstenthume ein eigener Einnehmer oder Cassier, mit der Abhängigkeit vom Landesältesten, beibehalten. Als Hülfsorgane erhielt jeder Landesälteste einen Exekutions-Commissär und zwei, jener im Fürstenthume Reisse aber nur einen Landesdragoner. Für sich und den zu haltenden Amanu-

---

*) König Friedrich von Preußen hatte bereits 1741 den von ihm occupirten Theil von Schlesien in Kreise getheilt und diesen Landräthe vorgesetzt, (script. rer. Siles. 5. B. Seite 219).

ensis bekam der Landesälteste 800 fl. und für die 'Kanzleibedürfnisse 150 fl., jener im Neissischen aber nur 100 fl., die Executionscommissäre in Teschen und Troppau erhielten 300 fl, im Neissischen 250 fl. und jeder Landesdragoner 120 fl. jährlichen Gehalt. Für die in Amtssachen vorzunehmenden Commissionen und Reisen wurden keine Liefergelder passirt. In Teschen wurde Carl Wenzel Czelesta von Czelestin, in Troppau Franz Erdmann Tauber von Taubenfurt, im Neissischen der neisser Regierungsrath von Wimmersperg zum Landesältesten ernannt.

Den Fürsten und Ständen stellte Maria Theresia frei, die Kreiskasse-Rechnungen jährlich unter dem Vorsitze des Landesältesten durch einige aus ihrem Mittel erwählte Mitstände zu revidiren, in die Gebahrung mit den Steuern Einsicht zu nehmen, hievon die übrigen Stände in die Kenntniß zu setzen und über den Befund an das k. Amt zu berichten. (Resc. vom 21. Febr. 1744).

Für Verhinderungsfälle des Landesältesten hatte das k. Amt nach dem Resc. von 1744 von Fall zu Fall einen substituirten Landesältesten zu bestimmen, welchem die Intercalarbesoldung bewilligt wurde (Resc. 19. Dez. 1765). Diese Substituten (Kreiscommissäre) wurden später bleibend (für das Fürstenthum Neisse waren 1774 zwei, 1782 drei, in Troppau seit 1775 einer, 1782 zwei, in Teschen seit 1776 einer).

Mit der Aufstellung der drei Landesältesten-Aemter wurde die Aktivität der ehemaligen Obersteuerämter aufgehoben und hinsichtlich des Contributionswesens an die k. Landesältesten übertragen (Generale vom 12. März. 1744).

Die letzteren erhielten die Befundsspecifikationen von 1721 und 1722, welche doppelt vorräthig waren, in einem Pare. Mit den sogenannten 15 Rubriken von 1733 konnten sie nicht versehen werden, weil das k. Amt diese Steueroperate nur einfach besaß.

In Folge der Errichtung der Landesältesten = oder Kreisämter wurden die fürstlichen Aemter oder Regierungen von der Besorgung der politischen Geschäfte (publica) ganz enthoben und auf jene der Judicial-Angelegenheiten beschränkt. Doch konnte nicht fehlen, daß sich hinsichtlich der Wirksamkeit beider manche Differenzen ergaben, welche höheres Einschreiten erforderten.

Der bischöflichen Regierung in Weidenau gab das k. Amt zu erkennen, (7. April 1744), daß sie sich bei schwerster Verantwortung weder direkt, noch indirekt in die, das Steuerwesen und die publica betreffenden Geschäfte einmenge, da die Bekanntgebung der hierauf Bezug nehmenden Vorschriften zur Obsorge der k. Landesältesten gehöre und sofort auch die Vollführung des Angeordneten bloß mit dessen Aktivität verbunden sei. Die Regierung habe sich nur die Besorgung der in das Justizfach einschlagenden Verrichtungen angelegen sein zu lassen.

Die Behandlung der Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen wurde den Landesältesten und im weiteren Zuge der Reprä-

sentation und Kammer (dem k. Amte) ausschliessend zugewiesen. (Resc. 22. Sept. 1753 und 23. Aug. 1755).

Den Fürsten und Ständen, welche unter ihrer Jurisdiktion Städte unmittelbar besaßen, bisher die Einsicht in das städtische Oekonomikum und das Recht hatten, dem Rathe zu befehlen, nahm Maria Theresia nichts an ihren Rechten, doch behielt sie dem obersten Landesfürsten die Obereinsicht vor, damit die Städte in aufrechtem Stande erhalten werden. (Resc. 1. Mai 1751).

Dem Bischofe von Breslau, als Fürsten von Neisse, gestattete sie demnach das erste Erkenntniß über das Domestikale seiner Städte, wogegen die Obereinsicht der k. k. Repräsentation und Kammer in Troppau vorbehalten blieb, welche dieselbe entweder per commissionem oder in corpore besorgen konnte. (Resc. 23. Aug. 1755).

V. Abschnitt.

Errichtung k. Administraturen in den Hauptstädten.

Wegen Verfalles des Steuer- und Oekonomie-Wesens in den schlesischen Städten befahl Maria Theresia, vor Allem in den Städten Teschen, Troppau und Jägerndorf den Magistraten nur die Justizverwaltung zu belassen, das Steuerwesen und die übrigen politischen Geschäfte (publica) aber vom k. Amte zu bestellenden k. Administratoren anzuvertrauen. Auch forderte sie das Gutachten, wie durch Aufstellung eines Wirthschaftsdirektoriums eine bessere Oekonomie-Gebahrung in den Städten bewirkt werden könnte (Resc. 21. Febr. 1744).

Die ersten k. Administratoren in Contributionalibus et Publicis waren: Johann Georg von Hannekart zu Teschen, Johann Leopold von Schmelzdorf (später Kreishauptmann in Iglau und Brünn) zu Troppau und Johann Jakob zu Jägerndorf.

Mit der Regulirung der Magistrate unter Kaiser Joseph gingen diese Administraturen ein.

VI. Abschnitt.

Uebrige Verwaltungs-Einrichtungen.

Zur Einnahme und Verrechnung der sogenannten ständischen Gefälle und der Contribution wurde bei dem Fürstentage vom 28. Februar 1743 ein General-Steueramt in Troppau für österreichisch Schlesien bestellt, zum General-Steuer-Einnehmer Christoph Anton von Beer, zum General-Steueramts-Buchhalter aber neben Vertretung der Cassiers-Stelle der Herr von Russig ernannt. Beide erhielten Instruktionen. Obgleich eigentlich ein ständisches Amt, war dasselbe zugleich ein Hülfsamt der Landesstelle und k. Cameralkasse.

Eine Steuer-Rektifikations-Commission, deren Geschäfte haupt-

sächlich ein Aktuar besorgte, war als ein Hülfsamt der Landesstelle in Kataſtral-Angelegenheiten bestimmt.

Zur Besorgung aller Parteisachen und zur Rechtsvertretung wurden beeidete k. Amts- und Landesadvokaten und ein k. Amts- und Landesagent aufgestellt. (Resc. 22. Aug. 1743), die Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen lag zwei k. Fiskalen in Troppau und Teschen ob, jene der Unterthanen anvertraute aber Maria Theresia 1 Unterthans-Advokaten (1749).

Die Militär-Landesverwaltung wurde dem in Troppau commandirenden Obristen (1743 Thomas von Dossing, Obristen des Ogilvi'schen Inf. Reg.) mit der Abhängigkeit von dem General — Commandanten in Olmütz und einem k. Oberkriegscommissariate in Troppau anvertraut. Später erhielt auch Schlesien ein k. k. Militär-General-Commando in Troppau (unter dem Generalfeldwachtmeister von Töröck).

Das in Brünn angestellte judicium delegatum in Militär-Justizsachen (Resc. 28. Mai 1753) dehnte seine Wirksamkeit auch über Schlesien aus.

Die Bankal-Gefälle verwaltete eine k. Ober-Salz-Zoll- und Fleischkreuzer-Administration (Johann Anton von Friedenthal Administrator).

Die Erzeugung des Salpeters und Pulvers, wie den Verschleiß durch befugte Handelsleute, leitete in allen böhmischen Ländern gemeinschaftlich ein Administrator mit seinen beigegebenen Inspektoren. (Patent 13. April 1743).

In Troppau bestand ein k. Haupt-Postamt mit einem Postverwalter.

Als der Aerarial-Strassenbau in Schlesien begann (1771), wurde ein eigener Baudirektor (Franz von Cerrini) bestellt.

Die geistlichen Angelenheiten leiteten der olmützer und breslauer Bischof und beziehungsweise an des letzteren Stelle die bischöflichen Commissäre zu Weidenau und Teschen, seit 1771 aber das neu errichtete breslauer bischöfliche General-Vicariat-Amt in österreichisch Schlesien.

Wie in andern Provinzen kam im Jahre 1770 auch in Schlesien eine Agricultur-Gesellschaft auf (Resc. 29. Okt. 1766).

VII. Abschnitt.

Die Cameral-Einkünfte und Ausgaben im Normal-Jahre 1749.

Nach der neuen Einrichtung des Militär- und Cameral-Systems im Jahre 1748 wurden die Cameralgefälle in österreichisch Schlesien für 1749 auf 85,079 fl. berechnet. Sie bestanden aus dem Wein-Impost mit 20,000 fl.,

der Fleischkreuzer-Reluition mit 7000 fl., der Tabak-Reluition von 5000 fl., dem Postgefälle mit 3019 fl. und dem troppauer Erbpacht-Groschen von 60 fl.

Hievon hatte das Cameral-Aerar folgende Ausgaben zu bestreiten:

1) für das k. Amt (den Präses mit 3000 fl., 3 Räthe zu 1500 fl.) 11,306 fl., 2) für die 3 Landesältesten-Aemter in Teschen, Troppau (beide Landesälteste mit 1200 fl.) und Weidenau (zu 900 fl.), 3 Steuer-Cassiere, 3 Exekutions-Commissäre, 7 Landes-Dragoner und 3 städtische Administratoren 6840 fl., 3) für das General-Steueramt oder die Ober-Steuerkasse (1 Einnehmer, 1 Buchhalter, 1 Schreiber) 1820 fl., 4) für das k. Fiskalat (1 Fiskus in Teschen, 1 in Troppau) 514 fl. 48 kr., 5) für die k. k. Postämter (Hauptpostamt in Troppau, Postbeförderer in Jägerndorf, Zuckmantel, Engelsberg, Teschen und Jablunkau, nebst Adjuten für jene in Braunseifen, Sternberg, Hof und M. Ostrau in Mähren) 1637 fl., zusammen an Salarien 22,117 fl. 48 kr., und, mit den Pensionen von 3860 fl., im Ganzen 25,977 fl. 48 kr.

VIII. Abschnitt.

Von der ständischen Verwaltung.

Der König von Preußen löste die bisherigen Versammlungen der Fürsten und Stände oder den schlesischen Convent zu Breslau nebst dem Generalsteueramte ganz auf, entließ die Deputirten und ließ die schlesischen Landeseinkünfte von seinen eigenen Collegien (in Breslau und Glogau) und den von diesen abhängigen Cassen verwalten, (s. Befehle vom 25. Okt. und 25. Nov. 1741, in script. rer. Sil. 5 B. S. 173, 182 und Stenzel preußische Geschichte IV. B. S. 121—125, 162—166). Er änderte die alte Verfassung Schlesiens wesentlich nach Art der übrigen preußischen Provinzen um. Zur Verwaltung der Justiz bestellte er drei Oberämter in Breslau, Glogau und Oppeln, an den ersteren Orten zwei Kriegs- und Domainenkammern zur Verwaltung der Landesangelegenheiten. Unter diesen nahmen besoldete königliche Landräthe aus der Ritterschaft die Stelle der bisherigen Landesältesten für die einzelnen Kreise ein. Drei Oberconsistorien wurden zur Leitung der Kirchen-Angelegenheiten berufen. Schon im März 1742 wurde von Münchow zum Präsidenten beider Kriegs- und Domainenkammern, also zum Vorstande der gesammten Verwaltung Schlesiens und zum Staatsminister ernannt, und unmittelbar dem Könige untergeordnet (Stenzel IV. B. S. 162—166, 206). Viel schonender verfuhr Maria Theresia. Nach dem Vorbilde des zu Breslau bestandenen Ständeausschußes schuf sie zur Besorgung der ständischen Geschäfte in Oesterreichisch-Schlesien einen schlesischen öffentlichen Convent der Deputirten der Fürsten und Stände Schlesiens (deputati ad conventus publicos Silesiae oder ad publica), mit dem Sitze in Troppau.

Maria Theresia verpflichtete insbesondere den Bischof von Breslau, für den österreichischen Antheil des Fürstenthums Neisse einen Deputaten zur Versammlung der Fürsten und Stände zu schicken. (Resc. 7. Dez. 1742).

Die Stände des Fürstenthumes Troppau stellten (1743) dem k. Amte vor, daß sie berechtigt wären, dem Fürsten dieses Fürstenthumes pro deputato ad conventus Silesiae zur Besorgung ihres Besten 2 Individuen vorzuschlagen, aus welchen er einen zu wählen und mit fürstlichen Credentialen zu versehen pflege. Dieser ständische Deputirte wurde auch zum Convente zugelassen.

Das k. Amt war berufen, die landesfürstlichen Postulate an die Fürsten und Stände zu bringen, die Fürstentage zu eröffnen und die fürstlichen Deputirten hiezu vorzuladen. (Resc. 7. Dez. 1742). Am 11. Februar 1743 eröffnete das erste Mal das k. Amt im ganzen Körper den Fürstentag im troppauer Landhause, bei welchem aber nur die zwei fürstlichen Deputirten von Teschen, dann von Troppau und Jägerndorf erschienen.

Das General-Steueramt führte die ständischen Casse- und Rechnungs-Geschäfte.

Zur Besorgung der Landesangelegenheiten (in Wien) nahmen die fürstlichen Abgeordneten mit Genehmigung des k. Amtes (10. April 1743) einen Hofagenten mit 150 fl. Gehalt in Bestallung.

Das Heranwachsen der öffentlichen Lasten im Gefolge fortwährender, höchst kostspieliger Kriege und Kriegsheere erheischte mehr als je die Beschränkung der häuslichen Erfordernisse (Domestikal-Erfordernisse) des Landes und der einzelnen Fürstenthümer. Ihr Vermögen hieß zum Unterschiede von den landesfürstlichen Fonds und Kassen schlesischer Haupt-Landes-Domestikalfond für ganz Oesterreichisch-Schlesien und Domestikalfond der einzelnen Fürstenthümer.

Maria Theresia führte eine geregelte Verwaltung dieser Fonds ein.

Das k. schlesische Amt zu Troppau machte mit dem gedruckten Patente vom 6. März 1743 (dem sogenannten Ständische Ausgaben-Restringirungs-Patente) folgendes bekannt: Kaiser Carl VI. sei bewogen worden, Anfangs im Fürstenthume Liegnitz, nachher aber (Resc. 17./7. 1739) in allen übrigen Fürstenthümern Schlesiens die Domestikal-Ausgaben, besonders aber die zu merklicher Bekränkung und Ruin der Landesinwohner eingeführten Donationes, Discretiones, Neujahres-Ergötzlichkeiten und andere derlei überflüssige und unnöthige Erogationes auf gewisse Maaß theils zu restringiren, theils gänzlich einzustellen.

Da diese Auslagen aber wieder wie früher gefordert würden, werde auf allerhöchsten Befehl diese Anordnung erneuert und die erwähnten unnützen Auslagen um so mehr scharf verboten, als im Widrigen diejenigen, welche dawider handeln, oder in den Landes- und andern Zusammenkünften bloß allein von einer Ausschreibung oder Anlage dieser also verbotenen oder restringirten Gaben etwas proponiren wollen, zu selbsteigener Ersetzung angehalten auch resp. auf andere Art scharf zu bestrafen sein würden.

Die allerhöchste Resolution wiederholt:

1. Daß die jährliche Domestikalerforderniß, wie man solche in einem jeden Corpore (Fürstenthum) auszuschreiben gedenkt, von dem fürstlichen Amte oder der Regierung vor der Ausschreibung an das troppauer k. Amt specifice eingesendet, und wenn binnen der Jahreszeit eine unvorhergesehene Ausgabe, welche in der ersteren Consignation nicht enthalten wäre, hervorkäme, solche an das k. Amt besonders angezeigt, auch jedesmal sowohl über ein- als das andere die k. Amtsratifikation abgewartet, mithin vorher nichts ausgeschrieben werden soll.

2. Alle Discretionen, Neujahrs-Ergötzlichkeiten, Hochzeitsgeschenke, Traktamente, Gratialien für die Landescollegien und andere Donativa sind verboten. Zu Remunerationen für einen Landeshauptmann, Rath oder Sekretär wegen besonderen Verdiensten ist mittelst der Consignation ad 1. die Genehmigung anzusuchen. Auch ist, wenn eine dergleichen Erogation aus erheblichen Ursachen zu machen wäre, solche nur mit Vorwissen des Amts oder der Regierung gestattet und, wenn eine solche Ausgabe die Summe von 100 fl. übersteigt, hiezu jedesmal des k. Amtes Einwilligung einzuholen, bei einem höheren auf 2 oder mehrere Hundert Gulden steigenden Betrage aber der allerhöchste Consens mittelst des k. Amtes anzusuchen.

3. Die verbotenen Liberalitäten und Discretionen gegen das Militär sollen unterbleiben.

4. do. die Extra-Remunerationen der Personen, welche mit den Militärrepartitionen und dem Steuerwesen zu schaffen haben.

5. Bei Land und Städten sollen die unnöthigen und zu zahlreichen Zusammenkünfte zu Ersparung der Liefergelder vermieden, zu den unumgänglichen Absendungen taugliche Subjekte gebraucht und ohne allerhöchste Erlaubniß keine Abschickung in's Hoflager Statt finden.

6. Die Land- und städtischen Deputirten und Officianten, welche ordentliche Salarien genießen, sollen ihre Privatschreiber aus Eigenem ohne Beithat der Communcasse besolden.

7. Alle Einschuldungen bei jedem Fürstenthume oder Corpore sind, unter Strafe des Ersatzes aus Eigenem, gänzlich verboten, zu den für Obliegenheiten eines Körpers unvermeidlichen soll mittelst des k. Amts die a. h. Bewilligung angesucht, die Landesobligation unter dem Siegel des Fürstenthums und der Unterschrift des Landesältesten und Deputirten ausgefertigt und bei jedem Körper ein ordentliches Schuldenbuch gehalten werden.

8. Aus der Landescasse darf bei Dienstentlassung und Ersatz kein Darlehen Anticipation oder Vorschuß genommen werden.

9. Die Fonde dürfen nicht vermischt werden.

10. und 11. Jährlich ist Rechnung in extenso zu legen und an das k. Amt einzuschicken, um ersehen zu können, ob die Ausmessung in einem oder dem andern Punkte nicht überschritten wurde, und vor Ablegung der neuen

Jahresrechnung bei der Regierung darauf zu sehen, wie die Erinnerungen über die vorjährige Rechnung erörtert wurden.

12. Es ist darauf zu sehen, daß die bewilligten Bonifikationen den Individuen wirklich zukommen.

13., 14., 15. und 16. handeln über eine gute städtische Gebahrung.

Die a. h. genehmigten Fürstenthums-Domestikalerfordernisse sind nach der a. h. Verordnung vom 21. Febr. 1744 nicht von den Ständen, sondern vom k. Amte unter a. h. Siegel auszuschreiben.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze bestimmte Maria Theresia, nach eingeholtem Vorschlage der Stände, die Domestikal-Erfordernisse der Fürstenthümer zur Erhaltung der Regierungeen und Landrechte durch die Systemisirung der sogenannten Status officii-Beiträge, wobei man, so weit es die Fürstenthümer Troppau und Jägeendorf betrifft, zwischen dem Erforderniße oder status officii für das fürstliche Landesamt und jenem für das Landrecht unterschied, wie später gezeigt werden wird.

Die Beiträge des status officii ducalis betrugen nach dem a. h. Rescripte vom 20. März 1747 für das troppauer und jägerndorfer fürstliche Amt 4.575 fl. und für das Landrecht 910 fl., zusammen 5.485 fl., nach dem späteren a. h. Res. vom 11. März 1752 aber für das erstere 3130 und für das zweite 2.355 fl., zusammen jährlich 5.485 fl. Der erstere Betrag wurde von den Dominien, Unterthanen und Städten, der andere aber von den Dominien allein, sämmtlich nach dem Verhältnisse der Contribution, gezahlt. Die Domestikal-Erfordernisse des Fürstenthums Teschen wurden auf jährlich 1682 fl. 18 kr., jene des Fürstenthums Neisse auf 230 fl. bestimmt. Im Fürstenthume Teschen zahlten die Dominien von einer Kuh, die Unterthanen aber von 1 Stück Zugviehe 12 kr., und beide für ein Viertel Schafe 18 kr. zu diesen jährlichen Domestikal-Erfordernissen. Bielitz hatte keinen Fond, weil der Herzog alle Verwaltungsauslagen selbst bestritt.

In dieser Höhe erhielten sich ohne bemerkenswerthe Aenderungen die Domestikal-Erfordernisse der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, Teschen und Neisse bis in die neueste Zeit, wo die Finanzoperationen Zuschüsse u. dgl. herbeiführten.

IX. Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der politischen Verhältnisse in Oesterreichisch-Schlesien vor der Vereinigung mit Mähren *).

A. Verfassung.

Oesterreichisch-Schlesien zählte damals 26 Städte und Marktflecken, 535

*) Bei dieser Darstellung wurde auch das (in der m. s. Gubern. Regist. befindliche) Operat benützt, welches der k. Amtsrath à Solo für die Verhandlung wegen Vereinigung der schle-

Dörfer, 36,706 Häuser, 237,340 Bewohner (119,588 männlichen, 117,572 weiblichen Geschlechts), 801 Juden, 21.680 Pferde und 4669 Zugochsen *). Es bestand aus den ganzen Fürstenthümern Teschen und Bielitz, aus Antheilen der Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf und Neisse und aus den 11 Minder-Standesherrschaften Friedek, Freistadt, Roy, Deutschleuten, Reichwaldau, Freudenthal, Olbersdorf, Oderberg, Dombrau, Orlau und der Stadt Troppau. Die Fürstenthümer Auschwitz und Zator waren eben von Polen für Schlesien vindicirt worden, doch hatte das galizische Gubernium deren Verwaltung übernommen.

Die oben genannten Fürstenthümer und Minder-Standesherschaften wurden als die oberen Landesstände, die übrigen 127 Herrschaften und Dominien aber als fürstliche Stände oder Stände der Fürstenthümer angesehen.

Auf Oderberg haftete für die Grafen Henkel, auf Polnisch-Ostrau und Königsberg für die Grafen Wlczek und auf Karwin für die Grafen Larisch das Fideikommiß-Band.

Auf der Landesgränze mit Glatz und Preußisch-Schlesien lagen über 20 Dominien, deren Grundstücke, Wohnungen, Unterthanen, Capitalien u. s. w. dieß- und jenseits der Gränze vermischt waren, was zu vielen Verwicklungen und Reibungen Anlaß gab.

Die vier schlesischen Fürsten übten die Gerichtsbarkeit über die in ihrem Fürstenthume befindlichen Stände mittelst selbst bestellter fürstlicher Aemter und Regierungen aus.

In dem Fürstenthume Teschen, dann zusammen Troppau und Jägerndorf, wurde überdies ein besonderes Landrecht gehegt **).

Diese Fürstenthümer hatten ihre Ober- und Unter-Landes-Officiere und ihre eigenen Landtafeln. Im Fürstenthume Neisse wurde aber die Landtafel bei der fürstlichen Regierung geführt.

Die mindern Standesherrschaften unterlagen in keinem Falle der

---

sischen mit der mährischen Administration 1777 über die Verfassung und Verwaltung Schlesiens lieferte.

*) Nach der Hauptbeschreibung im Jahre 1770 hatte Schlesien 26 Städte und Marktflecken, 535 Dörfer, 36.642 Häuser, 264.906 an- und abwesende Bewohner (darunter 140.167 männlichen, 124.739 weiblichen Geschlechtes, 118.542 anwesende, 19.823 abwesende und 1.366, deren Aufenthalt unbekannt war, zusammen 139,731 männl. Gesch. christ. Religion, 436 männl. und 472 weibl. Geschl. jüd. Religion,), 27.717 Pferde und 5.868 Ochsen, zusammen 33.585 Stück Zugvieh.

Die Fürstenthümer Teschen und Bielitz hatten 8 Städte und Marktflecken, 240 Dörfer, 14.806 Häuser, 112.850 an- und abwesende Seelen, Troppau 10 S. u. M., 163 D., 11,031 H., 77,788 S., Jägerndorf 3 St. u. M., 52 D., 4.730 H., 31 986 S., Neisse 5 St. u. M., 80 D., 6.075 H., 42.282 S.

**) Ueber die Verfassung derselben s. Tractatus de Juribus Silesiæ von Friedeberg, Breslau 1738.

Jurisdiktion eines Fürsten, oder dessen Amte, Regierung oder Landrechte, sondern wurden als unmittelbar unter die Gerichtsbarkeit des Landesfürsten gehörige Stände angesehen. Auch die Stadt Troppau ward seit der Landestheilung in Absicht auf die bürgerliche und politische Verfassung (in publicis, contributionalibus et politicis) ebenfalls als ein freier Stand betrachtet.

Die Fürsten von Teschen, Neisse, Troppau und Jägerndorf und Bielitz hielten jeder einen deputatum ad conventus publicos, der Fürst von Lichtenstein aber insbesodere noch einen zweiten im Namen seiner Stände *).

Jener des teschner voti hatte dabei den Vorsitz und führte die Direktion des Collegiums, weil der teschner Deputirte ein Mitglied der kaiserlichen Familie, als Besitzers von Teschen, repräsentirte. Ihm folgte der neisser, nach diesem die beiden von Troppau und Jägerndorf, endlich der bielitzer, welcher damal zugleich das Amt des Landesbestellten (ständ. Sekretärs) vertrat, die acta publica besorgte und überhaupt alle jene Geschäfte auf sich hatte, die in andern Provinzen dem Syndikus der Stände oblagen.

Die Deputirten hielten sich nicht gewöhnlich in Troppau auf, sondern versammelten sich nur zeitweise, wenn wichtige Angelegenheiten vorkamen; sonst berathschlagten sie durch schriftliche Communikationen, was der Landesbestellte in ihrem Namen an die Landesstelle sollte gelangen lassen.

Nur bei einem Fürstentage mußten sie, mit den besonderen Vollmachten ihrer Principale versehen, zur Anhörung der landesfürstlichen Postulate, dann zur Deliberation und Beschließung über dieselben persönlich daselbst erscheinen.

Die Aktivität dieser Versammlung bestand, gleich jener des ehemaligen conventus publici zu Breslau, in der Entgegennahme der landesfürstlichen Postulate, der Bewilligung und Vertheilung der Auflagen, in der Berathung anderer, das Beste des Landes überhaupt betreffenden Angelegenheiten, im Allgemeinen in Besorgung alles dessen, was in andern Ländern dem Collegium des ständ. Körpers oder Ausschußes oblag. Sie hatte das Recht, über verschiedene aus dem Lande eingegangene Fonds, jedoch mit genauester Beobachtung des von ihr jährlich entworfenen und höchsten Ortes approbirten Systemal-Entwurfes, in der Art zu verfügen, daß sie gleichwohl keine Anweisung an das General-Steueramt selbst erlassen durfte, sondern hierum jedesmal bei der Landesstelle anlangen mußte.

Eben so wurden zwar die Aerarial-Schuldverschreibungen von den fürstlichen Abgeordneten unterzeichnet, sie mußten jedoch zugleich vom Präsidenten der Landesstelle mittelst Vordrückung des k. Amtssiegels bestätigt werden.

Dem Convente untergeordnet war die, 1760 im Personal-Status systemisirte, General-Steueramts-Buchhalterei und Kasse und das Rek-

*) Nach dem troppauer Titular-Kalender für 1782 bestanden „der Herren Fürsten in Schlesien vollmächtig Abgeordnete“ aus diesen 5 Deputirten, von welchen der bielitzer zugleich schles. General-Landesbestellter war; außer diesen Deputirten war nur noch ein Thürsteher beim Convente (kein eigenes Kanzleipersonal).

tifikations-Aktuariat. Diese Kasse hatte aber auch die Kameral- und Kriegscasse, dann alle übrigen politischen und Kameralgefälle zu besorgen, wenn gleich einige, wie der Weinimpost, der Salzaufschlags-Gulden und der Viehaufschlag, durch Bankalbeamte eingehoben wurden. Mit dem General-Steueramte war auch die Kameralbuchhaltung vereinigt. Diese k. k. Kameral- und General-Steueramts-Buchhalterei bestand nach dem troppauer Titular-Kalender für 1782 aus 1 Buchhalter, 1 Extrasteuer-Hofkommissions-Rechnungrevisor, 1 Raitofficier oder Calculator, 1 Ingrossisten und 1 Extrasteuer-Hofcommissions-Rechnungs-Revidenten-Assistenten und Buchhalterei-Accessisten. Dagegen bestand die k. k. Kameral-, Militär- und General-Steueramtskassa aus 1 Kassier, 1 Kontrollor und 1 Kasseofficier *).

Die öffentlichen Fonds des Landes, welche von dem erwähnten Kasse-Personal besorgt wurden, hatten, wie in andern Provinzen, eine zweifache Bestimmung.

In den, vom Generalsteueramte verwalteten, ständischen Domestikal-Fond, oder die cassa publici oder universi flossen die Landesabgaben ein, welche das Militär-, Cameral-, Domestikal- und Aerarial-Schuldenwesen erforderten.

Im Jahre 1775 bestanden folgende Abgaben:

1) die Ordinari-Steuer der Dominien mit 81.837 fl. 50 kr. 3 d., 2) do. der Unterthanen 96.812 fl. 27 kr. 3 d., 3) do. der Städte 45.843 fl. 28 kr. 3 d., 4) do. von den herzoglich teschnischen Domanialien 2.845 fl. 18 kr., 5) Die Klassengelder oder sogenannte Gewerbsteuer 2.889 fl. 30 kr., 6) der Juden-Personal-Beitrag 1.676 fl. 2 kr. 3 d., 7) Die Bier- und Branntweingroschen-Reluition 9.370 fl. 3 kr. 4. d., 8) die Extra-Ausschreibung für den Domestikalfond 10.000 fl., 9) die decimæ und septimæ litium (Strafgelder für muthwillig ergriffene Recurse gegen gerichtliche Urtheile) 780 fl. 16 kr. 4$\frac{1}{2}$ d., 10) der Wein-Transito- und Consumoimpost-Ueberschuß 10.805 fl. 9. kr., 11) an Extra-Ordinarien 147 fl. 59 kr. 1$\frac{1}{2}$ d., 12) an Interessen von älteren und neueren Supper-Erogaten (Landesübermaße oder Mehrleistungen an Rekruten, Proviantlieferung, Fuhren u. a.) 6.042 fl. 15 kr., 13) an Stärk-Reluitions-Geldern 500 fl., und 14) an Arrha-Abzügen von ständischen Besoldungen 246 fl., zusammen 269.436 fl. 20 kr. 4 d. Da aber Maria Theresia 15.513 fl. 59$\frac{1}{4}$ kr. dem Lande nachließ, so gelangten an diesen Abgaben für 1775 nur 253.922 fl. 21 kr. zur Erhebung. Auch forderte vom 1. August desselben Jahres an die Regierung die Stärkreluition nicht mehr.

---

*) Bis 1777 waren die Buchhaltung und Kasse vereint als k. k. Militär- und Cameral-Kasse auch resp. General-Steueramt, mit 1 Militär- auch Kameral-Zahlmeister und Generalsteuer-Einnehmer (nach den troppauer Kalendern von 1774—1776 vacat), 1 G. St. Buchhalter, 1 G. St. Kassier, 1 Buchhalterei-Revidenten in Schulden-, Interessen- und Pferdsteuersachen, 1 Kalkulator, 1 Ingrossisten, 1 Kasseofficier und 1 Revisionsassistenten. Der Revisor und sein Assistent bildeten die Schuldensteuer-Buchhaltung.

Folgende Abgaben von unbestimmmtem Erträgnisse wurden dagegen als eigentliche Kameral-Gefälle und unmittelbarer Gegenstand der Finanzverwaltung behandelt, von der Cameral-Buchhalterei und Kasse verwaltet und verrechnet:

1) der Salz-Verlags-Aufschlag, mit beiläufig 14.000 fl., 2) das Stämpelgefälle 7.337 fl. 52¾ kr., 3) der Transito- und Consumo-Wein-Impost 19.000 fl., 4) das Trankſteuer-Gefälle (Erbpacht-Biergroschen der Stadt Troppau) 60 fl., 5) das Tax-Gefälle 600 fl., 6) die Arrha-Gelder 2.571 fl. 15 kr., 7) Zufällige Einnahme in commerciali, von der Fiskalität, Straf- und Abfahrtsgeldern 700 fl., zusammen 74.269 fl. 7¾ kr.

Die ad cassam universi eingeflossenen Abgaben hatten ihre Bestimmung für die Militär-Erhaltung, wozu jährlich 200.342 fl. 18 kr. 4½ Heller abgegeben wurden, zur Dotirung des Cameralschulden-Fonds, zu Systemal-Beiträgen, Vergütungen von Feuer-, Wasser-, Wetter- und Viehumfalls-Beschädigungen, zur Besoldung der ständischen Beamten und anderen Domestikal-Bestreitungen.

Dem Cameralschuldenfonde waren, nebst der Cameral-Contribution von 44.956 fl. 37 kr. 1½ H., auch noch die Erbsteuer mit beiläufig 8.000 fl., vom Viehaufschlags-Erträgnisse 8.104 fl. 44 kr., und an Arrha-Geldern von ständischen Besoldungen 229 fl., zusammen also 61.290 fl. 21 kr. 1½ H. gewidmet.

Die eigentlichen Cameralgefälle hatten die Dikasterial-, Commercial- und Extra-Besoldungen *), Pensionen (9.593 fl.), die Erhebungsgebühren bei dem Weinimposte, Kanzlei-Auslagen u. s. w. zu bestreiten, welche 1777 im Ganzen auf 56.418 fl. veranschlagt waren. Der Ueberschuß wurde jährlich an das Universal-Cameralzahlamt in Wien übermacht. Derselbe betrug vom J. 1749 — incl. 1775 zusammen 234.850 fl. 12 kr. 5¼ H. Die Schulden-, Interessen- und Pferdesteuern, welche zusammen im Durchschnitte 42.424 fl. 45²/₇ kr. ertrugen, wurden unmittelbar an die k. k. Staatsschulden-Kasse in Wien abgeführt.

Die Bankal-Gefälle, nämlich das Salzgefäll (137.486 fl.), das Zollgefäll (35 577 fl.), der Armenleut-Aufschlag (auf Cacao, Ciocolade, Kaffee und Thee, trug 1.767 fl.), der Fleischkreutzer (20.052 fl.) und der Vieh-Aufschlag (14.470 fl.) gaben (im J. 1772 ein (wahrscheinlich Brutto-) Erträgniß von mehr als 200.000 fl.

Außer diesen landesfürstlichen Abgaben hatten die Stände, Städte und Un-

*) Im Jahre 1777 betrugen die Dicasterial-Besoldungen für das k. Amt, die Landesältesten, die städtischen Administratoren, die Kammerfiscale, die Schuldensteuer-Buchhaltung und die 3 Steuerkassiere in den Fürstenthümern 29.957 fl., die sonstigen Besoldungen aber 4.040 fl.

terthanen noch zu den Domestikalfonds der einzelnen Fürstenthümer (mit Ausnahme von Bielitz, wo keiner bestand) beizutragen, nämlich:

a) Zu jenem des Fürstenthums Teschen jährlich 1.682 fl. 18 kr.

Aus diesem wurden dem teschner Stadtgerichte die Malefiz-Atzungsspesen vergütet, andere, auch landrechtliche, Auslagen bestritten und es bezog aus demselben: Der Landeshauptmann 422 fl., der Landmarschall 80 fl., der Oberstlandrichter 80 fl., der Landeskanzler 80 fl., der Landesbestellte 141 fl. 20 kr., der Landesdeputirte 424 fl., der Landesagent in Wien 30 fl., der Dominikaner-Convent wegen des Landhauses 7 fl., der Landesphysikus 150 fl., die herzogliche Kanzlei 31 fl. 19 kr. und der Rechnungsführer 100 fl.

b) Zu jenem der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf jährlich 5.486 fl. 15 kr.

Hievon empfing: Der Landeshauptmann 1.200 fl., der 1. fürstl Amtsassessor 500, der 2. fürstl. Amtsassessor 400 fl., der fürstliche Amtssekretär 410 fl., der Registrator 350 fl., der Kanzelist 120, der Registrator auf Kanzleibedürfnisse 100 fl., der Amtsbot 50 fl., der Oberstlandkämmerer 120 fl., der Oberstlandrichter 80 fl., der Deputirte ad conventus publicos 400 fl., der Oberstlandschreiber 350 fl., der Unterlandkämmerer 60 fl., der Unterlandrichter 60 fl., der Unterlandschreiber 60 fl., der Landespohunczy (landrechtliche Bote) 150 fl., der wiener Hofagent 150 fl., der tropppauer Landesphysikus 75 fl., der fürstl. Landdragoner 120 fl., für das Quartier des Landeshauptmanns wurden gezahlt 200 fl., dem Fürstenthums-Steuerkassier 150 fl., auf Postspesen des fürstlichen Amtes 60 fl. 20 kr., an Landstuben-Zins den Minoriten 30 fl., auf Extra-Ordinarien 148 fl. 31 1/2 kr., zusammen 5.343 fl. 31 1/2 kr.

c) Zu jenem von Neisse jährlich 230 fl., nämlich für den Landesdeputirten zum Convente 100 fl., für den Agenten 30 fl., für den Fürstenthums-Kassier 100 fl.

Die Catastral- und Indiktions-Verfassung, von der mährischen ganz verschieden, war nach eigenen Direktiven eingerichtet, gemäß welchen die Dominien ihre Realitäten und Nutzungen mit 27 fl. 12 kr. 13/16 Heller pCt., die Rustikalisten mit 35 fl. 31 kr. 57/90 H. pCt. und die Städte mit 41 fl. 9 kr. 3 3/8 H. pCt. zur Ordinari-Contribution versteuerten.

In den Fürstenthümern Teschen und Bielitz bestanden 32 Pfarreien mit eben so viel Hülfspriestern, deren Einkünfte mit 18.137 fl. 8 kr. angegeben wurden. 9.104 fl. 54 kr. machten die Pfarr- und 49.299 fl. 23 kr. die Kirchen- und Stiftungskapitalien aus.

Im Fürstenthume Neisse waren 15 Pfarreien und 22 Hülfspriester mit 9.220 fl. 3 1/4 kr. Einkünften. Die Pfarr-Capitalien betrugen 2.072 fl. 48 kr., die Kirchen- und Stiftungskapitalien 42.083 fl.

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf zählte man 32

Pfarreien mit 29 Pfarrern, 50 Hülfspriestern, 21,101 fl. 14 1/2 kr. Einkommen, 9135 fl. 20 kr. Pfarr- und 100,479 fl. 55 kr. Kirchen- und Stiftungs-Capitalien. Im Ganzen gab es: 79 Pfarreien mit 76 Pfarrern, 105 Hülfspriestern, 48,458 fl. 25 3/4 kr. Erträgniß, 20,313 fl. 2 kr. Pfarr- und 191,862 fl. 46 kr. Kirchen- und Stiftungskapitalien.

Oesterreichisch-Schlesien zählte 1770: 9 Klöster nämlich: das Jesuiten-Collegium zu Troppau, die Jesuiten-Residenz und das Convikt in Teschen, die Piaristen zu Weißwasser und Freudenthal, die Dominikaner zu Troppau und Teschen, die Minoriten zu Troppau und Jägerndorf, die Franziskaner zu Troppau, die Barmherzigen zu Teschen, alle zusammen mit 231 Personen im Lande. Außerdem besaß das Augustinerstift zu Fulnek in Mähren, mit 14 Personen, seine meisten Güter und das neisser (respective troppauer) Jesuiten-Collegium die Minderstandesherrschaft Olbersdorf in Schlesien. Alle Stifte und Klöster hatten an liegenden Gütern und Capitalien: 791,232 fl. radicirtes Vermögen und 46,065 fl. Einkünfte.

Zur Unterweisung der Jugend bestanden 1777 die Exjesuiten-Gymnasien zu Troppau und Teschen, die Gymnasien der Piaristen zu Freudenthal und Weißwasser nebst den Seminarien zu Troppau und Weißwasser, das für arme und theils adelige Schüler gestiftete Convikt zu Teschen, eine Normal-Hauptschule zu Troppau und zwei Hauptschulen zu Teschen und Weißwasser.

Zum Baue der Straßen wurde ein Vorschuß von 260,000 fl. (mit Inbegriff der zur mährischen Enklave verwendeten 40,000 fl.) aus der Staatsschuldencasse bewilligt, welcher nach und nach mit jährlich 2000 fl. aus der Domestikal- und 2000 fl. aus der Commercial-Kasse getilgt werden sollte (Hofdekret 24. Febr. 1775). Da aber die letztere schon im nächsten Jahre mit der Kameralkasse vereinigt wurde (Hofdekret 20. März 1776), so zahlte nur der schlesische Domestikalfond in jährlichen Raten von 2000 fl. die Hälfte des Vorschußes mit 130,000 fl. W. W., die andere des schlesischen Commercienfondes ward aber bei dem Kameralfonde abgeschrieben (allerhöchste Entschließung 6. Juni, Hofkanzleidekret 12. Juni 1840 Z. 18,088, Hofkammerdekret 4. März 1841 Z. 9050).

Ein eigener Straßenbau- oder Reparationsfond bestand nicht früher; erst 1776 wurden hiezu die Privatwegmäute in der Art eingezogen und der Bankalbehörde zur Einhebung überlassen, daß an jenen Orten, durch welche die neue Chaussé nicht ging, den zum Privatmautbezuge berechtigt gewesenen Dominien die Hälfte des Erträgnisses gegen Erhaltung der Straßen verblieb, an Orten aber, durch welche die neue Chaussée geführt wurde, das ganze Erträgniß dem Hauptwegfonde zur künftigen Erhaltung derselben zugewendet wurde, was ungefähr 15,000 fl. jährlich einbrachte.

III. Verwaltung.

Für den österreichischen Antheil Schlesiens stellte Maria Theresia ein eigenes k. Amt als Landesstelle auf (Pt. Troppau 5. Febr. 1743).

Sie hatte mit den übrigen Ländergubernien die agenda gemein, zugleich aber im Justizfache die Jurisdiktion über die Fürsten in Personalsachen, über die Besitzer der Minderstandesherrschaften und später auch über alle in k. k. Diensten gestandene Beamte und Pensionisten.

Die Realjurisdiktion über die Fürsten, wegen deren geringen Zahl kein Fürstenrecht auf dem ehemaligen Fuße bestehen konnte und über welche Ihre Majestät die dahin gehörigen Fälle Ihrer eigenen Judikatur vorbehalten hatten, übte das k. Amt nur in dem Falle aus, wenn es hiezu, wie gemeinniglich geschah, von Ihrer Majestät delegirt wurde.

Die Appellation gegen seine Aussprüche in Judicialsachen ging in allen Fällen an die oberste Justizstelle nach Wien.

Die Anzahl der Räthe war nach dem Geschäftsumfange auch verschieden; von 2 im Jahre 1743 stieg sie auf 9 in den Jahren 1756 und 1757. Im Jahre 1777 bestand das Amt aus einem Präsidenten mit 6000 fl. Gehalt und 600 fl. Holzäquivalent *), 6 Räthen (Carl Freiherrn von Trollo, Sebastian Freiherrn von Schwanenberg, Johann Grafen von Larisch, Anton Joseph à Solo, Johann Anton von Beer und Peter Joseph von Altmann, früher Commercienrathe) mit 1500 fl. Besoldung und gewissen Zulagen, nebstbei 1 Sanitätsrathe und Protomedikus (Carl von Töpfer) **), 2 Sekretären mit 1000 fl., 1 Rathsprotokollisten mit 600 fl., 1 Concipisten mit 500 fl. und dem erforderlichen Kanzleipersonale.

Außer den Geschäften des Guberniums hatten die Räthe auch noch jene der vielen abgesonderten Commissionen in der Eigenschaft als Präsides und Assessoren mit zu besorgen.

Derlei Neben-Departements und Commissionen waren:

1) Der Conseß in causis summi principis et commissorum, 2) die Erbsteuer-Hofcommission, 3) die Schulden-Interessen- und Pferdsteuer-Hofcommission, 4) die Stiftungs- und Hospitalar-Hauptcommission, 5) die Militärcommission (unter dem Vorsitze des Amtspräsidenten; militärischer Seite waren der Generalfeldwachtmeister und der k. k. Feldkriegscommissär in Troppau Beisitzer), 5) die Fideicommiß-

*) Dem k. schlesischen Amte standen seit seiner Errichtung bis zur Auflösung folgende Präsidenten vor:

1743 Friedrich Wilhelm Graf Haugwitz. 1751 Franz Graf von Larisch. 1763 Felix Graf von Sobek. 1764 Max Heinrich Freiherr von Sobek. 1769 Leopold Graf von Lamberg. 1770 bis 1777 Ferdinand Philipp Graf von Harsch, Feldzeugmeister. 1779 bis 1782 Pompeo Graf von Brigido.

**) Landes-Protomedici (in Schlesien mit 400 fl. Gehalt aus dem Domestikalfonde) wurden in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1773 bestellt.

Commission, 7) die Polizei-Commission, 8) die Urbarial- und Kaufabjustirungs-Commission, 9) die Studien- und Schulcommission, 10) die Bücher-Censurs-Commission (1781 aufgehoben und das Geschäft an das k. Amt übertragen, seit 1780 ein k. k. Bücher-Revisor), 11) die Leitung des Commercial- und Chaussée-Bau-Geschäftes, 12) die Oberaufsicht über die Exjesuiten-Güter und den dießfälligen Fond, 13) die Weinimpost-Commission, 14) die Sanitäts-Commission, 15) die Puppillar - Commission und 16) das Mercantil- und Wechsel-Appellatorium.

An currenten Exhibiten bei dem k. Amte und den meisten dieser Commissionen gingen des Jahres 4 bis 5000 Stücke ein.

Dem k. Amte untergeordnet waren:

1) der conventus publicus,

2) die fürstlichen Aemter und Regierungen circa publico-politica und besonders in Anbetracht jener Gegenstände, welche in die Behandlung der genannten Commission einschlugen; in Justizsachen aber nur in so weit, daß das k. Amt nach Umständen oder über Beschwerden promotoriales justitiae an diese Regierungen erlassen konnte;

3) die 3 Landesältesten in Teschen, Troppau und Weidenau,

4) die 3 Stadtadministratoren in Teschen, Troppau und Jägerndorf,

5) und 6) die Religions-Commission und das Consistorium Augustanae confessionis zu Teschen, (1776 — 1781 unter dem Vorsitze des Landesältesten Rudolph Ignaz Czeleska Freiherrn von Czelestin, auf Kalembitz),

7) die Domestikal- oder subdelegirte Oekonomie - Commission in Teschen (aus dem Landeshauptmanne und dem Kammer-Oberregenten bestehend),

8) die neissische städtische Etats-Commission (aus dem Landesältesten und dem bischöflichen Kanzleidirektor),

9) der troppauer und jägerndorfer fürstliche Oekonomie-Commissarius (Landeshauptmann),

10) die Provincial-Baudirektion (Franz v. Cerrini, Baudirektor).

11) die k. Fisci zu Troppau und Teschen, der erstere für Troppau, Jägerndorf, Neisse und die zugetheilten Minderstandesherrschaften und seit 1781 zugleich Unterthans-Advokat, der andere für Teschen, Bielitz und die zugetheilten Minderstandesherrschaften.

Ueber den Convent und die Regierungen wurde bereits im Eingange das Nöthige abgehandelt.

Die Landesältesten bestanden zu Teschen für das ganze Fürstenthum Teschen, das Fürstenthum Bielitz und die minderen Standesherrschaften Friedek, Freistadt, Roy, Deutschleuten, den Antheil Oderberg und Reichwaldau, zu Troppau für die diesseitigen Antheile der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, die Minderstandesherrschaften Freudenthal und Olbersdorf, und zu

Weidenau für den österreichischen Antheil des Fürstenthums Neisse *). Sie waren, außer jener in Steuersachen vom Jahre 1748, mit keiner besondern Instruktion versehen, hatten aber dieselben Verrichtungen wie die Kreishauptleute in andern Ländern. Ihre Besoldung bestand in 1200 fl., überdieß erhielten sie in Teschen und Troppau 230 fl. auf das Kanzleipersonal, 120 fl. auf Kanzlei-Requisiten und die Beheitzung. Die Regierung gestattete ihnen auch Nebenbedienstungen bei den Fürsten und Ständen. In Verhinderungsfällen vertrat sie ein unbesoldeter Substitut. Jedem Landesältesten war ein Executions-Commissär mit 300 fl. Gehalt beigegeben, welcher die Dienste eines Kreis-Commissärs versah, zugleich aber auch für 100 fl. jährlich die Aufsicht über den Weinimpost zu tragen hatte.

Die Landesdragoner stellten Amtsdiener und Bothen vor.

Die Steuercassiere in Teschen, Troppau und Weidenau mit 375 fl. Gehalt aus dem Cameral-, 75 fl. aus dem Landes- und 100 fl., in Troppau aber 150 fl. aus dem betheiligten Fürstenthumsfonde besorgten die Steuereinhebung in den Fürstenthümern und die Abfuhr an das General-Steueramt in Troppau.

Die Stadtadministratoren mit 3 und 400 fl. Gehalt hatten die Oekonomieverwaltung der Stadt, für welche sie bestellt waren. Jener in Troppau (Carl Geist) war zugleich Professor der Cameralwissenschaften mit 200 fl. Zulage und Aufseher des Commercial-Arbeitshauses.

Die Religionscommission in Teschen war aus Standespersonen des Fürstenthums Teschen zusammengesetzt. Sie hatte vorzüglich darauf zu sehen, daß die im Fürstenthume Jägerndorf, besonders aber in den Fürstenthümern Teschen und Bielitz zahlreichen augsburgischen Confessionsverwandten, welchen nach der altranstädter Convention die öffentliche und freie Religionsausübung zugestanden wurde, die Schranken zum Nachtheile der katholischen Religion nicht überschritten. Auch hatte diese Commission darüber zu wachen, daß diejenigen, welche dieser letzteren nach dem Versprechen vor der Ehe und bei Ehen gemischter Religionsverwandten nach dem Geschlechte zugehörten, gesichert wurden.

Das Consistorium der augsburgischen Confession hatte hingegen alle Consistorial-Angelegenheiten der augsburgischen Confessionsverwandten in ganz Oesterreichisch-Schlesien nach jenen Grundsätzen zu behandeln, nach welchen sie früher die Consistorien augsburgischer Confession in Liegnitz, Brieg und Wohlau besorgten.

Die städtischen Oekonomie-Commissionen führten die Oberaufsicht über die Wirthschaftsverwaltung der genannten Städte.

Das Merkantil- und Wechsel-Appellatorium bestand unter dem

---

*) Im Jahre 1777: Rudolph Freiherr von Czelesta in Teschen, Johann Franz Freiherr von Skal in Troppau und Johann Franz von Sauser in Weidenau.

Vorsitze des Amtspräsidenten aus 3 Assessoren und 2 Mitgliedern der Kaufmannschaft. Es war zweite Instanz im Rekurszuge von den k. k. Merkantil- und Wechselgerichten in Troppau und Teschen (für die Messe). Diese letzteren waren aus 1 Wechselrichter und 4 Beisitzern aus dem Handelsstande, dann 1 Aktuar zusammengesetzt.

Zur Handhabung der allerhöchsten Gesetze und Verordnungen waren zwei Fisci regii in Troppau und Teschen mit 500 fl. und 400 fl. Gehalt aus dem Cameralfonde angestellt *). Der erstere hatte, gegen gewisse Bestallungen, zugleich bei dem Consesse in causis summi Principis et Commissorum die Cameral-, Bankal- und Tabakgefälle zu vertreten, der andere aber den Zusammenkünften und Landrechten der teschner Landstände beizuwohnen, an einem erhabenen Orte der Landstube zu sitzen uud darauf zu sehen, daß nichts wider Ihre Majestät abgehandelt werde.

Zur unentgeldlichen Vertretung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten bestellte Maria Theresia einen Unterthans-Advokaten mit 800 fl. Gehalt und 240 fl. für einen Amanuensis.

Die Güter der aufgehobenen Jesuiten in Schlesien verwaltete mit der Abhängigkeit vom k. Amte eine eigene Administration, mit 1 Administrator (Carl Franz von Tetzler), 1 Sekretär und 1 Revidenten.

Der Chaussée- und Commerzial-Straßenbau war, mit der Abhängigkeit vom k. Amte, dem Provincial-Bau- und Wegdirektor anvertraut, unter welchem 1 Obercommissär, 2 Wegcommissarien in den Fürstenthümern Teschen und Troppau, 1 Rechnungsconficient, 1 Weg-Bau-Werkmeister, 1 Rechnungsführer, 11 Controlleurs und 1 Tagschreiber standen. Alle zusammen hatten 4140 fl. 20 kr. Besoldung.

Die Bankalgefälle verwaltete eine eigene k. k. Bankal-Administration in Troppau, im Jahre 1782 mit 1 Administrator (Ferdinand Schönauer, Administrator), 2 Adjunkten, 1 Aktuar, 1 Rechnungsconficienten, 2 Kanzlisten und 2 Accessisten, mit einer Viehaufschlags-, Wegmaut- und Fleischkreutzer-Kanzlei (1 Revidenten, 1 Amtsofficier und 1 Accessisten), einer Administrations-Haupt- und Bankozettel-Kasse (3 Personen) und einem Haupt-Zoll- und Salzlegstatt-Amte in Troppau (12 Personen). Das Siegelgefäll verwaltete eine eigene, jedoch dem k. Amte untergebene, k. k. Siegelamtsadministration (1 Administrator, 1 Signator und 2 Revisoren zu Troppau und Teschen).

Die Tabak-Pachtungs-Compagnie unterhielt einen Commissär in Schlesien.

---

*) Nach der Instruktion für den mährischen Kammerprokurator vom 13. Jänner 1695 soll derselbe, da Seine Majestät allerhöchst Ihre fiscalia im Fürstenthume Troppau bisher nicht vergeben haben, sondern in deren Besitz noch beständig verbleiben, auch über diese die Inspektion haben und behalten.

Die Postgeschäfte besorgte ein k. k. Oberpostamt (1 Oberpostverwalter, 1 Officier und 1 Diener) und eine k. k. Postwagensexpedition (2 Personen) in Troppau.

Die geiistlichen Angelegenheiten besorgten die Bischöfe von Breslau und Olmütz. Zu dem Sprengel des ersteren gehörte der Antheil von Neisse, ganz Teschen und Bielitz und die minderen Standesherrschaften Friedek, Freistadt, Deutschleuten, Roy, Reichwaldau, Oderberg und Olbersdorf; alles andere zu jenem von Olmütz *).

Der breslauer Bischof hielt in seinem österreichischen Diöces-Antheile einen Official (Just Wilhelm Grafen von Praschma, breslauer Domherrn), der eine Art Consistorium aus 4 Assessoren und 1 Sekretär unter sich hatte. Sie bildeten zusammen das, 1771 vom Bischofe Grafen von Schaffgotsch errichtete Generalvikariat, das in Friedek seinen Sitz hatte. 1782 bestand das fürstbischöfliche Consistorium breslauer Diöces österreichischen Antheils aus dem Officiale in geistlichen Angelegenheiten und geistlichen General-Oberaufseher der Stadt- und Landschulen in den Fürstenthümern Teschen, Bielitz und Neisse (Grafen Praschma), 7 Consistorialräthen und Beisitzern, 1 Auditor, 3 Amanuensen, 1 Thürsteher und 1 Amtsboten.

Die Justizpflege übten die fürstlichen Aemter und Regierungen, die Minderstandesherrschaften, die Stadtgerichte und die mit der Gerichtsbarkeit begabten Dominien aus. Da die Oberaufsicht der prager Appellationskammer oblag und an dieselbe der Appellationszug ging, so waren wegen der bedeutenden Entlegenheit nicht nur diese ersten Instanzen sich fast ganz überlassen und es mußten verschiedene Gebrechen einreißen, sondern die Erlangung des Rechtes war auch beschwerlich.

Von den fürstlichen Regierungen und Aemtern ging die Appellation, wenn das Streitobjekt eine Summe von 5000 fl. erreichte oder überstieg, nach Willkühr der Parthei entweder an die oberste Justizstelle nach Wien oder an die Appellationskammer zu Prag. War die Summe geringer, so durfte nur an die letztere appellirt werden.

Auch das k. Amt besorgte Justizgeschäfte, nämlich über die Minderstandesherrschaften in Real- und Personal-Sachen, über die schlesischen Fürsten in Personal-Sachen, über landesfürstliche Beamte u. a. Auch konnte es wegen nicht geleisteter oder verzögerter Justiz Erinnerungen (promotorialien) an alle Gerichtsstellen des Landes erlassen (Patent 2. Febr. 1743 u. a.)

Zur böhmischen Appellationskammer gehörten auch die Kriminal-Angelegenheiten in höherer Instanz.

*) Die von Maria Theresia zur Zeit der Errichtung des brünner Bisthums (1777) und vom Kaiser Joseph gehegte Absicht, auch in Troppau ein Bisthum zu errichten, zu dessen Dotation insbesondere die olmützer erzbischöfliche Lehensherrschaft Roßwald gewidmet werden sollte, kam nicht zur Ausführung.

Zu dem Mangel an Aufsicht über die Unter-Gerichte gesellte sich noch die Verschiedenheit, Unbestimmtheit und Unzureichenheit der Gesetze. Beinahe in jedem Fürstenthume bestanden andere Rechte, die sich theils auf alte Landesordnungen, theils auf neuere Gesetze, theils aber auf wirkliche und angenommene Gewohnheiten gründeten. Daher hatte auch in Schlesien, neben den einheimischen Gesetzen und Rechten, das canonische, römische, longobardische Recht, das jus commune (durch ganz Deutschland geltende Recht), das alte Sachsen-, böhmische, mährische u. a. Rechte Anwendung und Gültigkeit (Bater, Repertorium der preuß. schles. Verfassung, Breslau, 1798, und dess. über die fortdauernde Gültigkeit des alten schlesischen Prov. Rechtszustandes, Breslau 1827). Zur Emancipation von fremden Rechten und zu einiger Nachhülfe setzte M. Theresia das in Johannesberg und Teschen gebrauchte sächsische und magdeburgische Recht*) außer Wirksamkeit und wies an die eigene Landesordnung, so weit diese aber nicht ausreichte, an die k. k. Gesetze, die böhmischen Stadtrechte, das römische Recht und die Entscheidungen des obersten Landesfürsten an (Dekret 21. August 1773). Kaiser Joseph regelte aber kurz nachher die Erbfolge der schlesischen Unterthanen nach den mährischen Stadtrechten (Hfdt. 10. Nov. 1783 Nr. 210 J. G. S.), und befahl, daß bis zur Zustandebringung des allgem. bürg. Gesetzbuches (1786 und 1811 erschienen) in den Rechtsgeschäften der Unterthanen Mährens und Schlesiens die bisher nur für den Bürgerstand bestimmmt gewesenen Stadtrechte, in so weit sie anwendbar sind, beobachtet werden sollen (Hfdkt. 7. Juni 1784 Nro. 302 J. G. S.).

Zur gerichtlichen Vertretung der Privaten bestanden in Troppau k. Amts- und Landesadvokaten (im J. 1782: 6).

III. Abtheilung.

Von der Vereinigung der schlesischen mit der mährischen Verwaltung. Reformirung der ersteren.

I. Abschnitt.

Von der Administrativ-Verwaltung.

Oesterreichisch-Schlesien hatte einen viel zu kleinen Umfang behalten, als daß eine eigene Landesverwaltung nicht sehr kostspielig hätte sein sollen. Deßhalb geschahen wiederholt (1742, 1763, 1766) Anträge, das k. Amt in Troppau ganz aufzuheben und die Besorgung der schlesischen Geschäfte dem mährischen Gubernium zu übertragen. Bei Erledigung des Präsidiums des königl. Amtes

*) Das magdeburgische Recht wurde schon im 13. Jahrhunderte in Freudenthal eingeführt (Ens III. 195). Im Fürstenthume Jägerndorf verdrängte der Herzog Georg Friedrich das mährische und führte an dessen Stelle das kaiserliche und sächsische Recht ein (Ens IV. 16, 28).

1777 kam die Vereinigung neuerlich zur Sprache. Der in den wichtigsten Angelegenheiten des Landes, insbesondere bei der Frage wegen Vereinfachung des Steuerwesens, bei der Herstellung von Aerarialstrassen, Aufhebung des k. Amtes und dem teschner Friedenscongresse verwendete und mit dem Vertrauen der Kaiserin beehrte k. Amtsrath Anton Joseph à Sole erhielt die Weisung, die zur Würdigung dieses Antrages nöthigen Vorbereitungen im Einvernehmen mit dem mährischen Gubernial-Präsidenten Grafen Blümegen und der Hofkanzlei zu treffen (Hfzpräsdt. 15. März 1777).

Die Absicht der Kaiserin ging jedoch nicht dahin, die damaligen Bestandtheile der innern Verfassung Schlesiens und die den besonderen Umständen desselben angemessenen Gesetze zu ändern. Es sollten nur die Geschäfte an das mährische Gubernium übertragen, dabei aber weder der *Rektifikationsfuß*, die Art der *Steuereinnahme*, die Behandlung der *Robot* u. dgl., noch auch die *Verfassung der Stände* selbst geändert, sondern alles *auf dem alten Fuße belassen* werden (Hfzpräsdt. 7. April 1777).

Der Amtsrath à Sole lieferte die Substrate der Berathung mit ausgezeichneter Sachkenntniß und Umsicht bei aller Eile, die geboten war. Er gab ein anschauliches statistisches Bild von Oesterreichisch-Schlesien; seinem Operate ist die oben gezeichnete skizzirte Darstellung größeren Theiles entnommen. Auch die Berathungen fanden statt. Allein die große Kaiserin war am Abende ihres Lebens nicht geneigt, Neuerungen, insofern sie nicht dringend geboten waren, eintreten zu lassen. Sie gab den vielen aus Schlesien an sie gelangten Vorstellungen nach und erklärte, daß die Vereinigung beider Länderstellen nicht Statt habe (Hfzpsdt. 31 Mai 1777).

Die Sache erlitt jedoch hiedurch keinen Aufschub. Kaiser *Joseph* vereinigte *das politische Gouvernement in Schlesien*, somit *das k. Amt daselbst*, mit *dem mährischen Gubernium* und übertrug das erstere mit den dazu gehörigen *Buchhaltereien*, Registraturen und Kassen nach Brünn. Dabei erklärte er jedoch ausdrücklich, daß er die bisherige *Verfassung der schles. Stände* keineswegs zu beirren gedenke, sondern der schles. öffentliche Convent wie bisher auch noch künftig daselbst zu verbleiben *) und, wie früher mit dem k. Amte, so in Zukunft mit dem mährischen Gubernium zu correspondiren habe. Der mährische Landeshauptmann soll *Landeschef* sowohl in Mähren als Schlesien sein und werde hienach wegen der landesfürstlichen *Postulate* oder wenn es sonst nothwendig ist, entweder selbst oder an dessen Stelle ein Mitglied des brünner Guberniums an den Convent abgesendet werden (Hfdt. 5. April 1782).

Die Vereinigung ging schon am 1. Juli 1782 vor sich (Hfdt. 20. Juni 1782 Nr. 52 Just. Ges. Slg.) Von dem Personale des k. Amtes kamen aber

*) Auch genehmigte der Kaiser nicht die angetragene Uebersetzung desselben nach Teschen, sondern er beließ ihn, nebst dem General-Steueramte in Troppau (Hofdekret 4. Obint. 29. Aug. 1783 Z. 13,994).

nur 2 Amtsräthe (Freiherr von Schwanenberg und Michael Schnitzer), 2 Sekretäre (Gersch und Czerny) und einige Kanzleiindividuen nach Brünn. Das übrige Personal wurde der weiteren Dienste enthoben oder anderwärts verwendet.

Auch das Bücher-Revisionsamt und die Normalschul-Direktion in Troppau wurden aufgehoben und deren Geschäfte dem brünner Bücher-Revisor und resp. dem landesfürstlichen Commissär in Normalschul-Geschäften und dem Normal-Schulen-Oberaufseher in Brünn zugewiesen (Landes-Präsdschreiben 21. Juni 1782).

Bei dieser Vereinigung der Länderstellen blieb es, da Kaiser Leopold der Bitte der schlesischen Fürsten und Stände um Errichtung einer eigenen Landesstelle für Schlesien keine Folge gab, weil dieses Land hiefür zu klein sei und die Absonderung der Enclaven von Mähren, so wie der Herzogthümer Auschwitz und Zator (s. die hist. Einleitung) von Galizien und deren Vereinigung mit Schlesien zu vielen Anständen, besonders in Ansehung der verschiedenen Landesverfassung, unterliegen würde (Hfdkt. 6. Mai 1791 Z. 553, pol. Hf. G. Slg.).

Die Vereinigung der Landesstellen war nur der Vorläufer einer völligen Umstaltung der ganzen Verwaltung Mährens und Schlesiens.

Kaiser Joseph sprach seinen festen Willen aus, daß beide Provinzen mit einziger Ausnahme der ständischen, Contributions-, Rektifikations-, Extrasteuer- und Juden-Angelegenheiten in allen andern Geschäften in Beziehnng auf die Landesverwaltung für Ein Land anzusehen seien, wobei jedoch durchaus der gemeinschaftliche Name beider Länder zu erscheinen habe. Es seien daher, so weit es noch nicht geschehen, auch die Kameral- und Bankalcassen und Buchhaltereien, das Wechsel- und Merkantil-Appellatorium, das Ober-Postamt und die Kammerprocuratur zu vereinigen, auch die schlesischen Landesältesten-Aemter mit der mährischen Manipulations- und Verfahrungs-Instruktion, wie die mährischen Kreisämter, zu versehen und für diese die schon genehmigte Instruktion der Kreishauptleute in Galizien zu adaptiren (Hfd. 15. März 1783).

Aus Anlaß mehrerer Beschwerden der Herrschaft friedeker Unterthanen anerkannte auch Kaiser Joseph, daß mehrere in der schlesischen, von der mährischen ganz ungleichen, Landesverfassung selbst gelegen seien, daß es aber dabei zu bewenden habe, bis nicht etwa weiterhin die bestehende schlesische Landesverfassung mit jener von Mähren in eine so viel mögliche Gleichförmigkeit werde gesetzt werden können. Daher befahl auch der Kaiser dem Gubernium, daß es auf die hierunter zu verschaffende thunlichste Abhülfe sorgsamst fürdenken und die dazu führenden Vorschläge gutächtlich an Handen lassen soll (Hfdt. 3, Gbdt. an das teschner Kreisamt vom 10. Nov. 1783 Z. 18163).

Die Sache hatte aber keinen weiteren Erfolg.

Größere Reformen erfuhr der Verwaltungs-Organismus. Das vereinte

mährisch-schlesische Gubernium erhielt eine neue Organisirung; dessen Präsident den Titel: Gubernator von Mähren und Schlesien.

Beide Länder wurden in 8 Kreise eingetheilt. Hievon entfielen auf Schlesien, nach Abtretung eines Theiles, nämlich von Odrau, Wigstadtl und Wagstadt bis an die Mora und so wieder hinüber zur Oder, an den prerauer Kreis, zwei Kreise (Hfdt. 15. März, Gbdkt. 25. April 1783 Z. 2283). Jedem Kreise ward ein Kreisamt vorgesetzt. Dieses sollte aus 1 Kreishauptmanne, mit dem Gubernialrathsrange, 1 Vicekreishauptmanne, 2 Kreiskommissären, 1 Amtssekretär, einem Protokollisten, 2 Kanzelisten und 3 berittenen Boten bestehen.

Den Titel „Landesältestenamt" in Schlesien verwandelte man in „Kreisamt." Das Landesältestenamt zu Weidenau ging ganz ein, sein Bezirk wurde dem, von Troppau nach Jägerndorf übersetzten, Kreisamte zugetheilt. Das zweite schlesische Kreisamt behielt seinen Sitz in Teschen (Hfd. 15. März, Gbint. 25. April 1783 Z. 2823).

Für die Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf und Neisse wurde nur Ein Kassier belassen, die neisser Steuerkasse vom 1. Juli 1783 an aufgehoben, und die troppauer und neisser Kreis- oder Fürstenthumskasse mit dem vereinten Kreisamte nach Jägerndorf übertragen, da die Kreiskassen nicht nur jeder Zeit in dem Orte, sondern, so viel es immer möglich, selbst im Hause des Kreisamtes befindlich sein sollen (Gbdkte. 30 April, 2. und 6. Juni 1783 Z. 2850, 2594 und 2597, Hfdkt. 26. Juni, Gbdt. 9. Juli 1783 Z. 2855).

Ueber Ansuchen der schlesischen Fürsten und Stände verordnete Kaiser Leopold eine andere Kreiseintheilung, damit die geschehene Zutheilung und Vermischung schlesischer Ortschaften zu mährischen Kreisen und mährischer Ortschaften zu schlesischen Kreisen abgeändert und jedes Land abgesondert behandelt werde (Hfd. 6. Mai 1791 Z. 558) Diese neue Eintheilung fand 1793 und noch eine andere 1797 statt, wornach kein schlesischer Ort unter mährische Verwaltung, wohl aber die mähr. Enclaven unter die Verwaltung des troppauer Kreisamtes kamen.

Auch die schl. Bankaladministration wurde mit der mähr. vereinigt und wegen der gebirgigen Gegend ein Inspektorat in Weidenau nud ein anderes in Troppau errichtet (s. Amtsdekret 14. Jänner 1782, Brünner Zeitung Nro. 12). Allein vom 1. November 1783 erlosch auch die vereinte Bankaladministration. Es erfolgte deren Vereinigung mit dem Landesgubernium, der Rechnungs-Revision der Bankaladmin. mit der Gubernial-Buchhalterei, und der Bankal-Inspektorate zu Hradisch, Olmütz, Teschen und Troppau mit den resp. Kreisämtern; das Inspektorat zu Weidenau ging jeder ein (Hfdte. 16. Juni und 4. August, Gbcirc. und Gbdte. 18. August 1783 Z. 2735, 2736 und 2739). Die Bankalinspektorate zu Bielitz, Jägerndorf und Zuckmantel waren schon früher aufgelassen worden.

Die Concentrirung der Administrativ-Verwaltung hatte auch jene der Kassen zur Folge. Die troppauer Kameral-, Bankal-, Kriegs- und In-

validenkassen wurden nach Brünnn übersetzt und, so wie zugleich die mährische Bankaladministr.- und Bankozettel-Kasse, mit dem brünner Kameral- und Kriegszahlamte vereinigt, die Bankozettel-Kasse in Troppau aber aufgehoben und deren Geschäfte an die brünner überwiesen (Gbcirc. u. Gbdt. 18. August 1783 Z. 2735 u. 2739).

Die schles. Kammerschulden-Kassa blieb wegen ihrer Verbindung mit dem schles. ständ. Kreditwesen. Das schles. General-Steueramt behielt fortan die Verwaltung der Universal-Landes-, der ständ. Aerarial-Credit-, der Militärofficiers-Quartiers-, des Nonentien-Eräquationsbeitrags *)- und der Erbsteuer-Kasse. Das General-Steueramt wurde zugleich eine Filiale des brünner Kameral-Zahlamtes und übernahm als solche die Besorgung der Kameralcasse-Geschäfte Schlesiens (Gbint. 30. April 1783 Z. 2846 und 2847).

Wie der gesammte Besoldungs-Status überhaupt, so wurde auch jener des „schlesisch-landschaftlichen Personals" vom 1. November 1785 an neu geregelt. Dazu gehörten: der General-Landesbestellte mit einem Amanuensis, der Landesbaudirektor, der Protomedikus, der Vieharzt, der Landschaftschirurg und Hebammenlehrer, der Conventual-Thürsteher, die Buchhaltung (1 Buchhalter mit 1 Amanuensis, 1 Raitofficier, 1 Ingrossist, 1 Cassier mit einem Amanuensis, 1 Controllor und 1 Diener), endlich die k. k. Filial-Steuerkassiers in Teschen und Jägerndorf. Die Summe aller ihrer Bestallungen und Besoldungen betrug (statt der früheren 6.198 fl.) 6.678 fl. (Hfdt. 31. März 1786) **).

Der Versuch, die gesammte Abgaben-Verwaltung zu concentriren, hatte nicht die erwarteten Folgen. Schon nach anderthalb Jahren sprach der Kaiser wieder die Trennung aus. Er führte eigene Administrationen und Inspektorate zur Leitung des Zollwesens in den Ländern ein und errichtete eine Zolladministration für Mähren und Schlesien zu Brünn, dann besondere Zoll-Inspektorate zu Hradisch, Teschen, Troppau und Weidenau mit der vor Vereinigung des Zollwesens mit dem Gubernium und den Kreisämtern gehabten Aktivität. Die übrigen Bankal-Geschäfte, nämlich das Salz- und Wegmautwesen in Mähren und Schlesien, der ausländische Vieh- und Getränk-Consumtions-Aufschlag in Mähren, der inländische Viehaufschlag, Fleischkreuzer und Weinimpost in Schlesien verblieben zwar noch bei der Leitung des Guberniums und der Kreisämter (Gbcirc. 18. April 1785), wurden aber vom B. Jahr 1786 an gleichfalls an die mähr. schles. Zollgefällenadmin. überwiesen (Hfdt. 15. Sept. Gbcirc. 21. Okt 1785).

*) Der Abfall von Steuerobjecten (non-entien) in den Städten gab keinen Anspruch auf einen Steuer-Nachlaß, sondern die Ausgleichung mußte jährlich durch verhältnißmäßige innere Auftheilung in den gesammten Städten bewirkt werden.

**) Die Bestallung des Hofagenten in Wien von 150 fl. fiel weg.

Auch das in Troppau bestandene Siegel- (Stämpel-) Amt wurde aufgehoben und mit dem brünner vereinigt (Hfkammdt. 31. Mai 1782). Als das Tabak-Monopol in eigene Regie genommen und das Stämpelgefäll neu geordnet wurde (1784), entstanden in Brünn eine k. k. m. s. Tabak- und eine Kameral-Siegel- oder Stämpelgefälls-Administration, welche jedoch 1786 in eine Administration vereinigt wurden. Die Staatsgüter-Oberdirektion in Brünn übernahm auch die Verwaltung der in Schlesien eingezogenen Jesuiten- und Kloster- oder Studien- und Religionsfonds-güter (1782).

In dieser Einrichtung blieb die Landesverwaltung, bis die Einführuung der Verzehrungssteuer große Reformen mit sich brachte. In Schlesien erloschen der stånd. Getränk-Impost, der Fleischkreuzer und der troppauer Biergroschen (Gbcirc. 3. Juli 1829 Z. 27502).

Die für das Zollwesen, für das Tabak- und Stämpelgefäll, für die Staats- und Fondsgüter in Mähren und Schlesien bestandenen abgesonderten Administrationen wurden aufgelöset und dafür eine vereinte Behörde unter der Benennung: „Kameral-Gefällen-Verwaltung“ für Mähren und Schlesien in Brünn aufgestellt, welcher das Zollgefäll, die Weg-, Brücken- und Wassermäuthe, die allgemeine Verzehrungssteuer, das Salz-, Tabak- und Stämpelgefäll, die Staats- und Fondsgüter, das Taxwesen und die Verfügung über Vergehen gegen die Lotto-Vorschriften zugewiesen wurden (Gbcirc. 28. Jänner 1831 Z. 3220).

Der in der Cameral-Landesverwaltung bewirkten Concentrirung folgte jene der Behörden, welche zur Leitung und Beaufsichtigung für gewisse Bezirke berufen waren, indem die bestandenen abgesonderten Zoll-, Verzehrungssteuer- und Tabak-Inspektorate aufgelassen und an deren Stelle vereinte Kameralgefällen-Bezirks-Verwaltungen geschaffen wurden. Mähren und Schlesien erhielten deren Anfangs nur 4: in Brünn für den brünner, znaimer und iglauer Kreis, in Olmütz für den olmützer und troppauer, in Hradisch für den hradischer und in Teschen für den teschner und prerauer Kreis (Gbcirc. 6. Okt. 1833 Z. 33699). Später wurden aber noch eigene Bezirks-Verwaltungen für den troppauer Kreis zu Troppau, für den iglauer und znaimer zu Iglau errichtet (Gbcirc. 18. Oktber 1837 Z 38896).

1836 entstanden das Gefälls-Obergericht für Mähren und Schlesien in Brünn und die Gefälls-Bezirksgerichte, welche aus Gefälls- und Justizbeamten zusammengesetzt sind. Das Präsidium des ersteren führte der m. s. Appellations Präsident, den Vorsitz bei den andern der Vorsteher der Gefällen-Bezirksverwaltungen (Gbcirc. 4. Febr. 1836 Z 4320).

Die schles. Wegdirektion wurde bei der Länder-Einrichtung unter Kaiser Joseph wegen des Baues der schles. Strasse noch einstweilen belassen. Später errichtete derselbe für beide Provinzen eine eigene Baudirektion für alle öffentlichen Land-, Wasser- und Straffenbauten in Brünn (Hfdt 5. Mai 1788

Z. 1396), welche in der Folge (Hfdt. 10. Februar 1809 Z. 2082) in die Bau- und Strassenbau-Direktion getrennt, nachher aber (a. h. Ent. 27. Jänner 1829) wieder vereinigt wurde.

Auch die schles. Postverwaltung zu Troppau wurde (1796) als entbehrlich aufgehoben und statt derselben in Troppau ein Absatz- und Gränzpostamt errichtet.

Für beide Provinzen schuf Kaiser Joseph das m. s. Fiskalamt (Hfdt. 10. März 1783 N. 24 d. J. G. Slg.).

Auch der Vieharzt, der Landschaftschirurg und der Hebammenlehrer wurden mit ihren früheren Besoldungen aus der ständischen Kasse von 400, 200 und und 300 fl. belassen (Hfd. 31. März 1786), später aber gleichfalls aufgehoben (dem schlesischen Landschaftschirurgen, welcher die Hebammen zu unterrichten hatte, wurde der Gehalt ex domestico mit dem k. Amtsdekrete vom 9. Jänner 1753 angewiesen).

1785 wurde in Troppau eine k. k. Polizeidirektion errichtet, welche Stelle zuletzt aus 1 Direktor und 2 Commissären bestand. 1806 verwandelte man sie aber in ein Polizeiobercommissariat.

Die 1770 errichtete k. k. schles. Ackerbaugesellschaft, welche zu Anfang des 19. Jahrhundertes nur aus 1 Director, 1 Kanzler, 1 Sekretär, 2 arbeitenden und 8 corrrespondirenden Mitgliedern bestand (Kneifel 2. T. 2. B. S. 15), wurde mit der neu organisirten mähr. vereint (Patent vom 29. Aug. 1811).

Die (1753 zu Weidenau, 1794 zu Troppau und Teschen errichteten) städtischen Etats-Commissionen wurden aufgehoben und die Aufsicht über die städt. Vermögensgebahrung den Fürsten überlassen (Hfzd. 17. Juni 1824 Z. 385).

Das Waisen- und das Arbeits- oder Zuchthaus zu Troppau wurden (1787) aufgelöset und mit den gleichartigen Anstalten in Brünn vereint (Kneifel 2. T. 2. B. S. 78, 79, Ens 3. T. S. 158).

Der schles. Protomedikus war in Troppau belassen worden (Präs. Schreiben 21. Juni 1782); später vereinigten aber Se. Majestät das schlesische Protomedikat mit dem mährischen (Hfzdt. 28. Jänner 1805 Z. 1688); doch blieb der schlef. Protomedikus (Carl von Töpfer) in seiner Eigenschaft bis an sein Ende (1824).

Die politische Verwaltung blieb seit der ersten Organisirung bis 1850 unverändert, nur kam das Kreisamt von Jägerndorf nach Troppau (1793).

II. Abschnitt.

Von der Justiz-Verwaltung.

Unter Einem mit der Concentrirung der administrativen Landes-Verwaltung kam auch jene der Justiz-Verwaltung zu Stande.

Kaiser Joseph übertrug die schles. Judicialgeschäfte dem mähr. Tribunale und dem mähr. Consesse in causis summi principis et commissorum, indem vom 1. Mai 1782 an das Tribunal in Mähren als das allgemeine Ap-

pellationsgericht in Mähren und Schlesien, wohin alle Rechtssachen von den ersten Instanzen den Zug im Appellationswege zu nehmen haben, bestimmt wurde. Seitdem hatten die schlesischen Rechtsangelegenheiten nicht mehr an die böhmische Appellationskammer, sondern an das Tribunal in Mähren zu gelangen (Hfdt. 12. April 1782 N. 44 d. J. G. Slg., Landespräs. Schreiben 21. Juni 1782).

Kurz darauf verwandelte der Kaiser dasselbe, nach den auch für die übrigen Provinzen vorgezeichneten Grundsätzen, in das Appellations- und Kriminal-Ober-Gericht für Mähren und Schlesien, als 2. Instanz für alle Rechtsstreite, die Geschäfte des adeligen Richteramtes und die Kriminalangelegenheiten beider Länder. Seine Wirksamkeit begann mit dem 1. Mai 1783 (N. 129 d. J. G. Slg.).

Die neue Organisirung des mähr. Landrechtes, vom 1. Mai 1783 an, nahm auch auf Schlesien Bezug, indem dessen Aktivität auch dahin ausgedehnt ward (N. 130 d. J. G. Slg.). Dem m. s. Landrechte wurden die Angelegenheiten, welche das für Mähren und Schlesien bestellte Fiskalamt angingen, die türkischen Unterthanen, dann die Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in Mähren und Schlesien zugewiesen. Außerdem erhielt dasselbe auch die stete Delegation in den wider die 4 Fürsten Schlesiens vorfallenden Streitsachen in der Art, daß es in der Eigenschaft des fürstlichen Rechtes diese Streitsachen auf gleiche Weise, wie alle übrigen ihm anvertrauten Justiz-Geschäfte zu behandeln hatte (Patent 5. März 1784 Nr. 257 J. G. Slg.). In derselben Eigenschaft lag demselben auch, über Absterben eines Fürsten in Schlesien, in Rücksicht des in Schlesien befindlichen Verlassenschafts-Vermögens die Abhandlungspflege ob (Hfdt. 21. Dez. 1785 N. 507 J. G. Slg.). Uebrigens wurden auch die Minder-Standesherrschaften in Schlesien der Gerichtsbarkeit des m. s. Landrechtes zugewiesen (Patent 5. März 1784).

Das bei dem k. Amte zu Troppau geführte schlesische Vormerk- und Hypothekenbuch wurde, ohne Aenderung in der Fortführung, mit der mährischen Landtafel vereint, die Führung dem Registrator derselben anvertraut und die Aufsicht und Leitung dem mährischen Tribunale (Hfdt. 28. Okt. 1782 Nr. 98 J. G. Slg.), später aber dem m. s. Landrechte (Hfdt. 11. Juli 1783. Nr. 157 J. G. Slg.) zugewiesen.

Die Organisirung sämmtlicher Justizbehörden brachte auch eine Umgestaltung der fürstlichen Regierungen und Aemter Schlesiens, welche bisher gewisse Justizgeschäfte erster Instanz in den Fürstenthümern besorgt hatten, mit sich.

Kaiser Joseph forderte nämlich unterm 7. Juli 1783 von den schlesischen Fürsten die umständliche Aeußerung, in welcher Art sie in dem Bezirke ihres Fürstenthums die Justizbehörden sobald als möglich herstellen werden.

Der Fürst Lichtenstein erklärte dem k. k. Appellationsgerichte (6. August 1783), daß das Amt der Landeshauptmannschaft für den Bezirk des Für-

stenthums Troppau und Jägerndorf diesseits der Oppa schon im Jahre 1744 als ein Judicium formatum eingeführt wurde und mit 2 beständigen Assessoren besetzt sei, so daß die vorschriftmäßige Zahl der Votanten durch Beiziehung der zwei obersten Landesofficiere (des Oberstlandkämmerers und Oberstlandrichters), welche von jeher bei den Amtssessionen jedesmal zu erscheinen und sich dazu unweigerlich gebrauchen zu lassen haben, vollzählig bestehe, daher er auch sein fürstliches Amt nach allerhöchstem Befehle in ein einziges adeliges Gericht als Landrecht verwandelt habe.

Nach der Erklärung des Herzogs Albrecht von Sachsen-Teschen und der Erzherzogin Marie Christine sollte das Landrecht zu Teschen aus einem Präsidenten, welcher der Landeshauptmann sein soll, und aus 4 Räthen bestehen.

Der Fürstbischof von Johannesberg wollte die dort bestandene Regierung fortan als adeliges Gericht belassen, welchem nicht nur die Adeligen sondern auch alle fürstlichen obern und mindern Beamten zugewiesen werden sollten.

Der Fürst Franz Sulkowsky sprach sich im Sinne der Fürsten von Troppau und Teschen aus.

Obwohl schon damal das Appellationsgericht nur auf ein einziges Landrecht antrug, nahm doch Kaiser Joseph die Bereitwilligkeit der Fürsten von Troppau, Teschen und Bielitz, ein eigenes Landrecht für Adelige zu errichten, mit Wohlgefallen auf und erklärte sich mit der Art der Organisirung zufrieden. Dagegen befahl er die Errichtung eines eigenen fürstlichen Landrechtes in Johannesberg statt der fürstlichen Regierung, überließ aber dessen Organisirung dem Fürstbischofe (allerhöchste Entschließung 9. Febr. 1784).

Hiernach wurden vom 1. Juli 1784 an auch in den 4 Fürstenthümern Schlesiens die allgemeinen Grundsätze der Regulirung in Ausführung gebracht, die ehemals bestandenen judicia temporanea aufgehoben, in jedem Fürstenthume, und zwar in Teschen, Troppau, Bielitz und Johannesberg ein fürstliches Landrecht bestimmt, diesen Landrechten die Gerichtsbarkeit in der Jurisdiktionsnorm vom 5. März 1784 ausgemessen, die bei den übrigen Landrechten bestehende Manipulation zugewiesen, jedem Fürsten aber die Besetzung des Landrechtes unter der Bedingung überlassen, daß sich einer stets klugen und vorsichtigen Auswahl der zum Richteramte bestimmten Individuen versehen werde (Hofdekret 1. Juli 1784, Nro. 311 J. G. Slg., Hofkanzleidekret 13. Mai 1797 Z. 14,504, Gub. Z. 8576). Der Fürst Lichtenstein erklärte die Landeshauptmannschaft, aus 1 Präsidenten und 4 Beisitzern, als Landrecht ohne Aenderung, der Herzog von Teschen bestellte ein Landrecht aus 1 Präsidenten, zugleich Landeshauptmanne, und 4 Räthen, der Bischof von Breslau, statt der Regierung, ein Landrecht zu Johannesberg und zwar, wie jenes in Bielitz, aus 1 Präsidenten, 2 Räthen und 1 Sekretär cum voto. Die

von den Fürsten überreichten eigenen Instruktionen fanden durch die allgemeine Gerichts-Instruktion ihr Abkommen.

Der Herzog von Bielitz erhielt sein Landrecht ganz auf eigene Kosten ohne Beitrag der Stände. Die Regierung hielt auch die bisherige Verfassung aufrecht, nach welcher das fürstlich neissische Landrecht zu Johannesberg von dem Fürstbischofe von Breslau allein ohne Concurrenz der Stände zu unterhalten war (Hofdekret 6. April 1798 Z. 5497, Gubernialintimat 17. April 1798 Z. 6306).

Eine Entschädigung fanden die bischöflichen Renten an den beträchtlichen Confirmationstaxen, welche bei Veräußerung der ständischen Güter dahin zu entrichten waren (Taxordnung 13. April 1773, Hofdekret 10. Juli 1786). Der Bischof bezog die größere Taxe von den Allodial- und allen ständischen rittermäßigen Gütern und Scholtisseyen, wenn sie verkauft wurden. Dagegen durften die Taxen von den in rusticali katastrirten, mithin unterthänigen Scholtisseyen (gemäß Hofdekretes 10. Juli 1786) nur nach dem Urbarialpatente vom 8. Juli 1771 abgenommen werden (Hofdekret 6. Mai 1791 Z. 558, Gubernialintimat an den Convent 26. Mai 1791 Z. 9957 pol. Hof. Ges. Slg.)

Zur Erhaltung des teschner herzoglichen Landrechtes beziehungsweise des status officii hatten die Dominien und Unterthanen (respective der Domestikalfond des Fürstenthums) 1682 fl. 18 kr. beizutragen, während auf den Herzog 4829 fl. entfielen.

Der status officii (das fürstliche Amt und das Landrecht) der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf erhielt der Fürst Lichtenstein aus seinen Renten mit 2474 fl. 20 kr., der Domestikal-Fond mit 5485 fl. und das alte Steuerresten-Capital mit 100 fl. Auf die 5485 fl. zahlten die Dominien der Fürstenthümer allein für das Landrecht 2355 fl., an welchem ständischen Ausschreibungs-Beitrage aber auch der Fürst rücksichtlich seiner Kammer-Güter in beiden Fürstenthümern Theil nahm. Die übrigen 3130 fl. entrichteten die Dominien, Unterthanen und Städte gemeinschaftlich zur Erhaltung des fürstlichen Amtes. Dafür entrichteten aber auch die Stände der Fürstenthümer Teschen, Troppau und Jägerndorf keine Confirmationstaxen bei Güter-Verkäufen und jene der letzteren zwei hatten das Vorrecht, den Landeshauptmann und die übrigen Landesofficiere dem Fürsten vorzuschlagen. Der status officii (Deputirte, Kreiskassier &c.) in Neisse kostete dem Domestikalfond 230 fl.; der Bischof gab für das Landrecht, den Deputirten zum Convente und den Kassier 4.274 fl. Den Bielitzer status erhielt der Fürst allein (Gub. Nro. 884 von 1795, Nr. 8823 von 1796 und Gub. Nro. 4607 von 1798).

Die schlesischen Fürsten hatten sich bei der Taxbemessung in Justizgeschäften an die allgemeinen Taxnormen zu halten, und es wurde ihnen insbesondere der gebethene Taxbezug in der Art, wie er vor dem über das adelige Richteramt erflossenen Patente üblich gewesen, nicht bewilligt (Hfdkt. 6. Mai 1791

Z. 558, pol. H. G. Slg., Gbint. an den Convent 26. Mai 1791 Z. 9957). Dagegen gestattete Kaiser Leopold den schles. fürstl. Landrechten den Bezug des Mortuars, wie den landesfürstlichen Landrechten (Hfdte 22. Februar und 31. Mai 1791 N. 116 und 155 J. G. Slg.).

Bei Einführung eines neuen Stämpel- und Taxgesetzes (Patent 27. Jänner 1840) blieben die bisher bestandenen Taxvorschriften bei den fürstlichen Landrechten zu Johannesberg, Tropppau und Teschen mit Bielitz in Schlesien (wie bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten) fortan in Anwendung, insbesondere die Taxordnungen in Streitsachen vom 1. November 1781 (Nr. 28 J. G. S.) und in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787 (Nr. 717 J. G. S.), sowie die Gesetze über Grundbuchstaxen.

Diese Landrechte blieben auch im Fortbezuge des ihnen 1791 bewilligten Mortuars (Hfkammpräsdt. 24. Mai 1840 Z. 3049, Gbcirc. 1. Sept. 1840 Z. 2674). Bezüglich der Taxen wurden sie den Patrimonial-Gerichten gleich gestellt und der ersten und zweiten Klasse (Patent 5. April 1782 Nr. 39) zugewiesen (Hfdt 29. August 1842).

In Concursfällen hatten die schlesischen Landrechte das Zählgeld von Depositen (Patent 13. Sept. 1787) nicht wie die k. k. Landrechte, sondern nur in der zweiten Klasse mit der Hälfte abzunehmen (Hfdkt. 11. November 1808 N. 868 J. G. S).

Von den 4 fürstlichen Landrechten wurde jenes zu Bielitz vom 1. Sept. 1807 an aufgehoben, indem man dessen Geschäfte zeitweilig an das teschner Landrecht delegirte (Hfdt. 17. Juli 1807). Doch hatte der Herzog von Bielitz die Einwilligung des Herzogs von Teschen wegen der ferneren Ueberlassung der Gerichtsbarkeit zu erwirken oder die Jurisdiktion selbst zu übernehmen (Hfd. 21. August 1823 Z. 5046).

In der neueren Zeit kam die Regulirung des Personal- und Besoldungsstatus der schles. Landrechte wieder zur Sprache. Deßhalb waren dieselben nicht vollzählig besetzt und bestanden nur aus 1 Präsidenten und 2 oder 3 Räthen oder auch Rathssubstituten (Secretären oder Rathsprotokollisten cum voto), bei dem johannesberger war auch ein fürstl. Kammerprocurator. Auf Befehl des Kaisers wurden von den schlesischen Fürsten die Aeußerungen wegen Vereinigung ihrer Landrechte von Teschen, Troppau und Johannesberg oder deren Verbindung mit dem m. s. Landrechte in Brünn eingeholt. Da sie in ihren Erklärungen nicht übereinstimmten, ließ es Kaiser Franz vor der Hand bei der damaligen Art der Justizpflege in Schlesien, doch machte er der obersten Justizstelle zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die fürstlichen Landrechte hinreichend und verläßlich bestellt seien, genau nach den Gesetzen vorgegangen werde und die daselbst angestellten Präsidenten und Räthe mit den gesetzlichen Erfordernissen zum Richteramte versehen und dergestalt besoldet seien, daß sie anständig leben und ihr Amt unbefangen ausüben können (a. h. Ent. 8. Juli 1831). Nur rücksichtlich der dem jeweiligen Fürstbischofe von Breslau im österreichischen Antheile Schle-

stens bisher zugestandenen Gerichtsbarkeit wurde nach der a. h. Bewilligung vom 14. August 1841 (Hfkzldt. 23. September 1841 Z. 28949) eine Verhandlung wegen Vereinigung des johannesberger Landrechtes mit dem k. k. Landrechte in Brünn und des johannesberger Kriminalgerichtes mit dem Kriminalgerichte zu Troppau eingeleitet, deren Ergebniß zur a. h. Schlußfassung vorgelegt werden sollte. Die Verhandlung hatte noch zu keinem Resultate geführt, als die Aufhebung des Landrechtes erfolgte.

Die Regulirung des Personal- und Besoldungs-Status des troppauer und teschner Landrechtes geschah mit der a. h. Entschl. vom 14. August 1841 (Hfkzdt. 23. Sept. 1841 Z. 28948). Jedes erhielt 1 Präsidenten mit 2000 fl. C. M. Gehalt, 2 Landräthe (in Teschen mit 1000 und 900, in Troppau mit 1100 und 1000 fl.), 1 Sekretär cum voto (mit 700 und resp. 800 fl.) und ein angemessenes Kanzleipersonal. Die Beiträge, welche die Beamten des troppauer Landrechtes aus dem troppauer Fürstenthumsfonde bisher bezogen hatten, wurden ihnen mit der a. h. Entschl. vom 14. Febr. 1842 noch ferner vorbehalten und die Bezüge, welche das teschner Landrechtspersonal aus dem Titel der Landeschargen aus dem teschner Fürstenthumsfonde erhielt, bis zur Entscheidung der Frage über die Belassung dieser Chargen beibehalten (Hfzdt. 23. Febr. 1842 Z. 4999).

Die Besoldungs-Vermehrungen hatte der Gerichtsherr zu bestreiten, dagegen aber auch alle Taxen zu beziehen (zu inkammeriren). Der Fürstenthums-Domestikalfond leistete hierauf keine Zahlung (a. h. Entschl. 24. Okt., Hfzdt. 10 Nov. 1840 Z. 34627).

Die Beamten der fürstlichen Landrechte in Teschen, Troppau und Johannesberg standen rücksichtlich der Diäten um eine Klasse tiefer, als die gleichnamigen Beamten der k. k. Landrechte, also die Präsidenten in der 5., die Räthe in der 8. Klasse u. s. w. (Hfdt. 5. Okt. 1822 Nr. 1898 Just. Ges. Slg.).

Diese Landrechte führten auch die Landtafeln der resp. Fürstenthümer und das Johanesberger Landrecht, zugleich Lehenhof, die Lehentafel über die breslauer bischöflichen Lehen im Fürstenthume Neisse österr. Antheils. Die troppauer Landtafel, zugleich Vormerkamt, bestand aus den Landesunteroffizieren, nämlich dem Unter-Landeskämmerer, Unter-Landrichter und Unter-Landschreiber, dann 1 Landes-Puhončen (Landesboten oder Austräger der Klagen (böhmisch Puhon) und 1 Landrechts-Lizitationsausrufer (Kneifl 2 T. 2. B. S. 54).

Unter die Gerichtsbarkeit der schlesischen fürstlichen Landrechte gehörten folgende in dem Bezirke eines jeden Fürstenthums befindliche Partheien: a) Jeder, der zu dem Stande des Fürstenthums gehörte. b) Jeder, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermochte. c) Die Klöster, Stifter, Kapitel und andere unter einem ordentlichen Obern gestandenen Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belangt wurden. d) Die Besitzer der Freisassengüter *). e) Jeder, obschon unadelige Besitzer eines Rittergutes, rittermä-

*) Nach dem Patente vom 7. Dezember 1788 Nr. 924 J. G. Slg. sollten die eigentlichen

ßigen Gutes, freien Erbrichterei oder Scholtißei, wenn ihm vermöge dieses Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hatte, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zustand (Pat. 5. März 1784 N. 257 J. G. Slg.)

Die Adeligen, welche in einem Orte der mindern Standesherrschaften Freudenthal und Olbersdorf wohnten, waren, ihrer persönlichen Eigenschaft nach, der Gerichtsbarkeit des troppauer fürstlichen Landrechtes, jene auf den andern mindern Standesherrschaften Deutschleuten, Freistadt, Friedek, Oderberg, Reichwaldau, Roy und Orlau dem teschner Landrechte zugewiesen (Hfdt. 12. Jänner 1816 Nr. 1202 J. G. Slg.).

Mit dem m. s., dann den fürstlichen Landrechten theilten die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Schlesien die Ortsgerichte (Pt. 5. März 1784), nämlich die Magistrate in den Städten (Hfdt. 19. Dec. 1785 N. 504 J. G. Slg.) und die Wirtschafts- und Justizämter auf dem Lande (Hfdt. 21. August 1788 Nr. 879 J. G. Slg). Bei ihrer Regulirung traten gleiche Grundsätze mit den übrigen Provinzen ein. Insbesondere gingen die k. Stadtadministratoren in Troppau, Teschen und Jägerndorf ein.

Die Geschäfte, welche das Wechselpatent vom 22. December 1763 dem Merkantil- und Wechselgerichte zuwies, sollten vor die Gerichtsbarkeit des m. s. Merkantil- und Wechselgerichtes gehören (Pt. 5. März 1784). Doch wurden die Merkantil- und Wechselgerichte zu Brünn (vom 1. Juli 1785 an Nro. 450 J. G. Slg.) und zu Troppau (vom 1. November 1786 an Nr. 592 J. G. S.) aufgehoben und mit den Magistraten dieser Städte vereint.

Zur Behandlung der Geschäfte, welche der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten wurden (Pt. 1. Nov. 1781), bestimmte Kaiser Joseph für Mähren und Schlesien das kuttenberger Berggericht in Böhmen, bis sich der Bergbau in den ersteren Provinzen heben werde, beziehungsweise die, diesem Gerichte untergeordnete Berggerichts-Substitution zu Iglau (Pte. 10. Juli 1783 und 5. März 1784 Nr. 156 und 257 J. G. Slg.).

Der k. k. Landmünzprobirer Mährens dehnte seit 1782 seine Wirksamkeit auch auf Schlesien aus.

Wegen Entlegenheit des k. k. Distriktualberggerichtes zu Kuttenberg wurde schon mit dem Hfkmdte vom 16. Mai 1804 Z. 5505 ein mähr. Berggerichts-Substitut unter der Leitung des ersteren und des böhmischen Guberniums bestellt, welcher aber nur da die Gerichtsbarkeit ausüben sollte, wo die Grundobrigkeiten nicht ohnehin mit eigenen Substituten versehen sind.

Kaiser Franz errichtete eine, vom Land-Münz-Probiramte abge-

Freisassengüter in Mähren und Schlesien erhoben, die ursprünglichen Freihöfe der Landtafel, die hieraus entstandenen Bauerngüter aber den obrigkeitlichen Grundbüchern zugewiesen und sonach die Realjurisdiction über diese Körper geregelt, die unadeligen Besitzer der ehemaligen Freisassengüter, in so weit sie in der Landtafel als ständische Güter erscheinen werden, hinsichtlich der Personaljurisdiktion so behandelt werden, wie die unadeligen Besitzer jeder andern ständischen Realität.

sonderte, k. k. **Berggerichts-Substitution für Mähren und Schlesien zu Brünn**, als 1. Instanz in berggerichtlichen, Berglehens- und sonstigen Bergwesensgegenständen, mit blos informativer Procedur und mit Unterordnung unter das Berggericht zu Kuttenberg (Hfdt. 16. August 1811 Nr. 954 J. G. Slg.). Des letztern Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf den, den Privatdominien eigenen Bergbau.

Jedoch war in Mähren und Schlesien jedem Bergbau treibenden Grundherrn des Herren- oder Ritterstandes die Berggerichtsbarkeit in seinem herrschaftlichen Bezirke in Gestalt berggerichtlicher Substitutionen zugestanden (Pat. 19. April 1785 Nr. 410 J. G. Slg).

Die Jurisdiktion der Militär-Justizbehörden hatte in Schlesien nichts Eigenthümliches. Das **judicium delegatum militare mixtum** wurde für Mähren und Schlesien eingesetzt.

Von den für Mähren und Schlesien bestimten 49 m. s. **Landesadvokaten** entfielen 5 auf **Troppau**, 2 auf **Johannesberg** und 2 auf **Teschen** (Hfdt. 9. April 1822 Nr. 1861 J. G. Slg.).

Bei der allgemeinen Regulirung der **Kriminalgerichte** in den deutschen Provinzen der Monarchie (Patent 20. August 1787 Nr. 712 J. G. S.) wurde in Schlesien der **jägerndorfer** Magistrat für den jägerndorfer, der **teschner** Magistrat für den teschner Kreis als Kriminalgericht, mit der Unterordnung unter das m. s. Appellationsgericht und die oberste Justizstelle, ernannt.

Allein diese vom Kaiser Joseph beabsichtigte Regulirung der Kreis-Kriminalgerichte kam nicht zur Ausführung und es wurde der frühere Stand aufrecht erhalten (Hfzdt. 2. August 1790 Z. 1862.).

Da aber die Regierung auf die ordentliche Besetzung und Einrichtung der noch zu Ende des vorigen Jahrhundertes in Oesterreichisch-Schlesien bestandenen 18 Kriminalgerichte oder deren Concentrirung drang (Hfd 11. Mai 1792), kam wirklich die Reduktion auf die drei Distrikts-Kriminalgerichte in **Troppau**, **Teschen** (bei den Magistraten) und **Johannesberg** (bei dem Landrechte) zu Stande (Hfzdt. 28. Sept. 1806 Z 17816). Die Vereinigung des johannesberger mit dem troppauer stand zwar nach der a. h. Bewilligung vom 14. August 1841 in Verhandlung, kam aber nicht zur Ausführung.

In Verbindung mit der Regulirung der Kriminalgerichte wurde (1807) ein **allgemeiner schlesischer Criminalfond** creirt. Derselbe erhielt durch jährliche Beiträge der Städte und Märkte, die zu den Frohnfesten-Bauten und **Atzungskosten** keinen Beitrag leisteten, durch die **Bürgerrechts-** und **Urtheilstaxen** und die **Justizstrafgelder** seine Dotation. Dieser Fond wurde aber später aufgelöst und sein Vermögen unter die, mit ihm zugleich entstandenen 3 **Bezirks-Kriminalfonde in Schlesien** vertheilt (Hfzdt. 20. April 1837 Z. 9002), welche durch jährliche Beiträge der ehemaligen Inhaber der Kriminal-Gerichtsbarkeit und der Dominien erhalten wurden (Hfdte. 20. Juli 1803 Z. 1562 und 28. Sept. 1806 Z. 17816).

Die a. h. Entschließung vom 12. Sept. 1841 (Hfzdt. 23. Sept. 1841, Z. 29610) bestimmte jedoch, daß sämmtliche Kriminal-Auslagen Schlesiens vom Jahre 1842 an vom schlesischen Hauptlandes-Domestikalfonde (welcher bei seiner Unzulänglichkeit durch jährliche Beiträge der Steuerpflichtigen Schlesiens erhalten wird) zu tragen sind.

Die 3 schles. Kriminalbezirksfonde wurden daher aufgelöst und dem schles. Domestikalfonde einverleibt, an welchen, mit Ausnahme der systemisirten Kriminalfonds-Beiträge, die Bürger- und Meister-Rechtstaxen und sonstigen Zuflüsse abzuführan waren. (Gubdkt. 18. Jänner 1842, Z. 54284).

II. Hauptabtheilung.

Von der politischen Verfassung Oesterreichisch-Schlesiens.

(Von 1742 bis 1848).

Die politische Gestaltung dieses Landes zeigt so viele eigenthümliche und unterscheidende Merkmale, daß sie mit keiner andern im österr. Staate verglichen werden kann.

Sie bietet vier Hauptseiten dar, unter welchen sich die politischen Verhältnisse der Landesbewohner darstellen, nämlich:

I. der schlesischen Stände überhaupt,
II. der schlesischen Fürsten,
III. der einzelnen Fürstenthumsstände und
IV. der Minderstandes-Herrschaften insbesondere.

I. Abtheilung.

Von dem schlesischen Stände-Institute.

§. 1.

Das schles. stand. Institut hatte zwar seine Wurzeln im Alterthume, erhielt aber seine Gestaltung seit M. Theresia. Dieselbe schuf nämlich nach dem Muster des breslauer in dem schles. öffentlichen Convente eine ständische Corporation und wies den ständischen Corporationen der einzelnen Fürstenthümer ihre Wirksamkeit an.

Die neuere Zeit brachte jedoch, durch die Umgestaltung des Verwaltungs-Organismus und Steuerwesens, manche Reformen in der schles. ständischen Verfassung und Aktivität.

Dieselbe beruhte nicht auf einem eigenen Statute *), sondern nur auf einzelnen Normen und dem Herkommen.

---

*) Wie die ständischen Verfassungen der neuesten Zeit für Tirol vom 24. März 1816 (polit. Hofgesetz-Sammlung, 44. B. S. 127 — 134), für Galizien vom 13. April 1817 (eb. 45. B. S. 93 — 100) und für Krain vom 29. August 1818 (eb. 46. B.

Von den ersteren sind insbesondere, außer der schon im Eingange hervorgehobenen Fundamental-Constitution des Königs Wladislaus von 1498, zu erwähnen: 1) das Patent vom 5. Februar 1743 über die Verwaltungs-Einrichtung,

2) das a. h. Rescript vom 21. Februar 1744 über die Errichtung der Landesältesten-Aemter,

3) das Patent vom 6. März 1743 und die a. h. Rescripte vom 20. März 1747 und 11. März 1752 über die ständischen Ausgaben,

4) der Steuer-Decennal-Receß vom 8. August 1748,

5) die nach jedem Fürstentage ertheilten a. h. Reverse,

6) Die Hfdkte. vom 5. April 1782, 15. März und 4. August 1783 über die Aufrechthaltung der schles. stånd. Verfassung,

7) die a. h. Entschl. vom 9. Febraur 1784 und das Patent vom 5. März 1784 über die Regulirung der Gerichtsbarkeit,

8) die Beschwerden und Landes-Desiderien der schles. Fürstenthums-Stände, zu deren Berathung nach dem Hfdkte. vom 19. Jänner 1791 (Gub.-Note 24. Jänner 1791, Z. 1506) der Convent zwei Deputirte nach Wien sandte,

9) das Hfdkt. vom 6. Mai 1791 über die Entscheidung dieser Desiderien *).

S. 215 — 222); rücksichtlich Oesterreich's unter der Ens S. des Grafen Barthenheim: Das Ganze der polit. Administration, 1. B. 1838, S. 163 — 240; über die böhmisch-ständ. Verfassung S. Kostetzky's Staatsverfassung Böhmens, Prag 1816, S. 75 — 204; über die preußisch-schles. ständ. Verfassung S. Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, von Bergius, Münster 1843, S. 233 — 240, 246 — 249, 259 — 267. Ueber Oesterreich überhaupt: Corpus constitutionum Germaniae, von Guido von Mayer, 1. Liefg. Frankfurt 1845, Bissinger, Springer u. a.

*) Ueber die Bewilligungen für die österr. schles. Fürsten und Stände in dem Hofrescripte vom 6 Mai 1791 an den m. s. Gouverneur Grafen von Ugarte (in der polit. Hof Ges. Slg. für 1791, S. 292 — 302) geben wir wegen des Zusammenhanges folgenden Auszug. Für das kleine österr. Schlesien kann nicht eine eigene Landesstelle errichtet werden. Die Errichtung eines dritten Kreisamtes zu Weidenau ist nicht nöthig und jenes von Jägerndorf kann nicht nach Troppau übersetzt werden. Doch soll eine neue Kreiseintheilung in der Art veranlaßt werden, daß die geschehene Zutheilung und Vermischung schles. Orte zu mähr. Kreisen und mähr. Orte zu schles. Kreisen abgeändert und jedes Land abgesondert behandelt werde. Die Absonderung der Enklaven von Mähren und der Herzogthümer Auschwitz und Zator von Galizien und deren Zutheilung zu Schlesien unterliege zu vielen Anständen, besonders in Ansehung der verschiedenen Landesverfassung.

Ueber die Wiederherstellung des in Troppau bestandenen Kommerzial- und Arbeitshauses und die Zurückstellung des nach Brünn gezogenen Fondes wurde Bericht vom Gub. gefordert.

10) das Gub.-Circ. vom 26. Febr. 1813 über den Besitz ständischer Güter u. m. a.

Der nach Brünn übertragene Sanitätsfond wurde (nach dem Hfdkte. 8. Juli 1791) nach Schlesien zurück übertragen.

Die Elocirung der Pupillar-, Kirchen-, geistl. und weltl. Stiftungs-Kapitalien bei Privaten wurde allgemein gestattet.

Die angesuchte Intabulirung nur bis zum halben Tabularwerthe bei liegenden Gütern und bis zum dritten bei Häusern kann nicht Statt finden. Dem Gläubiger muß die unbeschränkte Intabulation bleiben.

Wegen der Intestat-Erbschaften und der angesuchten Aufhebung des neuen Gesetzbuches, Regulirung der Ortsgerichtsbarkeit und Abhilfe der Beschwerden gegen die Justiziäre sind die Resultate der im Zuge begriffenen Verhandlungen abzuwarten. Dem Wucher wurde durch das Pat. vom 25. Febr. 1791 so viel möglich gesteuert.

Bei dem freien Bezuge des Getränkes zum häuslichen Gebrauche (Verordnung 27. Febr. 1788) und der Aufhebung des Mühlzwanges (Verordnung 30. Juli 1789) hat es zu verbleiben.

Den schles. Fürsten und Ständen wird die Vertröstung gegeben, daß da, wo es um neue Constitutionen, Gesetze oder Verbesserung schon bestehender zu thun sein wird, sich gegen dieselben in Rücksicht der Vernehmung eben so, wie gegen die Stände aller übrigen deutsch-erbländ. Provinzen, werde benommen werden.

Der Appellationszug an das mähr. Appellg. muß verbleiben. Den Kreisämtern wurde schon am 2. August 1790 untersagt, in die Wahlen der Magistratspersonen bei Municipalstädten einzuschreiten und deren Vornahme den Ortsobrigkeiten überlassen.

Bei der Erlaubniß, eingekaufte Unterthansgründe einzuschulden, hat es zu verbleiben.

Wegen der unehelichen Kinder erfloß schon das Pat. vom 22. Febr. 1791.

Wegen der Prodigalitätserklärung erfolgte das Pat. vom 22. Febr. 1791.

Die angesuchten Moratorien können nicht gestattet werden.

Wegen der Taxen des Breslauer Bischofs von unterthänigen Scholtisseien im Fürstenth. Neisse hat es bei der Vorschrift vom 10. Juli 1786 und wegen des Markgroschens oder Laudemiums bei dem Patente vom 8. Juli 1771 zu verbleiben. Die vor dem Patente über die Taxen im adeligen Richteramte bestandenen Taxen können den schles. Fürsten nicht bewilligt werden.

Auf die Regulirung der Gerichtsbarkeit über die Scholtisseien wird das Gub. und Appl. bei Bearbeitung des Operates über die Freisassengüter Bedacht nehmen.

Wegen des adeligen Gerichtes in peinlichen Verbrechen ist die Bestimmung der in Bearbeitung begriffenen Kriminalordnung abzuwarten.

Den Ständen wird die Anstellung eines Hofagenten in Wien mit 150 fl. Gehalt bewilligt.

Es hat bei den Vorschriften v. 15. Mai 1783 zu verbleiben, daß nur jenes Individuum in die Wahl als ständ. Abgeordneter ad conventum publicum gelangen könne, welcher vom Hofe die Wahlfähigkeit erhalten hat.

Da Oesterr. Schlesien seit 1815 zum deutschen Bunde gehört (Patent 2. März 1820), so fanden die Anordnungen der deutschen Bundesakte von 1815, der wiener Schlußakte von 1820 und des Beschlusses der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 wegen des Bestehens landständischer Verfassungen in den deutschen Bundesstaaten auch in dem ersteren Anwendung.

Die Bundesakte verordnete (Art. 13), daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finde; die Schlußakte von 1820 verpflichtete die Bundesversammlung zur Ueberwachung, daß die Bestimmung wegen des Bestehens landständischer Verfassungen in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe; die in anerkannter Wirksamkeit bestandenen landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden (die Bundes- und Schluß-

---

Das Stift Fulnek kann nicht wieder hergestellt werden, da ein Theil bereits veräußert, der andere zur Pfarre zugerichtet ist.

Die Beschwerde wegen des den Juden gestatteten Kaufes von Staatsgütern ist durch das Verbot der Veräußerung der Staatsgüter behoben.

Wegen Wiedereinführung der Tentschinischen Stiftung und der Seminarien zu Troppau und Freudenthal wird, so wie in Absicht auf die Spitäler und Waisenhäuser, die Entscheidung folgen.

Die künftigen allgem. Festsetzungen über die Schulgeld-Entrichtung werden auch für Schlesien gelten.

Jenen Dominien, wo es die Umstände erforderten und billig war, ist bereits eine verhältnißmäßige Mautabnahme bewilligt; daher sind die Beschwerden der Stände behoben.

Wegen fahrbarer Erhaltung der nunmehr aufgelassenen Chaussee-Strecke von Troppau nach Teschen, deren nöthige Erhaltung die in Wien gewesenen Deputirten besonders vorstellten, wird die Weisung folgen.

Es ist nicht thunlich, die seit vielen Jahren als freies Gewerbe erklärte Weberei wieder zünftig zu machen.

Die Aufhebung der zum Behufe des Zollwesens bestehenden sogenannten Zwangsstraßen ist nicht thunlich, weil ohne dieselben die Schwärzungen und Verkürzungen des Zollgefälles zu hindern nicht möglich wäre.

Wegen Vermehrung der Einbruchsstationen und Zollämter und der Errichtung einer zweiten Legstadt in Teschen wird die Weisung folgen.

Ein Lösegeld für die Entlassung aus der Unterthänigkeit und eine Konsenstaxe bei Heirathen kann den Obrigkeiten nicht bewilligt werden.

In Ansehung der ständ. Auslagen muß es, wie in allen Provinzen, bei dem Präliminarsysteme verbleiben, mithin soll ohne besonderer höchster Bewilligung keine Auslage gemacht werden, als welche im Präliminare aufgeführt und genehmigt worden ist.

Den Kreisämtern wird empfohlen, gegen die Obrigkeiten gemäßigter und anständiger Ausdrücke sich zu bedienen.

Durch das Hofdkt. vom 17. Juni wurde den Fürsten Schlesiens noch das Mortuarium bei den von den fürstl. Landrechten verhandelten Verlassenschaften bewilligt.

akte bei Klüber. S. auch Geschichte Deutschlands von 1806 — 1830, von Bülau, Hamburg 1842, S. 351 — 371, 480 — 509 *).

§ 2.

Das schles. Stände-Institut bildete sich zu einem mit besonderen Ehrenvorzügen und Vorrechten begabten, zur Besorgung der eigenen, so wie zur Theilnahme an mehreren Landesangelegenheiten und öffentlichen Verwaltungs-Gegenständen berufenen politischen Vereine.

§. 3.

Dieses Institut kömmt in Betrachtung:

I. Nach seiner Zusammensetzung, seinen Attributen und Gerechtsamen und

II. nach den ständischen Aktivitäts-Organen und ihrem Wirkungskreise.

I. Hauptstück.

Von dem Ständekörper, seinen Elementen, Attributen und Gerechtsamen.

In Schlesien fanden sich nicht, wie in den übrigen deutschen Provinzen Oesterreichs, jene Elemente der ständischen Wirksamkeit vor, welche sich auf die vierfache Eintheilung der Landstände in den geistlichen, Herren-, Ritter- und Bürger-, oder wie in Tirol, den geistlichen, Ritter- und Bauernstand fußten.

Die ständische Wirksamkeit beruhte hier, so weit sie das ganze Land betraf, nur auf den 4 Fürsten a) von Teschen, b) Neisse, c) Troppau und Jägerndorf **) und d) Bielitz, dann e) den Ständen der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, welche eigends vertreten waren, während jene der anderen Fürstenthümer unter Einem von den Fürsten und beziehungsweise ihren Bevollmächtigten vertreten wurden.

Nur die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf hatten eigentliche Landstände (Fürstenthums-Stände) und bildeten ein ständisches Gremium. In früherer Zeit hielten auch die Stände der Fürstenthümer Bielitz, Teschen und Neisse ständische Versammlungen.

Die böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator, welche mit Oesterr. Schlesien zum deutschen Bunde gehören (Patent v. 2. März 1820), kommen hier in keine Betrachtung, weil sie mit Galizien unter einer Verfassung und Verwaltung stehen (S. histor. Einleitung).

*) Ueber das Verhältniß der Krone Böhmens und der inkorporirten Länder zu Deutschland, insbesondere wegen Uebernahme von Reichsbeiträgen zur Zeit des Wiedereintrittes des Königs in das Churfürsten-Collegium (1708) S. Jordan's dissert. de Archi-Pincernatu etc. Pragae 1716, S. 79, 111, 121, 133, 144.

**) Rücksichtlich des preuß. Antheiles dieser Fürstenthümer erhielt der Fürst Liechtenstein auch eine Stimme bei den Landtagen in preuß. Schlesien (Bergius, S. 246) und nach dem Patente vom 3. Febr. 1847 auch im Herrenstande des vereinigten preuß. Landtages.

Auch die Minderstandesherrschaften Deutschleuten, Freudenthal, Gut und Stadt Freystadt, Herrschaft Friedek, Herrschaft Oderberg, Gut Olbersdorf, Gut Reichwaldau, Gut Dombrau, Gut Roy, Gut Orlau und Stadt Troppau (in publico politicis und Steuersachen) werden hier nicht berührt, da sie nicht zu den Ständen gehörten, von den schles. Fürsten nnabhängig waren und der Jurisdiktion des mähr. schles. Landrechtes unterstanden.

Hienach muß zwischen der ständischen Corporation, welche das ganze Land Schlesien repräsentirte, und jener, welche auf die Vertretung der Fürstenthümer beschränkt war, unterscheiden werden.

A. Von der Gesammtheit der schlesischen Stände.

§. 1.

Landes-Wappen.

In dem Wappen und Titel des Kaisers von Oesterreich kömmt auch Schlesien vor und zwar im großen und mittleren Titel jener eines Herzogs von Ober- und Nieder-Schlesien, in dem großen auch eines Herzogs von Auschwitz, Zator und Teschen *); das obere linke Hauptfeld des großen Wappens begreift die Wappen des Königreichs Böhmen und der dieser Krone einverleibten Länder.

Dasselbe ist halb in die Länge und quer, dann unten nach der Länge drei Mal getheilt und mit einem Mittelschilde belegt.

Im rothen Mittelschilde, welcher mit der böhmischen Königskrone geziert ist, befindet sich ein gekrönter silberner, doppelt geschwänzter Löwe (Böhmen).

In dem Hauptfelde selbst erscheint oben zur Rechten im blauen Felde ein von Silber- und rother Farbe geschachter gekrönter Adler (Markgrafthum Mähren); zur Linken ein gekrönter schwarzer Adler im goldenen Felde, auf der Brust ein silbernes Kreuzchen tragend, das auf einem silbernen Monde ruht, dessen Hörner kleeblatförmig gestaltet sind (Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien); unten zur Rechten durchzieht eine goldene Mauer mit schwarzen Mauerstrichen und drei Zinnen ein blaues Feld (Markgrafschaft Oberlausitz); in der Mitte erblickt man im blauen Felde einen goldenen Adler (Herzogthum Teschen); zur Linken schreitet im silbernen Felde auf grünem Grunde ein rother am Bauche weißer Ochs (Niederlausitz).

Im mittleren Wappen erscheint das vereinigte Wappen von Mähren und Schlesien (Gubcirk. vom 26. Sept. 1836, Z. 33779).

§. 2.

Von der Königskrönung und der Huldigung.

Nach der goldenen Bulle von 1348 räumte Kaiser IV. den Prälaten, Herzogen, Fürsten, Freien, Edlen und Inwohnern des Landes Böhmens und dessen

*) Die Herzoge von Teschen führen seit 1327 einen gekrönten gelben Adler im blauen Felde (Heinrich S. 68).

Die schlesischen Fürsten und Stände waren bereits 1720 durch einen kaiserlichen Befehl angewiesen worden, auf dem im Herbste zu haltenden Fürstentage dem Erbfolgegesetz beizutreten und darüber ein Accessions- und Submissions-Instrument abfassen zu lassen. Dieser Beitritt geschah ohne alle Schwierigkeiten, mit der Anführung, daß die Erfahrung die Fürsten und Stände gelehrt habe, Schlesien könne nicht glücklicher sein, als unter der sanftmüthigen Regierung des Erzhauses (Menzel schles. Geschichte III. 491 — 2).

§. 4.

Von der Wirksamkeit der schlesischen Stände.

Die Gesammtheit der schles. Stände wurde berechtigt, zu den jährlichen Postulaten-Landtagen berufen zu werden, auf diesen in den ihnen zugekommenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen und gewisse Geschäfte durch ihre Aktivitäts-Organe besorgen zu lassen.

§. 5.

Von den Fürstentagen.

Jährlich wurde von Seiner k. k. Majestät für das nächst eintretende Verwaltungsjahr ein Landtag zur Bekanntgebung und Verhandlung der landesfürstlichen Postulate auf einen bestimmten Tag nach Troppau ausgeschrieben.

Derselbe hieß in österr. Schlesien, wie früher in dem ungetheilten Schlesien, Fürstentag, weil bei demselben nur die 4 Fürsten Schlesiens und zwar nur diejenigen, welche wirklich Fürstenthümer besaßen *), dann der Deputirte der Stände von den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf zu erscheinen berechtigt waren.

Doch hatte der ständische Deputirte mit dem fürstlich liechtenstein'schen nur eine Stimme, da sie nur eine moralische Person bestellten (Präsidialschreiben vom 14. Dezember 1789).

Die Fürsten konnten persönlich oder durch bevollmächte Abgeordnete, deren Verrichtungen bei dem Fürstentage sie genehm zu halten hatten, dabei erscheinen.

Das Recht, auf dem Fürstentage persönlich zu erscheinen, stand nur dem jeweiligen regierenden Fürsten zu, das Recht, einen Deputirten zu ernennen aber dem Fürstenthume, also in gesetzlicher Verhinderung des Fürsten dem gesetzlichen Verwalter des Fürstenthums im Einverständnisse mit dem k. k. Landrechte als Curatels- resp. Obervormundschafts-Behörde.

Nur bei Erledigung des breslauer Bischofsitzes pflegte die Aktivität des neisser Deputirten zu erlöschen (Hfdkt. vom 15. Mai 1829, Z. 10389, Gub Z. 22980). Mit dem Hofdekrete vom 15. Juli 1796, Z. 1186 (Gub. Z. 13789) wurde angeordnet, daß, sobald der Fürstbischof von Breslau die a. h. landesherrliche Investitur in temporalibus für den österr. Dioeces-Antheil erhalten hat,

*) Spickermann's Schrift über Bielitz, Wien 1783, S. 6.

von ihm der Vorschlag seines Deputirten zum schles. Conventu publico abzufordern und zur a. h. Bestätigung vorzulegen ist.

Die Deputirten der schles. Fürsten bei dem Fürstentage und Convente wiesen sich jährlich mit speciellen Creditiven aus. Eine generelle Vollmacht und deren Ausdehnung auf Lebenszeit war nicht zuläßig (Hfdkt. vom 15. Mai 1829, Z. 10389, Gub. Z. 22980).

Nachdem das Gub. die a. h. angeordnete Abhaltung eines Fürstentages bekannt gegeben und die Fürsten aufgefordert hatte, demselben beizuwohnen oder ihn durch einen Abgeordneten zu beschicken, bevollmächtigten die Fürsten ihren Deputirten rechtskräftig cum libera, et clausala rati ac grati, bei dem Fürstentage in der bestimmten Zeit zu erscheinen, die Session in gehöriger Observanz einzunehmen, über alles, was in Landes- oder andern Angelegenheiten vorkommen werde, zu deliberiren und solches zum Schlusse zu bringen, oder sie ertheilten den Deputirten die Vollmacht und zwar cum libera, in ihrem Namen auf dem Fürstentage zu erscheinen, das a. h. Ansinnen zu vernehmen und sich an Statt des Fürsten für das resp. Fürstenthum zu erklären, wobei sie versprachen, dasjenige, was er in dieser Sache thun werde, für genehm zu halten, als ob es vom Fürsten selbst geschehen wäre.

Mit diesem Creditiv legitimirte sich der Deputirte früher bei dem Gubernium, später bei dem landesfürstlichen Fürstentags-Commissär.

Der ständische erhielt sein Creditiv unter einem mit dem fürstlich liechtenstein'schen Deputirten vom Fürsten Liechtenstein.

Früher hatte das k. Amt die landesfürstlichen Postulate an die Fürsten und Stände zu bringen, die Fürstentage zu eröffnen und die fürstlichen Deputirten hiezu vorzuladen (Res. 7. Dezember 1742).

Bei Vereinigung des k. Amtes mit dem mähr. Gubernium (1782) überging dieses Geschäft an den m. s. Landeschef.

Wegen der landesfürstlichen Postulate oder, wenn es sonst nothwendig ist, sollte nämlich der m. s. Landeschef selbst oder an dessen Stelle ein Mitglied des m. s. Guberniums an den Convent abgesendet werden (Hfdkt. v. 5. Apr. 1782).

Der schles. Fürstentag war wie früher ohne Aenderung, jedoch wenigstens 8 Tage später als der mähr. Landtag, abzuhalten, damit der Landeschef beiden beiwohnen konnte. Das Rescript wegen dessen Abhaltung war an diesen zu erlassen, und ihm freizustellen, daß er in Verhinderungsfällen jemand Anderen als landesfürstlichen Commissär, gegen Schadloshaltung von den für die Abhaltung bewilligten 600 fl., substituire (Hfdkt. vom 13. März 1783).

Als noch das k. Amt in Schlesien bestand, erhielt der Präsident unter dem Titel Holzgeld 600 fl. und an Tafelgeldern zur Bewirthung der bei dem Fürstentage erscheinenden fürstlichen Bevollmächtigten 200 fl., zusammen 800 fl. aus dem landständischen Domestikalfonde. Bei Vereinigung des k. Amtes mit dem mährischen Gubernium behielt der Gubernial-Präsident diese 800 fl., nur wurden 600 fl. für die Besorgung der schlesischen Geschäfte unter dem Titel eines stän-

dischen Beitrages gewidmet (Hfdte. 19. Nov. 1782 und 14. April 1783); die übrigen 200 fl. waren für die Reise des Gouverneurs zur Abhaltung des Fürstentages und Bewirthung der fürstlichen Abgeordneten bestimmt.

Später erhöhten Seine Majestät dem jeweiligen Gouverneur die Tafelgelder für die Abhaltung des Fürstentages von 200 auf 400 fl. und den Beitrag für die Besorgung der schlesischen Geschäfte von 600 auf 1000 jährlich, welche der schlesische Hauptlandesdomestikalfond zu tragen hatte (Hfdt. 20. Okt. 1808 Z. 20640, Gubint. 4. Nov. 1808 Z. 22455).

§. 6.

Der Geschäftskreis der Stände des Herzogthums Schlesien umfaßte alle Gegenstände, welche das Wohl des Landes, der Stände selbst oder eines einzelnen Standes betrafen, insofern darüber Aufklärungen von ihnen verlangt wurden, oder die Stände aus eigenem Antriebe sich bewogen fanden, zum öffentlichen Wohle gereichende Anträge oder Vorstellungen einzubringen; insbesondere aber die Evidenzhaltung und Repartirung der auf Grund und Boden gelegten Steuern und der damit im Zusammenhange gestandenen Leistungen, die Führung und Evidenzhaltung des Landescatasters, die Besorgung des ständischen Aerarial-Creditwesens, die Verwaltung des ständischen Domestikalfondes, die Verwaltung gewisser Anstalten, die den Ständen überlassene Anstellung der ständischen Beamten, die Vorschläge zu gewissen Stiftungsplätzen, die Evidenzhaltung der Adels- und Incolats-Matrik.

In den Lehenbriefen über die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf vom Jahre 1614 und 1623 wurden dem Könige die königl. und landesfürstliche Obrigkeit über die Besitzer dieser Fürstenthümer, alle Bier-Steuern, gemeine Anlagen, Gränz-Zölle und alle andern Obmässigkeiten und Herrlichkeiten, welche den böhmischen und obristen Herzogen von Schlesien bisher zustanden und gebührten, die Ritterdienste vom Fürstenthume u. a vorbehalten.

Nach den Lehenbriefen über das Herzogthum Teschen, insbesondere nach jenem vom 16. März 1793, behielt sich der Kaiser, als König von Böhmen, vor: die Superiorität, die oberlandesfürstliche Hoheit, die oberlehensfürstliche Gerechtigkeit, das jus legis ferendæ, provocationis et fisci regii, die Zollgerechtigkeit, die allgemeine Mitleidung und Landescontributionen, die Ritterdienste, das Kriegsrecht, die Religions-, politischen und Justizverfassungs-Angelegenheiten.

Das Recht der Gesetzgebung, der Gesetzverbessserung, Auslegung und Erläuterung, das jus armorum, die Defension der Leute und Unterthanen, die Verleihung des Incolates, das Confiskations- und Caducitäts-Recht, die Verleihung neuer Zölle

und Jahrmärkte, die Bewilligung zur Errichtung eines Priorats, einer Primogenitur und eines Fideicommisses, das Recht, Bündnisse einzugehen, das Jurisdiktionsrecht über die Fürsten, Stände und Unterthanen in höchster Instanz, die oberste Advokatie über die geistlichen Stiftungen (Res. 27. Juni 1673 über den Entwurf der trop. Landesordnung, in Weingarten's Codex S. 390—396), das Begnadigungsrecht (Res. 20. Okt. 1694, eb. S. 573) u. s. w. waren schon vor Jahrhunderten ausschließende Rechte und Regalien des Königs von Böhmen, als obersten Herzogs von Schlesien. Die allgemeinen Anlagen wurden bei den öffentl. Fürstentagen proponirt und daselbst bewilligt (Res. 27. Juni 1673 eb. S. 392).

Maria Theresia gab den schlesischen Fürsten und Ständen die Versicherung, daß der auf zehn Jahre errichtete Steuer-Receß vom 8. August 1748 ihren Privilegien und Herzogs-Rechten zu keinem Abbruche gereichen, sondern die Fürsten und Stände bei den bestätigten Gerechtsamen sowohl hinsichtlich des ganzen Landes, als der einzelnen Körper, insbesondere aber bei der jährlichen Ausschreibung und Haltung des Fürstentages, bei dem zukömmlichen Ober- und Fürstenrechte, bei der Einsicht in die in publicis vorfallenden und dahin einschlagenden Angelegenheiten, dann bei der Zuziehung zur Obersteueramts-Raitungs-Abnahme und was dahin gehöret, erhalten und ferner dabei geschützt werden sollen, daher sie auch die officia bei dem Publico, als des General-Steuer-Einnehmers, Buchhalters und Landesbestellten zur a. h. Approbation in Vorschlag bringen mögen *).

Kaiser Leopold gab den schlesischen Fürsten und Ständen über die an ihn gerichteten Desiderien die Vertröstung, daß da, wo es um neue Constitutiv-Gesetze oder die Verbesserung schon bestehender zu thun sein wird, sich gegen dieseben in Rücksicht der Vernehmung eben so, wie gegen jene aller übrigen deutsch-erbländischen Provinzen, werde benommen werden (Hfd. 6. Mai 1791 Z. 558 pol. Hof. Ges. Slg., Subnote 26. Mai 1791 Z. 9957).

Unter Einem verordnete Kaiser Leopold, daß sich in Ansehung der ständischen Auslagen in Schlesien, wie in allen andern Provinzen, lediglich an das Präliminar-System gehalten werden müsse, mithin ohne besondere höchste Bewilligung keine Auslage gemacht werden dürfe, als welche in dem (jährlichen) Präliminar-Systeme aufgeführt und genehmigt worden ist (eb.).

§. 7.

Die wichtigeren Geschäfte wurden bei dem Fürstentage behandelt, die anderen currenten besorgte der Convent der fürstlichen und ständischen Deputirten (conventus publicus oder ad publica).

*) Dieser Decennal-Receß wurde mit dem k. Amtspatente vom 24. Mai 1740 öffentlich bekannt gemacht.

Insbesondere war die Bewilligung der vom Landesfürsten postulirten Grund-, Haus- und Urbarial-Steuer (Postulata) Sache des Fürstentages.

Auf den Fürstentagen sollte nichts anderes vorgetragen werden, als was die landesfürstlichen Postulate enthielten (Ref. 9. Juli 1708 und 26. Mai 1726 in Brachvogel's schles. Ges. Slg.). Da nämlich in die schlesischen Fürstentagserklärungen und die zur a. h. Bestätigung eingesandten, als öffentliche Akte verbleibenden Fürstentagsschlüsse verschiedene Landesangelegenheiten, obwohl sie mit den Diätalbewilligungen keine Verbindung hatten, oder von Seiner Majestät schon abgeschlagen worden, dennoch wieder und zwar in der Art von Bedingungen eingerückt wurden, so befahl Carl VI. dem k. schles. Oberamte bei dem Convente der schlesischen Fürsten und Stände die Einleitung zu treffen, daß die Vorstellungen, welche nicht an sich selbst zu den Postulaten gehören, weggelassen werden, wogegen dem öffentlichen Convente frei und unbenommen bleibe, dasjenige, was er für das Gemeinwesen Nützliches zu erinnern oder sonst in Landesanliegen zu begehren hat, bei dem k. Amte als Gubernium zur gutächtlichen Weiterbeförderung einzubringen, wie es in Böhmen und Mähren geschehe.

Auch befahl er dem k. Oberamte in Sachen, weche das Universum angehen und wo die Erinnerungen des Conventes nützlich oder nöthig sind, den Convent, dessen Deputirte zu den vom Oberamte veranlaßten Commissionen stets unausweichlich und cum libera zu erscheinen haben, beizuziehen und zu vernehmen (a h. Ref. 26. März 1726, schl. Ges. Slg., Breslau 1739 II. S. 587).

Der Fürstentag konnte nur auf die landesfürstliche Ausschreibung vor sich gehen. Derselbe wurde einmal des Jahres zu Troppau durch drei Tage abgehalten. Der hiezu abgeordnete landesfürstliche Fürstentagscommissär nahm im Conventualhause sein Absteigquartier, erhielt, als Stellvertreter des Kaisers, von einer aufmarschirten Compagnie eine doppelte Ehrenwache, empfing am Fürstentage selbst früh die Aufwartung der schlesischen Fürstenthumsstände, und aller Civil- und Militär-Behörden und stattete hierauf die gewöhnlichen Gegenbesuche ab. Um 11 Uhr begann die Fürstentags-Versammlung im Landrechtssaale, wobei nur die oben erwähnten 5 fürstlichen und ständischen Deputirten zur Vernehmung der vom landesfürstl. Commissär bekannnt gemachten Postulate erschienen (Ens Oppaland 3. B. S. 103).

Ueber die Beschlüsse des Fürstentages, dessen Verhandlungen zu Protokoll gebracht wurden, ward der Fürstentagsschluß ausgefertigt, von den Mitgliedern desselben unterzeichnet, dem landesfürstlichen Fürstentagscommissär eingehändigt und von dem Landesgouverneur zur Kennntniß Seiner Majestät des Kaisers gebracht. Allerhöchstdieselben gaben mittelst Rescriptes an den Gouverneur hierüber seine Resolution und resp. sein a. h. Wohlgefallen über die bereitwillig übernommenen Leistungen den Fürsten und Ständen zu erkennen und ließen den schon seit Bestehen des Conventes gewöhnlichen Revers wegen Auf-

rechthaltung der Privilegien und Freiheiten (a. h. Ref. vom 4. Febr. 1744) für das verflossene Jahr den Abgeordneten zustellen.

§. 8.

Die schlesischen Fürsten und Stände in corpore genoßen in Rechtsstreitigkeiten den privil. Gerichtsstand des m. s. Landrechtes.

§. 9.

Mit dem a. h. Rescripte vom 28. März 1808 wurden in Schlesien jene ständischen Individuen zur Tragung der schlesisch-ständischen Uniform berechtigt, welche geeignet erschienen, von den schlesischen Fürsten oder Ständen zum Fürstentage als Deputirte ernannt oder gewählt zu werden (Landespräsidial-Note 28. April 1808 Z. 1062). Den Ständen der deutschen Provinzen wurde die Tragung einer Galla- und einer Campagne-Uniform nach einer bestimmten Form, Farbe und Verzierung bewilligt, jedoch nur den in den Landtagen wirklich eingeführten, mit Sitz und Stimme begabten Mitgliedern (Hfzdt. 5. Dec. 1816 Z. 24633).

Auch die schles. ständ. Beamten, nämlich jene des Conventes, der G. St. Buchhaltung und Kasse und der 2 Kreiscassen, wurden berechtigt, die ihnen bewilligte Uniform zu tragen (Hfzdt. 5. Dez. 1816 Z. 24633), wobei jedoch durchaus kein Zwang zur Anschaffung eintreten darf (Hfzdt. 2. Nov. 1839 Z. 25738, Gubnote 24. Nov. 1839 Z. 44383).

II. Hauptstück.

Von den ständischen Aktivitäts - Organen und ihrem Wirkungskreise.

I. Abschnitt.

Von den ständischen Aktivitäts-Organen.

§. 1.

Vom schlesischen öffentlichen Convente.

Zur Führung der currenten ständischen Angelegenheiten Schlesiens wurde der schles. öffentl. Convent zu Troppau berufen, welcher, nach dem Muster des früher in Breslau gewesenen, zugleich mit dem k. Amte unter M. Theresia (1743) entstand. Außer den Catastral-Akten bekam er kein Archiv von dem ersteren. Die Verhandlungsakten blieben theils in Breslau, theils befanden sie sich bis 1782 bei dem k. Amte, später aber bei dem Gubernium in der sogenannten alten schlesischen Registratur. Daher war es auch dem Convente schwer, aus der Zeit, die dem Jahre 1742 vorhergeht, aktenmäßige Nachweisungen und Auskünfte zu liefern.

Ungeachtet der Vereinigung des k. Amtes mit dem mähr. Gubernium ließ doch

Kaiser Joseph den Convent fortan in Troppau bestehen. Wie früher mit dem k. Amte, so hatte er später mit dem m. s. Gubernium zu correspondiren (Hfdkt. 5. April 1782).

Bei den Erlässen des Guberniums an den schles. öffentlichen Convent war die Aufschrift „Note" zu setzen (Hfkzdkt. 9. August 1838 Z. 17990, Gb. Z. 30612). Der letztere bediente sich in seinen Aeußerungen an das Gubernium der Berichts-Form.

§. 2.

Von den Mitgliedern des Conventes oder den Deputirten.

Der Convent wurde nach und nach aus 5 Deputirten (deputatus ad conventus pnblicos oder ad publica), nämlich aus den 4 Deputirten der 4 schlesischen Fürsten und einem Deputirten der Stände der vereinigten Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf gebildet (Amtsinstruktion 24. Sept. 1803 §. 1.). Bei seiner ersten Einsetzung wurde er nur aus dem Deputirten des Fürsten von Teschen, jenem des Fürsten Lichtenstein wegen der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf *) und jenem der Stände dieser zwei Fürstenthümer constituirt.

Maria Theresia verpflichtete aber den Bischof von Breslau, auch für den österreichischen Antheil des Fürstenthumes Neisse einen eigenen Deputirten zum Convente zu ernennen (Res. 7. Dez. 1742) und berechtigte bei Erhebung der Minderstandesherrschaft Bielitz zu einer freien Standesherrschaft, dann zu einem Fürsten- und Herzogthume (Res. 30. Jänner 1751, 19. März 1752 und 2. November 1754) dessen Besitzer, an den Fürstentagen und Landeszusammenkünften Theil zu nehmen und einen Deputirten zu dem Convente mit Sitz und Stimme daselbst abzuordnen.

Von jeher wurden nur die Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf durch ihren eigenen, selbstgewählten, den sogenannten ständischen Deputirten bei dem schlesischen Convente und Fürstentage vertreten (Gub. Note an den Convent vom 3. Sept. 1789 Z. 16906). Derselbe erhielt aus dem Fürstenthums-Domestikalfonde eine Besoldung von 400 fl. C. M.

Es wurde nicht gestattet, die beiden Deputirtenstellen des Herzogs von Troppau und Jägerndorf und der Stände beider Fürstenthümer (wie es früher zeitweise geschehen) in Einer Person zu vereinigen, sondern der Fürst und die Stände sollten einen eigenen Deputirten haben (Hfdt. 17. Jänner 1788 Z. 64, Gubint. durch das Kst. 31. Jänner 1788 Z. 1727).

Die Stände der Fürstenthümer Teschen und Neisse vertrat zugleich der fürst-

---

*) Schon bei der Einsetzung des Conventes 1743 war nur 1 fürstlicher Deputirter für beide Fürstenthümer und als solcher vom Fürsten Lichtenstein sein Rath und Kammerburggraf Carl Joseph von Gillern am 6. Jänner 1743 genannt. Auch schon bei dem Convente in Breslau vertrat (1741) der fürstl. lichtenstein'sche Deputirte Carl Franz Sala von Grossa beide Fürstenthümer (S. script. rer. Sil. 5. B. (1851), Index).

liche Abgeordnete dieser letzteren, wofür der erstere eine Besoldung von 424 fl. C. M., der andere 100 fl. C. M. aus dem resp. Fürstenthums-Domestikalfonde erhielt (Aeußerung des Conventes 19. Juli 1838 Gub. Z. 30103). Der Beitrag des neisser Fondes für den neisser Deputirten pr. 100 fl. wurde mit dem Hfkzdte. vom 9. November 1838 Z. 24350, Gubint. 21. Nov. 1938 Z. 42831 belassen.

Von den zeitlichen Veränderungen im Personal-Stande der 5 Deputirten des Convents hatte sich das Gubernium in Kenntniß und Evidenz zu halten (Hfkzdt. 25. Februar 1839 Z. 186, Gubint. 26. März 1839 Z. 10636).

§. 3.

Von der Besetzung der Deputirten-Stellen. Qualifikations-Erfordernisse.

Das Recht der Ernennung der fürstlichen Deputirten stand ausschließend den Fürsten nach ihrem eigenen Gutbefunde zu (Gubbericht 26. Okt. 1799 Z. 16083); doch wurde der Ernannte vom Convente zur Kenntniß und Genehmigung des Guberniums gebracht. Dieses hatte alle Veränderungen in der Person der Deputirten der Hoffanzlei wegen Einholung der a. h. Genehmigung anzuzeigen (Hfkzdt. 1. Juni 1839 Z. 17286, Gubnote 22. Juni 1839 Z. 22934).

Der breslauer Bischof wurde schon früher verpflichtet, nach erhaltener landesherrlicher Investitur den gewählten Deputirten der a. h. Bestätigung zu unterziehen (Hfdt. 15. Juli 1796 Z. 1186, Gub. Z. 13789).

Während der Erledigung des Bisthums stellte der vom früheren Bischofe ernannte Deputirte seine Funktionen bei dem schlesischen Convente ein. Nur nach dem Tode des Bischofs von Schimonský setzte der neissische Deputirte gemäß der Landespräsidial-Weisung vom 5. Febr. 1833 Z. 279 seine Amtswirksamkeit fort und war an das Gubernium, als einstweilige Administrationsbehörde der bischöflichen Güter während der Sedisvakanz, angewiesen (Gubbericht vom 24. April 1841 Z. 14876). Die Wahl eines Deputirten der schlesischen Fürsten und Stände überhaupt, und so auch jene eines Deputirten des Fürsten von Neisse, wurde neuerlich auf keinen landesfürstl. Beamten und am allerwenigsten auf einen k. Kreishauptmann gestattet (Hfdte. 15. Juli 1796 Z. 1186 und 17. Nov. 1838 Z. 25392, Gubnote 10. Dezember 1838 Z. 44932, Hfdt. 19. April 1787 Z. 515, Gubdt. 3. Mai 1787 Z. 8036). Ueberhaupt sollten sich landesfürstliche Beamte zu Ausarbeitungen bei den Ständen nicht gebrauchen lassen (Hfdt. 21. Februar 1799 Nr. 455 J. G. S.).

Die schlesischen Deputirten sollten Rechtskundige und keine Staatsdiener sein; auch wurde es als wünschenswerth erklärt, daß sie in Troppau oder doch in dessen Nähe wohnen (Hfkzdt. 25. Februar 1839 Z. 186, Gubint. 26. März 1839 Z. 10636). Der ständische Deputirte der Fürstenthümer Troppau

und Jägerndorf bei dem Convente wurde verfassungsmäßig von den Ständen derselben aus ihrer Mitte alle drei Jahre gewählt. Er wechselte nach der Gepflogenheit immer zwischen dem Herren- und Ritterstande (Hfzdt. 14. Mai 1842 Z. 12379, Gubint. 3. Juni 1842 Z. 22859). Zur Abhaltung des Wahlaktes suchte der Landeshauptmann vorläufig die Genehmigung des Guberniums an. Den Gewählten hatte er unter Vorlegung des Wahlprotokolles dem Gubernium und zugleich dem Fürsten Lichtenstein, als Herzoge dieser Fürstenthümer, zur Bestätigung anzuzeigen (Gubbericht 9. April 1842 Z. 1774). Das Gubernium war angewiesen, den Wahlakt hinsichtlich dieses Deputirten der Allerhöchsten Bestätigung zu unterziehen (a. h. Ent. 9, Hfkzdt. 14. Juli 1839 Z. 22495, Gubdt. 2. August 1839 Z. 28333) und diesem Einschreiten immer auch ein Wahlprotokoll oder einen legalen Auszug aus demselben beizuschließen (a. h. Ent. 7. Jänner 1832, Hfkzdte. 13. Jän. 1832 Z. 581 und 1. Juni 1839 Z 17286, Gubnote 22. Juni 1839 Z. 22934). Wenn die Wahl auf ein Individuum fiel, welches sich um diese Stelle nicht beworben hatte, so war sich vor Unterlegung des Aktes zur a. h. Bestätigung die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Individuum die auf ihn gefallene Wahl annehme (a. h. Entschl. 17., Hfkzdt. 24. August 1833 Z. 20701, Gubint. 13. Sept. 1833 Z. 29028, P. G. Slg. 15. B., S. 167).

Der Competent um diese Deputirtenstelle mußte aus dem Herren- oder Ritterstande, in einem der beiden Fürstenthümer ansäßig sein, das Indignat erworben haben und in das Gremium der Stände beider Fürstenthümer eingeführt sein, mithin Sitz und Stimme bei den ständischen Versammlungen genommen (Hfdt. 17. Jänner 1788 Z. 64, Gubint. durch das Kst. 31. Jänner 1788 Z. 1727). Auch wurde auf den Besitz der juridischen Studien oder eine frühere Anstellung im politischen Dienste gesehen (Aeußerung des Conventes vom 25. Juli 1831 Z. 700, unter Gub. Nro. 23822 von 1831 in Folge Hfkzdtes 11. Juni 1831 Z. 13563 und Gub. Z. 37893 von 1838).

Die Ertheilung der Wahlfähigkeit (breve eligibilatis) zu ständischen Deputirten war früher jedesmal bei der Landesstelle und Hofkanzlei einzuholen und es konnten nur solche, welche sie auf diese Art erhalten hatten, hiezu gewählt werden (Hfdt. 15. März, Gubint. an den mähr. L. Ausschuß und schles. Conv. 8. Mai 1783 Z. 2711 und 2712).

In Ansehung der jägerndorfer und troppauer ständischen Abgeordneten ad conventum publicum sollte es bei der Vorschrift sein Bewenden behalten, welche unterm 15. März 1783 gegeben worden und bestimmte, daß nur jenes Individuum in die Wahl gelangen könne, das von der Hofstelle die Wahlfähigkeit erhalten hat (Hfdt. 5. Mai 1791 Z. 558, pol. Hf. Ges. Slg., Gbnote 26. Mai 1791 Z. 9957).

Die Wahlfähigkeits-Gesuche waren vorläufig von dem Gubernium an den schlesischen Convent zu leiten (Hfdt. 2. December 1789 Z. 1332; Gbdt an die troppauer Landeshauptmannschaft 10. December 1789 Z. 23638). Die Hof-

kanzlei ließ es aber von der Einholung der besonderen Wahlfähigkeits-Dekrete bei derselben abkommen, so lange die Bestätigung der Wahlen zu den schlesischen Deputirten bei Seiner Majestät erwirkt werden müsse (Hffzlbt. 15. Mai 1842 Z. 12379, Gbint. 3. Juni 1842 Z. 22859).

§. 4.

Von der Dienstdauer der Deputirten.

Die Deputirten der schlesischen Fürsten bei dem Convente hatten sich jährlich mit speciellen Creditiven auszuweisen. Eine generelle Vollmacht und deren Ausdehnung auf die Lebenszeit war nicht zulässig (Hfdt. 15. Mai 1829 Z. 10389, Gub. Z. 22980).

Der ständische Deputirte der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf wechselte alle drei Jahre. Den neu erwählten und bestätigten Abgeordneten machte die troppauer Landeshauptmannschaft dem Convente bekannt. Sein Creditiv erhielt er jährlich unter Einem mit dem fürstlich lichtenstein'schen Abgeordneten vom Fürsten Lichtenstein.

§. 5.

Von der Besoldung der Deputirten.

Die Besoldung der fürstlichen Deputirten war als eine Privatsache dem beiderseitigen Einverständnisse überlassen. Gewöhnlich war die Deputirten-Stelle mit dem Präsidium der fürstlichen Landrechte in Teschen, Troppau und Johannesberg und der Landeshauptmannschafl in Teschen und Troppau verbunden. Im J. 1794 bezog der teschner Deputirte 600 fl., der troppauer fürstliche und ständische jeder 400 fl., der neisser 200 fl. und der bielitzer 150 fl. Es wurde damals der Vorschlag gemacht, durch Systemisirung höherer Besoldungen, mit Hülfe der für die fürstlichen Landrechte gewidmeten Status-Officii-Beiträge von 7.398 fl. 33 kr. (im teschner Fürstenthume 1682 fl. 18 kr., troppauer und jägerndorfer 5486 fl. 15 kr. und neisser 230 fl.), die Deputirten zum Convente in Troppau beständig zu unterhalten (wie früher in Breslau) und den Convent auf den Fuß des mährischen Landes-Ausschußes besser zu organisiren. Dieser Vorschlag hatte aber keinen Erfolg, da sich die schlesischen Fürsten dagegen erklärten (Gub. Nro. 17648 von 1794 u. ff).

Was die fürstlichen Abgeordneten, zugleich als Vertreter der Stände der Fürstenthümer Teschen und Neisse, aus den resp. Fürstenthums-Domestikalfonds und was der ständische Deputirte von Troppau und Jägerndorf bezogen, wurde schon oben angegeben.

§. 6.

Von der ämtlichen Stellung des Conventes.

Der schlesische Convent unterstand der Controlle, Aufsicht und Leitung des

Guberniums und der Hofkanzlei. Zu den übrigen Landes- und Kreisbehörden, den fürstlichen Landrechten und Landeshauptmannschaften befand er sich in coordinirtem Verhältnisse und correspondirte mit ihnen mittelst Noten.

Alle ständischen Vorstellungen und Berichte waren im Wege des Guberniums, welches sie zu würdigen hatte, mit dessen Erinnerungen an die Hofkanzlei zu leiten, damit die erste landesfürstliche Stelle in der ihrer Leitung anvertrauten Provinz in der Kenntniß des Zusammenhanges der Geschäfte erhalten und in den Stand gesetzt werde, ihre freimüthigen Bemerkungen über alles, was zum Besten des Landes und Dienstes gereichen kann, pflichtmäßig zu äußern (Hffzdt. 28. Okt. 1791 Z.1522 — Gub. Nro. 24084).

Die Berichte in ständischen Aerarial-Creditssachen waren an die Hofkammer zu erstatten (Hfdt. 6. Februar 1792).

§. 7.

Von den Hülfsämtern des Conventes.

Als Hülfsorgane unterstanden dem Convente:

1) Die Conventual-Kanzlei,
2) die schlesische General-Steueramts-Kasse,
3) die schles. General-Steueramts-Buchhaltung und
4) die Kreiskassen in Troppau und Teschen.

In früherer Zeit und auch noch seit der letzten Besoldungs-Regulirung vom 1. November 1785 an (Hfdt. 31. März 1786) hatten der General-Landesbestellte, der Gen.-Steueramts-Buchhalter und der Gen.-Steueramts-Kassier statt des minderen Beamten-Personals jeder einen unbeeideten Amanuensis, für welchen er jährlich 240 fl. erhielt, zur Aushülfe (Hfdte. 31. März 1786 und 25. Nov. 1801 Z. 31401).

Statt derselben bewilligten Seine Majestät die Anstellung eines Registrators, eines Kanzelisten und eines Buchhaltungs- und Kasseschreibers (Hfdt. 6. September 1803 Z. 15770, Gubnote 21. Sept. 1803 Z. 15699), weche letztere später den Titel Accessisten erhielten (Hfdt. 24. November 1803 Z. 20131). Im Verlaufe der Zeit vermehrte sich mit Zunahme der Geschäfte auch das Personal.

Seine Majestät genehmigten die Vermehrung der Besoldungen des Personals bei dem Convente, der G. St. Buchhaltung und G. St. Kasse, mit einer Mehrauslage von 1966 fl. 40 kr. aus dem schlesischen Hauptlandes-Domestikalfonde, und der Status wurde in folgender Art bestimmt:

Der General-Landesbestellte erhielt eine Besoldung von 1200 fl., der Conventual-Registrator 500 fl., der Conventual-Kanzelist 350 fl., der Conventual-Thürsteher 250 fl., der General-Steueramts-Buchhalter 1200 fl., der General-Steueramts-Buchhaltungs-Rechnungsofficial 700 fl., der erste General-Steueramts-Ingrossist 500 fl., der zweite dto. 400 fl., der General-Steueramts-Accessist

900 fl., der General-Steueramts-Kassier 900 fl., der General-Steueramts-Kontrollor 800 fl., der Amtsdiener 200 fl.

Auch wurde bei dem neuen landständischen Hause die Aufnahme eines eigenen Hausknechtes mit 150 fl. Besoldung bewilligt (Hfzdt. 2. Jänner 1808 Z. 26676, Gbint. 29. Jänner 1808 Z. 1564).

Später genehmigten Seine Majestät die Anstellung eines Kasseofficiers bei der G. St. Kasse mit 400 fl., zur Hälfte aus dem Kameral- und dem schlesisch-ständischen Domestikalfonde (Hffzdt. 10. April 1808 Z. 7455, Gubint. 22. Apr. 1808 Z. 8608) und eines zweiten Kasseofficiers bei derselben auf die Zeit des Bedarfes mit 500 fl. Gehalt aus dem schlesisch-ständischen Hauptlandesdomestikalfonde und einer Caution in gleicher Höhe (a. h. Entschl. v. 6., Hfzdt. 9. Febr. 1841 Z. 4780, Gubint. 11. Febr. 1841 Z. 7073).

Die 2. Accessisten-Stelle ist mit der a. h. Entschließung vom 30. November 1819 nur auf die Dauer der Nothwendigkeit bewilligt worden (Hfzdte. 6. Dec 1849 Z. 38620 und 19. Jänner 1832 Z. 359). Er bezog seinen Gehalt beinahe ganz aus Aerarialfonds. Außer diesen zwei letzteren Beamten erhielten alle früher genannten ihre Besoldung aus dem schlesischen Hauptlandes-Domestikalfonde.

Die Kreiskasse-Geschäfte besorgte früher seit den Reformen Kaiser Joseph's in jedem der 2 Kreise des Landes 1 Kassier zu Troppau und 1 zu Teschen; später bewilligten Seine Majestät, wie in Mähren, so auch in Schlesien, hier zu Troppau und Teschen, die Anstellung eigener Kreiskasse-Kontrollors mit 400 fl. Gehalt (Hfzdt. 30. Jänner, Gubint. 28. Februar und 1. April 1808 Z. 3527 und 6397) und eines Amtsschreibers bei jeder der beiden Kreiskassen mit 300 fl. Gehalt, wechen bei der teschner der schlesische Domestikalfond ganz, bei der troppauer mit 258 fl. 20 kr. und den Rest pr. 41 fl. 40 kr. der mährisch-ständische Domestikalfond (wegen der Enclavuren) zu tragen hatte (a. h. Entschl. 28. Juli, Hffzdt. 10. August 1840 Z. 24139, Gubint. 21. August 1840 Z. 34841).

Die minderen Gehalte der schlesischen Kreiskasse-Beamten erhöhten Seine Majestät und stellten sie den mährischen gleich und zwar mit 900 fl. für die Kassiere, 550 fl. für den troppauer und 500 für den teschner Kontrollor (a. h. Entschl. 24. Oktober 1837, Hffzdt. 30. Oktober 1837 Z. 26832, Gubint. 13. November 1837 Z. 41905).

Nach Auflassung der Besoldungsbeiträge, welche von den schlesischen Fürstenthums-Domestikalfonds früher für die beiden schlesischen Kreiskassiere geleistet wurden, hatten zur Besoldung des troppauer Kreiskassiers der Kameralfond 375 fl., der mährisch-ständische Domestikalfond wegen der Enclaven 125 fl. und der schlesische Hauptlandes-Domestikalfond 400 fl., zu jener des teschner Kreiskassiers der Kameralfond 375 fl., der schlesische Domestikalfond 525 fl. beizutragen (Hffzdt. 5. November 1840 Z. 32160, Gubint. 27. November 1840 Z. 48609 und 29. Jänner 1841 Z. 2271).

Die höheren Beamten der schlesisch-ständischen Kassen unterlagen gleichfalls Cautionen, welche in der neuesten Zeit vermindert wurden, nämlich bei der General-Steuer-Kasse: des Kassiers auf 1000 fl., des Controllors auf 800 fl., bei den 2 Kreiskassen des Kassiers auf 1000 fl., des Controllors auf 600 fl. C. M. (a. h. Entschl. vom 30. Jän., Hfkzldt. 5. Feb. 1841 Z. 4100, Gbint. 22. Feb. 1841 Z. 7064).

§. 8.

Von der Conventual-Kanzlei.

Die Concepts- und Kanzleigeschäfte des Conventes besorgte die Conventual-Kanzlei, welche aus dem General-Landesbestellten, 1 Registrator, 1 Kanzelisten und einigen unentgeldlichen Kanzleipraktikanten besteht.

Der erste ist der eigentliche Geschäftsführer des Conventes, da er alleiniger Referent über alle bei demselben vorkommenden Geschäfts-Gegenstände und zugleich Kanzleidirektor ist (Mit dem Hofkanzleidekrete vom 6. Septemb. 1803 Z. 15770 genehmigter Amts-Unterricht über die Manipulation des Conventes) *).

Da der General-Landesbestellte für die ordentliche und zweckmäßige Behandlung der Geschäfte zu sorgen hat: so muß er in allen Zweigen der politischen und ständischen Verwaltung bewandert sein und daher auch die hiezu erforderlichen Studien besitzen. Uebrigens wurde bisher immer auf den Adel und das schlesische Indigenat Rücksicht genommmen.

Die Verfügung einer Substitution des General-Landesbestellten, wenn das Bedürfniß hiezu vorhanden ist, wurde dem jeweiligen ersten Deputirten gegen vorläufige Anzeige an die Landesstelle überlassen (Hfkzdt. 2. April 1830 Z. 7068, Gbnote 13. April 1830 Z. 12670). Vorzugsweise ist hiezu der Conventual-Registrator berufen (Hfkzdt. 23. Juli 1840 Z. 22945, Gub. Note 4. August 1840 Z. 32005).

§. 9.

Von der General-Steueramtskasse.

Bei Vereinigung des k. Amtes in Schlesien mit dem mährischen Gubernium wurde zur Schonung des Aerars und Erleichterung der Partheien die Einleitung getroffen, daß die troppauer General-Steueramtskasse **) auch als Fi-

*) General-Landesbestellte waren: 1771—1799 Christoph Anton von Beer, kais. Rath, gest. 1799; 1800 Johann Speil von Ostheim, resignirte 1801; Johann von Ursprung, 1802 † 1815; Carl von Töpfer, 1816—1828, † 1828; Vincenz Freiherr von Schönau, seit 1829.

**) Die General-Steueramts-Kasse und General-Steuerbuchhaltung waren seit ihrer ersten Bestellung 1743 unter dem Titel General-Steueramt vereinigt. Nach dem gedruckten troppauer Titularkalender für 1774 bis 1777 bestand die k. k. Militär- und Kameral-Kasse- auch resp. General-Steueramt aus dem Militär- und Kameral-Zahlmeister und General-Steuereinnehmer (vacat), 1 G. St. Buchhalter, 1 G. St. Cassier, 1 Buchhalterei-Revidenten, 1 Calculator, 1 Ingrossisten, 1 Kasseofficier und 1 Revisors-Assistenten.

lialkasse des brünner Provinzial-Zahlamtes zu betrachten sei, dessen Einnahms- und Ausgabsgeschäfte für Schlesien zu versehen und sich mit ihm monatlich zu berechnen habe (Gubernial-Note 30. April 1783 Z. 2846 und 2847).

Diese Einrichtung ward auch mit dem Hofdekrete vom 28. Nov. 1794 Z. 2222 (Gbdt. 13. Dez. 1794 Z. 21089) beibehalten und nur eine neue Verrechnungsart hinsichtlich der bei der schles. General-Steueramts-Kasse für Rechnung des brünner Kameral-Zahlamtes zu manipulirenden Verlagsgelder des Kameral-, Kriegs-, Religions-, Studien-, Stipendien- und Seminarfondes dahin eingeführt, daß die Filial-Kasse über jeden Fond ein Journal führe, welches am Schluße eines jeden Monates abzuschließen und dokumentirt an das Provinzial-Zahlamt zu übersenden war.

Vom 1. Mai 1804 an wurde die schlesische General-Steueramts-Kasse eine selbstständige Kriegskasse, welche als solche ihre Journale unmittelbar an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden, die ihr zukommenden Gelder unmittelbar von dem Universal-Kriegs-Zahlamte zu empfangen und der kriegscommissariatischen Controlle zu unterliegen hat (Hofkammerdekret 3. April 1804 Z. 10153, Gubdekt. 13. April 1804 Z. 6358).

Nach den neuen, mit dem Hofkanzleidekrete v. 13. Jän. 1837 Z. 32750 der General-Steueramts-Kasse und der General-Steueramts-Buchhaltung vorgezeichneten Instruktionen hatte die erstere folgende Fonds zu verrechnen:

1) Den Grund-Urbarial- und Hausteuer-, 2) den Erbsteuer-, 3) den Erwerbsteuer-, 4) den Judensteuer-, 5) den ständischen Domestikal-, und 6) den ständischen Stipendien-Fond.

Seitdem wurde die Erbsteuer vom 1. November 1840 oder V. J. 1841 (a. h. Entschl. 27. Jänner, Gubcirc. 14. August 1840 Z. 32874), die Urbarial- und Judensteuer vom 1. November 1848 (Patent 20. Okt. 1848) aufgehoben. Dagegen kamen viele andere Geschäfte dazu.

Zur Besorgung der erwähnten Fonds, so wie der Geschäfte als Filial-, Kameral- und als Kriegskasse stand der General-Steueramtskasse 1 Kassier, 1 Kontrollor, 1 Kasseofficier und 2 Accessisten zu Gebot.

Die G. St. Kasse unterstand theils mittelbar und unmittelbar dem Gubernium, unmittelbar aber dem Convente und der schles. Erbsteuer-Hofkommission.

§. 10.

Von der General-Steueramts-Buchhaltung.

Die General-Steueramts-Buchhaltung ist dem Convente in

Nach den Kalendern für 1778 bis 1782 waren aber beide Aemter schon getrennt, und es bestand die k. k. Kameral- und General-Steueramtsbuchhalterei aus 1 Buchhalter, 1 Revisor, 1 Raitofficier, 1 Ingrossisten und 1 Accessisten, die k. k. Kameral-, Militär- und General-Steueramtskasse aber aus 1 Kassier, 1 Controllor und einem Kasseofficier.

allen Geschäfsgegenständen untergeordnet und hatte alle Aufträge nur von demselben entweder mittelbar oder unmittelbar zu erhalten. Derselben lag die Controllirung und Verbuchung der von der General-Steueramtskasse zu berechnenden Gegenstände ob.

Nur der Erwerbsteuerfond wurde von der m. s. Provinzial-Staatsbuchhaltung respicirt.

Die G. St. Buchhaltung verfaßte die steuerbezirksweisen Repartitionen der Realsteuern Schlesiens, die Repartitionen der Judensteuer nach Kreisen und Fürstenthümern, die jährlichen Präliminarien und Rechnungsabschlüsse des Domestikal- und Stipendienfondes. Die G. St. Buchhaltung sollte von allen an die G. St. Kasse ergehenden Verfügungen des Guberniums unmittelbar verständigt werden, um sie in steter Uebersicht aller von der G. St. Kasse verwalteten Fonds zu erhalten (Gbnote an den Convent 7. Oktober 1808 Z. 20258).

Die G. St. Buchhaltung, im Jahre 1760 organisirt, bestand in neuerer Zeit aus 1 Buchhalter, 1 Rechnungsofficial, 2 Ingrossisten und 1 Accessisten. Da sich aber ihre Geschäfte, insbesondere durch Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, der Hausssteuer und einer geordneten Manipulation ungemein vermehrten, bewilligten Seine Majestät die Reorganisirung derselben in der Art, daß noch ein Rechnungsrath mit 900 fl. und ein zweiter Accessist mit 300 fl. Gehalt systemisirt und die Aufnahme zweier unentgeldlicher Praktikanten zugestanden wurde (a. h. Entschl. 26. März, Hfkzdkt. 2. April 1839 Z. 10440).

§. 11.

Von den Kreiskassen.

Bei der neuen Organisirung der Verwaltung Schlesiens unter Kaiser Joseph wurde die Fürstenthumskasse zu Weidenau sammt dem Landesältesten-Amte aufgehoben und jeder der zwei Kreise Schlesiens erhielt eine Kreiskasse, der teschner zu Teschen, der jägerndorfer zu Jägerndorf, welche aber im Jahre 1793 nach Troppau kam. Sie bestand nur aus einem Kassier, bis 1808 ein Kontrollor und 1840 ein Amtsschreiber hinzukamen. Diese Kreiskassen hatten dieselbe Bestimmung wie die mährischen Landschafts-Einnehmer-Aemter, nämlich die Grund-, Urbarial-, Haus-, Erwerb- und Judensteuer von den Steuerbezirks-Obrigkeiten des Kreises einzunehmen und die Realsteuern an die G. St. Kasse, als eigentlich ständische, dagegen aber die Erwerb- und Judensteuer zwar an dieselbe G. St. Kasse, jedoch in der Eigenschaft als Filiale des Prov. Kameral-Zahlamtes in Brünn, abzuführen. Die Realsteuern leitete sodann die ständische G. St. Kasse an sich weiter als Filial-Kameral-Zahlamt. Die Erbsteuer floß nicht bei den Kreiskassen, sondern unmittelbar bei der General-Steueramts-Kasse ein. Wie diese unterstanden auch die Kreiskassen der Controlle und Liquidirung der G. St. Buchhaltung hinsichtlich der Real-, jener der Provinzial-Staats-Buchhaltung aber rücksichtlich wegen der Erwerb- und Judensteuer.

Uebrigens hatten die Kreiskassen für Rechnung der G. St. Kasse, als Filial-Kameral-Zahlamtes, mehrere Zahlungen an das Militär, Beamte u. s. w. zu leisten. Nebstdem lagen den schlesischen Kreiskassen noch eigenthümliche Funktionen ob. Der troppauer wurde nämlich bei der neuen Kreiseintheilung im Jahre 1797 neuerlich die Einhebung der landesfürstlichen Abgaben von den **mährischen Enclaven** (19 Dominien und 1 Freihofe), welche bei der mährisch-ständischen Landschafts-Hauptkasse einfließen sollten, vom 1. Nov. 1797 an übertragen (Hfdkt. 5. Oktober 1798 Z. 17288, Gubint. 13. Oktober 1798 Z. 18189).

Auch bildeten die zwei schlesischen Kreiskassen zugleich die **Kassen der Fürstenthums-Domestikalfonds**. Die troppauer besorgte die Verwaltung der Domestikal-Fonds der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, dann Neisse, die teschner jene des Fürstenthums Teschen. Sie erhielten daher ihre Besoldungen zum Theile aus diesen Fürstenthums-Domestikalfonds, nämlich mit 225 fl. aus dem troppauer, 230 fl. aus dem teschner und und 100 fl. aus dem neisser.

Seit dem 1. Jänner 1847 besorgten die Kreiskassen auch das **kreisämtliche Depositen-Geschäft** (Verordnung der Stände, welche mit der a. h. Entschließung 29. Mai 1847, Hfkzdte 6. Juni 1847 Z. 18768, zur Kenntniß genommen wurde).

Die Kreissteueramtskassen in Schlesien standen, wenn sie gleich die bei ihnen eingegangenen Gelder an die G. St. Kasse abzuführen, für deren Rechnung mehrere Zahlungen zu leisten und sich mit ihr zu verrechnen hatten, in keiner disciplinären und auch in keiner eigentlichen Geschäfts-Unterordnung zu der G. St. Kasse, daher sie unter einander nur mit Noten correspondirten.

Da die Kreiskassen in Schlesien und die daselbst angestellten Beamten der Oberaufsicht und Controlle der schlesischen Stände unterstanden und diese Beamten ihre Besoldung ganz aus der ständischen Kasse bezogen, wenn gleich das Aerar Beiträge leistete, so bestimmte die Hofkanzlei im Einvernehmen mit der Hofkammer, daß die Kreissteuer-Beamten keineswegs Kameral- und resp. landesfürstliche, sondern, daß sie ständische Beamte seien und sich als solche der Bezeichnung als k. k. Amt und k. k. Beamte zu enthalten haben (Hfkzdkt. 1. Dezember 1835 Z. 31344, Gubnote 18. Dezember 1835 Z. 51900).

An **Instruktionen für die Kreiskassen in Schlesien** galten die mit dem Hofdekrete vom 30. August, k. Amtsdekrete vom 9. September 1777 genehmigte Instruktion für die schlesischen Fürstenthums- (Kreis-) Kassiere und die nach dem Hofkanzleidekrete vom 30. Jänner 1808 mit dem Gubernialdekrete vom 7. Oktober 1808 Z. 20149 genehmigte Instruktion für die Kreiskasse-Controllors.

§. 12.

Von der Besetzung der Dienststellen.

In die **Besetzung der Dienststellen** bei dem Convente und seinen Hilfsämtern theilte sich die Hofkanzlei, das Gubernium und der Convent.

Nach dem Decennalrecesse vom 8. August 1748 haben die schles. Fürsten und Stände das Recht, für die officia bei dem Publikum, als des General-Steuer-einnehmers, Buchhalters und Landesbestellten, den Vorschlag zur Allerhöchsten Bestätigung zu machen, was vom Convente im Wege des Guberniums geschah.

Die Ernennung ging von der Hofkanzlei aus. Der neu ernannte General-Landesbestellte legte den Diensteid bei dem Gubernium in Gegenwart eines Deputirten des Conventes ab, welchen dieser auf Landeskosten nach Brünn sendete. Doch konnte er zur Vermeidung der Kosten einen Bestellten daselbst ernennen, der statt des Deputirten der Eidesablegung bei der Landesstelle beiwohnte (Hfdt. 16. April 1800 Z. 5084, Gbnote 22. April 1800 Z. 6080).

Mit dem Hokanzleidekrete v. 19. Jän. 1832 Z. 859, Gubernialnote 13. Februar 1832 Z. 3167, wurde das Gubernium ermächtigt, die systemisirten Dienstplätze des subalternen Amtspersonals der schles. stånd. G. St. Buchhaltung in Erledigungsfällen zu verleihen, welche Ermächtigung rücksichtlich der Rechnungs-officials-Stelle schon mit dem Hfzdte vom 23. April 1812 Z. 5630, Gubnote 15. Mai 1812 Z. 11073, erfolgt war.

Dem Gubernium wurde weiter überlassen, den Ausspruch über die Pensionirung des G. St. Kassiers inner den Gränzen der bestehenden Pensions-Vorschriften selbst zu fällen (Hfkzldkt. 8. März 1838 Z. 4887, Gub. Z. 10274) In der neuesten Zeit besetzte das Gubernium auch die Stellen des G. St. Kassiers und Kontrollors (Gbdt. 3. August 1838 Z. 25490). Auch die Besetzung der Kasseofficiers-Stelle bei der G. St. Kasse gehörte in den Wirkungskreis des Guberniums (Hfkzldkt. 16. Juni 1837 Z. 14456, G. Z. 24.333).

Endlich wurde dem Gubernium auch die Besetzung der schlesischen Kreiskassier- (Hfkzdkt. 14. Mai 1830 Z. 10445, Gub. Z. 18501) und Controllor-Stellen (Hfkzldt. 15. März 1808 Z. 5067, Gubint. 1. April 1808 Z. 6397) überlassen, wozu jedoch der Convent den Vorschlag zu machen hatte (Hfkzdkt. 3 Juli 1814 Z. 7221).

Die Terno-Besetzungsvorschläge für ständische Kassebedienstungen in Schlesien sollten künftig von dem General-Steueramts-Kassier und Controllor durch den schlesischen Convent an die Landesstelle gehen. Für die Stelle des G. St. Kassiers hatte der Convent unmittelbar den Vorschlag an die Landesstelle zu machen (Hfkzdkt. 13. Oktober 1842 Z. 27796, Gub. Z. 47355).

Den schles. Fürsten und Ständen wurde nach dem Beispiele der mähr. Stände das Recht eingeräumt, ihr minderes Dienstpersonal, mit Inbegriff des Conventsregistrators, ohne Rückfrage unmittelbar zu benennen (Hfkzdt. 24. November 1803 Z. 20131, Gbnote 6. Dez. 1803 Z. 2073). Demgemäß erlangte der Convent das Recht, die Stellen des Registrators, Kanzelisten, der Accessisten bei der G. St. Buchhaltung und G. St. Kasse, der Kanzleipraktikanten und des Dienstpersonales zu vergeben. Für die, nur auf die Dauer des Bedarfes bewilligte 2. Accessistenstelle bei der G. St. Kasse mußte er jedoch die Genehmigung einholen

(Hffzdkt. 19. Jänner 1832 Z. 859, Gub. Note 13. Februar 1832 Z. 3167).

Nach der mit dem Hofdekrete v. 30. November 1792 Z. 45 (und neuerlich mit dem Hfkzldte. vom 17. Februar 1842 Z. 39589) bestätigten Verfassung erhielten die von der Hofkanzlei und dem Gubernium ernannten schlesisch-ständischen Beamten ihre Anstellungs-Dekrete vom Gubernium und wurden vom troppauer Kreisamte im Vollmachts-Namen der Landesstelle in Gegenwart eines Deputirten des Conventes, und bei Buchhaltungs- und Kassebeamten des ständischen Buchhalters resp. Kassiers in Eid genommmen, worauf ihnen, nach Einsendung der unterfertigten Eidesformeln, das Gubernium den Gehalt bei der G. St. Kasse anwies (Gubnoten 5. August und 16. September 1808 Z. 16348 und 19125).

Nur der General-Landesbestellte wurde, wie gesagt, bei dem Gubernium selbst beeidigt.

§. 13.

Von dem Wirkungskreise des Conventes bei der Pensionirung, Entlassung u. s. w. der ständischen Beamten und Diener.

Seine Majestät gestatteten mit der a. h. Entschl. vom 5. April 1824, daß den, die Stände der verschiedenen Provinzen vertretenden Collegien in Ansehung der Jubilirung und Entlassuug der ständischen Beamten und Diener, der Bewilligung von Renumerationen an selbe und der Verleihung von Pensionen, Provisionen, Conduktquartalen und Erziehungsbeiträgen an ständische Beamtens-Witwen und Waisen alle jene Befugnisse eingeräumt werden, die dießfalls den Länderstellen in Bezug auf die landesfürstlichen, dann politischen Fonds- und städtischen Beamten mit den a. h. Entschließungen vom 20. November 1820 und 7. Juli 1821 bewilligt wurden (Gubint. an den Convent 30. April 1824 Z. 12584).

Nach dem Hofdekrete vom 8. August 1822 Z. 20986 können die Länderstellen (aso auch die ständ. Collegien) nur jene Beamte normalmäßig pensioniren, welche sie selbst ernennen. Die ständischen Collegien dürfen, unter Haftung des Chefs der Stände für die Sicherstellung des ständischen Domestikalfondes, den ständischen Beamten, deren Gehalt 800 fl. nicht übersteigt, Vorschüsse höchstens in der Höhe des vierten Theiles der Jahres-Besoldung, ohne Zuschuß, mit Bestimmung von höchstens 20 Monatsfristen bewilligen und anweisen (Hfkzldkt. 18. Sept. 1818).

In Ansehung der Entlassung der ständischen Beamten und Diener gelten die für landesfürstliche Beamte erflossenen Bestimmungen und den ständischen Collegien wurden die in dieser Hinsicht den Länderstellen eingeräumten Befugnisse zugestanden (Hfkzdkt. 3. Juli 1816). Insbesondere ward angeordnet, daß in Fällen, wo ständische Beamte wegen schwerer Policeiübertretungen verurtheilt werden und es sich um ihre Dienstentlassung oder den Pensionsverlust handelt,

vorläufig das Gutachten des ständ. Collegiums einzuholen sei (Hffzbkt. 3. Juli 1816 Nr. 1261 J. G. Slg.).

Die Gerichtsbarkeit, welche die Stände in mehreren Provinzen über die in ihrem Solde stehenden Beamten ausgeübt haben, ist ganz erloschen (Hfdt. 16. Juni 1788 Nr. 845 J. G. Slg.).

§. 14.

Von der Gleichhaltung ständischer mit den Staatsbeamten.

Die ständischen Beamten werden in allen Beziehungen d. i. in Besoldungen, Pensionen, Diäten, Uebersetzungen oder Uebersiedlungen den landesfürstlichen Beamten gleich behandelt (Hffzdt. 15. Februar 1822 Z. 3995, Gubnote 29. März 1822 Z. 5960, Hffzldkt. 3. April 1838 Z. 6842, Gubcirc. 24. April 1838 Z. 13604).

Das a. h. Verwandschafts- und Schwägerschafts-Verbot hat zwar auf die ständischen Collegien keine Anwendung, nur haben selbst die ständischen Verordneten und Ausschüsse, wenn bei den Berathungen in den ständischen Collegien Gegenstände vorkommen, welche das Interesse ihrer Familien, oder ihrer, in dem bestimmten Grade verwandten oder verschwägerten Personen betreffen, sich der Abstimmung zu enthalten und abzutreten; jedoch hat jenes Verbot jedenfalls für die Beamten der ständ. Hülfsämter, daher auch in Ansehung der ständ. Kassen zu gelten (a. h. Entschließung 27. November, Hffzdkt. 7. December 1838 Z. 30990, Gub. Circ. 21. Jänner 1839 Z. 48910).

§. 15.

Von der Uniformirung der ständischen Beamten.

Seine Majestät haben den ständischen Beamten der deutschen Provinzen die Tragung einer eigenen Uniform nach einer bestimmten Form, Farbe und Verzierung (eines blauen Frackes mit Tuchkrägen und Aufschlägen und Silberstickerei auf den Krägen und Aufschlägen bis incl. der 8. Diäten-Classe u. s. w.) als eine Gnade und ein zur Auszeichnung geeignetes Ehrenkleid bewilligt, bei welchem aber ebenso wenig als bei den Staatsbeamten irgend ein Zwang einzutreten hat (Hffzdkt. 5. December 1816, polit. Hofgesetz-Slg. 44. B. S. 433—436, Landespräsid. Note an den schlesischen Convent vom 10. März 1817 Z. 84). Die Stickerei auf der Uniform für die, nach dem Diäten-Normale vom Jahre 1813 geordneten fünf Classen der schlesisch-ständischen Beamten und diese Classification derselben wurde mit dem Hoffanzleidekrete vom 7. Juli 1817 Z. 16724, Gubernial-Eröffnung vom 8. August 1817 Z. 21127, genehmigt.

§. 16.

Von den Diätenklassen der schlesisch-ständischen Beamten.

Das Diäten-Normale bestimmte hierüber folgendes: Der Landeshauptmann

steht, wenn er Landeschef ist, in der dritten, sonst in der vierten, die Deputirten des Herren- oder Ritterstandes stehen in der sechsten, der General-Landesbestellte in der achten, der Registrator in der neunten, der Canzelist in der eilften, bei der G. St. Buchhaltung der Buchhalter in der achten (der Rechnungsrath, dessen Stelle seitdem neu geschaffen wurde, nach der Analogie in der neunten), der Rechnungsofficial in der zehnten, der Ingrossist in der eilften, der Accessist in der zwölften, bei der General-Steueramts-Kasse der Kassier in der achten, der Controllor in der neunten, der Kasseofficier in der eilften und der Accessist in der zwölften Diätenklasse. Die Beamten der ständischen Kreiskassen sind vom Bezuge der Diäten ausgeschlossen, weil sie systemmäßige Reise- und Zehrungskosten-Pauschalbeträge beziehen (Hofkammerdekret 20. Mai 1813, in der polit. Hof-Ges. Slg., 40. B. S. 122, 127, 128, 237) *).

§. 17.

Vom ständischen Agenten.

Die schlesischen Fürsten und Stände hielten von jeher einen Hofagenten zur Besorgung ihrer Angelegenheiten in Wien. Kaiser Joseph schaffte zwar die Dazwischenkunft eines Agenten in ständischen Geschäften und die Beausgabung für selbe ab, da diese im Wege des Guberniums an und von der Hofkanzlei zu erledigen seien (Hfdt. 26. Jänner 1790 Z. 218, Gubnote 2. Febr. 1790 Z. 2046). Allein Kaiser Leopold bewilligte den schlesischen Ständen wieder die Aufnahme eines Hofagenten in Wien mit dem jährlichen Gehalte von 150 fl. (Hfdt. 6. Mai 1791 Z. 558, politische Hof-Gesetz-Sammlung, Gbnote 26. Mai 1791 Z. 9957).

§. 18.

Vom Gebrauche des Landeswappens.

Seine k. k. Majestät führen im großen Titel auch den eines Herzogs von Ober- und Niederschlesien, Auschwitz, Zator und Teschen, im mittleren nur von Ober- und Niederschlesien, im großen Wappen das Wappen von Ober- und Nieder-Schlesien, nämlich einen gekrönten schwarzen Adler im goldenen Felde, auf der Brust ein silbernes Kreuzchen tragend, das auf einem silbernen Monde ruht, dessen Hörner kleeblattförmig gestaltet sind, und das Wappen von den Herzogthümern Teschen (einen goldenen Adler im blauen Felde), Auschwitz (einen blauen Adler im silberfarben Felde) und Zator (einen sil-

---

*) Handbuch für alle k. k., ständischen und städtischen Beamten, deren Witwen und Waisen, oder Darstellung aller ihnen durch die a. h. Gesetze 1740—1828 zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten, von Johann Georg Megerle von Mühlfeld, Wien 1809—1830, 9 Thle. Das österreichische Civil-, Pensions- und Provisionssystem, von Schwabe, Wien 1835. Darstellung der Gebühren öffentl. Beamten bei Dienstreisen, Substitutionen und Uebersiedlungen, nebst dem Diäten-Schema, von Trattinik, Wien 1840.

derfarben Adler im blauen Felde), im mittleren kaiserlichen Wappen aber nur das vereinte Wappen von Mähren und Schlesien) (Hffzldkt. 22. August 1836 Z. 21911, Gubcirc. 26. September 1836 Z. 33779 in der Prov. Ges. Slg. 18. B. S. 517—540).

Keine landesfürstliche Stelle oder anderes Amt, kein Präsidium ist berechtigt, in ihren Siegeln blos das Wappen der Provinz zu führen, in der sie sich befinden. Die Führung dessen mag den Ständen überlassen werden. Die ersteren haben sich durchgehends gleich des mittleren oder nach Umständen des großen kaiserlichen Wappens in ihren Ausfertigungen zu bedienen (Hfdkt. 9. August 1806 Nro. 776 Just. Ges. Slg.).

II. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der ständischen Aktivitätsorgane.

A. Von den Geschäften des schlesischen Conventes.

§. 1.

Der schlesische öffentliche Convent vertrat die Fürsten und Stände Schlesiens. Ihm und seinen untergeordneten Organen lag daher die Sorge für das Wohl des Landes und der Stände ob, und er hatte für die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte der Fürsten und Stände zu wachen.

§. 2.

Der schlesische Convent besorgte mit seinen Hülfsämtern die den schlesischen Fürsten und Ständen überlassenen Geschäfte, erledigte dieselben nach seinem Wirkungskreise oder bereitete sie zur Besprechung auf dem Fürstentage vor.

Zu diesen Geschäften gehörten:

a) Die Führung und Evidenzhaltung des Landeskatasters,
b) die Repartition, Einnahme und Abfuhr der Realsteuern,
c) die Vorschreibung, Abnahme und Abfuhr der bestandenen Erbsteuer,
d) die Verwaltung des schlesisch-ständischen Domestikalfondes,
e) die Einsicht und Controlle in der Gebahrung mit den Fürstenthums-Domestikalfonds,
f) die Verwaltung des Militär-Quartierfondes,
g) die Oberaufsicht über die Verwaltung des troppauer Krankenhauses,
h) der Vorschlag zu ständischen Stiftungsplätzen,
i) die Führung der Adels- und Incolatsbücher,
k) die Besorgung des ständischen Aerarial-Creditwesens, endlich
l) die Besetzung der Dienststellen, die Kanzleidirektion und Kasseaufsicht.

a)

Die Führung und Evidenzhaltung des Landeskatasters.

Die Geschäfte, welche mit dem Catastrum, dem Contributionali und den

Landesrektifikations-Operationen einen unvermeidlichen Zusammenhang haben, wurden der Wirksamkeit der Stände mittelst des von ihnen verordneten Collegiums überlassen (Hfdt. vom 26. Jänner 1781 N. 4 der Just. Ges. Slg.).

In Schlesien begann die Steuerrektifikation schon unter Kaiser Carl VI. (Patente vom 1. Dez. 1721 und 17. August 1733).

Nicht nur der Nutzen von Grund und Boden auf dem Lande und von Häusern und dinglichen Gewerbsrechten in den Städten, sondern auch industrielle Beschäftigungen und Bezüge aus solchen, dann mehrere Rechte bildeten Gegenstände der Grundbesteuerung oder Contribution, insbesondere der Nutzen von Mühlen, Teichen, Zöllen, Maûten, vom Bergbaue, vom Bier- und Branntwein-Urbar, von Schafen und Kühen, Roboten, Ehrungen, Zinsen u. s. w.

Die Nutzungen, welche in den Befundsspecifikationen der Jahre 1722 und 1733, dann in österr. Schlesien in den Superrevisionsakten von 1746 — 1748 fatirt waren, gaben den Maßstab, nach welchem bis zur Einführung des Grundsteuerprovisoriums im Jahre 1820, mit einer kurzen Unterbrechung unter Kaiser Joseph, die ganzen Postulat-Steuern umgelegt und nach welchem die Urbarialsteuer bis 1848 entrichtet wurde.

Für diese Steuer-Rektifikation ward das ganze Herzogthum Schlesien in 20 Körper oder Kataster eingetheilt, von welchen das Fürstenthum Teschen mit den statibus reunitis und die damals ungetheilt gewesenen Fürstenthümer Breslau (Neisse), Troppau und Jägerndorf jedes einen solchen Körper ausmachte.

Eigenthümlich ist in Schlesien die Einrichtung, daß die oben erwähnten Nutzungen in drei abgesonderte Kataster, nämlich den obrigkeitlichen (Dominikal-), unterthänigen (Rustikal-) und städtischen getheilt wurden, welche einen verschiedenen Repartitions-Divisor hatten.

Die Grundsteuer-Regulirung unter Kaiser Joseph und die Einführung des hierauf basirten Grundsteuer-Provisoriums, so wie der Haussteuer hat Schlesien mit Mähren gemein.

Der schles. Convent bewahrte mittelst der G. St. Buchhaltung die carolinischen Kataster und die josephinischen und provisorischen Grundsteuer-Operate, lieferte aus denselben die von den Behörden verlangten Nachweisungen, theilte den Privaten über ihre Besitzungen Kataster-Abschriften auf Ansuchen mit, merkte in den Katastern und der provisorischen Matrikel alle im Kataster-Stande vorgefallenen Aenderungen vor und bediente sich derselben zur Umlegung der Realsteuern.

b)

Die Repartition, Einnahme und Abfuhr der Realsteuern.

Der schles. Convent besorgte mittelst der G. St. Buchhaltung die jährliche Repartition der Grund-, Hausklassen- und Urbarialsteuer nach Kreisen und Steuerbezirken, und bei den zwei ersteren Steuern auch nach Gemeinden, die

Prüfung der Hauszinssteuer-Fassionen und die Repartition dieser Steuer für die Stadt Troppau, die Abjustirung der Elaborate über den Zuwachs und Abfall der Steuerobjekte, über Steuer-Nachlässe, Nachsichten und Freiheiten und die Vormerkung der hierüber erflossenen Bewilligungen des Guberniums oder der Hofkanzlei.

Die hier genannten 4 Steuern wurden von den Steuerbezirks-Obrigkeiten an die ständischen Kreiskassen in Troppau und Teschen, von diesen an die schlesisch-ständische General-Steueramtskasse in Troppau abgeführt und diese Hauptkasse leitete diese Steuergelder weiter an sich selbst in der Eigenschaft einer Filiale des brünner Provinzial-Kameral-Zahlamtes.

c)

Die Vorschreibung, Einnahme und Abfuhr der bestandenen Erbsteuer.

Die im Jahre 1759 Behufs der Abstattung der Staatsschulden eingeführte, neuerlich (Pat. vom 15. Okt. 1810) modificirte, vom 1. Nov. 1840 aber aufgehobene Erbsteuer sollte von Provincial-Erbsteuer-Hofcommissionen administrirt werden.

In Schlesien sind aber diese Geschäfte nach Aufhebung der bestandenen Erbsteuer-Hofcommission an den öffentlichen Convent übertragen worden. (Hfdkt. vom 24. Febr. 1794, Z. 357, Gbint. vom 8. März 1794, Z. 3884).

Da er keine eigene Erbsteuer-Hofcommission vorstellte, stand er unter der Controlle und Oberleitnng des Guberniums, daher auch nur durch dieses seine abgesonderten Protokolle in Erbsteuer-Sachen und seine Berichte in Recurs- und andern Erbsteuer-Angelegenheiten an die Hofkanzlei gelangten, die Erledigungen dem Convente zukamen und die Erbsteuergesetze in Schlesien bekannt gemacht wurden (Hofkanzlei-Erlässe vom 25. Dez. 1823 Z. 40119, v. 6. Sept. 1824 Z. 24323 und 18. März 1825 Z. 8540).

Der Convent bestimmte den Erbsteuer-Betrag. Gegen die Bemessung stand der Partei, mit Ausschluß des Rechtsweges, das Mittel der Vorstellung an die Commission und sodann der Recurs an die Hofkanzlei zu.

Den Berathungen wohnten jedoch bei der letzteren Justiz-Hofräthe, bei den Erbsteuer-Commissionen zwei Landräthe bei (a. h. Ent. vom 9., Hfzdte vom 18. Juni und 4. Nov. 1813 Z. 10037 und 17100, Gbcirc. vom 8. Jänner 1819 Z. 33071).

Die Abfuhr der Erbsteuer geschah unmittelbar an die G. St. Kasse und von dieser an sich selbst als Filial-Kameral-Zahlamt.

d)

Die Verwaltung des schles. ständ. Domestikalfondes.

In den schlesisch-ständischen Hauptlandes-Domestikalfond flossen ehemals nicht nur die ganze Contribution, sondern auch die in Folge des

Decennal-Recesses vom 8. August 1748 aufgekommenen Adminicular- oder Nebensteuern ein.

Mit dem Eintritte des Grundsteuer-Provisoriums kamen 1) die Klassengelder von Gewerbsleuten, 2) die Biergroschen-Reluition, 3) der Judenpersonalbeitrag und 4) der Systemalbeitrag außer Wirksamkeit (Hfzdt. vom 15. Juni 1820 Z. 15101, Gubint. vom 7. Juli 1820 Z. 17542).

Es verblieben daher im Jahre 1821 an ständ. Nebensteuern in Schlesien nur noch: 1) der Arcieren-Leibgarde-Beitrag v. 1829 fl. 50 kr. WW., 2) der Portatschen-Unterhaltungsbeitrag v. 1215 fl., 3) der Militär-Streustroh-Vergütungsbeitrag, sammt dem 150 pCt. Zuschusse mit 5827 fl. 30 kr., 4) der Militär-Offiziersquartierzinsbeitrag, nebst dem 150 pCt. Zuschusse mit 9875 fl. 37²/₄ kr. und 5) der Rechnungsrevisions-Beitrag der Städte v. 200 fl., im Ganzen mit 18947 fl. 57²/₄ kr. WW. (Gubdkt. vom 12. Jänner 1821 Z. 34009). Die ersten 2 Beiträge hatten die Dominien, den 3. das Rustikale, den 4. und 5. die Städte zu tragen. Später erloschen auch alle diese Nebensteuern,
die 1. nach der a. h. Entsch. v. 18. Juni, dem Hfzdte v. 6. Juli 1833 Z. 15172,
die 2. nach d. a. Entschl. vom 8., dem Hfzdte vom 11. Mai 1827 Z. 13368,
die 3. und 4. nach dem Hfzdte vom 21. Jänner 1825 Z. 2040 und
die 5. (seit 1822: 500 fl.) nach dem Hfzdte vom 29. Jänner 1835 Z. 2181.

Auch andere Leistungen des schles. Domestikalfondes hörten auf, wie a) der jährliche Beitrag von 180 fl., welcher nach dem Hfzdte vom 3. März 1785 für die schles. Kreisbothen an das Kamerale zu leisten war (Hfkammerdt. vom 11. Mai 1824 Z. 18276, Hfzdt. vom 18. Mai 1824 Z. 14892, Gbint. vom 31. Mai 1824 Z. 14358); b) der mit dem k. Amtsdekrete vom 21. August 1779 ex domestico angewiesene Beitrag an den troppauer Polizeifond v. 24 fl.; c) die Diäten an die Kreiscommissäre (30 kr.) für die Untersuchung der Elementar-Beschädigungen (Hfzdt. vom 22. Jänner 1824 Z. 1846); d) die jährliche Abstattung von 2000 WW. an die Kameralkasse bis zur Tilgung des im Jahre 1776 von dieser zum schles. Strassenbaue geleisteten Vorschusses (a. h. Entschl. vom 6., Hfzdt. vom 12. Juni 1840 Z. 18088).

Der Getränk-Impost wurde mit dem a. h. Rescripte vom 11. Februar 1744 eingeführt. Dessen Erträgniß floß nach Abzug der hierauf systemisirten Kameral-Besoldungen (von 20822 fl. 48 kr.) gleichfalls in den schles. Domestikalfond ein. Bei Einführung des neuen Zolltariffs im J. 1788 wurde der schles. Transito-Impost gegen eine jährliche Entschädigung von 7700 fl. CM. aufgehoben (Hfdt vom. 2. Juni 1788 Z. 1114) und diese nach dem Finanzministerial-Schreiben vom 29. Okt. 1830 Z. 12893 aus dem Kameral-Aerar flüßig gemacht.

Bei Einführung der allgem. Verzehrungssteuer wurde auch der schlesisch-ständische Getränk-Impost (Consumo-Impost) aufgehoben (a. h. Ent. vom

25. Mai 1829), den schles. Ständen aber dafür keine Entschädigung geleistet, weil sich, gegenüber der systemisirten Beiträge auf Kameral-Besoldungen und nach Abschlag der Verwaltungs-Auslagen, noch ein Deficit ergab (Hfkammerdt. vom 23. Februar 1833, Z. 988).

Nach dem Abfalle der oben erwähnten Leistungen hatte der schles. Landes-Domestikalfond nur noch das Kanzleipersonal des Conventes und die G. St. Buchhaltung ganz, die G. St. Kasse größtentheils, die Kreiskassen zum Theile (Hfzdt. vom 5. Nov. 1840 Z. 32160, Gbint. vom 27. Nov. 1840 Z. 48609 und Hfzdt. vom 17. Nov. 1838 Z. 24946 wegen Pauschalien) zu erhalten, dann die Kanzlei- und Amtserfordernisse dieser Aemter, die Kosten der Erhaltung der schles. ständ. Stiftlinge in der neustädter Militär-Akademie, das Adjutum des Landesgouverneurs (1000 fl. CM.), das Pauschale des Fürstentags-Commissärs (400 fl. CM.), Prämien für die Pferdezucht und Rindviehzucht (380 fl. CM. nach der a. h. Ent. vom 16. März, dem Hfzdt. 14. April 1841 Z. 8974), einen Beitrag zur Verpflegung und Erhaltung der schles. Sträflinge im brünner Prov. Strafhause (Hfdt. vom 3. Jänner 1792; derselbe betrug jährlich 7 — 10000 fl. CM.), die auf Schlesien entfallenden Bau- und Erhaltungskosten des Prov. Zwangsarbeitshauses in Brünn (a. h Ent. vom 10. August 1838, Gbcirc. vom 2. Okt. 1841 Z. 40786), sämmtliche unbedeckte Kriminalkosten des Landes (a. h. Ent. vom 12., Hfzdt. vom 24. Sept. 1841 Z. 29610) zu bestreiten.

In so fern die erwähnten Leistungen aus dem eigenen Vermögen des schl. ständ. Landesdomestikal-Fondes nicht bestritten werden konnten, war das unbedeckte Erforderniß nach dem Dominikal- und Rustikal-Steuergulden, in der Art jedoch umzulegen, daß diejenigen Ausgabsrubriken, von welchen, wie z. B. von den Beiträgen für die Zöglinge in der Militär-Akademie, nicht das ganze Land und nicht alle Stände der Provinz, sondern nur die Adeligen oder Gutsbesitzer Nutzen zogen, auf das Dominikale allein, mit Verschonung des Rustikale, repartirt werden sollten (Hfzdt. vom 18. Oktober 1821 Z. 29038, Gbint. vom 25. Okt. 1821 Z. 29364).

Für 1822 wurden die ständ. Nebensteuern mit 19247 fl. 57 $^{2}/_{4}$ kr. WW., der Abgang des Landesdomestikal-Fondes mit 15027 fl. 18 kr. CM. und zwar mit 5 fl. 17 $^{86}/_{100}$ kr. auf den Dominikal- und 3 fl. 28 $^{11}/_{100}$ kr. Percent auf den Rustikal-Steuergulden, für 1823 aber schon 32099 fl. 9 kr. CM. als Abgang des Landesdomestikal-Fondes, dann an ständ. Nebensteuern nur der Beitrag der Dominien für die Arcieren-Leibgarde und das Portatschenkorps mit 3044 fl. 50 kr. und der Rechnungsrevisions-Beitrag der Städte mit 500 fl., zusammen 3544 fl. 50 kr. WW. umgelegt, da die Erfordernisse des Streustroh-vergütungs- und Offiziersquartier-Fondes für 1823 von 16500 fl. im Kassareste von 24785 fl. 19 $^{1}/_{4}$ kr. ihre Bedeckung fanden (Gub. N. 2100 von 1823).

Die Ausgaben des Landesdomest. wurden auf 56063 fl. 21 $^{1}/_{8}$ kr. CM. und 24810 fl. 4 kr. WW., die Einnahmen auf 33880 fl. 36 $^{1}/_{8}$ kr. CM. und

21735 fl. 38¼ kr. WW. berechnet, dann dem Abgange von 23412 fl. 31⅜ kr. noch der rückständige Beitrag für die Verpflegung der Sträflinge im Strafhause für 1820 von 8686 fl. 37 ⁶/₈ kr. zugeschlagen, was die 32099 fl. 9⅛ kr. CM. gab (Gub. Z. 36122 von 1823). Seitdem verminderten sich jedoch diese Auftheilungen, denn für 1824 wurde nur ein Abgang des Domestikal-Fondes von 27035 fl. 7²/₄ kr. CM. und 3544 fl. 30 kr. WW. an Nebensteuern (Gub. Z. 36324 von 1823), für 1825 ein Abgang des Domest. Fondes von 20535 fl. CM., für 1826 von 14844 fl. 35 kr. CM. und in beiden Jahren an ständ. Nebensteuern der Arcieren-Leibgardebeitrag von 1829 fl. 50 kr. und der Rechnungsrevisions-Beitrag der Städte von 500 fl. WW., für 1827 ein Abgang von 12196 fl. 30 kr. CM. (Erforderniß 51541 fl. ¾ kr., worunter, wie in den früheren Jahren, der Beitrag auf die Verpflegung der Sträflinge im Strafhause), dann die erwähnten zwei Beiträge von 2329 fl. 50 kr. WW., endlich, nach Erlöschung der letzteren, für 1835 ein Abgang von 14700 fl. CM. (Gbdt. vom 28. Nov. 1834 Z. 41001) und für 1836 ein Abgang von 12885 fl. (Gbdt. vom 8. Nov. 1835 Z. 45842) ausgeschrieben und auf den Steuergulden umgelegt.

Zur näheren Einsicht der ständischen Gebahrungen in Schlesien lassen wir Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben der schlesischen ständischen Fonde folgen, wie sie am 8. Nov. 1832 von der Generalsteueramts-Buchhaltung geliefert worden sind, nämlich aus der Zeit, in welcher während des 10jährigen Abschnittes die Auslagen zu den höchsten gehörten *).

A) schlesischer ständischer Hauptlandes-Domestikalfond:

Empfang: 1) Systemal-Beiträge aus den k. k. Fonden für die schlesische Generalsteueramtskasse, als k. k. Filialkameralkasse, und die schlesischen zwei Kreiskassiere mit 1249 fl. 15 kr. und an Aequivalent für den 1788 aufgehobenen ständ. Getränk-Transito-Impost pr. 7700 fl., zusammen 8949 fl. 15 kr. CM.

2) an Landesanlagen: a) Beitrag zur Unterhaltung der k. k. Arcieren-Leibgarde, von den Dominien 1829 fl. 50 kr., b) Rechnungs-Revisions-Beitrag von den Städten 500 fl., zusammen 2339 fl. 50 kr. WW.

3) an Interessen von Aktiv-Capitalien 7570 fl. 27²/₄ kr. CM., 4) an Extra-Ordinarien (Miethzinsen) 570 fl. CM., im Ganzen 17089 fl. 42²/₄ kr. CM. und 2329 fl. 50 kr. WW.

Ausgabe: 1) auf Systemal-Beiträge: a) für die schlesischen Zöglinge in der w. neustädter Militär-Akademie 2928 fl. CM., b) auf den Strassenbauvorschuß pr. 260000 fl., 2000 fl. WW., c) ständischer Beitrag zum Normalschulfonde 200 WW., d) dem troppauer Krankenhause einstweilen über-

*) Im Jahre 1828 hatte der schles. ständ. Domestikalfond eine Einnahme von 47642 fl., eine Ausgabe von 45490 fl. CM., 1831: 36217 fl. C. und 30487 A., 1828: 337883 fl. WW., im Jahre 1831 aber 231648 fl. WW. und 163267 fl. CM. Aktiv- und keine Passiv-Kapitalien.

lassener Arcieren-Leibgarde-Beitrag von 1829 fl. 50 kr. WW., Summa 2928 fl. CM. und 4029 fl. 50 kr. WW.

2) auf Besoldungen und Bestallungen (für den öffentl. Convent, die General-steueramts-Buchhaltung, Generalsteueramtskasse, Kreiskassen) 9726 fl. 36 kr. CM. und 36 fl. 48 kr. WW. 3) auf Pensionen 1998 fl. 40 kr. 4) auf Adjuta (Gouverneur 1000 fl. CM.) 1163 fl. 9²/₄ kr. CM., 40 fl. WW. 5) Subsidia charitativa 182 fl. 12 kr. 6) landschaftlicher Bau und Reparationen 140 fl. 7) Kanzlei- und Amtserfordernisse 1327 fl. 32 kr. 8) Quartiers-Unkosten und Conventual-Hauserfordernisse 519 fl. 22 kr., 54 fl. WW. 9) andere Domestikal-Bestreitungen (für Geldabfuhr, dem landesfürstl. Commissär zum Fürstentage 400 fl. rc.) 709 fl. 48 kr. 10) Extra-Ordinarien (Pferdezuchtprämien 55 Duk. oder 247 fl. 30 kr., Hornviehzuchtprämien 380 fl. WW., für das Heiderich'sche Krankenhaus in Troppau 1200 fl. CM., Ersatz an den Kriminalfond für die Verpflegung und Erhaltung der schles. Sträflinge im Prov. Strafhause zu Brünn (für 1831: 9738 fl. 3³/₄ kr. CM.) rc.), 13993 fl. 2¹/₄ kr. CM. und 380 fl. WW. Summe der Ausgaben 32688 fl. 21³/₄ kr. CM. und 4549 fl. 38 kr. WW.

Die Nachweisungen B über die Fürstenthums-Domestikalfonds folgen an ihrem Orte.

Für 1839 wurden die Ausgaben des schles. Hauptlandes-Domestikalfondes auf 31505 fl., die Einnahmen auf 16929 fl. präliminirt und die Ausschreibung von 13875 fl. CM. bewilligt (Hfzdt. vom 28. Juni 1838 Z. 12364), welche letztere auf Anweisung des Guberniums und auf Grund der Repartitionen der G. St. Buchhaltung von den Kreisämtern geschah.

Für 1841 wurde ein unbedeckter Abgang dieses Fondes von 17245 fl. 38 kr. CM. und zwar mit 6 fl. 19⁸³/₁₀₀ kr. Percent auf die Dominikal- und 4 fl. 3³¹/₁₀₀ kr. prCt. auf die Rustikal- und Freigründe in beiden Kreisen Schlesiens repartirt (Gbdt. vom 2. Nov 1840 Z. 45768).

Für 1843 wurde die Repartirung des Abganges von 34997 fl. 13¹/₄ kr. CM. auf den Dominikal- und Rustikal-Steuergulden der Provinz Schlesien bewilligt (Hfzdt. vom 15. Sept. 1842 Z. 27334).

Für 1848 wurden für den schles. Hauptlandes-Domestikalfond 52118 fl. 44 kr. CM. auf sämmtliche Dominikal- und Rustikal-Grundbesitzer und zwar mit 16⁵²/₁₀₀ pCt. auf die ersteren und 14⁷/₁₀₀ pCt. auf die letzteren aufgetheilt.

Die Einnahme und das Erforderniß dieses Fondes wurden jährlich nach einem bestimmten Systeme (Hfzdt. vom 5. April 1803 Z. 6758, Gbnote vom 7. Mai 1803, Z. 7143) präliminirt und Empfang wie Ausgabe jährlich verrechnet, die Präliminarien und Rechnungs-Abschlüsse an die Hofkanzlei zur Prüfung und Genehmigung eingesendet.

Die Voranschläge des ständischen Domestikums sollten bloß die reellen und der unmittelbaren Disposition der Stände überlassenen Einnahmen und Ausgaben des Domestikums enthalten und die Rechnungsabschlüsse genau den Rubriken des Voranschlags angepaßt werden. Das Gub. war verpflichtet, die

finanzielle Gebahrung der Stände genau zu prüfen (Hfzdt. vom 11. Jänner 1828 Z. 33498, Gbint. vom 8. Febr. 1828 Z. 4625).

Die ständischen Fondsgeschäfte, in so fern sie von der Kameral-Hauptbuchhaltung besorgt worden waren, wurden an die Hofbuchhaltung der politischen Fonds übertragen, um die hie und da bestandene Vermengung der ständischen Einnahmen und der von den Ständen eingehobenen landesfürstlichen Steuern gänzlich zu beseitigen.

Es wurde daher angeordnet, aus den ständischen Rechnungsabschlüssen alles, was auf die direkten Steuern Beziehung nimmt, auszuscheiden und von den Ständen jährlich zwei Rechnungsabschlüsse, eine über die Gebahrung mit den eigentlichen Fonds der Stände zur Amtshandlung der polit. Fonds-Hofbuchhaltung, den andern über die direkten Steuern zur controllirenden Uebersicht der Kameral-Hauptbuchhaltung, einsenden zu lassen (Hfzdt. vom 27. März 1832 Z. 3737, Gbint. vom 13. April 1832 Z. 10240).

Vom V. Jahre 1842 angefangen wurden für die ständischen Rechnungsabschlüsse in der Wesenheit jene Formen angewendet, welche nach dem Hfzdte vom 16. Nov. 1840 Z. 31240 für sämmtliche aus dem Staatsschatze dotirte politische Fonds und Anstalten vorgezeichnet worden sind (Hfzdt. vom 22. Nov. 1841 Z. 34528, Gub. Z. 54008).

Das Gubernium war angewiesen, sich bei den Rechnungseingaben der Stände nicht auf einfache Einbegleitungen zu beschränken, sondern immer in die Prüfung der einzelnen Ansätze einzugehen und dieselbe mit seinen Bemerkungen der Hofkanzlei vorzulegen (Hfzdte. vom 30. März 1828 Z. 12046, v. 22. Okt und 9. Dez. 1836 Z. 26900 und 31275). Es wurde von dieser erinnert, daß es sich hinsichtlich der bei der Landesstelle vorkommenden Eingaben der Stände und ihrer Rechnungspiecen nicht so sehr um die streng ziffermäßige Prüfung dieser Piecen, sondern um eine meritorische mehr allgemeine Würdigung der Gebahrung der Stände, sonach um die administrative Beurtheilung der verschiedenen Ansätze und ihrer Realisirung handle (Hfzdt. vom 10. Mai 1838 Z. 6361).

Weiter verordnete die Hofkanzlei die, seit Jahren unterbliebene, Einsendung der monatlichen Landeshauptkasse-Extrakte, welche die Uebersicht aller im Laufe des Jahres an den präliminirten Beträgen wirklich eingegangenen oder bestrittenen Summen der ständ. Kassen liefern sollen, an die genannte Hofstelle (Hfzdt. vom 21. Dez. 1813 Z. 18931, Gub. Note an den Convent vom 14. Jänner 1814 Z. 320).

Die von der schles. G. St. Buchhaltung verfaßten ständischen Semestral-Hauptlandeskasse-Extrakte waren nicht mehr an die Hofkammer, sondern nur an die Hofkanzlei einzusenden (Hofkammerpsdt. vom 30. Jänner 1833 Z. 548).

Ohne besondere höchste Bewilligung darf keine ständische Auslage gemacht

werden, als welche im Präliminar aufgeführt und genehmigt worden ist (Hfdt. vom 6. Mai 1791 in der polit. Hof. Ges. Slg.).

Die Repartitionen über den Abgang des schles. Hauptlandes-Domestikalfondes waren vom Gub. einzusehen und, etwa nach Einvernehmung der P. St. Buchhaltung, gut zu heißen. Eine Anzeige hierüber an die Hofkanzlei sollte nur in zweifelhaften Fällen geschehen (Hfzdt. vom 16. März 1840 Z. 6731, Gub. Nro. 12465).

Bei dem schlesisch-ständischen Hauptdomestikalfonde sollte jede nicht unumgänglich nothwendige Auslage möglichst vermieden werden, weil die Kontribuenten der Provinz das jährliche Erforderniß dieses Fondes ergänzen mußten (Hfzdt. vom 9. Nov. 1840 Z. 33049, Gubint. an den Convent 17. Nov. 1840 Z. 47784).

Deßhalb wurden alle nicht streng gebotenen Auslagen vermieden und die bisherigen Auslagen dieses Fondes unter dem Titel: subsidia charitativa und für die Mundirung der Conventual-Geschäften-Protokolle aufgehoben (Hofzverordnung vom 21. Dez. 1841 Z. 38145, G. Z. 54014).

In die ständische Verwaltung kamen nur das landständische Conventual- und das schles. ständische Beschäl-Gebäude in Troppau. Die Kosten des ersteren, welches 1808 neu gebaut wurde, hat allein der Domestikalfond zu tragen (Hfzdt. vom 27. August 1808 Z. 17121, Gubnote vom 9. Sept. 1808 Z. 18625). Ein Theil desselben wurde zur Unterbringung ständischer Conventual-Kanzleien bestimmt, ein anderer Theil an einen Privaten mit der Verpflichtung, das Absteigquartier des landesfürstlichen Commissärs zu den Fürstentagen einzuräumen, und ein dritter Theil an die höher gestellten schles. ständischen Beamten gegen gewisse, von 5 zu 5 Jahren zu regulirende Miethzinse (Hfzdt. vom 17. Sept. 1841 Z. 23749) vermiethet.

Das schles. ständ. Beschälgebäude in Troppau wurde zur Unterbringung von 20 Pferden (gegen Miethzins) nach dem Hfzdte. vom 2. Juli 1841 Z. 19844 neu gebaut. Die ständ. Landhäuser sind von der Gebäudesteuer befreit (a. h. Entschl. vom 12., Hfzdt. vom 22. Okt. 1820 Z. 1843, Prov. Coff. Int. vom. 4. Nov. 1820 Z. 3388, P. G. S.).

e)

Von der Einsicht und Controlle in die Gebahrung mit den Fürstenthums-Domestikalfonds.

Hievon wird in der 3. Abtheilung über die Fürstenthumsstände ausführlicher gehandelt werden. Hier sei nur erwähnt, daß der Convent, mittelst der G. St. Buchhaltung, die jährlichen Präliminarien und Rechnungen der Domestikalfonds der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, dann Teschen prüfte jene des neisser Domestikalfonds aber, da im Fürstenthume Neisse (seit 1817), keine Landeshauptmannschaft bestand, selbst verfaßte und dessen Fond verwaltete.

f)

Von der früheren Verwaltung des Militär-Quartierfondes.

In Schlesien bestand vordem ein Landesbequartierungsfond, welcher unter der Aufsicht und Leitung der Landesstelle vom schles. Convente verwaltet wurde. Derselbe begriff den schles. Militärquartiers- und den Streustroh-Vergütungsfond. Der erstere erhielt seine Dotirung durch die Beiträge der Städte, der andere durch jene der Dominien und Unterthanen. Beide hatten die Erleichterung der Militär-Quartierträger, der Bestreitung der Zinse und Erhaltung der Militär-Spitäler und Depositorien u. s. w. zur Aufgabe; ihre Gesammtauslagen betrugen 1825: 8.446 fl. CM.

Vom Jahre 1825 an wurden aber diese Militär-Quartier-Beiträge aufgehoben, der zur Befriedigung der Quartierträger erforderliche Aufwand an das Militär-Aerar überwiesen (Hfkzdt. 21. Jänner 1825 Z. 2040) und der schlesische Bequartierungsfond (nach den Hofkanzleidekreten vom 12. Mai 1834 Z. 11378 und 7. August 1839 Z. 15862) 1839 an das Kameral-Zahlamt übergeben.

g)

Die Oberleitung des heidrich'schen Krankenhauses*).

Seine Majestät bewilligten, daß die in Troppau aus dem Franziskaner-Kloster neu errichtete und 1807 eröffnete Krankenanstalt zum beständigen Andenken ihres menschenfreundlichen Stifters den Namen „Heidrich'sches Institut" beibehalte und daß sie nach Maaß ihres wirklichen Bedarfes und so lange sich dieselbe durch milde Beiträge oder Stiftungen selbst zu erhalten nicht im Stande ist, aus der Domestikalkasse der schlesischen Stände ihrem Anerbieten gemäß dergestalt jedoch unterstützt werde, daß die Unterstützung nur auf die unentgeldlich aufgenommenen armen Kranken beschränkt werde. Zur Aufrechthaltung dieser Anstalt wurde die Oberaufsicht über dieselbe den schlesischen Ständen und resp. einem ihrer Mitglieder übertragen. Die Rechnungen und das jährliche Präliminar-System hatte vor der Einsendung an das Gubernium und die Provinzial-Staatsbuchhaltung die schlesisch-ständische Buchhaltung zu prüfen (Hfkzldkt. 26. Juni 1806 Z. 9642).

Seine Majestät bewilligten weiter, daß, so lange die Vermehrung der k. k. Arcieren-Leibgarde nicht zu Stande kommt, der hiezu von den schlesischen Ständen (nach dem Hfkzldekte 10. Dezember 1807 Z. 24656) angebotene jährliche Beitrag von 1.829 fl. 50 kr. zum Besten des heidrich'schen Kranken-Institutes in Troppau verwendet werden könne (Hfkzdkt. 27. August 1808 Z. 17121, Gubnote 9. September 1808 Z. 18625).

Auch wurde der schlesische Sanitätsfond von 823 fl. 54 kr. W. W. dem Fonde dieses Krankenhauses einverleibt (Hfkzldkt. 7. Juni 1832 Z. 11852).

*) Ueber dessen Entstehen und Einrichtung s. patriot. Tageblatt 1802 S. 626—628, 1267, Hesperus 1815 S. 388—390; Ens III. 159—161.

In Folge der bezogenen a. h. Bewilligungen erhielt dieses Institut bis in die neueste Zeit einen jährlichen Beitrag von 1.200 fl. C. M. aus dem schlesischen Landesdomestikalfonde, dann den von den Obrigkeiten getragenen Arcieren-Leibgarde-Beitrag von 1.829 fl. 50 kr. W. W.

Als sich aber, insbesondere durch die entsprechende Oberleitung der Krankenanstalt durch die Stände, ihr Vermögensstand hob, wurde der erstere Beitrag eingestellt und der andere ganz aufgehoben (a. h. Entschließung 18. Juni 1833, Hofkanzleidekrete 6. Juli 1833 Z. 15172, 22. April 1834 Z. 7644, 23. Juni 1836 Z. 9489 und 6. Juli 1837 Z. 14380).

Dabei wurde aber angeordnet, daß die vom Kapitale des Arcieren-Leibgarde-Fondes entfallenden Interessen der heidrich'schen Krankenanstalt zugewendet werden, den etwaigen Abgang auf die nöthigen Ausgaben derselben der Haupt-Landesdomestikalfond so lange zu bedecken habe, als die Stadt Troppau nicht in die Lage kömmt, die nöthige Aushülfe zu leisten und die Oberleitung der Anstalt fortan die Stände und resp. der Convent unter der Aufsicht der landesfürstlichen Behörden führen soll (Hfkzldkt. 6. Juli 1837 Z. 14380, Gubint. 4. August 1837 Z. 27592, Hfkzldkt. 23. Februar 1842 Z. 4571).

Zur ordentlichen Revision und Finalisirung der Rechnungen wurde die Prov. Staats-Buchhaltung berufen (Hfkzldkt. 6. Juli 1833 Z. 15172).

Der jeweilige ständische Abgeordnete hatte die Curatie über das heidrich'sche Krankenhaus, welches unter einer eigenen Administration steht, sowie über das schlesische Conventual-Haus und das sogenannte Beschälgebäude zu besorgen.

Mit der a. h. Entschließung vom 1. Nov. 1840 wurde zwar die vom Erzherzoge Maximilian als Hoch- und Deutschmeister beabsichtigte Errichtung des Institutes der Schwestern des deutschen Ordens, deren probeartige Einführung in Troppau und die Uebergabe des heidrichschen Spitals daselbst an dieselben zur Pflege der Kranken bewilligt, jedoch unter fernerer Einflußnahme der Organe, welchen bisher die Administration oblag (Hfkzldkt. 5. Dec. 1840 Z. 36577), beide bestehen aber abgesondert.

h)
Von den ständischen Stiftungsplätzen.

Die schlesischen Stände haben gleich den übrigen Provincial-Ständen das Präsentationsrecht zu gewissen Stiftungen und zwar:

1) für Studenten-Stipendien,

2) Stiftplätze in der Militär-Akademie zu Wienerisch-Neustadt und

3) in der theresianischen Akademie zu Wien.

1)

Kaiser Leopold widmete das Krönungsgeschenk der schlesischen Stände von 6666 fl. 40 kr. über ihren Vorschlag für 5 Studenten-Stipendien (Hfkzldkt. 10.

Februar 1792 Z. 34). Bei dem Heranwachsen des Fondes wurden sie auf 6 vermehrt (Subnote 26. November 1819 Z. 30634). Auf den Vorschlag des Conventes verlieh dieselben das Gubernium (Hfdkt. 21. Dec. 1792 Z. 224) Der Convent verwaltete diesen Stipendienfond abgesondert unter der Aufsicht des Guberniums und der Hofkanzlei.

2)

Maria Theresia errichtete 1753 ein Militär-Erziehungs-Institut mit 200 Zöglingen zu Wienerisch-Neustadt und mit 100 in der wiener Pflanzschule, welche später auf 200 vermehrt wurden. 1769 vereinte sie beide Fundationen in Wiener-Neustadt auf 400 Kadetten aus dem politischen und Militär-Stande.

Kaiser Joseph reorganisirte dieses Institut mit 400 Zöglingen als Militär-Kadetten-Haus. Den Ständen der verschiedenen Provinzen ließ er, gegen den von ihnen 1754 bewilligten Zuschuß den Besetzungs-Vorschlag für eine bestimmte Anzahl ständischer Stiftplätze, nämlich in Böhmen für 36, Mähren 12, Oesterreich unter der Ens 12, Oesterreich ob der Ens 6, Steiermark 12, Kärnthen 6, Krain 6 und Schlesien 6. Die Stiftung erhielt die Bestimmung für Kinder vom Adel (oder, beim Abgange adeliger Competenten, auch für unadelige Landeskinder, Hfdkt. 5. Juni, Gubint. 21. Juni 1787 Z. 11855), deren Eltern zur eigenen Erziehung nicht die Mitteln besitzen, oder in Civil- und Kameralstellen durch 20jährige treue und gute Dienstleistung sich besondere Verdienste gesammelt haben. Der Vorschlag war im Wege der polit. Hofstelle zur a. h. Bestätigung einzusenden. Die ständischen Kassen wurden verpflichtet, jährliche Beiträge zu leisten, Mähren 5.000 fl., Schlesien 2.500 fl. (Stiftsbrief Wien 18. April 1786, Gubint. 15. Mai 1786 Z. 9345).

Die sechs schlesisch-ständischen Stiftlinge in der neustädter Militär-Akademie kosteten vor mehreren Jahren jeder bei 500 fl. CM. im Jahre.

(Die neue Organisation d. Mil. Erzieh. Anst. hat die Sache etwas modificirt).

i)

Die Führung der Adels- und Incolatsbücher.

Den zwei obern Ständen jener Provinz, wo es einen abgesonderten Herren- und einen abgesonderten Ritterstand gibt, wurde das Recht zugestanden, die Ritterbürtigkeit und Wappen einzelner Ahnen, zum Behufe der Ahnenprobe, zu bestätigen (Patent 31. Mai 1766, a. h. Entschl. 21. Nov. 1846).

Auch wurden die Stände ermächtigt, Bestätigungen über das einer bestimmten Familie zustehende Incolat, Abbildungen von Wappen ständischer Familien, Abschriften von Adelsdokumenten zu ertheilen (a. h. Entschließung 21. November, Hfkzldt. 4. Dec. 1846 Z. 29304, Gubint. 10. Jän. 1847 Z. 55435).

Der schlesische Convent, welchem die a. h. Adels- und Incolats-Verleihungen im Wege des Guberniums bekannt gemacht wurden, führte hierüber Verzeichnisse (Matriken).

In neuester Zeit ließ die Hofkanzlei, mit Hülfe der Archive der Stände, Landrechte und Länderstellen, Adels- und Incolats-Verzeichnisse für die inzelnen Provinzen verfassen (Hofkanzleidekret 24. Dezember 1828 Z. 27955, Gubint 9. Jänner 1829 Z. 509).

Da die vom schlesischen Convente vorgelegten Verzeichnisse nicht vollständig waren, weil dessen Akten hierüber nur bis 1752 zurückgehen, so verordnete die Hofkanzlei zur Vervollständigung derselben über die älteren schlesischen adeligen und incolatsmäßigen Familien weitere Nachforschungen bei dem Convente, den schlesischen Landrechten, Landeshauptmannschaften und Kreisämtern (Hfkzldkt. 11. Okt. 1836 Z. 26462). Das Resultat wurde mit dem Gub. Berichte vom 24. August 1838 Z. 27804 vorgelegt.

k)

Von der Besorgung des Aerarial-Creditswesens.

Unter Kaiser Karl VI., besonders aber unter M. Theresia, kam die Uebung auf, daß die verschiedenen Provinzial-Stände als verbürgende Mittelspersonen zwischen das Aerarium und seine Gläubiger traten. Sie contrahirten für das erstere Schulden und stellten den Darleihern ständische Obligationen aus. Diese Schulden wurden als Aerarialschuld erklärt und anerkannt. Die hiefür ausgestellten Urkunden heißen ständische Aerarial-Obligationen zum Unterschiede von den ständischen Domestikal-Landesobligationen, welche für die von den Ständen für sich selbst eingegangenen Schulden ausgestellt wurden.

Den Ständen werden die entfallenden Interessen von der Totalsumme der ganzen Aerarialschuld von Seite des Aerars berichtigt und ihnen liegt sodann ob, die einzelnen Gläubiger mit ihren Interessen-Ansprüchen zu befriedigen.

Die Stände und resp. ihre Buchhaltung und Kasse haben sonach in Beziehung auf das Aerarial-Creditswesen die Creditsbücher zu führen, die Interessen-Quittungen zu liquidiren, die Interessen zu bezahlen, die Umschreibungen, Zergliederungen, Zusammenschreibungen, Vinculirungen und Devinculirungen, Einlösungen, Verlosungen der ständischen Aerarial-Obligationen u. s. w. zu besorgen, diese Creditspapiere in Evidenz zu halten und über dieses ganze Aerarial-Creditswesen Rechnung zu legen. Allein nur rücksichtlich der bisher unverlosten Schuldpapiere liegt den Ständen die Besorgung ob, während bei den verlosten diese Geschäfte nach der Instruktion vom Jahre 1818 dem P. Zahlamte (der Landes-Hauptkasse) zugewiesen sind.

Da die ganze ständische Aerarialschuld zur systemmäßigen Verlosung bestimmt und in Serien eingereihet ist und die Interessen-Auszahlung von ständischen Aerarial-Obligationen, welche in einer gezogenen Serie enthalten sind und in verloste Staatsschuldverschreibungen umgeschrieben werden, von den Ständen an die Landes-Hauptkasse als Prov. Credits-Abtheilung übergeht: so vermindern sich durch jede Verlosung diese Credits-Geschäfte der Stände, indem die verlosten

Obligationen bei denselben in den Capitalienbüchern gelöscht und die Verzinsung außer Vorschreibung und Verrechnung gebracht wird.

Das bisherige Verfahren in der Besorgung des ständischen Aerarial-Credits-wesens wurde noch ferner belassen (Hfzdt. 30. Nov. 1837 Z. 29029, Gbint. 29. Dec. 1837 Z. 46904).

Da die schlesische General-Steueramts-Kasse eine Filiale des k. k. Provincial-Zahlamtes vorstellte, so war sie auch noch verpflichtet, von allen zur Verzinsung an dieselbe angewiesenen Staatsobligationen die Interessen für Rechnung des P. Zahlamtes zu bestreiten und alle mit der Liquidirung und Bezahlung derselben verbundenen Geschäfte zu besorgen.

Die (mit den Dekreten der Hofkanzlei vom 14. August 1844 Z. 25890 und 26. Juli 1846 Z. 23929 im Entwurfe genehmigte und gedruckte) Instruktion über das Verfahren bei Besorgung des ständischen Aerarial-Creditswesens in Schlesien (für die Buchhaltung) nebst einem Nachtrage zur Amtsinst. der schles. Gen. St. Kasse in Absicht auf das schlesisch-ständische Aerarial-Creditswesen wurde vom V. Jahre 1848 an in Wirksamkeit gesetzt (Gub. Note 11. August 1847 Z. 22004).

Das ständische Aerarial-Creditswesen in sämmtlichen Ländern gehörte unmittelbar zu dem Wirkungskreise der Finanzhofstelle; es waren daher alle Berichte des Guberniums in mährischen und schlesisch-ständischen Aerarial-Credits-Angelegenheiten unmittelbar dahin zu erstatten (Hfkammdkt. 6. Februar 1792 Z. 157, Hfkzldt. 9. März 1792 Z. 567, Gub. Z. 3510 und 7241).

l)

Die Besetzung der Dienststellen, die Kanzleidirektion und Kasse-Aufsicht.

Wir haben bereits gesehen, daß dem schlesischen Convente nur die Ernennung der Kanzlei-Beamten vom Registrator abwärts, dann der Accessisten bei der G. St. Buchhaltung und Kasse, hinsichtlich der übrigen Stellen bei der Kanzlei, Buchhaltung, Kasse und den Kreiskassen nur das Vorschlagsrecht eingeräumt worden ist.

Der Convent übte, unter der Oberaufsicht des Guberniums und der Hofkanzlei, die Aufsicht über eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bei der Kanzlei nach der gemäß Hofkanzleidekretes vom 6. Sept. 1803 Z. 15770, Gubint. 24. Sept. 1803 Z. 15699, von Seiner Majestät genehmigten Instruktion, bei der G. St. Buchhaltung und G. St. Kasse nach der vom V. J. 1837 in Wirksamkeit getretenen neuen Instruktion (Hfkzldt. 13. Jänner 1837 Z. 32750, Gubint. 1. Mai 1837 Z. 13655) und bei den zwei Kreiskassen nach der Instruktion vom J. 1808 (Gubnote 7. Oktober 1808 Z. 20258) aus.

Die Kanzlei-Beleuchtungs- und Beheitzungs-Auslagen der schles. Conventual-Kanzlei, der G. St. Buchhaltung und G. St. Kasse wurden mit jährlichen

694 fl. pauschirt (Hfkzlbkt. 1. April 1841 Z. 7930, Gubnote 23. April 1841 Z. 15012).

Die Amts-Requisiten des schlesischen Conventes sind (insofern sie nicht pauschirt sind) im Licitationswege beizuschaffen (Hfkzdkt. 18. Jänner 1828 Z. 656, Gubnote 28. Jänner 1828 Z. 4150).

Die ständischeu Kassen sind wochentlich einheimisch zu scontriren (Hfkzdt 16. September 1807 Z. 18057, Gubint. 9. Okt. 1807 Z. 19572).

Die troppauer G. St. Kasse hatte der tropppauer Kreishauptmann mit Zuziehung ständischer Repräsentanten jährlich wenigstens 3—4 Mal unerwartet zu scontriren (Hofkammdkt. 26. Jänner 1824 Z. 3212, Gubdkt. 20. Febr. 1824 Z. 3479).

Die Kreiskassen sollten monatlich unversehens vom Kreisamte scontrirt werden (k. Amtsdekret 26. Mai 1767, mit dem Hofdekrete 30. August, k. Amtsdekrete 9. September 1777 genehmigte Instruktion für die schlesischen Fürstenthumskassiere, Gubverfügung 17. November 1820 Z. 29506).

Diesen Scontrirungen hatte das Kreisamt, wenn es dieß für nothwendig fand, die resp. Landeshauptmannschaft beizuziehen (Hokanzleidekrete 10. Mai und 3. November 1838 Z. 6574 und 27372, Gubint. 14. Nov. 1838 Z. 42463).

B. Von der Behandlung der Geschäfte.

Früher wurden die Geschäfte größtentheils vom G. L. Bestellten und G St. Buchhalter erledigt, nur zu den wichtigsten Geschäften die Stimmen der Deputirten abgefordert und nur wenige Sitzungen gehalten. Allein nach dem Hofdekrete vom 15. Oktober 1801 stellte eine Gubernial-Commission die Manipulationsgebrechen und die Unordnung im Archive ab und mit dem Hofdekrete vom 6. Septemb. 1803 wurde dem Convente eine eigene Amtsinstruktion ertheilt.

Mit derselben wurde eine ordentliche Geschäfsbesorgung bei dem schlesischen Convente eingeführt. Der General-Landesbestellte wurde als Geschäftsführer verpflichtet (statt der früheren mündlichen Vorträge und Sitzungsprotokolle) schriftliche Referate zu verfassen, dieselben der Einsicht der in Troppau anwesenden Deputirten oder bei wichtigeren Angelegenheiten dem Beschluße der Deputirten in ordentlichen Sitzungen, auch die Expeditionen der Approbirung durch einen der anwesenden Abgeordneten zu unterziehen.

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten sollte auch die Meinung der vom Amtsorte entfernten Deputirten eingeholt werden.

Den Mitgliedern des schlesischen Conventes wurde zwar bei ihrer geringen Besoldung nicht zugemuthet, sich stets in Troppau aufzuhalten oder sich für jede Deliberation dahin zu verfügen, aber auf der andern Seite auch nicht zugelassen, daß irgend ein Stück von dem Landesbestellten für sich ohne Beistimmung wenigstens einiger der Conventsbeisitzer verhandelt werde. Man traf daher die Bestimmung, daß jeder bei dem Convente vorkommende Gegenstand durch Mitstim-

mung der in Troppau anwesenden Conventualen entweder in ordentlichen Sitzungen oder communicato consilio zwischen ihnen verhandelt, über wichtigere Gegenstände auch die schriftliche Meinung der abwesenden Deputirten eingeholt und im Protokolle (Referate) aufgeführt, überhaupt aber bei jedem Sücke bemerkt werde, ob es currenter oder durch Mitstimmung sämmtlicher oder welcher Deputirter erledigt worden ist (Gubverdg. 26. März 1794 Z. 4976, Hfdkt. 17. Mai 1794 Z. 770). Ueber wichtigere Angelegenheiten hatten alle, auch die auswärtigen Deputirten ihr Gutachten abzugeben (Instruktion von 1803, Hfkzldekte 24. Febr. 1839 Z. 4826, 6. Febr., 11. April und 25. August 1840 Z. 2952, 10564 und Z. 24176, Gubnoten 7. März 1839 Z. 8370, 17. Februar, 20. April und 13 September 1840 Z. 6244, 16097 und 37491).

Auf allen Referatsbögen des Conventes war daher zu bemerken, welche Deputirten auf das betreffende Geschäft Einfluß genommen haben (Hfkzdkt. 11. April 1840 Z. 10564, Gubnote 20. April 1840 Z. 16097).

Fielen die Meinungen so verschieden aus, daß ein bestimmter Schluß nicht zu fassen war, so mußte die Sache dem Gubernium zur Entscheidung vorgelegt werden (Instruktion von 1803). Ueber alle bei dem Convente vorkommenden Geschäfte ohne Ausnahme mußten die Referatsbögen im Original monatlich an das Gubernium und die Hofkanzlei zur Einsicht gegen Rücksendung vorgelegt werden, da die ständischen Geschäfte mit dem allgemeinen Wohle des Landes eng verbunden sind und auf den höchsten Dienst, dann den Vortheil des Aerariums nahe Beziehung haben (Hfdte. 28. Dez. 1793 Z. 17, 6. Sept. 1803 Z. 15770, 17. Sept. 1804 Z. 16322, 12. April 1836 Z. 8338 und 11. April 1840 Z. 10564).

Insofern wichtige Vorfallenheiten nicht öftere Sitzungen bei dem Convente erheischen, wurde gestattet, nur alle Monate eine Sitzung zu halten (Hfkzldkt. 17. September 1804 Z. 16322, Gubnote 28. September 1804 Z. 16447).

Bei dem Convente bestand kein Präsidium. Das Direktorium und den Vorrang bei Fürstentagen und öffentlichen Zusammenkünften hatte früher der breslauer Bischof. Allein, seit das Fürstenthum Teschen an das Haus Lothringen gelangt ist, führte der teschner Deputirte bei dem öffentlichen Convente, sowohl in Breslau schon, als nachher auch in Troppau, die erste Stimme und den hiemit verbundenen Vorsitz, ohne daraus ein Präsidium oder votum conclusivum folgern zu wollen *). Der Convent anerkannte daher auch (Aeußerung vom 6.,

---

*) Herzog Leopold von Lothringen erklärte am 3. Februar 1722, als teschner Herzog, daß der ihm wegen Verwandtschaft mit dem kais. Hause bei allgemeinen Zusammenkünften und Fürstentagen, so lang er und seine Nachkommen das Fürstenthum Teschen besitzen werden, eingeräumte 1. Sitz nach dem obersten Hauptmann in Schlesien, dem Churfürsten von Trier, nur freiwillig geschehen sei und keine Folge für die Zukunft rücksichtlich einer bei den schlesischen Fürstenthümern bisher nicht üblich gewesenen Rangordnung haben soll (Schles. Gesetz-Sammlung, 2 B., Breslau 1739 S. 419).

Gubdkt. an den teschner Deputirten 13. Oktober 1783 Z. 16309), daß diesem die erste Stimme und der erste Sitz gebühre, verwahrte aber die Rechte der übrigen Principale dahin, daß ein Präsidium bei diesem Gremium oder aber die Anmassung eines voti conclusivi niemal üblich gewesen sei.

Dem Deputirten des breslauer Fürstbischofs, als Repräsentanten des geistlichen Standes, wurde die zweite Stimme eingeräumt. Nach dem Hoffanzleierlasse vom 6. Februar 1840 Z. 2952 (Gubnote 17. Februar 1840 Z. 6244) hatte der anwesende älteste Deputirte jederzeit den Vorsitz und die Direction bei ständischen Berathschlagungen.

II. Abtheilung.

Die verfassungsmäßigen Verhältnisse der schlesischen Fürsten.

Die schlesischen Fürsten standen in doppelten Verhältnissen,

A) gegenüber dem Kaiser von Oesterreich, als Könige von Böhmen oder obersten Herzoge in Schlesien, und

B) gegenüber ihren Fürstenthums-Ansassen.

I. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der schlesischen Fürsten zur Krone Böhmen.

§. 1.

Die Stellung der schlesischen Fürsten überhaupt.

Die alten schlesischen Fürsten waren vor Gelangung unter die Bothmäßigkeit der Könige Böhmens im 14. Jahrhunderte unabhängige souveräne Fürsten. Als die böhmischen Könige Johann († 1346) und Karl († 1378) sie unter ihre Oberlandeshoheit gebracht hatten, behielten sie doch die Landeshoheit. Aber selbst dann, als im Verlaufe von Jahrhunderten manche Ausflüsse ihrer früheren Stellung aufgehört haben, besaßen sie noch immer wichtige Vorrechte, wie sie nirgend wieder im österreichischen Staate vorgefunden wurden.

§ 2.

Von der Huldigung und resp. der Lehenspflicht der schlesischen Fürsten.

Die Constitution des Ober- und Fürstenrechtes des Königs Wladislaw ddo. Ofen am Mitwoch vor St. Andreas 1498 *) verpflichtete die schlesischen Für-

*) In Weingarten's fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690, 2. Buch, S. 11 13, in Brachvogel's schles. Ges. Slg. 1. Band, Breslau 1713, in Kries schles. Steuergeschichte, Breslau 1842 S. 100—106 u. a.

sten, dem Könige von Böhmen zu huldigen oder den Homagialeid abzulegen.

Zu diesem Ende hatte das Gubernium die Besitzänderungen in den schlesischen Fürstenthümern zu überwachen und sie wegen der Eidesablegung zur Kenntniß der Hofkanzlei zu bringen (Hfkzdt. 25. Febr. 1839 Z. 186).

Der Fürstbichof von Breslau legte nach der Observanz und nach der ihm obgelegenen Pflicht dem Kaiser von Oesterreich den Homagialeid entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ab, worauf ihm die Confirmation in temporalibus in Ansehung der unter des Kaisers Beherrschung liegenden zum breslauer Bisthume gehörigen Güter ertheilt wurde (a. h. Rescript 5. August 1796 Z. 1307, Gubint. 20. August 1796 Z. 15162 und Hfkzldekte 15. Oktober 1826 Z. 26089 und 20. November 1836 Z. 30764).

Nach der päpstlichen Bulle vom 16. Juli 1821, genehmigt und publicirt mit der k. preuß. Kabinetsordre vom 23. August 1821, ist die bischöfliche Kirche in Breslau unmittelbar dem heilgen Stuhle unterworfen, das Domkapitel wählt den Bischof und dieser hat eine jährliche Staatsdotation von 12.000 preußischen Thalern, außer seinem Gute Würben im preußischen und außer seinen Einkünften aus dem (unverändert gebliebenen) Theile der Diöces, welche dem österreichischen Scepter unterworfen ist, nachdem das Edikt vom 30. Oktober 1810 sämmtliche geistliche Güter in der preußischen Monarchie eingezogen hatte *).

M. Theresia verlieh dem Besitzer der Herrschaft Bielitz bei deren Erhebung zur freien Standesherrschaft das Prärogativ, nur den Königen von Böhmen unmittelbar die Treue zu geloben und die Erbhuldigung zu leisten (Ref. 30. Jänner 1751) und erneuerte bei der Erhebung von Bielitz zu einem Fürstenthume das Recht und beziehungsweise die Verpflichtung des regierenden Fürsten, nach angetretenem Besitze desselben bei dem Landesfürsten in Person oder durch einen Bevollmächtigten die Eidespflicht abzulegen (Ref. 19. März 1752). Dies thaten auch der erste Erwerber Fürst Alexander und sein Nachfolger Fürst August (1762).

Obwohl mit den Hofdekreten vom 26. Nov. 1781 und 21. Jänner 1782 der Erbhuldigungseid in den böhmischen Provinzen aufgehoben wurde, verblieb doch die Erbhuldigug der schlesischen Fürsten. Die Fürsten Alexander Ludwig und Franz von Sulkowsky legten den Homagialeid, der erste mit a. h. Dispensation durch einen Bevollmächtigten, der andere in eigener Person, bei der Hofkanzlei wegen des Fürstenthumes Bielitz ab, worauf sie zum Sitze und zur Stimme in den öffentlichen Conventen zugelassen, bei der Regierung und dem Genuße des Fürstenthums in Schutz genommen und sonst aller andern ihnen zustehenden Prärogative und Gerechtsame genußbar gemacht wurden (Hfdkte. 21. Februar und 28. September 1786 Z. 221 und 1134). Noch neuerlich wurde

---

*) Das Kirchen-Recht und die Kirchenverfassung von Schlesien, von Simon, Breslau 1847, S. 20—24.

erkannt, daß der Herzog von Bielitz diesen Erbhuldigungseid auch ferner und zwar bei der Hofkanzlei abzulegen habe (Hfkzdt. 25. Februar 1839 Z. 186).

Bei den Fürsten von Teschen, Troppau und Jägerndorf tritt das Lehens-Verhältniß zur Krone Böhmen ein, und sie haben sonach den Lehenseid zu leisten.

Wie wir gesehen, verlieh Kaiser Karl VI. (1722) das Herzogthum Teschen, als Lehen der Krone Böhmen, dem Hause Lothringen für das männliche und weibliche Geschlecht. Maria Theresia brachte es aber von ihrem Sohne, dem Kaiser Joseph, mit Zustimmung sämmtlicher Lehensanwärter käuflich an sich und überließ es am 31. Mai 1766 an ihre Tochter Marie Christine und deren Gemahl den Prinzen Albert von Sachsen, mit allem Zugehör und allen Rechten dann den Befugnissen, welche die andern Fürsten und Lehensträger in Schlesien haben, als ein beständiges und untheilbares Gut für sich und ihre aus dieser Ehe erzeugten männlichen Erben nach der im Erzhause eingeführten Primogenitur und Lineal-Successionsordnung zu einem wahren Manns-Lehen der Krone Böhmen.

Die Erzherzogin Marie Christine und ihr Gemahl Albert Herzog von Sachsen-Teschen legten auch am 3. Mai 1782, 25. Juni 1791 und 16. März 1793 den Lehenseid den Kaisern Joseph, Leopold und Franz durch einen Bevollmächtigten bei der Hofkanzlei ab. Nach dem Lehensbriefe des Kaisers Franz vom 16. März 1793 und dem Lehensreverse der genannten Vasallen wurde ihnen das Herzog- und Fürstenthum Teschen als ein beständiges und untheilbares Stammgut für sie und ihre eheligen Erben und Erbserben männlichen Geschlechtes zu einem wahren Mannslehen der Krone verliehen. Nebst der gewöhnlichen Lehenstreue reversirte sich der Kaiser „nicht nur die Superiorität und alle davon abhängenden Jura, dann die oberlandesfürstliche Gerechtigkeit, das jus legis ferendae, provocationis et fisci regii, wie auch die Zollgerechtigkeit, und insonderheit die allgemeine Mitleidung und Landescontributionen, wie solche Namen haben mögen, und von den treugehorsamsten Fürsten und Ständen Unsers Erbherzogthums Schlesien verwilligt zu werden pflegen, allermaßen es bei andern daselbstigen Fürstenthümern Herkommens und gebräuchlich ist, ingleichen die Ritterdienste sowohl respectu der Lehensträger, als der daselbstigen Stände, dann die Werbungen, Militär-Einquartirungen und Besatzungen in den haltbaren- und Gränzposten, mithin alles dasjenige, was nur immer quocunque sive reali sive immaginabili modo zu den schlesischen Vertheidigungsanstalten ..... gehörig und ansprüchig gewesen, sondern auch in Religionssachen und derselbigen jetzigen Stande nichts alterirt, die daselbstigen Stände und Städte bei ihren wohlhergebrachten Rechten und Privilegien unbeirrt, ingleichen bei der bisherigen forma regiminis in dem politico und Justizwesen, worin auch die gewöhnliche Hegung des Landrechtes und Fortstellung der Tagfahrten, dann die Beibehaltung der Landesämter mit einlauft, wie nicht minder bei der in Justiz-

und Landesangelegenheiten alldort eingeführten und üblichen Tax es unveränderlich gelassen, nebstdem auch die bei den dortigen Mitteln zur Vakanz vorkommenden Dienste mit tauglichen der dasigen Statuten und Gewohnheiten, wie auch üblichen Sprachen, kundigen Subjekten besetzet werden" (Hfdt. 16. März 1793, Gub. Z. 12338—1793).

Nach der Bewilligung, welche die Kaiser Lepold und Franz der Erzherzogin Christine ertheilten, zu Gunsten des Erzherzogs Carl und seiner männlichen Descendenz zu testiren, überging das Lehensherzogthum Teschen nach dem Tode des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen 1822 an den ersteren *).

Die Fürstenthümer Troppau (1613) und Jägerndorf (1622) hält das fürstliche Haus Liechtenstein schon seit mehr als zwei Jahrhunderten im Lehensbesitze, als ein k. böhm. Mannslehen zur gesammten Hand des fürstlichen Hauses **).

Carl Euseb (1659) und Hans Adam, Fürsten von Liechtenstein, empfingen das Lehen und leisteten die Huldigung den Kaisern, als böhm. Königen und obersten Herzogen von Schlesien, öffentlich coram throno, Anton Florian, als gewesener Ajo, nun Obersthofmeister des Kaisers Carl VI., in Folge gnädigster Dispens in privato, und zwar die ersteren vereint für die schles. und mähr. Lehen, der letztere aber abgesondert für Troppau und Jägerndorf, dann für die mähr. Lehen (Abhandlung über Troppau, um 1712, Ms.)

Die Fürsten Alois und Johann von Liechtenstein erhielten auf ihre Vorstellung die Dispensation von der wirklichen Empfangung der Belehnung über die beiden Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf gegen dem, daß dieselben die Lehensindulte von 6 zu 6 Monaten bei der Hofkanzlei ansuchen (Hfdte. vom 8. Febr. 1794 Z. 163 und 29. Mai 1806 Z. 6908, Gubint. vom 11. Juni 1794 und 11. Juli 1806 Z. 10056 und 11548).

§. 3.

Von den Jurisdiktions-Verhältnissen der schles. Fürsten.

Die Judikatur über die schlesischen Fürsten hatten die Könige Böhmens sowohl quoad personalia als realia sich unmittelbar vorbehalten. Sie übten dieselbe durch das Ober- und Fürstenrecht aus. Als aber der größte Theil Schlesiens an Preußen kam, somit das Fürstenrecht von selbst aufhörte, räumte M. Theresia die Judikatur über die in österr. Schlesien befindlichen Fürsten, jedoch nur in Personalsachen, der Landesstelle in Troppau (dem k. Amte) ein; jene in Realsachen der Fürsten behielt sie aber unmittelbar ihrer Jurisdiktion

*) S. meine Abhand. über das Lehenswesen in M. u. Schl. in Wagner's jur. polit. Zeitsch. 1831 S. 216).

**) Eben. S. 217.

vor, nachdem sich in dem kleinen Antheile Oesterr. Schlesiens kein Ober- und Fürstenrecht bestellen lasse (Patent vom 5. Febr. 1743).

Bei der neuen Organisirung der Justizbehörden unter Kaiser Joseph wurde das m. s. Landrecht zu Brünn bleibend belegirt, in der Eigenschaft des fürstlichen Rechtes sowohl die Streitsachen wider die vier schles. Fürsten auf gleiche Art, wie alle übrigen ihm anvertrauten Justizgeschäfte, zu behandeln (Pat. vom 5. März 1784 N. 257 J. G. S.), als über das in Schlesien befindliche Verlassenschafts-Vermögen eines schles. Fürsten die Abhandlung zu pflegen (Hfdt. vom 21. Dez. 1785 N. 507 J. G. S.).

Der Herzog von Teschen unterliegt jedoch, als kais. Prinz (wie vordem der Herzog Albert von Sachsen-Teschen (Hfdt. vom 7. Mai 1813), in allen bloß persönlichen Civil-Angelegenheiten in und außer Streitsachen und in Sterbfällen der Jurisdiktion des Obersthofmarschall-Amtes (Hfdt. vom 14. Juli 1815 N. 1159 J. G. S.).

Die Realjurisdiktion über die schles. Fürsten übte gleichfalls das m. schl. Landrecht aus. Denn das früher vom k. Amte in Schlesien geführte Hypothekenbuch, in welchem die schles. Fürstenthümer und mindern Standesherrschaften geführt werden, wurde bei Aufhebung des k. Amtes mit der mährischen Landtafel, jedoch ohne Aenderung in der Fortführung, vereinigt, und dem k. Tribunale (Hfdt. vom 28. Okt. 1782 N. 98 J. G. Slg.), später aber dem mähr. schles. Landrechte zugewiesen (Hfdt. vom 11. Juli 1783 N. 157 J. G. S.).

In politischen Angelegenheiten war in der Regel das Kreisamt erste Instanz, in schweren Polizei-Uebertretungen außer den Hauptstädten das Kreisamt (§. 284 und 285 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803, 2. T.) und bei Verbrechen der Magistrat der Hauptstadt der Provinz (§. 221 St. G. B. 1. T.), nämlich der Hauptstadt Brünn, die erste strafgerichtliche Behörde. Von der Verhaftnehmung eines Mitgliedes der Landstände wegen eines Verbrechens war dem Obergerichte zur Benachrichtigung der Landschaft die Anzeige zu machen und das Urtheil auf jeden Fall dem Obergerichte zur vorläufigen Benachrichtigung der Landschaft einzusenden (§§. 304 und 446 St. G. B. I. T.).

§. 4.

Von den Rechten der schles. Fürsten.

Den schlesischen Fürsten kam zwar, mit Rücksicht auf das Rescript vom 16. Juni 1695, der Titel Landesherr und der Ausdruck landesherrlich nicht zu, indem der Landesherr in Schlesien Seine Majestät ist und die schles. Fürsten Vasallen Seiner Majestät sind (Hfzdt. vom 4. Nov. 1839 Z. 34177, Gubdt. vom 2. Dez. 1839 Z. 44384). Doch hatten sie, außer dem Herzogs- oder Fürstentitel, noch manche andere wichtige Rechte. Dieselben besaßen nach dem

jus ducale die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (Ref. vom 28. Juni 1694) *), das Recht der Gerichtsbarkeit über die Stände, den Adel, die Geistlichkeit und das landtäfliche Grundbesitzthum ihres Fürstenthums, die Befugniß, eigene Landeshauptleute, Aemter, fürstliche Landrechte, Landtafeln und Zusammenkünfte ihrer Landsassen, letztere mit jedesmaligem Vorwissen und Bewilligung des Guberniums, zu halten. Die schlesischen Fürsten hatten weiter das Recht, bei den Fürstentagen und anderen öffentlichen Zusammenkünften, mit Sitz und Stimme, persönlich zu erscheinen, oder sich, nach dem Oberrechts-Privilegium König Wladislaws von 1498, durch einen vollmächtig Abgeordneten dabei vertreten zu lassen und einen öffentlichen Convent mittelst ihrer Deputirten zu bilden. Sie hatten die Ehre und das Vorrecht, die eigends an sie ergangenen landesfürstlichen Postulate zu empfangen und zu bewilligen. Sie verwalteten, mittelst ihrer Deputirten, unter Aufsicht des Guberniums und der Hofkanzlei, die ständischen Angelegenheiten von Oesterr. Schlesien und den schles. ständischen Hauptlandes-Domestikalfond und übten überhaupt die den Ständen anderer Provinzen zukommenden Rechte vorzugsweise aus, da nur die Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf durch einen eigenen Deputirten vertreten waren. Die schles. Herzoge hatten das Recht, die Präsidenten und das übrige Personal der fürstlichen Landrechte, dann die Landeshauptleute selbst und unmittelbar zu ernennen oder doch, wie der troppauer und jägerndorfer Herzog, den von den Ständen gewählten Landeshauptmann, den ständischen Deputirten zum Convente und die drei obern Landesoffiziere zu bestätigen. Sie correspondirten mit den Fürstenthums-Ständen, der Landeshauptmannschaft und dem Landrechte in der Form von Rescripten. Endlich hatten sie die Aufsicht und Controlle über die ökonomische Gebahrung mit den ständischen Domestikal-Fürstenthumsfonds und mit dem Gemeinde-Vermögen ihrer Schutzstädte.

So weit von diesen Rechten nicht schon früher die Rede war, wird ihrer hier näher erwähnt.

II. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der schles. Fürsten zu ihren Fürstenthums-Angehörigen.

§. 1.

Von der Justiz-Verwaltung.

Früher übten die schles. Fürsten die Gerichtsbarkeit über ihre Landstände sowohl in politischen als Justizsachen aus. Sie bestellten zu diesem Zwecke eigene **Regierungen** mit collegialischer Form und mit **Landeshauptleuten** an der Spitze **).

---

*) Ueber dessen ausgedehntere Bedeutung in früherer Zeit S. Böhme Beiträge zu den schles. Rechten, Berlin 1770, 1. T. S. 56.

**) Die jägerndorfer herzogliche Kanzlei bestand 1609 aus einem Geheimrathe (und Landes-

Es stand jedoch, nach dem allgemeinen Privilegium Schlesiens de non evocando, weder dem Fürsten, noch der fürstl. Kanzlei eine Jurisdiktion zu, sondern alle summarischen Angelegenheiten (causae summariae) der höheren Stände waren bei der Landeshauptmannschaft mit Zuziehung einiger Landrechtsbeisitzer, die causae ordinariae aber bei dem Landrechte zu entscheiden und die Appellation ging nicht an den Fürsten, sondern in Criminalsachen an die böhm Appellationskammer (Res. vom 27. Juni 1673, 7. März 1674 und 17. Febr. 1683 für Troppau und Jägerndorf in Weingarten's Coder S. 393, 402 und 472, Appell. Instruktion vom 26 Nov. 1644, eb. S. 241, Patent vom 26. Sept. 1674, eb. S. 407, Res. vom 20. Febr. 1675, eb. S. 412, vom 25. Febr. 1689, eb. S. 522).

Insbesondere wurde den Herzogen von Troppau durch die a. h. Resolution vom Jahre 1695 befohlen, sich künftig aller Citation der Stände außer dem Fürstenthume Troppau, wie auch der Cognition sowohl in Civil- als Criminalsachen bei der sogenannten fürstlichen Hauskanzlei gänzlich zu enthalten. In allen Criminalsachen, sie mochten höhere Standes- oder geringere Personen betreffen, ging der Zug an die k. Appellation in Prag; in Civilsachen aber gingen die Revisionen und Appellationen der höheren Stände unmittelbar zur kais Majestät, von den mindern Instanzen konnte man nach Hof oder zur k. Appellation recurriren (Abhandlung über Troppau um 1712, Msc.)

Auch den fürstl. Regierungen war verboten, sich einer Appellation von den Stadtmagistraten anzumaßen (Res. vom 9. Mai 1695, Weing. Coder S. 577); so wie auch dem teschner Kammer-Regenten jede Jurisdiktions-Ausübung und Rechtssprechung (über Standespersonen) untersagt wurde (Res. vom 10. Okt. 1697, 3. Mai 1700 und 8. April 1710, eb. S. 631 und 681).

Die fürstl. Aemter und Regierungen bildeten aber die zweite Instanz, an welche Bürger und Bauern Beschwerde gegen die obrigktl. Bescheide führten (Res. vom 17. Dez. 1709, eb. S. 675).

Bei der Trennung Schlesiens verpflichtete M. Theresia den breslauer Bischof (Res. vom 17. Dez. 1742) und den Fürsten Liechtenstein (Res. vom 27. August 1743), eigene fürstliche Aemter oder Regierungen für die österr. Antheile ihrer Fürstenthümer zu bestellen und räumte den Besitzern von Bielitz, bei dessen Erhebung zu einer freien Standesherrschaft, zu einem Fürsten- und Herzogsthume, das Recht ein, eine ordentliche Regierung nebst einem Landeshauptmanne zu errichten, die Landrechte zu hegen und die Jurisdiktion über den daselbst wohn- und seßhaften Adel, die Schlösser, Städte, Dörfer, Bürger und Bauern auszuüben (Res. vom 30. Jänner 1751, vom 19. März 1752 und 2. Nov. 1754).

Bei Errichtung der Landesältesten-Aemter (Kreisämter) verloren

---

hauptmanne), 1 Vicekanzler, 1 Sekretarius, 1 Rentmeister, 1 Verwalter, 1 Kammerschreiber (Minsberg Geschichte von Leobschütz S. 206, 209).

jedoch diese Regierungen die Behandlung der politischen Angelegenheiten und wurden auf die Justizgeschäfte beschränkt (Ref. vom 21. Febr. 1744).

Die Organisirung der Justizbehörden unter Kaiser Joseph hatte die Umstaltung der fürstl. Regierungen in fürstliche Landrechte zur Folge (a h. Ent. vom 9. Febr. 1784 und Nachricht Nro. 311 J. G. S.).

Die Besetzung des Landrechtes wurde den Fürsten unter der Bedingung überlassen, daß sich einer stets klugen und vorsichtigen Auswahl der zum Richteramte bestimmten Individuen versehen werde (N. 311 J. G. S. vom J. 1784).

Der Umfang der Gerichtsbarkeit dieser Landrechte, nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm, vom 5. März 1784 N 257 J. G. S., wurde schon bei der histor. Darstellung der Gerichts-Regulirung auseinandergesetzt.

Das troppauer und teschner Landrecht wurde zum Theile von den Fürsten, zum Theile von den ständischen Domestikalfonds erhalten, wie wir weiter unten sehen werden.

Das Rathsgremium und Kanzlei-Personal des troppauer Landrechtes bezogen auch nach uralter Observanz die gesetzlichen Taxen in partem salarii.

Dagegen floßen die bei dem teschner Landrechte eingegangenen Taxen ausschließend in die fürstl. Renten ein und dasselbe erhielt nur jene Taxen, welche in Ausübung der ihm gemäß Hofdtes vom 17. Juli 1807 gegen Bezug der Taxen delegatorisch übertragenen bielitzer landrechtlichen Jurisdiktion eingingen.

Nur der breslauer Bischof erhielt sein johannesberger Landrecht, welches zugleich Kriminalgericht war, als Nutznießer der Domänen des Bisthums in östr. Schlesien, ohne Concurrenz der Stände (Hfdt. vom 6. April 1798 Z. 5497, Gubint. vom 17. April 1798 Z. 6306). Die Besoldungen dieses Landrechtes betrugen im Jahre 1833: 2828 fl. 30 kr. CM. aus den fürstl. Renten, 875 fl. WW. aus dem schles. Kriminalfonde, $6^{2}/_{3}$ Klafter hartes und $67^{1}/_{3}$ Klafter weiches Holz, wovon auf den Präsidenten, zugleich Deputirten zum Convente 974 fl. 30 kr. CM., ungerechnet der 100 fl. für ihn als ständischen Deputirten, entfielen.

Das teschner Landrecht war auch Curatelsbehörde über das vom Landeshauptmanne Carl Freiherrn von Czelesta 1794 für 12 Zöglinge aus dem teschner Adel, oder in Ermanglung dessen, auch für arme Bürgerssöhne gestiftete Convikt (Kneifel II 1. B. 112, Heinrich 208), so wie auch der Stiftung für im Herzogthume Teschen geborne arme adelige Fräulein, welche die Freiin Gabriele von Czelesta im k. k. theresianischen Stiftshause der Congregation de Notre Dame zu Preßburg errichtete.

§. 2.

Von der Aufsicht der schlesischen Fürsten über die Communal-Gebahrung der Städte.

Die schles. Fürsten und Stände, welche unter ihrer Jurisdiktion Städte besaßen, hatten von jeher die Einsicht und das erste Erkenntniß in deren ökono-

mische Verwaltung unter der Obereinsicht des Landesfürsten und der ihn repräsentirenden Landesstelle (Res. vom 1. Mai 1751 und 23. August 1755 hinsichtlich der Städte im Fürstenthume Neisse, 1. Sept. 1753 rücksichtlich Troppau).

Die Stadt Troppau war keine landesfürstliche königliche, sondern nur eine Fürst Liechtenstein'sche Schutzstadt und durch den Sitz des Kreisamtes die Kreisstadt des troppauer Kreises, gleich wie Teschen jene des teschner Kreises. Troppau sollte daher nicht Hauptstadt Schlesiens genannt werden (Hfzdt. vom 16. Mai 1841 Z. 13924, Gubdt. vom 16. Juni 1841 Z. 24461). Später und insbesondere auch bei der neuesten Organisirung der Justiz- und politischen Verwaltung Schlesiens (Mstdt. vom 21. April 1854, R. 104 des Reichsges. Bl.) wurde aber doch Troppau als Landeshauptstadt bezeichnet.

Den Fürsten Schlesiens stand immer frei, über ihre Schutzstädte zum Behufe einer echten Gebahrung mit den städtischen Communeinkünften eigene städtische Oekonomie-Commissionen zu bestellen. Da aber auch dem Staate an der wirksamen Aufrechthaltung der städtischen Einkünfte gelegen ist, wurde den Kreisämtern die Miteinsicht mit dem Bemerken aufgetragen, daß sich die Fürsten darüber nicht beschweren könnten, da sie in ihrem vorigen Rechte geblieben seien (Hfdt. vom 6. Mai 1791 Z. 558, pol. Hof. Ges. Slg., Gubnote an den Convent vom 26. Mai 1791 Z. 9957).

Die von der Kaiserin M. Theresia beabsichtigte Verpachtung der Communal-Einkünfte kam nicht zu Stande; auch blieb den Städten die eigene Vermögens-Verwaltung überlassen. Es wurden daher in den größeren Städten Schlesiens Wirthschafts-Direktorien und Oekonomie-Commissionen unter der Mitaufsicht der Magistrate und Oberleitung der fürstlichen Repräsentanten hiezu bestellt. Später fand man jedoch nöthig, die Landesältesten- und resp. Kreisämter die Miteinsicht in die städtische Oekonomie-Gebahrung nehmen zu lassen. Daher wurde zu Folge des a. h. Res vom 19. Febr. 1752 von der damaligen schles. Repräsentation und Kammer am 13. Febr. 1753 über die 4 Städte Jauernig, Freywaldau, Weidenau und Zuckmantel im Fürstenthume Neisse eine sogenannte Etat-Commission unter dem Vorsitze des damaligen Landesältesten aufgestellt, um das in Verfall gerathene Gemeindevermögen zu ordnen und zu heben, insbesondere die städtischen Gefälle und Realitäten zu verpachten.

Diese, mit dem k. Amtsdekrete vom 17. Dez. 1771 reorganisirte, Commission bestand aus dem Landesältesten, einem vom breslauer Bischofe, als Schutzobrigkeit, bestimmten Commissär und einem Aktuar. Sie hatte ihren Namen von der Verfassung neuer Domestikal-Etats.

Nach diesem Beispiele wurden nachher auch städtische Etats-Commissionen über die Städte Troppau und Jägerndorf (Hfzdt. vom 25. Jänner 1794 Z. 143), Teschen (Hfzdt. vom 1. März 1794 Z. 361) und Bielitz (Hfzdt. vom 31. Mai 1794 Z. 890) eingesetzt. Bei den ersteren zwei führte der troppauer, bei den andern zwei der teschner Kreishauptmann den

Vorsitz; den Schutzobrigkeiten blieb die Ernennung der Commissäre und die Revision der Stadtrechnungen überlassen.

Diese Commissionen bildeten hinsichtlich der unter ihrer Curatel gestandenen Städte die erste Instanz bei der städtischen Gebahrung. Die Einwirkung und Verantwortlichkeit der Schutzobrigkeiten für eine geordnete städtische Gebahrung mußte durch sie geschwächt, die Verwaltung aber gelähmt und verzögert werden, weil der Präses (der Kreishauptmann) meist entfernt war und ihm die unmittelbare Einsicht an Ort und Stelle fehlte. Diese Uebelstände wurden bei der großen Geschäftsvermehrung der Kreisämter noch fühlbarer, da zu viele Gegenstände die Aufmerksamkeit des Kreisamtes in Anspruch nahmen, als daß sie insbesondere der städtischen unmittelbaren Verwaltung anhaltend hätte gewidmet werden können. Die Wirksamkeit der Kreisämter ging daher fast ganz ein.

Unter diesen geänderten Verhältnissen genehmigte die Hofkanzlei die Aufhebung der bisher in Schlesien bestandenen Etats-Commissionen. Es wurde bei allen unter ihrer Curatel gestandenen Städten der beiden schles. Kreise (Troppau und Jägerndorf, Teschen, Bielitz, Jauernig, Freywaldau, Weidenau und Zuckmantel; die übrigen Städte unterlagen unmittelbar der Controlle ihrer Schutzobrigkeit) die Controlle über das städtische Oekonomicum, wie es in Mähren bei Schutz- und Municipal-Städten der Fall war, den fürstlichen Obrigkeiten im ganzen Umfange unter der gesetzlichen Oberaufsicht der Kreisämter eingeräumt. Die 4 Fürsten blieben dagegen für alle den Städten durch Willkühr der Magistrate und durch die von ihrer Seite oder eigentlich ihrer Repräsentanten vernachlässigte Controlle verursachten Schaden verantwortlich, wie solches bei den mähr Schutzstädten der Fall war (Hfzdt. vom 17. Juni 1824 Z. 385, Gubdt. vom 10. Juni 1825 Z. 16606).

Zu diesem Zwecke wurde den Magistraten und Schutzobrigkeiten eine eigene Instruktion über die städtische Gebahrung vorgezeichnet (Gubdte. vom 14. Dez. 1825 Z. 33177 und 9. März 1826 Z. 4898).

§. 3.

Von den Verhältnissen der schlesischen Fürsten zu den Fürstenthums-Ständen.

Die schles. Fürsten überwachten mittelst ihrer Landeshauptleute die Aufrechthaltung der Verfassung, Privilegien und Vorrechte der Fürstenthümer und ihrer Stände und die Gebahrung mit den Fürstenthums-Domestikalfonds, ernannten oder bestätigten doch die Oberlandesoffiziere, empfingen früher die Huldigung der Stände, übten die Gerichtsbarkeit über dieselben aus u. s. w. Von diesen Verhältnissen handelt die folgende Abtheilung.

III. Abtheilung.

Von den verfassungsmässigen Verhältnissen der schles. Fürstenthums-Stände.

§. 1.

Die Fürstenthums-Stände.

Jedes der 4 Fürstenthümer Oesterr. Schlesiens hatte für sich seine Stände, welche mit einander in keiner Verbindung standen. Sie waren nicht unmittelbare k. k. Landesstände, sondern, unter der unmittelbaren Landeshoheit der schlesischen Fürsten gestandene Fürstenthums-Stände, indem die einzelnen Stände Schlesiens weder bei den schles. Fürstentagen Sitz und Stimme hatten, noch bei feierlichen Erbhuldigungen, welche den österr. Monarchen, als Königen von Böhmen, geleistet wurden, in corpore repräsentirt worden sind. Nach der Größe des Fürstenthums richtete sich ihre Zahl und die geschichtliche Entwicklung hat auch eine Verschiedenheit in ihrer Verfassung und ihren Vorrechten begründet.

§. 2.

Die Fürstenthums- oder Landes-Ordnungen.

Die ganze ständische Verfassung in Schlesien beruhte mehr auf Privilegien und dem Herkommen, als auf Gesetzen und Verordnungen.

Die alten Landesordnungen der einzelnen Fürstenthümer enthalten hierüber manche Bestimmungen. Weniger jene des Fürstenthums Teschen vom Tage des h. Johann des Täufers 1573, nebst des Herzogs Wenzel Privilegien von 1572 und der Stände und Herzogin Sidonia Declarationen von 1590 und Kaiser Rudolphs Bestätigungen von 1591 *).

Noch M. Theresia bestätigte diese Landesordnung nebst den Privilegien und Vorrechten der Stände des Fürstenthums Teschen am 20. Juni 1750.

Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf hielten sich, als ehemalige Theile Mährens, an die mähr. Rechte und Freiheiten (Ens I. 103, 115). An demselben festhaltend, rang der Adel der Fürstenthümer Troppau (damal noch ungetheilt) und Ratibor dem Herzoge Niklas 1339 die schriftliche Versicherung ab, daß er dieselben Vorrechte und Freiheiten wie der böhmische und mährische Adel genießen soll (Carl IV. Leben von Pelzel I. 86). Auch Hanuš (Johann),

---

*) Diese Landesordnung ist in Weingarten's fasciculis diversorum jurium 2. Buch S. 309 — 337 zu finden. Eine Uebersetzung aus dem Slavischen in das Deutsche wurde mit dem Hfdte. vom 20. Okt. 1796 Z. 1716 dem Gubernium mitgetheilt. In dem bezogenen Werke Weingartens, 1. Buch, ist auch das Privilegium des Herzogs Wenzel von 1572 für die teschuer Landschaft über die Ordnung und Besetzung des Landrechtes. Dieses und einige andere teschner Privilegien befinden sich in Schickfuß schles. Chronik III 511 — 516.

Fürst von Troppau bewilligte den Ständen dieses Fürstenthums, sich sowohl der alten, als der, nun durch die Könige Mathias und Wladislaw erweiterten Rechte und Freiheiten Mährens zu bedienen (Ofen am 1. Mittwoche in der Fasten 1494). Kaiser Leopold erhielt die Stände des Fürstenthums Troppau bei dem Gebrauche der alten mähr. Landesordnung (von 1604), bewilligte aber, zeitgemäße Aenderungen in Antrag zu bringen (Res. vom 3. März 1672). Die drei obern Stände entwarfen eine ganz neue Landesordnung. Ueber das Projekt erfolgten mit den Res. vom 27. Juni 1673 und 16. Februar 1675 Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen, nach welchen der Entwurf umgestaltet werden sollte. Allein derselbe erhielt keine Gesetzeskraft, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil man mit der Idee umging, für Böhmen, Mähren und Schlesien eine gleiche Landesordnung zu Stande zu bringen *). So behauptete sich die alte mähr. Landesordnung bis in die neueste Zeit in den Fürstenthümern Troppau (Res. vom 27. April 1707) **) und Jägerndorf, mit den Abänderungen, welche die vielen neuen polit. und Justiz-Gesetze in Schlesien überhaupt brachten. Die a. h. Erläuterungen über das Projekt der Landesordnung enthalten aber mehrere Bestimmungen über die ständ. Verfassung Schlesiens und insbesondere des Fürstenthums Troppau ***). Die Privilegien und Vorrechte der Stände desselben bestätigte M. Theresia 1750 noch.

Die auf Begehren der Prälaten, Herren, Ritterschaft und Mannschaft des neissischen Landes und otmachauischen Kreises ihnen verliehene und bestätigte Landesordnung des breslauer Bischofs Balthasar für das **Fürstenthum Neisse** vom J. 1549 (in der Sammlung der Privilegien, Statuten rc. Schlesiens 2. T. Breslau 1739 S. 1 — 22 und in Abschrift in den Gubakten. sub Nro. 914 von 1799) enthält keine Bestimmungen über die ständische Verfassung.

§. 3.

Die Fürstenthums-Bestandtheile.

Das **Fürstenthum Troppau**, österr. Antheils, enthielt 39 ganze Dominien und 12 Antheile von andern, theils in Preußisch-Schlesien, theils in Mähren gelegenen Gütern, 7 Städte, 167 Dörfer, 12100 Häuser und 92061 Einwohner †).

Dieses Fürstenthum bestand aus den fürstlich **liechtenstein'schen Kronlehen**, den **liechtenstein'schen Allodialgütern**. (Das troppauer Schloßamt zählte 1846: 7486 Seelen), der Stadt **Troppau** mit ihren Landgütern

*) Luksche's altes und neues Recht Mährens und Schlesiens, 1. T. S. 57.

**) Weingarten, Codex Ferd. Leop. Jos. S. 652, Abhandlung über Troppau, um 1712, Ms.

***) Zu finden sind sie in Weingartens Codex S. 390 — 396, 508 — 515. S auch S. 461.

†) Die Zahl der Orte, Häuser und Seelen in den einzelnen Fürstenthümern im Jahre 1770 S. bei der Uebersicht des Landes im Jahre 1777. Zu Anfang dieses Jahrhundertes hatte das Herzogthum Troppau, östr. Antheils, 5 Städte, 160 Dörfer, 10998 Häuser u. 75952 Einwohner (Kneifel 2. T. 2. B. S. 7).

weiter aus ganzen Dominien und Antheilen, dann ständischen Häusern, im Ganzen aus folgenden landtäflichen Realitäten: den Herrschaften Grätz, Herrlitz, Obrau und Wagstadt, den Gütern: Branitz k. k. Antheils, Brättersdorf, Chobitschau, Glockersdorf, Glomnitz, Hrabin, Jäschkowitz, Jamnitz, Kyowitz, Kreutzberg sammt Alt- und Neulublitz und Morawitz, Meltsch, Mladetzko, Neuhof, Petrowitz; Radun, Schnellenhof bei Troppau, Slatnik und Moschenhof, Smolkau sammt Elgott, Stettin, Stiebrowitz, Stremplowitz und Kamenz, Wigstadtl, Wigstein und Wischkowitz, endlich den ständischen Aeckern bei Gilschwitz, der ständischen Papiermühle bei Troppau, den ständischen Häusern Nro. 127, 289, 371, 377, 378, 402, 129, 194, 2 und 21 u. dem ständischen Hofe Nro. 7 in Kathrein.

Alle diese Realitäten lagen im troppauer Kreise.

Zu dem Fürstenthume Troppau gehörten aber auch: die Herrschaft Königsberg und die Güter Dobroslawitz, Brosdorf, Antheil Hultschin, Barzenborf, Hostialkowitz, Elgot, Kobelau, Ober-Pohlanka, Stauding, Stiebnig, Marczinau und Strzebowitz, welche seit dem V. J. 1793 dem teschner Kreise zugewiesen waren (Hfdt. vom 30. Juni 1792), dann die Herrschaft Gotschdorf und die Güter Geppersdorf, k. k. Antheils, und Skrochowitz, welche als Enklaven im Herzogthume Jägerndorf lagen, aber politisch zum Herzogthume Troppau gehörten *).

Durch den breslauer Frieden (1742) wurden vom Fürstenthume Troppau die Herrschaften Obersch, Hultschin, Deutsch-Neukirch, Beneschau, Tropplowitz, zum Theile Branitz, Kranowitz, Stiepanchowitz, Kuchelna, Borubin, Bolatitz und Schillersdorf mit 5 Städten und 87 Dörfern getrennt, welche unter preußische Oberhoheit kamen (Ens, Oppaland, 1836, III. 124, 333, IV. 113).

Das Fürstenthum Jägerndorf, österr. Antheils, umfaßte einen Flächeninhalt von ungefähr 12 Q. Meilen, auf welchem sich 3 Städte, 53 Dörfer, 9 Kolonien, 5583 Häuser und 40664 Menschen befanden. Es gehörten zu diesem Herzogthume: die herzoglichen Kammergüter (1846 mit 19363 Seelen), die Stadt Jägerndorf mit ihren Landgütern, die Stadt Benisch, die ständischen Allodial-Güter: Bransdorf, Drschkowitz, Großhoschitz, Antheil, Lodenitz und Tabor, Neplachowitz, Schönwiese und Zossen, dann die nach ihrer natürlichen Lage dem Fürstenthume Troppau, politisch aber dem Fürstenthume Jägerndorf angehörig gewesenen Güter Kommorau, Freiheitsau, Oppahof und Illeschowitz.

Durch den breslauer Frieden von 1742 kamen von diesem Fürstenthume die Städte Bauerwitz und Leobschütz mit den dazu gehörigen Dörfern, der Marktflecken Zaudits und die Dominien Bielau, Bleischwitz, Boleslaw, Dobersdorf,

*) Die Größe des Flächen-Inhaltes aller Dominien und Städte in Mähren und Schlesien weiset das Provinzial-Handbuch für 1848, die Größe der Bevölkerung jenes für 1847 nach.

Groß-Hoschitz, Alt- und Neu-Hratschein, Kalthausen, Deutsch-Krawarn, Löwitz, Groß- und Klein-Peterwitz, Piltsch, Pommerwitz, Rößnitz, Rohow, Schönwiese, Soppau, Würbkau, Weißsack, Zabrzech u. a. unter preußische Hoheit *)

Wegen des preußischen Antheils der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf erhielt der Fürst Liechtenstein im Gesetze über den ständischen Verband des Herzogthums Schlesien, von Glatz und der Oberlausitz vom 27. März 1824 eine Virilstimme im ersten Stande; auch hatte er ein eigenes standesherrliches Fürstenthums- und sein Patrimonial-Stadtgericht zu Leobschütz **).

Das Fürstenthum Neisse, östr. Antheils, zählte vor mehreren Jahren in 5 Städten, 1 Marktflecken, 50 Dörfern und 45 Kolonien 63228 Seelen ***).

Der größere Theil desselben bestand aus den bischöflichen Kammergütern, nämlich den 4 großen Herrschaften (Freywaldau 1846 mit 17,912 Seelen), Friedeberg (9009), Johannesberg (11,287) und Zuckmantel (7641) †); den Rest bildeten als landtäfliche Realitäten die 4 bischöfl. Lehengüter:

1) Krautenwalde, 2) Wildschütz mit Woitzdorf, Niederwald, Neudörfel und Pilzberg, 3) die Lehenvogtei zu Weidenau und 4) die 3 Lehenshuben bei Weisbach und Hahnberg, weiter die fünf Allodial-Rittergüter: Endersdorf, Gröditz, Jungferndorf, Antheil von Kosel-Hundorf und Weiswasser, die 4 rittermässigen Güter: Nieder-Rothwasser, Kohlsdorf, Hahnberg und Oberforst, die 14 rittermäßigen Scholtißeien: Schwarzwasser, Neurothwasser, Großkunzendorf, Oberhermsdorf, Dohmsdorf, Weisbach, Obergostitz, Vogtei Jauernig, Sörgsdorf, Buchsdorf, Herrmannstadt, Niederforst, Hofwiese und jauerniger Capitular-Antheil, die 4 Erbscholtißeien: Einsiedel, Klein-Grosse, Haugsdorf, und Setzdorf, endlich noch mehrere Freigründe. Bei der Trennung des Fürstenthums Neisse in Folge des breslauer Friedens (1742) kamen 30 □ davon an Preußen, 17 blieben bei Oesterreich (Ens 4. T. S. 200).

Das Herzogthum Teschen umfaßte den größeren Theil des teschner Kreises; den kleineren bildeten das Herzogthum Bielitz, die Minderstandes-Herrschaften Dombrau, Friedek, Freistadt, Deutschleuten, Reichwaldau, Orlau Roy und Oderberg, dann die oben genannten zum Herzogthume Troppau gehörig gewesenen Güter. Den größten Theil des Herzogthums Teschen begriffen

*) Ens, Oppaland, 4. T. S. 21 und 82, 3. T. S. 303 und 324. Zu Anfang dieses Jahrhundertes hatte dieses Herzogthum österreichischen Antheils 2 Städte, 46 Dörfer, 4483 Häuser und 28 159 Einwohner (Kneifel 2. T. 2. B. S. 231).

**) Preußischer Staatsorganismus, von Rumpf, Berlin 1837 S. 379 und 433, Wuttke, die schlesischen Stände S. 76, 85, 111, Simon S. 57.

***) Ens 4. T. S. 208; Mittheilungen der m. s. Ackerbaugesellschaft, 1840 Nr. 1. Zu Anfang dieses Jahrhundertes hatte dieses Fürstenthum österreichischen Antheils 5 Städte, 1 Marktflecken, 93 Dörfer und Kolonien und 49 348 Einwohner (Kneifel 2. T. 3. B. S. 63).

†) Diese fürstlichen Domanialien betrugen im Jahre 1796 vom ganzen Fürstenthume österr. Antheils 7/10, die übrigen 14, meist unbedeutenden ständischen Güter zusammen aber nur 3/10 (Gnb. Nro. 8823 von 1796).

die teschner Kammergüter, welche (ohne die Herrschaft Friedek mit 22.025) 1846: 76318 Bewohner zählten. Die anderen Bestandtheile desselben bildeten die meist kleinen Dominien: Ober-, Mittel- und Nieder-Bludowitz, Bobreker Freisassen, Ober- und Nieder-Domaslowitz, Grodietz, Grodischtz, Hnoynik, Karwin, Ober- und Nieder-Katschitz, Katzurowitz, Konskau, Groß- und Klein-Kuntschitz, Orlau, Polnisch-Ostrau, Piersna, Pitrau, Pogorsch, Radwanitz, Roppitz, Rzepischtz, Ober- und Nieder-Schöbischowitz, Schimoradz, Schönhof, Schumbarg, Seibersdorf, Nieder-Suchau, Stadt Teschen, Ober- und Nieder-Toschonowitz, Tierlitzkoer Freisassen, Trzanowitz, Ziwotitz und Ober-Zukau.

Zu Anfang dieses Jahrhundertes hatte (nach Kneifel 2. T. 1. B. S. 63) das Herzogthum 4 Städte, 202 Dörfer und 83.462 Seelen; in neuerer Zeit stieg dieselbe auf ungefähr 100.000 (S. die Bevölkerung der genannten Bestandtheile im m. s. Prov. Handbuche für 1848).

Keines der ständischen Güter des Herzogthums steht in einem Lehensverbande zu dem Herzoge.

Maria Theresia erhob, wie wir gesehen, die Minderstandes-Herrschaft Bielitz, unter dem Besitze der Grafen und Fürsten Sulkowsky, zu einer freien Standes-Herrschaft, einem Fürsten- und Herzogthume. Nach Kneifel (2. B. S. 126) zählte dasselbe zu Anfang dieses Jahrhundertes: 1 Stadt, 19 Dörfer, 2 Kolonien und 17312 Seelen; nach der Conscription v. J. 1834 befanden sich auf den bielitzer Kammergütern 13982, in der Stadt Bielitz 7008 und auf dem zum Herzogthume gehörigen ständischen Gute Ernsdorf 1666, zusammen bei 22000 Seelen. (Die österr. Encyklopädie 1. B. S. 295 gibt (1835) die Bevölkerung — wohl ohne die Stadt — zu gering mit 10000 an. Schon die österr. Liter. Annalen 1808, 1. B. S. 121, rügten Kneifel's Angabe, nach welcher das ständische Gut Czechowitz zu Bielitz gehören soll, als irrig, da es einen Bestandtheil von Teschen bildete).

Zu dem Herzogthume Bielitz, nach der Conscription von 1843 mit einer Bevölkerung von 25.730 Seelen, gehörten, nebst der Herschaft Bielitz (1843 mit 15.821 Seelen), folgende ständische Güter: 1) die Stadt Bielitz (1843 mit 6897 Seelen) mit den ständischen Dorfgemeinden Nieder-Ohlisch, Nikelsdorf und Bistray, zusammen mit 7.951 Seelen, 2) die Herrschaft Ernsdorf mit 1958 Seelen und 3) die Freisassen-Hofbesitzung Nr. 52 zu Altbielitz, welche dermal unter mehrere kleine Freisassen-Parzellen-Besitzungen zerstückt ist; ihre Bevölkerung ist in jener der Hft. Bielitz begriffen.

§. 4.

Wer zu den Fürstenthums-Ständen gehört.

Zu den Fürstenthums-Ständen gehörten in der Regel nur die Besitzer von ständischen landtäflichen Gütern. Wegen des Besitzes landtäflicher mit Gerichtsbarkeit versehen gewesener Landgüter gehörten auch die Städte Trop-

pau, Jägerndorf, Teschen und Bielitz zu den Ständen der Fürstenthümer gleichen Namens *). Die ersteren zwei Städte waren permanente Mitglieder mit Sitz und Stimme in den ständischen Versammlungen der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, unterstanden der Jurisdiktion des herzoglichen Landrechtes und lagen auch in der herzoglichen Landtafel inne. Troppau konnte nach dem Privilegium von 1623 nicht bei dem Landrechte, sondern nur vor dem Herzoge oder seiner Regierung geklagt werden (Ens II. 114).

Die Schutzstadt Teschen war urkundlich schon seit dem 16. Jahrhunderte ein, von den Ständen des Herzogthums in's Mitleiden gezogener und zur Stimmung zugelassener Fürstenthums-Mitstand, führte früher, nach dem Fürstentagsschluße vom Jahre 1659, als selbstständiger Steuerstand, gleich den Minderstandes-Herrschaften, ihre Steuern unmittelbar an das General-Steueramt ab, sandte ihre Deputirten zum Fürstentage und Oberrechte nach Breslau **), unterstand (wie schon die teschner Landesordnung vom Jahre 1590 Art. 1 und 9 andeutet) nach §. 25 der Jurisdiktionsnorm vom 4. März 1784 der Jurisdiktionsnorm des herzoglichen Landrechtes, lag mit ihrem Gutsbesitze (den Dörfern Boguschowitz und Pastwisk, dem Wein- und Bierregale) und dem Schuldenstande in der Fürstenthumslandtafel und legte, wie die übrigen Stände des Herzogthums, der Erzherzogin Christine und ihrem Gemahle Albrecht den Huldigungseid ab. Sie zahlte dem Herzoge kein Schutzgeld. (Ueber die Behauptung der teschner Kameraladministration, daß die Stadtgemeinde Teschen der teschner Kammer unterthänig sei und unter das obrigk. Justizamt gehöre, wurde seit 1842 verhandelt.

§. 5.

Von der Besitz-Fähigkeit.

Zu dem Besitze landtäflicher ständischer Güter waren in Schlesien, wie in Mähren, in der Regel nur jene Personen befähigt, welche das Incolat im Herren- oder Ritterstande im Wege der k. k. Hofkanzlei von Seiner Majestät erworben oder sich zum Lande habilitirt hatten und sich damit bei dem Landrechte ausweisen konnten, es mochten die Erwerber Fremde oder Einheimische sein (a. h. Res. 11. März 1701, 7. August 1710, 11. August 1712 und 28. Mai 1715 in Weingarten's Codex Ferdin. Leop. Jos. S. 691, 703 und 719, a. h. Res. 7. Mai 1725 und 6. September 1726 (in Brachvogel's Ges. Slg. VI. 1765, 1819 und 1877; s. auch Walther Siles. diplom. II. 80—86), Hstzdt

*) Kneifel II. 2. B. S. 82, 253, II. 1. B. S. 144, Ens II. 113, III. 105, IV. 48, I. 109 113, 115, 118.

**) 1703 und 1704, 1712, 1713, 1715, 1719, 1722 wurden vom königl. schlesischen Oberamte Bevollmächtigte zum Fürstentage vorgeladen und erschienen auch dabei. Das Verhältniß der Unmittelbarkeit erlosch jedoch, als das Herzogthum Teschen (1722) an das Haus Lothringen kam und damit hörten auch die Folgen dieses Verhältnisses bei der Stadt Teschen auf.

6. Juni 1799 Z. 8958, Gubint. 18. Juni 1799 Z. 10006, Gubcirc. 18. März 1808, Hfdkt. 23. Dec. 1812, Gubcirc. 26. Febr. 1813, Jhfdt. 27. Jänner 1813 Nr. 1027 J. G. S.).

§. 6.

Da jene landtäflichen Besitzungen, welche in den Fürstenthümern Troppau Teschen und Neisse sich von jeher in den Händen unadeliger Personen befunden haben, keine selbstständige ständische Körper ausmachten, so gaben Seine Majestät diesfalls einer Ausnahme dergestalt Statt, daß zu dem Besitze solcher minder bedeutender Landtafel-Realitäten, wie im Teschnischen hinsichtlich der Freisaßen, im Troppauischen in Ansehung der kleinen Besitzungen und im Neissischen mit den sogenannten rittermäßigen freien Scholtißeien und kleinen Gütern der Fall war, noch ferner Unadelige zugelassen, somit dieselben als Freisaßen betrachtet und behandelt werden sollen (Gubcirc. 26. Februar 1813). Nach dem Berichte des troppauer Kreishauptmannes vom 20. Juli 1799 Z. 3360, Gub. N. 12521, gehörten die rittermäßigen Scholtißeien noch unter die landtäflichen Stände und im k. preußischen Antheile von Neisse genoßen sie noch alle Vorrechte der Landtafelgüter und des Adels, d. i. sie hatten alle jura dominiorum, ihre eigene Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, waren dem Landschaftssysteme einverleibt, die Besitzer trugen den landständischen königl. Uniform und waren von den Dominien nur darin unterschieden, daß zur Besitzerlangung weder der Adel noch das Incolat erforderlich waren.

Die ständischen Freihäuser in Troppau (Ens III. 105, I. 56, 78) gehörten in die Klasse der minder bedeutenden landtäflichen Realitäten und konnten daher auch (schon früher) von Unadeligen besessen werden (Hfkzdt. 28. Sept. 1826 Z. 26665).

Ausnahmsweise hatten auch die teschner Bürger, insofern sie ein Bürgerhaus daselbst wirklich besaßen und alle Lasten mittrugen, nach dem Privilegium des Herzogs Bolko von 1416, die Landtafelfähigkeit und das Recht der Erwerbung und des Besitzes landtäflicher Realitäten, jedoch nur im Fürstenthume Teschen (a. h. Entsch. 11, Hfkzldt. 24. Juni, Gubcirc. 8. Juli 1813, Jhfdt. 9. Juli 1813 Nr. 1062 J. G. S., Hfkzdkt. 24. Februar 1820 Z. 4774, Gubdkt. 17. März 1820 Z. 6174, Prov. G. Slg.).

Das altherkömmliche Recht der Stadt Troppau zum Güter-Besitze und zum privilegirten Gerichtsstande in Realsachen vor dem fürstlichen Landrechte erhielt auch das Resc. 27. Juni 1673 über den Entwurf der troppauer Landesordnung aufrecht.

§. 7.

Von der Incolats-Verleihung.

Dem Kaiser, als Könige von Böhmen und obersten Herzoge in Schlesien, stand, aus dem obersten Territorial- und Majestäts-Rechte, das Recht der Inco-

lats-Verleihung allein zu (Hfdt. 27. Juni 1673 in Weingarten's Codex S. 391, a. h. Ref. 7. Mai 1725 und 6. September 1726, k. schles. Oberamts-Patente 24. Mai und 23. Oktober 1726, in Brachvogel's schles. Ges. Slg.).

§. 8.

Böhmen und Mährer sind nicht Ausländer.

Böhmen, Mähren und Schlesien waren nicht als fremde, sondern als incorporirt anzusehen. Das für eine der Provinzen Böhmen, Mähren und Schlesien verliehene Indigenat, welches aber gewöhnlich für die böhmischen Provinzen ertheilt wurde, hatte seine Wirksamkeit auch in den andern Provinzen (Vertrag der Fürsten, Stände und Geistlichkeit in Schlesien v. 1504, mähr. Landesordnung von 1628 fol. 12, böhmische Landesordnung vom J. 1627 fol. 20).

Insbesondere waren Familien, welche das Incolat in Schlesien aus einem gesetzlichen Titel besaßen, berechtigt, dasselbe auch in Böhmen und Mähren auszuüben (Hffzdkt. 5. Dezember 1840 Z. 15615, Gubint. 5. Jänner 1841 Z. 53246).

Um die Beruhigung zu haben, daß in Schlesien Niemand in den Besitz einer landtäflichen Realität gelange, der nicht das Incolat besitzt, hatte das Gubernium alle Jahre ein Verzeichniß über die im vorausgegangenen Jahre stattgefundenen Besitzveränderungen der Hofkanzlei vorzulegen (eb).

§. 9.

Von der Incolats-Ausweisung.

Das Incolat (auch Indigenat, Landmannschaft und Habilitirung zum Lande genannt) mußte vor der landtäflichen Besitzanschreibung ausgewiesen werden.

Die Hofdekrete vom 11. Oktober 1836 Z. 26462 und 23. Juni 1838 Z. 13057 verordneten, alle schlesischen adeligen und incolatsfähigen Familien in ein Verzeichniß zusammenzustellen. Den älteren schlesischen Familien kam, wenn sie anders keine Nachweise besaßen, das a. h. Patent 23. Oktober 1726 zu Statten, nach welchem sie im Adels- und Incolatsrechte geschützt sind, wenn sie nachzuweisen vermochten, daß sie vor dem Dekretorial-Jahre, nämlich vor dem Jahre 1701, bereits im Besitze landtäflicher Güter in Schlesien waren.

Das Incolat verliehen Seine Majestät; aber der neue Incola war verbunden, die Session bei den Ständen zu suchen und zu erhalten (Ref. 27. Juni 1673, Weingarten S. 391).

§. 10.

Die Fürstenthumsstände.

In letzterer Zeit bildeten nur die seit einem Jahrhunderte vereinten Stände der zwei Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf zusammen ein ständisches Gre-

mium (zur Zeit der Vereinigung gab es 34 Landstände im Fürstenthume Troppau, 9 in Jägerndorf).

Dasselbe bestand früher, wie in Mähren, aus 4 Ständen, nämlich dem geistlichen, Herren-, Ritter- und Bürgerstande. Zum geistlichen gehörten der troppauer Jesuiten-Rektor hinsichtlich der Herrschaft Meltsch, das mährische Cisterzienser-Kloster Welehrad resp. sein Repräsentant der Probst von Groß-Herrlitz rücksichtlich der Herrschaft Groß-Herrlitz und der infulirte Propst des Augustiner-Stiftes Fulnek in Mähren, als Prälat und Landstand in Schlesien, rücksichtlich der Herrschaft Petrowitz *).

Nach Aufhebung dieser geistlichen Corporationen (Jesuiten 1773, der andern 1784) bestanden aber diese Stände nur aus den in das ständische Gremium eingeführten Herren- (Fürsten, Grafen, Freiherrn) und Ritterstands-Personen, dann aus folgenden permanenten, mit Sitz und Stimme bei den ständischen Versammlungen versehenen Mitgliedern: Hohes Deutschmeisterthum, Maltheser-Ordens-Commende St. Johann zu Troppau, fürst-liechtenstein'sches Kammerburggrafenamt zu Jägerndorf, endlich die Städte Troppau und Jägerndorf **).

Im Herzogthume Bielitz hat nie eine ständische Corporation bestanden oder eine ständische Versammlung stattgefunden.

In den Fürstenthümern Teschen uud Neisse wurden in neuerer Zeit keine ständischen Versammlungen gehalten.

---

*) Das troppauer Jesuiten-Colleginm besaß die Herrschaft Schillersdorf, welche es nach dem breslauer Frieden mit dem neisser Collegium gegen die Minder-Standesherrschaft Olbersdorf eintauschte, dann seit 1754 die Herrschaft Meltsch; das Stift Welehrad besaß (bis 1765) Groß-Herrlitz und das Stift Fulnek Petrowitz (Brünner Wochenblatt 1827 S. 160, Ens Oppaland 1. B. S. 166, 2. B. S. 119—130, 3. B. S. 104, 150, 261, 271, 291, 4. B. S. 85).

**) Zwischen den Ständen des Herzogthums Jägerndorf aud den Städten Jägerndorf und Leobschütz währte ein langer Streit darüber, daß diesen letzteren in Betreff der Landbesitzungen und Dorfschaften, die sie besaßen, das Landgericht des Herzogthums, dessen Rechte und Rechtskraft nicht anerkennen, zur Erhaltung des Landrechtes und zu andern Bedürfnissen der Landtafel, gleich andern Landinsassen beizutragen sich weigerten, wegen ihres Stadtrechtes keine Theilnahme an dem Landrechte und dessen Vollstreckung zulassen und überhaupt von diesem gemeinen Landrecht ausgenommen und befreit sein wollten. Herzog Johann Georg entschied am 30. Mai 1612 in Betreff der streitigen Jurisdiktion des Landrechtes, der Landbesitzungen dieser Städte und der deshalb verweigerten Contribution, daß sie hinsichtlich der Landbesitzungen, welche niemals zum Landrechte gehört oder davon befreit wurden, auch künftig davon frei sein und bei dem kais. und sächs. Rechte und der fürstlichen Kanzlei bleiben, dagegen rücksichtlich der übrigen Landgüter nnd Dörfer, die sie seit 50 Jahren von Edelleuten erworben und welche unrechtmäßig zum Stadtrechte gezogen worden, namentlich die Stadt Jägerndorf für Rösnitz und Steuberwitz, die Stadt Leobschütz für Kittlitz und Windorf, und für alle einst zur Landtafel gehörige Besitzungen, die sie etwa in der Folge an sich bringen dürften, gleich ihren vorigen Besitzern dem Landrechte unterworfen sein sollen, sich nach dessen Aussprüchen richten und wie die mit dem

§. 11.

Von der Einführung, Sitz- unnd Stimmfähigkeit und dem Range.

Die Boten derjenigen troppauer und jägerndorfer Fürstenthumsstände, welche nicht in die ständischen Versammlungen aufgenommen waren, mithin nicht Sitz und Stimme bei denselben hatten, sollten in keine Rücksicht gezogen werden (Hfdt. 17. Jänner 1788 Z. 64, Subint. an diese Stände durch das Kst. 31. Jänner 1788 Z. 1727).

Bei den Versammlungen der Stände dieser Fürstenthümer hatten das Recht zu erscheinen und mitzustimmen: der Landeshauptmann, die Oberstlandesofficiere, die eingeführten Mitglieder des Herren- und Ritterstandes und die oben genannten permanenten Mitglieder.

Nur derjenige war zur ständischen Versammlung geeignet und sollte eingeführt werden, der wirklich begütert war oder sich mit der landtäflichen Einverleibung der stipulirten Posession *) ausweisen konnte.

Wenn sich eine ständische Versammlung ergab, so hatte sie der fürstliche Landeshauptmann den introducirten Ständen mit Bestimmung des hiezu angesetzten Tages und der Stunde bekannt zu machen und ihnen zugleich zu bedeuten, daß jene, welche zu erscheinen gehindert sind, oder auf beständig der Erscheinung sich entschlagen wollen, ihre gegründete Ursache dem Landeshauptmanne anzeigen, und sofort dadurch in letzterem Falle auf immer aller derlei Rechte und hieraus entstehenden Ansprüche auf ständische Deputirtenstellen sich zu begeben haben (Hfdkt. 30. Mai 1789 Z. 536, Subnote. an den Convent 12. Juni 1789, Z. 11050).

Zur Einführung in das ständische Gremium der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf wurde das Incolat im Herren- oder Ritterstande derselben und der Besitz eines landtäflichen ständischen Gutes oder eines darauf versicherten Kapitals von wenigstens 10.000 fl. erfordert.

Bei ständischen Versammlungen sollten künftig immer die Matrikel den Ausschlag geben, sofort die länger immatrikulirten Familien ohne Unterschied des sonstigen Personal-Charakters vor den jünger immatriculirten den Rang nehmen (Hfdkt. 12. December 1787 Z. 2596, Subnote an den Convent vom 20. Dec. 1787 Z 24761).

Die ständischen Versammlungen geschahen in Troppau und Teschen in eigenen Landhäusern, in welchen auch die Landrechte untergebracht waren.

Das in Weidenau bestandene ständische Haus kam an den Besitzer der Lehenvogtei (Kneifel IV. 188).

Lande verbundenen Ortschaften alle Verpflichtungen und Lasten mit auf sich nehmen müssen (Minsberg, Geschichte der Stadt Leobschütz, Neisse 1828, S. 206—211).

*) D. h. der landtäflichen Einverleibung des bedungenen Geld-Surrogats bei unbegüterten Ständemitgliedern (Aeußerung des schlesischen Conventes vom 27. April 1789, Sub. Nro. 8448).

§. 12.

Von der Tragung der ständischen Uniform.

Um den Wunsch der Fürsten und Stände des Erbherzogthums Schlesien zu erfüllen und denselben, nachdem sie in dem gefahrvollen Zeitpunkte, wo sich der Feind in dem letzten französischen Kriege schon so weit ausgebreitet hat, ihre unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit neuerdings auf die rühmlichste Art an Tag gelegt haben, einen besondern Beweis der a. h. Gnade zu geben, bewilligte Kaiser Franz, daß die schlesischen Fürsten und Stände, so wie die mährischen Stände, eine eigene nach den Farben des Landeswappens eingerichtete Uniform tragen dürfen.

Diese Uniform sollte roth, der Kragen und die Aufschläge schwarz, die Weste und Beinkleider aber weiß und nicht nur der Kragen und die Aufschläge, sondern auch die Uniform selbst mit einer einfachen Goldstickerei, dann mit goldenen Epaulets versehen, auf dem letzteren der Adler nach seinen Farben d. i. Silber und Schwarz erhaben gestickt, ferner der Hut mit keinen Quasten, sondern nur mit Federn und einer einfachen goldenen Schlinge geziert, endlich der Griff des Degens von Silber und das Port d'Epée Silber und schwarz sein.

In Hinsicht der Tragung dieser sowohl, als der Campagne-Uniform galten die darüber für die mährischen Stände ertheilten Vorschriften auch für die schlesischen, mit Rücksicht auf die dortige ständische Verfassung (a. h. Rescript vom 28. März 1808, Hfzdt. vom 10. Mai 1808 Z. 9495).

In Mähren durften nur diejenigen ständischen Individuen die Uniform tragen, welche in den Landtagen ordentlich eingeführt waren. Diesen Grundsatz auf die schlesische Verfassung angewendet, wurden hiezu in Schlesien diejenigen ständischen Individuen berechtigt, welche geeignet waren, von den Fürsten oder Ständen zu dem Fürstentage als Deputirte ernannt oder gewählt zu werden (Landes-Präsid. Note an den schles. Convent vom 28. April 1808 Z. 1062).

Statt der früheren scharlachrothen Campagne-Uniform, welche ihrem Zwecke nicht zusagte, führten Seine Majestät für sämmtliche Stände der deutschen Provinzen und resp. für die zur Tragung der ständ. Uniform berechtigten Mitglieder eine neue Campagne-Uniform, nämlich einen blauen Frack mit rothen tuchenen Aufschlägen und Kragen, ohne alle Stickerei, weißer Weste, weißen oder schwarzen Beinkleidern und Hut ohne Federn ein (Hfzdt. vom 5. Dez. 1816, pol. Hof. Gesetz-Slg. 44. B. S. 432 — 433, Landespräs. Note an den schlesischen Convent vom 10. März 1817 Z. 84 und 25. Juli 1817 Z. 3710).

Wie neuerlich bei der Civiluniform überhaupt konnten auch bei der ständischen lange Beinkleider über die Stiefeln und zwar bei der Galla-Uniforn weiße mit Borden (Gold oder Silber- nach der Stickerei der Uniform), bei der Campagne-Uniform aber blaue ohne Borden getragen werden (a. h. Ent. vom 26. Mai 1836, Hfzdte. vom 23. Juni 1836 Z. 15833, 4. August 1836 Z. 20598, 20. August 1836 Z. 21632 und 18. Mai 1837 Z. 11318, Gub. Noten an den

Convent vom 11. Juli, 8. und 24. August 1836 Z. 26064, 30547, 32590 und 26. Mai 1837 Z. 20073).

§. 13.

Von der Stellung der Fürstenthums-Stände zum a. h. Landesfürsten.

Die Fürstenthums-Stände hatten weder bei dem, nur Seiner Majestät dem Kaiser zustehenden, Gesetzgebungsrechte zu concurriren, noch das, den Fürstentagen vorbehaltene, Recht, die Steuern zu bewilligen. Sie durften keine Aufgebote zur Vertheidigung ergehen lassen, keine Bündnisse schließen, keine Befestigung ohne a. h. Bewilligung anlegen (Res. vom 27. Juni 1673, Weingarten S. 391 u. f.), ohne vorläufig eingeholter Gubernial-Bewilligung auch keine ständischen Versammlungen halten.

§. 14.

Von der Stellung der Fürstenthums-Stände zu den Fürsten.

Die schles. Fürsten hatten das jus ducale, was nach dem a. h. Rescripte vom 28. Juni 1694 die jurisdictionem superiorem et inferiorem sive merum et mixtum imperium bedeutete.

Die Fürstenthums-Stände unterstanden der Jurisdiktion der fürstlichen Landrechte, diese führten auch die Fürstenthums-Landtafeln über die ständischen und landtäflichen Güter des Fürstenthums.

Das johannesberger Landrecht führte auch die Lehentafel über die 4 breslauer Bisthums-Lehen und war Lehenhof derselben.

In den Fürstenthümern Teschen, Troppau und Jägerndorf, deren Stände zur Erhaltung der Landrechte beitrugen, entrichteten die Stände bei Güter-Verkäufen keine Confirmations-Taxen (Gub. Nro. 4607 von 1798).

Dasselbe war in Bielitz der Fall. Dagegen bezog der breslauer Bischof, welcher das johannesberger Landrecht ohne Concurrenz der Stände erhielt (Hfdt. vom 6. April 1798 Z. 5497) die größere Confirmations-Taxe nach der Tax-ordnung vom 13. April 1773 von den Allodial- und allen ständischen rittermäßigen Gütern und Scholtisseyen, wenn sie verkauft wurden (Hfdte. vom 10. Juli und 6. Mai 1791, S. Regulirung der Landrechte).

Weder der Fürst selbst, noch seine Kanzlei durfte eine Jurisdiktion ausüben. Auch ging der Recurs von den Erkenntnissen der fürstlichen Landrechte an das k. k. m. s. Appellationsgericht.

Die Kriminal-Jurisdiktion über die Stände gebührte nicht den Fürsten, sondern dem Kriminalgerichte der Hauptstadt der Provinz (§. 221 St. G. B. 1. T.), in schweren Polizei-Uebertretungen dem Kreisamte (§. 284 und 285 St. G. B. 2. T.). In politischen Angelegenheiten unterstanden die Fürstenthums-Stände den landesfürstlichen politischen Behörden.

Als die wesentlichsten Rechte der schles. Fürsten gegenüber der Fürstenthums-Stände blieben den ersteren in letzter Zeit noch deren Leitung durch die selbst ernannten oder doch bestätigten Landeshauptleute, das mittelbare Jurisdiktionsrecht und die Vertretung der Stände bei den Fürstentagen und dem Convente durch ihre Deputirten — mit Ausnahme der Stände von Troppau und Jägerndorf, welche bei dem Convente durch einen eigenen Abgeordneten repräsentirt wurden.

In der Disposition mit ihrem eigenthümlichen Vermögen waren die Fürstenthums-Stände in keiner Art mehr durch fürstliche Vorrechte gebunden. Die frühere Uebung, daß ohne vorläufig erhaltenen Machtbrief des Fürsten Liechtenstein die Stände des Fürstenthums Troppau kein Testament errichten durften, ist aufgehoben worden (Rescript vom 27. Juni 1673, Weingarten S. 395).

§. 15.

Von der Huldigung und vom Homagium der Stände.

Vom Reverse zum Lande.

Aemtliche Erhebungen aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes wiesen hierüber folgende Gepflogenheit nach:

Nach alter Gewohnheit konnte der Herzog von Troppau und Jägerndorf, sobald er dem Könige von Böhmen den Lehenseid geleistet hatte, von den gesammten Ständen die Huldigung abfordern.

Zuletzt gehuldigt wurde 1611 zu Freudenthal (dem Könige Mathias), 1614 zu Troppau (dem Fürsten Carl Liechtenstein, jedoch nur von Seite der Stadt Troppau, da ihm die obern Stände die Huldigung verweigerten), 1617 zu Freudenthal (dem Könige Ferdinand II.), 1622 zu Troppau und Jägerndorf (dem Fürsten Liechtenstein) uud 1632 zu Troppau und zu Jägerndorf. Carl Eusebius Fürst von Liechtenstein war der letzte Herzog, welcher in diesem Jahre nach erlangter Großjährigkeit die feierliche Huldigung in Person empfing; sein Sohn Johann Adam nahm sie (1684) schon durch seinen Hofkanzler und später hörte dieselbe ganz auf *). Denn wegen der beträchtlichen Kosten, welche damit verbunden waren, und aus andern Ursachen, wurde die Huldigung in diesen Fürstenthümern schon von langer Zeit her nicht mehr geleistet.

Außerdem leistete kein Stand einen Homagial-Eid, sondern nach erlangter Großjährigkeit und geschehener Besitznahme der elterlichen Güter versprach er durch einen Handschlag dem fürstlichen Landeshauptmanne, Seiner k. k. Majestät treu, gehorsam und gewärtig zu sein und seinem Fürsten sich als ein gehorsamer Stand erzeigen zu wollen.

Nach der alten teschner Landesordnung (Fol. 6) waren die teschner Stände bei dem Besitzantritte eines Gutes verpflichtet, dem teschner Fürsten

*) Ens Oppaland 1. T. S. 113, 117, 119 120, 125, 138, 143, 2. T. S. 119 — 130, 4. T. S. 7, 18.

(ohne einen Homagialeid abzulegen mittelst eines, dem fürstlichen Amte (Landeshauptmanne) zu gebenden Handschlages zu huldigen und zu geloben, ihm treu, gehorsam und gewärtig zu sein *).

Die Stände des Fürstenthums Neisse leisteten bei dem Wechsel der Bischöfe und bei Annahme der Rittergüter oder rittermäßigen Scholtißeien, in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten, dem zeitlichen Fürstbischofe allemal den Homagial-Eid, ihm getreu, gewähr und gehorsam zu sein.

Maria Theresia nahm diese Gepflogenheit in den schlesischen Fürstenthümern Teschen, Troppau, Jägerndorf und Neisse zur Nachricht und ließ es bei dem im neissischen Antheile altüblichen homagio noch ferner bewenden (Hfdkt. 17. December 1774).

Im Fürstenthume Neisse wurden bei jedesmaligem Antritte eines neuen Fürstbischofes die landtäflichen Stände, wozu auch die rittermäßigen Scholtißeien gehörten, in der bischöflichen Stadt Neisse zusammen berufen und leisteten dem Bischofe die Huldigung oder den Homagial-Eid (Lucä schlesische Chronik I. 787). Auch wurde von ihnen bei jedesmaligem Antritte eines neuen Bischofes ein donum gratuitum (welches bis 9.000 fl. betrug) gefordert, ausgeschrieben und gezahlt. Die während der Regierung eines Bischofes neu eingetretenen Stände legten gleichfalls den Homagial-Eid, aber nicht in die Hände des Bischofs, sondern der Regierung zu Neisse ab. Auch nach der Trennung des Fürstenthums Neisse (1742) nahm der Bischof Graf Schaafgotsch († 1795) den Homagialeid von den Ständen beider Fürstenthums-Antheile, sowohl bei dem Bisthums- als bei dem Besitz-Antritte der neuen Stände, zu Neisse, später zu Johannesberg, und auch gewisse Homagialtaxen ab (Aeußerung des troppauer Kreishauptmannes vom 20. Juli 1799 Z. 3360, Gub. Nr. 12521).

Die neisser Landesordnung des Bischofs Balthasar von Promnitz **), welche 1773 bei Aufhebung der Sachsenrechte ausdrücklich bestätigt wurde, schrieb vor, daß jeder neue landtäfliche Besitzer bei Verlust des Gutes binnen einem Jahre die Huldigung leisten soll. Es wurde daher vor Bestätigung und Eintragung des Besitztitels in die Landtafel von dem neuen Stande der Huldigungseid abgenommen, wodurch der Fremde zuvor ein Landesunterthan, so wie alsdann ein Stand des Fürstenthums Neisse wurde.

Der Revers oder die Habilitirung zum Lande war im Fürstenthume Neisse, wo keine obersten Landesoffiziere bestanden, ganz unbekannt (Aeußerung des schles. Conventes 27. Jänner 1798 Z. 32, Gub. Nro. 1874).

Die Verhandlung über das Incolats-Erforderniß in den böhmischen Provinzen machte die Hofkanzlei auf die Ablegung des Huldigungseides im Fürstenthume Neisse aufmerksam. Dieselbe leitete sofort eine Verhandlung über die

*) Die Stände des Herzogthums Teschen huldigten auch der Erzherzogin Christine und ihrem Gemahle Albrecht von Sachsen-Teschen († 1822).

**) Vom Jahre 1549; in der Sammlung der schlesischen Privilegien, Statuten u. s. w. 2. T. Breslau 1739, S. 1—22, und in den Gubakten unter Nro. 914 von 1799).

Frage ein, ob diese eingeführte Gewohnheit nicht dem höchsten Souveränitäts-Rechte zu nahe trete (Hfdkt. 19. September 1798 Z. 15833) und welche Beobachtung in dieser Hinsicht in den andern österreichisch-schlesischen Fürstenthümern bei landtäflichen Besitz-Veränderungen bestehe (Hfdt. 6. Juni 1799 Z. 8958).

Nach den Aeußerungen der vier schlesischen Landrechte, der 2 schlesischen Kreisämter und des schlesischen Conventes bestand hierin folgendes Verfahren.

Im Fürstenthume Teschen wurde nach der alten Landesordnung (Artikel 1.) bei jeder landtäflichen Besitzveränderung von dem resp. Stande das Homagium bloß durch einen Handschlag ohne Eid zu Handen des Fürsten oder dessen Landeshauptmanns abgelegt. Dieser Leistung des Handschlages ging aber eine Erinnerung der Treue und Vasallenpflichten gegen Seine k. k. Majestät, als König von Böhmen und souveränen Landesfürsten, dann gegen seinen Fürsten, als Herzog und Herrn, voraus. Ueber diesen Akt wurde sowohl ein Protokoll aufgenommen, als auch dem recipirten Stande eine Recognition über die Huldigungsleistung ertheilt.

Im Fürstenthume Neisse (österreichischen und preußischen Antheils) wurde von jeher und ununterbrochen der Homagialeid von den Ständen, nämlich den Besitzern der Rittergüter oder rittermäßigen freien Scholtißeien, bei jeder Besitznahme, noch vor der Kaufsbestätigung und darauf erfolgten Natural-Tradition, dem Fürsten vor der Regierung zu Weidenau und Johannesberg und später vor dem johannesberger Landrechte geleistet. Der Huldigende schwur und gelobte, dem Fürstbischofe und nach dessen Tode dem breslauer Domkapitel, bis zu einem künftigen Bischofe, an welchen er vom Capitel werde gewiesen werden, als seinem gnädigsten Fürsten und rechten natürlichen Erbherrn getreu, gewähr und gehorsam zu sein, dessen Frommen und Bestes nach Möglichkeit zu fördern, Arges und Schaden aber nach allen Kräften abzuwenden und zu verhüten.

Im Fürstenthume Bielitz wurde ein Homagial-Eid bei landtäflichen Besitzveränderungen niemals abgenommen. Wohl aber geschah dies jedesmal, wenn der Herzog das Fürstenthum selbst in Besitz nahm. Alsdann wurden die Fürstenthums-Stände versammelt, denselben der gewöhnliche Homagial-Eid vorgelesen und sodann von ihnen zu Handen des Fürsten selbst oder seines Bevollmächtigten der Handschlag abgenommen, daß sie den in diesem Eide ausgedrückten Pflichten der Treue und des Gehorsams nachkommen wollen.

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf endlich war eine eidliche Homagial-Ablegung zu Handen des Fürsten weder üblich noch angeordnet, dagegen aber vorschriftmäßig, daß ein Fremder, welcher eine landtäfliche Realität an sich brachte, sich zuvor mit dem erworbenen Incolate auswies und den gewöhnlichen Revers zum Landfrieden bei der Landeshauptmannschaft einlegte, welche ihm hierauf die Besitzung ordentlich reichte und der Landtafel einverleibte.

Nach dieser Erhebung wurde der Homagial-Eid, wie solcher im Fürstenthume Neisse von den Ständen dem Fürstbischofe von Breslau herkömmlich geleistet

worden ist, jedoch wörtlich und ohne geringsten Zusatz oder Abänderung der oben erwähnten Eidesformel, unbedenklich belassen. Nur sollte jede Aenderung, welche mit diesem Eide im preußischen Antheile des Fürstenthums etwa eintreten würde, angezeigt werden (Hfkzdt. 23. Jänner 1800 Z. 1091, Gubint. an den Convent und das tropp. Kst. v. 4. Febr. 1800 Z. 1577).

Von den neu eingetretenen Ständen der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf wurden früher (nach mährischem Gebrauche) bei ihrer Aufnahme in das ständische Gremium sogenannte Reverse zum Lande (wegen Haltung des Landfriedens) gefordert und im ständischen Archive hinterlegt. In der neuesten Zeit kamen aber dieselben außer Uebung. Es wurde sich bei Aufnahme neuer Landstände, welche die hiezu von den Gesetzen und der Landesverfassung vorgeschriebenen Eigenschaften nachwiesen, von Seite der Landeshauptmannschaft damit begnügt, den aufgenommenen Landstand die ständischen Pflichten mittelst Handschlages angeloben zu lassen, ihn den versammelten Ständen vorzustellen, demselben den gebührenden Platz mit Sitz und Stimme anzuweisen und über diesen Akt ein Protokoll aufzunehmen, von allen Anwesenden fertigen und bei den ständischen Akten aufbewahren zu lassen.

Die Stände des Fürstenthums Teschen leisteten, wenn sie an den Besitz geschrieben wurden, bis in die neueste Zeit noch das Homagium resp. den Revers zum Lande mittelst Handschlages in die Hände des Landeshauptmanns bei einer Tagsatzung dahin, daß sie als Vasallen und Stände des Fürstenthums Teschen Seiner k. k. apost. Majestät, als allergnädigstem Landesfürsten, und den Herzogen von Teschen den Eid der Treue und Ergebenheit ablegten, Gehorsam für die Landesgesetze und Statuten, und Wahrnehmung der ständischen Gerechtsame angelobten (Aeußeruug der troppauer Landeshauptmannschaft vom 8. Aug. 1839 Z. 59 und der teschner vom 14. Oktober 1839 Z. 1357 unter Gub. Nro. 45208 v. 1839).

Die Hofkanzlei ließ es bei dem bisherigen Verfahren bei der Aufnahme oder Einführung eines Landstandes in Schlesien bewenden (Hfkzdkt. 5. December 1840 Z. 15615, Gubint. 5. Jänner 1841 Z. 53246).

Bei dem Besitzwechsel im Herzogthume Bielitz oder in den ständischen Gütern desselben fand in der letzten Zeit weder eine Huldigung noch ein Handschlag statt, und es wurden auch keine Reverse zum Lande ausgestellt; wohl aber leistete der Besitzer dieses Herzogthumes bei dem jedesmaligen Besitzantritte Seiner k. k. Majestät den Homagialeid.

Bis auf die Besitzer der 4 breslauer bischöflichen Lehengüter, bestand kein Lehensverband zwischen den einzelnen schlesischen Fürsten und den Standespersonen ihrer Fürstenthümer.

§. 16.

Von den Rechten der Fürstenthums-Stände.

Die Fürstenthums-Stände hatten, außer dem Besitze ihrer Privilegien und

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf bestanden die oben genannten Oberstlandesofficiere oder höheren Landeschargen. Der Oberstlandkämmerer und der Oberstlandrichter waren, nach der Erklärung des Fürsten Lichtenstein an das Appellationsgericht vom 6. August 1783, früher Beisitzer des fürstlichen Amtes der Landeshauptmannschaft und seit 1783 Räthe des, an Stelle des letzteren getretenen, Landrechtes.

Außer diesen gab es in den genannten Fürstenthümern einen Unterlandeskämmerer, einen Unterlandesrichter und einen Unterlandesschreiber, welche Unterlandes-Officiere oder mindere Landeschargen hießen.

Im Fürstenthume Teschen bestanden, nebst dem Landeshauptmanne, ein Landmarschall, ein Oberstlandrichter, ein Landeskanzler und ein Landesbestellter.

§. 18.

Von der Besetzung der ständischen Chargen.

Die Würdenträger wurden im Fürstenthume Teschen vom Herzoge ohne Mitwirkung der Stände ernannt, der neu ernannte Landeshauptmann aber dem Gubernium namhaft gemacht, welches diese Anzeige lediglich zur Kenntniß nahm und dem teschner Kreisamte und schlesischen Convente bekannt gab. Eine besondere Installation des Landeshauptmanns fand nicht statt, da im Fürstenthume Teschen (in neuester Zeit) keine ständischen Versammlungen gehalten wurden (Gubbericht 17. Oktorer 1840 Z. 39917). Den teschner Fürstenthumsständen wurde die Wiederbesetzung der Stelle ihres Landesbestellten (zur Aufsicht über das neu hergestellte Landhaus und das Archiv, zur Einsicht in die Domestikal-Fondsrechnungen im Namen der Stände, Handhabung der ständischen Gerechtsame u. s. w.) mit dem jährlichen Gehalte von 100 fl. gestattet (Hfdkt. 7. Juni 1788 Z. 611, Gubdt. 19. Juni 1788 Z. 11589).

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf hatte sich aber eine Concurrenz der Stände bei Besetzung der Oberstlandesofficier-Stellen erhalten.

Zu dem Amte der Landeshauptmannschaft in diesen Fürstenthümern war ausschließend der Herrenstand berufen. Nur in dem Falle, daß aus demselben kein Angesessener mehr im Fürstenthume sich befunden oder notorisch nicht die nöthigen Eigenschaften zu diesem Amte besessen hatte, war auch dem Ritterstande der Zutritt zu der Landeshauptmannschaft gestattet (Res. 27. Juni 1673, Weingarten S. 392).

Nach einem zwischen beiden Ständen geschlossenen und vom Kaiser Leopold genehmigten Uebereinkommen hatte das Amt des Oberstlandkämmerers und Oberstlandrichters zwischen dem Herren- und Ritterstande zu wechseln, dagegen das Oberstlandschreibers-Amt bei dem Ritterstande allein zu verbleiben (Resc. vom 27. Juni 1673). Wenn eins dieser Landesämter in Erledigung kam, wurde gemäß alter Uebung die Bewilligung des Fürsten und des

Guberniums zur landständischen Wahlversammlung eingeholt (Gubbericht 13. März 1839 Z. 8722).

Nach deren Einlangung kamen die Congremialstände an einem vom Landeshauptmanne oder Amtsverwalter bestimmten Tage im troppauer Landhause zusammen, brachten zu dem erledigten Amte drei Herren- oder Ritterstands-Personen, je nachdem die Ordnung den einen oder andern Stand traf (nach alter Observanz schriftlich und versiegelt, Gub. Nro. 1985 von 1791), in Vorschlag, und überschickten den Wahlact versiegelt durch die Landeshauptmannschaft dem Fürsten Lichtenstein, welcher einen aus diesen drei Vorgeschlagenen nach seinem Belieben und Wohlgefallen erwählte (Resc. v. 27. Juni 1673; Abhandlung über Troppau, um 1712, MS.).

Der Fürst intimirte die Landeshauptleute und obersten Landesofficiere einfach den Ständen, ohne dem Hofe davon Parte zu geben. Da aber viele Rescripte an den Landeshauptmann ergingen, so machte man (in der erwähnten Abhandlung von 1712) auf die Nothwendigkeit aufmerksam, daß der Fürst zwar denselben benenne, dessen Bestellung vom Hofe aber dem königl. Oberamte intimirt werde. Wirklich war auch in späterer Zeit die Wahl und Ernennung der Landeshauptleute und Landrechtspräsidenten zwar nicht der a. h. Bestätigung vorbehalten, sie wurde aber doch von der fürstlichen Hofkanzlei zur Kenntniß der k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle gebracht und von Seiner Majestät, später von der Hofkanzlei zur Nachricht genommen resp. bestätigt (Gub. Bericht 17. Okt. 1840 Z. 39917).

In neuester Zeit haben sich aber Seine Majestät die Bestätigung der Wahl eines Landeshauptmanns in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf für immer vorbehalten (a. h. Entschl. 22. Okt., Hfkzldt. 4. Nov. 1839 Z. 34177, Gubint. 2. Dec. 1839 Z. 44384).

Diese obersten Landesofficiere waren nach einer auf den Fürsten, nicht aber auch auf die Stände eingerichteten Eidesformel zu beeidigen (Rescript 27. Juni 1673).

Die Ernennung des Landeshauptmannes wurde den Landständen durch ein fürstliches Rescript bekannt gegeben. Ein fürstlicher Installations-Commissär stellte den neuen Landeshauptmann, den Ständen in öffentlicher Versammlung im Landhause vor und nahm denselben in Eidespflicht. Die Vornahme der Installirung der Landeshauptleute durch einen kaiserlich-königlichen Installations-Commissär nach einem gewissen, zur Hintanhaltung übermäßiger Auslagen bestimmten Ceremoniel, wie dieselbe mit dem a. h. Rescripte vom 17. Juni 1733 *) in den schlesischen Fürstenthümern (in den gewesenen kais. Erbfürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau u. a.?) vorgeschrieben worden, war nicht in Ausübung. Die Installation geschah in der Regel durch einen Oberstlandesofficier oder ein Mit-

*) Neu in Anregung gebracht mit den Hofkanzleidekreten vom 23. April 1840 Z. 10977 (Gubdkt. vom 7. Mai 1840 Z. 18541) und 14. September 1840 Z. 28720.

glied des Herrenstandes der Fürstenthümer in Folge Auftrages des fürstlichen Gerichtsherrn. Es kam aber in Verhandlung ein bestimmtes Verfahren bei der Installation und Beeidigung der schlesischen Landeshauptleute einzuführen (Gub. Bericht 17. Oktober 1840 Z. 39917).

Der Landeshauptmann schwur, die landständischen Rechte, althergebrachten Privilegien und Freiheiten des Fürstenthums in aufrechtem Stande zu erhalten. Von der Beeidigung wurde die Anzeige an das Gubernium gemacht.

Die übrigen Oberstlandesofficiere installirte der Landeshauptmann im Landhause und nahm sie in Eid.

Insofern es gewöhnlich war, daß die Stelle des Landeshauptmanns mit jener des Präsidenten und jene der andern Oberstlandesofficiere mit den Landrathsstellen bei dem fürstlichen Landrechte verbunden wurden, mußten die Competenten persönlich zum Richteramte geeignet sein. In dieser Hinsicht wohnte dem Installationsakte des Landeshauptmanns, zugleich Landrechtspräsidenten, nebst den Ständen auch das gesammte Landrecht bei und der Installationscommissär beeidigte auch den Landrechtspräsidenten, dessen Eidesformel und Revers gegen die geheimen Gesellschaften an das k. k. Appellationsgericht eingesendet wurden. Die Ernennung des Landrechtspräsidenten, so wie die Besetzung der landrechtlichen Stellen überhaupt stand den schles. Fürsten selbstständig zu, ohne Theilnahme der Stände (Hfdkt. 1. Juli 1784, Nro. 311 J. G. Slg., Hfdkt. 13. Mai 1797 Z. 14504, Gub. Z. 8576).

Was die kleinen Officiere bei der Landtafel, oder die Unterlandesofficiere der beiden Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf betrifft, so hielt Kaiser Leopold die alte Observanz aufrecht, daß dieselben, weil sie keine fürstlichen Räthe, sondern nur Bediente (Beamtete) des Landrechts seien, von den Oberstlandesofficieren, nämlich der Unter- oder kleinere Landkämmerer vom Oberstlandkämmerer, der Unterlandrichter vom Oberstlandrichter und der Unterlandschreiber vom Oberstlandschreiber gesetzt, an- und aufgenommen werden (Ref. 27. Juni 1673).

Nach der Observanz rückten bei Erledigung einer dem Range höheren Unterlandesofficiersstelle die übrigen Unterlandesofficiere nach. Dieselben erhielten ihre Anstellungsdekrete von der Landeshauptmannschaft und wurden bei derselben beeidigt. Der Adel war kein Erforderniß zur Erlangung dieser Stellen.

Der größere Theil aller dieser höheren und minderen Landeschargen wurde in der letzteren Zeit nicht besetzt und, wenn eine in Erledigung kam, durfte sie vor der Hand nicht wieder besetzt werden (Hfkzldkt. 23. Februar 1842 Z. 4999), denn es kam die Frage in Verhandlung, ob diese zum Theile veralteten und bedeutungslosen Ehren-Würden nicht etwa aufzuhören hätten (Hfkzldkt. 30. April 1840 Z. 35135, Gubint. 20. Juli 1840 Z. 28028).

§. 19.

Von den Fürstenthums-Domestikalfonds.

Den schlesischen Fürstenthumsständen und resp. den Landeshauptmannschaften der einzelnen Fürstenthümer stand in der Regel die Verwaltung der Fürstenthums-Domestikalfonds unter der Oberaufsicht und Controlle des Guberniums und der Hoffanzlei zu. Der jeweilige Herzog und die Stände waren jedoch nicht Eigenthümer des ständischen Domestikal-Fürstenthumsfondes (Hfzdkt. 23. April 1840 Z. 10977, Gubdkt. 7. Mai 1840 Z. 18541).

Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf zusammen, dann die Fürstenthümer Teschen und Neisse besaßen jedes für sich einen eigenen Fond zur Empfangnahme ihrer Einnahmen und Bestreitung der Auslagen, wie sie das vorgeschriebene System mit sich brachte. Nur im Herzogthume Bielitz gab es keinen Domestikalfond, weil der Herzog sein ehemals bestandenes Landrecht und den Deputirten zum Convente selbst erhielt. Bielitz leistete auch zu keinem andern Fürstenthumsfonde einen Beitrag; eben so wenig als die teschner herzoglichen Kammergüter und die Minderstandes-Herrschaften Freudenthal, Friedek, Oderberg, Olbersdorf, Dombrau, Roy, Reichwaldau, Freistadt, Orlau und Deutschleuten, die Städte Troppau und Teschen (Aeußerung des Conventes unter Gub. Nro. 27542 von 1838).

Schon Kaiser Carl VI. gab mit dem a. h. Rescripte vom 19. Dec. 1712 (in der schles. Ges. Slg., Breslau 1739, 2. B. S. 249—255) eine Synosur über die Einrichtung und Verrechnung der Domestikal-Erogationen und Landesausgaben bei dem Lande und in den Städten Schlesiens, um unnöthige Ausgaben hintanzuhalten.

Maria Theresia regelte die Gebahrung mit den Domestikal-Fonds.

Sie verordnete, daß das jährliche Domestikal-Erforderniß, wie man solches in jedem corpore (Fürstenthum) auszuschreiben gedenkt, vor der Ausschreibung vom fürstlichen Amte oder der Regierung an das troppauer k. Amt speziell nachgewiesen, die während des Jahres hervorgekommenen unvorhergesehenen Ausgaben an das k. Amt besonders angezeigt und zu einem wie dem andern vor der Ausschreibung die Ratifikation des k. Amtes abgewartet, zu Remunerationen für einen Landeshauptmann, Rath oder Sekretär wegen besonderer Verdienste die Genehmigung mittelst des Jahres-Präliminars angesucht, eine dergleichen Erogation, wenn sie aus erheblichen Ursachen zu machen wäre, nur mit Vorwissen des fürstlichen Amtes gestattet und, wenn eine solche Ausgabe die Summe von 100 fl. übersteigt, hiezu jedesmal des k. Amtes Einwilligung eingeholt, bei einem höheren auf zwei oder mehrere hundert Gulden steigenden Betrage aber der a. h. Consens mittelst des k. Amtes angesucht werden soll (k. Amts-Patent vom 6. März 1743).

Nach dem Patente vom 6. März 1743 war zur Anweisung eines Diurnums aus dem Fürstenthums-Domestikalfonde die Bewilligung der Landesstelle

nöthig (Hfzdt. vom 30. April 1840 Z 11507, Gubdt. vom 13. Mai 1840 Z. 19443).

Die teschner Fürstenthums-Stände wurden noch insbesondere angewiesen, die Bewilligung zu außerordentlichen Auslagen bei der Landesstelle anzusuchen (Hfdt. vom 26. Jänner 1788 Z. 117).

In Ansehung der ständischen Auslagen in Schlesien muß es, wie in allen Provinzen, bei dem Präliminar-Systeme verbleiben, mithin soll ohne besondere höchste Bewilligung keine Auslage gemacht werden, als welche im Präliminar aufgeführt und genehmigt worden ist (Hfdt. vom 6. Mai 1791 Z. 558, pol. Hof. Ges. Slg., Gubnote an den Convent vom 26. Mai 1791 Z. 9957).

Schon Kaiser Joseph I. hatte dem k. Oberamte in Breslau zur Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß ohne a. h. Consens weder das Land selbst, noch die Stände eines Fürstenthums oder einer Standesherrschaft in corpore ein Kapital aufnehmen (Res. vom 2. Jänner 1709 in Weingarten Codex S. 667). M. Theresia verbot nun alle Einschuldungen bei jedem Fürstenthume oder Körper unter Strafe des Ersatzes aus Eigenem. Zu den für die Obliegenheiten eines Körpers unvermeidlichen Schuld-Contrahirungen sei mittelst des k. Amtes die a. h. Bewilligung anzusuchen, die Landesobligation unter dem Siegel des Fürstenthums und der Unterschrift des Landesältesten und Deputirten auszufertigen und bei jedem Körper ein ordentliches Schuldenbuch zu halten.

M. Theresia verbot weiter alle Discretionen, Traktamente, Gratialien für die Landescollegien, Extra-Remunerationen u. s. w., unnöthige und zu zahlreiche Zusammenkünfte, die Absendung von Deputirten in das Hoflager ohne a. h. Erlaubniß, Darlehen, Anticipationen und Vorschüße aus den Fonds, die Vermischung der letzteren und dergl. mehr.

Endlich verordnete M. Theresia, daß jährlich in extenso Rechnung gelegt und an das k. Amt eingesendet werde, um ersehen zu können, ob die Ausmessung nicht überschritten und die Erinnerungen über die früheren Rechnungen beachtet wurden (k. Amts-Patent vom 6. März 1743).

Die a. h. genehmigten Fürstenthums-Domestikalerfordernisse sollten übrigens nicht von den Ständen, sondern vom k. Amte unter a. h. Siegel ausgeschrieben werden (Res. vom 21. Febr. 1744).

Auch gestattete M. Theresia, daß nach dem Beispiele der Steuerrechnung die abgesonderten Domestikal-Rechnungen über den statum officii ducalis jährlich von zwei durch die Stände zu benennenden Deputirten aus ihrer Mitte revidirt werden, diese den übrigen Ständen vom Resultate Nachricht geben und über den Befund an das k. Amt die Anzeige machen (Res. v. 27. März 1756).

Die Domestikalfonds hatten hauptsächlich die Bestimmung zur Besoldung der fürstlichen Regierungen und Landrechte, so wie der Landeswürdenträger, nämlich für den statum officii ducalis.

M. Theresia regelte die Domestikalerforderniße sowohl für diesen, als die sonstigen Auslagen des Fonds, dann die Beiträge zu den letzteren.

Mit dem Rescripte vom 20. März 1747, intimirt dem troppauer fürstlichen Amte am 11. April 1747, bestimmte sie über den Vorschlag der Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf die Domestikal-Erforderniße sowohl für den statum officii bei dem fürstlichen Amte in Troppau, als bei dem Landrechte daselbst und für verschiedene Nebenauslagen *).

Nach demselben ist die Besoldung des Personals des fürstlichen Amtes von den Ständen und Landesinwohnern beider Fürstenthümer, nämlich den Dominien, Städten und Unterthanen, zu tragen, und nach der Indiktion auszuschreiben.

Nach Beschränkung der vor der Trennung der Fürstenthümer zwischen Oesterreich und Preußen bestandenen Besoldungen und Aufhebung einiger Bedienstungen wurde der Besoldungs-Status in folgender Art regulirt:

Der Status officii bei dem fürstlichen Amte:

Dem Landeshauptmanne zu den 803 fl., welche er vom Fürsten Liechtenstein genießt, noch 1200 fl., dem Assessor des Herrenstandes 500 fl., dem Assessor des Ritterstandes 400 fl., dem Amtssekretär 350 fl., dem Registrator 350 fl. dem Amtskanzlisten 120 fl., den zwei Amtsboten, zu 100 fl., 200 fl., für Kanzleibedürfniße wurden 150 fl. belassen, dagegen die zwei Posten von 180 fl. und 50 fl. für die entbehrlichen zwei Amtstrabanten und für Kanzlei- und Beheizungsspesen in Jägerndorf, da das Amt in Troppau ist, als unzuläßig eingezogen.

Nach dieser angemessenen Besoldung wurden die Diätengelder, welche die Partheien für die in der Stadt gehaltenen Sessionen zu zahlen gewöhnt waren, ganz eingestellt und die Einführung einer ordentlichen Taxordnung angeordnet **).

Status officii bei dem Landrechte:

Der Besoldungs-Status des troppauer Landrechtes wurde mit 910 fl. genehmigt, doch sollen diese nur die Dominien (das dominicale) ohne Concurrenz der Städte und Unterthanen (des rusticale) tragen.

Die Bestellung von 5 Landesältesten, einer eigenen Kassadeputation und eines besondern Cassiers wurde nicht genehmigt und die Besorgung des Domestikums dem Landes-Steuereinnehmer zugewiesen, die Besoldung des Landesdeputirten ad conventum publicum mit 400 fl. genehmigt, die Bestellung eines Hofagenten für beide Fürstenthümer mit 150 fl. Besoldung angeordnet, die Besoldung der beiden Landesphysiker mit 75 und 50 fl. genehmigt, jene der beiden Landesdragoner mit 120 fl. für jeden bestimmt, für Postspesen Landstubenzins und andere Auslagen jährlich 400 fl. passirt, jedoch die Führung

---

*) Vom J. 1729 — 1740 hatten die Domestikal-Anlagen des Fürstenthums Troppau jährlich 15,200 fl., des Fürstenthums Jägerndorf bis 10,000 fl. betragen.

**) Taxordnung des troppauer fürst. Amtes vom 20. Febr. 1749.

einer ordentlichen Rechnung und die Vorlegung an das k. Amt zur Einsicht, so wie die Repartition dieser Nebenauslagen auf alle Landesinwohner nach der Indiktion angeordnet, endlich die Ausschreibung der Taxen für die Confirmation der Privilegien beider Fürstenthümer mit 1500 fl. bei Troppau und 500 fl. bei Jägerndorf, jedoch nur unter die Dominien, bewilligt.

Da die beiden Oberstlandesoffiziere, nämlich der Oberstlandeskämmerer und Landrichter an die mähr. Taxordnung angewiesen wurden, also gegen ihre früheren großen Intabulations-Taxen viel verloren, bewilligte M. Theresia dem ersten jährlich 120 fl., dem andern 80 fl. aus dem Domestikalfonde (a. h. Res. vom 13. Febr. 1751).

Endlich genehmigte M. Theresia mit dem Rescripte vom 11. März 1752 den von der k. schles. Repräsentation und Kammer eingesendeten Entwurf des status officii ducalis der beiden Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, wornach das fürstliche Amts- und Landrechts-Personal, die subordinirten Kanzlei- und andern Landes-Dienst-Verwandten jährlich in vierteljährigen Raten folgende Salarien zu beziehen hatten.

Bei dem fürstlichen Landesamte.

Der Landeshauptmann 1200 fl., der Assessor des Herrenstandes 500 fl., der Assessor des Ritterstandes 400 fl., der Amtssekretär 350 fl. und ein Adjutum von 60 fl., wogegen er die Geschäfte des zweiten Amtsboten von seinem eigenen Domestiken zu bestreiten lassen habe, der Registrator 350 fl., der Kanzellist 120 fl., ein Amtsbote 50 fl. und zu Kanzlei-Nothdurften 100 fl., zusammen 3130 fl.

Bei dem fürstlichen Landrechte.

Der Obriste Landkämmerer 120 fl., der Obriste Landrichter 80 fl., der deputatus ad Publica 400 fl., der Obriste Landschreiber 350 fl fl., die drei Kleinrechts-Offiziere (nämlich der Unterlandkämmerer, Unterlandrichter und Unterlandschreiber, je zu 60 fl.) 180 fl., ein Pohuntschy (Puhonz) 150 fl., an Wohnungszins für den Landeshauptmann zu Troppau und Jägerndorf beisammen 200 fl., dem k. k. Hofagenten 150 fl., dem troppauer Landphysikus 75 fl., dem jägerndorfer dto. 50 fl., ein Landdragoner 120 fl., auf Postspesen, Landstubenzins und andere vorfallende Landesauslagen 300 fl. und 30 fl., der Fürstenthums-Steuercassier für Besorgung und Verrechnung der Domestikal-Anlagen 120 fl. und auf Amts-Nothdurften 30 fl., zusammen 2355 fl., daher das ganze Domestikal-Contingent 5485 fl. Zugleich verordnete M. Theresia, daß die Fürstenthums-Kassierer von Troppau, Teschen und Neisse jährlich über den status officii ducalis Rechnung legen und die Buchhalterei der k. Repräsentation und Kammer dieselbe adjustiren soll. Die letztere machte die a. h. Systemisirung dem Landesältesten- und fürstlichen Amte in Troppau unterm 14. März 1752 mit dem Beisatze bekannt, daß nach der früheren a. h. Bestimmnng das Contingent für Besoldung des Landrechtes die Dominien allein, den Rest aber die Stände, Städte und Unterthanen zu tragen haben und das Contingent jährlich auszuschreiben sei.

Der Einflußnahme der Stände hiebei wurde schon gedacht.

Das Rescript vom 1. Okt. 1743 bestimmte die Domestikal-Erfordernisse des Fürstenthums Teschen und beziehungsweise dessen status officii auf 1682 fl. 18 kr., wovon auf den Landeshauptmann 422 fl. 26 kr., den Landmarschall 80 fl., den Oberstlandrichter 80 fl., den Landeskanzler 80 fl., den Landesbestellten 141 fl. 20 kr., den Landesdeputirten ad conventus 424 fl., den Landesagenten in Wien 30 fl., den Landesphysikus 150 fl., den Rechnungsführer 100 fl. u. s. w. entfielen. (In späterer Zeit hatten der Landesbestellte 100 fl., der Kassier 150 fl., der Landesphysikus 120 fl., die Sekretäre 11 fl. 19 kr., die Malefizspesen und andere Nothdurften betrugen 214 fl. 32½ kr. (Gubern. R. 884 von 1795).

Das Rescript vom 27. August 1743 bestimmte die Domestikal-Erfordernisse des Fürstenthums Neisse und zwar mit 100 fl. für den Deputirten und 30 fl. für den Agenten, wozu in späterer Zeit 100 fl. für den (troppauer) Kassier kamen.

Diese ursprünglich bemessenen Domestikalfonds-Erfordernisse betrugen bis zu den Geldschwankungen unserer Tage fast unabänderlich durch ein Jahrhundert jährlich bei den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf 5485 fl., bei Teschen 1682 fl. und bei Neisse 230 fl.

Bei den Ausgaben des Domestikalfondes der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf wuchs nur ein zweiter Kanzlist mit 100 fl. Besoldung (a. h. Res. vom 25. Juni 1756, Hofdekrete vom 24. Juni 1775 und 20. Okt 1815 Z. 26804) und ein Beitrag für den teschner Kreiskassier (Hfdk. v. 3. April 1810) zu, dagegen fiel die Auslage für den Hofagenten weg. Sonst blieb der Besoldungs-Status unverändert und nur die Amtserfordernisse (Hfdt. vom 18. März 1818), Extra-Ordinarien (Hfdt. vom 17. Juli 1817), Pensionen und Gnadengaben u. dgl. brachten eine Aenderung. Deshalb ergaben sich noch 1839 die Auslagen dieses Fondes nur mit 5545 fl. CM. Seine Aktivkapitalien von 15619 fl. 46¼ kr. WW. trugen 217 fl. 53 kr. CM. an Interessen.

In ähnlicher Weise beharrten auch die sogenannten Adjuten für den Landeshauptmann, Deputirten, Marschall, Bestellten, Richter und Kanzler, dann die Sekretäre im Fürstenthume Teschen, welche fortan bis auf unsere Zeit zusammen 1197 fl. 45 kr. CM. betrugen. Dieselben wurden unter das mit diesen Funktionen betraute Landrechtspersonale in der Art vertheilt, daß der Landeshauptmann, zugleich Landrechtspräsident und Deputirter 846 fl. 26 kr, der erste Landrath 180 fl., der zweite 64 fl. 39 kr., der dritte und vierte jeder 53 fl. 20 kr. erhielten. Auch die Besoldung des Landesphysikus war sich mit 120 fl. gleich geblieben, der Gehaltsbeitrag des teschner Kreiskassiers aber auf 230 fl. gestiegen. Hiedurch und durch Pensionen, vermehrte Kanzlei-Erfordernisse und Extra-Ordinarien (Beleuchtung, Beheitzung, Landhausbedarf u. a.) erhöhten sich die Domestikal-Erfordernisse. Für 1833 wurden sie auf 2051 fl. und, nach Abschlag des Kassarestes von 46 fl. 52¾ kr. und der mit 80 fl. CM. entfallenen Interessen einer dem Fürstenthums-Domestikalfonde gehörigen Obligation von 1600 fl., auf 1925 fl. CM. veranschlagt.

Der Domestikalfond des Fürstenthums Reisse hatte Ende 1836 ein Vermögen von 684 fl. 54 1/4 kr. CM. in Baarem und Aktivkapitalien, nahm 1836 an Interessen 13 fl. 57 2/4 kr. und an Beitrag der Dominien, Unterthanen und Städte nach dem Steuergulden mit 47 72/100 kr. % 320 fl. ein und gab an Remuneration für den Deputirten des Fürstenthums Reisse (100 fl.), Beitrag für den troppauer Kreiskassier (100 fl.) und Pensionen 361 fl. 22 kr. CM. aus (Gubern. N 18991 von 1838).

Die Beiträge der schles. Fürstenthums-Domestikalfonds zu den Besoldungen, Pensionen und Gnadengaben der schles. Kreiskassiere, ihrer Witwen und Waisen wurden in der neuesten Zeit eingestellt und auf den schles. Hauptlandes-Domestikalfond übertragen (Hfzdt. vom 5. Nov 1840 Z. 32160, Gubint. vom 27. Nov. 1840 Z. 48609).

Die Verwaltung der Fürstenthums-Domestikalfonds wurde den Fürstenthums-Steuerkassieren in Troppau, Teschen und Weidenau und seit der neuen Einrichtung unter Kaiser Joseph den Kreiskassen in Troppau und Teschen gegen Remuneration anvertraut. Diese Kassiere wurden verpflichtet, jährlich eine von der Steuerrechnung abgesonderte Rechnung über den statum officii ducalis zu verfassen und an das k. Amt zu dem Ende einzureichen, daß sie von der dem k. Amte unterstandenen General-Steueramts-Buchhalterei geprüft und adjustirt werden, um allen Unordnungen vorzubeugen und eine Gleichförmigkeit in allen Fürstenthümern einzuführen (a. h. Res. vom 11. März 1752)

Auf dieser Verfügung und rücksichtlich des Fürstenthumes Teschen auch auf dem Hfdte. vom 30. Nov. 1792 Z. 54 beruhte bis in die neueste Zeit die Einrichtung, daß die schles. ständ. Buchhaltung die Präliminarien und Rechnungsabschlüße der Fürstenthums-Domestikalfonds adjustirte, welche neuerlich von der Hofkanzlei selbst genehmigt wurden (Hfzdte. v. 10. Mai 1838 Z. 6574 und 6932, Gubint. vom 6. Juni 1838 Z. 20469 und 18991).

Die Landeshauptmannschaften von Teschen, Troppau und Jägerndorf verfaßten nämlich jährlich Voranschläge über die unter ihrer Verwaltung gestandenen Fürstenthumsfonde, die G. St. Buchhaltung prüfte dieselben, verfaßte auf Grund der von der Hofkanzlei genehmigten Präliminarien die Repartitionen auf die Concurrenzpflichtigen und revidirte die jährlichen Rechnungen der Kreiskassen über die Fürstenthumsfonde (Gub. Nro. 33773 von 1838).

Da für Reisse in der letzteren Zeit keine Landeshauptmannschaft bestand und dieselbe auch bei ihrem früheren Bestande auf die Verrechnung des Fürstenthums-Domestikalfondes keinen Einfluß genommen haben soll, so verfaßte die St. G. Buchhaltung die jährlichen Präliminarien, der schles. Convent verwaltete den Fürstenthumsfond (Gub. Bericht vom 19. Febr. 1838 Z. 6530) und die troppauer Kreiskasse führte die Kasse.

Der unbedeckte Abgang eines jeden Fürstenthumsfondes wurde mit Bewilligung der Hofkanzlei auf die Concurrenzpflichtigen eines jeden Fürstenthums

und zwar: bei dem troppauer und jägerndorfer gewöhnlich über 5000 fl. CM., bei dem teschner bei 2000 fl. CM. und bei dem neisser bei 2 bis 300 fl. CM., nach dem Maßstabe der Grundsteuer umgelegt (Hfzdte. vom 23. Febr. 1832 Z. 27431, vom 6. Dez. 1833 Z. 29368, vom 10. Mai 1838 Z. 6932).

Früher geschah im Fürstenthume Teschen die Repartirung nach dem Viehstande (Viehanlage), welche sich angeblich auf das Patent vom 26. Nov. 1666 gründete und 1742 ununterbrochen in Ausübung stand, in der neuesten Zeit aber in der Höhe sehr wechselte und beträchtlich zunahm.

Vom Jahre 1832 an trat dieselbe außer Wirksamkeit (Hfzdt. vom 23. Febr. 1832 Z. 27431).

Auch in dem Fürstenthume Neisse wurden die unbedeckten Domestikal-Erforderniffe in der neuesten Zeit auf die Grundsteuerpflichtigen umgelegt (Hfzdte. vom 6. Dez. 1833 Z. 29368 und 10. Mai 1838 Z. 6932).

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf entfiel aber auf das Dominikale eine weit größere Leistung als auf das Rustikale (im Jahre 1834 wie 6 fl. $4^{83}/_{100}$ kr. zu 2 fl. $28^{87}/_{100}$ kr. Percent), weil nach dem a. h. Ref. vom 20. März 1747 die theilweisen Kosten der Erhaltung des Landrechtes nur von dem ersteren (den Dominien) getragen wurden, das Rustikale (die Städte und Unterthanen) aber verhältnißmäßig gleich mit dem ersteren blos zu den Auslagen für das fürstliche Amt beitrug.

Es durfte nur so viel ausgeschrieben werden, als für den currenten Bedarf des Jahres unerläßlich war. Capitalisirungen etwaiger Ersparnisse wurden nicht gestattet (Hfzdt. vom 21. Mai 1841 Z. 14686, Gub. Note an den Convent vom 5. Juni 1841 Z. 22950).

Die Ausschreibung der Domestikalfonds-Beiträge auf die Concurrenzpflichtigen geschah in Folge Weisung des Guberniums nach den von der St. G. Buchhaltung verfaßten Repartitionen durch die Kreisämter. Die Beiträge wurden in die, den Domestikalfond mitverwaltende Kreiskasse eingezahlt.

Die Verwaltung dieser Fürstenthums-Domestikalfonds stand unter der Aufsicht und Controlle der Staatsverwaltung, den Landeshauptmannschaften der resp. Fürstenthümer zu, welche auch die systemmäßigen Auslagen derselben, ohne spezielle höhere Ermächtigung, anwiesen.

Die Tutel der landesfürstlichen Behörden über diese Fonds, namentlich über den Troppau-Jägerndorfer, sprachen die a. h. Rescripte vom 20. März 1747, 11. März 1752, 16. Februar 1765, die Hfdte. vom 6. Mai 1791 Z. 558 (über die Desiderien der schles. Stände), 6. Okt. 1815 Z. 18005 und 17. Juli 1817 Z. 16312, Gubernial-Noten an den schles. Convent vom 20. Okt. 1815 Z. 26801 und 19. August 1817 Z. 22225, aus (Hfzdt. vom 4. Nov. 1839 Z. 34177, Gub. Note an den Convent vom 11. Jänner 1840 Z. 569, Gubdt. an die troppauer Landeshauptmannschaft vom 5. April 1840 Z. 6671).

Die fürstlichen Renten steuerten zum Theile auf die Kosten der Erhaltung der Landrechte und Landesämter nur bei, wie in Troppau und Jä-

gerndorf, wo 1834 der Domestikalfond 10,345 fl. WW., die fürstlichen Renten 2792 fl. 55 kr. WW. trugen, theils ging ihnen die Hauptlast zu, wie in Teschen, wo auf die vom Präsidenten und den Räthen des Landrechtes versehenen Landesämter der Domestikalfond nur 1197 fl. 45 kr. CM. gab, während die fürstl. Renten 5210 fl. 16 kr. CM. zahlten, theils bestritten sie die Auslagen ganz allein, wie in Neisse *).

Die Domestikalfonds der schles. Fürstenthümer hatten ihre alte Bestimmung für die theilweise Erhaltung des fürstl. Amtes und Landrechtes in Troppau, Adjuten für die Landesämter in Teschen, den fürstl. Deputirten von Neisse (Hfzdt. vom 9. Nov. 1838 Z. 24350), für Kanzlei-Erfordernisse u. s. w. erhalten.

Die Uebung, daß bei dem teschner und troppauer Landrechte die Kosten für Amtserfordernisse und andere Kanzleiauslagen aus den resp. Fürstenthumsfonds bestritten wurden, ward aufrecht erhalten (Hfzdt. vom 18. Nov. 1842 Z. 31653).

Der troppauer Landeshauptmann hatte hierauf einen jährlich zu verrechnenden Vorschuß von 400 fl. (Hfzdt. vom 18. Nov. 1841 Z. 33667).

Auf die vorläufig bemessenen Besoldungen des Präsidenten und der zwei Räthe des troppauer Landrechtes hatte der troppauer und jägerndorfer Fürstenthums-Domestikalfond keine Zahlung zu leisten (a. h. Ent. vom 24. Okt., Hfzdt. vom 10. Nov. 1840 Z. 34627, Gubernial-Z. 49113).

---

*) Der troppauer Landeshauptmann und Landrechtspräsident bezog im Jahre 1834 an Salar nebst Zuschuß ex domestico 3020 fl. WW., aus den fürstlichen Renten 1329 fl. 10 kr. WW., der Oberstlandkämmerer (zugleich erster Rath) nur ex domestico 300 fl. WW., der Oberstlandrichter (zweiter Rath) 200 fl. WW., der Oberstlandschreiber (dritter Rath) 875 fl. WW., der erste Assessor aus dem Herrenstande (vierter Rath) 1250 fl. WW., der zweite Assessor aus dem Ritterstande (fünfter Rath) 1000 fl. WW.

Das Kanzleipersonale besoldeten der Domestikalfond und die fürstlichen Renten, die hiemit verbundenen Landeschargen aber nur der erstere und zwar erhielt der Unterlandkämmerer 150 fl. WW., der Unterlandrichter 150 fl. WW., der Unterlandschreiber 150 fl. WW., der Landespohuncz 375 fl. WW., der Landdragoner 300 fl. WW.

Auf die Besoldungen des Landrechts und der Landesämter gab der Domestikalfond 10,345 fl. WW., die fürstl. Renten 2792 fl. 55 kr. WW. Hiebei war der Taxbezug des Personals (bei 1844 fl. CM. jährlich), nicht in Anschlag (beim Präsidenten beiläufig 1000 fl. WW.).

Im Herzogthume Teschen concurrirten der Fürstenthums-Domestikalfond und die fürstl. Renten in der Erhaltung der Landesämter und des Landrechtes derart, daß der erstere auf die Landesämter, welche der Präsident und die Räthe des Landrechts versahen, 1197 fl. 45 kr., der herzog. unterthänige Domestikalfond, welcher in Form eines Zinses in die herz. Renten jährlich entrichtet wurde, 165 fl. 39¼ kr. und die herzog. Renten an Baarem sammt Zuschuß, Naturalien und Relutum, Quartierzinsbeitrag und Personalzulagen zusammen 5210 fl. 16 kr. gaben. Das Landrechts-Personal bezog daher jährlich 6573 fl. 40¼ kr. CM. und zwar der Präsident 2094 fl., der erste Rath 746 fl., der zweite 948 fl., der dritte 596 fl., der vierte 656 fl. u. s. w. Hiezu kamen der Landhausbedarf im Durchschnitte von 135 fl. 44½ kr. und die Kanzleiauslagen mit 190 fl. 6 kr., was zusammen eine Summe von 6899 fl. 30¾ kr. CM. bildete.

Aus den kurrenten Ersparnissen der verschiedenen schlesisch - ständischen Domestikalfonds durften keine Darlehen gemacht werden.

Insofern aber Aktiven dieser Fonds eingezahlt wurden, unterlag deren neuerliche Elocirung, jedoch immer nur mit Genehmigung der Landesstelle, keinem Anstande (Hfzdt. vom 18. März 1842 Z. 3651, Gubint. vom 8. April 1842 Z. 13765).

Die Kreiskassen, welche zugleich die Fürstenthums - Domestikalfonds verwalteten, hatten die Kreisämter zu scontriren, den Scontrirungen aber die Landeshauptmannschaften so oft beizuziehen, als sie nothwendig fanden. (Hfzdte. vom 10. Mai und 3. Nov. 1838 Z. 6574 und 27372, Gbint. vom 14. Nov. 1838 Z. 42463).

Aus den Ueberschüssen eines Capitals, welches zur Tilgung von Steuerresten der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf aufgenommen wurde, bildete sich nach dem a. h. Res. vom 19. Juni 1756 der sogenannte Steuerrestenfond. Derselbe wurde zur Bezahlung eines Kanzlisten bei dem troppauer Landrechte verwendet, sodann aber dem troppauer Fürstenthums-Domestikalfonde einverleibt, auch nicht mehr in abgesonderter Evidenz gehalten, sondern wie das andere Aktivvermögen des letzteren Fondes behandelt (Hfkzldkt. 28. Februar 1839 Z. 475).

Zur Uebersicht lassen wir hier eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Domestikalfonds der schlesischen Fürstenthümer folgen.

B) Die Domestikalfonds der schles. Fürstenthümer, nach dem Ausweise der schles. Generalsteueramts - Buchhaltung vom 8. Nov. 1832. (Der Ausweis A) über den schles. ständ. Hauptlandes-Domestikalfond wurde S. 223 geliefert).

a) Domestikalfond der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf.

Empfang: 1) an Systemalbeitrag von den Dominien, Unterthanen und Städten der Fürstenthümer 5486 fl. 15 kr. WW., 2) an Interessen von Capitalien 399 fl. 52²/₄ kr. WW., 3) an Extraordinarien (der außerordentliche Zuschuß auf die Besoldungen, Amtserforderniſſe nach den Hfdten. vom 20. Okt. 1815 Z. 26804 und 12. Juli 1817 durch Ausschreibungen) 7815 fl., Summe 13701 fl. 7³/₄ kr. WW.

Ausgabe: 1) auf Besoldungen (der Landesämter, des Landrechtspersonales, des Deputirten ad conventus publicos, der zwei Kreiskassiere in Troppau und Teschen, der ständischen Physici der beiden Fürstenthümer) 4880 fl., 2) auf Pensionen 200 fl., 3) auf Quartierszinse 230 fl., 4) Kanzlei- und Amtserfordernisse 494 fl., 5) Extraordinarien (Gehaltszuschüsse ꝛc.) 8040 fl., Summe 13,844 fl. 8 kr. W. W.

b) Domestikalfond des Fürstenthums Neisse.

Empfang: 1) Beitrag von Dominien, Unterthanen und Städten 230 fl.

W. W., 2) Interessen von Kapitalien 34 fl. 54 kr., 3) Extraordinarien (Gehalts- und Pensionszuschüsse) 437 fl. 32 kr., Summe 702 fl. 26 kr. W. W.

Ausgabe: dem neissischen Deputirten 100 fl., dto. 150 % Zuschuß 150 fl., dem troppauer Kreiskassier dto. 250 fl., auf Pensionen 333 fl. 20 kr., Summe 833 fl. 20 kr. W. W.

c) Domestikalfond des Fürstenthums Teschen.

Empfang: 1) Systemalbeitrag von Dominien und Unterthanen 4325 fl. 55 kr. W. W., 2) Interessen von Capitalien 200 fl. W. W., Summe 4525 fl. 55 kr. W. W.

Ausgabe: 1) an Besoldungen der Landesbeamten, des Kreiskassiers in Teschen, des Fürstenthums-Physikus *) 3869 fl. 22 2/4 kr., 2) an Pensionen 75 fl., 3) an Kanzleierforderniſſen 83 fl. 20 kr., 4) an Extraordinarien (Baureparaturen) 450 fl., Summe 4477 fl. 42 2/4 kr. W. W. (aus Gub. Nr. 36054 v. 1832).

IV. Abtheilung.

Von den verfassungsmässigen Verhältnissen der schlesischen freien Minderstandes-Herrschaften (status minores).

So hießen in Schlesien selbstständige, mit Jurisdiktion begabte Güter, welche keinem Fürstenthume einverleibt waren, deren Besitzer also weder zu den Ständen eines Fürstenthums gehörten, noch einem Fürsten, sondern unmittelbar Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, als (obersten) Herzoge von Schlesien, unterstanden.

Sie nahmen daher auch nicht Antheil an den ständischen Angelegenheiten weder eines einzelnen Fürstenthums, noch auch des ganzen Landes, indem sie weder Deputirte bei dem Convente noch selbst eine Stimme bei dem Fürstentage hatten, wie früher die in Preußisch-Schlesien gelegenen freien Standesherrschaften (status majores). Nur das hohe Deutschmeisterthum, als Besitzer von Freudenthal, und die Stadt Troppau waren permanente Mitglieder der Stände von Troppau und Jägerndorf.

Zu Anfang des 17. Jahrhundertes gab es in Schlesien eilf status, welche man insgemein Minores nannte und neben dem Könige blos das Oberamt recognoscirten, unter keines Fürsten, Erbfürstenthums oder einer Herrschaft Obmässigkeit saßen (Schickfuß III. 96, IV. 9).

*) Nach dem Berichte der schlesischen Repräsentation vom 15. September 1750 war der teschner ständische Physikus zugleich Stadtphysikus und hauptsächlich zur Hülfeleistung bei epidemischen Krankheiten und ansteckenden Seuchen bestimmt. Das Hofdekret vom 2. Dezember 1789 Z. 1382 genehmigte nicht die Vereinigung des jägerndorfer ständischen Physikates mit dem troppauer. Da nach dem Hofkanzleidekrete vom 1. Juli 1828 Z. 14557 in Folge a. h. Bestimmung der Staatsschatz die Besoldungen des Kreis-Sanitätspersonals übernahm und die Stände keine Auslagen für Sanitätsindividuen mehr zu bestreiten haben, beabsichtigte man die Aufhebung der ständ. Physikate.

Vor der Trennung Schlesiens (1742) unterlagen die status minores unmittelbar der Jurisdiktion des k. Oberamtes (Lucä schles. Chronik, 1689, II. 1718). Sie gestanden keinem Landsfürsten das jus vasallaticum über sich zu, sondern waren immediate dem Könige unterworfen (eb. II. 1874). Daher stellten sie sich auch nicht vor eines Landeshauptmanns Gericht. Obwohl sie im Bezirke eines Fürstenthums begütert waren (wie die Grafen von Sunnek im Teschnischen), auch keinen Sitz und Stimme bei den Fürstentagen hatten (Schickfuß IV. 9), so regierten sie dennoch ihre eigenen Unterthanen selbst und bedienten sich gemeiniglich hiezu eines rechtsverständigen Sekretärs (eb. II. 1718, 1922).

Außerdem genoßen die Grafen und Freiherren, welche unter die status minores gehörten, des Vorzuges, daß, wenn etwa die Könige persönlich zu Breslau die Huldigung von den Fürsten und Ständen empfingen, sie insbesondere im königlichen Saale das Homagium ablegten, wie die Grafen von Sunneck (auf Bielitz) oder die Freiherrn von Schönaich (eb. II. 1741, Schickfuß III. 135).

Zur Zeit der Trennung Schlesiens blieben 11 solcher Minderstandesherrschaften (status minores), namentlich Freudenthal, Olbersdorf, Bielitz, Freistadt, Friedek, Deutschleuthen, Reichwaldau, Roy und Petrowitz, Stadt Troppau und Oderberg bei Oesterreichisch-Schlesien. Bielitz wurde aber bald zum Herzogthume erhoben *). Das neu geschaffene k. Amt zu Troppau trat als erste Instanz über diese Herrschaften in Personal- und Real-Sachen ein. Ihnen selbst blieb die Jurisdiktion in erster Instanz in ihren Territorien, in welchen sie die Justiz selbst oder durch ihre Magistrate verwalten konnten, mit dem Appellationszuge an die k. böhmische Appellationskammer und resp. die böhmische Hofkanzlei (Pat. 5. Febr. 1743).

Diese Minderstandesherrschaften wurden bei Errichtung der drei Landes-

*) Ueber die schlesischen Minderstandesherrschaften überhaupt s. Simon S. 56.

Die freien Minderstandesherrschaften Freistadt, Deutschleuten, Reichwaldau, Roy, Oderberg und Friedek gehörten bis 1442 zum teschner Herzogthume. Sie wurden wegen Schulden der Herzoge zuerst verpfändet, dann 1571 und 1573 verkauft. Oderberg erhob erst 1697 Kaiser Leopold I. zur Minderstandesherrschaft (Heinrich's Geschichte von Teschen S. 140—142). Freudenthal wurde dem rebellischen Landeshauptmanne Hynko von Wrbna confiscirt (1622), dem deutschen Orden überlassen, vom Fürstenthume Jägerndorf getrennt und 1639 zu einer Minderstandesherrschaft und für die Amtsdauer des schlesischen Oberhauptmanns und Deutschmeisters Johann Kaspar von Ampringen († 1684) zu einem Fürstenthume erhoben (Ens 3. T. S. 198, 200, 203, Bericht des Friedrich Wilhelm von Harstall an das k. Oberamt in Schlesien vom 28. Mai 1717, auf welche Art die Herrschaft Freudenthal an den deutschen Orden gekommen, warum dieselbe vom Fürstenthume Troppau eximirt, unter die status minores gesetzt und mit den Landesanlagen zu dem breslauer General-Steueramts-Kataster unter einer separirten Rubrik gezogen wurde (in der Adelsregistratur des k. Minist. des Innern, zum J. 1717 B. IV. D. 3. Schlesien soll in Verstoß gerathen sein). Auch Olbersdorf, welches dem Johann Christof von Waldstein confiscirt (um 1620), dem deutschen Orden und von diesem den Jesuiten in Neisse abgetreten wurde (Ens 4. B. S. 85), ward Minderstandesherrschaft.

ältesten- (Kreis-) Aemter für die Fürstenthümer: 1) Teschen, 2) Neisse, 3) Troppau und Jägerndorf denselben zugetheilt (a. h. Res. 21. Febr. 1744) und auch den Katastern der genannten Fürstenthümer einverleibt. Sie hießen daher in dieser Hinsicht vereinte Stände (status reuniti).

Eine Gefährdung ihrer Unabhängigkeit von den schlesischen Fürsten trat hiedurch nicht ein. Denn sie waren bei dem General-Steueramte besonders katastrirt, führten ihre, so wie die Steuerschuldigkeit ihrer Städte, Gemeinden und Unterthanen nicht an die Landes-Steuerämter (Fürstenthums- resp. Kreiskassen) sondern unmittelbar an die General-Steueramts-Kasse ab, und hatten sich hierüber mit deren Beseitigung bei dem Landesältesten auszuweisen (k. Amtsdekret vom 2. Juni 1745, Pat. 6. Sept. 1748).

Zur Zeit der Jurisdiktions-Regulirung unter Kaiser Joseph wurden die damal bestandenen Minderstandes-Herrschaften, nämlich 1) das Gut Deutschleuten, 2) Herrschaft Freudenthal, 3) Gut und Stadt Freistadt, 4) Hft. Friedek, 5) Hft. Oderberg 6) Gut Olbersdorf, 7) Gut Reichwaldau, 8) nebst dem Gute Dombrau, 9) Gut Roy, 10) nebst dem Gute Orlau, 11) Stadt Troppau, welche status minores bisher in politischer Beziehung unter die Landesältesten-Aemter, in judicieller aber unmittelbar unter die k. Amts-. Jurisdiktion gehört hatten (Troppauer Kalender für 1782), in letzterer Hinsicht der Gerichtsbarkeit des m. s. Landrechtes zugewiesen (Patent 5. März 1784 N. 257 J. G. S.). Sie liegen in dem, bei diesem geführten schlesischen Hypothekenbuche, gleich den schlesischen Fürstenthümern, (Hfdkt. 11. Juli 1783 Nr. 157 J. G. Slg.).

Diese Herrschaften übten, wie die übrigen Dominien, die Jurisdiktion in erster Instanz aus. Die Adeligen, welche in einem Orte derselben wohnten, unterstanden jedoch, ihrer persönlichen Eigenschaft nach, der Gerichtsbarkeit des troppauer und resp. teschner fürstlichen Landrechtes (Hfdkt. 12. Jänner 1812 Z. 1202 J. G. S.) und zwar jene in den minderen Standesherrschaften Freudenthal und Olbersdorf dem ersteren, in den übrigen minderen Standesherrschaften Deutschleuten, Freistadt, Friedek, Oderberg, Reichwaldau, Roy und Orlau aber dem zweiten (Hfkdt. 12. Jänner 1816 N. 1202 J. G. S. einverständlich mit der Hofkanzlei vom 8. December 1815).

In politischen Angelegenheiten ressortirten die Minderstandes-Herrschaften von den Kreisämtern. Die Steuern führten sie seit dem Eintritte des Grundsteuer-Provisoriums (1821), gleich allen Dominien, an die Kreiskasse ab, und ihre Steuerrechnungen unterlagen seitdem ebenfalls der Censur der Prov. Staatsbuchhaltung (Belehrung für die St. B. Obrigkeiten 3. Nov. 1820, Gubcirc. 21. Febr. 1823 Z. 2603, Gubdt. 28. Jänner 1825 Z. 664).

Die Minderstandes-Herrschaften leisteten keine Beiträge zu den Fürstenthums-Domestikalfonds, da sie nicht den fürstlichen Landrechten, sondern dem m. s. Landrechte unterstanden (Gub. Nro. 2887 von 1830 und 27542 von 1838).

Solcher Herrschaften gab es bis 1850 noch 11, nämlich: Deutschleu-

ten, das Gut und die Stadt Freistadt, die Herrschaften Friedek und Oderberg, die Güter Reichwaldau, Dombrau, Roy und Orlau im teschner, die Herrschaft Freudenthal, das Gut Olbersdorf und die Stadt Troppau im troppauer Kreise. Viel größere, schon beinahe fürstliche Rechte besaßen die freien Standesherrschaften (über deren Ursprung und Verhältnisse wurde in der Einleitung gesprochen (S. auch Menzel II. 245). In Oesterreichisch-Schlesien war nur Bielitz und nur ganz kurz eine solche. In dem bis 1742 ungetheilten Schlesien gab es deren 6, nämlich Pleß, Trachenberg, Militsch, Wartenberg, Carolath und Beuthen. Sie gestanden keinem Fürstenthume oder Herzoge über sich die Herrschaft zu. Sie hatten das Recht, dem Könige resp. dem obersten Herzoge von Schlesien selbst oder dem von diesem hiezu Verordneten, jedoch in des Königs Gegenwart, nicht mit den Herzogen zugleich knieend, sondern hernach und stehend, auch in etwas veränderter Form die Huldigung zu leisten, Sitz und Stimme bei dem Fürsten- und Oberrechte, den Fürstentagen und andern ständischen Versammlungen gleich nach den Fürsten zu führen, die Steuer unmittelbar zum General-Steueramte abzuführen, hinsichtlich der Repartition der Contributionen, Märsche, Einquartirungen u. a. eigends gehalten zu werden und die Anweisungen hiezu nur vom k. Oberamte zu empfangen (a. h. Rescript vom 14. November 1697 über die Erhebung der Herrschaft Carolat und Beuthen zu einer freien Standesherrrschaft, in der schles. Ges. Slg., Breslau 1739, 2. B., S. 124). Sie hatten weiter das Recht, von ihren adeligen Vasallen den Eid der Treue und Gehorsam zu fordern, eine Regierung mit einem Landeshauptmanne zu bestellen, Landrechte zu hegen und durch dieselben die Jurisdiktion auf ihrem Gebiete, mit dem Appellationswege unmittelbar an den König von Böhmen (beziehungsweise an die prager Apellationskammmer oder die böhmische Hofkanzlei in Wien), auszuüben. Sie genoßen endlich des Vorzuges, in einigen Angelegenheiten nur vor dem Könige oder dem Ober- und Fürstenrechte und resp. vor demjenigen, welchen der erstere hiezu delegirte, Rede und Antwort zu geben (a. h. Rescript vom 30. Jänner 1751 über die Erhebung von Bielitz zur freien Standesherrschaft. Die Ritterschaft der Standesherrschaft hatte ihren eigenen Einnehmer, welcher nebst dem Landesbestellten die Contribution einnahm und an das General-Steueramt in Breslau abführte *).

Weder den freien, noch den mindern Standesherrschaften war es gestattet, bei ihren Aemtern und Kanzleien den Beamten den Titel eines Kanzlers oder Kanzleidirektors beizulegen, wenn sie nicht eine specielle Bewilligung oder ein Privilegium hiezu berechtigte (a. h. Rescript 19. August 1715, Friedeberg I. 140).

---

*) Lucä, schles. Chronik, Frankfurt 1689, I. T. S. 798, 801—802. S. auch Simon S. 56. Ueber die Verhältnisse der freien Standesherrschaften in der Lausitz s. Köhler's Abhandlung: die freie Standesherrschaft Muskau, eine staatsrechtliche Denkschrift im neuen lausitzer Magazin, 30. B. (1853) S. 206—233.

III. Hauptabtheilung.

Die Aenderungen und Gestaltungen der neuesten Zeit.

Das Jahr 1848 brachte, wie in den andern Ländern Oesterreichs, so auch in Oesterreichisch-Schlesien eine gänzliche Umgestaltung der Verfassung und Verwaltung.

In ersterer Beziehung lieferte die wiener Zeitung von 1848 (Brünner Zeitung 1848 S. 1541—2, 1892—3) folgende übersichtliche Darstellung: „Der schlesische öffentliche Convent trat am 19. Juni in provisorisch verstärkter Versammlung, nämlich mit 9 Abgeordneten des ständischen Grundbesitzes, 9 aus den Städten und 9 aus den Landgemeinden, zusammen, um Berathungen über verschiedene wichtige Gesetzgebungs-Vorschläge für den Reichstag zu pflegen. Er wählte den teschner Deputirten von Scharschmied zum Präsidenten. Ueber Reclamationen von Landgemeinden und Städten wurde die Zahl der Abgeordneten in jeder Klasse der Vertretung auf 16 erhöht. Der hienach von 5 provisorisch auf 48 Abgeordnete verstärkte Convent bildete diesen Landtag und schloß denselben am 19. Juli, nachdem vorher noch ein großer Ausschuß von 13 Mitgliedern zur Redaktion der gefaßten Beschlüsse und zur Berathung anderer wichtiger, während der Vertagung der größeren Versammlung vorkommender Landes-Angelegenheiten bestellt worden war. Derselbe veröffentlicht am 7. August eine Uebersicht der in dieser Versammmlung berathenen wichtigeren Gegenstände und gefaßten Beschlüsse.

Sie enthalten:

1. den Entwurf einer neuen Geschäfts-Ordnung.
2. die Provincial-Verfassung Schlesiens.

Das allerhöchste Patent vom 18. März l. J. hatte das Fortbestehen der Provinzialstände im Grundsatze anerkannt, und es wurde der schlesische öffentliche Convent aufgefordert, seine Anträge über die zeitgemäße Umstaltung der bisherigen Provinzial-Verfassung zu erstatten.

Diese konnten jedenfalls nur hypothetisch lauten, da erst von dem constituirenden Reichstage die künftige Verfassung unseres Gesammt-Vaterlandes und die Entscheidung über das Verhältniß und den Wirkungskreis der Provincial-Landtage gegenüber dem Reichstage erwartet werden muß. Es wurde anerkannt, daß dem Reichstage im Interesse der Einheit und Kraft unserer Monarchie die allgemeine Gesetzgebung unbeschränkt vorbehalten werden müsse; es wurde aber auch sehr ersprießlich befunden, wenn den Provinzial-Landtagen die Autonomie in allen rein provinziellen Angelegenheiten gewahrt und ihnen in dieser Beziehung eine anordnende Gewalt vorbehalten würde. Von diesem Standpunkte aus wurde ein Entwurf zu einer künftigen Provinzial-Verfassung Schlesiens bearbeitet und angenommen, und dessen Einsendung an das Ministerium des Innern zur Benützung bei den betreffenden Gesetzvorlagen für den Reichstag beschlossen.

Nach diesem Entwurfe soll die Gliederung Schlesiens in mehrere Fürstenthümern aufhören, und dasselbe Eine selbstständige österreichisch-deutsche Bundes-Provinz mit einer gemeinschaftlichen Landesvertretung bilden, die Frage, bezüglich des Anschlußes der Herzogthümer Auschwitz und Zator, dann die Einverleibung der mährischen Enclaven wurde offen gelassen.

Die letztere soll auf die Hauptinteressen des Landes basirt werden und aus 48 Abgeordneten, wovon 16 den großen, 16 den kleinen Grundbesitz, 16 die städtischen oder industriellen Interessen zu vertreten hätten, bestehen. Als Criterium des großen Grundbesitzes hätte vor der Hand, so lange das Urbarialverhältniß noch nicht durch das Gesetz behoben ist, die landtäfliche Eigenschaft, später ein zu bestimmender Census zu gelten. Um der Intelligenz einen möglichst freien Eintritt in die Landesvertretung zu sichern, ist die passive Wahlfähigkeit nicht auf die obigen Bewohnerclassen beschränkt, vielmehr auf ganz analoge Basis mit der Wählbarkeit für den Reichstag gestellt worden.

Mit diesen Bestimmungen und durch Festsetzung, daß der Adel und das Incolat in Zukunft nicht mehr als Bedingungen der Erwerbfähigkeit für die sogenannten ständischen Güter gelten soll, ist das Princip der alten Standschaft entschieden aufgegeben. Die Behebung des Lehensverhältnisses der schlesischen Fürstenthümer zur böhmischen Krone muß von der gesetzgebenden Gewalt erwartet werden.

3. Den Entwurf einer Gemeindeordnung für Stadt- und Landgemeinden.

4. Eine Prüfung des Hauptlandes-Domestikalfondes *).

5. Ablösung der Robot und der andern Urbarialschuldigkeiten. Die Aufhebung und Ablösung dieser Schuldigkeiten wurden mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Allerhöchsten Bestimmungen und im Interesse der Berechtigten und Verpflichteten als selbstverstanden anerkannt, die Bestimmung der weiteren Modalitäten aber, insbesondere der Ablösungsziffer, ganz dem Ausspruche der gesetzgebenden Gewalt anheim gegeben, und zu diesem Behufe beschlossen, derselben lediglich die gesammten Behelfe über diesen Gegenstand, so wie die von den Abgeordneten des berechtigten Besitzes und der Landgemeinden eingerichteten Druckschriften zu unterbreiten.

---

*) Als Beitrag zum schlesischen Hauptlandes-Domestikalfonde wurden umgelegt: im Jahre 1848: 52 118 fl. 44 kr. oder, bei einer Grundsteuer-Schuldigkeit von 345.620 fl. 3 2/4 kr., 9 17/100 kr. auf den Steuergulden, im Jahre 1849: 79.231 fl. 18 1/4 kr. oder bei einer Grundsteuer-Schuldigk. von 345,551 fl. 51 2/4 kr., 12 19/100 ke. auf den Steuergulden, im Jahre 1850: 84.937 fl. oder, bei einer Vorschreibung von 574.770 fl. Grund-, Hauszins-, Hausklassen- und Erwerbsteuer, 8 87/100 kr. vom Steuergulden. Im J. 1852 wurden zur Deckung des Landeserfordernisses von Schlesien auf die Grund-, Häuser-, Erwerb- und Einkommensteuer 2 kr. und einschließig des 5 % Zuschlages zur Bestreitung des Grundentlastungsaufwandes 5 kr. vom Gulden, im Jahre 1853 zur Deckung des Abganges bei dem Landeserfordernisse Schlesiens 31.986 fl. C. M. oder 2 1/4 kr. C. M. von jedem Gulden der direkten Steuern, dann ein Zuschlag von 5 kr. zur Bestreitung des auf das Land fallenden Drittheils der Grundentlastung ausgeschrieben.

6. Anschluß an Böhmen. Die Stadt und Herrschaft Freudenthal und die Stadt Engelsberg überreichten eine Adresse an den schlesischen Convent, worin sie sich aus Anlaß der neuesten Ereignisse in Böhmen abermals gegen jede etwaige zugemuthetete Vereinigung mit dieser Provinz erklärten. Da von Seiten des öffentlichen Conventes und der einzelnen schlesischen Fürstenthümer bereits energische Proteste in dieser Richtung ergangen sind, so wurde den Adreßstellern lediglich die Anerkennung ihrer loyalen Gesinnungen ausgedrückt, und dieser Gegenstand zu erneuerter Anregung in der an das k. k. Ministerium zu erstattenden Schlußschrift über die gegenwärtigen Verhandlungen vorbehalten.

7. Die Adresse an den Erzherzog Reichsverweser.

8. Das Anleihen von 105,000 fl. C. M. mit der Nationalbank abgeschlossen zur Unterstützung der Gewerbe.

9. Den Bau der Straße vom Lomna nach Moravka (Teschen K.), endlich

10. Eine Reihe von Petitionen, welche größtentheils an das Ministerium des Innern gesendet wurden."

Den Stürmen, welche nun über Oesterreich hereinbrachen, erlag zuerst das Unterthansverhältniß, zu dessen Lösung in friedlichen Zeiten viel zu wenig geschehen war.

Nachdem sich dieses Verhältniß bereits faktisch gelöst hatte, hob in gesetzlicher Weise das Patent vom 7. September 1848 den Unterthansverband auf und gewährte hiedurch die Gleichstellung und Entlastung alles Grund und Bodens. Als die Regierung wieder Kraft gewonnen, regelte Seine Majestät der Kaiser die billige Entschädigung der bisherigen Bezugberechtigkeiten (Patent 4. März 1849 Nr. 152 d. Reichsgeses. Bl. *) und gab, unter Auflösung des wien-kremsierer-Reichstages, eine Reichsverfassung für das gesammte Kaiserthum Oesterreich, nebst Grundrechten (Patente 4. März 1849 N. 149—152 d. Reichsgesetzes), so wie ein Gemeindegesetz (Patent 17. März 1849, eb. Nr. 170).

Nach der Reichsverfassung theilte der Kaiser die gesetzgebende Gewalt mit einem Reichstage für die Reichs- und mit Landtagen der einzelnen Kronländer für die Landesangelegenheiten. Der erstere sollte aus einem Ober- und einem Unterhause, beide aus gewählten Mitgliedern, die Landtage aber aus direkt und mit Beachtung aller Landesinteressen gewählten Abgeordneten bestehen, sofort die ständischen Verfassungen außer Wirksamkeit treten.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig gestellt werden. Die vollziehende Gewalt steht ausschließend dem Kaiser zu und wird durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten

---

*) Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Schlesien vom 11. Juli 1849, wofür eine eigene Landescommission mit den nöthigen Hülfsorganen bestellt wurde.

Beamten und Bestellten ausgeübt. Den Ortsgemeinden, welche nach Umständen aus mehreren bisher bestandenen kleineren Gemeinden gebildet wurden, ward die freie Wahl ihrer Vertreter und Mitglieder und die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten (natürlicher Wirkungskreis), außerdem aber auch die Ausübung gewisser landesfürstlicher Verwaltungsrechte (übertragener Wirkungskreis) eingeräumt.

Das Patent vom 30. December 1849 (Nr. 11 des Reichsgesetzes von 1850) brachte die neue Landesverfassung für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien. Da dieselbe nach den Grundsätzen eingerichtet ist, welche als allgemein leitende für die Verfassung der deutschen Länder des österreichischen Staates genehmigt wurden (a. h. Entschl. vom 30. Dezember 1849, Beil. des Reichsges. v. 1850 S. 3—12), so können wir uns darauf beschränken, das Schlesien Eigenthümliche hervorzuheben.

Der Landtag versammelt sich in Troppau, als der Hauptstadt des Herzogthums. Er besteht aus dreißig Abgeordneten, nämlich:

a) aus zehn Abgeordneten der Höchstbesteuerten des Landes;

b) aus zehn Abgeordneten der größeren Städte und Märkte;

c) aus zehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden.

Der verstärkte Landesausschuß besteht aus den Mitgliedern und Ersatzmännern des Landesausschußes, ferner aus Einem vom Gemeinderathe der Stadt Troppau, aus Einem vom Gemeinderathe der Stadt Teschen, aus Einem vom Gemeinderathe der Stadt Bielitz, und aus je Einem von dem Bezirksausschuße eines jeden politischen Bezirkes des Herzogthums aus der Mitte dieser Körperschaften mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Abgeordneten.

Für die Wahl der Abgeordeten der Städte und Märkte bilden:

Troppau, Teschen, Bielitz je einen Wahlbezirk; ferner

Wagstadt, Wiegstadtl, Odrau zusammen einen Wahlbezirk;

Freudenthal, Benisch, Engelsberg, Würbenthal zusammen einen Wahlbezirk;

Jägerndorf, Olbersdorf zusammen einen Wahlbezirk;

Freiwaldau, Johannisberg (Jauernigg), Zuckmantel, Friedeberg, Weidenau zusammen einen Wahlbezirk;

Friedek, Oderberg, Freistadt zusammen einen Wahlbezirk;

Jablunkau, Skotschau, Schwarzwasser zusammen einen Wahlbezirk.

Im Wahlbezirke der Stadt Troppau sind zwei, in jedem der übrigen acht Wahlbezirke ein Abgeordneter zu wählen.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bildet jeder der sieben politschen Bezirke einen Wahlbezirk in der Art, daß die Bevölkerung der, nach Abzug der besonders wahlberechtigten Städte, Märkte und Ortschaften, so wie der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven, höchstbevölkerten Bezirke von Troppau, Teschen und Freiwaldau je zwei, und jeder der übrigen politischen Bezirke je einen Abgeordneten für den Landtag zu wählen haben.

Jeder an der Abstimmung Theil nehmende Wahlberechtigte der Stadt Troppau hat bei der Stimmgebung zwei Personen zu benennen.

Die Wahlen der Städte Teschen und Bielitz werden nach der Vorschrift des betreffenden Paragraphs nur mit dem Unterschiede vorgenommen, daß jeder Wähler nur eine Person zu benennen hat.

Der Umschwung der Dinge im Jahre 1848 hatte insbesondere auf die Verwaltung einen großen Einfluß *).

In der obersten Spitze wurde das früher bestandene Provinzial-System verlassen und jene Centralisation in der Verwaltung herbeigeführt, welche allein die verschiedenartigsten Bestandtheile des großen Staates zu einem in sich organisch vereinigten Ganzen zu verbinden vermag.

An die Stelle der Hofstellen mit collegialer Verfassung und des Staatsrathes traten schon im März 1848 verantwortliche Minister, welche zusammen einen Ministerrath unter einem Minister-Präsidenten bilden. Die Wirksamkeit des Ministeriums erstreckt sich nun über den ganzen Umfang des Reiches.

Während die administrative Leitung des gesammten Justizwesens (mit alleiniger Ausnahme der Militär-Gerichtspflege) dem Justiz-Ministerium zusteht (Verordg. v. 21. August 1848, a. h. Entschl. 16. Nov. 1850), fungirt als oberste Gerichtsbehörde für den Umfang des ganzen Kaiserstaates der oberste Gerichts- und Cassationshof zu Wien (Patent 7. August 1850 Nr. 325 R. G. Bl.).

Die oberste Leitung des Kriegswesens ist zu Folge der a. h. Armeebefehle vom 16. Oktober 1849 und 29. September 1850 und der a. h. Entschließung vom 10. Februar und 12. Mai 1853 dem (an die Stelle des Kriegsministeriums getretenen) Armee-Ober-Commando übertragen. Für die Militär-Justizpflege besteht der oberste Militärgerichtshof zu Wien (k. Verordn. vom 23. December 1848 Nr. 51 R. G. Bl.).

Das Verrechnungswesen des gesammten Reiches leitet die, an die Stelle des General-Rechnungs-Direktoriums getretene, oberste Rechnungs-Controllsbehörde (a. h. Entschl. 27. März 1854 Nr. 71 R. G. Bl.).

Von den zur Leitung einzelner Finanzzweige bestehenden, dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Centralbehörden sind hier besonders die Lottogefälls-Direktion und die neue General-Direktion des Grundsteuer-Katasters (Ministdkt. 22. März 1850 Nr. 84 R. G. Bl.) zu erwähnen.

Bei der Organisirung der Landes-Verwaltung erhielt Schlesien theils seine eigenen Behörden (Statthalterei, Landesschulbehörde, Steuerdirektron, Baudirektion), größeren Theils blieb es aber im administrativen Verbande mit Mähren.

*) S. die Werke von Hauer, Wien 1849 und 1851, Mally, eb. 1851, insbesondere aber Stubenrauch's österr. Verwaltungs-Gesetzkunde, Wien 1852, 2. B.

An die Spitze der politischen Verwaltung Schlesiens, welches nach der Reichsverfassung unter die Kronländer des Kaiserstaates eingereiht wurde, kam ein eigener Statthalter in Troppau mit dem erforderlichen Hülfspersonale (Grundzüge für die Organ. der polit. Verwaltungs-Behörden vom 26. Juni 1849 Nro. 295 R. G. Bl. und Inst. f. d. polit. Behörden, genehm. mit der a. h. Entschl. v. 14. April 1850). Das Land selbst wurde nicht in Kreise, sondern, bei einem Flächenraume von 89 □ Meilen und einer Bevölkerung von 467.420 Seelen (mit den mährischen Enklaven), in folgende 7 Bezirkshauptmannschaften, als erste politische Verwaltungsbehörden, eingetheilt:

1) Troppau, umfassend die Gerichtsbezirke: Troppau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg und Odrau, mit einer Expositur (eines politischen Bezirkscommissärs) in Wigstadtl.

2) Freiwaldau; Gerichtsbezirke: Freiwaldau, Jauernig Weidenau, Zuckmantel.

3) Jägerndorf; Gerichtsbezirke: Jägerndorf, Olbersdorf Hotzenplotz; — Expositur in Hotzenplotz.

4) Freudenthal; Gerichtsbezirke: Freudenthal, Benisch.

5) Teschen; Gerichtsbezirke: Teschen, Freistadt, Jablunka.

6) Friedek; Gerichtsbezirke: Friedek, Oderberg.

7) Bielitz; Gerichtsbezirke: Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau (a. h. Entschließung 4. August 1849 Nr. 355 R. G. Bl.).

Der Flächenraum und die Bevölkerung, welche auf die Bezirkshauptmannschaften entfielen, waren zu Folge der gegebenen Verhältnisse nicht gleich. Troppau erhielt 17.5 Qdt. Meilen und 101,812 Seelen, Freiwaldau 13.7 Qdt. M. 71,278 Seelen, Jägerndorf 9.9 Qdt. M. und 67,263 Seelen, Freudenthal 8.6 Qdt. Meilen und 36,655 Seelen, Teschen 15.9 Qdt. Meilen und 79,527 Seelen, Friedek 10.3 Quad. Meilen und 47,600 Seelen und Bielitz 13.1 Quad. Meilen und 66,268 Seelen (Kundmachung d. m. s. Landeschefs vom 6. September 1849).

Der systemisirte Stand der Statthalterei in Troppau umfaßte 1 Statthalter (zugleich Kreispräsidenten, mit 5000 fl. Gehalt und 2000 fl. Funktions-Zulage), 1 Statthaltereirath (3000 fl.), 1 Kreisrath (2000 fl.), 2 Koncipisten, 1 Sekretär, 1 Thürhüter, 2 Amtsdiener und 1 Portier, jener der Bezirkshauptmannschaften 7 Bezirkshauptmänner (mit 2000 und 1800 fl.), 17 Bezirks-Commissäre (1000 und 800 fl.), 7 Sekretäre und 7 Amtsdiener. In Schlesien wurden für Concepts-Adjuncten 6 Adjuten angewiesen (Concurs des mähr.-schles. Landeschefs vom 6. September 1849). Zur Besorgung der Sanitätsgeschäfte wurde dem Statthalter ein Kreis-Medicinalrath und als berathender und begutachtender Körper für die Medicinalangelegenheiten des ganzen Kronlandes eine ständige Medicinal-Commission beigegeben (prov. Organisation der Medicinal-Verwaltung von Seite des Staates, geneh. mit der a. h. Entschl. vom 7. September 1850, Verordnung des Ministeriums 1. Okt.

1850 Nr. 376 R. G. Bl.). Die für Schlesien bewilligten 7 Bezirksärzte wurden nicht ernannt.

Zur Beaufsichtigung und Leitung der Volks- und Mittelschulen wurde in jedem Kronlande eine Landes-Schulbehörde eingesetzt, welche eine Sektion der Statthalterei zu bilden und deren Mitglieder (Schulräthe) als Räthe des Statthalters zu fungiren hatten (k. Verordnung 24. Oktober 1849 Nr. 432 R. G. Bl. und Minist. Verordnung 23. Jänner 1850 R. 56 R. G. Bl.).

Die Landeshauptstadt Troppau kam in der politischen Verwaltung unmittelbar unter die Statthalterei und die Leitung derselben übernahm ein selbstgewählter Bürgermeister und Gemeinderath.

Das alphabetische Verzeichniß der in Folge des Ministerial-Erlasses vom 4 Februar 1850 Z. 26443 nach dem provisorischen Gemeindegesetze vom 17. März 1849 in Schlesien errichteten neuen Ortsgemeinden (746) nebst den Katastral- und Conscriptions-Gemeinden, aus welchen die ersteren bestehen, den Pfarrämtern, politischen und Gerichtsbezirken, welchen die Ortsgemeinden eingereiht sind, machte der schlesische Statthalter (Dr. Joseph Ritter von Kalchberg) am 11. August 1850 (Stück 3 des schles. Landesges. Bl.) bekannt. Diesen Gemeinden und beziehungsweise den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern ist vom Staate die Besorgung gewisser öffentlicher Geschäfte anvertraut, welche den übertragenen Wirkungskreis derselben bilden (§. 126—237 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 Nro. 170 R. G. Bl., Belehrung des Minist. v. 12. Februar 1850 Z. 25712, mähr. Land. Ges. Bl. S. 98).

Für die Justizpflege wurden, dem obersten Gerichts- und Cassationshofe in Wien unterstehende, Oberlandesgerichte, Landesgerichte, Causal-Gerichte, Bezirks-Collegial-Gerichte und Bezirksgerichte bestellt. Das Oberlandesgericht ist aus 1 Präsidenten, Oberlandesgerichtsräthen und dem erforderlichen Concepts- und Kanzlei-Personale zusammengesetzt. Es erkennt in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und zwar sowohl in Streitsachen als in Geschäften des Richteramtes außer Streitsachen in zweiter Instanz, wenn die Entscheidung in erster Instanz von einem Landes- oder Handelsgerichte ausgegangen ist, und in dritter und letzter Instanz, wenn das ihm untergeordnete Landesgericht in zweiter Instanz gesprochen hat. In Strafsachen hat es als Anklagekammer über die Anträge auf Versetzung in den Anklagestand wegen der den Geschwornengerichten zugewiesenen Straffälle, so wie über die in Gemäßheit der §. 238 und 395 der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 an dasselbe gelangenden Beschwerden zu entscheiden.

Unter dem Oberlandesgerichte stehen zunächst die Landesgerichte, welche theils als erste Instanzen, theils als Berufungsbehörde, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, als in Strafsachen fungiren. Sie bestehen aus 1 Präsidenten, Räthen, Assessoren u. s. w. Als erste Instanz haben sie sowohl in Personal-Streitsachen und Real-Angelegenheiten, als bei der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit dann einzuschreiten, wenn es sich nicht um minder bedeu-

tende, örtliche, eine vorzüglich rasche und unkostspielige Behandlung erheischende Rechtssachen handelt, und als zweite Instanzen über Berufungen gegen Entscheidungen der ihnen untergeordneten Bezirksgerichte zu erkennen. In Strafsachen üben die Landesgerichte das Richteramt nach der erwähnten Strafproceßordnung ebenfalls theils in erster, theils in zweiter Instanz. In erster Instanz haben sie durch einen aus ihrer Mitte gebildeten Senat, als Bezirks-Collegialgerichte für den Umfang eines bestimmten Bezirkes, die in den §§. 11—14 der St. Pr. O. denselben zugewiesenen Wirksamkeit auszuüben. Außerdem wurden vorzüglich aus ihrer Mitte die Richter zu den Geschwornengerichten bestellt. In zweiter und letzter Instanz entscheiden die Landesgerichte über die Beschwerden gegen die von den Bezirksgerichten in Uibertretungsfällen ergangenen Erkenntnisse und über die nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen. Mit Zuziehung von sachverständigen Beisitzern aus dem Handelsstande bilden die Landesgerichte als abgesonderte Senate die Handelsgerichte, welche blos eine Civilgerichtsbarkeit in Handels- und Wechselsachen ausüben. Eigene Senate gewisser Landesgerichte bilden auch mit Beiziehung von Bergbaukundigen Berggerichte.

Die Sprengel der Landesgerichte sind zum Behufe der Rechtspflege wieder in Bezirke getheilt. In jedem derselben besteht ein Bezirksgericht als Einzelngericht, welches mit dem Bezirksrichter, einem oder mehreren Adjunkten, ferner mit Grundbuchsführern, Kanzlisten u. s. w. besetzt ist. Die Bezirksgerichte haben in bürgerlichen Rechtssachen in allen Fällen einzuschreiten, welche nicht den Landes- und Causalgerichten zugewiesen sind, und in den meisten Angelegenheiten des adeligen Richteramtes; in Strafsachen entscheiden sie über alle Uibertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei überlassen sind, und leisten in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen eine bestimmte Mitwirkung. Von den Bezirksgerichten ist in jedem Lande eine entsprechende Anzahl durch Zuweisung von geprüften Richtern als Assessoren, Behufs der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, theils als entscheidende, theils nur als untersuchende Behörde, zu Bezirks-Collegialgerichten gebildet.

In der früheren Einrichtung der Gefällsgerichte wurde keine Aenderung vorgenommen.

Neben den Gerichtsbehörden besteht das Institut der Staatsanwaltschaft, dessen Thätigkeit sich theils unmittelbar auf die Ausübung der Gerechtigkeitspflege sowohl in Civil- als in Strafsachen, theils auf die administrative Leitung der Justiz und auf die Verbesserung und richtige Anwendung der Justizgesetze im Allgemeinen bezog. Zu jedem Landesgerichte kam ein Staatsanwalt, zu jedem Oberlandesgerichte, wie zu dem obersten Gerichts- und Cassationshofe, ein General-Staats-Anwalt (General-Procurator und Hilfsbeamten), zu den Bezirks-Collegialgerichten Stellvertreter. (Grundzüge über die Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 Nro. 278 R. G. Bl., Jurisdiktionsnorm v. 18 Juni 1850 Nro. 237 R. G. Bl., organ. Gesetz f. d. Gerichtsstellen v. 28. Juni 1850 Nro. 258 R. G Bl. u. f. d. Staatsanwaltsch. v. 18. Juli 1850 Nro. 266 R. G. Bl.)

Die Organisirung der Gerichte und Staatsanwaltsschaften erfolgte in Mähren und Schlesien mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juni 1849 Nro. 291 R. G. Bl. Als höhere Instanz für alle landesfürstl. Gerichte in Mähren und Schlesien wurde ein Oberlandesgericht in Brünn bestellt. Die fürstlichen Landrechte in Troppau, Teschen und Johannesberg, die Criminalgerichte in diesen Orten, die Magistrate und Wirthschaftsämter (Obrigkeiten), das Wechselgericht in Troppau und die k. k. m. s. Berggerichtssubstitution in Brünn, wie die obrigkeitlichen Berggerichtssubstitutionen wurden aufgehoben. Durch die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Landrechte und der Patrimonialgerichtsbarkeit trat die Nothwendigkeit ein, durchaus neue Gerichtsbezirke zu schaffen. Eine bessere Reglung der Landesgränze zwischen Mähren und Schlesien wurde der Zukunft vorbehalten; im Interesse der Gerichtsinsassen und zur Erzielung eines gleichförmigen Gerichts-Organismus wurden jedoch die in Schlesien befindlichen mährischen Enklaven, zusammen von 5½ □Meilen und beiläufig mit 36000 Seelen, an das Gericht jenes Bezirkes zugetheilt, in welchem sie liegen, wobei jedoch ihr politischer Verband mit Mähren unberührt blieb. Für das hiedurch auf 89 □Meilen und 467420 Seelen vergrößerte Schlesien wurden bestimmt: 22 Bezirksgerichte zu Troppau, Freiwaldau, Jägerndorf, Hotzenplotz, Wagstadt, Freudenthal, Benisch, Weidenau, Jauernig, Olbersdorf, Wigstadtl, Zuckmantel, Schwarzwasser und Odrau im troppauer Kreise, dann Teschen, Bielitz, Friedek, Skotschau, Jablunkau, Freistadt, Königsberg und Oderberg im teschner Kreise, weiter 3 Bezirks-Collegialgerichte als Strafgerichte über Vergehen zu Freiwaldau für seinen Bezirk und jenen der Bezirksgerichte Jauernig, Weidenau und Zuckmantel, zu Jägerndorf, für seinen Bezirk und jenen der Bezirksgerichte Hotzenplotz, Olbersdorf, Benisch und Freudenthal und zu Bielitz, für seinen Bezirk und jenen der Bezirksgerichte Schwarzwasser und Skotschau, endlich 2 Landesgerichte zu Troppau und Teschen und zwar das erstere a) als Appel- und Schwurgericht, als Civil-, Collegial- und Handelsgericht über den Umfang der Bezirksgerichte Troppau, Freiwaldau, Jauering, Weidenau, Zuckmantel, Hotzenplotz, Jägerndorf, Olbersdorf, Benisch, Freudenthal, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg und Odrau b) als Strafgericht über Vergehen für die Bezirksgerichte Troppau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg und Odrau, das teschner Landesgericht aber a) als Appell- und Schwurgericht, als Civil-, Collegial- und Handelsgericht für die Bezirke Teschen, Freistadt, Jablunkau, Friedek, Oderberg, Bielitz, Schwarzwasser und Skotschau, b) als Strafgericht für die Bezirke Teschen, Freistadt, Jablunkau, Friedek und Oderberg.

Zur Durchführung des Anklageprocesses in Strafsachen wurden Staatsanwaltschaften und zwar für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel (Mähren und Schlesien) ein Generalprokurator bei dem Oberlandesgerichte in Brünn, Staatsanwälte bei den Landesgerichten in Troppau und Teschen nebst

Stellvertretern bei diesen drei und den Bezirks-Collegial-Strafgerichten bestellt. Nach dem mit der a. h. Entschließung vom 26. Juni 1849 genehmigten Personal- und Besoldungsstande wurden (ohne Rücksicht auf eine für den ganzen Obergerichtssprengel bestimmte Zahl von Auscultanten und von Diurnisten) systemisirt: bei dem Obergerichte 1 Präsident (5000 fl.), 1 Senatspräsident (4000 fl.), 16 Räthe (2500 und 2000 fl.) u. s. w., bei den 2 Landesgerichten in Schlesien zusammen 2 Landesgerichtspräsidenten (2500 und 2000 fl. und der troppauer mit einer Funktionszulage von 500 fl.), 11 Räthe (1600 und 1400, und der älteste in Troppau und Teschen 200 fl. Funkt. Zul.), 11 Assessoren, 2 Sekretäre (1200 und 1000 fl.), 2 Archivare (1000 fl.), 11 Kanzlisten (500, 400 und 350 fl.), 2 Kerkermeister, 4 Gefangenaufseher, 4 Gerichtsvollzieher und 4 Amtsdiener und Hausknechte, bei den 3 Bezirksgerichten 1. Klasse, zugleich Collegial-Bezirksstrafgerichten über Vergehen 3 Vorsteher (Landesgerichtsräthe), 12 Assessoren (800 fl.), 3 Grundbuchsführer (600 fl.), 3 Waisenamts-Rechnungsführer (600 fl.), 8 Kanzlisten, 6 Gerichtsvollzieher und 3 Gehilfen, bei den 19 Bezirksgerichten 2. Klasse 19 Bezirksrichter (1200 und 1000 fl.), 27 Adjunkten (600 fl.), 5 Grundbuchsführer (nur bei den größeren Gerichten, 600 fl., in Troppau und Teschen 200 fl. Zul.), 5 Waisenamts-Rechnungsführer (600 fl. in Troppau und Teschen 200 fl. Zul.), 14 Grundbuchs- und zugleich Waisenamts-Rechnungsführer, 41 Kanzlisten (400 und 350 fl.), 19 Gerichtsdiener u. 24 Gehilfen. Bei den Staatsanwaltschaften wurden 1 Generalprokurator in Brünn (4000 fl. und 1000 fl. Funkt. Zul.), 1 Stellvertreter (Generaladvokat 2000 fl.), 2 Kanzlisten und 2 Diener, in Schlesien aber 2 Staatsanwälte in Troppau und Teschen (2500 und 2000 fl.), 5 Substituten (1200, 1000, 800 fl.), 5 Kanzlisten und 6 Amtsdiener systemisirt (Concurs der Gerichts-Einführungs-Commission für Mähren und Schlesien vom 17. August 1849).

Sowohl die neuen landesfürstlichen Gerichte (Mstdkt. 5. Oktob. 1849 Z. 7598, Kundmachung der m. s. Einf. Commission vom 24. Okt. 1849 nebst einer Instruktion für die Amtsübergabe von Seite der Patrimonial- und Communalgerichte), als auch die neuen politischen Behörden (Mstdkt. 3. Oktob. 1849 Z. 7343, Kund. der Landescommission v. 16. Oktbr. 1849 nebst Instr. — im mährisch. Landesgesetzblatte 1850 S. 4 — 22) sollten vom 1. Jänner 1850 an ins Leben treten; es begannen jedoch nur die politischen Behörden mit diesem Tage ihre Wirksamkeit, das Oberlandesgericht aber erst am 1. Mai 1850 und alle übrigen Gerichte wie die Staatsanwaltschaften am 1. Juli 1850 (Kundm. 11. April 1850, Land. Ges. Bl. S. 331). Mit diesen Zeitpunkten erlosch die Wirksamkeit der sämmtlichen Patrimonial- u. Communalgerichte, politischen Obrigkeiten, Magistrate u. Kreisämter.

Für die Kronländer Mähren und Schlesien wurde ein berggerichtlicher Senat bei dem Landesgerichte in Olmütz errichtet und bei demselben ein Bergbuchführer mit dem Gehalte von 800 fl. angestellt (a. h. Entschl. 31. August 1849); mit dessen Aktivirung hörte die Wirksamkeit des k. k. Berg-

gerichtes in Kuttenberg und aller Berggerichts-Substitutionen in Mähren und Schlesien hinsichtlich der Berggerichtsbarkeit (aller Rechtsstreite über Bergwesens-Angelegenheiten und aller nicht streit. Gegenstände der Real-Gerichtsbarkeit) auf (Instr. d. Ger. Einf. Commission 11. Dez. 1849 L. Ges. Bl. 1850 S. 2, 90).

Die teschner Landtafel wurde an das teschner Bezirksgericht, die bielitzer Landtafel an das bielitzer Bezirksgericht, die Landtafel der Fürstenth. Troppau und Jägerndorf an das troppauer Bezirksgericht und die Landtafel in Johannesberg an das Bezirksgericht in Jauernig übergeben. (Instr. d. Ger. Einf. Commission 24. Okt. 1849 §. 4.)

Die schlesischen Hypothekenbücher wurden aus der mähr. Landtafel ausgeschieden und den zuständigen schlesisch. Realgerichten zugewiesen und zwar a) die Hypothekenbücher über die mindern Standesherrschaften, Deutschleuten, Freistadt, Petrowitz, Zawada, Orlau und Lazy, Roy, Dombrau, Lonkau und Widmuchau, Reichwaldau, Oderberg und Friedek an das k. k. Bezirksgericht in Teschen, b) jene über die Herrschaften Freudenthal, Olbersdorf und die troppauer Stadtgüter: Ottendorf, Jakubschowitz und Skripp an das k. k. Bezirksgericht in Troppau und c) jene über die breslauer Bisthumsherrschaften: Johannesberg, Freiwaldau, Friedberg und Zuckmantel an das k. k. Bezirksgericht in Jauernig; diese Gerichte bilden vom 1. Juli 1850 an die competenten Realgerichte für die ihnen zugewiesenen Güter (Mstdkt. 9. Fbr. 1850 Z. 902 Kund. d. Oberlandesger. 2. Mai 1850, L. G. Bl. S. 104).

Die öffentlichen Bücher über das Lehensherzogthum Teschen, die Lehenfürstenthümer Troppau und Jägerndorf, welche bisher bei dem k. k. Obersthoflehnrichteramte in Prag geführt wurden, übergingen an das neue Grundbuchsamt in Prag; bei dem Lehenhofe der breslauer fürstbischöflichen Lehen (dem Johannesberger Landrechte) wurden die administrativen von den rein gerichtlichen Geschäften ausgeschieden und nur die letzteren nebst der johannesberger Land- (Lehen-) Tafel dem Bezirksgerichte in Jauernig vom 1. Juli 1850 übergeben. (Instr. des Oberlandesger. v. 29. Mai 1850, L. G. Bl. S. 165.)

Die Pflegschaft über das Fideicommiß Bielitz wurde an das Landesgericht zu Teschen und die öffentlichen Bücher über das Herzogthum Bielitz an das Bezirksgericht zu Bielitz übertragen (Kundm. des Oberger. 12. Nov. 1851.)

Die gerichtlichen Depositen- und die Waisenämter wurden den neuen k. k. Steuerämtern (die Gelder u. dgl.) und Gerichten übergeben. (Mstdkt. 25. Juni, Circ. d. Oberger. 25. Juni 1850, L. G. Bl. S. 168.)

Als wichtige Organe der Justizpflege wurde das Advokaten-Institut neu geregelt (prov. Adv. Ordnung 16. Aug. 1849 Nr. 363 R. G. B.), das Notariats-Institut aber (zur Aufnahme von Acten, welche die Kraft öffentlicher Urkunden haben, auf Verlangen der Parteien) neu geschaffen (Not. Ordnung 29. Sept. 1850 Nro. 366 R. G. Bl.). Für sämmtliche Advokaten Schlesiens wurde eine Advokaten-Kammer in Troppau constituirt und die

Zahl der Advokaten in Troppau auf 4 (statt 5), für Teschen, Freiwaldau und Bielitz auf je 2, für Jägerndorf auf 1 bestimmt. (Mstdkt. 18. Okt. 1850 Z. 10041, Circ. d. Oberger. 30. Okt. 1830, L. G. Bl. S. 310.) Für den troppauer Landesgerichtssprengel wurden 8 Notariats-Bezirke mit 8 Notaren und für den teschner Landesgerichtssprengel 5 Notariats-Bezirke mit 5 Notaren geschaffen. (Mstdkt. 18. Okt. 1850 Z. 9531, Circ. d. Oberger. 30. Okt. 1850, L. G. Bl. S. 305.) Die Notariats-Ordnung trat am 1. September 1851 in Schlesien in Wirksamkeit. (Mstdkt 23. Juni Nr. 161 R. G. Bl.)

Mit der a. h. Entschl. v. 14. Mai 1851 (d. Mstdkte. vom 18. Mai 1851 Z. 2508) genehmigten Seine Majestät die Organisirung von k. k. Polizei-Commissariaten zu Troppau und Freiwaldau (Gräfenberg), das erstere mit 1 Obercommissär (1200 und 200 fl. Zul.), 1 Commissär (800 fl.), 1 Kanzlisten und 1 Diener, das andere mit 1 Commissär, 1 Kanzl. u. 1 Diener. Im Jahre 1853 wurde das erstere in eine k. k. Polizeidirektion umwandelt, das andere aufgehoben. Auch im Bahnhofe Oderberg befindet sich ein Polizeikommissariat. In Bielitz wurde eben eins errichtet.

Mit der a. h. Entschl. vom 8. Juni 1849 (Nro. 272 R. G. Bl.) genehmigten Seine Majestät die Errichtung einer Gensd'armerie (Landsicherheitswache) in allen Kronländern des österr. Staates als eines militärisch-organisirten Wachkörpers. Derselbe soll die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, drohenden Störungen derselben und Gesetzesübertretungen jeder Art zuvorkommen, sie hindern, oder wenn sie dennoch Statt fänden, den gesetzlichen Zustand wiederherstellen, die Ruhestörer oder Gesetzesübertreter zu Stande bringen, endlich die Vollziehung der obrigkeitlichin Anordnungen unterstützen. Für Mähren u. Schlesien zusammen wurde ein Regiment (das 3.) bestimmt (Verord. vom 18. Jänner 1850 über die Organisirung d. Gensd., Nro. 19 R. G. Bl.; Dienst-Instr. für d. Landes-Gensd., Wien 1850). In Schlesien stehen 2 Flügel mit 196 Mann und 37 Pferden. (Brünner Zeit. 1852 Nro. 10).

Weniger als in der Justiz- und politischem, waren die Aenderuugen in der Finanzverwaltung, nachdem diese größeren Theils ohnehin erst in der neuesten Zeit umgestaltet worden war.

Unter dem Finanzministerium stehen die mit der a. h. Entschließung vom 9. Jänner 1850 (Fzdkt. 21. Mai 1850 Nro. 193 R. G. Bl.) errichteten Finanz-Landesbehörden. Sie sind zweifacher Art, nämlich solche, von denen alle Finanz-Angelegenheiten behandelt werden, und andere, denen bloß die direkten Steuern zugewiesen sind. Die ersteren heißen Finanz-Landes-Direktionen. An ihrer Spitze als Präsideut steht der Statthalter des Landes, in welchem diese Behörde ihren Sitz hat, ihm zur Seite als 2. Vorsteher ein Direktor mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes. Weiters bestehen bei diesen Behörden mit Collegial-Verfassung Ober-Finanzräthe (3000 u. 2500 fl.), Finanzräthe (2000 und 1800 fl.), Sekretäre (1400 und 1200 fl.), Concipisten u. s. w. An die Stelle der Kameral-Gefällenverwaltung trat vom

1. Juni 1850 die m. s. Finanz-Landesdirektion in Brünn, welche (von der mähr. Statthalterei die Verwaltung der direkten Steuern und der Kassen übernehmend) die direkten Steuern in Mähren und alle übrigen Finanzangelegenheiten in Mähren und Schlesien zu verwalten hat (Mstdkt. 9. Mai 1850 Z. 1944, L. G. Bl. S. 334). Zur Verwaltung der direkten Steuern allein wurde in Schlesien, wie in den andern kleineren Kronländern, eine dem Finanzministerium unmittelbar unterstehende k. k. Steuerdirektion bestellt, deren Chef der Statthalter (jetzt Landespräsident) ist. Ursprünglich war sie nur mit 1 Finanzrathe (1800 fl.), 1 Concipisten, 1 Kanzlei-Official, 1 (Kataſtral-Mappen-) Archivsadjunkten, 1 Rechnungsofficiale und 1 Accessisten für das Rechnungsdepartement (das die einschläg. Geschäfte der m. s. Prov. Staats- und der schles. Gen. St. Buchhaltung übernahm) und 1 Hausknechte systemisirt (Mstdkt. 9. Mai 1850 Z. 1944); später ergaben sich aber mehrere Personal-Vermehrungen (insbesondere nach dem Mstdkte. vom 1. August 1852 Z. 25865 noch 1 Sekretär, 1 Concipist. 1 Kanzlei-Assistent, nach jenem v. 12. Sept. 1852 Z. 7360 ein Revident als Vorsteher der Rechn. Abth.). Unter den Finanz-Landes-Behörden stehen behufs der Verwaltung der direkten Steuern die Bezirkshauptmannschaften, für jene der übrigen Finanzgeschäfte die schon (nach der a. h. Entschließung vom 9. April 1832 errichteten) Kameral-Bezirks-Verwaltungen. (Grundzüge zur Organisirung der Behörden zur Verwaltung der direkten Besteuerung, genehm. mit d. a. h. Entschließung 19. Juli 1849, k. Verordnung 9. Jänner 1850 über die künftige Einrichtung der Finanzbehörden, Nro. 193 R. G. Bl., Mstdkt. 21. Mai 1850, eb.). Den Bezirkshauptmannschaften wurden zur Behandlung der Geschäfte der direkten Besteuerung und zur Bemessung der Gebühren von Vermögens-Übertragungen vom 1. Novemb. 1851 an Steuer-Inspektoren (1000, 900 und 800 fl., in Schlesien 5) und Unter-Inspektoren (700 und 600 fl., in Schlesien 2) beigegeben (a. h. Entschl. 7, Fzstdkt. 11. April und 1. Septemb. 1851 Nro. 208 R. G. Bl.) Der Umgestaltung der Kameral-Bezirksverwaltungen in Finanz-Bezirks-Direktionen (a h. Entschließ. 25. Jänner 1852, Mstdkt. 7. Februar 1852 Z. 1209) wird entgegen gesehen. Zur Verwaltung der direkten Besteuerung im Gebiete des Steuerbezirkes der Stadt Troppau wurde eine prov. k. k. Steuerkommission als Steuerbehörde 1. Instanz bestellt (Mstdkt. 15. Nov. 1851 Z. 15074).

In dem Bezirke eines jeden Gerichtes erster Instanz und jeder Bezirkshauptmannschaft wurde zur Evidenzhaltung des Steuerkatasters für alle Arten direkter Steuern (Grund-, Haus-, Erwerb- und Einkommensteuer), zur Umlegung und Einnahme derselben, zur Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen, der Waisen- und Verlassenschafts-Effekten und überhaupt zur Besorguug des Kassen- und Depositenwesens der genannten Behörden ein k. k. Steueramt bestellt und dessen Stand auf 1 Einnehmer (900, 800, 700 fl.), 1 Controllor (700, 600 und 500 fl.) und 1 Diener und nach Erforderniß auch 1 oder mehrere Amtsofficiale und Assistenten systemisirt (a. h. Entschließung 19. Juli 1849, Kundmachung des mährisch-schlesischen Landeschefs vom 23. November 1849,

mähr. L. G. Bl. 1850 S. 63, wornach in Schlesien 8 Steuerämter in die 2. und 14 in die 3. Klasse provisorisch gereiht wurden, Dekrete des ersteren vom 5. und 15. Jänner, dann 16. Febr. 1850 Z. 721, 8 und 3392, Belehrung für die Steuer-Aemter, Wien am 8. Jänner 1850). An diese neuen Steuerämter übergingen auch die Geschäfte der indirekten Besteuerung (Verzehrungsteuer) von den bisherigen Steuerbezirks-Obrigkeiten (Verordnung des mähr. schl. Landeschefs 7. Dec. 1849, mäh. L. Ges. Bl. 1850 S. 76 *), so wie die Verwahrung und Verrechnung der Baarschaften und Capitalien der Contributionsfonde unter der Aufsicht der Bezirkshauptmannschaften, während jene der Körner-Vorräthe an einen von den betheiligten Gemeinden gewählten und vom Bezirkshauptmanne bestätigten Ausschuß von wenigstens 6 Personen übertragen wurde (Mstdt. 20. Dez. 1849 Z. 26232, Kundmachung des mährisch-schlesischen Landeschefs 25. December 1849, eb. S. 85). Diese neuen Steuerämter traten am 1. Februar 1850 in Wirksamkeit (Kundmachung 26. Jänner 1850, eb. S. 133).

Ungeachtet der Aufhebung der Urbarial- und Zehentsteuer (Patent 20. Oktober 1848) vermehrte sich doch ihr Geschäftskreis ansehnlich durch die Einführung der Einkommensteuer (Patent 29. Oktober 1849 Nr. 439 R. G. Bl., Mstdt. 11. Jänner 1850 Nro. 10 R. G. Bl.), durch die Grundentlastung, die Gebühren für Vermögens-Uebertragungen (Ministdt. 9. Februar 1850 Nr. 48 R. G. Bl.) u. m. a.

Vom Jahre 1852 wurde auch in Schlesien der neue stabile Kataster durch

---

*) In Oesterreichisch-Schlesien bestanden im Allgemeinen keine eigenen Steuereinnehmer, sondern zur Zeit, als die Steuer nach dem rektifikatorischen Systeme umgelegt wurde, lag die Ausschreibung der Steuer den Dominien ob, dagegen war die Perception und Abfuhr nach §. 6 des Systemal-Patentes von 1748 ein Geschäft der Gemeinden. Es konnte somit den Dominien die Rechnungslegung über die Ausschreibung, Perception und Abfuhr nicht zur Pflicht gemacht werden.

Für die Steuergeschäfte des Fürstenthums Bielitz, der teschner herzoglichen Kammer, dann der mindern Standesherrschaften Freistadt, Roy, Reichwaldau, Deutschleuthen, Friedek, Oderberg, Freudenthal und Olbersdorf wurden von den Obrigkeiten zwar eigene Beamte ernannt, ihre Steuerrechnungen gelangten jedoch nicht an die schlesische General-Steueramtsbuchhaltung zur Revision, sondern es hatten sie nach §. 8 des Patentes von 1748 nur die Kreisvorsteher nöthigenfalls einzusehen und zu revidiren.

Es wurden demnach von Steuerrechnungen seit dem Jahre 1743 bis 1796 nur jene der troppauer und teschner Kreiskasse und der drei Fürstenthumsstädte Troppau, Jägerndorf und Teschen an die schles. General-Steueramts-Buchhaltung zur Revision abgegeben und dieser erst mit dem Gubernialdekrete vom 11. Juli 1795 Z. 12001 die Revidirung aller städtischen Steuerrechnungen aufgetragen (Aeußerung des schles. Conventes vom 1. August 1824 Z. 826, Gub. Zahl 24159 von 1824).

Vom Jahre 1821 angefangen hat aber die m. s. Provinzial-Staatsbuchhaltung, nach der Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten vom vom 3. November 1820 und dem Gubcirc. vom 21. Februar 1823 Z. 2603, auch für ganz Schlesien (wie für Mähren) den ganzen Steuerverrait d. h. die eigentlichen Steuergelder sowohl als auch die Geld- und Körner-Contributionsfonde und, wo letztere bestehen, auch die Steuerperceptions-Percente zu respiciren und zu controlliren (Gubdkt. 28. Jänner 1825 Z. 684).

die Umlegung der Grundsteuer nach dessen Ergebnissen in Wirksamkeit gesetzt (Patent 7. Oktober 1851 Nr. 218 R. G. Bl.).

Bei den übrigen Organen der Finanzverwaltung ergaben sich wenigere Veränderungen, am meisten bei den (1841 und 1842 neu organisirten) Zollämtern. Die Aufhebung der Zwischen-Zollinie gegen Ungarn vom 1. Oktober 1850 und 1. Juli 1851 an (Patent 7. Juni 1850) hatte die Auflassung der im teschner Kameralbezirke gelegenen Aemter Wysoká, Thursowka, Jaworzinka, Jablunkau, Baranya und Mosty, die neuen Zolltarife vom 6. Nov. 1851 und 5. December 1853, dann der Handels- und Zollvertrag mit Preußen und den übrigen deutschen Zollvereinsstaaten vom 19. Februar 1853 insbesondere auch die Auflassung der Zollämter Krautenwalde, Grosse, Smolkau, Großkunzendorf, Kreuzendorf, Jaktar-Vorstadt in Troppau, Hruschau, Niklasdorf und Hennersdorf in Schlesien, so wie die Vereinigung mehrerer österr. mit preußischen und preuß. mit österreichischen Zollämtern, dagegen hatte der Bau der Eisenbahn die Errichtung des Hauptzollamtes Oderberg (1847) zur Folge.

Die Verzehrungssteuer-Linie zwischen Schlesien und Galizien war schon am 1. Jäner 1850 gefallen (Ministdkt. 21. Oktober 1849 Nro. 426 R. G. Bl.), durch eine gleichmäßige Besteuerung Ungarns eine Ausgleichung getroffen worden.

Die genauere Begränzung des Geschäftskreises der Ministerien und der von ihnen abhängigen Organe, die darin begründete Ueberweisung der direkten Steuern in den Geschäftskreis des Finanzministeriums, so wie die veränderte Einhebungsweise der direkten Steuern machten auch eine Veränderung im Organismus der Kassen nöthig. In jedem Kronlande wurde eine Landeshauptkasse errichtet, an welche sich Sammlungskassen und in letzter Stufe die Steuerämter und Gefälls-Perceptionsämter reihen. Die Sammlungskassen bestehen als Mittelorgane, welche die an sie gelangenden baaren Abfuhren der Stueràmter und übrigen Perceptionsämter an die Landeshauptkasse zu leiten, übrigens entweder unmittelbar oder durch die vorerwählten Aemter die an sie überwiesenen Zahlungen zu leisten haben. In Schlesien wurde vom 1. Februar 1850 an prov. die schles. General-Steueramts-, zugleich Filial-Kameralkassa zu Troppau als schles. Landeshauptkasse, als Sammlungskassen wurden aber nebst dieser (für die Steuerämter Benisch, Freudenthal, Wiegstadtl Odrau, Oderberg, Wagstadt, Königsberg, Troppau, Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel und Bielitz) noch das Gefällen-Hauptamt Jägerndorf (f. d. St. Aemter Olbersdorf, Hotzenplotz und Jägerndorf) und die mit der Zoll-Legstätte vereinte Bezirkskasse zu Teschen (für die St. Aemter Teschen, Schwarzwasser, Freistadt, Skotschau, Jablunkau und Friedek) bestimmt (Ministerialdekrete 27. Dezember 1849 und 12. Jänner 1850, Kundm. d. mähr. Statth. 30. Jänner 1850, L. G. Bl. S. 136).

Die schlesische Landeshauptkasse untersteht bezüglich des den Staatshaushalt

unmittelbar betreffenden Kassenwesens, wozu auch die Credits- und Bankgeschäfte gehören, der m. s. Finanzlandesdirektion (Fzmstdkt. 18. Jänner 1850 Z. 466). Bei derselben wurde auch eine unmittelbar mit der Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse in Verrechnung stehende Credits-Abtheilung vom 1. Juli 1850 an bestellt (Fzstdkt. 7. Juni 1850 Z. 2514).

Im Jahre 1854 errichtete die österreichische Nationalbank auch in Troppau eine Filial-Escompte-Anstalt (mit einem Fonde von 250,000 fl.) und später bei derselben eine Leihanstalt auf österreichische Staatspapiere, Grundentlastungs-Schuldverschreibungen u. a.

Die schon früher organisirte Finanzwache (Verfassung von 1843) erlitt in Folge der Aufhebung der Zwischen-Zolllinie vor der Hand nur eine Reducirung (sie hatte im Bezirke der troppauer Bezirksverwaltung Ende 1853 einen systematischen Stand von 776, in jenem der tesch. Bezirksverwalt. (mit einem Theile des neutitscheiner Kreises in Mähren) von 412 Mann); es dürfte derselben jedoch eine neue Einrichtung bevorstehen.

Die Fiscalämter wurden in Finanzprocuraturen umgestaltet; es liegt ihnen dermal nur die Führung der Rechtsstreite und überhaupt die gerichtliche Vertretung des Staatsvermögens und der demselben gleich gehaltenen Fonde, die Erstattung von Rechtsgutachten und die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften des Staates ob. Sie unterstehen den Finanzlandesdirektionen und dem Finanzministerium. Für Mähren und Schlesien wurde vom 1. September 1851 an eine Finanzprocuratur in Brünn (ein Finanzprocurator mit 3000 fl., 2 Finanzräthe mit 2000 und 1800 fl., 3 Adjunkten mit 1400 und 1200 fl. u. s. w) errichtet, welche jedoch vom 1 Mai 1852 an eine Abtheilung in Troppau hat (a. h. Entschl. 21. December 1850, Fzmstdkte. 25. December 1850 Z. 18021 und 13. August 1851 Nro. 188 R. G. Bl.).

Auch das k. k. Landesmünzprobier-, Gold- und Silber-Einlösungs- und Punzirungsamt für Mähren und Schlesien zu Brünn, welches früher der Hofkammer in Münz- und Bergwesen und dem m. s. Landespräsidium unterstand, kam bei der administrativen Trennung des Münz-, Einlösungs- und Punzirungswesens unter das Finanzministerium (Fzmstdkt. 19. Mai 1848 Z. 926) und die m. s. Finanzlandesdirektion (Fzministdkt. 21. September 1850 Z. 12996) und verrechnet sich nun nur mit der Landes-Einnahmskasse (Fzmstdkte. 4. Februar und 1. Oktober 1849 Z. 338 und 9210).

In (Iglau, Znaim, Olmütz,) Troppau, Teschen und Freudenthal bestanden vordem bei den Stadt-Magistraten Punzirungssubstitutionen. Nach Aufhebung der ersteren übergingen die letzteren vom 1. Jänner 1850 an auf die betheiligten Bezirkshauptmannschaften, später aber (Dekret der mährisch-schlesischen Finanzdirektiou 2. Mai 1851 Z. 11744) auf die in den genannten Städten aufgestellten Finanzorgane (Zoll- und Controllsämter).

Endlich ist in Folge der Aufhebung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen auch die Leitung des letzteren an das Finanzministerium überge-

gangen (a. h. Entschließung 17. Jänner 1853). Es wurden die von den vormals ständischen Obrigkeiten in den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien auf Grundlage der Bergwerksvergleiche von 1534 und 1575 bisher ausgeübte berggerichtliche, berglehensämtliche und bergpolizeiliche Patrimonial-Verwaltung und die von den genannten Obrigkeiten zu diesem Ende aufgestellten Berggerichts-Substitutionen aufgehoben und die von ihnen besorgten civilgerichtlichen Geschäfte in Bergwerks-Angelegenheiten an die hiezu bestimmten Gerichte, alle Geschäfte in berglehensämtlichen, bergpolizeilichen und Bergdisciplinar-Angelegenheiten an die vom Staate bestellten Bergbehörden übertragen und in Folge dessen auch die von den Parteien zu entrichtenden Taxen, Frist- und Quatember-Gelder für die Staatskassen eingezogen (Patent 7. März 1850 Nr. 81 R. Ges. Bl.).

Zur Verwaltung der berglehensämtlichen, bergpolizeilichen und Bergdisciplinar-Angelegenheiten wurden bis zu einer allgemeinen Organisirung der Bergbehörden provisorische k. k. Berghauptmannschaften mit exponirten Bergcommissariaten errichtet, welche gegen die ihnen vorgesetzten Berghauptmannschaften in jenem dienstlichen Verhältnisse stehen, wie vordem die k. k. Berggerichts-Substitutionen zu den k. k. Berggerichten. Die Berghauptmannschaften sind unmittelbar dem Ministerium untergeordnet. Für Mähren und Schlesien wurde eine zu Brünn (1 Berghauptmann mit 1400 fl., ein Markscheider mit 800 fl., ein Aktuar mit 500 fl., 1 Kanzlist mit 400 fl. und 1 Diener) und ein Bergcommissariat zu M. Ostrau (1 Commissär mit 900 fl., 1 Kanzellist und 1 Diener) errichtet (Ministbkt. 14. März 1850 Nro. 123 R. G. Bl.), weches jedoch kurz nachher nach Troppau kam. Beide traten am 1. Juli 1850 in Wirksamkeit. Der Amtsbezirk der Berghauptmannschaft umfaßt den brünner Kreisregierungsbezirk und die Bezirkshauptmannschaften Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Hohenstadt und Schönberg im olmützer, des Bergcommissariates aber nebst Schlesien auch die mährischen Bezirkshauptmannschaften Olmütz, Sternberg, Littau, Neutitschein, Weißkirchen, Mistek, Wall. Meseritsch, Kremsier und Holleschau (Kundmachung des mährischen Statthalters 21. Juni 1850 L. G. Bl. S. 347).

Auch der Genuß des Bergbau-Zehentes, welcher mit der General-Begnadigung vom 28. September 1562 in Mähren und der Bergwerksordnung vom 5. Febr. 1577 in Schlesien den Grundherren aus dem geistlichen, Herren- und Ritterstande mit dem halben Zehente von Gold und Silber und dem ganzen von andern Metallen und Mineralien aus den auf ihren obrigkeitlichen Gründen befindlichen Bergbauen zugestanden wurde, ward aufgehoben und das Bergzehentrecht (die Bergwerks-Frohne) gegen künftige Entschädigung der bisher Berechtigten auf den Staat übertragen (Patent 11. Juli 1850 Nro. 267 R. G. Bl. und Mstbkt. 6. Februar 1853 Nr. 28 eb.).

Im Bereiche des Ministeriums für den Handel, die Gewerbe und öffentlichen Bauten erhielt bei der neuen Organisirung der Baubehörden (Minist. Vor-

träge 8. Oktober und 28. November 1849, a. h. Ref. 13. Oktober und 15. Dezember 1849) auch Schlesien vom 1. April 1850 an eine eigene Landesbaudirektion (1 Oberingenieur als Vorsteher, 3 Ingenieure zu 1000 und 900 fl., 1 Revident für die technische Rechnungs-Abtheilung mit 800 fl., dann Assistenten, Eleven und, als empir. Aufsichtspersonale, 11 Wegmeister mit 350 und 300 fl.). Bei der Reorganisirung des Baudienstes in den Kronländern (a. h. Entschl. 12. Sept. 1852, Ministdkt. 9. Febr. 1853 Nr. 27. R. G. Bl.) wurde dieselbe der Statthalterei untergeordnet.

Bei der neuen Organisirung der Postbehörden und der Aufstellung prov. Postdirektionen in sämmtlichen Kronländern übernahm zwar die neu errichtete k. k. Postdirektion in Troppau vom 1. März 1850 an die Leitung des Postwesens in Schlesien (Mstdkt. 6. Februar 1850 Z. 121); dieselbe wurde jedoch, wie in den andern kleineren Kronländern, bald wieder aufgelöst und ihre Geschäfte wurden an die Postdirektion in Brünn überwiesen (a. h. Entschl. 7. und 15., Ministdkt. 18. November 1851 Z. 2730).

An der Organisirung des Personal- und Besoldungsstandes der Staatstelegraphen-Stationen (a. h. Entschließung 5. August 1850) nahm auch Schlesien Theil, welches in Oderberg eine Station 1. Klasse hat.

Endlich bekam zur Vertretung der Handels- und Gewerbsinteressen auch Schlesien eine Handels- und Gewerbekammer in Troppau aus Mitgliedern, welche die dazu berechtigten Gewerbs- und Handelsleute wählen (Minstdt. 26. März 1850 Nr. 122 R. G. Bl.).

Bei dem gewaltigen Umschwunge der Dinge seit 1848 konnte wohl auch die Kirche nicht unberührt bleiben und es erfuhren auch wirklich die Verhältnisse der Akatholiken (a. h. Entschließung 26. December 1848, Ministdkt. 30. Jänner 1849 Nro. 107 R. G. Bl.), dann das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt (kaiserl. Verordnung 18. April 1850 Nro. 156 R. G. Bl.) und zum öffentlichen Unterrichte (k. Verord. 23. April 1850 Nr. 157 R. G. Bl.) eine viel freiere Entfaltung; die kirchliche Verwaltung Schlesiens blieb aber unverändert, sowohl jene der kathol. Kirche, in welche sich der olmützer Erzbischof und der breslauer Bischof (1854 mit 217,178 Katholiken) theilen *), als jene der augsburger und helvet. Glaubensgenossen, welche mit Mähren gemeinschaftlich ist.

---

*) Als Schlesien im Jahre 1742 grösseren Theiles an Preußen fiel, behielt der breslauer Bischof Cardinal Sinzendorf seine weltlichen Besitzungen und die geistliche Autorität in Oest. Schlesien, nämlich im Fürstenthume Teschen und einem Theile des Fürstenthums Neisse. Die unmittelbare geistliche Verwaltung geschah aber durch bischöfliche Commissariate, nämlich in dem ersteren Fürstenthume durch das alt bestandene teschner, im neisser Fürstenthums-Antheile aber durch das, auf Anordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Bischofe am 12. März 1746 für diesen Antheil neu errichtete neisser resp. freiwaldauer bischöfliche Commissariat. Nach des Cardinals Tode wurde Philipp Gotthard Graf von Schaffgotsch vom Capitel zum Bischofe gewählt, vom Papste in spiritualibus und sofort von der Kaiserin M. Theresia unterm 20. April 1748 in temporalibus respectu der unter ihrer Beherrschung

Bedeutend sind die Aenderungen im öffentlichen Unterrichte, weniger zwar in den Volksschulen, desto mehr aber in den Gymnasien und Realschulen und in der Einsetzung einer eigenen Schulbehörde. Die Gymnasien zu Troppau und Teschen (katholisch und evangelisch) wurden durch die Einbeziehung der

---

gelegenen Bisthumsgüter bestätigt und verordnet, die bisher gewesene domkapitularische Administration auf diesen Gütern aufzuheben und dem Bischofe vollkommen einzuräumen (Intimationen des k. schles. Amtes vom 27. April 1748. Ueber die damaligen Verhältnisse des Bisthums s. Zustände der kathol. Kirche in Schlesien von 1740—1758, von Theiner, Regensburg 1852, I. B. S. 72, 81, 83, 89, 93, 153, 190, 200, 205, 243, 258, 264, II. B. S. 10, 18, 34, 113, 115, 116, Stenzel, preuß. Gesch. IV. 330—343). Der von Friedrich dem Großen so sehr begünstigte Graf Schaffgotsch fiel bei dem Ausbruche des 7jährigen Krieges in dessen Ungnade, da er denselben für einen Anhänger Oesterreichs hielt. Er entzog ihm nicht nur die Aktivität in spiritualibus und übertrug diese dem General-Vikare von Strachwitz, sondern nahm auch dem Bischofe die Administration in temporalibus und wies ihm statt des, im Friedensschluße von Hubertsburg zu seinem Aufenthalte bestimmt gewesenen bischöflichen Schloßes Ottmachau, die entfernte Stadt Oppeln zum lebenslänglichen Aufenthaltsorte an. Da begab sich der Bischof in den österreichischen Antheil seines Bisthums, um da in eigener Person den bischöflichen Funktionen obzuliegen und erflehte den Schutz der Kaiserin. Dieselbe nahm ihn als Bischof und ihren Vasallen auf, gestattete ihm, in seiner Diöcese der geistlichen Obsorge vorzustehen, verpflichtete ihn aber, sich nicht außer derselben zu begeben (Hfdkt. 24. Mai 1766).

Der Bischof hielt sich auf seinem Schloße Johannesberg auf und verwaltete von hier aus seine Diöcese österr. Antheils. Als die Sorgen seines unfreundlichen Schicksals und zunehmenden Alters ihn drückten und, um dem weit entfernten größern teschner Commissariate besser vorzustehen, ernannte er aber im Jahre 1771 den altbunzlauer Prälaten, breslauer Domherrn und friedeker Erzpriester Just Wilhelm Grafen von Praschma zum Official in geistlichen Angelegenheiten des österr. breslauer Diöces-Antheiles, welchem ein Consistorium beigegeben war. Dieses „fürstbischöfliche Consistorium breslauer Diöces, österr. Antheils" bestand nach dem troppauer Titular-Kalender für 1782 aus dem Officiale in geistlichen Angelegenheiten und geistlichen General-Oberaufseher der Stadt- und Landschulen in den Fürstenthümern Teschen, Bielitz und Neisse (Grafen Praschma), 7 Consistorialräthen und Beisitzern (Erzpriestern und Pfarrern), 1 Auditor, 3 Amanuensen, 1 Thürsteher und einem Amtsbothen.

Die Verhandlungen unter M. Theresia und Joseph (1774 u. w.), für Oest. Schlesien in Troppau ein eigenes Bisthum zu errichten, führten zu keinem Erfolge. Als sowohl der Bischof Graf Schaffgotsch, als auch der Generalvikar Graf Praschma im Jahre 1795 starben und Joseph Christian Fürst von Hohenlohe zum breslauer Bischofe gewählt wurde, machte Kaiser Franz seine Bestätigung quoad temporalia davon abhängig, daß der Bischof den gewöhnlichen Eid der Treue nach dem Beispiele seiner Vorgänger entweder in eigener Person in die Hände Seiner k. k. Majestät, oder durch einen zu diesem Akte eigends Bevollmächtigten im versammelten Rathe der böhmischen Hofkanzlei ablegen und vorläufig zum größeren Wohle des Landes und zur Vermeidung aller Beschwerlichkeiten für die erbländischen Seelsorger und Unterthanen in der Ausübung des Oberhirtenamtes, folgende Bedingnisse erfülle: 1) daß für den österr. Diöces-Antheil in eigener erbländischer, mit der bischöflichen Würde versehener General-Vikar mit dem erforderlichen Consistorial-Personale diesseits aufgestellt und demselben hinlängliche Vollmacht zur Verwaltung des österr. Diöces-Antheiles nach dem ganzen Umfange des bischöflichen Oberhirtenamtes ertheilt, vom

bisherigen zwei philosophischen Jahrgänge in Obergymnasien umgestaltet. Durch die Ueberlassung der Leitung an die Lehrkörper, die Einbeziehung neuer Lehrgegenstände, eine neue Unterrichtsmethode, Gestattung mehrerer Freiheit, die Rückkehr zum Fachlehrersysteme, strengere Prüfung der Lehramtscandidaten, die

---

Bischofe vorgeschlagen und von Seiner k. k. Majestät bestätigt werde; 2) da es dem öster. Diöces-Antheile an den so höchst nothwendigen Anstalten zur Unterhaltung theologischer Zöglinge, zur Verpflegung der Deficienten-Seelsorger, zur höchst nothwendigen Dotirung der zu geringen Curatpfründen und vorzüglich an einem Correktionsorte für straffällige Seelsorger beinahe gänzlich mangele, so sei es der a. h. Wille, daß zur Bedeckung dieser Erfordernisse, so wie zur Unterhaltung des Generalvikars und Consistorial-Personals ein angemessener Betrag aus den diesseitigen Bisthums-Einkünften bestimmt und sicher gestellt werde (Hsdkt. 26. März 1796 Z. 486, Gbint. 12. April 1795 Z. 6411).

Nachdem sich der Bischof zur Erfüllung dieser Bedingnisse bereitwillig erklärt und den Homagialeid durch seinen Bevollmächtigten abgelegt hatte, ertheilten ihm Seine Majestät die Confirmation in temporalibus in Ansehung der unter a. h. Beherrschung gelegenen Bisthumsgüter und setzten ihn in den Genuß der bisher provisorisch verwalteten Güter (a. h. Rescript 5. August 1796).

Da der Bischof Seine Majestät selbst bat, einen General-Vikar für den öster. Diöces-Antheil nach Wohlgefallen zu ernennen, so forderten Allerhöchstdieselben aus den in der Seelsorge und um den Staat verdienten Landesdechanten, Erzpriestern und bischöflichen Commissären, welche die Seelsorge in den Erblanden durch zehn Jahre mit Ruhm verwalteten, einen Vorschlag vom Gubernium und behielten sich Allerhöchst bevor, nach Erforderniß der Zeitumstände und der Bedürfnisse Ihrer Unterthanen dem aufzustellenden Generalvikar die weihbischöfliche Würde zu Rom selbst zu erwirken.

Auf die Erklärung des Bischofes jedoch, die Funktionen, die nur von einem consekrirten Bischofe ausgeübt werden können, selbst verrichten zu wollen, machten ihm Seine Majestät zur Pflicht, einstweilen die Priesterweihen und Firmung im k. k. Antheile Schlesiens immer selbst zu ertheilen. Ferner befahlen Seine Majestät, daß er das Consistorial-Personale welches dem General-Vikar zuzutheilen kömmt, sogleich bestelle und unterhalte, wegen Unterhaltung der theologischen Zöglinge und wegen Verpflegung der deficienten Seelsorger Vorsehungen treffe. Endlich ließen es Seine Majestät bei des Bischofs Zusicherung beruhen, daß er, den früher bestandenen, Correktionsort für straffällige Seelsorger auf dem bischöflichen Schlosse zu Saubsdorf wieder herstellen und die zu geringen bischöflichen Patronatspfründen besser dotiren wolle (Hfdkt. 5. August 1796 Z. 307, Gubint. 20. Aug. 1796 Z. 15103)

Die Wahl zum General-Vikare fiel auf den teschner bischöflichen Commissär und Landdechant Anton Aloys Löhn. Der Kaiser ernannte ihn hiezu und genehmigte den Standort desselben in Teschen (Hofdkt. 21. Oktober 1796 Z. 1732).

Dagegen gestattete er nicht die Absendung des breslauer Weihbischofs in den österreichischen Diöces-Antheil, um da das Sakrament der Firmung auszuspenden, sondern, wegen der Kränklichkeit des breslauer Bischofes, nur provisorisch diese Ausspendung durch den olmützer Weihbisof, bis der erstere, nach dem Aufhören der damaligen Umstände und des Hindernisses in Ansehung der römischen Curie, in der Lage sein werde, sich für einen seiner diesseitigen General-Vikare, der a. h. Anordnung gemäß, um die weihbischöfliche Würde zu bewerben.

Nach Löhn's Tod (1806) bestand das „breslauer fürstbischöfliche General-Vikariatamt

Einführung von Maturitäts-Prüfungen u. s. w. wurde mehr Geist und Leben geweckt (s. Schriften der hist. stat. Sekt. V. H. S. 139—140).

Indem man den gewerblichen Unterricht mehr als vordem berücksichtigte (kais. Verordnung 2. März 1851 Nro. 70 R. G. Bl.), entstanden in Troppau, Teschen, Bielitz (?) und Jägerndorf (?) Unter-Realschulen, in Troppau und Teschen Handelsschulen.

Die Organisation der Militär-Bildungsanstalten (f. Verordnung 12. Februar 1852 Nro. 48 R. G. Bl.) blieb auch auf Schlesien nicht ohne Einfluß, insbesondere hinsichtlich der Erziehungshäuser.

Bei der neuen Eintheilung der Armee in 4 Armee-Commanden und 14 Armee-Corps kam Schlesien unter das 1. Armee- und 2. Armee-Corps-Commando. Das bisherige mährisch-schlesische General-Commando erhielt den Titel: Landes-Militär-Commando für Mähren und Schlesien unter der Lei-

---

breslauer Diöces im diesseitigen kais. auch kais. königl. Schlesien" oder das „hochwürdige bischöfliche Consistorium zu Teschen" aus 5 Consistorialräthen (den 3 Erzpriestern und Pfarrern Schipp in Friedek, Scholtis in Seibersdorf und Rother in Freiwaldau, dem teschner Gymnasial-Präfekten Scherschnik und dem „Vorsteher der diesseitigen breslauer Diöcesan-Candidaten zum Weltpriesterstande zu Olmütz" Ambros Czamler), mit einem (geistl.) Sekretär, dann einem Canzlisten und zugleich Expeditor. Dem Consistorium unterstanden die fürstbischöflichen Commissäre in geistlichen Angelegenheiten des teschner (der Fürstenthümer Teschen und Bielitz und der dem teschner Kreise zugeschlagenen freien mindern Standesherrschaften) und des neisser Bezirkes (des Fürstenthumes Neisse und der freien mindern Standesherrschaft Olbersdorf); bischöfl. Commissäre waren die genannten Consistorial-Räthe Schipp und Rother (Schematismus v. M. und Schl. für 1806).

Der erstere, Joseph Carl Schipp, Erzpriester und Pfarrer in Friedek, wurde 1806 General-Vikar und versah diese Würde durch 30 Jahre († 6. Jänner 1836). Ihm folgte 1836 der friedeker Pfarrer Paul Prutek († 4. April 1842), diesem 1842 der bielitzer Pfarrer Mathias Oppolsky und diesem 185- der gegenwärtige General-Vikar Anton Helm. Die zu Ende des vorigen Jahrhundertes dem Bischofe gestellten Bedingnisse erhielten in späterer Zeit — nach dem Grundsatze der Gleichstellung des breslauer mit den andern inländischen Bischöfen, wesentliche Modificationen. Der Bischof ist zwar verpflichtet, durch einen Seiner Majestät vorzuschlagenden inländischen General-Vikar auf eigene Kosten, in deren Bestimmung, so lange die Geschäfte klaglos geführt werden, sich jedoch nicht eingelassen wird, die Jurisdiktion im österr. Diöces-Antheile ausüben zu lassen, diesen in den canonisch bestimmten Terminen selbst zu visitiren, das Sakrament der Firmung auszuspenden und über die Visitationen Seiner Majestät zu berichten. Allein von der Errichtung einer eigenen Correktionsanstalt wurde wegen der geringen Anzahl der Corrigenden abgegangen und rücksichtlich der Unterhaltung der theologischen Zöglinge, auf welche der Bischof bereits 1200 fl. CM. Stipendien verwendete, der Unterhaltung der Deficienten und Corrigenden und der Verbesserung der Dotationen jener Pfründen, welche unter dem fürstlichen Patronate stehen, wurden über das schon Bestehende keine weiteren Forderungen gestellt (Hofkanzleidekrete 15. Oktober 1826 Z. 29089 und 8. Mai 1828 Z. 10361)

Nur wurde noch angeordnet, daß in das zu erweiternde olmützer Clerikal-Seminarium auch die breslauer Diöcesanen aufgenommen werden sollen, zu welchem Ende eine Dotation entweder von Seite des Bisthums oder einer andern Quelle auszumitteln sei (Hfkzdkt. 20. März 1825 Z. 6659).

tung des Commandanten des 2. Armeecorps mit einem General ad latus und behielt, mit der Unterordnung unter das Armee-Ober-Commando, fortan alle Militär-Verwaltungs- und Justizgeschäfte in diesen Ländern (a. h. Armeebefehl 16. Oktober 1849 und a. h. Entschließung 22. Oktober 1849 Nro. 5 und 9 R. G. Bl. 1850), wogegen bei der Auflösung mehrerer Landes-Militärcommanden und Militärcommanden (a. h. Entschließung 12. Mai 1853) auch das Militärcommando in Troppau aufhörte. Das bisherige judicium delegatum militare mixtum für Mähren und Schlesien wurde (1854) in ein nur aus Militärpersonen bestehendes Militär-Landesgericht umgewandelt.

Endlich wurde, vom 1. August 1851 an, eine eigene, in ihren Amtshandlungen selbstständig wirkende Staats-Buchhaltungs-Abtheilung in Troppau für Schlesien bestellt (a. h. Entschließung 5. Juli 1851) und zwar aus 16 Beamten der m. schl. Staatsbuchhaltung und 4 Diurnisten.

So hatte sich unter dem Einfluße der Verhältnisse von 1848 und 1849 ein beinahe von Grund aus neuer Verwaltungs-Organismus gebildet *), als die

---

*) Es ist einleuchtend, daß die Kosten der neuen Verwaltung für den Staatsschatz weit größer sein müssen, als vordem und daher, an die Stelle der früher den Obrigkeiten und Magistraten entrichteten Taxen und Accidenzien, höhere und neue Stämpel- und Gebühren-Anforderungen des Staates treten mußten. Vor der neuen Organisirung erhielt der Staatsschatz nur das m. schl. Appellations- und das m. s. Landrecht; seine Kosten für die Justizverwaltung betrugen im Jahre 1847 in Mähren und Schlesien nicht mehr als 117.187 fl. und waren für 1849 mit 115.880 fl. präliminirt; die 518 Gerichte erster Instanz in beiden Ländern, worunter sich 65 Magistrate und 3 herzogliche Landrechte befanden, wurden von den Gerichtsherren und Stadtgemeinden erhalten.

Ueberhaupt kostete dem Staate (also ohne Rücksicht auf die eigenen Einnahmen der verschiedenen Fonds, dann auf Eisenbahnen und Telegraphen) die Civil-Verwaltung von Mähren und Schlesien nach dem Staats-Voranschlage für 1849:

I. Im Ministerium des Innern die politische Verwaltung 282.452 fl., öffentliche Sicherheit 23.461 fl., Religions-Anstalten 700 fl., Wohlthätigkeits-Anstalten 46.436 fl., Impfung 8.820 fl., Kriminal-Anstalten 256.186 fl., zusammen 618.055 fl.,

II. Ministerium der Finanzen (Gefällen-Verwaltungen 176.990 fl., Finanzwache 438.650 fl., Kassen 26.710 fl., Fiscalamt 18.964 fl., andere Finanzbehörden 4.480 fl., stabiler Kataster 61.900 fl., Entschädigung der mähr. Stände für die Tranksteuer 89.490 fl., Aequivalente u. dgl. 8.380 fl.) 825.864 fl.,

III. Ministerium der Justiz (Apellations-Gericht, Landrecht, Landtafel u. a.) 115.880 fl.,

IV. Ministerium des Unterrichtes (Schulanstalten 34.204 fl., Studienanstalten haben Ueberschuß, teschner akathol. Lehranstalt 580 fl.) 34.784 fl.,

V. Ministerium der öffentlichen Bauten (Baubehörden 21.833 fl., Bauführung 8.000 fl., Straßenbau 460.586 fl., Wasserbau 4.300 fl.) 494.719 fl.,

VI. Ministerium für Landescultur, Handel und Gewerbe 300 fl.,

VII. Controllsbehörde (Buchhaltung) 73.619 fl. Das Gesammt-Erforderniß betrug daher 2,162.721 fl., die Gesammtbedeckung 9,311.398 fl., der Ueberschuß 7,148.677 fl. CM. Dieser erhöhte sich aber durch die Einbeziehung des Salz- und Tabakerträgnisses aus Mähren und Schlesien, wodurch die Staatseinnahme aus diesen Ländern auf ungefähr 10,542.130 fl.

mit den a. h. Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 Nro. 194—7 R. G. Bl. und dem Patente vom 31. Dezember 1851 Nr. 2 des Reichs-Gesetz-Blattes von 1852 ausgesprochenen Grundsätze sowohl in der Verfassung als auch in der Verwaltung wesentliche Aenderungen brachten. Die Minister wurden als Sei-

---

stiegen und diente zur Bedeckung des Gesammtstaatserfordernisses auf die Staatsschuld, den a. h. Hofstaat, die Central-Leitung der Ministerien u. a. Centralstellen, des Militärs.

Nach dem Staats-Voranschlage für 1851 (zu welcher Zeit die Organisirung Schlesiens noch nicht vollends ausgeführt war) wurden die Kosten der Verwaltung Mährens und Schlesiens in folgender Weise präliminirt:

I. Ministerium des Innern: 1) politische Verwaltung Mährens 414.540 fl., Schlesiens 105.702 fl., 2 öffentliche Sicherheit: a) Polizeibehörden in Mähren 24.015 fl. in Schlesien 2.322 fl., b) Gensdarmerie in Mähren 208,000 fl., in Schlesien 62.600 fl., zusammen in Mähren 232.015 fl., in Schlesien 64.922 fl., 3) Wohlthätigkeits-Anstalten in Mähren 50.687 fl. (in Schlesien nichts), 4) Impfung in Mähren 6.228 fl., in Schlesien 2.062 fl., 5) Strafanstalten in Mähren und Schlesien 190.148 fl., zusammen in Mähren 893.678 fl., in Schlesien 172.686 fl., 6) Grundentlastung in Mähren 144.027 fl., in Schlesien 57.837 fl, im Ganzen in Mähren 1,037.705 fl., in Schlesien 230.523 fl. und beide Länder zusammen 1,268.228 fl.

II. Ministerium des Krieges (Pensionen u. dgl.) in Mähren 61.660 fl., in Schlesien 8.670 fl., zusammen 69.330 fl.

III. Ministerium der Finanzen: 1) Finanzlandesdirektion für Mähren und Schlesien und Bezirksverwaltungen für Mähren 177.800 fl., Steuerdirektion und Bezirksverwaltungen für Schlesien 45.982 fl., 2) Finanzwache in Mähren 257.545 fl., in Schlesien 229.805 fl., 3) Hauptkasse in Schlesien 3.320 fl. (die mährische unter der Finanzdirektion), 4) Steuerämter in Mähren 187,393 fl., in Schlesien 50.886 fl., 5) Fiskalamt für Mähren (12.886 fl.) und Schlesien (6,430 fl.), 6) Kataster in Mähren 36.000 fl., in Schlesien 5.700 fl., dann für beide zusammen 2.200 fl., 7) für andere (aufgelöste) Finanzbehörden in Mähren 983 fl., in Schlesien 109 fl., 8) Tranksteuer-Entschädigung an die mährischen Stände 89.425 fl., Impost-Entschädigung an den schles. Domestikalfond 7.700 fl., Mautäquivalente in Mähren 150 fl., in Schlesien 330 fl., im Ganzen 1,114.644 fl.

IV. Ministerium der Justiz: in Mähren die Gerichte 1,025.417 fl (darunter das Oberlandesgericht für Mähren und Schlesien mit gewissen Central-Auslagen für beide Länder [Auskultanten 28.000 fl., Diurnen 28.800 fl.] zusammen 279.245 fl.) und die Staatsanwaltschaften 97.792 fl. (darunter die Generalprokuratur für beide Länder mit den Centralauslagen 21.220 fl.), zusammen 1,123.209 fl., in Schlesien die Gerichte 208.829 fl., die Staatsanwaltschaften 16.221 fl., zusammen 225.050 fl., im Ganzen beide Länder 1,348.259 fl.)

V. Ministerium des Cultus und Unterrichtes. In Mähren d. Centralleitung 4.200 fl., evangelischer Cultus (für Mähren und Schlesien) 1.150 fl., Landesschulbehörde 4.600 fl., Schulanstalten 51.232 fl., Studienanstalten 7.472 fl., Stiftungen und Beiträge 2 fl., zusammen 68.656 fl., in Schlesien die Centralleitung 4.200 fl., Landesschulbehörde 2.600 fl., Schulanstalten 17.173 fl., Stiftungen und Beiträge (evangelische Lehranstalten) 1.720 fl., zusammen 25.693 fl., zusammen 25.693 fl., im Ganzen 94.349 fl.

VI. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten: In Mähren 1) für die Baubehörden 63.252 fl., 2) für den Straßenbau 251.612 fl., 3) für den Wasserbau 900 fl., zusammen 315.764 fl., in Schlesien 1) für die Baubehörden 15.312

ner Majestät ausschließend verantwortlich erklärt (a. h. Cabinetsschreiben 20. August 1851 Nro. 194 R. G. Bl.), neben das Ministerium ein nur Seiner Majestät untergeordneter Reichsrath, als ein berathender Körper, gestellt (a. h. Entschließung 13. April und 20. August 1851 Nro. 92 und 196 R. G. Bl.),

---

fl., 2) für den Straßenbau 107.876 fl., 3) für den Wasserbau 5000 fl., zusammen 128.188 fl., im Ganzen 443.952 fl.

VII. Ministerium für Landescultur und Bergwesen. Beitrag an die m. s. Ackerbaugesellschaft 300 fl.

VIII. Controllsbehörden. Provinzial-Staats-Buchhaltung in Mähren 63.705 fl., Schlesien 16.265 fl., zusammen 79.970 fl.

Die Kosten der gesammten Civil-Verwaltung beider Länder war daher auf 4,419.032 fl. präliminirt,

Die Bedeckung für das Jahr 1851 wurde in folgender Weise veranschlagt:

I. Direkte Steuern.

1) Grundsteuer in Mähren 4,117.333 fl., in Schlesien 628.516 fl., 2) Hauszinssteuer in Mähren 145.447 fl, in Schlesien 15.157 fl., 3) Hausklassensteuer in Mähren 297.119 fl., Schlesien 66.814 fl., 4) Erwerbsteuer in Mähren 249,744 fl., Schlesien 48.476 fl., 5) Erbsteuer in Mähren 4.500 fl., Schlesien 800 fl., 6) Einkommensteuer in Mähren 209.000 fl., Schlesien 48.000 fl., zusammen in Mähren 5,023 143 fl., Schlesien 807.763 fl., im Ganzen 5,830.906 fl. (Reinertrag).

II. Indirekte Steuern.

1) Allgemeine Verzehrungssteuer (mit d. Zucker-Abgabe) in Mähren 1,739.600 fl., Schlesien 466.800 fl., 2) Zoll in Mähren 121.000 fl., Schlesien 124.100 fl., 3) Salz (keine Erzeugung) in Mähren 7.280 fl. und in Schlesien 960 fl. Abgang, 4) Tabak in Mähren 2,095.250 fl., Schlesien 352.850 fl., 5) Stämpel in Mähren 427.700 fl., Schlesien 104.800 fl., 6) Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen in Mähren 909.370 fl., Schlesien 144.230 fl, 7) Lotto in Mähren 202.837 fl., Schlesien 42.800 fl., 8) Post in Mähren 75.950 fl., Schlesien 22.100 fl., 9) Mäuthe in Mähren 220.720 fl., Schlesien 77.380 fl., 10) Punzirung in Mähren und Schlesien 674 Abgang, zusammen in Mähren 5,792.427 fl., Schlesien 1,335.070 fl., im Ganzen 7,127.497 fl. (Ueberschuß).

III. Einnahmen vom Staatseigenthume, dann Berg- und Münzwesen.

Provisorisches Bergamt zu M. Ostrau, Abgang 38,542 fl.

Brünner Frohnkasse Ueberschuß 3.270 fl. (Kosten der Berghauptmannschaft schon abgeschlagen).

M. s. Einlösungsamt 1,876 fl. Abgang.

IV. Verschiedene Einnahmen.

1) Fiskalitäten und Heimfälligkeiten in Mähren 6.150 fl., Schlesien 2.050 fl., 2) Beiträge aus verschiedenen Fonds: a) vom Religionsfonde in Mähren 20.190 fl., Schlesien 5.260 fl., b) vom Studienfonde in Schlesien 1.468 fl., c) von andern Fonds in Mähren 26 994 fl., Schlesien 171 fl.; 3) Ueberschüsse: a) vom Religionsfonde in Mähren 80.196 fl., b) vom Studienfonde in Schlesien 251 fl., 4) verschiedene Zuflüsse in Mähren 1.900 fl., Schlesien 14.040 fl. (13.640 fl. Vergütung für die schlesischen Sträflinge im mähr. schles. Strafhause), zusammen in Mähren 141.430 fl., in Schlesien 23.240 fl., im Ganzen 164.670 fl.

das Institut der Nationalgarde, als eine mit der nachhaltigen Befestigung der öffentlichen Zustände nicht vereinbare Einrichtung aufgehoben und die Reorganisirung von Bürger- und Schützen-Corps bewilligt (Patent 22. Aug. 1851 Nro. 191 R. G. Bl.) und Verhandlungen über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 eingeleitet (a. h. Cabinetschr. 20. August 1851 Nr. 197 R. Bl.).

In Folge dieser Verhandlungen kamen die Reichs- und Landes-Verfassungen, im Augenblicke der Bedrängnisse zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther gegeben, nicht in Ausführung. Die Regierung gelangte zur Ueberzeugung, daß die Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch im Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sei. Seine Majestät der Kaiser hob daher sowohl diese Verfassung, als auch die Grundrechte auf, gewährleistete aber die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, die Aufhebung des Unterthansverbandes und die öffentliche Religionsübung, wie Verwaltungs-Selbstständigkeit der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der verschiedenen Völker des österreichischen Staates und die Kräftigung der Regierung zur Befestigung der äußern und innern Sicherheit, Einheit und Macht des Staates sollen an der Hand der Erfahrung organische Gesetze zu Stande gebracht werden. Nach den hiefür gegebenen leitenden Grundsätzen kehren die früheren Titel der Länder zurück. Bei landesfürstlichen Bezirksämtern, als den untersten Verwaltungsorganen, sollen die verschiedenen Verwaltungszweige möglichst vereinigt werden. Bei den höheren Justizbehörden bleibt die Justizpflege von der Verwaltung getrennt. In Civil- und Straf-Justizsachen sind drei Instanzen. Bei Uebertretungen und Vergehen findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt. In den Strafsachen, welche von Collegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es können aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz Zuhörer zugelassen werden. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafproceß zu beschränken ist. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen. Das Verfahren bei dem obern und obersten Gerichte ist nur schriftlich. Ueber den Bezirksämtern, als politischen Verwaltungsorganen, stehen Kreisbehörden, über diesen die Statthaltereien mit den Landeschefs. Den Kreisbehörden und Statthaltereien sollen berathende Ausschüsse aus dem besitzenden

---

Die Ueberschüsse der Einnahmen unter I., II., III. und IV. betrugen sonach zusammen 13,126.343 fl. Werden diese dem Erfordernisse von 4,419.032 fl. entgegen gehalten, so bleibt ein Ueberschuß von 8,707.311 fl., welcher sich jedoch in dem Maße erhöht, als die bisher nicht berücksichtigte Einnahme aus der Salzconsumtion in Mähren und Schlesien (mit ungefähr 1,200.000 fl.) in Anschlag gebracht wird.

Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie, den Bezirksämtern die Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes zur Seite stehen.

Als Ortsgemeinden werden in der Regel die faktisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen. Der Unterschied der Stadt- und Landgemeinden und die frühere Eigenschaft und Stellung der ersteren ist zu berücksichtigen. Der vormals herrschaftliche große Grundbesitz kann vom Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden. Die Vorstände der Gemeinden werden, wie die Gemeindeausschüsse, von den Gemeinden gewählt und nach den früher bestandenen Titeln genannt, die ersteren aber von der Regierung bestätigt und nach Umständen selbst ernannt. Auch höhere Categorien der Gemeindebeamten sollen, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, von der Regierung bestätigt werden. Die Gemeinden werden auf ihre eigenen Angelegenheiten beschränkt und in wichtigeren Sachen an die Bestätigung der Regierung gebunden, haben übrigens auch für öffentliche Angelegenheiten mitzuwirken. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen hört in der Regel auf. Den überwiegenden Interessen des Grund- und Hausbesitzes, dem Gewerbsbetriebe, im Verhältniße zum Gesammtgrundbesitze, und den Corporationen für geistige und materielle Zwecke ist das entscheidende Uebergewicht zu sichern (Patent 31. December 1851 Nr. 2 des Reichsges. v. 1852).

Die Wahlen der Gemeinde-Vorstände unterliegen der Bestätigung der k. k. Behörden (a. h. Entschl. 13. März 1852).

Mit diesen Organisirungsgrundsätzen übereinstimmend wurden die Leitung und der Vorsitz bei den noch bestehenden ständ. Ausschüssen und Verordneten-Stellen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnthen, Krain und Tirol den Statthaltern übertragen und die ersteren auf die Fortführung der laufenden Geschäfte angewiesen (a. h. Entschl. 21. Februar 1852).

Der schlesische Statthalter übernahm das Präsidium am 5. März 1852. Man erwartete nun auch Bestimmungen über die künftige Geschäftseintheilung wie über die Stellung des Conventes zum großen Ausschuße des verstärkten schlesisch-öffentlichen Convents, indem letzterer auf Grund seines Mandates sich nur mit organischen Arbeiten zu befassen hatte, während die Führung des currenten Geschäftes dem ersteren oblag.

Nach Mittheilungen in öffentlichen Blättern (brünner Zeitung 1854 Nro. 162 und 163) ist nun, nachdem der administrativ-gerichtliche Organismus theils schon vollendet, theils der Vollendung nahe ist und die Regelung des Gemeindewesens sich demselben organisch anschließen wird, auch die Aufstellung von Landesvertretungen in jedem Kronlande (allgemeine Landesversammlung, großer und engerer Landesausschuß) als berathender Körper beschlossen und es sind leitende Grundzüge erflossen, welche als Grundlage der für die einzelnen Kronländer festzustellenden Landesstatute zu dienen haben.

Der Umschwung der leitenden Ansichten in der Staatsverfassung hatte auch bedeutende Aenderungen in der Verwaltung zur Folge.

Den Anfang machte die Polizei-Verwaltung, indem die oberste Leitung derselben durch die a. h. Entschließung vom 25. April 1852 vom Ministerium des Innern ausgeschieden und für diesen Zweig eine selbstständige, von Seiner Majestät unmittelbar abhängige oberste Polizeibehörde eingesetzt wurde.

Mit der Allerhöchsten Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 14. Sept. 1852 und dem sich hierauf gründenden Ministerialdekrete vom 19. Jänner 1853 (Reichsgesetzblatt Nro. 10) erfolgten die Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter und Kreisbehörden, dann der Statthaltereien und Landesregierungen, so wie über die Einrichtung der Gerichts-Stellen.

Nach diesen Bestimmungen ist das Bezirksamt (mit einem Bezirksvorsteher, einem oder mehreren Adjunkten, Aktuaren, Kanzlisten und Dienern) für den ihm zugewiesenen Bezirk die unterste landesfürstliche Behörde in allen nicht ausdrücklich andern Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäften, mit der Unterordnung unter die höheren politischen, Gerichts- und Steuerbehörden. Das für denselben Bezirk bestellte Steueramt ist in nähere Verbindung mit dem Bezirksamte gesetzt.

Die kleineren Kronländer, wie Schlesien, werden für die politische Verwaltung nicht in Kreise getheilt und erhalten, statt der Statthaltereien, Landesregierungen als politische Landesstellen (mit einem Statthaltereirathe, Landesräthen, Sekretären, Concipisten, Conceptspraktikanten und Kanzleipersonal), unter der Leitung von Landespräsidenten. Dieselben sind den Ministerien und Centralstellen des Reiches unmittelbar untergeordnet und entscheiden, mit dem Recursзuge an diese, in erster Instanz über alle Angelegenheiten, welche den Kreisbehörden und Statthaltereien in zweiter Instanz zugewiesen sind. Die Funktionen der Landesschulbehörden übergehen an die politischen Landesstellen.

Die Justizgeschäfte 1. Instanz besorgen Bezirksgerichte und beziehungsweise in der Regel die Bezirksämter und Gerichtshöfe 1. Instanz (in der Regel in jedem politischen Kreise einer), welche in den Hauptstädten der Kronländer oder, wo die Geschäfte sehr umfangreich und wichtig sind, k. k. Landesgerichte, sonst k. k. Kreisgerichte heißen und mit einem Präsidenten, beziehungsweise Präses, Räthen, Rathssekretären, Gerichtsadjunkten, Auskultanten und dem nöthigen Kanzlei- und Diener-Personale besetzt sind. Diese Gerichtshöfe sind zugleich Bezirksgerichte für ihre Standorte (ständisch-delegirte Bezirksgerichte in größeren Städten) und einen bestimmten Umkreis, in welchem sodann die politische Geschäftsführung durch eigene, hierauf beschränkte Bezirksämter besorgt wird. Den Bezirksämtern als Bezirksgerichten steht die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über alle Uebertretungen, welche nicht andern Behörden zugewiesen sind, ferner alle jene Amts-

handlungen zu, welche die Strafproceßordnung denselben zuweiset. Ihre Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen bestimmt die Jurisdiktionsnorm. Sie sind auch Hülfsorgane der Gerichtshöfe erster Instanz, welche insbesondere die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen ausüben und die Untersuchung derselben mit einigen Bezirksgerichten theilen. Die besondern Depositenämter, wo solche bestehen, dann die Landtafel- und Grundbuchsämter werden einstweilen beibehaltrn. Sonst verwahren und verrechnen die Steuerämter das Waisenvermögen und die Depositen. Es werden eigene Handels- und Berggerichte, mit Beiziehung von Handelsleuten und Bergkundigen, bestellt. Alle diese Gerichte erster Instanz stehen unter der Leitung und Aufsicht von Oberlandesgerichten, welche für ein oder mehrere Länder eingesetzt werden und aus Präsidenten, Räthen, Rathssekretären und Sekretärs-Adjunkten, dann Kanzlei- und Diener-Personal bestehen. Bei jedem Oberlandesgerichte wird zur Ueberwachuung des Staaatsanwaltschafts-Personals und Besorgung der ihm sonst in der Strafproceßordnung übertragenen Funktionen ein Ober-Staatsanwalt und bei den Landes- und Kreisgerichten ein Staatsanwalt, mit den erforderlichen Substituten, im Range der bezüglilichen Gerichts-Räthe und Sekretäre, bestellt. Bei der politischen Landesstelle ist wieder eine, jedoch durch gewisse Rechte des Präsidenten, mehr in öffentlichen und Disciplinar- als Parteisachen, beschränkte, bei dem Ober- und den Kreisgerichten aber eine unbeschränkte Collegial-Verfassung; bei den Bezirksämtern und Bezirksgerichten steht die Leitung und Entscheidung unter eigener Verantwortung dem Vorsteher allein zu.

Die Allerhöchste Entschließuug vom 14. September 1852 bestimmte für Schlesien eine Landesregierung zu Troppau, welche nach der Allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1854 (Ministdkt. 30. April 1854 Nro. 112 des Reichsgesetzblattes) am 29. Mai 1854 in's Leben trat, und, gemeinschaftlich mit Mähren, ein Oberlandesgericht zu Brünn, nebst einer Oberstaatsanwaltschaft, dessen Personal- und Besoldungsstand (1 Präsident mit 6000 fl., 14 Räthe mit 3000, 2500 und 2000 fl, u. s. w.) die a. h. Entschließungen vom 5. Juni und 29. Nov. 1853 regelten. Die weitere politische und gerichtliche Organisirung Schlesiens erfolgte mit den A. h. Entschließungen vom 2. und 26 Oktober 1853 (Mstdkt. v. 21. April 1854, Nr. 104 d. R. G. Bl.).

Das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, welches (mit den mährischen Enklaven) 89 □ Meilen, 448,513 Einwohner und 582 Gemeindenn zählt *), wurde, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Troppau, die unmittelbar der Landesregierung untersteht, in folgende 22 Bezirke eingetheilt:

*) Nach der letzten Conscription von 1851 hatte Schlesien 438.586 Seelen, 202.991 männlichen, 235.595 weiblichen Geschlechtes, 104.219 Familien, 375.347 Katholiken, 60.783 Protestanten augsburger Confession, 2.456 Juden, 21.409 Pferde, 7.478 Stiere und Ochsen, 91.251 Kühe und 131.714 Schafe.

Jauernig mit einem Flächenraume von 2.8 □ M. u. einer Anzahl v. 15,495 Seel.
Weidenau „ „ „ 3.1 „ „ „ 17,849 „
Freiwaldau „ „ „ 4.6 „ „ „ 22,907 „
Zuckmantel „ „ „ 3.1 „ „ „ 13,496 „
Hotzenplotz „ „ „ 3.8 „ „ „ 28,483 „
Olbersdorf „ „ „ 2.3 „ „ „ 15,868 „
Jägerndorf „ „ „ 3.5 „ „ „ 19,896 „
Freudenthal „ „ „ 5.6 „ „ „ 21,390 „
Benisch „ „ „ 3.4 „ „ „ 15,979 „
Tropppau (ohne Stadt) „ „ 5.4 „ „ „ 30,490 „
Wigstadtl „ „ „ 3.5 „ „ „ 14,484 „
Odrau „ „ „ 1.9 „ „ „ 10,281 „
Wagstadt „ „ „ 3 „ „ „ 17,275 „
Königsberg „ „ „ 3.2 „ „ „ 15,063 „
Oderberg „ „ „ 2.5 „ „ „ 11,593 „
Friedek „ „ „ 7.5 „ „ „ 29,970 „
Freistadt „ „ „ 3.7 „ „ „ 20,177 „
Teschen „ „ „ 6.1 „ „ „ 37,480 „
Jablunkau „ „ „ 6.6 „ „ „ 20,447 „
Schwarzwasser „ „ 2.5 „ „ „ 10,620 „
Skotschau „ „ „ 7.1 „ „ „ 23,907 „
Bielitz „ „ „ 3.7 „ „ „ 25,773 „

De Bezirke haben hiernach eine verschiedene Größe des Flächenraumes von $1^9/_{10}$ bis $7^5/_{10}$ □ Meilen und der Bevölkerung von 10,281 bis 37,480 Seelen und stimmen mit den früheren Gerichts- und Steuerbezirken überein. Die Bezirke Troppau und Teschen sind rein politisch, die andern gemischt, der troppauer ohne die Stadt Troppau, welche ihre eigene Verwaltung erhält. Die ersten 13 Bezirke gehören zu dem troppauer, die andern 9 zu dem teschner Kameral-Bezirke.

Als Gerichtshöfe erster Instanz wurden das Landesgericht in Troppau und das Kreisgericht in Teschen und jenem die ersten 14 Bezirke, in gewissen strafgerichtlichen Fällen aber (Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserl. Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe) das ganze Land, dem teschner Kreisgrichte aber die übrigen Bezirke zugewiesen. Die handelsgerichtlichen Geschäfte besorgt jeder Gerichtshof in seinem Sprengel unter Beiziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande *).

---

*) Für die zwei Gerichtshöfe erster Instanz in Schlesien wurden 1 Präsident (in Troppau mit 4000 fl.), 1 Präses (in Teschen mit 2500 fl.), 7 Landesgerichtsräthe (in Troppau, mit 1800, 1600 und 1400 fl.), 6 Kreisgerichtsräthe (in Teschen, mit 1400 und 1200 fl.), 2 Rathssekretäre (900 und 800 fl.), 11 Gerichtsadjunkten (700 und 600 fl.), 2 Hilfsämter-Direktoren (1000 und 800 fl.), 2 Adjunkten derselben (600 fl.), 12 Officiale (600 und

Die Berggerichtsbarkeit wird von dem Kreisgerichte in Olmütz ausgeübt. In Troppau und Teschen und in den gleichnamigen Bezirken der Umgebung wird die Gerichtsbarkeit von den dortigen Gerichtshöfen und von dem bei jedem derselben bestellten städtisch-delegirten Bezirksgerichte ausgeübt. Für die Bezirke Troppau (Umgebung; für die Stadt dürfte ein Magistrat bestellt werden) und Teschen besorgen die Bezirksämter nur die politische Geschäftsführung. In den übrigen Bezirken wird die zuständige Gerichtsbarkeit und die politische Verwaltung von den darin bestehenden Bezirksämtern besorgt. Als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen sind folgende 5 bestimmt:

1) Das Landesgericht in Troppau für die Stadt Troppau und Umgebung und für die Bezirke Wigstadtl, Odrau, Wagstadt und Königsberg, 2) das Bezirksamt in Jauernig für die Bezirke Jauernig, Weidenau, Freiwaldau und Zuckmantel, 3) das Bezirksamt in Jägerndorf für die Bezirke Jägerndorf, Hotzenplotz, Olbersdorf, Benisch und Freudenthal, 4) das Kreisgericht in Teschen für die Bezirke Teschen, Oderberg, Friedek, Freistadt und Jablunkau und 5) das Bezirksamt in Bielitz für die Bezirke Bielitz, Schwarzwasser und Skotschau.

Für die Staatsanwaltschaft wurden in Schlesien 2 Staatsanwälte (Troppau und Teschen) und 3 Substituten (2 in Troppau, 1 in Teschen) systemisirt (a. h. Entschl. 29. Nov. 1853).

Bis zur Einsetzung der Bezirksämter haben die dermal bestehenden Bezirkshauptmannschaften in der bisherigen Amtswirksamkeit bis zu ihrer Auflösung zu verbleiben und die neue politische Landesbehörde hat die Funktionen, welche die bisherige Statthalterei zugleich als Kreisregierung verrichtete, fortzusetzen (a. h. Entschl. 16. April 1854).

In Ausführung der Grundsätze, welche mit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1851 festgesetzt wurden, und in Uebereinstimmung mit der neuen Organisation der Justiz- und politischen Behörden, zeichnete das kaiserliche Patent vom 3. Mai 1853 (Nro. 81 des Reichsgesetzblattes) mit Aufhebung des organischen Gesetzes über die Gerichtsstellen vom 28. Juni 1850 (Nr. 258 eb.), ein neues Gesetz über die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden und das kais Patent vom 29. Juli 1853 (Nro. 151 des Reichsgesetzblattes) eine neue Strafproceß-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches (mit Ausnahme der Militärgränze) vor.

Die letztere hat, statt der unter Einem aufgehobenen Strafprozeß-Ordnuug

500 fl.), 6 Accessisten (400 und 350 fl), 2 Kerkermeister (400 und 360 fl.), 7 Amtsdiener (300, 250, 200 fl.), 6 Gefangenaufseher (250 fl.), 4 Dienersgehilfen (216 fl.) und 2 Landtafel- und Grundbuchsführer (800 und 700 fl.) systemisirt (a. h. Entschl. 2. Oktober 1853, Concurs-Ausschreibung des mähr. schl. Obergerichtes 11. Oktober 1853, S. 1700 brünner Zeitung).

vom 17. Jänner 1850, bei allen Strafgerichten des Civilstandes als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und über die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen zu gelten und zwar rücksichtlich der letzteren auch bei jenen, welche in den Hauptstädten (auch Troppau) den k. k. Polizeibehörden, mit der Unterordnung unter das Oberlandesgericht und den obersten Gerichtshof, zugewiesen sind (kaiserl. Verordnung 11 Mai 1854, Nro. 120 des Reichsgesetzblattes). Vervollständigt wurden beide neue Gesetze durch eine Instruktion über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten (Verordnung des Justizminist. vom 16. Juni 1854, Nro. 165 des Reichsgesetzblattes). Diese neuen Gesetze treten erst mit der Aktivirung der neuen Gerichtsbehörden in's Leben.

Vom 1. September 1852 an war jedoch das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen und mehrerer neuer Bestimmungen, für das ganze Reich in Wirksamkeit gesetzt (Pat. vom 27. Mai 1852 Nro. 117 des Reichsgesetzblattes) und zugleich, mit Aufhebung des Patentes vom 13. März 1849, eine neue Preßordnung (Patent 27. Mai 1852, Nro. 122 eb.) eingeführt und aus diesem Anlasse eine Bücher-Revisions-Commission bei dem Hauptzollamte in Troppau bestellt worden (Mnstdkt. 13. Sept. 1852 Nr. 183 R. G. Bl.).

Wir schließen diese Abhandlung, indem wir als Anhang folgen lassen ein

Verzeichniß der (bisher bekannten) Landeshauptleute in den Fürstenthümern von Oesterreichisch-Schlesien.

I.

Die troppauer Landeshauptleute *).

Den ersten Landeshauptmann des Herzogthumes Troppau soll König Mathias Corvin, welcher um 1484 zum Besitze von Troppau gelangte und 1490 starb, eingesetzt haben (Ens 1. Theil Seite 87). Allein als solcher erscheint schon im Jahre 1470 Bernard von Rasidl (Pessina Mars Moravicus p. 856, 861), 1471 Bernard Bielkow von Rasidl, (unrichtig) auch Bernhard Berka von Rasidl genannt (Pubitschka IX. 280, wohl derselbe, der 1481 unter dem Namen Bernhard Berka als troppauer Landeshauptmann vorkömmt (Ens III. 117). Mathias Sohn und Nachfolger Johann Corvin vertraute diese Würde dem Johann Trnka (Ens S. 88). Es ist dieß Johann Trnka, der schon 1485, auch

*) Die Oberst-Landes-Kämmerer, Richter und Schreiber von Troppau und Jägerndorf s. in Schembera's Landtafelgesch., böhm. Mus. Zeitsch. 1847.

1490, Landeshauptmann von Troppau war (Archiv Český I. 313). 1503 Albrecht Sobek v. Kornitz (Ens S. 90). Derselbe erscheint 1510 als Albrecht Sopke v. Saul auf Herrenstadt als des Fürstenthums Troppau Hauptmann (script. rer. Siles. 3. B. (1847) S. 41). Um 1506 Emmerich von Czobor. 1515—28 Casimir Herzog von Teschen, Statthalter (Ens I. 93, 95, 97). 1523 bestimmte König Ludwig, daß nur ein Herr oder Ritter, welcher im Fürstenthume eine ständische Besitzung hat, zum Landeshauptmanne könne gewählt werden (eb. S. 95). 1528 Hynko von Würben (Wrbna) auf Freudenthal (eb. S. 97). 1532 Georg Czeteris von Lorzendorf (Buchholz Ferdinand I. 4. Th. S. 489) und Kinsperg, noch 1537. 1541 und 7 Lorenz von Drahotusch (Lucä schlesische Chronik I. 733, Pelzel's Geschichte Böhmens, 1779, S. 478). 1554 † 1559 Johann der ältere von Wrbna auf Freudenthal, troppauer Landeshauptmann (Peithner S. 438). Bernard von Wrbna, dto. 1560 † 1567 Stephan der ältere von Wrbna, auf Hultschin und Ramiest, kaiserl. Rath, do. (Hormayr's Taschenbbuch 1823 S. 245, Weingarten's Fürstenspiegel, Prag 1673, S. 169). 1577, 1585 Johann v. Würben auf Hultschein (Ens I. 109, 2. Th. S. 72, Weingarten's Fürstenspiegel S. 173). 1594 Andreas Bzenitz v. Markersdorf, auf Tribau und Königsberg, 1595 meuchlerisch erschossen (Ens 2. T. S. 74, 79). 1595 und 1603 Albrecht Sedlnicky v. Choltiz auf Partschendorf (Ens 2. T. S. 79, 81). 1607 Berthold von Krawak auf Radun (Ens 2. Th. S. 92). 1607 Felician von Mosch (Ens 2. T. S. 96). 1609 Salomon von Mosch auf Bittendorf (eb. S. 111). 1611, 1614, 1616 Berthold Tworkowsky v Krawak (Ens 1 T. S. 113). 1614 Hynko Graf von Wrbna auf Freudenthal (Ens 1. T. S. 118—120; scheint nicht richtig). 1617 Bartholomäus von Krawak oder Sebastian von Praschma (Ens 1. T. S. 120, 3. T. S. 197). 1620 Hynko Graf v. Wrbna, nach der Einnahme Schlesiens durch die kais. Waffen flüchtig (Ens 1. B. 121, 3. B. S. 197). 1632 Wenzel Freiherr von Oppersdorf (Ens 2. T. S. 119). 1639 Georg von Oppersdorf (Ens 1. T. S. 136). 1641 Bernhard von Wrbna (Ens 3. T. S. 199). † 1659 Johann Georg Graf von Gaschin, Landeshauptmann der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf (Wißgrill Adelslex. III. 225, Luca I. 733). 1659, 1664 und 1681 Wenzel Graf v. Oppersdorf (Lucä I. 733, II. 1743 *). 168- Albrecht Graf von Wrbna (Ens 1. T. S. 143). 1688 Carl Sedlnicky Freiherr von Choltitz. 1692 Johann Rudolph Graf von Gaschin, auf Hultschin, Freistadt, Katscher, Reichwaldau, Obersch (Weingarten's vindemiæ jud. S. 643), † 1714 (Wißgrill III. 225). 1738, 1743 Franz Bernhard Graf Lichnowsky, auf Kuchelna, Pietz Czezankowitz, Köberwitz, Borutin, Rosow und Boleslau. 1744—1751 Franz Heinrich Freiherr von Bereczko, seit 1744 Verweser, seit 1745 Landeshauptmann der vereinten Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, und der letzte Lan-

*) Nach Zedlitz preuß. Adelslexikon III. 114 soll Hartwig Erdmann Freiherr von Eichendorf 1676 Landeshauptmann zu Troppau geworden sein.

deshauptmann, welcher einen feierlichen Einzug hielt (Leupold österr. Adelsarchiv Wien 1789 S. 153, Ens 1. T. S. 165, 4. T. S. 21), auf Stauding, Brosdorf, Wollmarßdorf und Beyßlowitz. 1751 und 1767 Carl Franz Freiherr (seit 1753 Graf) Orlik von Laziczka auf Schönstein, seit 1765 k. k. geheimer Rath, † 29. Juni 1770 (Leupold Adelsarchiv, Wien 1789 S. 514). 1770—1792 Ignatz Dominik Graf von Chorinsky, † als kais. geh. Rath 30. November 1792, auf Patschlawitz, Stettin u. a., seit 1760 Landeshauptmann der Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf jenseits der Oppa, und Leobschütz (in Preußisch-Schlesien), seit 1784 auch troppauer Landrechtspräsident (Leupold S. 182). 1793—1813 Cajetan Freiherr von Sobek, † als kaiserl. geheimer Rath 4. April 1813, auf Stablowitz, Niklowitz und Köhlersdorf. 1813—1829 Anton Graf von Sedlnicky, kaiserlicher geheimer Rath, später m. f. Landrechts- und dann Appellations-Präsident. 1829—1832 Ignaz Freiherr von Sobek, Landeshauptmann und Landrechtspräsident, † 20. August 1832. 1833—1838 Wenzel Freiherr von Sedlnicky † 12. November 1838. 1839 Wilhelm Freiherr von Badenfeld, provisorisch, mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Dec. 1842 bestätigt.

II.

Die jägerndorfer Landeshauptleute.

1404 Hanos kochinmeister, hauptmann vnd kammerer des gebitis czu Jegerdorff, Mertin von Dirscowicz, Czudner vnd petrus czudeschreiber (Sembera Geschichte der mährischen und troppauer Ladtafel, in der böhm. Museums-Zeitschrift 1847 S. 724). König Wenzel gelobte (1411), dem Fürstenthume Jägerndorf nie einen Fürsten, sondern einen gemeinen Mann, Ritter oder Knecht, welcher dem Lande nützlich sein könne, zum Landeshauptmanne oder Verweser zu geben (Ens IV. 6). Wie für Troppau, so auch für das Fürstenthum Jägerndorf setzte der König Mathias Corvin (1485) einen Ober- oder Landeshauptmann und zwar in der Person des Jan Bilek von Kornic (Praschma) ein der noch 1491 als solcher bestand (Ens 4. T. S. 10, 98). 152- Hans Erich Jordan von Altpatschkau (Ens 4. T. S. 14). 154- Franntz Schweinich von Kolbnitz (eb. S. 15). 154- von Ziegelheim (Lucä schles. Chronik I. 755). 1573 Joachim von der Dahme, Oberhauptmann im Hause Jägerndorf nebst verordneten Räthen (Minsberg's Geschichte von Leobschütz S. 177, 188). 1574, 1599 und um 1603 Friedrich von Buntsch, Ratzbar (Rathsbar) genannt (Luca I. 759, II. 1791, Minsberg S. 193). 1618 und 20 Heinrich (Hertwig) von Sitten (Ens 3. T. S. 198, Luca I. 761); nach Minsberg S. 206 war Hartwig von Stütten 1609 herzoglicher geheimer Rath und wohl auch schon Landeshauptmann. Ludwig von Tharoul, Kanzler des Kardinals Dietrichstein, Lehenrichter in Mähren und jägerndorfer Landeshauptmann, † 1648 (Moravia 1842 S. 192), auf Paulowitz. Um 1670, 1674 Graf Matuschka Ens IV. 21, Minsberg Geschichte von Leobschütz S. 87). 1692 Wenzel Graf

von Oppersdorf, auf Groß-Petrowitz, kais. Obristlieutenant (Weingarten's vindemiæ judic. p. 643). 1712 und 1727 Johann Bernhard Freiherr von Lichnowsky, auf Kuchelna, Borutin u. a. (Ens 3. B. S. 140), 1727 in den Grafenstand erhoben. 1730 und 1743 Gottlieb Freiherr von Trach, auf Bransdorf (Ens 4. Th. S. 100). Seit 1744 bestand für die vereinten Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf nur ein Landeshauptmann (Ens 1. T. S. 165 4. T. S. 21, Leupold Adelsarchiv S. 153 und 514).

III.

Die teschner Landeshauptleute.

Um 1547 † Johann v. Sedlnicky, Herr auf Polnisch-Ostrau, Hekmanitz, Hrussow, Landeshauptmann in Teschen (Taschenbuch der freih. Häuser für 1854 S. 483). 1587 † Andreas Grodeczky von Brody, auf Grodietz (Kneifel 2. T. I. B. S. 202). 1599 Andreas von Bludowsky (Luka II. 1788). 1619 Wenzel der ältere auf dem Freihofe zum Bober, teschner Landrichter und angesetzter Hauptmann auf Teschen (Fuchs teschner Reform. Geschichte S. 42). 1653 —1667 Caspar Borek Freiherr von Tworkau und Rostropicz, Herr auf Grodischt und Roppitz, Sr. kais. Maj. Landeshauptmann im Fürstenthume Teschen, 1653 als solcher nach dem Aussterben der Piasten und Gelangung Teschens an den Kaiser ernannt (Hormayrs Archiv 1827 S. 241). 1667—78 Johann Friedrich Freiherr von Larisch Freiherr von Ellgoth und Karwin, auf Karwin, Solcze, Alberstorf, Rostropitz, Bielowitzko und Komorowitz. Mit dem Rescripte vom 19. Mai 1685 wurde vom Kaiser Leopold, nach Larisch Tod, der Landrichter Rudolph Sobek Freiherr von Kornitz, auf Riegersdorf und Landek, kaiserlicher Rath (Weingarten's vindemiæ judiciales, Prag 1692, S. 643), zum teschner Landeshauptmanne ernannt, 1669 nach dessen Tode die Landeshauptmanns-Verwaltung dem Heinrich Ferdinand Larisch Freiherrn von Ellgoth und Karwin anvertraut. 1699 und 1722 Adam Wenzel Graf von Tenczin, kaiserl. geheimer Rath und Landeshauptmann (am 2/9 1699 vom Kaiser ernannt — 800 fl. Besoldung — Heinrich's Geschichte von Teschen S. 199). —1738 Wratislaw Maximilian Graf von Wratislaw, kaiserlicher Kämmerer, des Herzogs von Lothringen Landeshauptmann im Fürstenthume Teschen, resignirte diese Würde 1738. 1743 und 175- Carl Franz Freiherr von Skrbensky, geheimer Rath, auf Schönhof, Gotschdorf, Kuntschitz. 1774—1780 Otto Freiherr von Skrbensky auf Schönhof, Gotschdorf u. a. 1781—1789 Rudolph Ignaz Czelesta Freih. v. Czelestin, auf Kalembitz, kais. Rath. 1789—1799 Joh. Graf Larisch, auf Karwin Freistadt, Deutschleuten u. a. 1799—1819 Georg Freiherr von Bees, auf Roy, Hnoinik, Konskau, Rakowitz, Niebory, † 1819. 1819 (29. Mai) — 1828 Emanuel Freiherr Spens von Boden, † 22. Jänner 1828 1828 (1. Februar) Carl Harrasowsky Ritter von Harras. 184-. J. U.

Dr. Franz Schaarschmidt Ritter von Adlertreu, Ritter des Leopoldordens, kais. Rath.

IV.

Die neisser Landeshauptleute *).

1743 Graf Almesloe. 1747 und 8. August Otto Freiherr von Post. —1765 Emanuel Freiherr von Stillfried, 1765 mit mehreren Regierungsräthen vom Bischofe des Dienstes entlassen. 1765 und 7 waren nur ein Kanzleidirektor oder Regierungskanzler (Polko) und mehrere Regierungsräthe. 1768 waren nur ein Regierungskanzler (Paul Friedrich Gambs) und mehrere Regierungsräthe. 1774 schon — 1792 Carl Caspar Freih. v. Zedlitz, Landeshauptmann und seit 1784 auch Landrechtspräsident † 1792. Nach einem 5jährigen Intervalle 1797—1817 Conrad Graf Sternberg, neisser Landeshauptmann (nicht zugleich Landrechtspräsdt.). Seine Ernennung durch den Bischof wurde mit dem Hfkzdte vom 11. Juli 1797 Z. 23365, Gubdkte 22. Juli 1797 Z. 12122, zur Nachricht genommen. Er war der letzte; später wurde die Stelle nicht wieder besetzt.

V.

Die bielitzer Landeshauptleute.

1751 Johann von Damnitz (Georg Edmund Gendel und Leopold Palzer Regierungsräthe). 1758 N. von Zhorsky (Baron Wlczek und Ignaz Urbany Regierungsräthe). 1768 N. von Baum (Pelka von Neustadt und N. Müller Reg. Räthe). 1774 und noch 1784 vacat; statt seiner nur 2 Regier. Räthe, nämlich der Kanzleidirektor der fürstlichen Regierung zu Bielitz Johann Cacile von Contessa und der Regierungsrath von Pelka. Mit der Umstaltung der Regierung in ein Landrecht (1784) hörte die Landeshauptmannschaft auf. Von 1784—1792 war Contessa, von 1792—1807 Carl Edler von Körber Präsident des 1807 aufgehobenen und beziehungsweise mit dem teschner vereinigten bielitzer Landrechtes, bei welchem 2 Räthe (Carl Wildau von Lindenwiesen, zugleich Kameraldirektor, später Herr von Bernberg) und ein Sekretär cum voto (Ludwig von Zander) angestellt waren.

*) Auch vor der Trennung dieses Fürstenthums hatte dasselbe seine Landeshauptleute (1651 und 1660 Georg Max, 1684 Ludwig Max, Grafen von Hodiz, 1674 Adam Leopold Freiherrn von Prinz, Luck schl. Chronik I. 785).

